This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 251 286

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. Professor der Rechte an der deutschen k. k. Karl-Ferdin.-Universität zu Prag.

Ein und siebenzigster Band.

(Neuer Folge fünf und sechzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1894.

Printed in Germany

AUG - 5 1925

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I.

Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes des Domcapitels zu Hildesheim.

Von Dr. iuris *C. Julius C. Häntzsche* in Dresden.

Nachdem in Deutschland der Kampf zwischen Staat und Kirche im 11. Jahrhundert durch das wormser Concordat seinen Abschluss gefunden hatte, vollzog sich innerhalb eines Jahrhunderts in der Besetzung der deutschen Bisthümer eine Umwälzung von wesentlicher Bedeutung. An Stelle der alten kanonischen Bischofswahl durch Klerus und Volk trat die Wahl durch das Domcapitel.

Mit der Entstehung dieses noch heutigen Tages in Deutschland auf das Domcapitel beschränkten Wahlrechtes haben sich bisher zwei Specialarbeiten [1]) beschäftigt.

G. von Below gelangt in seiner auf sämmtliche deutschen Bisthümer sich erstreckenden Untersuchung zu dem Schlusse, dass sich das ausschliessliche Wahlrecht aus dem jus consentiendi, d. h. aus dem Rechte des Domcapitels, zu den Regierungshandlungen des Bischofs seine Zustimmung zu geben, entwickelt hat. Er berücksichtigt indessen im Besonderen nur die Beschränkung des Wahlrechtes auf das Domcapitel innerhalb des Klerus. Die Frage, wann und aus welchen Gründen die Mitwirkung der Laien bei der Bischofswahl in Wegfall kam, hat erst S. Speyer, und zwar für das Bisthum Trier, in den Kreis der Erörterung gezogen.

Letzterer Verfasser vermisst in v. Below's Arbeit die Beantwortung der Fragen, von wem die Bewegung zu Gunsten des capitularen Wahlprivilegiums ausging, ob Reactionen stattfanden, von wem diese ausgingen und welche Umstände diese Gegenbewegungen zu besiegen vermocht haben.

Er gelangt in seiner Untersuchung zu dem Schlusse, dass in Trier das Domcapitel selbst durch wiederholte Anmassung des ausschliesslichen Wahlrechts den Anstoss zur Entwickelung gab, deren Gang durch das Widerstreben der übrigen Geistlichkeit und des

1) *G. v. Below*, Zur Geschichte der Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes der Domcapitel, 1883. *S. Speyer*, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes des Trierer Domcapitels, 1888.

Adels aufgehalten und durch die dem Capitel wohlwollende Politik der Bischöfe und der Curie, sowie das Schwinden des kaiserlichen Einflusses zum Abschluss geführt wurde.

Speyer übersieht indessen, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen sich ihm erst im Laufe seiner nur die eine Diöcese Trier behandelnden Untersuchung aufgedrängt haben und dass dieselben sich bei einer die deutschen Bisthümer im Allgemeinen behandelnden Arbeit nicht als wesentliche ergeben müssen, ferner, dass von Below das Wahlrecht der Laien nicht in den Bereich seiner Untersuchung gezogen hat.

Die Entwickelung des ausschliesslichen Wahlrechtes ist eben in den einzelnen Diöcesen eine verschiedene und eine sämmtliche Diöcesen umfassende Untersuchung wird sich im Wesentlichen auf die den einzelnen Diöcesen gemeinsamen Merkmale der Entwickelung beschränken, wie dies bei v. Below der Fall ist.

Ob dieser Verfasser nun die richtigen Schlüsse gezogen, kann nur eine Reihe von Specialarbeiten erweisen, welche sich mit der Entwickelung des Wahlrechtes in den einzelnen Diöcesen beschäftigt.

Aus diesem Gesichtspuncte soll diese Entwickelung für die Diöcese Hildesheim im Nachfolgenden darzustellen versucht werden.

1. Die Besetzung des Bischofsstuhles bis zum Jahre 1199.

Wohl in keinem Bisthum haben die deutschen Könige und Kaiser unter Hinwegsetzung über die alten Kanones, welche die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk vorschreiben, so lange ein ausschliessliches Ernennungsrecht ausgeübt, wie in Hildesheim. Dass dies insbesondere unter den Kaisern aus sächsischem und salischem Hause der Fall war, dafür sprechen die in der hildesheimer Chronik wiederkehrenden Ausdrücke constituitur und delegatur, mit welchen der Besetzung des Bischofsstuhles kurz gedacht wird.

Ferner bekleidete eine grosse Zahl von Bischöfen jener Zeit, wie Bernward, Thietmar, Azelin, früher das Amt königlicher Capläne, stand also in vertrautem Verhältnisse mit den Herrschern, und mag auf Grund dieses Umstandes durch die Gunst ihrer Herrscher die Bischofswürde erlangt haben.

Die Lage Hildesheims endlich im Stammlande der sächsischen Kaiser in der Nähe der kaiserlichen Pfalz Goslar, in welcher die Kaiser häufig Hof hielten, begünstigte ohne Zweifel den kaiserlichen Einfluss.

Derselbe blieb auch in Geltung, nachdem Heinrich II. im Jahre

1013[1]) der hildesheimer Kirche unter Begebung seines Ernennungsrechtes das Privileg ertheilte, ihren Bischof selbst zu wählen. Er war noch so massgebend, dass Konrad II. 25 Jahre später sich über das Wahlprivileg hinwegsetzte und Thietmar, seinen Caplan, zum Bischof ernannte[2]).

Wenn nun auch die Bestimmungen des wormser Concordats den Kaisern das ausschliessliche Ernennungsrecht endgiltig entwanden und die kanonische Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk der Diöcese wiederherstellten, so änderten sie doch nichts an dem thatsächlichen Einflusse, welchen die Kaiser auf die Besetzung des Bischofsstuhles ausübten.

Derselbe war insbesondere dadurch begründet, dass den deutschen Königen von Alters her bei erledigtem Bischofsstuhle das Recht der Verwaltung und Nutzniessung an den Stiftslanden, sowie das jus spolii, d. h. das Recht, sich den beweglichen Nachlass des Bischofs anzueignen, zustand.

Wie gross dieser Einfluss war, beweist der Umstand, dass die Wähler im Jahre 1162 den Propst zum heiligen Kreuze, Hermann, nicht eher förmlich zu wählen wagten, bevor sie sich nicht der Zustimmung des damals in Italien weilenden, in den Krieg mit den Lombarden verwickelten Kaisers Friedrich I. versichert hatten[3]).

Wesentlich dem Einflusse Kaiser Heinrich VI., dessen Canzler er war, verdankte auch Bischof Konrad I. seine im Jahre 1194 erfolgte Wahl[4]).

Was nun den Kreis der Wähler in dieser Periode anbetrifft, so bestand derselbe gemäss den alten kanonischen Vorschriften aus Klerus und Volk. Unter dem Volke sind allerdings, wenigstens für den Ausgang dieser Periode, die Ministerialen und der Adel zu verstehen.

Weil die Quellen über keinerlei zwiespältige Wahlen berichten, ist schwer festzustellen, inwieweit dem Laienelement ein Recht an der Wahl zustand und ob innerhalb des Klerus feinere Unterschiede betreffs der Wahlberechtigung hervortraten.

Nur das Eine steht fest, dass das Domcapitel bereits im Anfange, jedenfalls aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, bei Besetzung des Bischofsstuhles eine hervorragende Stellung einnahm, indem es die Wahl ausschrieb und leitete, und dass die Laien

---

1) *Orig.* Guelf. IV. 433. — 2) Ann. Saxo. S. S. VI. 682. — 3) Chronicon Hildesheimense, S. S. VII, 856. — 4) S. S. VII, 858, Vgl. *Lüntzel*, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, I, 483.

stimmberechtigt waren. Auch besass das Domcapitel das Recht, die Wahlcandidaten vorzuschlagen.

Aus dem Jahre 1119 besitzen wir nun zwar einen Brief des Erzbischofs Adelbert von Mainz an das hildesheimer Domcapitel [1]), inhalts dessen der Erzbischof den Domherren befiehlt, unverzüglich zur Neuwahl eines Bischofs, welche den kanonischen Vorschriften entspreche, zu schreiten, indessen gestattet derselbe keineswegs den Schluss, dass der Erzbischof nur die Domherren als Wahlberechtigte nennt, sondern bestätigt vielmehr bei näherer Erörterung der hildesheimer Verhältnisse in jener Zeit unsere vorstehenden Ausführungen.

Im Jahre 1115 war nämlich der Dechant im Stift zu Goslar, Bruning, vermuthlich durch kaiserlichen Einfluss [2]), auf den Bischofsstuhl von Hildesheim gelangt [3]). Er liess sich nicht weihen, weil sein Metropolitan, Adelbert von Mainz, ihm feindlich gesinnt war. Aus dieser feindlichen Gesinnung erklärt sich der erwähnte Brief, welcher vermuthlich Bruning bewog, sein Amt niederzulegen, zumal er auf die Unterstützung des in den Investiturstreit verwickelten Kaisers, Heinrich V., nicht zählen konnte.

Kurze Zeit darauf, am 5. Juni 1119, zeigte Papst Calixt II. von Toulouse aus dem Propst B., — vermuthlich ist hier der Dompropst Berthold gemeint, — der Geistlichkeit und dem Volke an [4]), dass auf der Kirchenversammlung die Einsetzung von Geistlichen in ihr Amt durch Laien verworfen und verdammt sei, und fordert deshalb Geistlichkeit und Volk auf, denjenigen, welcher durch weltliche Gewalt in die hildesheimische Kirche eingedrungen sei, — hiermit war Bruning gemeint, — zurückzutreiben und binnen zwanzig Tagen nach Eingang dieses Erlasses eine kanonische Wahl vorzunehmen, welche denn auch alsbald unter Betheilung von Klerus und Volk erfolgte und auf den obenerwähnten Dompropst Berthold fiel [5]).

Aus dieser Sachdarstellung ergibt sich aber, dass, da selbst die Curie noch an den alten kanonischen Vorschriften festhielt, der Erzbischof von Mainz unmöglich die Domherren als alleinige Wahlberechtigte im Sinne haben konnte, blos weil er seinen Brief und insbesondere die Aufforderung zur Wahl nur an sie richtete. Dieser letztere Umstand erklärt sich im Gegentheile nur daraus, dass dem Domcapitel bereits vermöge seiner leitenden Stellung innerhalb der Diöcesangeistlichkeit die Ausschreibung und Leitung der Wahl zustand.

---

1) *Jaffé*, Bibliotheca rerum Germanicarum, III. 381. — 2) Vergl. hierüber Ann. Saxo. S. S. VI. 751 und die folgenden Ausführungen. — 3) S. S. VII. 855. — 4) *Sudendorf*, Registrum III, 51. — 5) S. S. VII, 855.

Selbst die Annahme, dass bei Bertholds Wahl im Jahre 1119 innerhalb des Klerus nur die Domherren ein Stimmrecht ausübten, während die übrige Geistlichkeit nur die Zustimmung zu der erfolgten Wahl ertheilte, ist durch jenen Brief Adelberts nur schwach begründet, da die hildesheimer Chronik bis zum Jahre 1190 den Klerus ohne Hervorhebung des Domcapitels als Wähler nennt [1]).

2. *Das jus consentiendi des Domcapitels.*

Bereits im Ausgange des 9. Jahrhunderts war die Domgeistlichkeit Hildesheims aus dem Rahmen der gesammten Diöcesangeistlichkeit als besondere Corporation insofern hervorgetreten, als sie Trägerin von Vermögensrechten wurde. Bischof Wigbert überwies ihr einen Theil des Kirchengutes zu Eigenthum und gesonderter Verwaltung [2]).

Dieser Besitz wurde durch Schenkungen seitens späterer Bischöfe, der Kaiser und des Adels rasch vergrössert. Der steigende Reichthum des Domcapitels und die Lockerung der ursprünglich strengen klösterlichen Zucht in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bewog vornehme und einflussreiche Personen zum Eintritte in die geistliche Genossenschaft.

Alle diese Umstände im Vereine damit, dass die Domgeistlichkeit naturgemäss die nächste Umgebung des Bischofs bildete, hatten zur Folge, dass die Bischöfe sich ihrer Hilfe und ihres Rathes in allen wichtigen Angelegenheiten zunächst bedienten.

Seit Beginn des 12. Jahrhunderts sind es vorzugsweise oder ausschliesslich Domgeistliche, welche in bischöflichen Urkunden als Zeugen aufgeführt sind.

Spricht schon dieser Umstand für die Vermuthung, dass die Domgeistlichkeit an den Regierungsgeschäften des Bischofs theilnahm, so wird dieselbe durch die Urkunde Bischof Hermanns aus dem Jahre 1166, betreffend die Errichtung einer Capelle in Hemmenthorp, bestätigt. In der angezogenen Urkunde [3]), welche nur Domherren als Zeugen aufführt, wird die Zustimmung der geistlichen Brüder vom Dome zu der vom Bischof ertheilten Genehmigung ausdrücklich erwähnt.

Eine weitere Bestätigung findet obige Vermuthung in einer Urkunde vom Jahre 1140 [4]), inhalts welcher Bischof Bernhard die Kirche zu Hemingen aus dem Abhängigkeitsverhältnisse zur Kirche

1) S. S. VII. 855. 858. — 2) *Lüntzel*, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I, 56. — 3) *Origines* Guelficae III, 496. — 4) *Lüntzel*, Die ältere Diöcese Hildesheim, 371.

von Gielde loslöst. Zwar bestehen die Zeugen, auf deren Rath die Verfügung erlassen wird, hier nicht ausschliesslich aus Domherren, sondern auch aus mehreren Aebten und Pröpsten anderer Kirchen und Stifter. Indessen bestand der bischöfliche Rath dieser Periode, wie wir später sehen werden, nicht ausschliesslich aus den Mitgliedern der Domgeistlichkeit.

Dieses factische Verhältniss erhielt rechtliche Geltung durch das grosse Privileg [1]), welches Bischof Adelog am 28. März 1179 dem Domcapitel ertheilte.

Dasselbe enthält sechs Bestimmungen zu Gunsten der Domgeistlichkeit, deren wichtigste dahin geht, dass der Bischof künftig ohne den Rath seiner einsichtsvollen geistlichen Brüder weder wichtige Angelegenheiten entscheiden, noch grössere Lehne vergeben, noch die Einkünfte der bischöflichen Tafel, falls dies erforderlich werden sollte, verpfänden oder auf irgend eine andere Weise veräussern dürfe.

Der Bischof hatte sich seiner ausschliesslichen Regierungsgewalt begeben, das Domcapitel war mitregierend geworden. Dass weder Adelog, noch seine Vorgänger, dem Domcapitel aus freiem Antriebe so bedeutsame Rechte einräumten, liegt nahe, umsomehr als Adelog sowohl, wie seine unmittelbaren Vorgänger, sich auch in anderer Weise dem Capitel gegenüber wohlwollend erwiesen.

So bestimmte Adelog ferner in seinem Privileg die Entfernung der Voigte von den Obödienzen. Letztere waren Güter, welche den einzelnen Domherren unter der Verpflichtung, davon gewisse Abgaben zu entrichten, mit der Bestimmung übertragen wurden, für diese Güter einen Schirmvoigt (advocatus) anzunehmen, welcher in denselben die Gerichtsbarkeit ausübte. Diese Advocaten hatten sich im Laufe der Zeit unerträglicher Bedrückungen schuldig gemacht. Erst mit ihrer Entfernung besassen die Domherrn freie Hand über diese Güter.

Im Jahre 1131 war der Bischof Godehard auf Verwendung Bischof Bernhards I. zu Rheims von Papst Innocenz II. heilig gesprochen worden. Die Verehrung des heiligen Godehard zog alsbald eine grosse Anzahl von Wallfahrern nach Hildesheim. Schon Bernhard suchte das Domcapitel für den grösseren Aufwand, den es nunmehr für Beherbergung und Bewirthung von Wallfahrern und Gästen hatte, dadurch zu entschädigen, dass er demselben alle auf dem

1) Neues vaterländisches Archiv, 1830 II, 259. *Döbner*, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 14. *Lüntzel*, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I, 471.

Grabe Godehards niedergelegte Opfergaben schenkte[1]). Da sich nun die Ausgaben des Domcapitels auch infolge öffentlicher Zusammenkünfte bei Festen und Rechtstagen häuften, bestimmte Adelog weiter, dass der Bischof ein Archidiakonat oder eine Kirche ohne Zustimmung und Rath des Domcapitels nicht verleihen solle, damit er umsomehr Mittel habe, den Ausgaben des Capitels zu Hilfe zu kommen.

Ferner verbesserte er die materielle Stellung des Domcapitels dadurch, dass er die den Bischöfen vorbehaltenen Synodalrechte an denjenigen Kirchen und Capellen, welche die Bischöfe zu vergeben hatten, den Archidiakonen, in deren Banne jene lagen, zugestand, dass er die Testamente der Domgeistlichkeit und die derselben ausgesetzten Vermächtnisse aufrecht zu erhalten gebot und eine der Verschlechterung der Münze vorbeugende Bestimmung traf.

So weitgehende Leistungen einer an sich schon durch ihre bevorzugte Stellung und ihren Reichthum ausgezeichneten Corporation gegenüber setzen Gegenleistungen voraus, deren Bischof Andelog vom Domcapitel bedurfte.

Die Quellen geben nun über diese Gegenleistungen keinerlei directen Aufschluss. Indessen ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Adelog während seiner Regierung seitens der Capitularen in Verfolgung seiner Pläne thatkräftig unterstützt worden ist.

Im Anfange des 12. Jahrhunderts war das Bisthum an Gebiet und Machtbefugnissen stattlich angewachsen. Mit dieser Thatsache entwickelte sich das Bestreben der Bischöfe, sich zu unmittelbaren Reichsfürsten zu erheben. Diesem Bestreben stand die herzogliche Gewalt, welche die Herzöge von Sachsen über Hildesheim und dessen Gebiet ausübten, hindernd im Wege. Schon Adelogs Vorgänger Hermann hatte es im Jahre 1167 vergeblich versucht, mit Waffengewalt sich von derselben zu befreien. Adelog nahm diesen Kampf gegen den letzten mächtigen Vertreter der herzoglichen Gewalt, Heinrich den Löwen, wieder auf. Und zwar geschah dies ein Jahr, nachdem er dem Domcapitel das mehrerwähnte Privileg ertheilt hatte.

Dieser Kampf, welcher dem Bisthume grosse Drangsale und Opfer auferlegte und auf welchen einzugehen hier nicht der Ort ist, endigte mit der Niederlage Heinrichs und hatte die thatsächliche Befreiung von der herzoglichen Gewalt zur Folge.

Es ist demnach der Schluss, dass Adelogs capitelfreundliche Politik, deren Hauptergebniss das jus consentiendi der Domgeistlich-

1) *Lüntzel*, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, I, 493.

keit war, auf die Unterstützung, deren er seitens des Capitels im Kampfe gegen Heinrich den Löwen bedurfte und theilhaftig wurde, zurückzuführen ist, gestattet.

Der bischöfliche Rath bestand in dieser Periode, wenigstens bis zur Regierung Adelogs, nicht ausschliesslich aus Domgeistlichen.

Von den bischöflichen Urkunden führt nur die oben erwähnte aus dem Jahre 1166 und eine Urkunde Bischof Bernhards vom Jahre 1145 [1]) ausschliesslich Domherren als Zeugen auf.

In der Mehrzahl der bischöflichen Urkunden setzen sich die Zeugenreihen aus Mitgliedern der Domgeistlichkeit und aus Pröpsten und Aebten der angeseheneren Stifter zusammen [2]).

Hierbei ist zu beachten, dass von diesen Pröpsten und Aebten von Anfang des 12. Jahrhunderts ab eine grosse Anzahl zugleich Domherren, also aus der Domgeistlichkeit heraus gewählt waren. Insbesondere kehren die Pröpste vom heiligen Kreuz und von St. Moritz am häufigsten zugleich als Domherren wieder, auch nachdem Adelog sein Privileg erlassen [3]).

Da nun mit dem Ende des 12. Jahrhunderts in den Zeugenreihen die Pröpste, welche zugleich Domherren waren, sich mehren, während andere Geistliche ohne die gleichzeitige Bezeichnung als Domherren seltener wiederkehren, so kann angenommen werden, dass schon von genannter Zeit ab der bischöfliche Rath sich nahezu ausschliesslich aus Domherren zusammensetzte.

3. *Die Wahl Hartberts und Sigfrids I.*

Im Jahre 1194 war der Canzler Kaiser Heinrichs VI. durch des Letzteren Verwendung Bischof geworden. Er war seit langer Zeit der erste Bischof, welcher sich wenig um seine Diöcese kümmerte und nur vorübergehend auf kurze Zeit sich in derselben aufhielt. Als Canzler begleitete er den Kaiser auf allen seinen Zügen und betheiligte sich in dessen Auftrage an dem Kreuzzuge.

Nach seiner Rückkehr von demselben im Jahre 1198 ergriff Konrad die Partei des neugewählten Königs Philipp von Schwaben und wurde wahrscheinlich durch des Letzteren Empfehlung im Mai oder Juni 1198 vom Domcapitel zu Würzburg zum Bischof erwählt.

---

1) *Lüntzel*, Die ältere Diöcese Hisdesheim, 374.

2) 1139. (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, H. I, 3) 1140 (*Lüntzel*, Die ältere Diöcese Hildesheim, 371). 1150 (*Origines* Guelf. III. 444). — 1160 (*Lüntzel*, 377). 1183 (*Orig.* Guelf. 549). — 1184 (*Lüntzel*, 383).

3) 1139, 1150 s. oben. 1179 (Neues Vaterländisches Archiv, 1830, IV. 259). 1180 (Urk. des h. V. für Niedersachsen, H. II. 13). — 1183 s. oben.

In der über das Bündniss zwischen König Philipp von Deutschland und König Philipp von Frankreich aufgenommenen Urkunde vom 29. Juni 1198 ist Konrad als würzburger Bischof aufgeführt[1]).

Konrad war ein hochbegabter Mann von grossem Ehrgeiz. Sein Bestreben ging dahin, neben dem würzburgischen Bisthum sich das hildesheimische zu erhalten[2]). Dadurch, dass er die auf ihn gefallene Wahl der würzburger Domherren annahm, ohne vorher die Genehmigung der Curie einzuholen, erregte er den Widerspruch derselben, welche in ihrem kraftvollen Vertreter Innocenz III. energisch gegen ihn vorging.

Konrad gründete sein Recht zur Annahme der Wahl auf die Zusicherung, welche ihm Papst Cölestin III. anlässlich seiner Weihe als Bischof von Hildesheim ertheilt hatte. Hiernach sollte es ihm freistehen, zu einer höheren Würde überzugehen.

Innocenz III. erklärte diese Zusicherung für nichtig und bestand auf dem Rechte der Curie, inhalts dessen ohne Genehmigung des Papstes kein Bischof ein anderes Bisthum annehmen dürfe.

Am 21. August 1198[3]) theilte er dem Bischof von Bamberg und dem Domscholasten von Mainz mit, dass er Konrad die Verwaltung der würzburger Diöcese im Geistlichen wie im Weltlichen entzogen, seine Rückkehr zur hildesheimer Kirche verboten, auch dem würzburger Domcapitel die Wahl eines neuen Bischofs entzogen habe, befiehlt den genannten Geistlichen, über die Ausführung seiner Verfügung zu wachen und Konrad, falls er sich dieser Verfügung entzöge, welche ihm, dem hildesheimer Domcapitel, der würzburger Kirche, sowie mehreren deutschen Erzbischöfen zugleich zugesandt wurde, von der Kirchengemeinschaft auszuschliessen.

Konrad fügte sich nicht, nannte sich nach wie vor hildesheimer Bischof und würzburger Erwählter, verfügte über die Einkünfte beider Kirchen und entsandte, da der Erzbischof von Magdeburg im Auftrage der Curie gegen ihn einschritt, Boten an den Papst, um sein Vorgehen zu rechtfertigen.

Inzwischen war er unermüdlich im Interesse Philipps, dessen Canzler er war, thätig.

Die Verhältnisse lagen für ein Einschreiten der Curie zu Gunsten des ausschliesslichen Wahlrechts des Domcapitels ungemein günstig. Konrads Vorgehen war offenbar ein ungerechtfertigtes.

1) *Orig.* Guelf. III, 753.

2) Vergl. *Lüntzel*, Geschichte der Diöcese und St. Hildesheim. I. 490 ff.

3) *Baluze*, Epistolarum Innocentii III. libri XI. 1, 191. *Potthast*, Regesta Pontificum Romanorum 1, 34.

Obwohl königlicher Canzler, verlieh ihm des Königs Schutz keinen sicheren Rückhalt, denn dem Staufen Philipp stand der Welfe Otto IV. als Gegenkönig feindlich gegenüber. Beide Könige bemühten sich um die Gunst des Papstes. Das hildesheimer Bisthum war seit Jahren so gut wie verwaist, die Kirche verarmt und verschuldet durch die Aufwendungen, die Konrad zu Gunsten Philipps gemacht. Adel und Ministerialen betrachten das Kirchengut als sichere gute Beute.

Am 6. Mai 1199 [1]) befiehlt Innocenz III. dem hildesheimer Domcapitel, ungesäumt zur Wahl eines neuen Bischofs zu schreiten. Zugleich [2]) gibt er den Aebten von Corvei und Hersfeld, sowie dem Dechanten von Paderborn auf, die vorzunehmende Wahl oder, falls eine solche bereits stattgefunden, diese zu prüfen und geeigneten Falls zu bestätigen, das Capitel gegen Konrad zu schützen und diesen zu zwingen, die Güter der hildesheimer Kirche freizugeben und dieser zurückzuerstatten.

Ausdrücklich verbietet er in den erwähnten Briefen, den Laien irgend welches Wahlrecht einzuräumen. Sie sollen nur die schuldige Zustimmung (debitum consensum) zur Wahl ertheilen.

Alsbald wird die Wahl vom Domcapitel eingeleitet und der Dompropst Hartbert einstimmig erwählt. Zum ersten Male in der hildesheimer Geschichte tritt das Capitel als allein stimmberechtigtes Collegium auf. Der übrige Klerus ertheilt nur die Zustimmung.

Nur in diesem Sinne kann der Bericht der hildesheimer Chronik [3]), welcher von communi et canonico tocius capituli et cleri consensu spricht, aufgefasst werden, wenn man ihn in Verbindung setzt mit obenerwähntem päpstlichen Briefe, in welchem die Aufforderung an das Domcapitel ergeht und des Klerus nicht gedacht wird, sowie mit dem Kanon des römischen Concils von 1139 [4]), welcher zwar dem niederen Klerus die Stimmberechtigung endgiltig entzieht, die Giltigkeit der Wahl aber ausdrücklich von dessen Zustimmung abhängig macht.

Sämmtliche Laien, insbesondere Konrads Schwager, Graf Adolf von Schauenburg, die Grafen Hermann und Heinrich von Harzburg, Friedrich von Werder und die Ministerialen Lupold von Escherte und Voigt Hugo, widersprechen der Wahl Hartberts, besetzen die Stadt Hildesheim, die bischöflichen Burgen und Güter und legen Beschlag auf die Einkünfte des Bischofs und der Geistlichkeit.

---

1) *Baluze*, I, 368. *Potthast*, I, 66. — 2) *Baluze*, I, 369. *Potthast*, I, 66. — 3) S. S. VII. 859. — 4) c. 35. Di. LVIII.

Ihr Widerspruch richtet sich indessen nicht gegen ihre Ausschliessung von dem Wahlact, sondern gegen die Statthaftigkeit einer Wahl überhaupt. Sie handeln im Auftrage und im Sinne Konrads, welcher sich nach wie vor als hildesheimischen Bischof bezeichnet und von ihnen als solcher angesehen wird, obwohl Hartberts Wahl die päpstliche Bestätigung erhielt [1]).

In diesem Sinne fassen wenigstens die päpstlichen Briefe den Widerspruch der Laien auf. Indessen wenn man in Betracht zieht die allgemeinen Gesichtspuncte, von welchen die Curie seit Beginn dieses Jahrhunderts in Beziehung auf die Besetzung der deutschen Bisthümer geleitet wurde, ferner dass die Laien vor der Wahl zum ersten Male ausdrücklich von jeder Stimmberechtigung ausgeschlossen wurden und gerade hierauf (zum ersten Male) ein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt, so liegt die Vermuthung nahe, dass die päpstlichen Briefe die von den Laien angeführte Begründung des Widerspruches absichtlich verschweigen.

Dass Adel und Ministerialen Konrad anhingen und im Einverständnisse mit ihm handelten, erscheint unzweifelhaft. Dies schliesst aber nicht aus, dass sie ein Stimmrecht bei der Wahl beanspruchten und Hartberts Wahl auch darum als nichtig anfochten, weil sie nicht mitgestimmt hatten.

Sie befanden sich in einem Zwiespalt, welchen die Curie in bewundernswerther Weise für ihre Zwecke ausnützte. Denn beanspruchten sie einen Antheil an der Wahl, so erkannten sie damit an, dass Konrad nicht mehr Bischof sei. Thaten sie es aber nicht, so begaben sie sich, falls die Wahl dennoch Giltigkeit erlangte, ihres Rechtes, indem sie ihre päpstlicherseits angeordnete Ausschliessung als zu Recht bestehend stillschweigend anerkannten.

Dass sie die Wahl darum anfochten, weil sie von der Stimmberechtigung ausgeschlossen waren, erscheint wahrscheinlicher, weil sie dann ihr gutes Recht auf ihrer Seite wussten. Thatsächlich war ihr Widerspruch aber darin begründet, dass sie Konrad als Bischof beibehalten wollten. Die Klugheit gebot ihnen, diesen Umstand der Curie gegenüber zu verschweigen. Gerade dadurch, dass die Curie ausschliesslich auf diesen tieferen Beweggrund einging und dessen Haltlosigheit unwiderleglich darlegte, gewann sie das moralische Uebergewicht über die Gegner und machte ihnen die erfolgreiche Geltendmachung ihrer Rechte, weil sie im vorliegenden Falle nur Vorwand, nicht Selbstzweck war, unmöglich.

---

1) *Baluze*, I, 526, 531. Orig. Guelf. III, 622. *Potthast*, I, 90.

Bereits im folgenden Jahre unterwarf sich Konrad dem Papste und verzichtete sowohl auf das hildesheimer wie auf das würzburger Bisthum, welches letztere er dann mit Genehmigung des Papstes erhielt [1]).

Unter ungemein misslichen Verhältnissen trat Hartbert sein Amt an. In Adel und Ministerialen standen ihm mächtige Gegner gegenüber, deren gewaltsame Niederwerfung grosse Opfer erforderte.

Die Vermögensverhältnisse der hildesheimer Kirche befanden sich in der denkbar schlechtesten Verfassung, denn Konrad I. hatte zur Durchführung seiner ehrgeizigen Pläne grosse Gelddarlehne aufgenommen und hierfür seinen Gläubigern eine grosse Anzahl Güter der Kirche verpfändet [2]).

Durch die Kriegszüge der Gegenkönige, deren Schauplatz im December 1198 und Januar 1199, sowie im Sommer 1200 das hildesheimer Gebiet war [3]), war das Land verwüstet, der Wohlstand der Bevölkerung vielfaeh untergraben und zerstört.

Hartbert bedurfte mithin zur Lösung der seiner harrenden Aufgaben nicht nur mächtiger Bundesgenossen, sondern auch grosser Geldmittel. Einem niederen Dienstmannengeschlechte entstammend verfügte er unter den Laien über keinerlei einflussreichen Anhang, ebensowenig besass er nennenswerthes Vermögen.

Wenn es ihm nun trotzdem gelang, nicht nur seine Gegner niederzuwerfen, sondern auch die verpfändeten Güter der hildesheimer Kirche einzulösen und auch sonst beträchtliche Geldsummen zum Besten der Kirche zu verwenden [4]), so verdankt er Ersteres vornehmlich dem thatkräftigen Beistande verschiedener geistlicher Fürsten, Letzteres dem seiner Brüder am Dome.

Für letztere Vermuthung spricht auch die Verpfändung der Voigtei über die Meiereien Müllingen und Algermissen an das Domcapitel unter Stellung von Bürgen im Jahre 1204 [5]). Nur aus dem Umstande, dass Hartbert dem Domcapitel um seiner materiellen Unterstützung willen verpflichtet war, lässt sich der wachsende Einfluss des Domcapitels erklären.

In welchem Masse derselbe unter Hartberts Regierung zugenommen hatte, beweist der Umstand, dass das Domcapitel nach Hartberts Tode dessen Nachfolger Sigfrid die Bedingungen vorschrieb, unter welchen es ihn zum Bischof erhob.

Sigfrid musste sich anlässlich seiner Wahl im Jahre 1216 eid-

1) *Läntzel*, I. 497. — 2) *Läntzel*, I. 493, 511 fg. S. S. VII. 859. — 3) *Böhmer-Ficker*, V. 9 fg. 18. — 4) *Orig.* Guelf. III. 819. S. S. VII. 859. — 5) *Döbner*, I, 29.

lich verpflichten, sämmtliche geschriebenen und Gewohnheitsrechte der hildesheimer Kirche, insbesondere das von Adelog dem Domcapitel ertheilte Privileg, zu wahren. Die Winzenburg, das Hauptbollwerk des hildesheimer Gebietes, versprach er, nicht wieder zu veräussern, insbesondere nicht wieder zu Lehen zu geben, desgleichen die Voigteien über die Stadt Hildesheim und die Voigteien der Dompropstei.

Das Amt eines Voigtes über die Stadt Hildesheim sollte hinfort nur unter Zuziehung von Domcapitel, Adel und Ministerialen übertragen werden, und zwar sollte der Voigt vor Amtsantritt eidlich versprechen, diese Uebertragung nicht als Belehnung anzusehen. Kirchengüter, deren Werth 60 Mark übersteigt, sollten nur unter Zuziehung des Domcapitels gemäss den Bestimmungen von Adelogs Privileg verliehen werden.

Dies die wesentlichen Bestimmungen der von Sigfrid mit dem Domcapitel abgeschlossenen Wahlcapitulation [1]).

Der von Adelog den Domherren eingeräumte Regierungsantheil erfährt durch dieselben an sich keine Erweiterung, sondern nur eine Specialisirung.

Dagegen geht die Wahlcapitulation insofern weiter, als durch dieselbe der Bischof auf die freie Verfügung über wichtige Rechte verzichtete. Diese erneute Beschränkung der bischöflichen Rechte bezweckte aber die Sicherstellung des Domcapitels bei erledigtem Bischofsstuhle.

Bereits im Jahre 1198 hatte König Otto IV. auf das bisher geübte Spolien-, das Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht an den Stiftslanden bei erledigtem Bischofsstuhle feierlich verzichtet [2]). Seinem Beispiele waren sowohl Philipp, als auch Friedrich II. in den Jahren 1203 und 1213 bezw. 1216 gefolgt [3]), Letzterer unter ausdrücklichem Verzicht auf jegliche Beeinflussung bei der Bischofswahl. Die von den Kaisern aufgegebenen Rechte gingen nunmehr auf das Domcapitel, welches bei Lebzeiten des Bischofes mit diesem gemeinschaftlich das Bisthum verwaltete, über.

Somit war bei erledigtem Bischofsstuhle zu der geistlichen Verwaltung auch die weltliche Verwaltung des Bisthums auf das Domcapitel übergegangen und von kaiserlicher Seite nunmehr auch thatsächlich keinerlei Wahlbeeinflussung zu befürchten.

Dagegen waren bei einer Neuwahl Einmischungen seitens des Adels und der einflussreichen Kirchenvoigte auch für die Zukunft

1) *Döbner*, I, 38. — 2) *Böhmer-Ficker*, V, 57. 58. — 3) *Böhmer-Ficker*, V, 25. 181. 209.

nicht ausgeschlossen. Zu welchen misslichen Verhältnissen dieselben führen konnten, hatten die Ereignisse bei Hartberts Erhebung zur Genüge dargethan.

Um nun der Wiederholung derartiger Zustände vorzubeugen, liess sich das Domcapitel von Sigfrid die Zusicherungen bezüglich der Winzenburg und der Voigteien ertheilen. Denn hiernach befand sich im Falle von Streitigkeiten die Winzenburg, das Hauptbollwerk des hildesheimer Gebietes, in den Händen des Domcapitels und die wichtigsten Voigteien, insbesondere die Stadtvoigtei von Hildesheim, waren von Leuten besetzt, bei deren Auswahl das Domcapitel massgebenden Antheil genommen hatte. Auch waren die Voigte zu gewöhnlichen Beamten herabgedrückt, deren Entfernung im Falle ihrer Auflehnung nicht mehr Schwierigkeiten bereiten konnte. Das Domcapitel vermochte somit, etwaigen Feinden wirksamer entgegen zu treten.

Dass Sigfrid sich zu so weitgehenden Zugeständnissen bewegen liess, erklärt seine Herkunft und sein Alter. Vor seiner Erhebung war er Mönch im Kloster Fulda und er trat sein Amt schon als bejahrter Mann an.

Die Domherren erwählten ihn, weil sie in ihm ein gefügiges Werkzeug ihrer Sonderinteressen erblickten, und die Laien werden seiner Wahl nicht widersprochen haben, weil auch sie von seiner Schwäche wichtige Zugeständnisse für sich erhofften.

Diese Vermuthung wird bestätigt durch die reichen Zuwendungen, mit welchen Sigfrid während seiner Regierung das Domcapitel bedachte [1]), andererseits aber durch den Rechenschaftsbericht, welchen er anlässlich der Niederlegung seines Amtes im Jahre 1221 abstattete [2]) und in welchem er die von ihm während seiner Regierung an Adelige bewirkten Verleihungen unter Verwahrung gegen alle hierüber hinaus etwa erhobenen Ansprüche aufzählt.

Da mithin Laien sowohl, wie Klerus über die Person des Wahlcandidaten einverstanden waren, kam es bei der Wahl im Jahre 1216 zu keinerlei Erörterungen über das Stimmrecht der Ersteren. Denn wenn auch die Domherren die vom Laiencolleg ihnen übermittelte Zustimmung zu Sigfrids Wahl nur als debitum consensum und unverbindlich für die Giltigkeit des Wahlactes ansahen, so werden sie sich begreiflicherweise gehüthet haben, durch ausdrückliche Betonung ihres Standpunctes den Widerspruch herauszufordern.

---

1) Vergl. hierüber *Läntzel*, I, 519. *Döbner*, I, 43. 44. S. S. VII. 859.
2) *Döbner*, I, 45.

4. Die Wahl Konrads II.

Vermuthlich sah Sigfrid selbst ein, dass er den Anforderungen seines Amtes nicht gewachsen war, und erbat sich daher nach kurzer Regierung vom Papste Honorius III. die Erlaubniss, sein Amt niederzulegen.

Am 26. Januar 1221 bevollmächtigte dieser seinen Pönitentiar und Caplan und Domscholasten zu Mainz, Konrad, ferner den Dekan des Stiftes zum heiligen Kreuz und den Scholaster zu Goslar, Sigfrids Verzichtleistung anzunehmen und das Domcapitel zu einer Neuwahl aufzufordern [1]).

Nachdem die Bevollmächtigten ihren Auftrag erledigt, erwählte das Domcapitel im Juli oder August 1221 [2]) einstimmig eben jenen päpstlichen Caplan Konrad zum Bischof.

Adel und Ministerialen wurden von der Betheiligung am Wahlact ausgeschlossen, jegliches Stimmrecht wurde ihnen ausdrücklich versagt. Der Metropolitan der hildesheimer Kirche, der Erzbischof von Mainz, wurde unverzüglich vom Domcapitel benachrichtigt und bestätigte nach vorheriger Prüfung die Wahl als kanonische.

Zum ersten Male in der hildesheimer Geschichte beobachten wir ein energisches zielbewusstes Vorgehen der Domherren in der Wahlangelegenheit, welches seine Erklärung findet in dem Umstande, dass sie in Folge der Wahlcapitulation Bischof Sigfrids sich im Besitze der Macht wussten, um jeglichem Widerspruch erfolgreich entgegenzutreten.

In der That äussert sich denn auch der Widerspruch des Laienelementes nicht in dem Umfange und in der gewaltthätigen Weise, wie anlässlich Hartberts Wahl.

Adel und Bürger schweigen. Nur die Ministerialen, die sich allerdings zum grössten Theile aus Adeligen zusammensetzten, erheben die Stimme und fechten die Wahl ausdrücklich als nichtig an,

---

1) Parerga Gottingensia, I. lib. 4. 6.

2) *Lüntzel*, I, 524, nimmt die Zeit zwischen dem 9. und 13. August für den Wahlact an. Dieser Annahme widerspricht ein in Fulda geschriebener Brief König Heinrichs an den Bischof von Halberstadt, welcher nach *Origines* Guelf. III, 683, *Huillard-Bréholles* II, 722, und *Döbner* I, 47, am 18. Juli 1221 abgefasst ist. *Döbner* bezweifelt die Richtigkeit des Datum, *Ficker* (vergl. *Böhmer-Ficker* V, 764) bestreitet sie und versetzt die Urkunde in das Jahr 1231. Für *Ficker* spricht u. a. der Umstand, dass in sämmtlichen übrigen Urkunden vom Jahre 1221 ausdrücklich nur von einem Widerspruche der Ministerialen, nicht aber von einem solchen seitens der Bürger von Hildesheim die Rede ist.

weil ihnen das auf Grund langjähriger Uebung zustehende Stimmrecht bei dem Wahlact versagt worden sei.

Nachdem Konrad die Bestätigung des Erzbischofs von Mainz erlangt hatte, wandte er sich im August 1221 nach Weissenburg, wo sich gerade der Erzbischof von Trier mit einer Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten befand, und bat dieselben um ihre Fürsprache bei dem Könige wegen Verleihung der Regalien, welche ihm auch zugesagt wurde.

Gleichzeitig entsandten die Ministerialen aus ihrer Mitte den Marschall Konrad und Ekbert nach Weissenburg, welche den versammelten Fürsten die Beschwerden der Ministerialen vortrugen und baten, Konrads Begehren nicht zu willfahren.

Ihr Vorbringen erregte allgemein Verwunderung und Unwillen, welche in dem schriftlichen den Ministerialen Hildesheims ertheilten Bescheid der Fürsten [1]) treffenden Ausdruck finden. Es heisst da mit Bezug auf das von den Ministerialen in Anspruch genommene Stimmrecht: Quod quia tam nobis, quam omnibus comitibus et nobilibus imperii necnon et ecclesiarum ministerialibus, qui multi praesentes erant, inconveniens et inauditum et contra communem omnium ecclesiarum justitiam videbatur. Also nicht nur den kirchlichen, sondern auch den weltlichen Fürsten und insbesondere den Ministerialen anderer Kirchen ist das bisher von den Laien geübte Wahlrecht völlig fremd geworden.

Für den Fall, dass sie bei ihrem Widerspruch beharren sollten, wurden die Ministerialen Hildesheims von obengenannten Fürsten zu dem auf den 1. September des Jahres anberaumten Hoftag nach Frankfurt geladen.

Hier erhielt Konrad auf sein Ansuchen und auf die Fürsprache der mehrerwähnten Fürsten von dem jungen König Heinrich die Regalien. Es scheint, dass die Ministerialen, nachdem sie von der ihnen so ungünstigen Stimmung der Reichsfürsten Kenntniss erhalten hatten, es nicht mehr wagten, ihre Beschwerden dem Könige vorzutragen. Denn in dem Schreiben [2]), in welchem er seinem Vater, Friedrich II., die Investitur Konrads mittheilte, erwähnt Heinrich die Ministerialen mit keinem Worte.

Dagegen ersehen wir aus einem Schreiben, welches er gleichzeitig an Herzog Heinrich von Sachsen richtete [3]), dass er von dem

1) *Origines* Guelficae, III, 681. *Huillard-Bréholles*, II, 723.

2) *Origines* Guelficae, III, 680. *Huillard-Bréholles*, II, 725. *Böhmer-Ficker*, V, 699.

3) *Origines* Guelficae, III, 682. *Huillard-Bréholles*, II, 727. *Böhmer-Ficker*, V, 699.

Widerspruche der Ministerialen Kenntniss hatte und den Standpunct, welchen die Reichsfürsten zu demselben einnahmen, völlig theilte. Er forderte den Herzog auf, die Ministerialen von Hildesheim zum Gehorsam gegen Konrad anzuhalten, und theilte ihm mit, dass er gesonnen sei, Konrad in seinen Rechten nach Kräften zu unterstützen.

Dass die Ministerialen Stimmrecht bei der Wahl beanspruchten, ersehen wir aus dem Schreiben deutlich. Die vom Könige mitgetheilte Begründung ihres Widerspruches quod eum non elegerint cum capitulo, ferner die Stelle Quod enim episcopos suos eligere debere se asserunt, lässt darüber gar keinen Zweifel. Auch dem Könige erscheint ihr Anspruch als inconveniens et inauditum.

Selbstverständlich nahm auch die Curie gegen die Ministerialen Stellung. Nachdem er durch den Erzbischof von Mainz von der Wahl Konrads und deren Bestätigung, sowie von dem Widerspruche der Ministerialen Kenntniss erhalten hatte, theilte Papst Honorius III. im September 1221 dem Erzbischof mit, dass er die Wahl bestätige, und ermahnte die Ministerialen von Hildesheim, ihre unberechtigten Ansprüche aufzugeben, da jegliche Einmischung von Laien in kirchliche Angelegenheiten unstatthaft sei [1]).

Bedingungslos hatten sowohl geistliche, wie weltliche Obrigkeit das ausschliessliche Wahlrecht des Domcapitels als zu Recht bestehend anerkannt. Da sie von keiner Seite auf Unterstützung zu rechnen hatten, mussten sich die Ministerialen fügen und gingen somit für die Zukunft ihres Wahlrechtes verlustig.

Schluss.

Nach Konrad II. Tode im Jahre 1247 fand zwar eine zwiespaltige Wahl statt. Indessen sind hier, wie bei den folgenden Wahlen, die Domherren die ausschliesslich Wahlberechtigten. Von jenem Widerspruche der Laien wegen Ausschliessung vom Wahlrechte verlautet nichts wieder.

Nur eines Menschenalters etwa bedurfte es also, bis das Domcapitel im Kampfe mit dem Laienelement das »ausschliessliche« Wahlrecht errang.

Den Grund zu dieser Entwickelung legte Bischof Adelog mit seinem Privileg. Der hierdurch den Domherren eingeräumte Regierungsantheil vermochte indessen auf das Wahlrecht derselben nicht von Einfluss zu sein, so lange die Kaiser auf die Besetzung des Bischofsstuhles einen, wenn auch nur mittelbaren, so doch wesent-

1) *Orig.* Guelf. III, 679. 682. *Potthast*, I, 583.

lichen Einfluss ausübten durch die Verwaltung der Stiftslande bei erledigtem Stuhle und durch Ausübung des ius spolii.

Ungestraft konnte ein energischer kraftvoller Bischof sich über die Rechte des Domcapitels hinwegsetzen, wie die Regierung Konrad I. beweist. Unter ihm finden wir das Domcapitel im Zustande tiefster Ohnmacht und Erniedrigung.

Es bedurfte des Eingreifens der Curie, um es wieder emporzuheben und den ersten Vorstoss gegen das Wahlrecht der Laien zu thun.

Durch den Verzicht der Kaiser auf ihre Rechte und auf jegliche Wahlbeeinflussung gewinnt das ius consentiendi des Domcapitels erst an Bedeutung. Die Ausübung der kaiserlichen Rechte geht bei erledigtem Bischofsstuhle auf das Domcapitel über und sichert diesem nunmehr das thatsächliche Uebergewicht bei der Wahl.

Die Feststellung seiner ausschliesslichen Wahlberechtigung ist nunmehr nur noch eine Frage der Zeit und wird alsbald vom Domcapitel energisch in die Hand genommen.

Die Beantwortung der Frage, wann und warum die Mitwirkung des übrigen Klerus bei der Wahl zu einer bedeutungslosen Zustimmung herabsank und wann die Letztere als überflüssig verschwand, bleibt uns die hildesheimer Geschichte schuldig.

Es ist uns kein Fall überliefert, in welchem die Vertreter der übrigen Geistlichkeit, wie in Trier zum Beispiel, sich im Gegensatz zum Domcapitel für einen anderen Wahlcandidaten entschieden hätten. Auch verlautet von einem Widerspruche wegen Ausschliessung vom Wahlrechte nichts. Bestimmt wissen wir nur, dass sie zu der Wahl im Jahre 1199 noch ihre Zustimmung ertheilten und dass dies bei der Wahl im Jahre 1221 nicht mehr der Fall war.

Die Erklärung dieser Erscheinung wird wohl, wie Georg von Below annimmt, darin zu suchen sein, dass die Vorsteher der angeseheneren Collegialstifter, welche neben einzelnen Aebten im bischöflichen Rathe Sitz und Stimme hatten und bei dem Wahlacte den übrigen Klerus vertraten, im Laufe der Zeit ausschliesslich aus dem Domcapitel gewählt wurden und mit dem Abschlusse dieser Entwickelung die Zustimmung der wenigen Aebte als überflüssig ohne Widerrede in Wegfall kam.

II.

Die Tendenz der Provinzialsynoden in Gallien seit dem 5. Jahrhundert und die römischen Bussbücher.

(Von Weihbischof Dr. *Schmitz*.)

In dem 5. Heft des 70. Bandes des Archivs (1893) »Spuren eines römischen Bussbuches im orientalischen Kirchenrecht« wurde von mir darauf hingewiesen, dass sich in der kirchlichen Gesetzgebung und Uebung in Gallien (seit dem 5. Jahrh.) das Bestreben als massgebend erweist, durch eine genaue Beobachtung der »alten Canones« einen innigen Anschluss an Rom herbeizuführen. Beobachtung der alten Canones und römische Praxis galt nach der Anschauung der damaligen Provinzialsynoden als identisch. Für die Bussbücher ist diese Erscheinung von grosser Bedeutung; die in ihnen verzeichnete Uebung auf dem Gebiete des Busswesens entspricht dem jedesmaligen geltenden kirchlichen Recht; Bussbücher jener Periode berufen sich in ihren Bestimmungen auch ausdrücklich auf die »alten Canones« und bekunden damit, dass sie jenen Bestrebungen der Provinzialsynoden, die »alten Canones« auf allen Gebieten der Disciplin zur Anwendung zu bringen, ebenfalls entsprechen. Hieraus ergibt sich naturgemäss das durchschlagende Kriterium für die zeitliche und örtliche Benutzung der Bussbücher. Es sind jene Bussbücher, welche das Beiwort »Romanum« tragen; dass durch dieses Beiwort die Beobachtung der »alten Canones« im Anschluss an Rom und die römische Kirche im Gegensatz zu particulärrechtlichen Uebungen angedeutet wird, ist von mir wiederholt dargelegt worden [1]).

Was nun die Provinzialsynoden in Gallien im 5. Jahrhundert unter Beobachtung der »alten Canones« verstanden, und wie sie nach der Verwüstung des kirchlichen Lebens durch die Völkerwanderung einen Neuaufbau der kirchlichen Ordnung dadurch herbeizuführen bestrebt waren, dass sie die Beobachtung der »alten Canones« im Anschluss an Rom und die römische Kirche einschärften, das soll hier in kurzen Zügen dargelegt werden.

Zunächst begegnen uns als Norm und Grundlage der gesetz-

1) Siehe »Meine Bussbücher und Bussdisciplin.« Mainz 1883, Kirchheim. S. 62, 110 ff., 176 f.

gebenden Thätigkeit der Provinzialsynoden die statuta patrum. So sagt die erste Synode zu Tours im J. 461 in dem Eingang zu ihrer Verordnung, es sei der Zweck derselben: »ut secundum evangelica praecepta et Apostolicam doctrinam *patrum statuta* servantes, Ecclesia Domini pura et immaculata permaneat [1]).«

Unter diesen Statuta patrum sind die Bestimmungen der vier ersten allgemeinen Concilien zu verstehen, vor Allem die der Synode von Nicaea, welche auch als magna synodus schlechthin bezeichnet wird. Ausdrücklich geschieht Berufung auf das Nicaenum von der Provinzialsynode zu Riez im J. 439 [2]), von der 2. Synode zu Arles im J. 443 u. 452 unter der Bezeichnung »magna synodus« [3]), von der Synode zu Valence im J. 374 [4]).

In c. 3 der Synode zu Nimes vom J. 394 wird auf c. 5. des Nicaenums Bezug genommen, ohne dass sich bestimmen liesse, welche Version benutzt sei [5]). In c. 7 der Synode von Turin wird der erste Theil des c. 5 und c. 16 von Nicaea dem Inhalte nach wiederholt unter Verweisung auf die statuta patrum [6]). In c. 3 der Synode zu Riez wird c. 8 von Nicaea nach der isidorischen Version citirt [7]). Im c. 8 derselben Synode wird auf den Inhalt des letzten Theiles des c. 5 von Nicaea Bezug genommen [8]). In c. 3 der Synode von Orange vom J. 441 ist unter den definitiones patrum das Concil von Nicaea (c. 13) gemeint und zwar scheint auch hier die isidorische

1) *Sirmond*, Conc. I. pag. 123.

2) Im 3. Canon auf den 8. Canon des Nicaenums. *Sirmond*, l. c. I, 67.

3) Im 6. Canon: »Illud autem ante omnia clareat, eum qui sine conscientia Metropolitani constitutus fuerit Episcopus, juxta magnam Synodum esse Episcopum non debere« (can. 6 Nicaen.), sodann im 10. Canon: »De his qui in persecutione praevaricati sunt, si voluntarie fidem negaverint, hoc de eis Nicaena Synodus statuit« (can. 11 Nicaen.). *Sirmond*, l. c. p. 104.

4) Im 3. Canon: »ut his juxta synodum Nicaenum satisfactionis quidem aditus non negetur.« (can. 11 Nicaen.) *Sirmond*, l. c. p. 19.

5) »Illud etiam repetere secundum canonem placuit, ut nullus episcopus sive clericum sive laicum, a suo episcopo judicatum in communionem admittat inlicitam.« *Hefele*, Concil.-Gesch. II, 62.

6) »Nec illud praetermittendum fuit, quod synodi sententia definitum est, ut clericum alterius secundum statuta canonum nemo suscipiat neque suae ecclesiae, licet in alio gradu, audeat ordinare, neque abjectum recipiat in communionem.« *Sirmond*, l. c. p. 29.

7) »Quod ergo in quibusdam schismaticis magis quam haereticis recipiandis Nicaenum concilium statuit a singulis per territoria sua, hoc etiam praesens conventus in hoc statuit ab omnibus debere servari.« *Sirmond*, l. c. p. 66.

8) »adjicientes, ut secundum antiquam constitutionem, si quies temporum erit, bis in anno conventus agant.« *Sirmond*, l. c. p. 69.

Version der Canonen vorgelegen zu haben [1]). In c. 6 der 2. Synode zu Arles im J. 443 u. 452 wird ein Stück des c. 6 von Nicaea nach der gallischen Version fast wörtlich wiederholt [2]). In c. 10 derselben Synode wird das Nicaenum nach der Abbreviation des Rufinus angeführt [3]). Der c. 15 liegt c. 18 von Nicaea in der gallisch-spanischen Version zu Grunde [4]); in c. 16 ist entweder diese oder die Abbreviation des Rufinus benutzt [5]).

Auf Bestimmungen der übrigen allgemeinen Concilien geschieht seitens der Provinzialsynoden dieser Periode keinerlei Berufung. Es wäre durchaus verfehlt, wollte man hieraus folgern, es sei den Beschlüssen dieser Concilien nicht allgemeines Ansehen und Geltung zu Theil geworden. Am ungünstigsten steht die Sache mit dem Ephesinum, dessen Canones später nicht einmal von Dionysius Exiguus in seine Sammlung Aufnahme erhielten [6]). Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass die Canones dieses Concils keine generellen, sondern nur solche Verordnungen enthalten, welche sich speciell auf die nestorianische und pelagianische Angelegenheit beziehen [7]).

Ausser den Canones der allgemeinen Synoden hatten die Canonen der Synoden zu Ancyra, Neocaesarea, Antiochien, Laodicea und Gangra eine allgemeine über ihren Entstehungskreis hinausgehende Geltung gefunden. Da indess diese gewohnheitsrechtliche Reception nicht überall sicher war, so fand sich das allgemeine

---

1) »Qui recedunt de corpore poenitentia accepta, placuit sine reconciliatoria manus impositione iis communicari, quod morientis sufficit consolationi secundum definitiones patrum, qui huiusmodi communionem congruenter viaticum nominarunt.« *Sirmond*, l. c. p. 71.

2) »Illud autem ante omnia clareat, eum qui (quod si quis) sine conscientia metropolitani (ejus qui in metropoli consistit) constitutus fuerit episcopus juxta magnam synodum esse (eum magna synodus statuit non oportere esse episcopum) episcopum non debere.« Die Paranthese gibt die gallische Version wieder. *Maassen*, Geschichte der Quellen, S. 29.

3) »De his qui in persecutione praevaricati sunt, si voluntarie fidem negaverint, hoc de iis Nicaena synodus statuit, ut quinque annos inter catechumenos exigant, et duos inter discommunicantes ita ut communionem inter poenitentes non praesumant.« *Sirm.*, p. 104.

4) »In secretario diacono inter presbyteros sedere non liceat vel corpus Christi praesente presbytero tradere non praesumat. Quod si fecerit, ab officio diaconatus abscedat . . . quam praesumptionem sancta synodus submovere ab ecclesia jubet.« *Sirmond*, p. 105.

5) *Sirm.*, l. c. p. 105. Vergl. hierüber *Maassen*, l. c. S. 28; S. 641 f.

6) *Maassen*, Geschichte der Quellen. I, 429.

7) *Hefele*, Concil.-Gesch. II, 211.

Concil von Chalcedon im J. 451 veranlasst, den von den bisherigen Synoden aufgestellten Canonen ausdrücklich Geltung beizulegen und sie dadurch zu allgemeinen Kirchengesetzen zu erheben [1]). Der bezügliche 1. Canon von Chalcedon lautet: »Regulas sanctorum patrum, per singula nunc usque concilia constitutas, proprium robur obtinere decrevimus [2]).« Wie man civilrechtlich die regula catoniana und die definitiones veterum, welche Quintus Mucius Scaevola gesammelt hatte, als Norm der Rechtsprechung beobachtete, so verstand man kirchlicherseits unter regula nicht so sehr eine lex scripta als vielmehr die veterum sententia ac prudentium interpretatio et vulgare axioma [3]). Diesen regulae sanctorum patrum lagen die evangelica praecepta et Apostolica doctrina zu Grunde, wie die oben angeführte Synode zu Tours hervorhebt. Zwischen der Entscheidung der vier ersten allgemeinen Concilien, welche vor Allem dogmatischen Inhaltes waren und den Bestimmungen der andern angeführten Synoden waltete nun der Unterschied ob, dass jene vorzüglich Glaubensentscheidungen, diese dagegen Normen der kirchlichen Disciplin waren. Das drückt Justinian mit den Worten aus: »Praedictarum quatuor synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus, et regulas sicut leges observamus [4]).«

Welche Synoden es waren, deren Canones eine gewohnheitsrechtliche Reception im Abendlande fanden, das geht aus den daselbst verbreiteten Canonensammlungen hervor. Es lässt sich nachweisen, dass die Canones der Synoden von Ancyra, Neocaesarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon im

---

1) *Hinschius*, Kirchenrecht. III, 680 f.

2) *Pitra*, Monumenta. pag. 522.

3) *Pitra*, l. c. pag. XXXIX.

4) Novelle 131, c. 1. *Pitra*, l. c. pag. 534. Schon hieraus ergibt sich, dass die Einschränkung, welche *Loening*, l. c. I, 377 macht, die Canones des 2. und 4. ökumenischen Concils hätte nur insofern allgemeine Anerkennung gefunden, als sie Glaubenssätze enthalten, ganz unbegründet ist. Ebensowenig ist es zutreffend, wenn er sagt (l. c.), eine bindende Kraft würde keinen anderen Canones als denen von Nicaea zugeschrieben. *Maassen* (Geschichte der Quellen l. c. S. 65 ff.) hat bereits gegenüber den *Ballerini* (de ant. coll. can. P. II. c. I n. 1 seq.) die Ansicht widerlegt, dass im Abendlande die griechischen Canonen mit Ausnahme derer von Nicaea und Sardica nicht vor dem 16. Jahrhundert Geltung erlangt hätten und speciell nachgewiesen, dass der Ausspruch des Papstes Innocenz I. in seinem Schreiben an Klerus und Volk von Constantinopel (*Coustant*, l. c. p. 800) »diesen in Nicaea beschlossenen Canones allein schuldet die kathol. Kirche Gehorsam und Anerkennung« sich lediglich auf missbräuchliche Anwendung des 4. und 12. Canons der Synode zu Antiochien beziehen.

Laufe des 5. Jahrhunderts, einige derselben vielleicht schon im 4. Jahrhundert, jedenfalls aber vor der Mitte des 5. Jahrhunderts, aus griechischen Codices übersetzt und im Abendlande bekannt geworden sind [1]). Die nicänischen Canonen waren schon in zahlreichen Uebersetzungen vor Allem in der sog. Isidorischen Version im Abendlande verbreitet, als eine griechische Sammlung mit den Canonen von Nicaea, Ancyra, Neocaesarea und Gangra dahin gebracht wurde. Aus der griechischen Sammlung wurden nun die Canonen von Ancyra, Neocaesarea und Gangra in's Lateinische übersetzt. Als nun später und zwar in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts ein griechischer Codex in's Abendland gelangte, der nach den genannten Canonen auch die von Antiochien, Laodicea und Constantinopel enthielt, da hängte der Uebersetzer dieser Canonen sie den lateinisch bereits vorhandenen und verbreiteten Canonen anderer griechischen Concilien an [2]). Hiermit ist Reception der Canones griechischer Synoden nach Umfang und Zeit im Abendlande speciell in Gallien angedeutet.

Die Bestimmungen der zahlreichen nordafrikanischen Concilien scheinen in Gallien im 5. Jahrhundert keinen Eingang gefunden zu haben. Keine Provinzialsynode dieser Zeit beruft sich ausdrücklich auf eine der nordafrikanischen Concilien. Es kommt zwar häufig vor, dass Provinzialsynoden in Gallien über einen Gegenstand entscheiden, über den auch nordafrikanische Synoden Beschlüsse gefasst hatten, aber in diesen Fällen kennzeichnen sich die Beschlüsse der gallischen Provinzialsynoden durch vollständige Selbständigkeit. In der Vorrede zu seiner zweiten Redaction der griechischen Canonen, welche in die Zeit zwischen 514 und 523 fällt, sagt Dionysius Exiguus ausdrücklich, dass er manche Canones der Afrikanischen Provinz nicht aufgenommen habe, da denselben allgemeine Anerkennung nicht zukomme [3]). Nur einzelne afrikanische Synoden wurden von ihm seiner Sammlung eingereiht. Das spricht gegen eine Anerkennung afrikanischer Synoden in Italien und Gallien, wo seine Sammlung zunächst Verbreitung fand.

Dagegen wurden die Schreiben der Päpste, deren Inhalt vielfach das Resultat römischer Synoden war, in Gallien nicht nur anerkannt, sondern bildeten auch neben den Bestimmungen der Synoden die Norm und Regel der kirchlichen Disciplin. Victricius von Rouen

1) *Maassen*, l. c. pag. 67.

2) *Maassen*, l. c. pag. 80 ff.

3) »Canones autem, qui dicuntur apostolorum, et Sardicensis concilii atque Africanae provinciae, quos non admisit universitas, ego quoque in hoc opere praetermisi.« *Maassen*, l. c. p. 965.

bat im J. 402 den Papst Innocentius I., er möge ihm die in der **römischen Kirche** beobachteten Regulae mittheilen [1]). Papst Innocenz übergab ihm die Bestimmungen, der Constitution seines Vorgängers des Papstes Siricius vom J. 386 [2]), änderte aber in Anbetracht der speciellen kirchlichen Verhältnisse in Gallien die Bestimmung über die zur Bischofsweihe nothwendige päpstliche Bestätigung dahin: »ut extra conscientiam *metropolitani* episcopi nullus audeat ordinare [3]).« Diese vom Papste Innocenz vorgenommene Aenderung war durch die Erkenntniss veranlasst, dass die kirchlichen Verhältnisse Galliens wesentlich von denen Afrika's verschieden waren. Konnte die Constitution des Papstes Siricius, welche für die gesammte abendländische Kirche, wenn auch zunächst nach Afrika bestimmt war [4]), nicht ohne Weiteres in Gallien publicirt werden, so war eine unmittelbare Anerkennung der afrikanischen Synodalbeschlüsse noch weniger denkbar.

Vor Allem fand diese Constitution des Papstes Siricius in Gallien Anerkennung und Beachtung. Die Synode von Tours im J. 461, welche die *statuta patrum*, wie wir sahen, zur Geltung bringen wollte, hat verschiedene Canones erlassen, in denen allerdings nicht ausdrücklich Bezug auf diese Constitution genommen wird, deren Inhalt indessen stellenweise so mit Bestimmungen der Constitution harmonirt, dass nur die Annahme möglich ist, es habe die Synode die in Vergessenheit gerathene Constitution in Erinnerung und erneuerte Beobachtung bringen wollen. Inhaltlich stimmt der 4. Canon der Synode zu Tours mit der Nummer 4 der Constitution des Siricius überein; der 5. Canon mit Nummer 3; der 9. Canon mit Nummer 6 [5]).

Während sich in den Bestimmungen dieser Provinzialsynode eine inhaltliche Uebereinstimmung mit der Constitution des Papstes Siricius findet, wird das jene Constitution erneuernde Schreiben des Innocenz I. auf der 2. Synode zu Tours im J. 567 in ihrem Canon 20 ausdrücklich erwähnt und zwar mit der Bemerkung: »Quis sacerdotum contra decreta talia, quae a sede Apostolica processerunt, agere praesumat [6]) ?

Auf der Synode zu Agde im J. 506 wurde im 9. Canon die

---

1) *Coustant* Ept. pag. 739.
2) *Coustant*, l. c. pag. 651.
3) *Innocentii I.* ep. 2 ad *Victric.* episc. Rotomag. *Coustant*, l. c. pag. 748.
4) *Ballerini*, Opp. III, 448 Note 14.
5) *Sirmond*, l. c. pag. 125 und *Coustant*, l. c. pag. 153 seq.
6) *Sirmond*, l. c. pag. 336 seq.

Bestimmung der Constitution des Papstes Siricius bezüglich der Presbyter und Diaconen, welche die Ehe fortsetzten, unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Papst und auf das Schreiben des Papstes Innocenz I. als Erlass der Synode zur Beobachtung publicirt [1]).

Nachdem wir so dargelegt haben, dass das in Gallien geltende Recht in diesem Jahrhundert seine Quelle in den vier grossen Concilien und den übrigen durch die erwähnten Sammlungen verbreiteten griechischen Synoden sowie in den Decretalen der Päpste hatte, können wir jetzt die gesetzgebende Thätigkeit der Provinzialsynoden im Einzelnen uns vorführen.

Zunächst bestand dieselbe darin, dass die Provinzialsynode die Glaubensentscheidungen der allgemeinen Concilien zur Kenntniss in der Provinz brachte und deren Beobachtung einschärfte. Die Erhaltung der Einheit des Glaubens war ihre Aufgabe [2]). Die allerdings aus mehreren Provinzen zusammenberufene erste Synode zu Arles im J. 314 sollte zu dem Zwecke tagen, die Einheit aller Bischöfe in demselben katholischen Glauben zu befestigen [3]). Die um das Jahr 451 in Arles versammelte Synode unter dem Vorsitze des Bischofes Ravennius hatte sich keine andere Aufgabe gestellt, als die, ihre Zustimmung zu der epistola dogmatica des Papstes Leo an Flavian zur Bekämpfung der monophysitischen Irrlehre zu geben [4]). Die im J. 475 unter dem Metropoliten von Arles daselbst abgehaltene Synode hatte sich versammelt, um die prädestinatianische Irrlehre zu verwerfen [5]).

Hieran schliesst sich unmittelbar eine weitere Aufgabe der Provinzialsynode an. Dieselbe bezog sich auf die Sätze der Disciplin, welche von den allgemeinen Concilien aufgestellt waren; auch diese wurden von der Provinzialsynode im Bereiche der Provinz in praktische Uebung gesetzt. Da tritt nun die Erscheinung deutlich zu

---

1) Can. 9: »Placuit etiam, ut si diacones aut presbyteri conjugati ad torum uxorum suarum redire voluerint, Papae Innocentii ordinatio et Siricii episcopi auctoritas, quae est his canonibus inserta, conservetur«. Epistola S. Innocentii Papae, Dilectissimo fratri Exuperio Innocentius. Consulenti tibi frater.. *Sirmond*, l. c. p. 163. *Maasen*, l. c. p. 642.

2) Canones Apostol. n. 38: »Bis in anno episcoporum concilia celebrentur, ut inter se invicem dogmata pietatis explorent.« *Pitra*, l. c. I, 21.

3) Schreiben des Kaisers Constantin: »Tunc enim revera et plenissime potero esse securus . . . cum universos sensero debito cultu catholicae religionis sanctissimum Deum concordis observantia fraternitatis venerari.« *Sirmond*, l. c. p. 2.

4) *Ballerini*, Opp. I, 1107. *Hefele*, l. c. II, 579.

5) *Sirmond*, l. c. I, 147 seq. *Hefele*, l. c. II, 598.

Tage, dass man auf der Provinzialsynode nicht alle Einzelheiten in den disciplinaren Bestimmungen der allgemeinen Concilien für unabänderlich hielt, vielmehr nur den Kern der einzelnen Vorschriften als die bindende Norm betrachtete; im Uebrigen aber, unter Festhaltung der dadurch gegebenen Directive, die Befugniss in Anspruch nahm, je nach Massgabe der Bedürfnisse der Länder und Provinzen Modificationen in den Einzelheiten und in den Durchführungsmassregeln eintreten zu lassen und so die festgesetzten Rechtsnormen innerhalb der gedachten Grenzen zu corrigiren [1]). Ein Beispiel hierfür haben wir in der Art und Weise, wie die gallischen Synoden den Canon 5 des Nicaenums über die Abhaltung zweier Provinzialsynoden in jedem Jahre auszuführen vorschrieben. Die Synode zu Riez im Jahre 439 setzte schon die Einschränkung zu der Bestimmung hinzu: »si quies temporum erit [2])«; die Synode zu Orange im J. 441 erklärt die zweimalige Abhaltung für unausführbar — quod nobis pro temporum qualitate difficile est [3]); die zweite Synode zu Arles im J. 443 od. 452 stellt es in das arbitrium des Bischofes von Arles [4]); die Synode von Agde im J. 506 bezeichnet die einmalige Abhaltung in jedem Jahre als secundum constituta patrum [5]). Man wird mit Recht in diesen Bestimmungen der Provinzialsynoden die Auffassung erkennen müssen, welche sich bezüglich des 5. Canon des Nicaenums gebildet hatte; dieselbe ging offenbar dahin, dass die Provinzialsynoden abgehalten werden sollen und zwar womöglich zwei Mal im Jahre. Demnach gaben diese Provinzialsynoden eine Interpretation des Nicaenums. Die Synode zu Orange interpretirte auch den 4. Canon des Nicaenums, indem sie allerdings ohne denselben zu erwähnen, in ihrem 21. Canon eine Bestimmung traf, woraus hervorgeht, dass der Bischof, welcher nicht von drei Bischöfen, wie das Nicaenum vorschrieb, sondern nur von zweien ordinirt war, doch die Weihe giltig empfangen hatte [6]); einer Abweichung von dem Nicaenum muss die Synode aus den einleitenden Worten »in nostris provinciis« sich bewusst gewesen sein. Ein sehr bezeichnendes Beispiel dieser Seite der Thätigkeit der Provinzialsynoden bieten die

1) *Hinschius*, l. c. III, 680 f.

2) *Sirmond*, l. c. p. 69. — 3) Ib. l. c. p. 74. — 4) Ib. l. c. p. 105. — 5) Ib. l. c. p. 173.

6) Canon 21: »In nostris provinciis placuit de praesumptoribus, ut sic ubi contigerit, duos episcopos episcopum invitum facere, auctoribus damnatis, unius eorum Ecclesiae ipse, qui vim passus est, substituatur, si tamen vita respondet; et alter in alterius dejecti loco nihilominus ordinetur. Si voluntarium duo fecerint, et ipse damnabitur, quo cautius ea, quae sunt antiquitus statuta serventur.« *Sirmond*, l. c. p. 73.

20 Canones der Synode zu Gangra, welche die richtige Auffassung der Ascese enthalten [1]).

Wie die gesetzgebende Thätigkeit der Provinzialsynode hier bezüglich den Bestimmungen der allgemeinen Synoden corrigirend und interpretirend eintritt, so war sie auch eine supplirende. Es kamen naturgemäss Ausschreitungen und Vergehen vor, welche in ihrer specifischen Eigenart von den allgemeinen Concilien nicht gekannt und nicht verurtheilt worden waren, dagegen eine generelle Verwandtschaft mit solchen Vergehen hatten, über welche die Concilien judicirt hatten. In diesem Falle wandte die Provinzialsynode die Entscheidungen der allgemeinen Concilien auf die ihr vorliegende Fälle an. So gibt die Synode zu Valence im Jahre 374 in ihrem 3. Canon eine Bestimmung über die Behandlung derjenigen, welche Zauberei und Aberglauben getrieben haben; sie wendet nun auf dieses Vergehen den 11. Canon des Nicaenums an, welcher den Abfall vom Glauben behandelt, aber so, dass sie die im Nicaenum bestimmte Bussstrafe noch steigert nämlich bis zur lebenslänglichen Dauer [2]). Es gaben also die Provinzialsynoden den Beschlüssen der allgemeinen Concilien eine formelle Extension; sie wandten in ihrer gesetzgebenden Thätigkeit die generellen Bestimmungen der allgemeinen Concilien auf specifische Unterarten der judicirten Fälle an.

Die Provinzialsynoden konnten sich aber auch vor die Aufgabe gestellt sehen, über solche Irrthümer auf dem Gebiete des Glaubens zu judiciren, über welche keinerlei dogmatische Entscheidungen der Kirche, weder generell noch specifische erlassen worden waren und über solche Vergehen gegen kirchliche Disciplin zu urtheilen, welche bis dahin nicht vorgekommen waren und daher in der kirchlichen Gesetzgebung keinerlei Correctur gefunden hatten. Im ersteren Falle galt es den Widerspruch der Irrthümer gegen die h. Schrift und die Ueberlieferung klar zu stellen und sie als häretisch zu verurtheilen. So sind die grossen Häresien der ersten Jahrhunderte, welche später auf den allgemeinen Concilien ihre endgültige Entscheidung fanden,

1) *Hefele*, l. c. I, 780 ff.

2) Canon 3: »Circa eorum vero personas, qui se post unum et sanctum lavacrum, vel profanis sacrificiis daemonum, vel investa lavatione polluerint, eam censurae formam duximus esse servandam, ut his juxta Synodum Nicaenam satisfactionis quidem aditus non negetur, ne infelicibus lacrymis vel solatii janua desperatione claudatur: acturi vero poenitentiam usque in diem mortis, non sine spe tamen remissionis quam ab eo plene sperare debebunt, qui ejus largitatem et solus obtinet, et tam dives misericordia est, ut nemo desperet. Deus enim mortem non fecit, nec laetatur in perditione vivorum.« *Sirmond*, l. c. p. 19.

zunächst auf Provinzialsynoden verurtheilt worden. In Gallien sind in dieser Periode nicht derartige Häresien entstanden und daher tritt eine dogmatische Wirksamkeit der dortigen Provinzialsynoden nicht in den Vordergrund. Die grösste Bedeutung hat in der Beziehung die erste Synode zu Arles im J. 314 gehabt, welche in einem Schreiben an den Papst Silvester ein vollständiges Bekenntniss ihres Glaubens gab [1]).

Fand sich nun die erwähnte Entscheidung auf dem Gebiete der Disciplin, dann übte die Provinzialsynode ihre gesetzgebende Thätigkeit dadurch aus, dass sie neue Disciplinarvorschriften erliess, welche zunächst im Bezirk der Provinz verpflichtende Geltung hatten, dann aber auch über dessen Grenze hinaus vielfach Anerkennung fanden. Eine solche Aufgabe gibt die Synode zu Vannes im J. 465 als die ihrige in dem Schreiben an, welches sie an die abwesenden Bischöfe richtet: »rectum esse credidimus, de regula ecclesiastica ... habita consultatione, ut quae in *prioribus patrum statutis videmus omissa*, et procedente tempore licentia ex nimia prolabentis saeculi libertate praesumpta, statutis saluberrimis sanciremus [2]).« Die Provinzialsynode wollte also bisher Verabsäumtes ausführen; ihre gesetzgebende Thätigkeit charakterisirt sich als eine ergänzende. Eine gleiche Thätigkeit und zwar auf dem Gebiete des Glaubens wie der Disciplin übte die Synode zu Nimes im J. 394 aus. Es galt ihr, Spaltungen zu bekämpfen, welche veranlasst waren, durch die Ithacianer und ihren Bischof Felix von Trier, durch das Eindringen des Priscillianismus und durch die Ankunft manichäischer Sectirer, die durch das kaiserliche Edict vom J. 389 aus dem Orient vertrieben worden waren. Die Synode löste ihre Aufgabe durch Erlass von disciplinären Vorschriften, welche sie in einem Schreiben an die Bischöfe Galliens und die der sieben Provinzen mit den Worten kennzeichnet: »Cum ad Nemansensem ecclesiam, ad tollenda ecclesiarum scandala discessionemque sanandam, pacis studio venissemus, multa utilitati congrua, secundum regulam disciplinae, placuit provideri [3]).

Eine solche die Gesetzgebung der Kirche auf disciplinärem Gebiete ausbildende und ergänzende Thätigkeit übten die aus mehreren Provinzen zusammentretenden Synoden auch dadurch aus, dass sie das, was in der einen Provinz Uebung bereits geworden war, verallgemeinerten, und die Art, Missbräuche zu bekämpfen, welche sich

1) *Sirmond*, l. c. p. 3 seq. »Epistola synodi Arelatensis ad Silvestrum Papam, de rebus in ea gestis et Canonibus ab ea constitutis.«

2) *Sirmond.* l. c. p. 137 seq.

3) *Hefele*, l. c. II, 62.

in einer Provinz bewährt hatte, auf die übrigen übertrugen. Das hatte wohl die 1. Synode zu Arles im Auge, als sie in ihrem Schreiben an Papst Silvester sagte: »Sed et consulendum nobis ipsis censuimus, et cum diversae sint provinciae ex quibus advenimus, ita et varia contingunt, quae nos censemus observare debere [1]).«

Endlich war die Gesetzgebung der Provinzialsynode darauf gerichtet, ältere Disciplinarübungen, die in Vergessenheit gerathen waren, zu erneuern. Das konnte entweder so geschehen, dass die Provinzialsynode die bereits vorhandene gewohnheitsmässige, aber nicht formulirte Observanz in bestimmte Sätze fasste oder bereits formulirte Sätze früherer Synoden einfach wiederholte. Ein Beispiel der ersteren Art bietet die Synode zu Tours im J. 461; sie sagte in ihren Praefatio von den anwesenden Bischöfen: »necessario crediderunt, ut quia per longam incuriam in aliquo de rebus ecclesiasticae disciplinae regula fuisset vitiata, definitionem suam, quae cum patrum auctoritate concordat, praesentis scripturae emissione firmarent [2]).« Hier wird die regula disciplinae als durch Sorglosigkeit und Missbräuche verletzt gekennzeichnet und als Abhülfe dagegen eine definitio derselben, welche früher offenbar nicht vorhanden war, für nöthig angesehen. Verschieden hiervon waren die Absichten der Synode zu Angers im J. 453; sie will nur solche Regeln wieder zur Beobachtung einschärfen, die bereits von den Vorfahren erlassen sind: »ut ab hac die . . . hae regulae ecclesiasticae servarentur, quae a senioribus juxta auctoritatem scripturarum jam fuerant constitutae [3]).«

Die Berufung auf Canones früherer Provinzialsynoden und Wiederholung der Bestimmungen derselben kommt sehr häufig auf den Provinzialsynoden vor. In c. 1 des Concils von Riez vom J. 439 wird auf c. 3 des Concils von Turin verwiesen [4]). In c. 24 des Concils von Orange vom J. 441 wird c. 8 desselben Concils von Turin bestätigt [5]). In c. 24 des zweiten Concils von Arles vom J. 442 od. 453 wird c. 14 des ersten Concils von Arles citirt [6]). In demselben Concil wird eine Reihe von Canonen aus der ersten Synode von Orange wiederholt [7]); der can. 2 entspricht dem can. 52 der

1) *Sirmond*, l. c. p. 4. — 2) Ib. l. c. p. 123. — 3) Ib. l. c. p. 116.

4) »ut scirent secundum recentem et saluberrimam Taurinatis synodi definitionem.« *Sirmond*, l. c. p. 66.

5) »Taurinatis synodi sequendam esse sententiam, qua jubentur non ulterius promoveri.« *Sirmond*, l. c. p. 70.

6) »sicut magna synodus ante constituit.« *Sirmond*, l. c. p. 106.

7) Die Canones 26—30, 32, 33, 35 (36, 37), 38—46 entsprechen der Synode von Orange c. 1—10, 12—16, 21—28, 25, 27. *Loening*, l. c. p. 379.

Synode von Valence; can. 47, 48, 51 entsprechen dem c. 4, 5, 9, 10 der Synode von Vaison, so dass von dieser zweiten Synode zu Arles mit Recht gesagt wird »totum fere concilium,« es sei eine Wiederholung der Canones früherer Synoden [1]). Das möge, nachdem schon vorher der häufigen Berufungen der Provinzialsynoden auf das Nicaenum gedacht wurde, genügen, um die Thatsache zu charakterisiren, dass die Provinzialsynoden die Canones ihrer Vorgänger mit Vorliebe erneuerten [2]).

Hieraus geht das unverkennbare Bestreben der Provinzialsynoden hervor, eine Continuität der Gesetzgebung zu wahren und auszubilden. Die traditionelle Auffassung und Uebung der überlieferten Regeln der Disciplin sollte im Anschluss an die Wahrung der dogmatischen Lehre sorgfältig gehütet werden. So gestaltete sich das kirchliche Leben auf gleicher Grundlage in wesentlich sich gleichbleibenden Formen aus. In dieser traditionellen Stetigkeit, welche bis auf das apostolische Zeitalter zurückreichte, trug das kirchliche Leben die Signatur seiner Integrität. Die Provinzialsynoden haben mehr als die allgemeinen Concilien hierin den vorzüglichsten Theil ihrer Aufgabe gelöst. Knüpften aber ihre Bestimmungen in stetiger gleichmässiger Ausbildung an die Vorzeit an, so wurde durch dieselben vor Allem auch die Einheit der gleichzeitigen kirchlichen Uebung erhalten. Die Provinzialsynoden haben die einheitliche kirchliche Ordnung hergestellt. Dadurch wurde der Bildung particulärer und localer Gewohnheiten, in den Keimen ihrer Entstehung entgegengearbeitet. Mochten derartige particuläre Gewohnheiten in anscheinend nebensächlichen Dingen der Disciplin für geringfügige Abweisungen angesehen werden, sie trugen doch in sich den Ansatz zu Absonderungen, die von dem disciplinären Gebiete sich nur zu leicht auf das der Doctrin verbreiten konnten; vielfach waren es sogar Symptome einer schon vorhandenen Abweichung und Verschiedenheit der Auffassung auf dem dogmatischen Gebiete. In der Wahrung der Einheit des Glaubens und der Disciplin haben die Provinzialsynoden die andere Seite ihrer Aufgabe gelöst. Es waren die Provinzialsynoden sich dieser ihrer zweifachen Aufgabe wohl bewusst. Auf der Provinzialsynode zu Vannes im J. 465 sagen die Bischöfe im Canon 15: »Rectum quoque duximus, ut vel infra provinciam nostram sacrorum ordo et psallendi una sit consuetudo, ne varia observatione in aliquo devotio nostra discrepare credatur, et sicut unam cum

1) *Sirmond*, l. c. p. 598.

2) Siehe auch *Maassen*, Gesch. der Quellen, l. c. S. 197, 641 ff.

Trinitatis confessione fidem tenemus, unam et officiorum regulam teneamus [1]).

Hier ist die Tendenz der Provinzialsynode dieser Periode in Gallien so deutlich wie möglich ausgesprochen; es war die Wiederherstellung der Einheit des Glaubens und der Disciplin durch die Beobachtung der »alten Canones.« Es ist ganz undenkbar, dass, wenn es überhaupt Bussbücher in dieser Periode gegeben hat, nicht der gleiche Einheitsgedanke für die Abfassung und den Inhalt derselben sollte massgebend gewesen sein; waren sie ja doch die praktischen Handbücher der Disciplin. Nun bekunden die Bussbücher unter dem Namen eines Theodor, Columban, Beda, Egbert etc. keineswegs diese Tendenz der Einheit, und ebensowenig in ihrem Inhalte eine Continuität mit der Beobachtung der »alten Canones,« sie treten im Gegentheil für eine besondere Uebung ein und begründen die particuläre Observanz durch den Hinweis auf die eigenthümlichen Verhältnisse und Gewohnheiten der Länder und Völker, auch erklären sie hinsichtlich ihres Inhaltes, dass sie nicht die »alten Canones« sondern vielmehr die Weisthümer und Satzungen jener hervorragenden Männer dieser Länder enthalten, deren Namen sie tragen. Der Gesichtspunkt »ut sacrorum ordo et psallendi una sit consuetudo,« tritt hier in den Hintergrund. Im Gegensatz hierzu zeigt sich in den Bussbüchern der römischen Gruppeeine sehr deutlich erkennbare Tendenz die kirchliche Einheit zu wahren und ihre Satzungen als den »alten Canones« entsprechend zu charakterisiren. Das Alles habe ich in meiner »Bussdisciplin und Bussbücher« des Weiteren dargelegt. Hier soll nur die Beziehung derselben zu den Provinzialsynoden Galliens hervorgehoben werden. Von ihnen und der durch sie angebahnten und gepflegten kirchlichen Richtung ist zweifellos die Abfassung der »römischen Bussbücher« veranlasst worden. Dass die territoriale Beziehung in dem Beiwort »Romanum« vor der inhaltlichen zurücktritt und durch dasselbe die allgemein kirchliche, traditionelle Uebung in Gemässheit der »alten Canones« — die »regula disciplinae« ausgedrückt werden sollte, ist ebenfalls von mir wiederholt dargelegt worden. Einen Nachweis, wie die einzelnen Satzungen der »römischen Bussbücher« mit entsprechenden Canones jener Provinzialsynoden Galliens in Beziehung stehen, ist zum Theil in meiner »Bussdisciplin und Bussbücher« gegeben; es vollständig zu thun, würde hier zu weit führen.

1) *Sirmond*, l. c. I, p. 140.

III.

Gebührt dem Kirchenpatron ein Sitz im Chore?

Von Prof. Dr. *H. Kihn* zu Würzburg.

Diese Frage ist abgesehen von ihrer wissenschaftlichen Seite für die praktische Seelsorge von weittragender Bedeutung, namentlich in solchen Kirchen, in welchen die Patronatsherrn ein der im Presbyterium sich vollziehenden Opferhandlung entsprechendes, würdiges Betragen nicht an den Tag legen und der Gemeinde eher Aergerniss als ein auferbauendes Beispiel geben. Die Verfasser der mir vorliegenden Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts gehen entweder auf die Frage nicht ein oder sie sind über dieselbe zwiespältiger Meinung, je nachdem sie dieselbe vom rechtlichen Standpunkt aus oder nach der vorherrschenden thatsächlichen, wenngleich missbräuchlichen Uebung behandeln.

Die in jenen Werken vorgetragenen Ansichten lassen sich hiernach in drei Gruppen theilen. Die *erste* Gruppe spricht sich ganz allgemein dahin aus, dass dem Patron der Kirche unter anderen Ehrenrechten »ein besonderer Platz in der Kirche« gebühre. So *Walter*, *Permaneder*, *Gerlach*, *Richter*[1]). Aehnlich *Fr. Jos. Mahl-Schedl-Alpenburg:* »ein bevorzugter Platz in der Kirche (ius sedis)[2]),« und *Santi*: Honor sedis, ut nempe in ecclesia sedem habeat distinctam[3]).

Eine *zweite* Gruppe von Rechtslehrern spricht sich gegen einen Sitz im Chore aus. Obenan steht hier *Phillips*, der in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts sagt: »Zu den Ehrenrechten gehört, dass der Patron einen erhabenen Sitz in der Kirche, jedoch nicht in dem Chor und ohne Baldachin, in Anspruch nehmen darf« (Regensb. 1859 S. 341). In seinem grösseren Werke räumt er ihm einen »bevorzugten Platz in der Kirche« und bei Prozessionen ein und erklärt

1) *Walter*, Lehrb. des K.-Rechts. Bonn 1854. S. 421; *Permaneder*, Handb. des K.-Rechts, 4. Aufl., Landsh. 1865, S. 433: *Gerlach*, Lehrbuch des kath. K.-R., 5. Aufl. von Fr. Xav. Schulte, Paderb. 1890, S. 382; *Richter*, Lehrb. des kath. und evang. K.-Rechts, 7. Aufl., bearbeitet von Dove, Leipzig 1874, S. 572.

2) Grundriss des kath. K.-Rechts mit Berücksichtigung der österr. Gesetzgebung. Wien 1890. S. 83.

3) *Santi*, Praelectiones Iuris canon. lib. III. Ratisb. 1886 p. 340.

hernach ausführlicher: »der Ehrensitz, welchen der Patron in der Kirche einzunehmen hat, ist ihm jedoch nicht innerhalb, sondern ausserhalb des Chores anzuweisen, auch soll über denselben kein Baldachin ausgespannt werden, selbst dann nicht, wenn der Patron der Landesherr ist. Eine Declaration der Congregatio Concilii vom Jahre 1690 hat dieserhalb den Bischöfen von Neapel vorgeschrieben, dass sie alle Baldachine, die etwa für diesen Zweck bestimmt seien, entfernen sollten [1].« In gleichem Sinne äussern sich *Vering* [2]), *Silbernagl* [3]), *Aichner* [4]), *Lämmer* [5]), *Phil. Hergenröther* [6]).

Im Gegensatz hiezu weist eine *dritte* Gruppe von Kirchenrechtslehrern dem Patronus ecclesiae seinen Platz ausdrücklich im Chore der Kirche an, obwohl die vorgenannten Autoren hiegegen Verwahrung eingelegt haben. Zu dieser Reihe zählen: *Schilling* [7]), *Schulte*, theilweise auch *Ferraris* und *Hinschius*. *Schulte* führt die unten genannten Ehrenrechte auf und sagt in der Anmerkung: »Phillips, Lehrb. S. 431 gibt ihm einen erhabenen Sitz in der Kirche, *jedoch nicht in dem Chor*. Es dürfte wenige Patronatskirchen geben, in denen der Patron nicht im Chore sitzt [8]).«

Anders erklärt Schulte die sedis in choro in seinem »System des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes,« Giessen 1856, S. 701, wo er sagt: »sedes in choro, ein besonderer Ehrenplatz *auf* dem Chore, worauf der Patron unbedingt einen Anspruch hat und der überall gehandhabt wird,« mit der Bemerkung: »Ueberall ist aber auch in Patronatskirchen dem Landesherrn, wenn er darin erscheint, der *erste* Ehrenplatz vorbehalten, während ein solches Recht vor dem Patrone auch nicht der höchste Beamte beanspruchen kann, der

---

1) Kirchenrecht. Siebenter Bd. 2. Abth. Regensb. 1872. S. 772 u. 774.

2) Lehrb. des kath., orient. und prot. K.-Rechts. 3. Aufl. Freiburg 1893. §. 93. Nr. 1.

3) »Das Recht auf einen Ehrensitz in der Kirche, jedoch nicht im Presbyterium.« Lehrb. des K.-Rechts. Regensb. 1880. S. 229.

4) *Aichner*, Comp. Iuris eccles. 5. ed. Brix. 1884 p. 310.

5) *Lämmer*, Institutionen des kath. K.-Rechts, Freib. 1886, S. 448: »ein bevorzugter Platz in der Kirche, aber nicht sedes in choro, nicht in dem für die celebrirende Geistlichkeit bestimmten Presbyterium, sondern ausserhalb des Chores und ohne Baldachin.«

6) *Phil. Hergenröther*, Lehrb. des kath. K.-Rechts, Freib. 1888, S. 229: »bevorzugter Platz in der Kirche, aber ausserhalb des Chores.«

7) *Schilling*, Das kirchl. Patronat, Leipz. 1854, wo er S. 94—103 die Ehrenrechte ausführlich bespricht: Ius processionis, ius intercessionum, *sedes in choro*, sepultura in ecclesia, luctus ecclesiasticus, ius listrae, honor thuris, aquae benedictae, panis benedicti, osculi pacis.

8) *Schulte*, Lehrb. des kath. K.-Rechtes. 2. Aufl. Giessen 1868. S. 282.

überhaupt, ausser wenn er als *Stellvertreter des Fürsten* erscheint, durchaus kein Recht hat, dergleichen zu fordern, weil kein Kirchengesetz dergleichen gibt, und selbstredend die Anordnung dieser Dinge eine res ecclesiae interna ist.«

Ferraris, dessen Prompta bibliotheca, eine Fundgrube für die kirchliche Jurisprudenz und Moraltheologie, in Monte Casino und Paris neuestens wiederholt gedruckt worden ist, spricht sich mit Berufung auf einen Synodalbeschluss von Worcester vom Jahre 1240 für einen Sitz in dem durch den Lettner (cancelli, Schranken, Gitter) abgeschlossenen Presbyterium aus, ohne jedoch der andern Meinung zu vergessen. Seine Worte sollen hier Platz haben: Patrono etiam debetur honor sedis in ecclesia sua, tum debetur primus locus in processione. Honor sedis ex loco honoratiori et nobiliori aestimatur, qualis est chorus seu sacrarium, solis clericis sacratis dicatum; De Roye, de iure honorifico in ecclesia lib. 2 c. 3, ubi inprimis provocat ad synodum Wigoriensem anni 1240 c. 2, ubi haec sancita: »Nec laici stent in cancellis, dum celebrantur divina, salva tamen reverentia patronorum et sublimium personarum.« Sed patrono deberi sedem extra chorum, licet in digniore loco tenet Cardinalis Petra, Comment. ad Const. apost. Const. 7 Gregorii IX. n. 55 et seq.[1]).

Hinschius führt dieses Ehrenrecht des Patrons an zweiter Stelle (nach dem ius processionis) an, und lässt für verschiedene Auffassungen Platz, indem er sagt: »Das Recht auf einen besonderen Sitz oder Betstuhl an ausgezeichneter Stelle in der Kirche, z. B. dicht an dem Chor oder auch in demselben oder auf der Emporkirche, der s. g. honor sedis[2]),« mit Berufung auf die angeführte Synode von Worcester und unter Hinweisung auf ein ähnliches Decret der Synode von Exeter vom Jahre 1287 c. 12: »audivimus, quod propter sedilia in ecclesia rixantur multoties parochiani, duobus vel pluribus unum sedile vendicantibus, quo[3]) grave scandalum in ecclesia generatur et divum saepius impeditur officium. Statuimus, quod nullus de cetero quasi proprium sedile in ecclesia valeat vendicare, nobilibus personis et ecclesiarum patronis dumtaxat exceptis; sed qui orandi causa primo ecclesiam introierit, iuxta propriae voluntatis arbitrium sibi eligat orandi locum[4]).«

1) So Prompta Bibl. can. iurid. et moralis. T. IV. Montis Cas. 1848 p. 690. Die rechte Schreibung ist Syn. Vigoriensis. Ferraris schreibt ferner: Ne laici sint, richtiger wie oben nach Mansi, Conc. coll. T. XXIII. p. 526.

2) *Hinschius*, System des kath. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. III. Bd. Berlin 1883. S. 64.

3) quod *codex*: quo *scripsi*.

4) Synodus Exoniensis bei Mansi, Concil. Coll. T. XXIV p. 802. Einen

Im canonischen Rechtsbuch und den übrigen für das Jus commune massgebenden Quellen einschliesslich des Concils von Trient ist über das in Frage stehende Recht nichts enthalten. Weder in C. 25 X de Iure patron. III, 38, wo nur vom Vortritte des Patrons bei Prozessionen die Rede ist: »Pro fundatione quoque ecclesiae honor processionis fundatori servatur,« noch im C. un. in VI^to^ de Iure patron. III, 19 geschieht davon Erwähnung. Ja, in C. 26 C. 16 Q. 7 wird der Stifter der Kirche (oblator) ausdrücklich daran erinnert, dass ihm ausser dem Rechte des Vortritts bei feierlichen Umzügen kein eigenthümliches Recht zukomme: »sciturus sine dubio praeter processionis aditum[1]), qui omni christiano debetur, nihil ibidem se proprii iuris habiturum.« Nur die Glossa *Processionis* zu den zwei letzt genannten Canones gedenkt ausserdem noch des bevorzugten Sitzes und des Begräbnisses in der Kirche, aber ohne nähere Angabe der sessio (sedes). Daraus ergibt sich, dass die Ehrenrechte des Patrons einen anderen Ursprung haben müssen, und »man wird, bemerkt Phillips a. a. O., nicht irre gehen, wenn man denselben in den germanischen Rechtsverhältnissen, in der Stellung des Grundherrn zu »*seiner*« Kirche sucht.«

Die Iura honorifica des Patrons (einschliesslich des honor processionis in seiner *jetzigen* Bedeutung) sind thatsächlich aus dem germanischen Gewohnheitsrechte entstanden und hieraus in die canonischen Rechtsquellen späterer Zeit hineingetragen worden[2]). Die Grundherrn, welche auf ihrem Besitz eine Kirche erbaut hatten, betrachteten sich fortwährend als Eigenthümer der Kirche und des Kirchenvermögens, nicht nur den übrigen Gliedern der Gemeinde, sondern auch dem Geistlichen gegenüber, welchen sie in vielfacher Abhängigkeit von sich zu erhalten wussten. Die Kirche stand wie jedes andere Gebäude in der Gewehre oder in der unbeschränkten Machtbefugniss des Grundherrn. Dieser hing nach Willkür sein Wappen *an* oder *in* der Kirche auf, wählte sich einen beliebigen Sitz in der Kirche, bestimmte die Begräbnissstätte der Familie und nahm andere Ehren in Anspruch, die ihm nach göttlichem und canonischen Rechte nicht gebühren. Die Bischöfe standen diesen Anmassungen machtlos gegenüber, bis es allmälig der kirchlichen Gesetzgebung gelang, die beanspruchten Vorrechte zu beschränken,

---

andern ähnlichen Erlass eines englischen Bischofs erwähnt *Du Cange*, Glossarium s. v. Patronatus.

1) Ueber die verschiedene Bedeutung des processionis aditus vgl. *Phillips*, Kirchenrecht. VII. Bd. 2. Abth. S. 773.

2) Daraus erklären sich die erwähnten Beschlüsse der englischen Concilien.

die kirchlichen Gerechtsame zu schützen, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Kirchen mit allem Zubehör der bischöflichen Administration und Visitation zu unterstellen und die Besetzung der so gestifteten Kirchenämter unter Anerkennung der gerechten Ansprüche der Stifter kirchlicher Beneficien zu ordnen und zu sichern. Dies geschah auch bezüglich der Ehrenrechte der Patrone, freilich erst viel später. Die Kirche duldete im Mittelalter bei den nahen Beziehungen der kirchlichen und weltlichen Gewalten die in Anspruch genommenen Vorrechte der Patrone, ohne ihnen jedoch gemeinrechtliche Anerkennung zu gewähren. Im Hinblick auf den Mangel dessbezüglicher Bestimmungen im Jus commune der Kirche bemerkt Hinschius a. a. O.: »An Ehrenrechten und zwar solchen, welche dies im engeren Sinne (iura honorifica oder honores) sind, weil sie in besonderen äussern Vorzügen vor den übrigen Gläubigen bestehen, gewährt das *gemeine Recht* dem Patron nur das ius oder den honor processionis, d. h. das Recht des Vortritts vor den übrigen Laien bei feierlichen Umzügen, Prozessionen, in und ausserhalb der Kirche. Die sonst noch vorkommenden Ehrenrechte beruhen nicht auf dem gemeinen, vielmehr nur auf Gewohnheits- oder geschriebenem Particularrecht, welches freilich von der gemeinrechtlichen Gesetzgebung niemals in Frage gestellt ist. Hieraus folgt, dass sie nach gemeinem Rechte nicht ohne weiteres in Anspruch genommen werden können, vielmehr nur dann, wenn sie im Particularrechte oder nach Gewohnheitsrecht begründet, oder wenn sie bei der Stiftung vorbehalten oder durch Ersitzung (soweit letztere statthaft ist) erworben sind.«

Dem gegenüber müssen wir bemerken, dass Ersitzung in unserm Fall, wo es sich um eine sedis in choro handelt, niemals statthaft ist, und Präscription gegenüber positiven canonischen Bestimmungen, die im göttlichen Rechte gründen, nicht Platz greifen kann. Wenn es auch wahr ist, dass das Gewohnheits- oder geschriebene Particularrecht von der gemeinrechtlichen Gesetzgebung niemals in Frage gestellt wird, so gilt dies doch nur unter der Voraussetzung, dass die Gewohnheit überhaupt rechtskräftig werden kann. Dass dies aber hier nicht der Fall ist, wird sich aus unserer weiteren Darlegung ergeben.

Zudem hat Hinschius bezüglich unserer Frage die nachtrientischen Rechtsquellen ganz ausser Acht gelassen. Doch vorerst ist festzustellen, dass eine Gewohnheit oder ein Particularrecht für eine sedes patroni in choro durchaus nicht Rechtskraft gewinnen kann.

Damit die Gewohnheit so gut sei, wie geschriebenes Recht,

und ein mit ihr in Widerspruch befindliches Gesetz beseitige, wird erfordert, dass sie consuetudo rationabilis sei, d. h. keine Gewohnheit kann Geltung erlangen, welche mit dem göttlichen Gesetze und den hieraus gezogenen vernünftigen Schlussfolgerungen, mit der kirchlichen Disciplin, dem Geiste der Kirche und des Instituts, in welchem sie Einfluss üben soll, in Widerspruch steht. Dies wird in den Quellen so ausgedrückt, dass die Gewohnheit dem nervus ecclesiasticae disciplinae nicht entgegen sein dürfe. Lehmkuhl spricht dieses Princip mit den Worten aus: Si declaratur consuetudo contraria irrationabilis eo sensu, ut sit contra legem naturalem vel divinam, eiusmodi consuetudo nunquam fieri potest rationabilis neque legem abrogare unquam valet [1]).

Nun ist aber die Gewohnheit, dass der Patron seinen Sitz im Chore der Kirche habe, irrationabel. Denn dieser ist zur Feier der heiligen Geheimnisse bestimmt. Hier steht nächst dem Throne des Bischofs der Altar, um das Opfer des Neuen Bundes zu feiern. Zugleich befinden sich hier in den altchristlichen Basiliken die Pastophorien, gegen Osten gelegen, in welchen nebst den heiligen Büchern das Allerheiligste aufbewahrt wurde. Im Tabernakel hat Gott unter den Menschen seine Wohnung genommen. Wegen dieser seiner Bedeutung für die Liturgie und das Sanctissimum hiess der Chor, dem Allerheiligsten des alten Bundes entsprechend, τὸ ἅγιον, τὸ ἅγιον ἁγίων, sanctum, sanctum sanctorum, sacrarium, secretarium.

Dieser seiner Bestimmung gemäss war der Chor ausschliesslich der Platz für die im heiligen Dienste beschäftigten Geistlichen, für Bischöfe und Priester, welche das heilige Opfer darbrachten und das Officium divinum beteten oder sangen. Daher heisst das Officium divinum selbst Chor, und so werden auch die Psallentes und Cantores, die in jenem Raume ihren Platz hatten, genannt. Aus dem gleichen Grunde heisst der Chor Presbyterium. Denn an sich ist Presbyterion ein Sammelname und begreift nach den Briefen des hl. Ignatius den Bischof und die ihm zur Seite stehenden Priester und Diacone.

Die locale Ausscheidung von Klerus und Volk ist bereits in den apostolischen Constitutionen lib. II. c. 57 ausgesprochen. Sie gründet in der Bestimmung des Sacerdotium zum Dienste des Altars und in dem nach dem ius divinum gesetzten Unterschiede der beiden Stände [2]). Schon aus dieser gottgewollten Anordnung ergibt sich die

1) Compendium Theol. mor. Frib. 1884 p. 55.

2) Duo sunt genera christianorum. C. 7. C. 12. Q. 1.

vernünftige Folgerung, dass Klerus und Laien von einander geschiedene Sitze haben. Die Kirche Gottes oder die versammelte Gemeinde gleicht nach den apostolischen Constitutionen einem grossen Schiffe, auf welchem der Bischof der Steuermann ist und für die Aufrechterhaltung der *Ordnung* die Verantwortung trägt. »Das Haus der Versammlung sei länglich und gegen Osten gebaut und auf beiden Seiten habe es gegen Morgen Pastophorien (für die hl. Eucharistie und die hl. Bücher). In der Mitte soll der Thron des Bischofs stehen, zu seinen beiden Seiten sitze die Priesterschaft. Die Diacone sollen stehen leicht gekleidet; denn sie gleichen den Matrosen und Ruderknechten und haben dafür zu sorgen, dass *das Volk in den übrigen Räumen* sich ruhig und mit Anstand versammele und Platz nehme. Die Frauen sollen getrennt sitzen und Stillschweigen beobachten« (Const. ap. II, 57). Hier ist die Abgrenzung der christlichen Basilika in Presbyterium und »Schiff« deutlich ausgesprochen. Der für die Priesterschaft bestimmte Platz in der Basilika hiess wegen seiner erhöhten Lage βῆμα. Den Laien war der Eintritt in den Chor während der Feier der heiligen Liturgie untersagt. Daher wurde derselbe gegen das Schiff der Kirche zu durch ein Gitter (cancelli) abgeschlossen. Aus dem gleichen Grunde hiess das Presbyterium ἄδυτον, ἄβατον, d. h. der den Laien und Frauen unzugängliche Raum[1]). Nur der Hinzutritt zur hl. Communion berechtigte zu einer Ausnahme[2]).

Diese Rechtsanschauung über das Presbyterium der Kirche als Kultstätte und ausschliesslicher Platz für den Klerus fand in zahlreichen Synodalbeschlüssen und im Jus commune ecclesiae Ausdruck. Die römische Synode vom Jahre 853 Can. 33 erliess das Verbot: Saeculares . . . nec inter sacros cancellos ordinibus debitos, nisi permittente episcopo, attentent accedere, und das Concil zu Nantes vom Jahre 895 Can. 3: ut nulla femina ad altare praesumat accedere aut presbytero ministrare aut intra cancellos stare[3]). Ein Poet drückte diese kirchliche Regel in den Versen aus:

Intra cancellum laicos compelle morari,
Ne videant vinum cum sacro pane sacrari.

Der hierin liegende kirchliche Canon ist aber nicht etwa blos eine provinzielle, auf dem Particularrecht beruhende Norm, sondern

1) Belegstellen hiefür bei *Kraus*, Realencyklopädie des christl. Alterthums. Freib. 1882. I. Bd. S. 126.

2) Apostol. Const. lib. VIII. c. 13.

3) Beide Synodalbeschlüsse bei *Du Cange*, Glossarium s. v. Cancellus. Ed. Henschel. Paris tom. II.

eine gemeinrechtliche Bestimmung, indem der nachfolgende Synodalbeschluss von Mainz (nach andern von Tours oder Afrika) Aufnahme in das canonische Rechtsbuch fand: Ut laici secus altare, quando sacra mysteria celebrantur, stare vel sedere inter clericos non praesumant; sed pars illa quae cancellis ab altari dividitur, tantum psallentibus pateat clericis. Ad orandum vero et communicandum laicis et feminis (sicut mos est) pateant sancta sanctorum [1]).

Diesen unzweideutigen kirchlichen Gesetzesvorschriften gegenüber werden die erwähnten Synodalbeschlüsse, welche dem Patron die sedes in choro wahren, unhaltbar und hinfällig. Die in Frage stehende Consuetudo ist offenbar dem nervus ecclesiasticae disciplinae entgegen.

Sie hat die Rationabilität nicht für sich, widerspricht vielmehr dem göttlichen Recht bezüglich der Feier der kirchlichen Liturgie und des Unterschiedes zwischen Priesterthum und Laien. Sie steht im Gegensatz zum Ius commune der Kirche, wornach Laien, zumal Weiber, während der Feier der heiligen Geheimnisse nicht im Chore anwesend sein sollen. In gleicher Weise verstösst die fragliche Gewohnheit gegen den Geist und die Disciplin der Kirche, dass das Heilige heilig gehalten und das Allerheiligste durch profanes Benehmen der Anwesenden nicht entweiht werden solle. Von Präscription oder Ersitzung kann hier nicht die Rede sein.

Was sich uns hier durch Schlussfolgerungen aus dem göttlichen Recht, aus feststehenden kirchlichen Rechtssätzen und aus Vernunftgründen ergab, das hat die *neuere* kirchliche Gesetzgebung bei verschiedenen Gelegenheiten zum klaren Ausdruck gebracht und als unzweifelhafte Rechtsnormen aufgestellt. Verschiedene kirchliche Erlasse von gemeinrechtlicher Giltigkeit sprechen sich gegen den Sitz des Patrones im Chore aus. Wir führen als Belege hiefür drei Decrete an:

1. Eine Erklärung der Congregatio Concilii vom 21. August 1587;
2. Ein Decret des Papstes Gregor XIV. vom 5. August 1591, der sich auf die vorhergehende Entscheidung der Concilscongregation bezieht;
3. Eine Constitution des Papstes Urban VIII. vom 14. April 1639, welche auf den beiden vorgenannten Aktenstücken beruht [2]).

---

1) C. 1 X de vita et honestate cleric. III. 1.

2) Die drei Decrete stehen in der letztgenannten Constitution Urbans VIII. »Alias« vom 14. April 1639. Diese findet sich im Bullarium Rom. auspicante Aloisio Bilio edit. T. XIV. Aug. Taur. 1868 p. 708—711. Nur Silbernagl und Lämmer citiren die Constitution, aber fälschlich unter dem 14. Mai 1639.

1. Die erstgenannte von der Cardinalcongregation zur Erklärung der Decrete des Concils von Trient gegebene Entscheidung wurde durch folgenden vom Bischof Laurentius von Siguenza [1]) vorgetragenen Fall veranlasst. In einigen Collegiat- und *Pfarrkirchen* mehrerer Städte seiner Diöcese nahmen vornehme und adelige Laien auf Grund der weltlichen Herrschaft über jene Städte und des in jenen Kirchen beanspruchten Patronatsrechtes an besonders hervorragendem Platze befindliche, vom Bischofe angewiesene Sitze innerhalb des Lettners und der Chöre der Kleriker als ihnen eigenangehörig unter den Canonikern ein und erhoben Anspruch darauf, dass ihnen kirchliches Ceremoniell erwiesen werde, dass ihnen namentlich der Diacon, mit den heiligen Gewändern bekleidet, das Buch zum Küssen darreiche, ihnen und ihren Angehörigen Incens und Pax geben solle [2]). Der genannte Bischof hielt dies nicht für statthaft und legte die Frage vor, ob dergleichen Ceremonien den genannten Laien, auch wenn sie Patrone dieser Kirchen wären, gebührten, und ob diese Laien innerhalb des Gitters und der Priesterchöre Sitze in Anspruch nehmen dürften. Die genannte Congregation antwortete [3]), liturgische Ceremonien dürften weder den besagten Laien noch regierenden Fürsten oder kirchlichen Würdenträgern (praelatis), auch wenn sie an Rang höher ständen als der Bischof, erwiesen werden, da sie nur dem in seiner eignen Diöcese befindlichen Bischof gebührten. Incens und Pax dürften zwar den Laien wie den Canonikern gegeben werden, jedoch nur in Abwesenheit, nicht in Gegenwart des Bischofs; was aber ihre Sitze betreffe, so seien dieselben nicht innerhalb, sondern *ausserhalb des Chores* der Geistlichen aufzuschlagen: quin potius eorum sedes non intra, sed extra chorum ecclesiasticorum, in digniori tamen loco collocandas esse [4]).

---

1) Laurentius episcopus Seguntinus. Seguntia, Segontia ist das heutige Siguenza in Spanien.

2) dicto evangelio diaconum vestibus sacris indutum eis librum deosculandum offerre ac per eundem diaconum suis loco et tempore incensum et pacem sibi dari volebant; praetereaque sedes intra cancellos et clericorum choros dictarum ecclesiarum in praeeminentiori loco existentes ab episcopo deputatas tanquam sibi proprias etiam inter canonicos occupabant. Bull. Rom. l. c. p. 709.

3) unter dem 21. Aug. 1587. Das Datum findet sich nicht in der citirten Constitution »Alias,« sondern ist aus *Pignatelli*, Consult. canonicae. Venetiis 1695. T. IV. Consult. 16 n. 3 zu entnehmen.

4) Auf diese Entscheidung berief sich, wie aus Pignatelli (l. c. tom. IV. Consult. 16 n. 1) zu ersehen ist, auch die Rota Romana unter dem 5. März 1599, indem sie zugleich auf den obenangeführten, in das kanonische Rechtsbuch übergegangenen Canon der Synode von Mainz mit der Bemerkung verwies: ubi expresse vetatur laicis stare vel sedere in presbyterio, quando celebrantur divina

Die Congregatio Concilii traf diese Entscheidung sowohl bezüglich der Collegiat- als Pfarrkirchen, in welchen Laien das Patronat beanspruchten [1]). Dieselbe ist umso wichtiger, als der frühere Bischof selbst den weltlichen Herren und Patronen ihre Sitze im Chore angewiesen hatte. Gleichwohl werden ihnen diese infolge der erhobenen Prätensionen und der Missbräuche während der Feier des heiligen Opfers entzogen und ausserhalb des Presbyteriums angewiesen.

2. Um diesem Decret seine Wirkung für alle Zukunft zu sichern und ihm allgemeine Geltung und grösseres Ansehen zu verschaffen, stellte der genannte Bischof Laurentius an den Papst Gregor XIV. die Bitte, dass dasselbe durch sein und des apostolischen Stuhles Bestätigung und Schutz zweifellose Kraft und Besiegelung erhalte. Dieser Bitte willfahrte der Papst in einer Constitution vom 5. August 1591 an den Erzbischof von Toledo, sowie an den Thesaurarius und Official der Kirche von Siguenza, worin er es als seine apostolische Pflicht erklärt, auf all das seine Aufmerksamkeit zu richten, wodurch alles Ungeziemende und Unpassende in der Kirche Gottes beseitigt werde, das angeführte Decret durch eine grosse Zahl feierlicher Formeln bestätigt, gutheisst und ihm dauernde Geltung zueignet [2]). Zugleich erklärt Gregor XIV. alle andere Bestimmungen des apostolischen Stuhles, die seit unvordenklicher Zeit bestehenden Gewohnheiten, Privilegien und Indulte für aufgehoben und überantwortet die Uebertreter dieser apostolischen Anordnung dem Zorn Gottes und der Apostelfürsten Petrus und Paulus [3]).

Es war vorauszusehen, dass die Ausführung dieses Decretes auf Schwierigkeiten und Widerstand stossen werde. Auch für diesen Fall hatte Papst Gregor Vorsorge getroffen, indem er auf unverbrüchliche Beobachtung drang und die Renitenten mit kirchlichen Strafen bedrohte; nöthigenfalls solle das brachium saeculare zur Vollziehung der getroffenen Anordnungen beigezogen werden [4]).

---

officia ita, ut ne patronus quidem sit admittendus. In gleicher Weise entschied die Congregatio Concilii am 10. Nov. 1657 für Gerona in Spanien.

1) quaedam collegiatae et parochiales ecclesiae reperiuntur. Bull. Rom. l. c. p. 709.

2) Quae propterea a congregatione S. R. E. cardinalium decretorum Concilii Tridentini interpretum provide decreta sunt, ut firma perpetuo et illibata persistent, cum a nobis petitur, approbamus illisque perpetuae firmitatis robur adiicimus. l. c. p. 708.

3) Die langen Formeln im Bull. Rom. ed. cit. t. XIV. p. 710. 711.

4) praeinsertas litteras et in eis contenta huiusmodi inviolabiliter observari, non permittentes, dictum Laurentium episcopum Seguntinum per quoscunque desuper impediri seu molestari; contradictores quoslibet et rebelles ac praemis-

3. Da aber die besagten Missbräuche noch Jahrzehnte fortdauerten, baten der Rector und die Beneficiaten der Pfarrkirche von Ariza in der genannten Diöcese Siguenza den Papst Urban VIII. um Confirmation des Decretes Gregors XIV. durch die apostolische Autorität. Im Confirmationsschreiben vom 14. April 1639 sprach der Papst die volle Giltigkeit der von seinem Vorgänger getroffenen Entscheidungen und Anordnungen aus und befahl deren unverbrüchliche Beobachtung für die Zukunft, indem er jede andere Bestimmung und wissentliche oder unwissentliche Verletzung des päpstlichen Schreibens für null und nichtig erklärte[1]).

Es liegt die Versuchung nahe, auf die Consequenzen einzugehen, welche sich hieraus für die Seelsorge ergeben. Doch sei nur ein Punkt besprochen. Gibt der Patronus ecclesiae, der seinen Sitz im Chore hat, durch sein Benehmen während des Gottesdienstes Anlass zur Klage oder der Gemeinde Aergerniss, so ist es Sache des zuständigen Geistlichen, seines Amtes zu walten und ohne Ansehen der Person solche Missstände abzustellen. Freilich wird er hier nicht selten auf Schwierigkeiten stossen. Leichter wird es sein, im Einklang mit den kirchlichen Satzungen und, wenn hiegegen Widerspruch erhoben wird, im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden dem Patron einen andern angemessenen Sitz in der Kirche anzuweisen. Als solche können bezeichnet werden der Sakristeiaufbau oder die sogenannten »Chörchen,« (»Logen«) rechts und links vom Presbyterium[2]), ferner die nächst dem Portal der Kirche errichteten Emporen, deren sich in manchen Kirchen zwei befinden[3]), endlich wo es solche nicht gibt, ein Platz vor dem Presbyterium unter der Communionbank oder ein Sitz in den im Schiff der Kirche befindlichen Stuhlreihen.

Durch gegenseitiges Benehmen und Uebereinkommen, durch Klugheit und Entschiedenheit wird sich in dieser Beziehung viel erreichen lassen.

---

sis non parentes per sententias, censuras et poenas ecclesiasticas aliaque opportuna iuris et facti semedia, appellatione postposita, compescendo, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis. L. c. p. 711.

1) Decernentes illas necnon praesentes litteras validas, firmas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus et singulis, ad quos spectat et pro tempore spectabit in futurum, inviolabiliter observari, sicque per quoscunque iudices ordinarios et delegatos, etiam causarum palatii apostolici auditores, iudicari et definiri debere ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus . . . contrariis quibuscunque.

2) Es wäre leicht eine lange Reihe von Kirchen anzuführen, in welchen sich solche finden, z. B. in den Hofkirchen und Kapellen der kgl. Residenzen in Bayern, nicht blos in München, sondern auch in den Provinzialstädten, ferner in den ehemaligen fürstbischöflichen und Abteikirchen u. a. m. Daran scheint Schulte zu denken, wenn er von einem Sitz des Patrons *auf* dem Chore spricht. Sieh oben S. 35.

3) auf der einen hat manchmal die Orgel und der Gesangchor, auf der andern »die Herrschaft« Platz, so in Bronnbach, wo die herzogliche Familie von Braganza auf einer der beiden Emporen dem Gottesdienste anwohnt.

IV.

Civil- und kirchliche Trauung in ihren strafrechtlichen Beziehungen.

Von *Augustin Arndt* S. J. Professor des canon. Rechtes in Krakau.

Durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes u. s. f. wurden allgemeine Vorschriften über die bürgerlich gültige Eheschliessung innerhalb des deutschen Reiches gegeben. Es lag dem Gesetze fern damit kirchliche Verpflichtungen aufzuheben. »Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt«, heisst es in §. 82. »Die Uebertragung der Beurkundung des Personenstandes auf vom Staate bestellte Beamte und die Einführung einer bürgerlichen Form der Eheschliessung erfolgt aus Gründen, welche sich gegenüber den bestehenden Verhältnissen aus der Pflicht des Staates die rechtlichen Beziehungen seiner Angehörigen zu ordnen und möglichst sicher zu stellen, mit zwingender Nothwendigkeit ergaben. Das Band, welches die Einzelnen mit ihrer Kirche verbindet, zu lockern und insbesondere die Verpflichtung zur Taufe und kirchlichen Trauung zu alteriren, kann nicht in der Absicht liegen, da der Staat unverkennbar ein eigenes hohes Interesse hat, dieses Band ungeschwächt zu erhalten und die den kirchlichen Verpflichtungen entsprechenden Sitten und Gewöhnungen zu konserviren. Diesem Gedanken gibt der §. Ausdruck. Das Bedürfniss zu einer entsprechenden Bestimmung bestätigen die Erscheinungen, welche in Preussen in Folge des preussischen Civilehegesetzes zu Tage getreten sind.« (u. s. f.) So die Motive zu dem gedachten Gesetze. Aus der Aufzählung nur zweier Akte, der Taufe und Trauung, kann nicht geschlossen werden, dass andere kirchliche Verpflichtungen, welche sonst noch gegenüber dem Gesetze bestehen, beseitigt sind. Man hat nur, wie die Motive ergeben, für erforderlich erachtet, gerade die Taufe und Trauung besonders hervorzuheben. Seiner Kirche gegenüber, sagt der Koch'sche Commentar zum Allgemeinen Landrechte[1]), bleibt der Katholik immer noch

1) Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. Herausgegeben mit Commentar in Anmerkungen von Dr. C. F. Koch. Nach des Verfassers Tode bearbeitet von Dr. Förster, R. Johow, P. Hinschius, A. Achilles, A. Daleke. Berlin 1879. 6. Ausg., Band III, S. 94.

verpflichtet sich nur in den kirchlich anerkannten Fällen scheiden zu lassen und die Nichtigkeit der Ehe und die Scheidung vor dem geistlichen Gerichte nachzusuchen gemäss §. 11., Titel 1, Theil II des Allgemeinen Landrechtes: »In wie fern katholische Glaubensgenossen in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen die Dispensation der geistlichen Oberen nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.« In gleichem Sinne erklärte das Reichsgericht in einer (mehrfach zu citirenden) Entscheidung vom 11. November 1887: »Die kirchliche Einsegnung gültig geschlossener Ehen auszuschliessen und in bürgerlich gültiger Ehe lebende an der Erfüllung aus dem Abschlusse der Ehe sich ergebender kirchlicher Verpflichtungen zu hindern, lag dem Gesetze vom 6. Februar 1875 fern.«

Die uns besonders interessirenden Bestimmungen des genannten Gesetzes, sind, nachdem der principielle Standpunkt desselben gegenüber der katholischen Kirche dargelegt, auf zwei Paragraphen zu beschränken: §. 41: »Innerhalb des deutschen Reiches kann eine rechtsgültige Ehe nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden« [1]). §. 67: »Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft«.

Es entsteht nun die Frage: In welcher Weise ist dem Geistlichen der Nachweis zu liefern, dass eine bürgerlich gültige Eheschliessung stattgefunden hat? Ist eine bestimmte Norm vorgeschrieben oder hat das subjektive Befinden des Geistlichen hier freien Spielraum? Mit der Beantwortung dieser Frage werden zugleich einige mit ihrem Gegenstande zusammenhängende Punkte ihre Beleuchtung finden.

I.

Die Absicht des §. 67. ist es nichtige Ehen zu verhüten. Aus diesem Grunde haben die Strafvorschriften des gedachten Paragraphen das *Nichtbestehen* einer gültigen Ehe zur Voraussetzung. Infolge dessen wird ein Geistlicher, der, nachdem die Ehe vor dem deutschen Stan-

1) »Geistlichen und anderen Religionsdienern (d. h. den Religionsbeamten der christlichen Kirchen und der übrigen Religionsgesellschaften) darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden«. §. 3.

desbeamten geschlossen ist, zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, nicht schon dadurch strafbar, dass er sich den Abschluss der Ehe nicht nachweisen lässt. Ebenso wenig hat das Gesetz die Strafbarkeit eines Religionsdieners statuiren wollen, der, nachdem die Ehe im Auslande rechtsgültig geschlossen worden ist, im Inlande die religiöse Feierlichkeit der Eheschliessung vornimmt. (Entsch. des Reichsger. 11. Nov. 1887.)

Es bleibt also nur der Fall zu untersuchen, wo ein Geistlicher eine in der That nicht rechtsgültig geschlossene Ehe einsegnet. Welches Rechtsbewusstsein macht ihn straffällig? Ein gewisser G. hatte am 10. April 1886 zu B., wie es bei den Juden Sitte ist, mit dem jüdischen Lehrer B. und der Johanna G. ein Gebet vor Zeugen verrichtet, und an Stelle eines Baldachins ein Tuch, das von einigen Personen ausgebreitet und hoch gehalten worden, verwendet. Des Vergehens gegen §. 67. angeklagt, erklärte er, er sei der Meinung gewesen, dass B. und G. bereits in England eine rechtsgültige Ehe abgeschlossen. Die Strafkammer nahm an, dass die anderweitig zum Theil bestätigten, jedenfalls nicht widerlegten Behauptungen des Angeklagten die Vermuthung ausschlössen, dass letzterer bei dem am 10. April 1886 vorgenommenen Akte gewusst habe, der Lehrer B. habe mit der G. eine rechtsgültige Ehe noch nicht geschlossen, dass daher, auch wenn diese Ehe nicht existirt habe, immerhin nur Fahrlässigkeit des Angeklagten angenommen werden könne, während der gedachte §. 67. einen rechtswidrigen Vorsatz, ein vorsätzliches Handeln gegen das Gesetz erfordere. Dem gegenüber entschied das Reichsgericht am 11. November 1887: »Die Strafkammer geht bei der Prüfung des Dolus fehl. Sie meint, dem Angeklagten habe der Dolus deshalb nicht beigewohnt, weil er angenommen habe, dass die Ehe des B. und der G. im Auslande gültig geschlossen sei. Allein dem Religionsdiener ist die Verpflichtung auferlegt, sich vor der kirchlichen Trauung den Abschluss einer bürgerlich gültigen Ehe nachweisen zu lassen. Mithin liegt dann der Dolus vor, wenn der Religionsdiener sich bewusst ist, dass ihm der Abschluss einer bürgerlich gültigen Ehe nicht nachgewiesen ist und er dennoch die religiösen Feierlichkeiten vornimmt. So konnte der Angeklagte angenommen haben, dass B. und G. in England eine bürgerlich gültige Ehe abgeschlossen hätten, sich indess wohl bewusst sein, dass ihm dies dadurch in keiner Weise nachgewiesen war, als die beiden interessirten Personen ihm einen Schein in englischer Sprache vorlegten, von dem er kein Wort verstand ausser den Namen von B. und G., die beide auf demselben sich eingeschrieben fanden.« Das

Bewusstsein, dass ihm die Thatsache der bürgerlichen Eheschliessung nicht nachgewiesen ist, macht für den Geistlichen den Dolus aus, wenn er trotzdem die kirchliche Feier vornimmt.

II.

Welcher Art indess muss nun der Nachweis sein, damit das Bewusstsein, dass derselbe geführt ist, vorhanden sei? Ist zudem, wenn der Nachweis nicht streng juristisch geführt ist, also eine objektive Fahrlässigkeit in der Höhe der Anforderung der Beweise statt hat, diese Fahrlässigkeit strafbar?

Betreffs der Fahrlässigkeit hat das deutsche Strafgesetzbuch es nicht einheitlich entschieden, ob und wann bei Vergehen und Uebertretungen auch ein fahrlässiges Handeln strafbar sei, insbesondere nicht ausgesprochen, dass die culpa nur da zu ahnden sei, wo sie ausdrücklich bedroht ist. Indess wird allgemein die Strafbarkeit auch der culpa nur als Ausnahme anerkannt und deshalb gefordert, dass beim Fehlen einer speciellen Vorschrift die strafrechtliche Bedrohung sich aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen oder aus Grund und Zweck der einzelnen Norm mit Sicherheit ergebe.

Ist aber eine Strafe für fahrlässiges Verhalten zulässig, d. h. wenn der Geistliche leichtfertig mit Versäumniss der für ihn gebotenen Sorgfalt und Ueberlegung, den Nachweis vorgängiger bürgerlicher Eheschliessung als erbracht annimmt? Die Fassung des §. 67. schliesst eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit nicht aus. Zudem wollte das Gesetz allen kirchlichen Einsegnungen von Ehen entgegentreten, die etwa nach Ansicht der Verlobten, nicht aber dem Rechte nach eine gültige Ehe zu Stande bringen, so dass also die Nichtbeachtung der Vorschrift durch den Geistlichen für die Eingesegneten und deren Kinder, überhaupt für die öffentliche Ordnung, Gefahr bereiteten. Von diesem Standpunkte aus könnte die Ansicht gerechtfertigt erscheinen, dass auch ein bona fide, jedoch fahrlässig stattgehabtes Verhalten des Geistlichen durch die Strafbestimmung getroffen wird, um so mehr als letzere bis auf Geldstrafe bis 3 Mark oder 1 Tag Gefängniss beziehentlich Haft. (§. 16. 27. 28. des Straf-Gesetz-Buches) hinabreichend der Berücksichtigung blossen Verschuldens genügenden Raum zu Gunsten eines Angeklagten gewährt. *Indess trotzdem sprechen überwiegende Gründe*, sagt das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Mai 1881, *für die mildere Ansicht, also für das thatbeständliche Erforderniss der Vorsätzlichkeit (des Dolus).*

Hiermit treten wir in die zweite Frage ein: Welcher Art muss der Nachweis der bürgerlichen Abschliessung der Ehe sein, und ist insbesondere eine Bescheinigung des Standesbeamten über diese Abschliessung das vom Gesetze erforderte Beweismittel? Die Antwort erfordert ein Eingehen auf die Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, §. 67. Im Anschlusse an den code pénal Art. 199. 200 bestimmte das Einführungsgesetz zum preussischen Strafgesetzbuche, Artikel XII, §. 5. und zwar nur für den, damals in dieser Hinsicht allein in Betracht kommenden Bezirk des früheren rheinischen Appellationsgerichtes: »Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne dass ihnen nachgewiesen ist, dass vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbusse bis zu 100 Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft«. Das deutsche Strafgesetzbuch nahm in §. 337. unter die »Verbrechen und Vergehen im Amte« die gleiche Vorschrift für dasjenige Bundesgebiet auf, wo zur bürgerlichen Geltung der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, unter Androhung von Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder, ohne besondere Erwähnung des Rückfalles, Gefängniss bis zu 3 Monaten. Das preussische Gesetz vom 9. Mai 1874 über die Beurkundung des Personenstandes, wonach die rechtswirksame bürgerliche Eheschliessung durch Eintragung in das Heirathsregister (§. 8.) erfolgte, ordnete in §. 24., Absatz 2 an: »Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung dürfen erst nach Schliessung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden« (§. 337 des Straf-Gesetz-Buches). Die Motive bemerken zu §. 24. des Entwurfes: »Bei Einführung einer von der bisherigen völlig abweichenden Form der Eheschliessung sei zwar eine Hinweisung auf die durch das neue Gesetz ausschliesslich vorgeschriebene Form für die bürgerliche Eheschliessung erforderlich, dagegen eine anderweite Bestimmung dahin: »Die kirchliche Trauung darf erst geschehen, wenn die Eheleute urkundlich nachweisen, dass die Heirathsurkunde von dem Personenstandesbeamten aufgenommen worden ist« — entbehrlich gewesen, weil der in §. 24. angezogene §. 337. des Straf-Gesetz-Buches eine darauf bezügliche (oben mitgetheilte) Vorschrift enthalte. Hieraus ergebe sich, fahren die Motive zum preussischen Gesetze fort, »die unbedingte Pflicht des Geistlichen vor jeder kirchlichen Trauung sich erst die Eintragung in das Heirathsregister von dem Standesbeamten nachweisen zu lassen«.

Der von den Abgeordneten Hinschius und Völk im Reichstage

vorgelegte Entwurf wiederholte in dem genehmigten §. 18. lediglich die Vorschrift des preussischen Gesetzes §. 24., Abs. 2 von 1874, fand jedoch in dem von den verbündeten Regierungen eingebrachten anderweitigen Entwurfe, der Grundlage des jetzigen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, keine Aufnahme (Verhandl. des Reichstages 2. Legislaturperiode, 2. Sess. 1874, Nr. 153). *Dieses Reichsgesetz*, welches die obligatorische Civilehe in ganz Deutschland einführte, *beseitigte die frühere Literalform der bürgerlichen Eheschliessung* und stellte in §. 52. das Princip auf:

> Die Eheschliessung *erfolgt* in Gegenart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten gerichtete *Frage:* Ob sie erklären, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen; durch die bejahende *Antwort* der Verlobten und den hierauf erfolgenden *Ausspruch* des Standesbeamten, dass er sie nunmehr, kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre«.

Einschlagende Strafbestimmung inbetreff des Geistlichen ist mithin einzig und allein §. 67. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, welcher den Motiven zu §. 66. des Entwurfes gemäss, der Bestimmung des durch Artikel V der Novelle vom 26. Februar 1876 auch formell aufgehobenen §. 337 des Straf-Gesetz-Buches »eine Fassung gibt, die sich an die im gegenwärtigen Entwurfe vorgeschriebene Form der Eheschliessung anlehnt«.

Nach dem Wortlaut des §. 337 des Straf-Gesetz-Buches, bezüglich des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874, §. 24, Abs. 2, welches als Bedingung gültiger Eheschliessung ausschliesslich die objektive Thatsache der aufgenommenen Heirathsurkunde, bez. des Eintrages in das Heirathsregister herstellte, mochte vielleicht angenommen werden dürfen, dass der Geistliche unbedingt auf Vorlage dieser Urkunde bestehen müsse, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von sich abzulehnen, dass das Gesetz eine anderweitige Prüfung untersage und daraus Strafbarkeit auch fahrlässiger Annahme einer verbotenen sonstigen Beweisführung folge (Vergl. Oppenhoff Ktr. zu §. 337. Schütze Strafrecht, S. 532, Meves in v. Holtzendorff Handbuch Band 3, S. 1015). *Diese Argumentation hat dem Reichsgesetze von 1875 gegenüber*, nach welchem der Eintrag in das Heirathsregister oder Ausstellung einer deshalbigen urkundlichen Bescheinigung nicht mehr die Eheschliessung selbst enthält, sondern nur Beurkundungsmittel der Eheschliessung ist, *keine Bedeutung.* Der §. 67. dieses Gesetzes verlangt nur, dass dem Geistlichen (»ihm«) vor der kirchlichen Trauung nachzuweisen sei, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden. Da nicht vorgeschrieben

ist, dass der Geistliche nur ein bestimmtes Beweismittel, insbesondere nur die nach dem Schlusse des §. 54. den Eheleuten sofort nach der Eheschliessung von dem Standesbeamten auszustellende »Bescheinigung« — die allerdings vorzugsweise diesem Zweck dienen soll — berücksichtigen dürfe, der §. 54. im §. 67 nicht einmal angezogen wird, *muss dem Geistlichen persönliches Ermessen darüber zustehen, ob und wodurch »ihm« der Beweis des stattgehabten Eheschlusses verschafft werde.* Die solenne Natur des Aktes der Eheschliessung vor dem Standesbeamten steht dieser Auffassung ebenso wenig entgegen als die ratio legis, da disciplinares Einschreiten wider den fahrlässig verfahrenden Geistlichen nicht gehindert ist und die Reichsgesetze im allgemeinen kriminelle Strafbarkeit bei kulposen Dienstvergehen nicht als Regel hinstellen. Hierzu kommt, dass in §. 69. des Gesetzes eine andere Fassung für die *Standesbeamten* gewählt ist, welche strafbar sind, wenn sie »unter Ausserachtlassung der im Gesetz gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollziehen«, eine Bestimmung, welche eher noch auf fahrlässige Ausserachtlassung Anwendung gestatten mag. Die Protokolle des Reichstages bieten sodann für die hier zu §. 67. vertheidigte Ansicht noch einen speciellen Anhaltspunkt. In der Reichstagssitzung vom 18. Januar 1875 (Stenogr. Bericht, S. 1076) erklärte der Bundesrathsbevollmächtigte, preussischer Justizminister Leonhardt, auf Anfragen über die Anwendbarkeit des §. 67. in bestimmten Fällen: Masssgebend für die Strafbarkeit eines Geistlichen sei lediglich und allein der Grundsatz, »ob er mit rechtswidrigem Vorsatz handelt oder nicht«. Widerspruch dagegen ist überall unersichtlich.

Da sohin der §. 67. des Reichsgesetzes nicht ausdrücklich fahrlässiges Handeln des Geistlichen bedroht, aus Grund, Zweck und Zusammenhang des Gesetzes deshalbige kriminelle Strafbarkeit nicht herzuleiten, im Zweifel die dem Angeklagten günstigere Auslegung vorzuziehen ist, bestätigte das Reichsgericht durch Entscheidung vom 27. Mai 1881 die Freisprechung eines Pfarrverwesers, der am 10. Oktober 1880 den Wagner B. und die Maria S., ohne eine Bescheinigung des Standesamtes über die Abschliessung der Civilehe erhalten zu haben, getraut hatte. Der Pfarrverweser hatte den Beweis einer Abschliessung für objektiv geführt gehalten, als die Verlobten und eine Zeugin bekundeten, die Ehe sei bereits vor dem Standesbeamten geschlossen und der Bräutigam habe nur den ihm darüber ausgestellten Schein mitzubringen vergessen. Mit Recht nahm das Landgericht an, (so heisst es weiter in dem Erkenntniss, das wir in obigen Ausführungen meist wörtlich wiedergegeben haben)

dass als Grundanschauung festzuhalten ist, das durch das Personenstandgesetz §. 67. bedrohte Vergehen setzt subjektiv den Dolus des Angeklagten als Bewusstsein voraus, ohne den dort erforderten Nachweis die kirchliche Einsegnung zu bewirken. Brachten auch die Erkundigungen des Angeklagten an sich diesen Nachweis nicht, so hielt Angeklagter denselben doch seiner Ueberzeugung nach im gegenwärtigen Falle geführt und ist deshalb nach Personenstandsgesetz §. 67. strafrechtlich nicht verantwortlich. (Entsch. des Reichs-Ger. in Strafsachen, Band IV, S. 233.)

III.

Es bleibt nur noch die Frage, welche Stellung der §. 67. zur kirchlichen Einsegnung solcher Ehen einnimmt, welche im Auslande nicht bürgerlich rechtskräftig geschlossen sind. »Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden sei, wird mit Geldstrafe u. s. f. bestraft«.

Die Stelle des Standesbeamten nimmt im Auslande jene Persönlichkeit ein, vor der eine bürgerlich gültige Ehe ihren Abschluss findet. Im Allgemeinen gilt hier der Grundsatz: Locus regis actum (Erk. vom 11. Nov. 1887.) Das Gesetz betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 bestimmt: §. 1. »Der Bundeskanzler kann einen diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einen Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden«. §. 8. »Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit«. §. 13. »Insofern durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschliessungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu«.

Da, wie bereits bemerkt, es dem Gesetze vom 6. Februar 1875

fern liegt, die kirchliche Einsegnung gültig abgeschlossener Ehen auszuschliessen und in bürgerlich gültiger Ehe lebende an der Erfüllung aus dem Abschlusse der Ehe sich ergebender kirchlichen Verpflichtungen zu hindern, so würde es auch seiner Absicht entgegen geschehen, wenn solche, welche im Ausland eine bürgerlich gültige Ehe geschlossen hatten, aber aus irgend einem Grunde verhindert waren dort die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe nachzusuchen, für alle Zeit im Inlande diese nicht mehr erlangen könnten (Enscheid. vom 11. Nov. 1887). Immer aber bleibt dem Geistlichen in diesem Falle die Verpflichtung, sich die bürgerlichgültig erfolgte Eheschliessung nachweisen zu lassen, ehe er zur kirchlichen Einsegnung schreitet, will er nicht den von 67 angedrohten Strafen verfallen.

V.

Was heisst in fraudem legis Tridentinae (cp. 1 de ref. matr.) handeln? [1]

Von Dr. *Martin Leitner*, Subregens am bischöfl. Seminar zu Regensburg.

Die Bestimmung des Concils von Trient über die Form der Eheabschliessung hat bekanntlich für solche Pfarreien Geltung, in welchen sie als Tridentinisches Gesetz verkündet ist. Die s. Congr. Inquis. (bezw. die S. C. de Propag. Fide) erklärte aber am 14. December 1859 in einer Instruction an den Bischof von S. Francisco (Nordamerika): »Legem Tridentinam de clandestino matrimonio ... localem et personalem esse in confesso est apud omnes. Quatenus *localis*, afficit territorium eosque, qui ibi matrimonio jungendi sunt, obligat, quatenus vero *personalis*, eos obligat, qui domicilium vel quasi domicilium habentes in loco ubi Tridentinum decretum promulgatum est et viget, in altero, ubi illud non viget, contrahere vellent.«

Wie erklärt man nun dieses? *Eine* Ansicht sagt: Das Gesetz folgt wohl der allgemeinen Regel, allein es trifft gleichsam zur Strafe auch jene Personen, welche sich ausserhalb des Bezirks (territorium) begeben in der böswilligen *Absicht*, das Gesetz zu umgehen. Wer diese boshafte *Intention* hat, unterliegt auch extra territorium der verpflichtenden Kraft des c. »Tametsi.« — So z. B.: a) Adolf und Emma aus K., wo das c. »Tametsi« gilt, reisen nach N., wo es nicht in Kraft ist, einzig und allein, um dort ohne Beobachtung der Tridentinischen Form die Ehe schliessen zu können. Die Ehe ist ungiltig; denn sie handelten in fraudem legis. Anders verhält es sich aber in folgenden Fällen: b) A. und E. aus K. u. s. w. begeben sich bonâ fide nach N., lernen sich dort kennen und schliessen, ohne dass sie dort ein Quasidomicil erworben hatten, die Ehe ohne die Form des c. »Tametsi.« Da ist die Ehe giltig. Warum? weil sie *nicht* in fraudem legis handelten; — c) A. und E. reisen von K. nach N., blos um formlos die Ehe eingehen zu können und erwerben dort ein Quasidomicil; ihre Ehe ist giltig, denn sie haben die fraus durch die Erwerbung des Quasidomicils beseitigt. Hiernach ist also das »In fraudem legis handeln,« *subjectiv* zu fassen, d. h. alles

1) M. vgl. über diese Frage jetzt auch *Fleiner*, Die Tridentinische Ehevorschrift. Leipzig 1892. S. 79 ff. (Anm. d. Red.)

kommt auf die böswillige Absicht an (mala fides), die jedoch durch die factische Erwerbung eines Domicils oder Quasidomicils ausser Kraft gesetzt wird.

Diese Ansicht ist nach *Ballerini* die communior (in Gury: ed. non. [IX] Romae 1887 II. n. 839. 2° S. 812), nach *Reiffenstuel* u. a. die communis (Reiffenstuel: in l. IV. t. 3 n. 123), nach *Gobat* (tract. IX. n. 484) die communissima. Dieser Ansicht huldigen auch die Acta S. S. (vol. VII. pg. 557). — Welches sind die äusseren und inneren Gründe hiefür?

Vor allem beruft man sich auf eine Antwort der S. C. C. vom 6. Sept. 1626, welche Urban VIII. auf Bitten des damaligen Erzbischofes von Köln durch ein eigenes Breve bestätigte am 14. Aug. 1627. (Benedict XIV. führt letzteres an in seinem berühmten Schreiben an den Erzbischof von Goa »Paucis abhinc« vom 19. März 1758). — Ob mit Recht, werden wir später sehen.

Als innerer Grund wird angegeben: Fremde (»peregrini«) sind an die heimathlichen Gesetze nicht gebunden, wenn sie ausserhalb ihres Domicilgebietes verweilen, namentlich in Beziehung auf Verträge (zu denen ja der Eheabschluss gehört), da sie hierin den Gesetzen *jener* Orte unterworfen sind und dem Gerichtsstand *jener* Orte zuständig werden, in denen sie sich aufhalten nach cp. 20 X (II. 2) u. l. »Si fundus« 6 ff. de evictionibus.« Der Grundsatz »inhabilitatio personam sequitur sicut umbra corpus« lässt sich zwar auf das tridentinische Gesetz anwenden, jedoch nicht einfach, schlechthin und »in individuo,« sondern nur relativ entsprechend der Natur des Gesetzes. Demnach tritt die inhabilitatio nur da ein, wo das Gesetz in Kraft ist, und wo dieses nicht gilt, kann auch von einer »inhabilitatio« keine Rede sein. So u. a. *Barbosa* (de off. Eppi, part II[a] allegat. 32 n. 153) und *Schmalzgrueber* (in l. IV. t. 3. n. 110) bei *Gury-Ballerini:* II. n. 839 S. 812 Anm.

Trotz dieser inneren Gründe und der beinahe erdrückenden äusseren Auctorität (*Pontius*, *Reiffenstuel*, *Engel*, *Barbosa*, *Schmalzgrueber*, *Pichler*, *Ferraris*, *Gobat*, *Ballerini* u. a.[1]) scheint die gegentheilige Ansicht die richtige zu sein.

Eine andere Meinung geht dahin: In fraudem legis handeln heisst *in der That* das Gesetz umgehen, mag es aus guter oder

1) *Thomas Sanchez* († 1609) wird für diese Ansicht mit Unrecht citirt, da er die Entscheidung der S. C. C. vom 6. September 1626 nicht mehr erlebte und er nur die Rechtsregel (l. 55 de reg. jur.) »Nullus videtur dolo facere, qui jure suo utitur« konsequent anwandte; vergl. *Reiffenstuel* in l. IV. t. 3 nn. 125—127.

böser Absicht (bonâ vel malâ fide) geschehen. Hier kommt alles auf die *Thatsache*, dort (bei der ersten Ansicht) alles auf die *Absicht* an. Nehmen wir das frühere Beispiel nach dieser zweiten Auffassung: Adolf und Emma kommen von K., wo das Tridentinum gilt, nach N., wo es nicht gilt, a) blos in der Absicht, in N. die Ehe formlos schliessen zu können; b) aus einem andern Grunde z. B. der Gesundheit, der Erholung wegen; c) blos in der sub a) genannten Absicht, allein sie schliessen die Ehe erst, nachdem sie ein Domicil oder Quasidomicil erworben. — Im Falle a) und b) ist die Ehe *ungiltig;* im Falle c) ist die Ehe giltig; denn in den beiden ersteren Fällen haben sie[1]) die tridentinische Form vernachlässigt, zu der sie verpflichtet waren; im Falle c) hatten sie in N. mindestens ein Quasidomicil erworben; darum konnten sie von der Freiheit Gebrauch machen.

Das Hauptgewicht liegt in der Entscheidung der S. C. C. vom 6. Sept. 1626. I° An incolae tam masculi quam foeminae loci in quo Concilium Tridentinum in puncto matrimonii est promulgatum, transeuntes per locum, in quo dictum Concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere? II° Quid, si eo praedicti incolae tam masculi quam foeminae *solo animo* sine parocho et testibus contrahendi se transferant, habitationem (i. e. Domicil) non mutantes? III° Quid, si eidem incolae tam masculi quam foeminae eo transferant *habitationem* illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant? — Emi Cardinales ad 1um et 2um non esse legitimum matrimonium inter *sic* se transferentes ac transeuntes cum fraude; ad 3um vero dubiorum hujusmodi, si domicilium *vere* transferatur, matrimonium esse validum responderunt et resolverunt.« — Wie oben bemerkt, wurde diese Antwort der S. C. C. auf besonderen Wunsch des Erzbischofes von Köln von Papst *Urban VIII.* durch ein eigenes Breve »Exponi nobis« vom 14. August 1627 bestätigt[2]).

Drei Fragen waren der S. C. C. vorgelegt worden, denen zwei Antworten entsprechen: auf Frage I° und II° folgt nur *eine* Antwort. Waren vielleicht die zwei ersten Fragen tautologisch? Nein; denn sonst wären die Anfragen umgestaltet worden (dubia reformantur, so z. B. in der wichtigen causâ Coloniensi vom 18. März 1893 über die

1) Der Plural ist hier nur der Kürze wegen gebraucht; denn vorausgesetzt ist als bekannt, dass der parochus alterutrius zuständig ist.

2) Dieses Schreiben fügte *Benedict XIV.* seinem Briefe an den Erzbischof von Goa ein — »Paucis abhinc« vom 19. März 1758. — Cfr. *Gasparri:* II. S. 522 ff., bes. S. 524—526.

Ausdehnung der Ehedelegation). Worin lag der Unterschied zwischen Frage 1° und 2°? Vielleicht in den Ausdrücken »transeuntes« und »se transferentes«? Gewiss, jedoch nicht in der *formellen* Bedeutung (denn ob sie *durch*reisen oder *hin- und zurück*reisen, hat *hier* keine Bedeutung, da sie stets das Domicil beibehalten), sondern in der *materiellen*. Demgemäss besteht der Unterschied zwischen Frage I° und II° darin, dass es sub I° bonâ fide, sub II° malâ fide geschah, wie auch aus dem Texte in Nr. II° erhellt.

Dies vorausgeschickt lauten die beiden Anfragen: Wenn zwei Personen, welche ein Domicil (oder mehrere) haben, an einem Orte, wo das c. »Tametsi« nicht gilt und sie kein Domicil oder Quasidomicil haben, eine formlose Ehe schliessen, sei es malâ fide (d. h. nur in der Absicht, dem Concilsdecrete zu entgehen), sei es bonâ fide, ist diese Ehe giltig? — Die Antwort lautet: Sie ist ungiltig propter *fraudem*. Ist dagegen im nämlichen Falle ein Domicil (Quasidomicil) dort gewonnen, so ist die Ehe giltig, mag bona oder mala fides vorhanden gewesen sein. Das ist die naturgemässe Erklärung, welche den Betrug (fraus) nicht in den Willen, sondern in die Thatsache setzt. Den gewichtigen Vertretern der andern Ansicht gegenüber dürfen wir uns mit dieser Exegese nicht begnügen.

Was heisst: fraus legis? Offenbar entweder die *Absicht* das Gesetz zu umgehen, oder die *Thatsache*, dass das Gesetz wirklich umgangen wird. Wenn nun die *Absicht* es ist, welche die Ehe auch ausserhalb des territorium ungiltig macht, so hat die S. C. C. am 6. Sept. 1626 inconsequent entschieden. Denn sie hätte entweder ad I^{um} et II^{um} für die Giltigkeit oder ad III^{um} für die Ungiltigkeit entscheiden müssen; warum?

Nach der im cp. 2 in 6° (I. 2) ausgesprochenen Regel ist jeder ausserhalb seines heimathlichen Territoriums frei von den heimathlichen Gesetzen. Nun sind A. und E. wirklich ausserhalb ihres heimathlichen Territoriums. Also kann sie das Tridentinum in allen drei Fällen nicht binden. Doch nehmen wir an, dass die fraus legis eine derartige Wirkung hervorbringe, so müsste auch im dritten Falle, wenn wirklich ein Domicil erworben ist, auf Ungiltigkeit erkannt werden, so oft fraus vorhanden ist. Es stimmt also die Definition von fraus = bösliche Absicht nicht überein mit der von Urban VIII. bestätigten Antwort der S. C. C. vom 6. Sept. 1626. Nimmt man dagegen fraus = sich thatsächlich dem tridentinischen Gesetze entziehen, so deckt sich dieser Begriff und die Entscheidung vollständig.

Hiemit stimmt überein, was Benedict XIV. in seiner 33. Institution sagt: »4° »matrimonium est irritum, quia cum fraude in

proprium parochum conjungitur.« Der Fall lag so: Jemand verlässt seinen Wohnort, ohne das dortige Domicil aufzugeben, und schliesst in einer anderen Pfarrei servatâ formâ Tridentinâ eine Ehe. Ob an dem zweiten Orte das c. »Tametsi« verkündet ist oder nicht, wird nicht gesagt und thut auch nichts zur Sache.

Diese Ehe müsste unbedingt giltig sein nach der ersteren (subjectiven) Auffassung. Denn a) fraus non committitur (die Form wird ja gewahrt); b) dem Satz »locus regit actum« wird gleichfalls genügt; c) die Brautleute befinden sich extra territorium, also sind sie vom heimathlichen Gesetze frei. — Hinfällig ist darum die Argumentation der A. S. S. (VII. S. 557 ff., bei Gury-Ballerini: II. n. 839 S. 814), dass der obige Satz Benedicte XIV. sich nur auf den formlosen Abschluss der Ehe an Orten, wo das Tridentinum gilt, bezieht; denn an solchen Orten wäre eine derartige Ehe aus doppeltem Grunde ungiltig: 1) wegen Nichtbeachtung der am Orte geltenden Form (locus regit actum); 2) wegen fraus in proprium parochum. Dieser letztere Grund gilt aber auch an Orten, welche durch das c. »*Tametsi*« nicht gebunden sind.

Dem in der 33. Institution Gesagten entspricht auch der Ausspruch Benedict XIV. in seinem Schreiben »Paucis abhinc« vom 19. März 1758[1]).

Die gleiche (objective) Auffassung von fraus theilen: der Herausgeber des Gury-Ratisbonensis (ed. in Germania V. 1874) II. n. 839 Anm. 1; *Peter Gasparri*, Professor des canonischen Textes an der Pariser katholischen Universität[2]) (im Canoniste Contemporain 1891 S. 305—312), besonders aber die A. S. S. vol. I. S. 138 IX° (S. C. C. 28. Aug. 1864) und vol. II. S. 398 nn. I—IV; — n. II lautet: »Neque interesse an sponsi bonâ fide ducti id faciant, ut ab aliquo minus aequo impedimento (hier nicht can. Hinderniss, sondern Hemmniss überhaupt) sese liberent. — *Non* enim *propter fraudem animo intentam* irritum est matrimonium, sed propter *factum*, quod facile frustraneam redderet Tridentinam legem[3]).« Vergl. A. S. S. II. S. 436—437.

Jetzt noch zur Widerlegung der von *Ballerini* angeführten inneren Gründe (II. n. 839 Anm. s. o.); wir kommen dadurch auf jenen Satz zurück von dem wir ausgingen:

---

1) Das Schreiben bei *Gasparri:* ed. 2. tom. II. all. 4 S. 526 §. Expositâ.

2) Bekannt ist sein tractatus de matrimonio, editio altera, Parisiis 1893. Delhomme et Briguet editores, in 2 Bänden.

3) Es ist geradezu auffallend, wie diese Zeitschrift (A. S. S.) das umstösst (vol. VII.), was sie früher so trefflich ausgeführt (vol. I u. II); Galat. II. 18.

1) Peregrini non ligantur *patriae* legibus, sed *loci*, besonders in den Verträgen; 2) »inhabilitatio personam sequitur sicut umbra corpus,« dieser Satz gilt nur dann absolut, wenn von der inhabilitatio *personalis* die Rede ist; nicht absolut, sondern relativ bei der inhabilitatio *legalis*.

Zu diesen beiden Sätzen können wir ruhig sagen »transeant«; sie haben hier keine Bedeutung. Denn es handelt sich hier nicht um eine lex *patriae* d. h. um ein *particularrechtliches* Gesetz, das etwa der Pfarrer gibt und verkündet, oder der Bischof, sondern um ein *allgemeines* Kirchengesetz.

Das c. »Tametsi« muss ja stets verkündet werden als das Gesetz des Tridentinums und wäre eine Verkündigung desselben als Gesetz einer Diöcesan- oder Provinzialsynode *ungiltig* [1]).

Freilich muss das tridentinische Gesetz in der einzelnen Pfarrei (»in unaquaque parochiâ«) verkündet werden, soll es Geltung haben, allein es wird nicht verkündet als Pfarr- oder Diöcesangesetz, sondern als allgemeines Kirchengesetz. Wer also auf Grund seiner Pfarrangehörigkeit dem Concilsdecret unterworfen ist, ist ihm unterworfen nicht blos in seiner Pfarrei, nicht blos in seiner Diöcese, sondern auf dem ganzen Erdkreise, ausser er weiss sich einen Befreiungstitel zu erwerben, der in nichts anderm besteht als in der Erwerbung eines Domicils oder Quasidomicils an einem Orte, wo das Tridentinum nicht bindet, oder in dem vollständigen Aufgeben eines jeden Domicils — vagus.

Weil aber das *Gesetz* ein allgemeines ist, so ist es auch die inhabilitatio; sie folgt der durch das Gesetz verpflichteten Person überall hin. — In der Verkündigung an einem Orte liegt jedoch auch noch eine andere Wirkung, nämlich diese, dass alle, welche an dem Ort der Verkündigung eine Ehe schliessen wollen, an die tridentinische Form gebunden sind, mögen sie domiciliati oder peregrini oder vagi sein [2]).

Wegen letzterer Wirkung ist das c. »Tametsi« eine lex localis, wegen ersterer eine lex personalis, wie die S. C. Inq. am 14. Dec. 1859 so deutlich aussprach (s. o.).

Was den Eingangs erwähnten Einwand betrifft: das tridentinische Gesetz scheine eine Ausnahme zu machen von der allgemeinen Regel »extra territorium jus dicenti non paretur impune,« so haben wir nun-

1) Cfr. *Benedictus XIV.*: de syn. dioeces. l. XII. cp. 5 nn. 7—12: *Santi* in l. IV. t. 3 nn. 43—47.

2) C. 20 X (II. 2); c. 1 in 6° (V. 7); *Benedict XIV.*: de syn. dioec. l. VI. cp. 6 n. 14 u. instit. 33 lat. edit.

mehr zur Genüge gesehen, dass der Einwand unbegründet ist; denn der zum territorium Gehörige wird keinem territorialen Gesetze unterworfen, sondern einem allgemeinen.

Die Antwort auf die an die Spitze gestellte Frage lautet demnach: In fraudem legis Tridentinae (cp. 1 de ref. matr.) handeln heisst nichts anders als: sich der auf Grund des Domicils in einer an die forma Tridentina gebundenen Pfarrei bestehenden Verpflichtung entziehen durch Abschluss der Ehe (sei es böswillig oder unverschuldet) an einem Orte, wo die tridentinische Eheformvorschrift nicht gilt.

Der S. C. C. wurde am 16. (28.) Juni 1866 folgender Fall vorgelegt:

Albert, welcher in A. (Frankreich) ein Domicil, und Agnes, welche ebendort ein Quasidomicil und in Irland ein Domicil hatte, gingen nach England und schlossen dort nach einem Aufenthalt von 25 (bezw. 18) Tagen vor der Civilbehörde eine Ehe ab, blos um der Härte (Consens der Eltern) des französischen Gesetzes zu entgehen. Albert wollte nach einigen Jahren eine andere Person heirathen; konnte er das? Ja; denn die S. C. C. hatte auf die Frage »An constet de matrimonii nullitate« geantwortet: »Affirmative.« Desgleichen in c. Parisiensi am 25. Januar 1873. — A. S. S. VII. S. 545 ff. Wenn man vielleicht auf die Bulle Clemens X. »Superna« von 1670 §. 7. hinweisen möchte[1]), wo der Papst die Absolution von bischöflichen Reservaten für ungiltig erklärt, falls der Pönitent in fraudem legis aus der Diöcese gegangen sei, so ist das unzutreffend; denn 1) ist diese Erklärung eine Einschränkung der Rechtsregel »Qui jure suo utitur, non potest dici fraudem committere« reg. »Nullus videtur« 55 ff. de reg. jur., darum ein odium u. strictae interpretationis; 2) ist ein sehr grosser Unterschied zwischen dem forum internum, wo bona vel mala intentio so schwer in's Gewicht fällt, und dem forum externum, das ja nach den eigenen Worten des c. »*Tametsi*« »de occultis non judicat,« also auch nicht de intentione. So der consequente Denker *Thomas Sanchez:* de matrimonio l. 3 disp. 18 n. 27 und n. 18. — Fassen wir die positiven und negativen Beweisgründe zusammen, so ergibt sicht: Nur der, aber auch jeder, welcher, an's Tridentinum gebunden, sich dessen Verpflichtung *factisch* entzieht, hat in fraudem legis Tridentinae gehandelt.

---

1) Wie *Feije*, de imped. et dispensationibus matrim., IV^a^ editio, Lovanii 1893. — n. 338 S. 240.

VI.

Ein Erlass des Trierer Bischöflichen Generalvicariats über Eheschliessung von Heimathlosen und Fremden.

(Kirchl. Amtsanzeiger für die Diöcese Trier 1893 Nr. 14 unter Nr. 92.)

Die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse hat die Zahl der Fälle sehr vermehrt, in denen Personen sich zur Ehe melden, die sich längere Zeit ausserhalb ihres Geburts- und Wohnortes aufgehalten haben, oder kein Domicil besitzen und kirchenrechtlich als Heimathlose (vagi) zu betrachten sind. Um die Verhandlungen zu erleichtern, welche in solchen Fällen sowie dann nothwendig sind, wenn als Ergänzung oder Ersatz der Ausrufungen die eidliche Erklärung über den ledigen Stand gefordert werden muss, schreiben wir im Anschluss an die älteren Diöcesanvorschriften (vgl. Verordnung vom 29. März 1762, Statut. Synod. V., S. 51) Folgendes vor:

1. In jedem Falle der Anmeldung eines Heimathlosen oder einer Person, die sich längere Zeit an verschiedenen Orten aufgehalten hat, ist durch den Pfarrgeistlichen ein Protocoll über die Vernehmung dieser Personen und der von ihnen angegebenen Zeugen nach dem folgenden Formular (Nr. I. u. II.) aufzunehmen.

2. Dem Protocolle hat der Pfarrgeistliche seinerseits beizufügen, was ihm über die Glaubwürdigkeit der Brautleute und der Zeugen sowie die Umstände bekannt ist, welche die Angabe bestätigen oder unwahrscheinlich machen.

3. Das Protocoll ist zugleich mit den Beweisstücken an uns einzusenden, damit wir das Weitere anordnen, insbesondere auch über die etwa zu fordernde eidliche Versicherung bestimmen können.

4. Der Eid, der nur auf unsere ausdrückliche Weisung hin abzunehmen ist, soll stets nach der weiter unten vorgezeichneten Forme (Nr. III.) geleistet werden.

5. Die Pfarrgeistlichen wollen darauf dringen, dass namentlich wenn es sich um Personen handelt, die sich in grossen Städten oder in Amerika aufgehalten haben, frühzeitig klar gestellt werde, in welcher Pfarrei die Betreffenden in dem letzten Jahre gewohnt haben.

Trier, den 2. October 1893.

Das Bischöfliche General-Vicariat.

I. Verhandlung behufs Verehelichung.

Verhandelt im Pfarrhause zu . . . . . am . . . . . 189 .

Vor dem unterzeichneten Pfarrer und den beiden mitunterzeichneten Zeugen erschien heute . . . . . , um als Heimathlose(r) behufs Verehelichung mit . . . . . die erforderlichen Erklärungen über seinen (ihren) Personenstand abzugeben. Nachdem d . selbe ernstlich ermahnt worden war, die Wahrheit zu sagen, erklärte er (sie), wie folgt:

1. Ich heisse . . . . . und bin am . . . . . in . . . . . , Bisthum . . . . . , geboren; ich bin katholisch und meines Standes . . . . . Meine Eltern heissen . . . . . und wohnen in . . . . .

2. Ich bin am . . . . . zu . . . . . getauft, wie der Taufschein aufweist, den ich hier vorlege.

3. Seit meinem . . Lebensjahre bin ich von meinem Geburtsorte abwesend. Seitdem habe ich mich aufgehalten in . . . . . [1]) Zeugnisse, welche dieses ausweisen und die ich hier vorlege, sind . . . .

4. Ich erkläre, dass ich nicht verheirathet bin und nicht verheirathet war (dass ich durch den Tod meine . Ehe . . . . , gestorben am . . . . . in . . . . . , nach Ausweis des vorliegenden Todesscheines, ledig bin), dass ich keiner andern Person, ausser der obengenannten, ein Eheversprechen gemacht habe, sowie auch, dass mir kein Ehehinderniss bekannt ist, welches der von mir beabsichtigten Ehe mit der obengenannten Person entgegensteht.

5. Für die Bestätigung meiner Aussagen berufe ich mich auf 1. . . . . und 2. . . . . , welche im Stande sind, hierfür Zeugniss abzulegen. Auch bin ich bereit, diese meine Aussage mit einem Eid zu bekräftigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben am Tage wie Eingangs.

Der Nupturient . . . . . Die Zeugen 1. . . . . .

2. . . . . .

Der Pfarrer . . . . . .

II. Vernehmung der Zeugen.

Vor dem unterzeichneten Pfarrer erschienen 1. . . . . aus . . . . . und 2. . . . . aus . . . . . , dem Unterzeichneten von Person und als glaubenswürdig bekannt, und erklärten, dass sie von . . . . . aufgefordert seien, Zeugniss über seinen ledigen Stand

---

1) Hier sind der Reihenfolge nach die Orte anzugeben, an welchen der Bittsteller wenigstens zwei Monate sich aufgehalten hat, und die Zeit des Aufenthaltes.

abzulegen. Der Unterzeichnete belehrte sie über die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides und befragte sie, ob sie bereit seien, nöthigenfalls ihre Aussagen mit einem Eide zu bekräftigen, was sie bejahten. Darauf wurden jedem einzelnen die folgenden Fragen vorgelegt und von ihnen beantwortet, wie folgt:

Wie alt sind Sie? 1. . . . . 2. . . . . Kennen Sie den (die)? . . . . . Seit wann und wodurch? 1. . . . . 2. . . . . Sind Sie mit demselben verwandt? . . . . . Haben Sie in Hinsicht auf diese Vernehmung Vortheile erhalten, oder Versprechungen gemacht oder sind Ihnen solche gemacht worden? . . . . . Haben Sie ein Interesse an dieser Sache? . . . . . Ist . . . . . Ihres Wissens ledigen Standes? Hat er (sie) kein Verlöbniss mit einer andern Person eingegangen? . . . . . Ist Ihnen kein Hinderniss bekannt, das der beabsichtigten Ehe entgegensteht? . . . . .

Vorgelesen. Genehmigt. Unterschrieben.

. . . . . am . . . . . 18 . .

Die Zeugen 1. . . . . Der Pfarrer . . . . . .

2. . . . . .

III. Eidesleistung.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dass ich nicht verheirathet bin, dass ich keinem (keiner) andern ein Eheversprechen gemacht habe, und dass ich nicht weiss, dass . . . . . anderweitig verheirathet oder durch ein Eheversprechen verpflichtet ist, auch dass zwischen uns beiden keine (keine andere, als die angegebene) Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, oder geistliche Verwandtschaft sowie kein anderes Ehehinderniss besteht, soweit mir bekannt ist: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen.

(Unterschrift) . . . . . .

Dieser Eid ist am . . . . . in Gegenwart des unterzeichneten Pfarrers und der mitunterzeichneten Zeugen vor dem Crucifix und zwei brennenden Kerzen abgelegt worden.

Die Zeugen 1. . . . . Der Pfarrer . . . . . .

2. . . . . .

VII.

Eine Entscheidung des Kammergerichts vom 6. März 1893,

beurtheilt von Oberlandesgerichtsrath Dr. *K. Schmidt* zu Colmar i. E.

Der evangelische Gastwirth Baumann zu Idyllenmühle bei Heimersheim in Rheinpreussen starb daselbst am 21. Februar 1890. Seine katholische Wittwe will ihre fünf Kinder katholisch erziehen.

Gesetzlich ist sie dazu berechtigt. Denn die zu §. 76 II 2 des preussischen Allgemeinen Landrechts ergangene Declaration vom 21. November 1803, die nach der Cabinetsordre vom 17. August 1825 auch in Rheinpreussen zu befolgen ist, bezieht sich nur auf den Fall einer *bestehenden* gemischten Ehe. Die Cabinetsordre von 1825 wollte den vermeintlichen »Missbrauch« beseitigen, dass sich die katholischen Geistlichen die katholische Erziehung aller Kinder versprechen liessen. Nach diesem Staatsgesetze steht es einem protestantischen Ehemanne frei, seine Kinder in der protestantischen Religion unterrichten zu lassen, wenn er auch bei der Trauung vor dem katholischen Pfarrer die katholische Erziehung der Kinder eidlich versprochen hat. Ein solches Versprechen ist nach dem Staatsgesetze »unverbindlich.« Weiter ist das Staatsgesetz in Rheinpreussen nicht gegangen. Weder aus dem Wortlaute noch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist die Meinung zu rechtfertigen, dass der Wille des Gesetzes dahin gehe, die Wittwen in Ausübung ihrer Erziehungsgewalt zu beschränken. Nach den in Rheinpreussen gültigen Grundsätzen des rheinischen Rechts ist die Bestimmung der Religion eines Kindes ein Ausfluss des elterlichen Erziehungsrechts, welches bei ehelichen Kindern nach dem Tode des Vaters der Mutter allein zusteht[1]), solange ihr nicht etwa die Erziehungsgewalt in rechtsgültiger Weise entzogen ist. Folglich kann Wittwe Baumann kraft ihres Erziehungsrechts die Religion ihrer Kinder frei bestimmen, also in der katholischen Unterrichtung ihrer Kinder nicht gehindert werden[2]). Mit Recht wurde daher ein auf Anordnung evangelischer Erziehung gerichteter Antrag des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde zu

1) Vgl. Beschluss des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 24. Mai 1892, Juristische Zeitschrift für E.-L., Bd. 17. (1892) S. 545, mit §. 28, Absatz 1 der preussischen Vormundschaftsordnung.

2) Vgl. Archiv für Kirchenrecht, Bd. 69, S. 464, Note 3.

Neuenahr durch Beschluss des Amtsgerichts zu Ahrweiler vom 15. October 1892 zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss stand dem Presbyterium gesetzlich kein Beschwerderecht zu. Denn zur Erhebung von Beschwerden in Vormundschaftssachen sind nur die Betheiligten berechtigt, zu denen die Geistlichen in dieser Eigenschaft nicht zu zählen sind. Mit Recht erhob daher Wittwe Baumann gegen die Beschwerde des Presbyteriums den Einwand der Unzulässigkeit. Das Kammergericht beseitigte diesen Einwand durch Verweisung auf die »constante Praxis des Kammergerichts [1]),« ohne diese Praxis zu rechtfertigen.

In der Sache selbst ist sowohl die Entscheidung des Landgerichts, als auch die des Kammergerichts [2]), dahin ausgefallen, dass Wittwe Baumann ihren ältesten Sohn und ihre älteste Tochter in der katholischen, dagegen die drei jüngeren Söhne in der evangelischen Religion unterrichten lassen muss. Das Kammergericht erkennt an, dass durch diese Entscheidung »eine Verschiedenheit unter den Kindern eines und desselben Ehepaares hervorgerufen« wird, die der König bei Erlass der Declaration von 1803 verhüten wollte. Allein es hält diesen Uebelstand für unvermeidlich, indem es annimmt, die getroffene Anordnung beruhe »auf der dispositiven Bestimmung des Gesetzgebers.«

Dies ist aus den oben angegebenen Gründen nicht richtig. Danach gibt es keine Gesetzesbestimmung zur Rechtfertigung der vorliegenden Entscheidung. Das Kammergericht führt eine solche Gesetzesbestimmung nicht an, sondern beruft sich lediglich auf das »Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. 9, S. 44,« d. h. auf eine frühere Entscheidung, in einer Vormundschaftssache aus Schlesien [3]), vom 14. Juni 1889.

Der genannte Beschluss von 1889 bezeichnet einen Wendepunkt in den Entscheidungen des Kammergerichts über Auslegung von

---

1) Aus der jetzt leider »constanten Praxis des Kammergerichts« ergibt sich für katholische Seelsorger die peinliche Aufgabe, gegen evangelische Wittwen katholischer Männer, die ihre Kinder mit Zustimmung des Amtsgerichts in der evangelischen Religion unterrichten lassen, auch ihrerseits mit Beschwerde und nöthigenfalls mit weiterer Beschwerde vorzugehen, um dadurch die katholische Unterrichtung der Kinder zu erzwingen, wie sehr auch ein derartiger Staatszwang dem natürlichen Gefühle widerstreiten mag. Vgl. Katholischer Seelsorger, Bd. 4, S. 338.

2) Beschluss des Landgerichts zu Coblenz am 22. December 1892 und Beschluss des Kammergerichts vom 6. März 1893, Rhein. Archiv, Bd. 86, Abth. 2, S. 6—12.

3) Vgl. Archiv für Kirchenrecht, Bd. 69, S. 465, 466.

§§. 80 und 82 II 2 des Allgemeinen Landrechts, d. h. über die Frage, in welchem Religionsbekenntnisse Kinder aus gemischten Ehen im Rechtsgebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts *nach dem Tode des Vaters* zu unterrichten sind. Sie folgt der Rechtsansicht, die Prof. Hübler im Jahre 1888 vertheidigt hat. Diese Rechtsansicht ist zu missbilligen, da sie nicht blos zu einem bedauerlichen Ergebnisse führt (wie das Kammergericht dem Anscheine nach anerkennt), sondern auch mit dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Landrechtes und der Declaration von 1803 unvereinbar ist [1]). Allein von allen diesen Gründen kann hier abgesehen werden. Denn das preussische Allgemeine Landrecht hat in Rheinpreussen keine Geltung. Es ist daher nicht gerechtfertigt, einen Rechtsfall aus dem Gebiete des rheinischen Rechts durch Verweisung auf die im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes angeblich geltenden Rechtsnormen zu entscheiden.

Somit kann der Entscheidung des Kammergerichts nicht zugestimmt werden.

---

1) Wären alle Entscheidungen bekannt, die das Kammergericht (1. Senat) seit dem 1. October 1879 in Vormundschaftssachen über die Confession der Kinder erlassen hat, so könnten die mannigfachen Irrwege des Kammergerichts noch genauer, als bisher schon geschehen ist, an der Hand der bestehenden Gesetze nachgewiesen werden. Jene Entscheidungen sind in der That am Kammergerichte gesammelt. Indessen leider ist der Herr Kammergerichtspräsident (nach Inhalt eines Schreibens vom 20. November 1893) »nicht in der Lage,« mir die betreffenden Akten mitzutheilen, weil dieselben in Berlin »fortwährend gebraucht und auch nicht für kürzere Zeit entbehrt werden können.«

VIII.

Gemischte und Familien-Stiftungen. Nothwendigkeit und Bedeutung ihrer staatlichen Genehmigung.

Rechtsfall mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

Im Jahre 1886 starb zu Obora bei Proskau der Licentiat Erzpriester Georg S. mit Hinterlassung eines am 23. Juli 1886 gerichtlich errichteten und vom 18. August desselben Jahres eröffneten Testaments, in welchem er seinen Neffen X. zum Universalerben eingesetzt hat. Im §. 2. des Testaments ist bestimmt, dass der Kläger das zum Nachlasse gehörige Gut Proskau Schlossjurisdiction Nr. 56 mit dem vollendeten 24. Lebensjahre übernehmen solle. Den Werth dieses Gutes hat der Testator auf 93,000 ℳ geschätzt und weiter angeordnet, dass der Alleinerbe, ausser einem vom Tage der Uebernahme ab für die Schwester des Erblassers Albine S. einzutragenden Auszuge im Jahreswerthe von 450 ℳ und einem gleichen Auszuge für deren Ehemann im Jahreswerthe von 150 ℳ, die auf dem Gute haftenden Hypothekenschulden im Gesammtbetrage von 3150 ℳ übernehmen und die im §. 4 des Testaments ausgesetzten Legate von 30,000 ℳ auszahlen solle.

Unter Berücksichtigung des von ihm angenommenen Gutswerths hat der Testator berechnet, dass dem Neffen X. darnach noch ein Erbtheil von rund 33,000 ℳ zufalle, und über seinen gesammten anderweiten Nachlass an Hypotheken, Staatsschuldscheinen und Werthpapieren im §. 6 des Testaments dahin verfügt, dass davon 3000 ℳ der katholischen Pfarrkirche zu Proskau, 6000 ℳ dem St. Georg's-Stift zufallen sollen und dass der Rest (im Betrage von über 48,000 ℳ) zu einer der Aufsicht des fürstbischöflichen Stuhles und der Verwaltung des jedesmaligen Curators des St. Georg's-Stifts unter Zuziehung des jedesmaligen Anerben von Obora (des Nachlassgrundstücks) unterstellten *Stiftung* verwendet werden und deren Zinsenertrag zu $^3/_4$ an Studirende aus den Familien S. und F. römisch-katholischen Glaubens, zu $^1/_4$ an arme erwerbsunfähige Mitglieder der genannten Familien fallen, in Ermangelung solcher Berechtigten aber die katholische Pfarrgemeinde zu Proskau mit ihren studirenden Söhnen bezw. Armen in die Rechte der Familie eintreten

solle. Nachdem der Herr Fürstbischof zu Breslau die Einholung der landesherrlichen Genehmigung zu der vorgedachten Stiftung bei der competenten Verwaltungsbehörde nachgesucht hatte, ist ihm von der letzteren auf Grund der über den Werth des Nachlassgrundstücks stattgefundenen Erhebungen und der dadurch gewonnenen Ueberzeugung, dass der Alleinerbe mit Rücksicht auf die ihm obliegenden testamentarischen Verpflichtungen das gedachte Gut den Intentionen des Testators entsprechend der Familie desselben zu erhalten nicht im Stande sein würde, der Vorschlag gemacht worden, sich eine Kürzung des Stiftungskapitals um 36,000 ℳ gefallen zu lassen. Der Herr Fürstbischof hat sich zur Annahme dieses Vorschlags ausser Stande erklärt und auf die ihm nunmehr seitens des Ministeriums gewordene Mittheilung, dass bei dieser Sachlage die Einholung der landesherrlichen Genehmigung abgelehnt werden müsse, seinen Antrag auf Einholung dieser Genehmigung unter der Begründung zurückgezogen, dass dieselbe überhaupt nicht erforderlich sei, weil eine ihrer nicht bedürfenden Familienstiftung vorliege.

Der Neffe X. war der gegentheiligen Meinung, weil die in Rede stehende Zuwendung nicht ausschliesslich für die Familien S. und F. bestimmt sei, vielmehr in Ermangelung geeigneter Mitglieder derselben die kathol. Pfarrgemeinde zu Proskau mit ihren studirenden Söhnen und bezw. Armen in die Rechte der Familie eintreten solle.

Die fragliche Stiftung entbehre daher der nach §. 1. Gesetz vom 23. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 118) zu ihrer Rechtsgiltigkeit erforderlichen landesherrlichen Genehmigung und falle somit, da der Fall des §. 366 I, 12 Allgemeines Landrecht vorliege, das für sie bestimmte Kapital an die Erbschaftsmasse, hier also an den Neffen X., als Alleinerben, zurück.

Da der Curator des Georgs-Stifts und gleichzeitige Testamentsvollstrecker des Erzpriester Lic. S., der Pfarrer Y., welcher bald nach Eröffnung des Testaments die Stiftungskapitalien an sich genommen hatte, deren Herausgabe verweigerte, erhob der Universalerbe X. Klage gegen den Pfarrer Y. auf Herausgabe der für die Stiftung bestimmten Kapitalien. Pfarrer Y. verlangte deren Abweisung. Er gab zwar die Richtigkeit der gegnerischerseits erwähnten, in der streitigen Angelegenheit bisher gepflogenen Verhandlungen im Allgemeinen zu, bestritt dagegen, dass der Herr Fürstbischof zu Breslau seinen Antrag auf Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zurückgezogen habe. Hiernach, und da eine Allerhöchste Entscheidung über die Genehmigung der Stiftung noch nicht ergangen sei, sei auch

der Fall des §. 366 I, 12 Allgem. Landrecht, dass das fragliche Vermächtniss nicht angenommen werden könne, noch nicht gegeben und daher die Klage jedenfalls verfrüht.

Im Uebrigen sei das von den Verwaltungsbehörden bei der Vorprüfung über den Werth des Nachlassgrundstücks gewonnene Ergebniss (42,600 ℳ) nicht zutreffend, vielmehr die Angabe des Testators selbst hierüber massgebend und richtig. Es komme aber auch hierauf nicht an, denn der Erbe habe keinen Anspruch auf Gewährleistung dieser Richtigkeit und könne ihm nur Entsagung der Erbschaft anheimgestellt werden, falls durch die nach den gesetzlichen Vorschriften in erster Linie zu berücksichtigenden Vermächtnisse und Stiftungen der Nachlass nahezu oder gänzlich erschöpft werden sollte. Die hier in Rede stehende Zuwendung enthalte aber in erster Linie lediglich eine Familienstiftung, die aufrecht zu erhalten sei. Nur die beigefügte Substitution bedürfe jetzt oder eintretendenfalls der landesherrlichen Genehmigung und entfalle mit dieser. Dieser von dem Beklagten, als Testamentsvollzieher, vertretenen Meinung gebühre nach §. 56, I 12 Allgem. Landrecht aber der Vorzug vor der abweichenden des Klägers, weshalb der Anspruch desselben überhaupt hinfällig erscheine.

Das *Königl. Landgericht zu Oppeln I. Civilkammer* erkannte unter dem 18. Juni 1892 nach dem Klageantrage:

»Der Beklagte wird verurtheilt, an den Kläger die in seinem Besitze befindlichen Kapitalien der von dem Erzpriester, Licentiaten Georg S. im §. 6 unter Nr. 3 seines Testaments vom 23. Juli 1886 errichteten Stiftung (bestehend in baarem Gelde, Hypotheken und Werthpapieren im Gesammtwerthe von 49,972 ℳ, jedenfalls aber im Werthe von über 48,000 ℳ) nebst den aufgelaufenen Zinsen, soweit dieselben nicht bis zur Zustellung der Klage den Bestimmungen des §. 6. des Testaments entsprechend bereits verwendet sind, herauszugeben, auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.«

Die »Entscheidungsgründe« lauten:

»Nach §. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 (Ges.-Samml. S. 118) bedürfen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Königs:

»a) insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person in's Leben gerufen werden soll,

b) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen,

c) insoweit eine solche Schenkung oder letztwillige Zuwendung an

inländische oder ausländische Corporationen oder eine andere juristische Person in Frage steht und ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt«

während nach §. 6 a. a. O. die Bestimmungen des Gesetzes auf Familienstiftungen und Familienfideikommisse keine Anwendung finden.

Hiernach ist für die Entscheidung des Streitfalles allerdings zunächst die Beantwortung der Vorfrage erforderlich, ob der in Rede stehenden Stiftung der Charakter einer blossen Familienstiftung beiwohnt, oder nicht?

Selbstverständlich kann hierbei die vom Testator selbstgewählte Bezeichnung nicht massgebend, vielmehr der Inhalt und Zweck der fraglichen Bestimmung allein entscheidend sein.

Ebenso müssen der richterlichen Beurtheilung die von den Parteien angeregten Fragen nach dem Werthe der Nachlassbesitzung, ob der Erbe dieselbe mit Rücksicht auf die ihm testamentarisch auferlegten Lasten und Verpflichtungen der Familie zu erhalten im Stande sein werde, oder ob eine Ermässigung des der Stiftung gewidmeten Betrages zu seinen Gunsten angemessen wäre und dergleichen, fern bleiben.

Diese Fragen gehören vielmehr lediglich in den Kreis derjenigen Erwägungen, in welche die mit der Einholung der landesherrlichen Genehmigung betrauten Behörden bei Prüfung der für den zu erstattenden Immediatbericht massgebenden Gesichtspunkte einzutreten haben. (Cabinets-Ordre vom 1. Februar 1834, Ministerial-Rescript vom 10. Februar 1872).

Dass die fragliche Stiftung, insofern sie zum Genusse derselben in Ermangelung dazu berechtigter Mitglieder der Familie S. und F. die katholische Pfarrgemeinde Proskau mit ihren studirenden Söhnen und bezw. Armen beruft, angesichts der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Giltigkeit aus mehrfachen Gründen der Allerhöchsten Genehmigung bedarf, scheint auch der Beklagte nicht in Abrede nehmen zu wollen, er verneint aber die Nothwendigkeit derselben in Ansehung desjenigen Theils der testamentarischen Anordnung, in welchem die Zuwendung in erster Linie Mitgliedern der gedachten Familie zufallen soll.

Eine solche Trennung erscheint aber für die vorliegende Frage nicht zulässig. Jene Anordnung kann nur einheitlich und in ihrem ganzen Zusammenhange aufgefasst und beurtheilt werden. Eine Stiftung, welche neben der Förderung der Familie oder in zweiter Linie auch öffentliche Zwecke verfolgt, wie die in Rede stehende, ist eine sogenannte gemischte Stiftung und unterliegt den Grund-

sätzen von Familienstiftungen nicht (*Förster*, Privatrecht, Bd. 4. §. 241. Note 1). Ob sich die vorliegende Zuwendung in Zukunft vorwiegend dem Interesse der damit eventuell bedachten juristischen Person, oder dem der Familie des Stifters förderlich erweisen wird, hängt lediglich von Zufälligkeiten ab. Dieser gemischte Charakter und der Umstand, dass sich nicht absehen lässt, ob und in welchem Umfange der vom Stifter eventuell vorgesehene Fall eintreten wird, nöthigen dazu, den Inhalt der Stiftung von vornherein der Prüfung der dazu competenten staatlichen Behörden nach den dafür vorgeschriebenen Gesichtspunkten zu unterwerfen und die Giltigkeit der Anordnung von der landesherrlichen Genehmigung abhängig zu machen, welche nach dem oben citirten Gesetze für die darin vorgesehenen Fälle für erforderlich erachtet wird. Von der Annahme dieser Nothwendigkeit ist offenbar auch der Herr Fürstbischof zu Breslau selbst bei dem von ihm gestellten Antrage auf Einholung der Allerhöchsten Bestätigung ausgegangen und hat diesen Standpunkt nur infolge der später eingetretenen Differenzen verlassen.

Bei dieser Sachlage kann es sich nur noch fragen, ob der die Abweisung der Klage *zur Zeit* verlangende Einwand des Beklagten begründet ist? Dies muss verneint werden. Allerdings ist eine Allerhöchste Entscheidung bis jetzt in der vorliegenden Angelegenheit nicht ergangen. Sie konnte aber auch nicht ergehen, und ist auch nicht zu erwarten, so lange die dazu angegangenen competenten Staatsbehörden auf Grund der vorgenommenen Prüfung die Einholung der landesherrlichen Genehmigung ablehnen. Dies ist hier geschehen und der vom Kläger angegebene Inhalt der bisher darüber gepflogenen Verhandlungen vom Beklagten nicht in Abrede genommen worden. Darnach ist die Einholung der Bestätigung davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller *in die Kürzung des Stiftungskapitals um 36,000 ℳ willige.* Auf diese Bedingung einzugehen, hat, wie angenommen werden muss, der Herr Fürstbischof definitiv abgelehnt. Denn wenn derselbe in dem vom Beklagten selbst abschriftlich überreichten, an den Herrn Oberpräsidenten zu Breslau gerichteten Schreiben vom 24. Januar 1891 auf Grund der ihm durch seinen kirchlichen Eid gebotenen Pflicht wiederholt sich ausser Stande erklärt, zu einer Schmälerung der Stiftung mitzuwirken, so muss doch eine Sinnesänderung bei ihm in dem beregten Punkte ohne Weiteres für völlig ausgeschlossen gelten. In demselben Schreiben verweist übrigens der Herr Fürstbischof selbst den Kläger mit seinen Ansprüchen auf den Weg Rechtens. Dasselbe geschieht in dem auf ein Immediatgesuch des Klägers seitens des Herrn Oberpräsidenten im Auf-

trage der betreffenden Ministerien demselben zugegangenen Bescheide vom 22. Januar 1892. Dies Alles weist darauf hin, dass die über den Streitpunkt bisher gepflogenen Verhandlungen von sämmtlichen Betheiligten als definitiv abgebrochen und beendet angesehen werden. Eine Widerlegung dieser Annahme durch Anführung von Thatsachen, welche die entgegengesetzte Schlussfolgerung rechtfertigen könnten, wäre Sache des Beklagten gewesen. Dem Kläger kann, nachdem auch die noch am 1. März d. J. an den Gegner zur gütlichen Erledigung der Angelegenheit gerichtete Aufforderung gänzlich erfolglos geblieben ist, ein weiteres Abwarten nicht zugemuthet werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass ihm schon jetzt die Vorschrift des §. 366 I, 12 Allg. Landr. zur Seite steht, welche bei dem im Uebrigen unstreitigen Sachverhältnisse den vom Kläger gestellten Antrag und die demselben entsprechende Verurtheilung des Beklagten rechtfertigt.«

Gegen diese Entscheidung legte Pfarrer Y. Berufung ein, zu deren Rechtfertigung er u. A. ausführte:

»Die Voraussetzungen des §. 366 A. L.-R. I 12 liegen nicht vor.

1. Es handelt sich vorliegend um eine Familienstiftung, welche als solche den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1870 nicht unterliegt.

Der Testator selbst hat sie als solche bezeichnet und dieser Bezeichnung entspricht der Inhalt der letztwilligen Anordnung.

Die Erträge der Stiftung kommen den Angehörigen der zahlreichen Familie zu, und nur, wenn solche zeitweilig fehlen, Angehörigen der katholischen Pfarrgemeinde Proskau. Aber doch nur zeitweilig. Die Familienstiftung bleibt trotzdem als solche auch während dieser Zeit bestehen; weder das Stiftungskapital noch dessen Erträge fallen dauernd oder zeitweilig der Pfarrgemeinde Proskau zu.

Diese subsidiarische Verwendung raubt der Familienstiftung nicht den Charakter als solcher. Die Annahme des Vorderrichters ist unrichtig, dass sogenannte gemischte Stiftungen den Grundsätzen von Familienstiftungen nicht unterliegen. Darüber nimmt Beklagter Bezug auf den Bericht des Staatsministeriums auf den Allerhöchsten Befehl vom 9. November 1843 über die Verwaltung der Familienstiftungen im Justiz-Ministerialblatt von 1845, S. 26 sequ. Selbst in den dort S. 29 angeführten Categorien, deren Bestimmungen nicht so ausschliesslich in erster Reihe die Interessen der Familie berücksichtigen, wird immer eine Familienstiftung als vorhanden und mit ihren Grundsätzen prävalirend angenommen, und der Gerichtshof für Entscheidung der Competenz-Conflicte erkennt in seinem Urtheil vom

7. März 1857 (Just.-Min.-Bl. 1857 S. 298) an, dass durch eine Stiftungsurkunde über eine Familienstiftung, welche neben dem Interesse einer bestimmten Familie *zugleich* einen öffentlichen Zweck im Auge hat, Privatrechte begründet oder aus derselben hergeleitet werden, welche der Entscheidung nicht der Stiftungsbehörde, sondern der Gerichte unterliegen. Vorliegend will der Vorderrichter aber die durch die streitige testamentarische Stiftung begründeten Privatrechte der Familie des Erblassers lediglich dem Gutdünken der Verwaltungsbehörden ausliefern. Das ist ungesetzlich.

Diese begründeten Privatrechte sind vollständig unabhängig von der Cognition der Verwaltungsbehörden bezw. der landesherrlichen Genehmigung. Selbst wenn die subsidiarische Verwendung der Erträge an Angehörige der Pfarrgemeinde Proskau der landesherrlichen Genehmigung unterliegen und solche nicht erhalten sollte, kann die Familienstiftung unverkümmert bestehen bleiben.

Ob für diese eventuelle Verwendung eine solche Genehmigung nothwendig und zu erlangen ist, und was zu geschehen hat, wenn sie nicht zu erlangen ist, das gehört nicht in diesen Rechtsstreit. Das ist ganz unabhängig von der Familienstiftung als solcher und der Erreichung ihrer Zwecke. Hierüber braucht Beklagter gar keine Erklärung abzugeben.

Thatsächlich haben die Verwaltungsbehörden sich in die Frage immiscirt, ob der Testator, der sein Testament mit der deutlichen Erklärung beginnt, dass er pflichttheilsberechtigte Verwandte nicht hinterlasse, — seine Verwandten in gehöriger Weise bedacht habe. Eine solche Einmischung, welche die Testirfreiheit in ungehöriger Weise bedroht, ist gesetzlich unzulässig.

Ob der Herr Fürstbischof von Breslau die Genehmigungsfrage früher rechtsirrthümlich aufgefasst oder nur, um jeder Schwierigkeit von vornherein zu begegnen, die Genehmigung nachgesucht hat, ist umsomehr gleichgültig, als der Herr Fürstbischof den Privatrechten der Familie des Erblassers nicht präjudiciren will und kann.

2. Mindestens musste der Vorderrichter aber die Klage zur Zeit abweisen. Er übersieht, dass selbst, wenn für die gesammte Stiftung landesherrliche Genehmigung erforderlich sein sollte, diese Genehmigung nur als eine beaufsichtigende Bestätigung, nicht als ein constitutiver Factor für die juristische Persönlichkeit der Stiftungen aufzufassen ist; die Stiftungen haben am Todestage des Erblassers auch ohne die landesherrliche Genehmigung Persönlichkeit, die als solche erst fortfällt, sobald die erforderliche landesherrliche Genehmigung versagt wird. (Entsch. des Ober-Trib. Bd. 40. S. 95,

97, 103). Solange die Genehmigung nicht ausdrücklich verlangt ist, kann selbst vom Standpunkt des Vorderrichters aus die Klage nicht erhoben werden.

In diesem Punkte ist der Bescheid des Herrn Oberpräsidenten vom 22. Januar 1892 bezw. die darin mitgetheilte Meinung der drei Herren Minister rechtsirrthümlich.

Wenn die Verwaltungsbehörden sich weigern sollten — diese ausdrückliche Weigerung ist übrigens noch nicht constatirt — die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, so ist diese damit nicht versagt. Den Interessenten steht es frei, gegen die Entschliessungen der Verwaltungsbehörden die Beschlüsse der Landesvertretung anzurufen und direct Se. Majestät den König anzugehen. Erst dann, wenn positiv eine Versagung erfolgt, könnte Kläger allenfalls seinen Anspruch erheben.

Selbst wenn der Herr Fürstbischof es ablehnen sollte, noch irgend einen Schritt zur Erlangung der landesherrlichen Genehmigung zu thun, ist diese damit nicht versagt, da der Antrag des Herrn Fürstbischofs für die Erlangung der Genehmigung nicht conditio sine qua non ist.«

Ausserdem wurde eine grosse Anzahl von Mitgliedern der Familien S. und F. benannt, welche sich bereits an den Pfarrer Y. mit dem Ersuchen gewandt hatten, sie aus den Erträgen der Familienstiftung zu bedenken.

Das *Oberlandesgericht zu Breslau* V. Civilsenat gab der Berufung statt und wies unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage kostenpflichtig ab. Es trat allerdings nur zum kleinen Theil und zwar nach der formellen Seite dem Berufungskläger bei. Das Urtheil zweiter Instanz führt aus:

»Die für die Entscheidung des Rechtsstreits massgebende Frage nach dem rechtlichen Charakter der vom Erblasser beabsichtigten Stiftung ist vom Vorderrichter zutreffend dahin beantwortet worden, dass dieselbe nicht als eine Familienstiftung, sondern als eine gemischte Stiftung anzusehen ist, welche nicht unter die Ausnahme des §. 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 fällt. Den Ausschlag gibt in dieser Beziehung der Umstand, dass den honorirten Familien allgemein die Pfarrgemeinde Proskau substituirt ist. Durch eine solche Bestimmung wird aber die Grenze der Familienstiftung überschritten und neben dem Familien- auch öffentliches Interesse verfolgt. Der Erblasser hat zwar in erster Linie den Vortheil der Familien im Auge gehabt, aber wegen dieses überwiegenden Familieninteresses und wegen des nur subsidiär öffentlichen Charakters die

Stiftung in eine reine Familienstiftung und in die eventuelle Zuwendung auseinander zu reissen und die beiden Theile entsprechend verschieden zu behandeln, muss als unzulässig bezeichnet werden, da die Stiftung vom Erblasser als ein einheitliches Ganze gedacht ist. Aus diesem Grunde bedarf auch die streitige Stiftung zu ihrer Gültigkeit von vornherein der Königlichen Genehmigung und nicht erst dann, wenn der Substitutionsfall eintritt. Abweichend vom Vorderrichter ist aber angenommen worden, dass die erforderliche Genehmigung zur Zeit noch nicht versagt ist, bezw. dass der infolge Abbruchs der zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Fürstbischof von Breslau über die Einholung der Genehmigung gepflogenen Verhandlungen eingetretene Schwebezustand einer Versagung nicht gleichzuachten ist. Abgesehen davon, dass dem Fürstbischof gar nicht die Berechtigung zusteht, ohne Zuziehung der interessirten Familien und des Stiftungscurators den von den Verwaltungsbehörden vorgeschlagenen Vergleich abzuschliessen, haben sich die Staatsbehörden, wie aus den anerkannten Erwiderungsschreiben des Fürstbischofs und aus dem gleichfalls anerkannten Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien an den Kläger hervorgeht, bisher nur geweigert, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs einzuholen und bezw. zu befürworten. Eine endgültige Entscheidung der Genehmigungsfrage liegt hierin aber nicht, eine solche wird vielmehr erst dann angenommen werden können, wenn auf das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung eine dieselbe direct *ablehnende* Entscheidung Sr. Majestät des Königs oder der von ihm zur Mittheilung der Ablehnung der Genehmigung beauftragten Behörden ergangen sein wird. Die Voraussetzung des §. 366. Thl. I. Tit. 12 [1]) A. L.-R. liegt hiernach zur Zeit nicht vor und erscheint somit der hierauf gestützte Anspruch des Klägers als nicht begründet.

Es kann sich nur noch fragen, ob der Beklagte zur Herausgabe der Stiftungskapitalien verpflichtet ist, weil er dem Kläger gegenüber überhaupt kein Recht auf den Besitz und die Verwaltung dieser Vermögensstücke des Erblassers hat. Es muss diese Frage jedoch verneint werden, weil der Beklagte als Testamentsvollstrecker zunächst zur Inbesitznahme der den Gegenstand des Vermächtnisses bildenden 48,000 ℳ berechtigt war.

Zum Amt eines Testamentsvollstreckers gehört an sich zwar ohne besondere Vollmacht nicht die Verwaltung des Nachlasses, es

1) §. 366. »Ein Vermächtniss, welches der Legatarius nicht annehmen kann oder will, fällt in Ermangelung eines dazu von dem Testator ernannten Substituten an die Erbschaftsmasse zurück.«

ist dem Beklagten dieses Recht im Testament auch nicht mit ausdrücklichen Worten beigelegt worden, es muss aber aus dem Gesammtinhalt der testamentarischen Bestimmungen entnommen werden, dass der Erblasser wenigstens hinsichtlich des im §. 6. des Testamentes bezeichneten Theils seines Nachlasses dem Beklagten mit den vorerwähnten Befugnissen ausstatten wollte. Die Bestimmungen des §. 6 cit. scheiden die vorgedachten 48,000 ℳ als eine selbstständige Stiftungsmasse aus der Verlassenschaft aus und geben dem eingesetzten Universalerben keinerlei Verfügungsberechtigung. Andererseits konnte die beabsichtigte Stiftung als Vermächtnissnehmerin die ihr zugewendeten Nachlassgegenstände nicht eigenmächtig in Besitz nehmen, und sonach wäre beim Eintritt des Todesfalles im Jahre 1886 abgesehen vom Erben niemand vorhanden gewesen, der diesen Theil des Nachlasses hätte an sich nehmen dürfen.

Der Erbe, der bei Errichtung des Testamentes anscheinend noch minderjährig war, sollte dies nach dem Willen des Erblassers offenbar deshalb nicht thun, weil im §. 4. des Testaments ausdrücklich bestimmt ist, dass der Erbe das ihm besonders zugedachte Landgut nicht sofort mit dem Ableben des Erblassers, sondern erst nach vollendetem 24. Lebensjahre und nicht vor dem Jahre 1892 in Besitz nehmen sollte; umsomehr muss dies für jenen Theil des Nachlasses gelten, den der Erblasser ausdrücklich ausgeschieden hatte, und den er anderen Personen als dem Erben zuzuwenden gedachte. Unter diesen Umständen hat der Beklagte aber auch als Testamentsvollstrecker das Recht, die in Besitz genommenen Kapitalien solange zu verwahren, bis er sie der Bestimmung des Erblassers zugeführt hat oder bis sich die Unmöglichkeit einer derartigen Verwendung herausgestellt hat. Hierzu ist der Beklagte übrigens auch in seiner Eigenschaft als Curator des St. Georg-Stifts in Proskau, als welcher er zum Curator der Familienstiftung und zum Testamentsvollstrecker ernannt ist, befugt. Die Stiftung ist nämlich entgegen der Auffassung des Klägers, trotz mangelnder gerichtlicher Verlautbarung und königlicher Genehmigung mit dem Todestage des Erblassers in Existenz getreten. Der ersteren Formalität bedurfte die Stiftung nicht, da dieselbe nur für Familienstiftungen vorgeschrieben ist, zu denen sie, wie oben schon ausgeführt, nicht gehört; die Königliche Genehmigung ist aber nur für die Stellung nach aussen und ihre Fortexistenz von Bedeutung, da sie kein rechtsbegründender Akt, sondern eine blosse Confirmation ist. (Entscheidungen des Ober-Trib. Bd. 40. S. 78 u. ff., besonders S. 107 Schlusssatz 2). Die Gründe, auf welche das Obertribunal vorstehenden Satz über die Bedeutung der König-

lichen Genehmigung für neue Stiftungen stützt, treffen auch heute noch zu, da der für jene Begründung bedeutungsvolle Wortlaut des §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1833 sich vollkommen mit dem des §. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 deckt, durch welches jenes frühere Gesetz ersetzt worden ist.«

Die hiergegen von dem klagenden Universalerben X. eingelegte Revision wurde von dem *Reichs-Gericht* IV. Civilsenat unter dem 4. Mai 1893 aus folgenden *Entscheidungsgründen* verworfen:

»Der Berufungsrichter hat in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen, dass die von dem Erzpriester S. in dem Testamente vom 23. Juli 1886 beabsichtigte Stiftung nicht als eine Familienstiftung, sondern als eine gemischte Stiftung anzusehen sei, welche nicht unter die Ausnahme-Bestimmung des §. 6. des Gesetzes vom 23. Februar 1870 falle und daher zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs bedürfe. Er führt aus, dass durch die Bestimmung, dass den bedachten Familien allgemein die Pfarrgemeinde Proskau substituirt worden sei, die Grenze der Familienstiftung überschritten und neben dem Familien- auch öffentliches Interesse verfolgt werde, dass der Erblasser zwar in erster Linie den Vortheil der Familie bezweckt habe, es aber unzulässig erscheine, wegen des überwiegenden Familieninteresse und wegen des nur subsidiär öffentlichen Charakters die Stiftung in eine reine Familienstiftung und in die eventuelle Zuwendung zu theilen und beide Theile verschieden zu behandeln, da die Stiftung vom Erblasser als ein einheitliches Ganze gedacht sei, dass daher die Stiftung zu ihrer Gültigkeit von vornherein und nicht erst dann, wenn der Substitutionsfall eintrete, der Königlichen Genehmigung bedürfe.

Diese dem Kläger günstigen Erwägungen sind als zutreffend zu erachten und lassen die Verletzung einer Rechtsnorm nicht erkennen. Nach der testamentarischen Bestimmung sollen aus den Zinserträgen des Stiftungskapitals drei Viertel für Studirende aus den Familien S. und F. verwendet und Ein Viertel als Unterstützung für erwerbsunfähige Mitglieder der beiden Familien vertheilt werden; in Ermangelung von Studirenden bezw. Unterstützungsbedürftigen aus den genannten Familien soll die katholische Pfarrgemeinde Proskau mit ihren studirenden Söhnen bezw. mit ihren Armen in die Rechte der Familien eintreten. Die beabsichtigte Stiftung betrifft also nicht blos das Privatinteresse der beiden Familien, sondern bezieht sich auch auf gemeinnützige Zwecke, und ist nach der in dem Staatsministerialberichte vom 23. December 1844 (Justizministerialblatt 1845 S. 26) gebrauchten Bezeichnung zu den gemischten Stiftungen

zu rechnen, bei welchen, wie in dem genannten Berichte dargelegt wird, unter allen Umständen das wenn auch nur subsidiarisch concurirende öffentliche Interesse eine Oberaufsicht und amtliche Einwirkung nothwendig macht und der Familie keine freie Bewegung gestattet werden kann. Mit Recht gehen beide Vorderrichter ferner davon aus, dass die Stiftung als ein einheitliches Ganze beurtheilt werden muss, und dass dieselbe wegen ihres theils privatrechtlichen, theils öffentlichen Zwecks nicht in zwei von einander unabhängige Theile zerlegt werden darf. *Bei der Einheitlichkeit der Stiftung hängt aber nothwendigerweise die Gültigkeit der zum Besten der Familien getroffenen Bestimmungen von der Genehmigung der untrennbar damit für öffentliche Zwecke festgesetzten Anordnungen ab.* Der Ausführung des Beklagten, dass gemischte Stiftungen gleichfalls den Grundsätzen von Familienstiftungen unterliegen, steht der in Bezug genommene, oben erwähnte Staatsministerialbericht nicht zur Seite. Denn derselbe sollte hauptsächlich die Frage regeln, welcher Behörde, ob den Gerichten oder der Verwaltung die Oberaufsicht in jedem einzelnen Falle zu übertragen sei, und der darauf ergangene Allerhöchste Befehl vom 3. Januar 1845 spricht ausdrücklich aus, dass nach den dargelegten Grundsätzen, als Verwaltungsnormen, verfahren werden solle. Diese Grundsätze sind dahin festgestellt, dass sowohl bei den reinen Familienstiftungen, als bei den gemischten und auch bei denen, welche nur öffentliche Zwecke in's Auge fassen, zunächst auf den Willen des Stifters Rücksicht zu nehmen sei, und dass, wenn die Sache nicht als durch den Willen des Stifters entschieden betrachtet werden könne, die Wahrnehmung jedes öffentlichen Interesses der Verwaltung, die Wahrnehmung des Interesses der Familien den Gerichten vorzubehalten sei, beim Zusammentreffen von Familien- und öffentlichen Interessen in jedem einzelnen Falle, durch ein Benehmen der höchsten Verwaltungs-Chefs miteinander, die Angelegenheit ihre Erledigung finden solle. So wenig die gedachte Behauptung des Beklagten aus diesen Grundsätzen gerechtfertigt wird, ebensowenig ist auch das ferner von demselben herangezogene Urtheil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 7. März 1857 (Justizministerialblatt 1857 S. 298) geeignet, hierfür als Grundlage zu dienen, da in diesem Urtheile nur ausgeführt wird, dass auch bei Stiftungen gemischter Natur Privatrechte in Betracht kommen können, welche im ordentlichen Rechtswege zum Austrag zu bringen seien. Auf gemischte Stiftungen kann aber die Ausnahmebestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 weder nach dem Wortlaut des Gesetzes

noch begriffsmässig Anwendung finden. Es ist daher zur Gültigkeit der ganzen Stiftung die Königliche Genehmigung erforderlich.

Der Berufungsrichter hat nun weiter angenommen, dass diese Genehmigung zur Zeit noch nicht versagt sei, bezw. dass der infolge Abbruchs der zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Fürstbischof von Breslau über die Einholung der Genehmigung gepflogenen Verhandlungen eingetretene Schwebezustand, einer Versagung nicht gleich zu achten sei und hat deshalb, da somit die Voraussetzung des §. 366. Th. I. Tit. 12 des A. L.-R. zur Zeit nicht vorliege, die Klage abgewiesen. Der Berufungsrichter führt hierbei aus, dass die Staatsbehörden sich bisher nur geweigert hätten, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs einzuholen bezw. zu befürworten, dass eine endgültige Entscheidung der Genehmigungsfrage aber hierin nicht liege, eine solche vielmehr erst dann angenommen werden könne, wenn auf das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung eine dieselbe direct ablehnende Entscheidung Sr. Majestät des Königs oder der von ihm zur Mittheilung der Ablehnung der Genehmigung beauftragten Behörden ergangen sein werde.

Die Revision rügt diesen Ausführungen gegenüber, die Verletzung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 und des §. 366. Thl. I. Tit. 12 des A. L.-R. mit der Begründung, dass nach der Sachlage die Ertheilung der Königlichen Genehmigung als versagt angenommen werden müsse. Dem Angriffe muss jedoch der Erfolg versagt bleiben. Ausdrücklich versagt ist die Königliche Genehmigung bisher nicht; eine solche Versagung ist auch in dem an den Kläger gerichteten Schreiben des Ober-Präsidenten vom 22. Jan. 1892 und in der darin ausgesprochenen Verweisung auf den Rechtsweg nicht enthalten, ganz abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, welchen Inhalt diejenige Eingabe des Klägers gehabt hat, auf die das erwähnte Schreiben als Antwort ergangen ist. Nach Lage der Sache haben vielmehr die Verwaltungsbehörden, nachdem der Fürstbischof von Breslau auf den ihm gemachten Vorschlag, in eine Kürzung des Stiftungskapitals zu willigen, nicht eingegangen war, es bisher nur abgelehnt, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs einzuholen, bezw. das betreffende Gesuch zu befürworten. Wenn der Berufungsrichter unter diesen Umständen davon ausgeht, dass, solange nicht eine definitive ablehnende Entscheidung Sr. Majestät des Königs ergangen sei, es an der in §. 366 a. a. O. gedachten Voraussetzung fehle, so erscheint diese Erwägung berechtigt, und es kann in ihr weder eine rechtsirrthümliche Auffassung noch die anderweite Verletzung einer Rechtsnorm erblickt werden. Kläger hat

zur Begründung seines Anspruchs auf Auszahlung der Kapitalien nachzuweisen entweder, dass die Königliche Genehmigung versagt worden ist, oder dass dieselbe überhaupt nicht ertheilt werden wird; er hat diesen Nachweis aber weder nach der einen noch nach der anderen Richtung erbracht.

Der Berufungsrichter prüft sodann die Frage, ob der Beklagte zur Herausgabe der Kapitalien aus dem Grunde verpflichtet sei, weil er dem Kläger gegenüber überhaupt kein Recht auf den Besitz und die Verwaltung derselben habe, und verneint diese Frage mit der Erwägung, dass nach dem Inhalt des Testaments die Absicht des Erblassers dahin gegangen sei, dem Testamentsvollstrecker den Besitz und die Verwahrung der Kapitalien zu übertragen. Der Berufungsrichter erkennt somit ausdrücklich an, dass dem Testamentsvollstrecker ohne besondere Vollmacht nicht die Verwaltung des Nachlasses zusteht; er erwägt aber unter eingehender Prüfung und Erörterung der einzelnen, namentlich in §. 6 des Testaments getroffenen Bestimmungen, dass nach dem Gesammtinhalte derselben der Erblasser den Beklagten mit jenen Befugnissen hat ausstatten wollen, und dass Beklagter desshalb auch befugt sei, die in Besitz genommenen Kapitalien so lange zu verwahren, bis er sie der Bestimmung des Erblassers zugeführt oder bis sich die Unmöglichkeit einer derartigen Verwendung herausgestellt habe. Diese auf einer zu treffenden Auslegung des Testaments gegründete Annahme verletzt nicht die §§. 520, 521, 557, 558 Thl. I. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, und es ist daher auch der hiegegen gerichtete Angriff der Revision nicht gerechtfertigt.«

IX.

Dienstordnung für die Küster in der Diöcese Breslau.

Anfangs Mai 1898 verfügte der k. Cultusminister, bei Wiederbesetzung von Volksschullehrerstellen oder bei Neuregelung von Lehrerbesoldungen darauf Bedacht zu nehmen, dass die etwaigen niederen Kirchendienste, die mit der Lehrerstelle verbunden sind, von dieser *abgetrennt* werden. Alsbald darauf erging dann für die Diöcese *Breslau* folgende, die früher unter dem 28. April 1891 erlassene (im *Archiv*, Bd. LXVI. 154 ff. mitgetheilte) mehrfach abändernde neue Dienstordnung für die Küster:

Dem Küster (Custos, Hüter und Beschützer des Heiligthums Gottes) liegen grösstentheils die Verrichtungen ob, welche die Leviten des alten, die Ostiarier und Akoluthen des neuen Testamentes wahrzunehmen hatten; sein Amt, zu dem später zumeist das des Lehrers und Organisten hinzugetreten, ist daher ein sehr ehrenvolles und sollen zu demselben auch nur Männer von erprobter kirchlicher Gesinnung und tadellosem Wandel erwählt werden, welche Eifer für die Ehre Gottes, Liebe zum Hause des Herrn, sowie Sinn für Ordnung und Reinlichkeit besitzen.

Hinsichts des Amtes gelten nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Wer sich um ein Küsteramt bewirbt, *hat zuvor seine Befähigung dazu durch das Seminarzeugniss nachzuweisen* oder sich vor dem Erzpriester einer Prüfung zu unterwerfen, insbesondere da, wo mit der Küsterstelle der Organistendienst oder das Amt eines Kantors oder Chorrectors verbunden ist.

§. 2. Beim Antritt seines Amtes hat der Küster *vor dem Pfarrer, sowie in Gegenwart wenigstens zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes als Zeugen das katholische Glaubensbekenntniss abzulegen* und, nachdem er auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Dienstordnung hingewiesen worden, zur gewissenhaften Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes sich eidlich zu verpflichten [1]).

Er erhält vom Pfarrer ein Verzeichniss aller seiner Obhut an-

1) Die Form des Eides wird dahin festgestellt:

Ich, N. N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem ich zum Küster (und Organisten) bei der katholischen Kirche zum heil. N. hierselbst bestellt worden bin, ich alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.

vertrauten Gegenstände vorgelegt, welches von ihm, nachdem er sich von der Richtigkeit desselben überzeugt hat, zu unterschreiben ist. Von diesen Gegenständen darf er weder etwas verleihen noch veräussern.

§. 3. Der Küster ist dem Pfarrer als seinem unmittelbaren Vorgesetzten in allen zu seinem Amte gehörigen Angelegenheiten Gehorsam schuldig; die ihm von demselben etwa ertheilten Ermahnungen und Zurechtweisungen muss er willig und ohne Widerrede hinnehmen [1]).

Allen Priestern soll er die gebührende Ehrerbietung erweisen. Gegen die Mitglieder der Kirchengemeinde sei er freundlich und gefällig; in amtlichen Angelegenheiten bewahre er Verschwiegenheit.

§. 4. Der Küster muss die *Schlüssel* zur Kirche und Sakristei aus der Wohnung des Pfarrers *holen,* die *Kirche* und *Sakristei öffnen* und *schliessen,* dabei auch jedesmal die Kirche, die Sakristei und die übrigen Räumlichkeiten *absuchen.* Die Schlüssel zur Kirche und Sakristei darf er ohne Erlaubniss des Pfarrers Niemandem anvertrauen.

§. 5. Der Küster hat das *Läuten* zum öffentlichen Gottesdienste und bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch das tägliche Morgen-, Mittag- und Abendläuten zum Engel des Herrn nach den bestehenden Vorschriften und nach Ortssitte zu besorgen.

Wo mehrere Glocken sind und er Gehilfen zum Läuten bedarf, liegt ihm ob, darauf zu achten, dass dieses in rechter Weise geschehe, damit die Glocken nicht Schaden leiden. Kindern darf er das Läuten nicht überlassen, wenigstens nicht ohne specielle Aufsicht.

§. 6. Vor Beginn des Gottesdienstes oder einer sonstigen kirchlichen Funktion hat der Küster die nöthigen Paramente und Bücher *zurechtzulegen,* die Messkännchen *selbst* mit Wein und Wasser *zu füllen,* die Kerzen *aufzustecken* und *anzuzünden,* den *Altar abzudecken,* sowie dem funktionirenden Priester beim Anlegen der hl. Gewänder behilflich zu sein, überhaupt die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Auch ist von ihm darauf zu achten, dass das ewige Licht vor dem Tabernakel niemals verlösche. Darum soll er Morgens und, wenn nöthig, auch Abends *neues Oel hinzugiessen,* den *Docht erneuern,* sowie allwöchentlich *die Ampel reinigen* und frisches Bodenwasser in das Glas giessen.

§. 7. Bei Ausspendung der heil. Sacramente, bei Vornahme

1) Vgl. §. 566 II. 11. A. L. R.

der kirchlichen Weihen und Segnungen, bei Krankenprovisuren, Exequien u. s. w. ist er dem Priester in ehrerbietiger Weise zu assistiren verpflichtet.

§. 8. Nach beendigtem Gottesdienste hat der Küster die gebrauchten Paramente und anderen Gegenstände am bestimmtem Orte mit Sorgfalt *aufzubewahren* und event. zu *verschliessen;* die Ueberreste der Kerzen sind von ihm zu *sammeln* und in Verwahrung zu nehmen. Das Auf- und Abzieren der Altäre ist nicht unmittelbar vor oder nach dem Gottesdienste, sondern vielmehr in solchen Abständen davon vorzunehmen, dass es die Gläubigen in ihrer Andacht nicht stört.

§. 9. Der Küster muss in der Sakristei auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe halten. Alle Gegenstände sollen ihren bestimmten Platz haben; insbesondere müssen die für die Krankenprovisuren nöthigen Requisite (Burse, Agende, Laterne, Schlüssel zum Schrank der hl. Oele) an ihrem Orte *bereit gehalten* werden.

Der Wein und die Hostien sind in passenden, sauberen Gefässen unter Verschluss zu halten; auch dürfen die Hostien nach kirchlicher Vorschrift von ihrer Bereitung bis zum Gebrauch nicht über einen Monat alt werden.

Das Gefäss für die Handwaschungen des Priesters muss stets mit *reinem Wasser versehen* sein. Die Messkännchen und Teller sind sauber zu halten und öfters zu *putzen;* ebenso die Altar- und Kronleuchter, sowie die Weihwasserbehälter.

Das Taufbecken muss jährlich vor Ostern und Pfingsten zur benedictio fontis *gereinigt* und *gescheuert,* das noch darin befindliche Taufwasser ins Sacrarium gegossen werden.

§. 10. Der Küster darf die hl. Gefässe, wie den Kelch, die Patene, das Ciborium, die Monstranz, ferner die beim hl. Messopfer bereits gebrauchten Corporalien und Purificatorien nicht mit der blossen Hand berühren; wenn er diese Gegenstände anfassen muss, so soll er es mittels eines weissen, sauberen Tüchleins thun.

Den Tabernakel, worin das Allerheiligste aufbewahrt wird, darf er weder auf- noch zuschliessen, da solches blos dem Priester zusteht.

§. 11. Dem Küster liegt ob, auf die Reinlichkeit der Paramente und Kirchenwäsche ein sorgfältiges Augenmerk zu haben, zu der vom Pfarrer bestimmten Zeit reine Alben, Humeralien etc. auszulegen und die Altartücher zu wechseln. Die zur Wäsche bestimmten Corporalien, Pallen und Purificatorien hat er zuvor dem Geistlichen zum ersten Durchwaschen vorzulegen.

Die an Paramenten, Wäsche und sonstigen kirchlichen Gegenständen sich zeigenden Schäden, sowie das Fehlen einzelner Stücke muss er dem Pfarrer unvorzüglich anzeigen.

§. 12. Der Küster hat dafür zu sorgen, dass wenigstens in der Woche einmal alle Gänge der Kirche, sowie der Fussboden unter den Bänken, die Sakristei und das Chor ordentlich *ausgefegt* werden. Hierbei ist besonders das oberflächliche Kehren zu vermeiden, wodurch nur Staub aufgewirbelt wird, der sich auf den Altären, Bildern und Seitwänden der Kirche festsetzt und grossen Schaden anrichtet.

Ebenso hat er Fürsorge zu treffen, dass allwöchentlich die Altäre, die Kanzel, die Beichstühle, die Kirchenbänke und Chorbühnen *abgestäubt* werden und hierbei namentlich in der Reinigung der Gemälde, Standbilder und Zierathen schonend und behutsam zu Werke gegangen wird. Die Fenster- und Seitenwände der Kirche sind, soweit sich mit einem Staubbesen reichen lässt, von Zeit zu Zeit von Staub und Spinnweben zu reinigen.

Im Frühjahr und Sommer sind bei trockenem Wetter Kirche und Sakristei zu *lüften*, auch zu demselben Zweck die Paramente wenigstens zweimal ins Freie zu bringen.

§. 13. Der Küster hat die Aufsicht über die Ministranten zu führen und dafür zu sorgen, dass dieselben in der Kirche und Sacristei sich eines wohlanständigen Betragens befleissigen, auch hat er sie die Ministratur zu lehren und dieselbe von Zeit zu Zeit mit ihnen wieder einzuüben.

§. 14. Der Küster soll in der Regel am Orte anwesend sein um bei eintretenden kirchlichen Amtshandlungen, namentlich Krankenprovisuren die erforderlichen Dienste leisten zu können. Soweit, als er Dienstleistungen nicht persönlich zu verrichten vermag, muss er einen geeigneten Vertreter stellen, den er vorher dem Pfarrer bezeichnet hat und der von diesem nicht beanstandet worden ist.

Will er einen ganzen Tag oder länger sich vom Kirchorte entfernen, so kann dies nur mit Erlaubniss des Pfarrers geschehen. Ist der Küster zugleich *Lehrer* und als solcher *dienstlich* genöthigt, sich vom Kirchorte einen Tag und länger zu entfernen, so hat er dieses dem Pfarrer vorher anzuzeigen.

§. 15. Ist der Küster lediglich als solcher angestellt, so ist er von Amtswegen verbunden, Aufträge und Bestellungen des Pfarrers in kirchlichen Angelegenheiten pünktlich auszurichten.

§. 16. Auch ausser Dienst muss der Küster sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen und

demgemäss verhalten; er hat eines kirchlichen Wandels sich zu befleissigen, den Gläubigen ein gutes Beispiel zu geben, sowie darauf zu achten, dass in seinem Hause christliche Sitte herrsche.

Neben seinem Amte darf er kein Geschäft betreiben, welches sich mit seiner Stellung nicht verträgt.

Die ihm zugewiesene Dienstwohnung darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes auch nicht theilweise an andere Personen vermiethen.

§. 17. Sofern dem Küster auf Grund eines besonderen Abkommens oder althergebrachter Observanz noch andere Verpflichtungen obliegen, welche in den vorstehenden Paragraphen nicht erwähnt sind, so hat er auch diesen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

§. 18. Fühlt sich der Küster durch Anordnungen des Pfarrers oder durch Beschlüsse des Kirchenvorstandes in seinem Recht verletzt, so steht ihm dagegen die Beschwerde an den Erzpriester und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an die unterzeichnete Behörde zu, welche auch bei Dienstvergehen des Küsters zur Untersuchung und Bestrafung derselben, nöthigenfalls durch Entlassung aus dem Amt kompetent ist[1]).

Breslau, den 9. Mai 1893.

Fürstbischöfliches General-Vicariat-Amt.

Gleich. Knoff.

Vorstehende Dienstordnung wird von mir genehmigt.

Breslau, den 18. Mai 1893.

Der Fürstbischof,

G. Card. Kopp.

G. K. 1872a.

---

1) Vgl. §§. 158 und 567 a. a. O.

X.

Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in streitigen Sachen 1892/93.

(Fortsetzung zu *Archiv* f. K.-R. **68** S. 223—228.)

Zusammengestellt vom kais. Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Strassburg i. E.

Die Urtheile sind entnommen aus der »*jur. Wochenschrift*« (= jur. W.), Organ des D. Anwalt-Vereins 1892 (von Nr. 30 ab) und 1893 sowie den *Entscheidungen* (= E.) *des R.-G.* in Civilsachen Bd. XXIX und XXX; dieselben betreffen unter Buchstaben:

a) mit e) kirchliches Stiftungs-, Gemeinde- und Pfründengut, Vertretung in Rechtstreitigkeiten, Träger des Eigenthums und Unverjährbarkeit,
f) mit n) Patronat (vgl. auch c), Zehnten und kirchliche Bauten,
o) mit r) Verlöbniss und ausserehel. Vaterschaft,
s) mit P) und T) Ehe, Eheanfechtung und -Trennung,
Q) und R) Legitimation und Erziehung der Kinder.

a) 18. April 1893, III. Senat, jur. W. 1893 S. 273. Die Kirchenvertreter haben die *freie Prozessführung* (vgl. Arch. f. K.-R. **60** S. 298 u. **68** S. 223, Friedberg, Verf.-R. d. evang. Landeskirchen S. 332) nicht als ihr *Recht* geübt, in einer *beachtlichen* Zahl von Einzelfällen vielmehr die Genehmigung der *Kirchenoberen* hiezu eingeholt. Zur Bildung eines *Gewohnheits*rechtes (unten Buchstabe k und l) ist eine Uebung *ohne* Unterbrechung mit dem Ausdrucke eines *Rechts*bewusstseins erforderlich; daran fehlte es hier.

b) 4. Mai 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 373. §. 6 des pr. Ges. 23. Febr. 1870 findet auf *gemischte Stiftungen* nicht Anwendung; keine blosse *Familien*stiftung (vgl. unten S, Arch. f. K.-R. **60** S. 298 u. **48** S. 455) ist es aber mehr, wenn in Ermanglung Studirender oder Unterstützungsbedürftiger gewisser *Familien* an ihre Stelle allgemein die Studirenden bezw. Unterstützungsbedürftigen der *Pfarrgemeinde* treten sollen.

c) 29. April 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 375. Die Kirchengemeinde Sammter will das Recht, *ihren Pfarrer zu wählen* (vgl. Friedberg, Verf.-R. d. ev. Landesk. S. 234 und Vering, K.-R. 3. Aufl. S. 489 u. 521), gegen den *Patron* und die »evang. *Landes*kirche« festgestellt wissen, und zwar unter der Begründung, gelegentlich der Erledigung der Pfarrei 1888 habe das Provinzialkonsistorium im Einverständnisse mit ihrem Privatpatrone ihr das Recht zur Pfarrer-

wahl bestritten und kraft der *Devolution* für die geistlichen Oberen das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle in Anspruch genommen. Das strittige Rechtsverhältniss liegt daher ausserhalb des rechtlichen Interesses der evang. *Gesammt*kirche und berührt nur den provincialkirchlichen Verband Posen; gesetzliche Vertreterin ist das Konsistorium (Arch. f. K.-R. 57 S. 130) der Provinz.

d) 24. Sept. 1892, V. S., jur. W. 1892 S. 433. *Kirchen-* und (Arch. f. K.-R. 57 S. 129, 48 S. 447, Vering K.-R. 788) *Pfarrvermögen* sind auch zufolge K. G. und Synodalordnung 10. Sept. 1873 §. 22 (Arch. für K.-R. 60 S. 300) als *selbständig neben*einander bestehende Zweckvermögen zu erachten, deren Vertretung und Verwaltung nur in die *eine* Hand des *Gemeindekirchenraths* gelegt ist (Arch. f. K.-R. 60 S. 301). Im Falle des Widerstreites der Interessen beider Vermögensmassen bestellen die *geistlichen Oberen* (§. 661 A. L. R. II 11) derjenigen Masse, deren Interessen durch den Gemeinde-K.-Rath thatsächlich nicht vertreten werden, von Amtswegen (Arch. f. K.-R. 57 S. 130 u. 63 S. 421) einen Bevollmächtigten.

e) 8. Febr. 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 261. Wenn auch *Kirchen*gebäude und Friedhöfe (§. 14 A. L.-R. I. 4) dem Verkehre (– namentlich der Ersitzung, Arch. f. K.-R. 60 S. 309 und 66 S. 262 —) entzogen sind, so ist doch hiermit ein Wechsel in der *Person* des *Eigenthümers* vereinbar. Motive z. B. G. B. III S. 27.

f) 19. Dec. 1892, IV. S., jur. W. 1893 S. 89. Ueber die Frage der *Nothwendigkeit* eines kirchlichen Baues ist der *Rechtsweg* ausgeschlossen.

Entsch. d. R.-G. in Civ.-S. V S. 242, jur. W. 1885 S. 328, preuss. Obertrib. Entsch. 54 S. 305, Striethorst Arch. 90 S. 96, ebenso nach gem., franz., belg. und ital. R., Arch. f. K.-R. 57 S. 126 u. 129.

g) 8. Febr. 1892, IV. S., E. XXIX S. 188: Nach §. 610 A. L.-R. II 11 wird der Patron (oben c) von seinen Verpflichtungen nur *befreit*, wenn die *Gemeinde* in die Befreiung ausdrücklich einwilligt, und diese Einwilligung die Genehmigung der *Kirchenoberen* findet; die Gemeinde kann also ihrer Rechte gegen den Patron durch blossen *Nichtgebrauch* oder passives Verhalten *nicht* verlustig gehen. Diese Auffassung wird durch §. 611 bestätigt: »Dagegen verliert aber *auch* der Patron seine Rechte keineswegs durch den blossen Nichtgebrauch.« Nach §. 612 werden *einzelne* Rechte des Patrons aufgehoben, wenn sie von der Gemeinde oder einem Andern durch *Ersitzung* erworben wurden. Eine entsprechende Einschränkung ist dem §. 610 zu Gunsten des Patrons nicht beigefügt, so dass auf Seite des letzteren die *Ersitzung* der Freiheit von

seinen Obliegenheiten der Gemeinde gegenüber *ausgeschlossen* erscheint (vgl. Arch. f. K.-R. **57** S. 125 u. **66** S. 254).

h) 20. März 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 260. Die Kirchenbaulast des Patrons (§. 712 A. L.-R. II 11) erstreckt sich nur auf die Erhaltung — vgl. Arch. f. K.-R. 66 S. 256 — des Kirchengebäudes und seiner Zugehörungen (nicht auch auf Einfriedung des Platzes *um* die Kirche).

i) 23. Dec. 1891, V. S., E. XXIX 146. Nicht nur bei Veräusserung von *Grundstücken*, sondern auch bei einem Vergleiche über die *Ablösung* von Reallasten muss die *Zustimmung sämmtlicher Patrone* eingeholt werden. §. 662 A. L.-R. II 11. Auch lässt sich aus den Verhandlungen über das preuss. Gesetz v. 20. Juni 1875 (Arch. f. K.-R. **68** S. 223) nichts für die Absicht des Gesetzgebers entnehmen, als ob er die Befugnisse des *Patrons* in dieser Hinsicht *einschränken* wollte; letzteren beliess vielmehr §. 40 das *Recht* der Zustimmung zu den, nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. Der Umstand, dass §. 39 einem, *keine* Patronatslasten tragenden Patrone nur das Recht gibt, in den *Kirchenvorstand* einzutreten oder einen Vorsteher zu ernennen, lässt auch nicht die Deutung zu, das Gesetz habe beabsichtigt, dem mit seinen *Mitteln* für die Kirche eintretenden Patrone die Rechte des §. 40 nur als Schutzmittel zur Wahrung seines *persönlichen* Interesses zu gewähren, so dass nur er, aber nicht auch die Kirche bei seinem Schweigen aus der Verletzung dieses Rechtes die Ungültigkeit eines ohne Genehmigung des Patrons gethätigten Rechtsgeschäftes geltend machen dürfe. (Ein *ohne* Zustimmung aller Patrone über die *Substanz* des Kirchenvermögens abgeschlossener Vergleich ist daher für die Kirche *unverbindlich*.)

k) 7. Nov. 1892, IV. S., jur. W. 1893 S. 47. Filial- und Hauptgemeinde stehen miteinander in einem solchen korporativen Verbande, dass zwischen ihnen in Beziehung auf die *Pfarrbaulast* eine Observanz §. 710 u. 788 A. L.-R. II 11 sich bilden kann. Arch. f. K.-R. **57** S. 126 u. 127, **60** S. 301, **63** S. 422.

l) 6. März 1893, IV. S., iur. W. 1893 S. 260. Die Lieferung des Bauholzes zu Kirchenbauten und Reparaturen stellte sich als Bethätigung der Rechtsüberzeugung dar, dass das Beitragsverhältniss von Altersher hiermit geregelt sei. Hieran würde auch dadurch nichts geändert werden können, dass die Uebenden in ihrer Rechtsüberzeugung gegen etwaige Zweifel aus dem Grunde geschützt blieben, weil sie sich darüber in *Unkenntniss* befanden, dass das preuss. A. L.-R. in den ehemals sächs. Landestheilen zur Herrschaft gelangt

war. — Durch die Befolgung eines *irrthümlich* als bestehend angenommenen Gesetzes (Arch. f. K.-R. 57 S. 123) bildet sich keine *Observanz*.

m) 10. Jan. 1893, III. S., jur. W. 1893 S. 129. »*Rechtskräftige Erkenntnisse*« als selbständige Rechtsgründe betr. *Kirchenbaulasten* §. 261 A. L.-R. II 11 müssen unter den Parteien oder ihren Rechtsvorgängern ergangen sein. Darin liegt keine (!!) Uebung rücksichtlich der *Kirchenbaulast*, dass *alle* durch die sonstigen Bedürfnisse nicht gedeckten Einkünfte der Kirche *ungetrennt* (statt ausschliesslich für die *Bauten*) vertheilt und erhoben wurden, selbst wenn solche nur zur Deckung der Kirchenbaulast erhoben wurden.

n) 5. Dec. 1892, IV. S. jur. W. 1893 S. 148. Eine auf den ursprünglich *evangelischen* Höfen ruhende Zehntpflicht beruht auf der *persönlichen* Kirchengemeinde-Angehörigkeit. Hiedurch sind die Anhänger einer *andern* Religionspartei, als derjenigen, zu welcher die betreffende Kirche oder Pfarre gehört, vom Pfarrzehnt freigelassen. Zufolge §. 857 A. L.-R. II 11 ist der Zehnte eine Abgabe von Früchten, welche auf der zur *Parochie* gehörigen Feldmark erzeugt werden. Hieran hat betreffs der Altlutheraner (vgl. Arch. f. K.-R. 57 S. 128, 66 S. 256) die Generalkonzession v. 23. Juli 1845 nichts geändert. Zufolge Ges. 14. Mai 1873 §. 4 betr. Austritt aus der Kirche hätten die Besitzer nur dann noch zum Zehnten herangezogen werden dürfen, wenn der Zehnt von *allen* Ganz- oder Halbbauerhöfen zu entrichten gewesen wäre, während festgestelltermassen der Zehnt *nicht* ohne Unterschied des Besitzers, nie von *kath.*, nur von *evang.* Besitzern entrichtet worden ist.

o) 21. bezw. 25. Okt. 1892, II. S., jur. W. 1892 S. 473 u. E. XXX S. 311. Noch am 18. Jan. 1881, 1. Nov. 1884 und 5. Nov. 1886 (Puchelt Zeitschr. f. franz. Civ.-R. XVI S. 574, Bad. Annalen 47 S. 90) hatte das Reichsgericht bei der Entschädigungsklage der unehelichen Mutter im Falle *betrüglicher* Verleitung zum Beischlafe die Berücksichtigung der Schwängerung und ihre Folgen zugelassen. Eine nochmalige Prüfung führt jedoch zum *entgegengesetzten* Ergebnisse; gemäss Code civ. 340 ist nämlich dem Richter auch in Fällen der betrüglichen Verleitung die *Untersuchung der Vaterschaft untersagt*, gleichviel zu welchem Zwecke sie erfolge, und von wem die Klage angestellt sein mag.

p) 1. März 1892, II. S., E. XXIX S. 289. Für die familienrechtlichen Verhältnisse des Beklagten (Alimentationspflicht des unehelichen Vaters) sind die Gesetze des Staates der *Staatsangehörigkeit* (zufolge bad. Ld.-R. 3 Abs. 3) des Beklagten massgebend, unabhängig davon, ob der Anspruch auch nach den Gesetzen der Staatsangehörigkeit des *klagenden* Kindes begründet wäre.

q) 17. Juni 1892, III. S., jur. W. 1892 S. 338. Dem Rechte, welches der Klägerin aus dem *Verlöbniss*bruche seitens des Beklagten erwachsen ist, kann nur genügt werden durch Verurtheilung des Beklagten, entweder die Ehe mit der Klägerin zu vollziehen oder ihr eine Geldentschädigung zu zahlen (Gem. R., vgl. Arch. f. K.-R. **68** S. 224, **63** S. 423 u. 427, Vering K.-R. 854).

r) 7. Nov. 1892, IV. S., E. XXX S. 227. Einem Abwesenden kann (preuss. Vormundschaftsordnung 5. Juli 1875 §. 82 u. 90) behufs seiner Vertretung in einem gegen ihn anzustrengenden Rechtsstreite auf Anfechtung der *Ehelichkeit* eines in der Ehe des Abwesenden geborenen *Kindes* ein Pfleger bestellt werden.

s) 20. Okt. 1892, IV. S., jur. W. 1893 S. 46. Mochte die Bekl. früher als Kellnerin dem *gemeinen* Stand zuzuzählen sein, nach ihrer Verheirathung gehört sie einem *höheren* Stand an; sie überkommt den Namen des Mannes und nimmt an den Rechten seines Standes Theil § 192 A. L.-R. II 1.

t) 20. Jan 1893, II. S., jur. W. 1893 S. 131. Jede Vereinbarung der Ehegatten betr. das *Getrenntwohnen* ist rechtsungültig, Code civ. 214. 307 u. 1131, Arch. f. K.-R. **63** S. 424.

u) 29. Juni 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 431, §. 7 A. L.-R. I 4. Aus Verträgen, durch welche sich Jemand *Vortheile* für die Herbeiführung der Trennung einer Ehe zusichern lässt, kann *nicht* geklagt werden; sie widerstreiten den guten Sitten (ebenso nach gem. und franz. R., vgl. Arch. f. K.-R. **66** S. 258, E. XVI S. 234).

v) 20. März 1893, IV. S., jur. W. 1893 S 277 §. 41 A. L.-R. II 1 sieht eine stillschweigende Genehmigung als vorliegend an, wenn nicht binnen 6 Wochen (jur. W. 1891 S. 557, 26. Okt. 1891, VI. S.; vgl. Vering 884) nach entdecktem Irrthum (Kenntniss von dem vorehelichen, von einem Dritten mit der Frau vollzogenen Beischlafe — Arch. f. K.-R. **57** S. 131, **60** S. 303 u. 306, **63** S. 425, **66** S. 258 u. 259, **68** S. 223 —) auf Nichtigkeit oder *Ungültigkeit* der *Ehe* geklagt worden ist; »klagen« und »rügen« besagen dasselbe.

w) 6. Juli 1893, VI. S., jur. W. 1893 S. 429. Der *Kurator* eines Geisteskranken kann für seinen Kuranden *nicht* auf *Ehescheidung* klagen l. 7 pr. D. 27, 10. Entsch. d. R.-G. VI S. 157, IX S. 220.

x) 10. März 1892, IV. S., E. XXX S. 184. Gemäss *preuss.* Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 §. 90 kann zur Vertretung eines Geisteskranken im Ehescheidungsprocesse ein *Pfleger* bestellt werden. Zur Begründung der auf *Wahnsinn* gestützten Ehescheidungsklage ist die *vorgängige* Feststellung dieses Geisteszustandes im Wege des Entmündigungsverfahrens *nicht* erforderlich.

y) 5. Jan. 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 147. Ein rechtmässiger Grund für die *Entfernung* der Frau ist gegeben (§. 685 A. L.-R. II 1), wenn der Mann die Frau misshandelt (ebenso 2. Mai 1892, VI. S., jur. W. 1892 S. 303, Arch. f. K.-R. **68** S. 225, **60** S. 305 u. 307) oder (— 30. Jan. 1893, VI. S. u. 26. April 1892, III. S., jur. W. 1893 S. 205, vgl. 298, 1892 S. 277, Arch. f. K.-R. **66** S. 260 gemeinrechtlich —) die Ehe gebrochen hat, oder (5. Mai 1893, III. S., jur. W. 1893 S. 315) das für's gemeinschaftliche Leben Erforderliche nicht beschaffen kann (Arch. f. K.-R. **63** S. 425).

z) 15. Dec. 1892, IV. S., jur. W. 1893 S. 68 u. E. XXX S. 276. Die *eigenmächtig* von ihrem Ehemanne sich trennende Frau kann nur, wenn ihr Getrenntleben gemäss §. 724 A. L.-R. II 1 (s. unten B. u. R.) gerechtfertigt erscheint, die Herausgabe eines (noch nicht 4 Jahre alten) *Kindes* verlangen, vgl. 2. Febr. u. 23. März 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 168 u. 259, Arch. f. K.-R. **60** S. 308.

A) 1. Nov. 1892, II. S., jur. W. 1892 S. 495 u. E. XXX S. 316. Nach *franz.* R. erwächst der Frau der Anspruch, vom Manne *getrennt* zu leben, nicht nur bei der Gefahr, *körperlich* misshandelt zu werden, sondern auch, wenn die körperliche oder *geistige* Gesundheit der Frau in anderer Weise bedroht ist, oder sie dadurch in eine ganz *unwürdige* Lage versetzt wird, welcher sie sich *nicht* auszusetzen braucht, namentlich wenn ihr durch den in hohem Grade dem *Trunke* ergebenen Ehemann — abgesehen vom physischen und moralischen *Ekel*, der in ihr hervorgerufen wird — täglich neue *Aufregungen* und *Demüthigungen* bereitet werden, welche zu ertragen, ihr mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsverhältnisse auf die Dauer unmöglich wird (unten C).

B) 29. Okt. 1892, VI. S., jur. W. 1892 S. 513. Für die Gestattung des *Getrenntlebens* (§. 724 A. L.-R. II 1) genügt die Klage auf Ehetrennung aus einer, einen gesetzlichen Scheidungsgrund bildenden Thatsache und die *Glaubhaftmachung*, dass dieser Scheidungsgrund eine, dem Leben oder der *Gesundheit* des klagenden Theiles drohende *Gefahr* enthält (oben z).

C) 28. Febr. 1893, III. S., jur. W. 1893 S. 205. Beklagter war spät aus dem Wirthshause sehr berauscht nach Hause gekommen; er bedrohte die Frau mit dem Revolver; als Arzt musste er wissen, dass er hiedurch Gesundheit und Leben der Frau gefährdete. Ein Berauschtsein lässt sehr wohl die Zurechenbarkeit einer im Rausche begangenen Handlung bestehen; das Berufungsgericht hätte einen solchen Grad der Trunkenheit feststellen müssen, bei welchem die Zurechenbarkeit ausgeschlossen ist. Nicht nur *körperliche* Miss-

handlungen, sondern *alle* das Leben oder Gesundheit gefährdende Handlungen begründen als Saevatien *gemeinrechtlich* den Antrag auf Ehescheidung.

D) 31. Jan. 1893, II. S., jur. W. 1893 S. 149. Nicht für die Vergangenheit, auch nur wenn sie mittels der ihr zustehenden und ihrer Verwaltung überwiesenen Einkünfte alle zum standesgemässen Leben erforderlichen Ausgaben *nicht* bestreiten könnte, darf die Entscheidungsklägerin nach *franz.* R. *einstweiligen* Unterhalt während des Ehescheidungsverfahrens beanspruchen (vgl. Arch. f. K.-R. **66** S. 261, Vorschuss für Processkosten jur. W. 1893 S. 297).

E) 25. Okt. 1892, III. S., jur. W. 1892 S. 486 u. E. XXX 125. Nach *gemeinem* Recht wandelt sich für die Zeit der *Trennung* von Tisch und Bett die durch die Ehe begründete *primäre* Unterhaltspflicht des Ehemannes *nicht* zu einer *subsidiären* um; vielmehr wird der Ehemann auch dann, wenn die Frau so reichliche Einkünfte bezieht, dass sie während der Trennung davon standesgemäss leben kann, von der Unterhaltspflicht *nicht* befreit. Nach gem. prot. K.-R. bildet die zeitweise Trennung ein Mittel zum Versuche der Aussöhnung der Eheleute (Entsch. in Civ.-S. VI 369). Abgesehen von dem Einflusse der angeordneten Massregel auf die Lebensführung der Eheleute dauern alle Wirkungen der Ehe fort, namentlich die gesetzliche Unterhaltspflicht des Mannes, vgl. Seuffert's Arch. **26** N. 38.

F) 13. Juli 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 436. Eine *Verzeihung* des Ehebruchs (§. 720 A. L.-R. II 1, Arch. f. K.-R. **68** S. 225, **63** S. 424, **66** S. 259) liegt bloss vor, wenn nicht nur die Beleidigung nicht weiter im Gemüthe nachgetragen, sondern auch die Ehescheidungsklage deshalb *zurückgezogen* oder auf ihre Geltendmachung verzichtet wird.

G) 27. Okt. 1892, IV. S., jur. W. 1892 S. 513. §. 673 A. L.-R. II 1 stellt nicht *neben* dem *Ehebruche* (§. 670) einen *selbstständigen* Scheidungsgrund auf, sondern erleichtert nur die *Beweisführung*. §. 673 findet nicht Anwendung, wenn erwiesen ist, dass *kein* Ehebruch stattfand (Arch. f. K.-R. **68** S. 231 Buchst. l, **61** S. 317 Buchst. g).

H) 27. Juni 1892, VI. S., E. XXX S. 104. »Nach gem. R. ist »Kompensation mit dem *Ehebruche* des *anderen* Theiles sowohl dann »ausgeschlossen, wenn *bezüglich* desselben eine Aussöhnung stattge»funden hat, als auch dann, wenn in einem früheren Ehescheidungs»prozesse zwischen denselben Parteien der Ehebruch bereits mit dem »damals dem Gegner vorgeworfenen Ehebruche kompensirt ist. Im

»letzteren Falle kann er nicht nochmals mit dem *späteren* Ehe»bruche des anderen Theiles compensirt werden.« (*Anders* nach franz. Code civ. 273, Reichsg. 28. Sept. 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 508.

I) 18. Jan. 1892, IV. S., E. XXIX S. 167. Der *Abfindungs*anspruch des geschiedenen Ehegatten (§. 830 A. L.-R. II 1) gegen den im Ehescheidungsurtheile für den *schuldigen* Theil erklärten Ehegatten geht auch auf die Erben über.

K) 11. Nov. 1892, III, S., jur. W. 1893 S. 47. *R.-Ges. 6. Febr. 1875* §. 33 untersagt die Ehe nur mit derjenigen Person, deren Ehebruch nach dem *Urtheile* erkennbar zur Scheidung geführt hat. Dem *Standesbeamten* fehlt es an jeder Macht eine nachträgliche Beweisaufnahme darüber zu veranlassen, ob der Verlobte der Ehebrecher sei. Sonst könnte die Gültigkeit der Ehe durch *späteren* Nachweis des *Ehebruchs* in Frage gestellt werden (vgl. 30. Juni 1892, IV. S., jur. W. 1892 S. 398, Vering K.-R. 911).

L) 30. Juni 1892, IV. S., E. XXX S. 3. Das Reichsges. vom 6. Febr. 1875 (§. 33[5]) hat namentlich auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften ausser Kraft gesetzt, nach welchen (‚wie nach §. 736 u. 737 A. L.-R. II 1) im Falle die Ehescheidung wegen Ehebruchs auszusprechen war, die anderweite Verheirathung des schuldigen Ehetheils sei nur mit dem *Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniss zu gestatten.*

M) 27. Juni 1892, VI. S., jur. W. 1892 S. 377. Eine von einem Ehegatten gegen den anderen erhobene *wissentlich falsche* Anschuldigung *kann* im gem. prot. K.-R. (Arch. f. K.-R. 57 S. 131) als Ehescheidungsgrund gelten. (Ebenso Entsch. in Civ.-S. IV. S. 380, vgl. Arch. f. K.-R. 66 S. 260).

N) 18. Jan. 1892, IV. S., E. XXIX S. 170. Auch auf den *Untersagungsbefehl* des §. 675 A. L.-R. II 1 (keinen Umgang zu pflegen mit der N., wegen Anlasses zum Argwohne, dass er dadurch die eheliche Treue verletze,) finden §§. 5 u. 6 des preuss. Ausführungsgesetzes zur Civ.-Pr.-Ordn. Anwendung.

O) 12. Juni 1893, III. S., jur. W. 1893 S. 350. Wenn im I. Rechtszuge eine Klage bezw. Widerklage auf *Ehescheidung* oder *Herstellung* des ehelichen Lebens erhoben ist, so kann noch im Berufungsverfahren die *Ungültigkeitsklage* (als Klage bezw. Widerklage) angestellt werden. vgl. Arch. f. K.-R. 60 S. 306.

P) 21. April 1892, IV. S., jur. W. 1892 S. 301. Darin, dass das Berufungsgericht das *persönliche* Erscheinen des Beklagten *nicht* angeordnet hat, liegt kein Revisionsgrund. Civ.-Pr.-O. §. 345.

Q) 11. Nov. 1892, III. S., jur. W. 1893 S. 40 u. E. XXX S. 144.

Ist die nachfolgende Ehe zwischen der Mutter der Kl. und dem Major v. K. rechtsgültig, so hat sie auch die Kl., obwohl diese im *Ehebruche* erzeugt sind, durch *Legitimation* den *ehelichen Kindern* gleichgestellt. c. 6 X 4, 17, scheint zwar nach ihrem Wortlaute eine solche Legitimation nicht zuzulassen; berücksichtigt man aber, dass als Grund des Nichteintretens der Legitimation die *Nichtigkeit* der Ehe zwischen Ehebrechern angegeben ist, so verliert c. 6 die Beweiskraft, da es an jedem Anhaltspunkte fehlt, dass durch die Abkürzung der Dekretale Alexanders IV. bei Aufnahme in Gregor's Sammlung eine wesentliche *Abweichung* beabsichtigt sei. Das kanon. R. legt der Ehe als solcher — unabhängig vom Willen der Eheschliessenden — die *legitimirende* Kraft bei; es wäre schwer erklärlich, wenn in Fällen, wo den schuldigen Ehebrechern gestattet ist, eine rechtsgiltige Ehe einzugehen, den unschuldigen Kindern die für sie günstigsten Wirkungen der Ehe versagt sein sollten. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Kl. durch ihren Erzeuger auch bereits *adoptirt* war. (Ebenso Reichsg. 30. Sept. 1889, IV. S., Arch. f. K.-R. **66** S. 261).

R) 15. Mai 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 318. Nicht das *Prozessgericht*, sondern der *Vormundschaftsrichter* (!) entscheidet darüber, ob dem Verlangen des Vaters, ihm die *Erziehung* der über 4 Jahre alten Söhne zu lassen, stattzugeben sei, vorausgesetzt, die Ursache der Scheidung sei nicht so beschaffen, dass daraus die begründete Besorgniss einer schlechten Erziehung entstehe. (*Ebenso* R.-G. IV. S., 24. Sept. 1888, vgl. Arch. f. K.-R. 60 S. 308 = Entsch. d. R.-G. in Civ.-S. XXI S. 161, X S. 113; s. *dagegen* Arch. f. K.-R. **63** S. 427 u. **66** S. 261 = Reichs-Gericht IV. S. 14. März 1889 und 24. Febr. 1890, oben z u. unten S. 101 q.)

S) 18. Sept. 1893, IV. S., jur. W. 1893 S. 553. Behufs Verlautbarung der *Familienstiftung* (oben b) (§. 29 u. 31 A. L.-R. II 4) bestellt an Stelle des *Vorstehers* der Familie, wenn letzterer sich weigert oder als Schuldner der für die Stiftung ausgesetzten Renten betheiligt erscheint, das Amtsgericht den unbekannten Interessenten einen *Pfleger* (pr. Vormundsch.-Ord. 5. VII 75 §. 90, oben b).

T) 9. Okt. 1893, VI. S., jur. W. 1893 S. 547. Reichsges. 6 II 75 §. 77 Abs. 2 ist unanwendbar auf eine im *Auslande* (oder »*nach* dem Inkrafttreten dieses Gesetzes«, 20. Mai 1892, II. S., jur. Ztschr. f. Els.-Lothr. XVII 527, »Entsch.« IX 98) erkannte *beständige* Trennung von Tisch und Bett.

XI.

Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen 1892/93.

(Fortsetzung zu *Archiv* für K.-R. 68 S. 229—234).

Zusammengestellt vom kais. Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Strassburg i. E.

Die Urtheile sind entnommen der »*jur. Wochenschrift* (= jur. W.) Organ des D. Anwalt-Vereins 1892 (von Nr. 30 ab) und 1893, sowie den *Entscheidungen* (= E.) des R.-G. in Strafsachen XXII.

a) 28. Okt. 1892, IV. S., jur. W. 1892 S. 498. Ist es auch zulässig, die durch eine *gemeinschaftliche Religionsübung* verbundene Bevölkerung als *Klassen* im Sinne des St.-G.-B. **130** anzusehen, so können doch die »*Gegner des Judenthums*«, selbst wenn man unter diesem Ausdrucke eine besondere *politische* oder *religiöse* Partei verstehen will, unter den Begriff einer »*Klasse*« *nicht* gebracht werden. (vgl. Arch. f. K.-R. **61** S. 316).

b) 4. Jan. 1892, III. S., E. XXII S. 293. Das Landg. Magdeb. »erachtet für erwiesen, dass A. in öff. Versammlung in einer, den »öff. Frieden gefährdenden Weise die Anhänger der social*demokrati*»*schen* Partei zu Gewaltthätigkeit gegen die »*Regierung*« angereizt »hat, und wandte hierauf St.-G.-B. **130** (nicht 110 u. 111!) an. »Diese Entscheidung ruht auf *unrichtiger* Gesetzesanwendung . . . »Die »*Regierenden*« (Fürst und Volksvertretung bezw. in einer »*demokratischen* Republik das *ganze* Volk) sind keine *gesellschaft*»*liche* Klasse mit besonderen Klasseninteressen. Die Begriffe »Re»gierende« und »Beamte« fallen *nicht* ohne Weiteres zusammen. »Von den *Beamten* oder Staatsdienern erscheint es begrifflich *nicht* »ausgeschlossen, sie als durch gemeinsamen Beruf, gleichartige Be»soldung, ähnliche intellektuelle wie sociale Schichtung verbundene »Bevölkerungs*klasse* im Gegensatz zu den *nicht* im Staatsdienste und »Staatssolde befindlichen andern Klassen der Gesellschaft zu stellen.« (Zusatz d. Herausg.: Dasselbe müsste also auch von den *Geistlichen* gelten!)

c) 5. Okt. 1891, III. S., E. XXII S. 255 (vgl. Arch. f. K.-R. **64** S. 270 und **68** S. 229) versteht unter »*Staatseinrichtungen*« (St.-G.-B. **131**) »die *bleibenden dauernden* Bestandtheile der Ver»fassung und Verwaltung, mit welchen der *specielle* Staat sich

»»*einrichtet*«, jene auf Erfüllung des *Staats*zweckes hinzielenden, »für die *Dauer* bestimmten *organischen* Schöpfungen auf irgend »einem Gebiete der staatlichen Thätigkeit. Was dagegen der *Staat* »nicht sich eigentlich selbst *schafft* oder als besondere Schöpfung »eines *anderen* Staates übernimmt, was unabhängig vom Dasein des »*besonderen* Staates als Bestandtheil *allgemein* menschlicher Kultur»zustände sich darstellt, oder was nur vorübergehenden Zwecken »dient, kann *nicht* unter den Begriff einer »Staatseinrichtung« ge»stellt werden. Hieraus ergibt sich, dass die *allgemeinen* Rechts»institute der *Ehe*, der Kinder und des *Eigenthums nicht* unter den »Begriff der »Staatseinrichtung« gebracht werden können. Dadurch, »dass der Staat dieselben anerkennt oder schützt, werden sie selbst »noch nicht zu Einrichtungen *des Staates*. Nur insofern, als der »*Staat* diese Institute zur Grundlage *besonderer* organischen Schöpf»ungen macht, als er sie, unter Anpassung an die bestehenden Ver»hältnisse, seinen Bedürfnissen entsprechend *besonders gestaltet*, »z. B. als Grundbuch- oder Hypothekwesen, als *Civil*ehe oder als »väterliche Gewalt u. dergl., stellen sich diese allgemeine Rechtsin»stitute als *besondere* »*Staats*einrichtungen« dar. — s. Nachtrag S. 104.

d) 23. Nov. 1891, I. S., E. XXII S. 241 u. Reger Entsch. XII S. 185. A. ist vom Vergehen der *Gotteslästerung freigesprochen* worden, weil dieselbe (St.-G.-B. **166**) keine *öffentliche* gewesen sei. Sie war zwar in Gegenwart *mehrerer* Arbeiter, allein in einem Raume, wozu lediglich die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter Zutritt hatten, und sonach innerhalb eines *bestimmten Personen*kreises geschehen. Nun kann auch zugegeben werden, dass die Arbeiter der bezeichneten Fabrik einen *bestimmten Personen*kreis darstellen, aber es ist *nicht richtig*, dass die *Oeffentlichkeit* einer Aeusserung ohne Weiteres *ausgeschlossen* erscheint, wenn sie innerhalb eines beliebigen, noch so *umfangreichen*, bestimmten Personenkreises geschehen ist. Vielmehr ergibt sich dieser Ausschluss *nur* dann, wenn die mehreren Personen, welche die Aeusserung gehört haben und bezw. hätten hören können, dergestalt *mit dem Thäter* in *inneren vertrauten* Beziehungen standen, dass sie als eine *Einheit* gedacht werden können. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann das Merkmal für die *nicht-öffentliche* Vornahme einer Handlung, dass sich die Tragweite derselben nur über ein *enges* Gebiet erstrecken dürfe, verwirklicht werden. Als ein solches, die mehreren Personen zu dieser Einheit zusammenfassendes Band ist aber die *gewöhnliche*, von dem Urtheile gemeinten Gemeinschaft und *Fabrikarbeitern nicht* anzusehen, da sie lediglich in der Gleichheit der *äussern* Verhältnisse gefunden wer-

den kann, unter welchen sie ihre Arbeiten zu verrichten haben. Hiernach war . . das Urtheil *aufzuheben*. (Aehnlich Arch. f. K.-R. **68** S. 230 u. 231, **61** S. 315 u. unten S. 104 z).

e) 21. Dec. 1892, III. S., jur. W. 1893 S. 116. Für St.-G.-B. **166** genügt nicht jedes *ungehörige* Verhalten an Kultusstätten oder Gräbern (unten s., Arch. f. K.-R. **68** S. 231, **61** S. 319, **48** S. 78 u. 81); erforderlich ist ein die Zufügung eines *Schimpfes* (Arch. **68** S. 229 u. 231 und **64** S. 272) in sich fassendes *Herabwürdigen* und Bezeigen der *Verachtung*. Rein *thatsächliche* Frage ist die Bestimmung der Grenze zwischen einem solchen und einem blos *ungehörigen*, nur den Mangel an Ehrerbietung oder Achtung darlegenden Verfahren (vgl. Arch. f. K.-R. **66** S. 264 u. 267, **64** S. 272).

f) 17. Mai 1892, II. S., jur. W. 1892 S. 351. Der Vergleich einer der gemeinsamen christl. Gottesverehrung gewidmeten *Kirche* mit einem *Kloset* enthält einen stärkeren Grad der Herabwürdigung, eine grobe Bekundung der Verachtung und konnte daher als *Beschimpfung* — St.-G.-B. **166** — aufgefasst werden (vgl. 28. Febr. 1891, II. S., Arch. f. K.-R. **66** S. 264, unten z).

g) 30. Mai 1892, III. S., jur. W. 1892 S. 351. Das Instanzgericht hat zutreffend festgestellt, der Angeklagte habe, indem er *Gott* in Beziehung zu der Begehung einer *verächtlich* machenden Handlung brachte, die Verächtlichung des Gottesbegriffes (Arch. f. K.-R. **68** S. 230, **61** S. 317, **48** S. 69) selbst gewollt; die Aeusserung war keineswegs (R.-G. 26. Okt. 1891, Arch. f. K.-R. **68** S. 229, **66** S. 264) gegen die menschlichen Versuche, einen Gottes-Beweis zu führen, gerichtet. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Aeusserung die *Lästerung* (St.-G.-B. §. **166**) Gottes enthalte, ist es völlig bedeutungslos, welche Vorstellung der Thäter für seine Person von Gott hat, ob er an dessen Dasein glaubt oder nicht.

h) 9. Mai 1892, I. S., E. XXIII S. 103. Angeklagte hat in der Domkirche zu Passau unmittelbar nach Beendigung einer *kirchlichen* Trauung den Neuvermählten zugerufen: »Der Teufel soll den E. holen!«, »Bande«, »Schwindler«, »Vaterräuberin.« Ohne Rechtsirrthum hat das Landgericht hierin einen »*Unfug*« (St.-G.-B. **166**) gefunden.

»Die Revision gibt zu, dass die erwähnten Thatsachen einen nach St.-G.-B. »§. 360[11] strafbaren Unfug bildeten — was für den Begriff des Unfugs nach »§. 166 nicht einmal nöthig wäre; auch gibt sie zu, dass die erwähnten Aeus»serungen eine Beleidigung des »*Brautpaares*« enthalten, bestreitet aber, »dass sie *beschimpfend* und dass sie gegen die *Kirche*, den zum Gottesdienst »bestimmten Ort gerichtet seien, was §. 166 voraussetze . . . *Beleidigung* ist »nur den Menschen gegenüber möglich; das Gesetz und der gemeine Sprach-

»gebrauch kennen aber auch *Beschimpfungen* (s. oben e) von leblosen Körpern »und Abstraktionen: Religionsgesellschaften, Kirchengebräuchen, an dem An»denken Verstorbener, an Gräbern, Hoheitszeichen u. dgl. In diesem Zusam»menhange bedeutet *Beschimpfung* offenbar etwas Anderes, als eine besonders »geartete Beleidigung. Das Gesetz erkennt durch diese Bestimmungen die »Schutzberechtigung gewisser auf Herkommen, Religion, Familien- und Staats»angehörigkeit gegründeter Gefühle und Vorstellungen an, deren *bewusste* »Verletzung schon wegen der darin zu Tage tretenden *destructiven* Richtung »zu strafrechtlicher Gegenwirkung Anlass gibt. Darum hat das Reichsgericht »(Rspr. Bd. VII S. 197 u. IX S. 399) das Wesen des beschimpfenden Unfugs »nicht sowohl in einem Angriffe auf die Ehre, als vielmehr in der Verletzung »der erwähnten Gefühle durch Kundgebung von *Missachtung* und *Gering»schätzung* dessen gefunden, was Andern heilig ist. Während nun die Straf»barkeit solchen Unfugs in gewissen Fällen dann eintritt, wenn sich die Be»schimpfung unmittelbar gegen den *Gegenstand* der *Verehrung* oder beson»derer, achtungheischender Bedeutung (Entsch. in Strafs. XXI S. 178, Rspr. IX »S. 399) richtet, ist bei der hier fraglichen Form des Vergehens lediglich der »*Ort* massgebend, wo der Unfug in einer Weise stattfindet, welche geeignet »ist, das religiöse Gefühl zu verletzen. Schon die Benützung der Kirche zu »solchem Unfuge genügt, um diesen, obgleich er sich nicht direkt *gegen* (Arch. »f. K.-R. 66 S. 264) die Kirche gerichtet, als Herabwürdigung des geheiligten, »nur der Religionsübung gewidmeten Ortes empfinden zu lassen. Anlangend die »subjektive Seite, so bestreitet die Revision, dass die Angeklagte das *Bewusst»sein* von dem beschimpfenden Charakter ihres Vorhabens in *Beziehung auf* »*die Kirche* gehabt habe. Die Beziehung auf die Kirche muss, wie soeben er»örtert, nur eine *örtliche* sein, und es genügt das Bewusstsein, dass die Hand»lung, *an diesem Orte vorgenommen*, geeignet sei, das religiöse Gefühl zu »verletzen. Der Beweggrund zu ihrer Vornahme ist gleichgültig, und darum »alles, was die Revision über die gerechte Entrüstung der Angeklagten gegen»über dem neuvermählten Paare vorbringt, belanglos . . . Dass die *Absicht* »auf Beschimpfung der Kirche gerichtet gewesen sei, fordert das Gesetz nicht.«

i) 28. Juni 1892, II. S., E. XXIII S. 199. Angeklagter hat in der kath. Kirche St. bei *Vereidigung* und *Einführung* der *Kirchenvorsteher Unordnung* erregt und hiedurch eine *gottesdienstliche* Verrichtung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich gestört; diese Feststellung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass in der Urtheilsformel die Verurtheilung wegen »*Störung des Gottesdienstes*« ausgesprochen ist.

»Gottesdienstliche *Verrichtungen* im Sinne St.-G.-B. **167** bilden allerdings keinen Bestandtheil des ordentlichen, regelmässigen Gottesdienstes; auf den Dienst Gottes sind sie jedoch gleichfalls gerichtet, und in diesem *weiteren* Sinne werden auch sie von dem Begriffe »Gottesdienst« umfasst. Nur in einer solchen weiteren Bedeutung kann die Verurtheilung wegen Störung des Gottesdienstes verstanden werden. Wie im Urtheile mitgetheilt, hat der Bischof von Ermland im Rituale bestimmt, »dass der Pfarrer während der h. Messe vor der »zum Gottesdienste versammelten Gemeinde den neu *erwählten Kirchenvor»steher* an den Tisch der Kommunikanten herantreten lässt, ihn in einer »kurzen Ansprache über die Würde und Pflichten seines Amtes belehrt, ihm

»den Eid abnimmt und sodann das hl. *Abendmahl* reicht.« Mit Recht nimmt der Vorderrichter an, dass der so beschaffene Akt der Vereidigung und Einführung der Kirchenvorsteher (Friedberg, Verf.-R. d. evang. Landesk. S. 320), indem er in die heiligste gottesdienstliche Handlung der Katholiken, die Messe, eingefügt und mit einer sakramentalen Handlung verbunden sei, eine *Verehrung*, einen *Dienst* Gottes zum Ausdruck bringe und deshalb als gottesdienstliche Verrichtung im Sinne St.-G.-B. 167 angesehen werden müsse. Lediglich dieser besondere ermländische Ritus ist entscheidend, und es kann nicht darauf ankommen, ob ein gleicher Charakter der Beeidigung der Kirchenvorsteher an und für sich und allgemein nach kath. Ritus beiwohnt. — Thatsächlicher Art und deshalb nicht nachzuprüfen ist, dass der Angeklagte durch sein Verhalten, indem er in der Kirche an die Kommunikantenbank herantrat, eine Frage an den Pfarrer richtete, dann vor dem Altare zurücktrat, die ganze Kirche durchschritt und hinausging, *Unordnung* erregt und so den Akt der Beeidigung und Einführung der Kirchenvorsteher gestört hat. Endlich kann, da es an einem rechtswidrigen *Angriffe* fehlt, nicht davon die Rede sein, dass Angeklagter in Nothwehr gehandelt hat. Dass es ihm nicht darum zu thun war, sein angebliches *Recht*, in *polnischer* Sprache beeidigt zu werden, zu wahren, wird festgestellt . . . Uebrigens würde der Angeklagte auch dann, wenn er ein ihm zustehendes *Recht* (vgl. Arch. f. K.-R. 61 S. 319, 66 S. 262) hätte wahren wollen, nicht befugt gewesen sein, das Recht in der hier festgestellten Art geltend zu machen.«

k) 11. Nov. 1892, IV. S., jur. W. 1893 S. 4. St.-G.-B. **167.** »Die Abhaltung der *Christenlehre* macht eine gottesdienstliche Handlung aus; sie dient der Andacht und der religiösen Erbauung der Gemeindeglieder (Richter, K.-R. 7. Aufl. §. 241; Geigel, französ. St.-K.-R. 282 u. 363); dass die Katechisation zugleich und vielleicht in erster Linie auf Belehrung der jugendlichen Theilnehmer abzielt, und dass die einschlagenden Verordnungen die Christenlehre in Verbindung mit der Schule gebracht haben, steht dem nicht entgegen; früher wurde überhaupt die Schule als kirchliche Einrichtung angesehen.«

l) 8. Nov. 1892, II. S., E. XXIII S. 292. Die Nichtbeeidigung der Zeugen ist im Beschlusse der Strafkammer mit dem Verdachte ihrer Theilnahme an der *Veränderung* des *Personenstandes* begründet, indem sie das Kind als von der Frau *St.* geborenen auf dem Pfarramte haben *taufen* lassen, obgleich sie wussten, dass es von der *P.* geboren war. Dieser Grund rechtfertigt die Unterlassung der Beeidigung (St.-P.-O. 56).

Die Revision macht geltend, die Veränderung des Personenstandes sei dadurch vollendet worden, dass St. bei dem Standesbeamten das Kind als ein von seiner Ehefrau geborenes ausgegeben habe; die spätere *Taufe* habe an der vollendeten Strafthat nichts ändern können, sei auch (R.-G. 6 II 1875 §. 73) nicht mehr geeignet gewesen, die Geburt in rechtlich erheblicher Weise zu beurkunden. Diese Ausführung beruht auf einer Verwechselung der Begriffe »*vollendete* Strafthat« und »*beendigte* Strafthat.« »Die durch Bewirkung

eines falschen Eintrags in das Civilstandsregister begangene *Veränderung* des *Personenstandes* eines unehelichen Kindes kann durch weiteres vorsätzliches Ausgeben des Kindes als eines ehelichen *fortgesetzt* werden (Rspr. V S. 740). Der erste Richter hat nun nach den Urtheilsgründen angenommen, dass nach dem, von den drei Angeklagten verabredeten Plane die *falsche* Anmeldung auf dem Standesamte und die Taufe des Kindes auf einen falschen Namen als Mittel dienen sollten, den Personenstand des Kindes zu verändern. Die in St.-G.-B. **169** bedrohte Thätigkeit war demnach mit dem standesamtlichen Akte nicht beendigt, wurde vielmehr bei der Taufe des Kindes fortgesetzt. Solange eine verbrecherische That nicht beendet ist, erscheint Theilnahme an derselben möglich, auch wenn die That vollendet, d. h. aus dem Stadium des Versuchs herausgetreten ist. Wenngleich der Personenstand eines christlichen Kindes nicht mehr durch den *Taufakt* festgestellt wird, so kann doch die Taufe eines Kindes auf einen *falschen* Namen mit als Mittel dazu dienen, den Personenstand eines Kindes zu verändern« (s. unten u zu §. 271).

m) 22. Juni 1893, III. S., jur. W. 1893 S. 405. Es ist nicht abzusehen, weshalb durch das Zeugniss des deutschen Consulats nicht erwiesen werden sollte, dass nach dem Rechte des Staates New-Jersey die von einem *evang. Pfarrer* dort vollzogene kirchliche Einsegnung zur Herstellung des ehelichen Bandes genügt. St.-G.-B. **156**, **171** u. **174**. (Arch. f. K.-R. **60** S. 302, **68** S. 224 und Vering, K.-R. 3. Aufl. S. 874).

n) 28. Sept. 1891, I. S., E. XXII S. 137. Die Thatsache der Ehetrennung ist wie der Strafantrag prozessuale Vorbedingung der Strafverfolgung (St.-G.-B. **172**). Solche Vorbedingungen kann der Strafrichter in allen Instanzen von Amtswegen prüfen, auch der *Revisions*richter. Diese Prüfung ergibt aber, dass die Identität vorliegt. Die *Feststellung* war, da die Entscheidung nicht *Thatbestands*moment ist, nicht erforderlich. (Der *That*richter braucht also nicht nach den Bestimmungen über den *Schuld*beweis die Thatsache, dass die Ehe wegen des zur *Anklage* stehenden Ehebruchs geschieden ist, festzustellen).

o) 5. Juli 1892, IV. S., E. XXIII S. 202 u. jur. W. 1892 S. 409. Behörden im Sinne des St.-G.-B. **196** sind nicht nur staatliche, sondern auch *kirchliche*, (Ebenso zufolge Arch. f. K.-R. **48** S. 85 u. Entsch. XII. S. 267, Reichsgericht 16. Juni 1885 II. S.) wie die Kreissynode; letztere ist nicht mit den, im St.-G.-B. 197 erwähnten *gesetzgebenden* Versammlungen oder sonstigen *politischen* Körperschaften auf gleiche Linie zu stellen, weil sie auch eine *verwaltende* und *beaufsichtigende* Thätigkeit ausübt. (Friedberg, Verf.-R. d. ev. Landesk. S. 371 ff.).

p) 5. April 1892, IV. S., E. XXIII S. 41. In dem M'schen Kreisblatte, dessen verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist,

stand: »Die Betheiligung an der Wahl war eine sehr geringe, was »nicht auffallen darf, da dieselbe in *mangelhafter* Weise bekannt ge»macht wird. Auch ist auffällig, dass Gemeindemitglieder schon »10 Jahre der Parochie angehören, bis jetzt aber noch *nie* in der »Wahlliste gestanden haben, während andere kaum 2 Jahre im Orte »sind und das Wahlrecht erlangte. Sollte das wirklich nur *Zufall* »sein? Wir bezweifeln es und erwarten für die Zukunft, dass diesem »Uebel abgeholfen wird?« Hiedurch fühlte sich der Pfarrer als Vorsitzender des *Gemeindekirchenraths*, welch letzterem die Leitung der Wahl obliegt, beleidigt und stellte Strafantrag. Das Landgericht verurtheilte (§. **185** St.-G.-B.). Auf die Revision des Angeklagten hat jedoch das Reichsgericht das Urtheil *aufgehoben*. »Der Ausspruch des ersten Richters, es könne von einem *Schutze* aus St.-G.-B. §. 193 zu Gunsten des Angeklagten keine Rede sein, da er den Pfarrer habe beleidigen *wollen*, lässt eine *zweifache* Deutung zu: entweder, es liege keine der Voraussetzungen des §. **193** vor, oder der Wille, die Absicht zu beleidigen, gehe aus der Form des Artikels hervor . . Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des St.-G.-B. 193 genügt nicht, wie in sonstigen Fällen der *Beleidigung*, schon der blosse *Vorsatz*, d. h. das *Bewusstsein* von dem objectiv beleidigenden Charakter der Kundgebung, sondern es wird auch ein direkt auf Zufügung einer Beleidigung gerichtete *Absicht* erfordert (ebenso 23. Mai 1892, I. S., E. XXIII S. 451, vgl. S. 284 = 11. Nov. 1892, IV. S. u. S. 422 = 9. Jan. 1893, I. S.). Das hat der Vorderrichter verkannt; denn er glaubt dem Angeklagten, dass er die mangelhafte Bekanntmachung nur als einen Fehler des *Gesetzes* habe bemängeln wollen; ausserdem erachtet er als erwiesen, dass der Pfarrer eine *agitatorische* Thätigkeit entwickelt habe« . . .

q) 15. Nov. 1892, IV. S., jur. W. 1893 S. 5. A. hat den auf Anordnung seines *Vormundes* (Arch. f. K.-R. **66** S. 261) dem Elisabethenhause zur Erziehung übergebenen Minderjährigen unter Anwendung der Gewalt von dort weggenommen und seiner Mutter, welcher die Erziehung durch das Vormundschaftsgericht entzogen (oben S. 94) war, wieder zugebracht. Der Thatbestand des St.-G.-B. **235** erfordert keineswegs eine *unmittelbar* gegen die *Person* der Eltern oder des Vormundes gerichteten Handlung (vgl. Arch. f. K.-R. **61** S. 320).

r) 9. Febr. 1892, II. S., E. XXII S. 334. Ohne Einwilligung des Ehemannes darf die Ehefrau keine Verbindung eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden. Aus dieser Stellung des Ehemannes ergibt sich nicht nur sein Recht, sondern auch die rechtliche *Verpflichtung*, seine Ehefrau davon zurückzu-

halten, aus der Verletzung der ehelichen Treue ein *Gewerbe* zu machen. Anderseits kann aber Strafbarkeit (St.-G.-B. **180**) nicht eintreten, wenn der Ehemann thatsächlich *nicht* im Stande ist, das unzüchtige Treiben der Frau zu verhindern.

s) 1. Nov. 1892, II. S., E. XXIII S. 269 u. jur. W. 1892 S. 500, vgl. 520. Auf einem Friedhofe (oben *e*) behufs Ehrung des Andenkens Verstorbener *gepflanzter* Goldlack oder Epheu ist ein »*Bodenerzeugniss*« (preuss. Feldpolizei-Ges. 1. April 1880 §. 18 u. St.-G.-B. **242**); um einen eingesetzten *Blumentopf* handelt es sich nicht.

t) 7. März 1893, II. S., jur. W. 1893 S. 220. Darin allein, dass miteinander im *Konkubinate* Lebende sich als *Eheleute* ausgeben, auch in Wechselaccepten sich als »*Frau*« u. s. w. bezeichnen, liegt noch nicht der Thatbestand des St.-G.-B. **267**; sie hatten *nicht* die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu erlangen, haben die Wechsel vielmehr bezahlt (vgl. Arch. f. K.-R. **68** S. 232 u. **66** S. 265.

u) 23. Juni 1891, IV. S., E. XXII S. 120. Durch Reichsgesetz 6 II 1875 ist für fernerhin »den *Kirchenbüchern* die Eigenschaft der *Oeffentlichkeit* (St.-G.-B. **271**) nur in dem Umfange entzogen worden, als die Beurkundungen anderen *staatlichen* Organen übertragen wurden, also nur hinsichtlich der Eintragung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen. Die übrigen, in §. 481 ff. A. L.-R. II 11 angeordneten Eintragungen, wie namentlich die der *Taufen*, werden dagegen von der *Civil*standsgesetzgebung *nicht* berührt. *Insoweit* erweisen sich daher die Kirchenbücher nach, wie vor, als jedenfalls *mit* auf Grund der *staatlichen* Gesetzgebung zu führende *öffentl.* Bücher. Dem steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, dass eine *staatliche* Einwirkung auf die Vollziehung der *Taufe* nicht mehr stattfindet. (R.-G. 6 II 1875 §. 82). Denn dadurch ist das Gebot der Eintragung in die Kirchenbücher, *soweit die betreffenden kirchlichen Handlungen stattfinden, nicht* ausser Kraft gesetzt . . Unverkennbare Bedeutung hat die Taufe und die damit zusammenhängende Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirchengesellschaft für die *öffentliche* Einrichtungen jedenfalls dann, wenn die betreffende Kirchengesellschaft eine *öffentlich-rechtliche* Stellung einnimmt.« (s. oben zu §. **169**, Arch. f. K.-R. **61** S. 321 und **68** S. 232, Vering K.-R. 3. Aufl. S. 317 u. 667 ff., Friedberg K.-R. 3. Aufl. S. 161).

v) 19. Okt. 1891, III. S., E. XXII S. 183. Angeklagter hat während der Wahl eines Gemeindevorstehers (vergl. oben *p.*) unbemerkt 4, von 4 Wählern in die Wahlurne eingelegte, auf den Namen

S. lautende Wahlzettel aus der Urne entfernt, dafür aber 4 andere, von ihm angefertigte, auf K. lautende unberechtigt und fälschlich in dieselbe eingelegt, und zwar in der Absicht, die Wahl des S. zu vereiteln. Hierin findet die Strafkammer zugleich den Thatbestand des St.-G.-B. **274** Nr. 1 . . . Auf den *in* die Wahlurne gelegten Wahlzettel treffen alle Voraussetzungen zu, um ihn als eine zum Beweise eines Rechtsverhältnisses *erhebliche* Privaturkunde zu qualifiziren. Entsch. XVII. S. 105, 150. Er beweist, dass von einer bei der Wahl als Wähler betheiligten Person die Erklärung, dass sie ihre Stimme dem Träger des auf den Zettel geschriebenen Namens gebe, abgegeben worden sei, anderseits dass auf die Wahl der betreffenden Person eine Stimme gefallen sei. Die Revision wurde also abgewiesen. (Betreffs der Wahl der Kirchenvorsteher s. Friedberg Verf.-R. d. evang. Landesk. S. 340, Vering K.-R. 3. Aufl. S. 781 ff.).

w) 8. Nov. 1892, IV. S., jur. W. 1892 S. 503. A. hat als Standesbeamter *vorsätzlich falsch* (St.-G.-B. **348** Abs. 1) beurkundet, dass die Brautleute auf die Frage des *Standesbeamten*, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, bejahend geantwortet haben, und dass darauf der *Standesbeamte* sie für rechtmässig verbundene Eheleute erkannt habe. A. war sich jedoch bei Vollziehung der Urkunde wohl bewusst, dass *nicht er* die Frage an die Brautleute gerichtet und den Ausspruch gethan habe, sondern, wenn auch in seiner Anwesenheit, sein *Sohn*, welcher weder Standesbeamte, noch zu seiner Vertretung bestellt war. Die Revision des verurtheilten A. wurde verworfen (vgl. Arch. f. K.-R. **61** S. 321, **64** S. 275 u. **66** S. 265 und 266).

x) 29. Okt. 1892, I. S., E. XXIII S. 268. Zufolge Gesetzes 9. VIII 1837 sind in Hohenzollern-Sigmaringen die *isr. Kultusgemeinden* (Arch. **61** S. 321) dem Staate untergeordnete Korporationen, welche seiner Aufsicht unterstehen, und gehören ihre Bedienstete, wie die Armenrechner, zu den, im *mittelbaren* Dienste des Staates *angestellten Beamten*. St.-G.-B. **350** u. **359**. (Aehnlich Arch. f. K.-R. **61** S. 315, vgl. Friedberg, Verf.-R. d. evang. Landeskirchen S. 151—154, 256, 340). — 23. Juni 1892, III. S., jur. W. 1892 S. 414. Der Dampfsägereiverwalter des unter der Verwaltung der Stände stehenden *Jungfrauenklosters* Malchow (Marquardsen Hdb. d. öff. R. III 2 S. 35) hat auf dem Gebiete des *Privat*rechtes sich bewegende Dienstleistungen und ist deshalb kein *Beamter* Str.-G.-B. **359**.

y) 4. Juni 1891, III. S., E. XXII S. 63. Das angefochtene Urtheil findet den Thatbestand der »Annahme eines ihr nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber« dadurch

erfüllt, dass die Angeklagte zum Zweck der Täuschung des Standesbeamten einen falschen *Wohnort* und unrichtige *Eltern*namen angegeben hat. Diese Begründung erscheint unhaltbar. St.-G.-B. 360 Ziff. 8 hat es nur mit den *äusseren*, für die äussere polizeiliche Ordnung und die äussere *Personenidentität* wesentlichen Kennzeichen und Unterscheidungen zu thun. Deshalb wurde schon der *Vorname* als gleichgültig behandelt, und erscheint es auch verfehlt, die innerhalb des *Betrugs* und der Urkundenfälschung gelegentlich ausgesprochenen Grundsäze *analog* auf St.-G.-B. 360[8] anwenden zu wollen. Die dieserhalb ausgesprochene Verurtheilung musste deshalb zur *Aufhebung* gelangen (vgl. Arch. f. K.-R. 66 S. 265 u. 68 S. 232).

z) 25. Febr. 1892, I. S., jur. Ztschr. f. Els.-Lothr. XVII S. 437. Das Landg. Mülhausen hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, dass D. seine Aeusserungen gegen die »*prot. Kirche*« als den Inbegriff der in ihr enthaltenen »*Konfessionen*« gerichtet habe, und dass diese Aeusserungen eine *Beschimpfung* dieser christlichen Kirche enthalten. Eine Beschimpfung ist nämlich auch dann anzunehmen, wenn dem Bezüchtigten beschimpfende *Thatsachen* (»Zunahme des Zuhälterthums als logische Folge des *Protestantismus*«) zur Last gelegt werden. Nicht etwa nur *eine einzelne* Lehre der prot. K., sondern das *ganze* Wesen dieser Kirche ist in einer Weise angegriffen worden, welche von der Religionsgesellschaft selbst als eine Beschimpfung der *Gesammtheit* ihrer Bekenner empfunden werden muss . . Wenn selbst die Schrift nur an *vorher schon bekannte* Personen übermittelt würde, so wäre doch hiermit die *Oeffentlichkeit* der Beschimpfung *nicht* beseitigt, weil eine grosse Zahl (400) von Abonnenten, — welche *keine* Bürgschaft dafür bieten, dass nicht aus ihren Händen die Schrift an *Jedermann* gelange, — *nicht* als ein Kreis *gegenseitig* bekannter, in verkannten *inneren* Beziehungen zu einander stehenden Personen angesehen werden kann, oben S. 96 d.

Die Bd. 68 S. 230 Buchst. g im Auszuge mitgetheilte E. 24. Nov. 1891 betr. des *hl. Rockes* steht ihrem *ganzen* Wortlaute nach E. XXII S. 238 . .

Nachtrag zu oben *c* St.-G.-B. 131: 1. Mai 1893, I. S., jur. Ztschr. für Els.-Lothr. 1893 S. 481. »*Staats*einrichtungen sind die Zugehörigkeit Elsass-Lothringens zum D. Reiche, auch die Altersversicherung. Wenn Gesetze gemacht würden, nur um »das Volk *hinter das Licht* zu führen«, nur »um den Leuten *Sand in die Augen* zu streuen«, so wären sie aus sittlich zu verwerfenden Motiven hervorgegangen, also *verächtlich*.« vgl. jur. W. d. D. Anw.-V. 1893 S. 520.

XII.

Erkenntnisse des deutschen Reichsgerichts vom 22. Sept. 1890 und 8. Mai 1893 betr. Begriff der milden Stiftung.

1. Erkenntniss des Reichsgerichts vom 22. September 1890.

(Preuss. Justizministerialblatt 1891 S. 24 ff.)

Zum Begriff der »milden Stiftung« und der »dem Hausstande des Erblassers angehörigen Personen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes.«

Erbschaftssteuertarif vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 342) Pos. 2g und 2d.

In Sachen des Königlich Preussischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzialsteuer-Director zu B. Beklagten, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten

wider

die Frau Lehrer L. B. geb. W. und deren Ehemann, den Lehrer G. B. zu B. Kläger, Revisionsbeklagte und Revisionskläger hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 1890 für Recht erkannt:

das am 13. März 1890 verkundete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu B. wird auf die Revision des Beklagten insoweit, als derselbe zur Zahlung von mehr als 60 Mark nebst Zinsen verurtheilt worden ist, sowie hinsichtlich des Kostenpunkts aufgehoben und in der Sache selbst das Urtheil der Zweiten Civilkammer des Königlich Preussischen Landgerichts zu B. vom 11. December 1889 auf die Berufung des Beklagten dahin abgeändert, dass Beklagter nur schuldig, an die Kläger 60 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 14. Januar 1889 zu zahlen und Kläger noch mit weiteren 18 Mark nebst Zinsen abzuweisen; im Uebrigen wird die Revision des Beklagten sowie die der Kläger gegen das gedachte Urtheil zurückgewiesen; die Kosten der ersten Instanz werden den Klägern zu $^3/_5$, dem Beklagten zu $^2/_5$, die Kosten der Berufungsinstanz, unter Aufrechnung der aussergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte und die Kosten der Revisionsinstanz den Klägern zu $^1/_8$, dem Beklagten zu $^7/_8$ auferlegt.

Von Rechtswegen.

Thatbestand.

Gegen das Berufungsurtheil, auf dessen vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt, dasselbe insoweit, als er verurtheilt ist, aufzuheben und, unter Zurückweisung der Anschlussberufung der Kläger, nach dem Berufungsantrage des Beklagten zu erkennen. Die Kläger haben die Zurückweisung der gegnerischen Revision beantragt und ihrerseits die Revision mit dem Antrage eingelegt, das angefochtene Urtheil in Höhe von 12 Mark und wegen des Kostenpunkts aufzunehmen, den Beklagten zur Zahlung von weiteren 12 Mark nebst Zinsen zu verurtheilen und die Kosten entsprechend zu vertheilen. Der Beklagte hat die Zurückweisung der klägerischen Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die mitklagende Ehefrau hat als testamentarische Miterbin des Hauptmanns a. D. E. W. für mehrere in dem Testamente des Erblassers ausgesetzte Vermächtnisse die vom Erbschaftssteueramte erforderten Steuerbeträge mit zusammen 150 Mark unter Vorbehalt entrichtet und verlangt unter Beitritt ihres Ehemannes im gegenwärtigen Rechtsstreite deren Zurückzahlung, weil sie die in Frage stehenden Vermächtnisse als steuerfrei ansieht. Der erste Richter hat den Beklagten zur Zahlung von 78 Mark nebst Zinsen verurtheilt, die Kläger hingegen mit den mehrgeforderten 72 Mark abgewiesen und jedem Theile die Hälfte der Kosten auferlegt. Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlussberufung der Kläger ist diese Entscheidung nur insoweit abgeändert, als Beklagter in Höhe von 84 Mark nebst Zinsen verurtheilt ist, Kläger mit 66 Mark abgewiesen sind und eine anderweite Verurtheilung der Kosten vorgenommen ist.

Gegen das Berufungsurtheil haben beide Theile die Revision eingelegt.

In der gegenwärtigen Instanz kommen noch folgende Posten des Klageanspruchs in Betracht:

1) Der Erblasser hat der W. W.'schen Stiftung zur Unterstützung von Handwerkern und Gewerbetreibenden in B. 1500 Mark vermacht. Von diesem Vermächtnisse ist gemäss der Position C e des Erbschaftssteuertarifs vom 30. Mai 1873 eine vierprocentige Steuer mit 60 Mark gefordert und entrichtet, während Kläger dasselbe nach Massgabe der Position 2 g. der »Befreiungen« des gedachten Tarifs für steuerfrei erachten, da die gedachte Stiftung eine

vom Staate *als solche* anerkannt milde Stiftung sei. Beide Vorderrichter haben sich der Auffassung der Kläger angeschlossen und daher den Beklagten zur Zurückzahlung dieser 60 Mark verurtheilt. Die diese Entscheidung begründende Ausführung des Berufungsrichters lässt eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen. Nach 2 g. der Befreiungen ist von der Erbschaftssteuer bereits jeder Anfall, der an die daselbst aufgeführten Anstalten oder »andere milde Stiftungen gelangt, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind.« Es handelt sich also um eine subjective Befreiung, welche jedoch nur den vom Staate in der gedachten Weise anerkannten Stiftungen zu statten kommen soll, damit einer unstatthaften Ausdehnung des Begriffs der milden Stiftung vorgebeugt werde (vergl. die Motive bei *Hoyer-Gaupp*, Preussische Stempelgesetzgebung 4. Aufl. S. 903, 904).

Vorliegend steht fest, dass der fraglichen Stiftung, unter Genehmigung ihres Statuts, die Rechte einer juristischen Person verliehen sind. Hierin allein liegt indess, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (Urtheil des dritten Civilsenats vom 22. November 1881, abgedruckt im Preussischen Justiz-Ministerialblatt von 1882, S. 315, Urtheil desselben Senats vom 9. November 1883, III. 160/83, und Urtheil des vierten Civilsenats vom 29. October 1888, IV. 175/88), noch nicht die Anerkennung der Stiftung als einer »milden Stiftung« im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes. Das Gegentheil nimmt aber auch der Berufungsrichter nicht an. Vielmehr folgert derselbe, aus dem speciell erörterten Inhalt des Statuts, dass die Stiftung, welche die Unterstützung unverschuldet in Noth gerathener, mithin hülfsbedürftiger Handwerker und Gewerbetreibender durch Gewährung *zinsenfreier* Darlehne bezweckt, sich als milde Stiftung im Sinne des Gesetzes darstellt, und er erachtet diesen Charakter auch dadurch nicht für alterirt, dass die Empfänger der Darlehen zur Deckung von Auslagen sechs Pfennige für jeden geliehenen Thaler zu entrichten haben, und dass der die Stiftung verwaltende Magistrat von B. ermächtigt ist, sofern die Stiftung zu Unterstützungen nicht erschöpfend benutzt werden sollte, an in augenblicklicher Geldverlegenheit sich befindende Handwerker und Gewerbetreibende der genannten Stadt mit vier Procent verzinsliche Darlehen zu geben. In diesen Erwägungen ist der Begriff der milden Stiftungen nicht verkannt. Mit Recht findet das Berufungsgericht deren unterscheidendes Merkmal in dem Zwecke der Unterstützung hülfsbedürftiger Personen durch unentgeltliche Zuwendungen. Dass diese Zuwendungen auch in unentgeltlicher Ueberlassung der

Nutzung einer Sache oder eines Kapitals bestehen könne, unterliegt keinem gegründeten Bedenken und es ist nicht erforderlich, dass die genutzte Sache oder das Kapital selbst dem Hülfsbedürftigen unentgeltlich beziehungsweise ohne die Verpflichtung zur Rückgabe zu Eigenthum überlassen werde. Auch dadurch, dass von den Darlehnsempfängern ein bestimmter Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten zu entrichten ist, wird zwar das Mass der Mildthätigkeit, im Verhältniss zu einer völlig unentgeltlichen Zuwendung der Kapitalsnutzungen, verringert, der Charakter der Mildthätigkeit aber nicht ausgeschlossen, da jener Beitrag nach der zutreffenden Annahme des Berufungsrichters in den regelmässigen Fällen in Höhe des üblichen Zinsfusses bei Weitem nicht errichtet, mithin als voller Entgeld für den Gebrauch des Kapitals nicht anzusehen ist. Endlich ist es mit dem Begriff der milden Stiftung nicht unverträglich, dass nach der Anordnung des Stifters die Fonds derselben, soweit sich zeitweise deren Verwendung zu dem eigentlichen Zwecke der Unterstützung nothleidender Personen nicht ermöglichen lässt, einstweilen anderweit nutzbar angelegt werden sollen, da hierdurch offenbar jener Zweck nicht aufgehoben, sondern höchstens ein zweiter eventueller Zweck gesetzt ist. Der Charakter der Stiftung kann aber nur nach ihrem Hauptzweck bestimmt werden.

Die Aufstellung des Beklagten, dass als milde Stiftungen nur solche anzusehen seien, welche die Unterstützung von Personen bezweckten, die im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 hülfsbedürftig wären, findet in dem Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873 keine Stütze. Dieses Gesetz enthält keine Vorschrift, welche erkennen liesse, dass er den gemeinrechtlichen Begriff der milden Stiftung, welcher auch für das preussische Recht zutrifft, in der erwähnten Weise habe einschränken wollen (vergl. das citirte Urtheil des Reichsgerichts vom 29. October 1888). — War aber hiernach die fragliche Stiftung nach ihren Statuten als eine milde Stiftung anzusehen, so durfte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum in der Verleihung der Rechte einer juristischen Person auf Grund des vorgelegten und genehmigten Statuts die stillschweigende Anerkennung jenes Charakters der Stiftung finden (vergl. die oben citirten Urtheile des Reichsgerichts) und die hiergegen vom Beklagten erhobene Revisionsbeschwerde erscheint nicht begründet.

2) Der Erblasser hat ferner seinem Förster M., seinem Gärtner K., seinem Inspector V. und seinem Hülfskutscher S. je 150 Mark vermacht, von welchen Vermächtnissen je 8 Procent Steuer mit 12 Mk. erfordert und gezahlt sind. Die Kläger erachten auch diese Ver-

mächtnisse für steuerfrei gemäss 2 d. der Befreiungen, wonach Anfälle bis zum Betrage von 900 Mark an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört, und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, der Erbschaftssteuer nicht unterliegen. Der Beklagte hält diese Vorschrift vorliegend nicht für anwendbar, weil, was unstreitig ist, die Vermächtnissnehmer in eigenen Wohnungen besondere Hausstände geführt haben, wenngleich ihnen hierzu von dem Erblasser bestimmte Quantitäten von Consumtibilien und Heizungsmaterialien gewährt sind. Der erste Richter ist hierin dem Beklagten beigetreten und hat daher die Klage in Höhe dieser 48 Mark abgewiesen. — In der Berufungsinstanz machten Kläger wiederholt geltend, dass die Legatare, welche im Dienste des Erblassers gestanden, auf dessen Gutshofe gewohnt und ihre Wirthschaft mit den ihnen vom Erblasser gelieferten Lebensmitteln geführt hätten, als Hausofficianten desselben anzusehen und demgemäss zu dessen Hausstand zu rechnen seien. Der Berufungsrichter hat angenommen, dass nach dem bei der Auslegung des Gesetzes zu Grunde zu legenden Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens die Zugehörigkeit zum Hausstande einer Person weder durch die Theilnahme an deren Kost noch durch das Zusammenwohnen in demselben Hause bedingt sei, dass sich vielmehr der Begriff des Hausstandes auf den Kreis derjenigen Bediensteten beschränke, welche in erster Reihe den persönlichen Bedürfnissen des Hausherrn dienten und deshalb zu ihm in besonders nahen Beziehungen ständen. Zu diesen Bediensteten rechnet der Berufungsrichter den Gärtner und Kutscher, nicht aber den Inspector und Förster eines Gutsbesitzers, und er hat daher das erste Urtheil nur in Höhe von 24 Mark zu Gunsten der Klägerin abgeändert.

Die Revision des Beklagten verlangt die Wiederherstellung des ersten Urtheils bezüglich dieser 24 Mark, während die Revision der Kläger die Verurtheilung des Beklagten zur Rückzahlung auch des von dem V.'schen Vermächtnisse erhobenen Steuerbetrages von 12 Mark begehrt.

Es ist bei diesem Punkte der Auffassung des Beklagten zuzustimmen. Unter dem »Hausstande« kann, wie auch der dritte Civilsenat des Reichsgerichts in dem Urtheil vom 19. Juni 1888 — III. 78/88 — angenommen hat, nicht füglich etwas anderes verstanden werden als die häusliche Gemeinschaft. Alle Bediensteten des Erblassers, welche durch diese mit ihm verbunden waren, sollen die fragliche Steuerbefreiung geniessen, offenbar weil man das Band der häuslichen Gemeinschaft als ein besonders enges auffasste, welche eine Begünstigung der so verbundenen Personen rechtfertige. In dieser Gemeinschaft stehen die-

jenigen Bediensteten nicht, welche in abgesonderten Wohnungen einen eigenen und selbstständigen Haushalt führen, mögen denselben hierzu auch neben dem Geldlohn Naturalien vom Dienstherrn verabfolgt werden. Auf die Art der Dienste kommt es nicht an, und die in dieser Beziehung vom Berufungsrichter gemachte Unterscheidung entbehrt der gesetzlichen Begründung. Ebensowenig kann der landesrechtliche Begriff des Hausofficianten zur Interpretation der fraglichen Tarifbestimmung herangezogen werden, da man diese Bezeichnung mit Rücksicht auf den erweiterten Geltungsbereich des Erbschaftssteuergesetzes aufgegeben und durch die Angabe der sachlichen Kriterien ersetzt hat (vgl. Motive bei *Hoyer-Gaupp* a. a. O. S. 899). Es kann daher unentschieden bleiben, ob die hier in Frage stehenden Bediensteten unter jenen, übrigens recht schwankenden Begriff (vergl. *Striethorst's* Archiv Bd. 76. S. 250 ff.) zu subsumiren sein würden. Keinesfalls gehörten dieselben nach den vorerwähnten unstreitigen Thatsachen zu dem Hausstande des Erblassers in dem dargelegten Sinne und die ihnen ausgesetzten Vermächtnisse unterliegen daher der vollen Erbschaftssteuer.

Hiernach war das Berufungsurtheil, soweit dadurch Beklagter zur Zahlung von mehr als 60 Mark nebst Zinsen verurtheilt ist, aufzuheben und Kläger noch mit diesem Mehrbetrage abzuweisen, welcher sich jedoch bei gebotener Zugrundelegung des ersten Urtheils auf nur 18 Mark berechnet. Im Uebrigen waren die beiderseitigen Revisionen zurückzuweisen. Bei der auf §. 88. Absatz 1 Civ.-Pr.-Ordn. gegründeten Vertheilung der Kosten war, neben der Vorschrift des §. 92. Absatz 3 daselbst, die Verschiedenheit des Streitobjects in den einzelnen Instanzen in Betracht zu ziehen. I. 4314, Steuersachen 71, Bd. 4.

2. Erkenntniss des Reichsgerichts vom 8. Mai 1893.

(Preuss. Justizministerialblatt 1893 S. 311).

Zum Begriff der »Versorgungsanstalt« und der »milden Stiftung« im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes.

Erbschaftssteuertarif vom 30. Mai 1893 (Ges.-Samml. S. 342) Pos. 2 g.

Urtheil des Reichsgerichts vom 22. September 1890 (Just.-Minist.-Bl. von 1891 S. 24.

In Sachen des Königlich Preussischen Steuerfiskus, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

das Erziehungshaus für schwachsinnige und blödsinnige Mädchen »zum guten Hirten« in H., Kläger und Revisionsbeklagten

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1893

für Recht erkannt.

Die Revision gegen das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu N. vom 11. October 1892 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechtswegen.

Thatbestand.

Von einem dem klagenden Erziehungshause zugewendeten Vermächtniss von 300 Mark hat das Erbschaftssteueramt eine Erbschaftssteuer von 12 Mk. beansprucht. Nachdem dieser Betrag am 20. Juni 1891 unter Vorbehalt gezahlt worden, wird derselbe im gegenwärtigen Rechtsstreit zurückgefordert. Mit seiner auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 12 Mark nebst 5 Procent Zinsen seit dem 20. Juni 1891 gerichteten Klage ist der Kläger in erster Instanz abgewiesen worden. Unter Abänderung dieses Erkenntnisses hat das Berufungsgericht durch das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Urtheil den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und auf Zurückweisung der Berufung des Klägers zu erkennen. Der Kläger hat die Zurückweisung der Revision beantragt. Die Verhandlung vor dem Revisionsgericht hat auf Grund des in der Gerichtssitzung vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte leitet seinen Anspruch auf den erhobenen Steuerbetrag von 12 Mark aus der Vorschrift zu C e. des Tarifs zum Erbschaftssteuergesetz her, wonach mit vier vom Hundert des Betrags alle Anfälle und Zuwendungen zu versteuern sind, welche ausschliesslich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken bestimmt sind. Die gegen diesen Anspruch gerichtete Klage ist auf die Bestimmung zu 2 g. der in dem gedachten Tarif festgesetzten Befreiungen gestützt, wonach von der Erbschaftssteuer jeder Anfall bereit ist, welcher gelangt an:

öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind.

Das klagende Erziehungshaus nimmt diese Befreiung für sich in Anspruch, weil es als Versorgungsanstalt und als milde Stiftung im Sinne der eben erwähnten Bestimmung anzusehen sei. Das Berufungsgericht ist dieser Annahme beigetreten und dies erscheint gerechtfertigt.

Obgleich die klagende Anstalt den Namen »Erziehungshaus« führt, so ist dieselbe nach den auf die Bestimmungen des Statuts der Anstalt gestützten Ausführungen des Berufungsurtheils dennoch nicht als eine Erziehungsanstalt im gewöhnlichen Sinne des Wortes anzusehen. Das Berufungsgericht macht in dieser Beziehung geltend, dass die Anstalt zur Aufnahme schwachsinniger und blödsinniger Mädchen, also geistig Kranker bestimmt sei, und dass ihre Aufgabe darin bestehe, diese Krankheit soweit wie möglich zu beseitigen und das Seelenleben des Zöglings bis zu einem bestimmten Grade zu wecken und zu fördern. Hiezu gehöre aber, so wird ausgeführt, eine mühevolle und lange Zeit erfordernde Arbeit, woraus folge, dass die Zöglinge lange in der Anstalt behalten und unterhalten merden müssen. Dass dem so sei, ergebe sich aus dem Jahresberichte für 1890. Nach diesem hätten sich von den 37 Pfleglingen 15 während der Zeiträume von 6 bis zu 22, 28 und 30 Jahren in der Anstalt befunden.

Hiernach erscheine die Thätigkeit der klagenden Anstalt vornehmlich als eine heilende und versorgende, weshalb sie als Versorgungsanstalt zu betrachten sei.

Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision sind verfehlt. Dass es sich — wie die Revision bemerkt — wesentlich um Heilung der Zöglinge handelt, schliesst die auf die Versorgung der Zöglinge gerichtete Thätigkeit nicht aus und diese ist von dem Berufungsgerichte rechtlich bedenkenfrei festgestellt. Dass die Versorgungsanstalt eine *öffentliche* sei, wird von dem Gesetz nicht erfordert.

Denn nach dem klaren Wortlaut desselben bezieht sich das Wort »öffentliche« nur auf die unmittelbar darauf genannten »Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten,« nicht aber auf die demnächst erwähnten »Waisenhäuser, vom Staate genehmigten Hospitäler und anderen Versorgungsanstalten oder anderen milden Stiftungen« u. s. w. Als eine vom Staate genehmigte Versorgungsanstalt ist aber das klagende Erziehungshaus nach den Feststellungen des Berufungsgerichts unbedenklich anzusehen, da dasselbe während eines langjährigen Zeitraums, innerhalb dessen ihm am 22. Juli 1865 von dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode Cor-

porationsrechte ertheilt worden sind, unter den Augen der staatlichen Behörden bis jetzt bestanden hat.

Das Berufungsgericht hat ferner auch untersucht, ob das klagende Erziehungshaus als eine milde Stiftung zu betrachten ist. Hierbei geht das Gericht, indem es sich der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anschliesst, hinsichtlich des Begriffs der milden Stiftung zutreffend davon aus, dass der Zweck derselben auf, sei es vollständige, sei es auch nur theilweise Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet sein muss. In dieser Hinsicht wird zunächst erwogen, dass die schwach- und blödsinnigen Mädchen, welche in der klagenden Anstalt zur Hebung und Förderung ihres Seelenlebens Aufnahme finden, hülfsbedürftige Personen sind, und es wird sodann auf Grund der Akten der gräflichen Kammer zu Wernigerode, der Jahresberichte und des Statuts der klagenden Anstalt festgestellt, dass dieselbe auf christliche Mildthätigkeit und Barmherzigkeit angewiesen, dass sie begründet ist durch freiwillige Beiträge, Geschenke, Legate und Collecten, also durch unentgeltliche Zuwendungen, und dass zu ihrer zweckmässigen Fortführung ein auf gleiche Weise beschafftes und fernerhin zu beschaffendes Vermögen gedient hat und in Zukunft wird dienen müssen. Das Berufungsgericht zieht auch in Betracht, dass nach §. 14 des Statuts die Aufnahme gegen ein von dem Vorstande in jedem einzelnen Falle je nach den Umständen zu bestimmendes Pflegegeld stattfindet und nur ausnahmsweise die ganz unentgeldliche Aufnahme beschlossen werden kann.

Dessenungeachtet nimmt aber das Berufungsgericht an, dass der Zweck der klagenden Anstalt auf mindestens theilweise Unterstützung hülfsbedürftiger Personen gerichtet ist, indem es insbesondere aus dem Jahresberichte 1890 nachweist, dass das eingegangene Pflegegeld zur Pflege und zum Unterhalte der Pfleglinge nicht ausreichen konnte, sondern eines Zuschusses bedurfte.

Die auf dieser Grundlage von dem Berufungsgericht gewonnene Ueberzeugung, dass die klagende Anstalt für eine milde Stiftung zu erachten sei, ist gerechtfertigt. Sie entspricht der in dem reichsgerichtlichen Urtheil vom 22. September 1890 (Just.-Minist.-Bl. 1891 S. 24) ausgesprochene Rechtsanschauung, wonach das unterscheidende Merkmal der milden Stiftung in dem Zwecke der Unterstützung hülfsbedürftiger Personen durch unentgeltliche Zuwendungen besteht. Der Begriff der unentgeltlichen Zuwendung ist aber nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Theil des Unterhalts der hülfsbedürftigen Personen aus ihren eigenen Mitteln, aus den von ihnen oder für sie gezahlten Pflegegeldern bestritten wird.

Da die vorinstanzlichen Feststellungen hiernach die Annahme rechtfertigen, dass das klagende Erziehungshaus eine vom Staate genehmigte Versorgungsanstalt ist, welche die Eigenschaft einer milden Stiftung besitzt, so erweist sich der Anspruch des Erziehungshauses auf Befreiung von der Erbschaftssteuer nach der bezüglichen Bestimmung zu 2 g. in dem Tarif des Erbschaftssteuergesetzes als begründet, ohne dass es noch darauf ankommt, ob das Erziehungshaus vom Staate als milde Stiftung ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte einer juristischen Person anerkannt ist. Denn dieses Erforderniss ist in der in Rede stehenden Bestimmung des Tarifs nur für die daselbst erwähnten »anderen« milden Stiftungen, nicht auch für die besonders namhaft gemachten milden Stiftungen, insbesondere also auch nicht für die Versorgungsanstalten aufgestellt. (Urtheil des Reichsgerichts vom 22. November 1881 im Just.-Minist. Bl. von 1882 S. 315).

Im Uebrigen ist aber auch keine Rechtsnormverletzung in der Annahme des Berufungsgerichts zu erblicken, dass das klagende Erziehungshaus, weil ihm von dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode kraft der demselben, an Stelle des Landesherrn, hierzu beiwohnenden Befugniss Corporationsrechte ertheilt worden sind, im Sinne der hier zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmung als eine milde Stiftung anzusehen ist, welche vom Staate als solche durch Verleihung der Rechte einer juristischen Person anerkannt worden ist.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels fallen nach §. 92 der Civilprocessordnung dem Revisionskläger zur Last.

Justizministerium I 3792. Steuersachen 71 Band 4.

XIII.

Der Regular- und der Ordenspriester als Hilfspriester an einer Säcularpfarre.

Von Dr. *Balthasar Kaltner*, Domcapitular in Salzburg.

Das Erkenntniss des österreichischen V.-G.-H. vom 13. Januar 1887, Z. 23, nach welchem ein Regularpriester, der als Hilfspriester an einer Säcularpfarre dient, keinen Anspruch auf die gesetzmässige Congrua hat, ist im »Archiv« (Bd. 59. S. 117) bereits erwähnt worden. Bei der Tragweite jedoch, welche diese Entscheidung für viele Pfarrer, Gemeinden und Klöster nothwendiger Weise hat und bei den Missständen, welche sie zur Folge haben muss, dürfte es nicht ohne Interesse sein, auf dieselbe zurückzukommen, das Gebiet, auf welchem sich der Streitfall bewegt, genauer zu durchstreifen und die Begründungen zu prüfen, um zu sehen, ob sie auch stichhältig seien.

Das Erkenntniss lautet in seinen Entscheidungsgründen also:

Die Cultusverwaltung hat die Einstellung der Dotation für einen Hilfspriester per 300 fl. in die Pfründenfassion der Pfarre Dürrnberg, desshalb nicht gestattet, weil der bei dieser Pfarre systemisirte Hilfspriesterposten zur Zeit nicht besetzt sei und der daselbst faktisch Hilfsdienste leistende Redemptoristenpriester nicht als Hilfspriester im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885 R. G.-Bl. Nr. 47 angesehen werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich von der gesetzlichen Begründung der hiewider von dem Pfarrer in Dürrnberg eingebrachten Beschwerde und insbesondere der daselbst vertretenen Behauptung: dass dem erwähnten Redemptoristenpriester dieselbe Dotation wie einem anderen in der Seelsorge verwendeten Hilfspriester gebühre, aus nachfolgenden Erwägungen nicht zu überzeugen vermocht.

Dass das Gesetz vom 19. April 1885 auf Grund dessen der streitige Dotationsanspruch erhoben wird, nur den in der Seelsorge beschäftigten *Säcular*klerus im Auge hat, ist zwar in dem Gesetze nicht ganz ausdrücklich festgesetzt, erhellt aber, wie schon aus der ganzen Anlage des Gesetzes, so insbesondere auch aus der Bestimmung des §. 8., Absatz 1 desselben, wonach die Bestimmungen des Gesetzes auf Seelsorgestationen, welche einer regulären Communität

einverleibt sind, keine Anwendung finden. Aus dieser Bestimmung muss abgeleitet werden, dass das Gesetz seine Fürsorge überhaupt auf den Säcularklerus beschränken wollte, also nicht nur die den Stationen des Regularklerus vollkommen einverleibten Pfarren, sondern auch die ausserhalb einer Regularpfarre im Seelsorgedienste verwendeten einzelnen Regulargeistlichen auszuschliessen gedachte, da thatsächlich kein Grund denkbar wäre, aus welchem das Gesetz nur die erste und nicht auch die zweite Consequenz acceptirt haben sollte. Dazu kommt, dass das Gesetz vom 19. April 1885 nur eine Aufbesserung der bis dahin der Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde zugewendeten Dotationen bezweckte und dass auch früher die Regulargeistlichkeit von dem Anspruche auf eine solche Dotation, die congrua ausgeschlossen war. Wo der Religionsfond einer regulären Körperschaft eine Dotation zuwendete, geschah dies, wie ja auch im Wesen solcher Körperschaften begründet ist, stets nur zu Gunsten eines Einzelnen, und nie aus dem Titel einer congrua (das ist eines vom Staate respective Religionsfonde dem einzelnen Geistlichen garantirten Minimal-Einkommens).

Selbst aber wenn dem Gesetze vom 19. April 1885 und insbesondere der Bestimmung des §. 8., Abs. 1, die erwähnte Tragweite nicht zuerkannt werden könnte, würde die angefochtene Entscheidung doch schon aus dem Grunde gerechtfertigt erscheinen, weil der bei der Pfarre Dürrnberg verwendete Redemptoristenpriester nicht als ein bei derselben angestellter Hifspriester angesehen werden kann. Denn die genannte Pfarre ist eine Säcularpfarre, was kirchengesetzlich zur Folge hat, dass an ihr nur Glieder des Säcularklerus angestellt sein können. Nur solche bei einer Pfarre zur Aushilfe des Pfarrers in der Seelsorge angestellte Geistliche (Kapläne oder Cooperatoren) hat aber das Gesetz vom 19. April 1885 im Auge, da es im §. 1. seine Festsetzungen ausdrücklich auf selbstständige katholische Seelsorger und die *systemisirten* Hilfspriester derselben also auf solche Hilfspriester beschränkt, die auf Posten angestellt sind, welche nach der staatlich anerkannten Diöcesanverfassung bei einer Pfarre ständig besetzt sein sollen. In diesem Sinne aber kann ein zu dem Regularklerus zählender Geistlicher niemals einer Pfarre adjungirt sein, da derselbe unbedingte, allen anderen vorgehende Pflichten gegen seine Genossenschaft hat, welche ihm kirchenrechtlich nicht gestatten, ebenso unbedingte Pflichten hinsichtlich einer Pfarrseelsorge zu übernehmen. Demnach können solche Regularen, wenn sie sich auch zeitweilig vollständig dem Aushilfedienste in einer Seelsorge widmen, doch begrifflich daselbst immer nur vor-

übergehende, concrete Dienste leisten, nicht ihre ganze Persönlichkeit diesem kirchlichen Amte widmen, wie dies allerdings die canonische Verpflichtung der Pfarrcapläne ist.

Uebrigens erhellt die Unstichhaltigkeit der Beschwerde auch noch aus folgender Erwägung:

Die in dem Gesetze vom 19. April 1885 den systemisirten Hilfspriestern des Seelsorgeklerus gewährte Dotation stellt sich nach dem bisherigen Pfarrdotationssysteme eigentlich als eine Erhöhung des aus dem Religionsfonde allen Klerikern, die auf einen andern Titel nicht geweiht werden konnten, gewährten sogenannten Tischtitels dar. Da nämlich ein Pfarrkaplan wohl ein Officium, regelmässig aber kein Beneficium hat, so war mit der Ernennung auf eine Kaplanstelle die bei der Ordination eines solchen Klerikers vom Religionsfonde übernommene Verpflichtung, für den Unterhalt, des Ordinaten subsidiär Sorge tragen zu wollen, nicht behoben, der Religionsfond musste daher diesen Klerikern während ihrer Funktion auf Kaplansposten, da sie damit noch kein Beneficium erlangt hatten, den Tischtitel zukommen lassen, ebenso wie derselbe Deficientenpriestern, welche ein Beneficium nicht mehr inne haben, gewährt werden muss. In der That bezifferte sich die frühere Dotation der Kapläne, ebenso wie die der Deficientenpriester genau mit dem Betrage des Tischtitels (regelmässig 210 fl.) und das Gesetz vom 19. April 1885 qualifizirt sich, da das kirchenrechtliche Verhältniss der Kapläne sich damit nicht geändert hat und das Gesetz selbst Nichts als eine Erhöhung der bisherigen Gebühr bezweckt, nur als eine zeitliche, nämlich auf die Dauer der Verwendung im Seelsorgedienste gewährte Erhöhung des Tischtitels. Auf einen Tischtitel haben die einer kirchlichen Genossenschaft angehörenden Kleriker niemals Anspruch, da nach kirchenrechtlicher Vorstellung für ihren Unterhalt unter allen Umständen durch die Zugehörigkeit zu der kirchlichen Genossenschaft gesorgt ist und sie daher stets ohne jeden anderen Ordinationstitel geweiht werden können. Mit Rücksicht auf die kirchliche Sitte, bei jeder Ordination den Titel derselben zu verkündigen, hat sich hieraus die Vorstellung eines sogenannten titulus paupertatis oder professionis religiosae gebildet, welcher auch wohl als der Ordinationstitel der Regularen bezeichnet wird. Hieraus erhellt also, dass ein einer religiösen Genossenschaft angehörender Kleriker und der hier in Frage stehende Redemptoristenpriester schon desshalb auf eine Dotation nach dem Gesetze vom 19. April 1885 nicht Anspruch erheben kann, weil bei ihm die Grundlage der in diesem Gesetze nur höher ausgemessenen Dotationsverpflichtung des

Religiosfondes, nämlich der von demselben allen Klerikern ohne anderen Ordinationstitel (also auch ohne den titulus paupertatis) gewährte Tischtitel nicht in Frage kommen kann.

Soweit die Entscheidung des V.-G.-H. Um nun dieselbe einer genaueren Beurtheilung und Prüfung unterziehen zu können, wird vorerst zu untersuchen sein, was denn das Gesetz vom 19. April 1885 R. G. B. Nr. 47 (= C.-G.) sich unter jenen »systemisirten Hilfspriestern« vorstellt, welche den »selbständigen Seelsorgern« analog zur Seite gestellt werden? Individuell angesehen kann man sich nämlich sehr wohl einen »selbständigen Seelsorger« A., aber nicht den »systemisirten Hilfspriester« B. denken; der Pfarrer Maier kann gewiss selbständig, aber sein Hilfspriester Huber nicht systemisirt sein. »Systemisirt« ist nicht ein Attribut für eine Person, sondern für die Stelle, den Posten, welchen diese Person einnimmt; da jedoch dieses Attribut analog mit »selbständig« gebraucht wird, so muss, weil das umgekehrte nicht möglich ist, das »selbständig« im Sinne des »systemisirt« erklärt werden und der Sinn des §. 1. des C.-G. kann nur sein: »Den Inhabern selbständiger katholischer Seelsorgen und systemisirter Hilfspriesterstellen wird« u. s w. Das Einkommen also, welches hier in Frage kommt, ist nicht einem Säcular- oder Regularpriester, sondern direct dem »Amte,« und erst indirect dem Inhaber desselben, dem Hilfspriester zugesprochen. Jeder Person, welche fähig ist, dieses »Amt« zu bekleiden und dasselbe rechtmässig erlangt hat, gebührt auch von rechtswegen dieser »Amts«gehalt.

Die Richtigkeit dieser Interpretation tritt besonders klar hervor, wenn man §. 1. des C.-G. mit dessen §. 8. vergleicht. Derselbe sagt: »Auf Seelsorge*stationen*, welche einer regulären Communität einverleibt sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.«

»Dasselbe gilt von den einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibten Seelsorge*stationen*, so lange die Körperschaft hinreichende Mittel besitzt, um für das standesgemässe Minimaleinkommen der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen aus Eigenem zu sorgen [1].«

---

1) Der Grund, warum ein weltgeistlicher Cooperator aus dem Religionsfonde eine Congruaergänzung erhält, wenn er an einer incorporirten Pfarre eines leistungsunfähigen weltgeistlichen Stiftes dient, aber keine, wenn er an einer incorporirten Pfarre eines armen Klosters angestellt ist, wird schwer zu finden sein, eine Minimalcongrua ist ja zum Leben in beiden Fällen nöthig. Es liegt aber hier ein klarer Beweis vor, dass das C.-G. direct nicht die Aufbesserung des Säcular*klerus*, sondern der Säcular*pfarren* intendirte.

Bei Anwendung dieser Gesetzesstelle übersieht nun der V.-G.-H., dass dieselbe zunächst nicht von den Seelsorgern, sondern von »Seelsorge*stationen*« redet. Logisch muss daher seine Schlussfolgerung also lauten: »Aus dieser Bestimmung muss abgeleitet werden, dass das Gesetz seine Fürsorge überhaupt auf die *Säcularseelsorgestationen* beschränken wollte, also nicht nur die den Stationen des Regularklerus einverleibten Pfarren, sondern auch die ausserhalb einer *Säcular*pfarre im Seelsorgedienste verwendeten einzelnen *Säcular*geistlichen auszuschliessen gedachte, da thatsächlich kein Grund denkbar wäre, aus welchem das Gesetz nur die erste und nicht auch die zweite Consequenz acceptirt haben sollte« d. h. kein Grund denkbar wäre, dass, wenn der Säculargeistliche an der Regularpfarre wie ein Regularpriester behandelt wird, dann nicht auch der Regularpriester an der Säcularpfarre wie ein Säcularpriester behandelt werde.« Diese Folgerung muss doch auch der V.-G.-H. einigermassen empfunden haben, somit hätte er nicht entgegen dem Wortlaute des C.-G. das Wort »vollkommen« dem Attributivsubjecte »einverleibten Pfarren« vorgesetzt. »Vollkommen einverleibt« kann hier ja nur heissen: utroque iure incorporirt, wovon leider l. c. das C.-G. nichts weiss. Dieses Gesetz hat freilich die Tendenz, den Säcularklerus aufzubessern, gebraucht aber als Mittel hiezu die Aufbesserung der Säcularseelsorgestellen und schliesst deshalb, wie es auch billig ist, den Regularpriester dann nicht aus, wenn er den Säcularpriester ersetzt. Hätte das C.-G. direct die Weltpriester besser stellen wollen, und nicht die Säcularseelsorgestellen, so hätte es ja jene Weltpriester, welche an quoad temporalia tantum einem Kloster einverleibten Pfarren dienen, von seinen Wohlthaten nicht ausgeschlossen!

Offenbar also redet das C.-G. von dreierlei Hilfspriester*stellen:* von jenen an gewöhnlichen Säcularpfarren, dann von jenen an Pfarren, welche weltgeistlichen Körperschaften incorporirt sind, und endlich von den Hilfspriesterstellen an Pfarren, welche regulären Communitäten einverleibt sind; *von der Besetzung dieser Stellen, von der Tauglichkeit der Priester für dieselben aber redet hier dieses Gesetz direct nicht, hievon zu reden hatte es weder eine Veranlassung, noch weniger eine Pflicht*, weil es direct nur von den »Aemtern,« nicht aber Amtspersonen handelt.

Indessen, ehedem wir von der Besetzung dieser Stellen reden, müssen wir den Charakter derselben um so mehr prüfen, als sowohl das C.-G. selbst als auch der V.-G.-H. von denselben eine ganz schiefe Vorstellung zu haben scheinen. Das C.-G. betrachtet eine Hilfspriesterstelle als ein Amt, da es im §. 1. auch Hilfspriestern

gegenüber von »mit dem geistlichen *Amte* verbundenen Bezügen« spricht; der V.-G.-H. nennt sie »Officium« und die Ministerialverordnung vom 20. Januar 1890 redet ebenfalls von »geistlichen Aemtern« im Sinne des §. 3 des C.-G. und ordnet ein Formulare an betreffend das »Einbekenntniss über die mit dem Amte des Hilfspriesters . .« verbundenen Bezüge. Diese Anschauung, dass eine Hilfspriesterstelle ein Amt sei, ist älter wie das C.-G., sie liegt bereits dem Entwurfe zum Gesetz vom 7. Mai 1874 R.-G.-B. Nr. 50 zugrunde. Allein gerade der Wortlaut dieses Gesetzes (§. 2. al. 5) beweist vollkommen klar, dass nach österreichischem Staats-Kirchenrechte eine Cooperatur kein Amt ist. Wäre dem nicht so, so müsste man dieses Alinea, welches dem Entwurfe fehlte, als Nonsens bezeichnen, und die §§. 6 und 7 obigen Maigesetzes müssten infolge des C.-G. Consequenzen haben, auf welche der Episcopat niemals eingehen würde. Ist nach dem Definitivum des Ges. vom 7. Mai eine Hilfspriesterstelle kein Amt, so kann das Provisorium des C.-G. schwerlich etwas ändern. Ausdrücklich sagt dann auch der V.-G.-H., dass das C.-G. »das kirchenrechtliche Verhältniss der Kapläne nicht geändert hat« und »nur eine Erhöhung der bisherigen Gebühr bezweckt.« Obiger Widerspruch in der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung Oesterreichs ist zwar nichts erbauliches aber etwas erklärliches; kirchliche Gesetze, welche von aussen der Kirche gegeben werden, nicht aber von der kirchlichen Autorität kommen, pflegen ja an diesem Naturfehler zu leiden.

Noch viel weniger wie nach dem Staatskirchenrechte ist eine Hilfspriesterstelle nach dem canonischen Rechte ein Amt, ein »Officium,« wofür sie die Entscheidung des V.-G.-H. irrigerweise ansieht. Wenn kirchenrechtlich schon das Generalvicariat, bei dem die Jurisdiction sensu strictissimo eine vicaria und genau umschriebene ist, kein Amt ist, wie viel weniger dann eine Cooperatur, wo nur eine iurisdictio delegata und diese selten in universitatem causarum vorhanden ist; davon gar nicht zu reden, dass bei absoluter Amovibilität jene Stabilität nicht vorhanden ist, welche bei Aemtern vorzukommen pflegt. Schon der Umstand, dass nach tridentinischem Rechte noch der Pfarrer den Hilfspriester bestellte, weist darauf hin, dass kein »officium« vorliegt, da die Pfarrer nur ein iurisdictio fori interni besitzen. Wie das Tridentinum Ss. XXIV c. 4 die Anstellung eines Predigers als »munus,« nicht aber als »officium« bezeichnet, so muss auch die Hilfspriesterstelle als »Stellung,« nicht als »Amt,« als munus,« nicht als »officium« bezeichnet werden; sie ist im Sinne des Tridentinums Ss. XXI c. 4 einfach »munus,« eine

»Hilfeleistung«[1]) bei einem Amte, bei einem Träger von Amtsgewalt (potestas ordinaria), bei einem Pfarrer. »Die Hilfsgeistlichen sind keine Amtspersonen« schreibt deshalb *R. v. Scherer* (K.-R. I. 650).

Dieser Standpunkt des canonischen Rechtes ist nicht immer beobachtet und in's Auge gefasst worden, daher die allseitige diesbezügliche Unsicherheit in den staatskirchlichen Gesetzen und Verordnungen. — Während z. B. das Tridentinum Ss. XXI c. 6 ganz entsprechend dem Charakter dieser Stellung für die »vicarii sive coadiutores . . partem fructuum pro sufficienti victu,« und zwar in einem vom Bischofe zu bestimmenden Ausmasse (congrua portio assignanda Trid. S. II c. 2, S. VII. c. 5) feststellt und dieselbe keineswegs als »titulus mensae« gelten lässt, ist das Staatskirchenrecht bei seinem unklaren Begriffe des Hilfspriesterwesens diesbezüglich zu den verschiedensten Anschauungen gekommen. Das Decret der o. e. Reg. v. 11. Dec. 1807 redet von einer »Besoldung«; das H. k. Dec. vom 7. Aug. 1828 von der »Congrua«; das vorliegende Judicat des V.-G.-H. von einem »erhöhten Tischtitel,« einer »Gebühr«; gewöhnlich jedoch kommt der Ausdruck »Gehalt« vor, im C.-G. und der Verordn. vom 20. Januar 1890 »Amtsgehalt.« Wie wenig aber dabei an einen eigentlichen Gehalt gedacht wurde, zeigt schon das H. Dec. vom 17. März 1791: »Den Caplänen und Vicarien, welche ihren Unterhalt (!) aus dem Religionsfonde beziehen, wird ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, sondern den Pfarrern, denen sie Hilfe leisten,« und das Gubernialdecret dd. Innsbruck 12. Juli 1792, wonach »der den Hilfspriestern bestimmte Religionsfondsbeitrag nicht so viel für einen dem Hilfspriester selbst (!) zugemessener eigenthümlicher Gehalt, sondern vielmehr für eine eigentlich nur der Curatie, um einen zweiten Priester damit erhalten zu können, zugedachte »Hilfe« ist.«

Da indessen der Religionsfondsbeitrag für »Ordensgeistliche, welche bei einer Säcularpfründe Aushilfe leisten,« im H. Dec. vom 31. Dec. 1802 als »Remuneration« bezeichnet wird, so frägt es sich, ob zwischen derselben und obigem »Gehalte« ein rechtlicher Unterschied vorhanden war oder nicht? Ein solcher könnte zunächst daher kommen, dass Ordenspriester die Stelle eines Hilfspriesters nicht definitiv, sondern nur provisorisch bekleiden, dass dieselben nicht Hilfspriester, sondern nur Aushilfspriester sind. Indessen nur eine verkehrte Auffassung des Wesens der Hilfsseelsorge kann obige Unterschiede statuiren, da bei Hilfsgeistlichen absolute Amovibilität vor-

1) So das Ges. vom 7. Mai 1874 R.-G.-B. Nr. 50.

handen und diese Versetzbarkeit so gross ist, dass zwar ein Beneficiat, der die Cooperatorstelle versieht, nicht ad libidum transferirt werden kann, ganz gut aber ein Cooperator, der ein Beneficium in ersterer Eigenschaft inne hat; es ist also nie eine »feste dauernde Anstellung« vorhanden. (*Hinschius*, K.-R. II. 321). Wie soll nun da ein Unterschied zwischen definitiver und provisorischer Verleihung stattfinden? Die Regierung selbst gestattet ferner, dass statt der Pensionirung eines Pfarrers demselben ein »Personalhilfspriester« zur Seite gestellt wird, welcher aus dem Religionsfonde besoldet, also vom Staate anerkannt wird, »systemisirt« — sicher aber weder »provisorisch« noch »definitiv« angestellt ist. Es kommen sodann Fälle vor, wo ein Weltpriester auf eine systemisirte Hilfspriesterstelle nur für eine bestimmte Zeit, z. B. nur für den Winter, die Saison, auf fünf Wochen u. s. w. beordnet wird. Derselbe bezieht aber auch in dieser Eigenschaft seine Congrua und zwar ganz mit Recht, denn bei einer absolut amoviblen Stellung muss es rechtlich gleichgiltig sein, ob deren Inhaber a priori oder ex post seine Amotion erfährt. Oder sollte ein solcher nur aushilfsweise, nur für eine fixe Zeit angestellte Priester etwa hiermit seine Dienstzeit unterbrechen und infolgedessen an seiner Pension verkürzt werden? Das C.-G. und die Verordnung vom 20. Januar 1890 machen daher auch zwischen Hilfspriester und Aushilfspriester keinen Unterschied, sie kennen bei derselben keine definitive und keine provisorische Anstellung, sie reden von einem Pfarrprovisor, nicht aber von einem Cooperaturprovisor. Sollte also je zwischen dem Aushilfspriester und Hilfspriester ein rechtlicher Unterschied gewesen sein, seit dem Bestand des C.-G. ist derselbe sicher nicht mehr vorhanden und der Umstand, dass ein Regularpriester an einer systemisirten Hilfspriesterstelle nur »aushilft,« kann ihn des vollen Gehaltes so wenig berauben, wie einen Säcularaushilfspriester.

Indessen der V.-G.-H. behauptet meritorisch, dass der Regularpriester niemals systemisirter Hilfspriester sein könne, dass somit der Bischof nicht das Recht habe, denselben mit diesem »Amte« zu betrauen. Es ist daher zu untersuchen, wie es in dieser Beziehung sowohl nach dem canonischen als nach dem Staatskirchenrechte stehe.

Im Freiburger Kirchenlexicon (V. 2091) schreibt der im vorliegenden Falle sicher sehr competente *Kober* ad vocem Hilfspriester: »Seit dem 13. Jahrhunderte wurden häufig die Ordensgeistlichen hierzu verwendet. Die Pfarrer erbaten sich von einem benachbarten Kloster zu Aushilfe ein oder mehrere Mönche, und entliessen sie

wieder, wenn sie ihrer nicht mehr bedurften. Hieraus entwickelte sich oft ein stehendes Verhältniss; vielfach hatten die Pfarrer, welche Aushilfe für bestimmte Tage oder Zeiten des Jahres nöthig, und die Klöster sandten ihre Regularen auf diese Termine von sich aus, ohne jedesmal eine Anfrage oder Bitte abzuwarten. Aus der regelmässigen Wiederkehr dieser freiwillig geleisteten Aushilfe entstanden allmälig die sogen. stationes regularium . . . . Aber neben den Regularen und schon früher als sie wurden auch Weltgeistliche als Gehilfen in der Seelsorge verwendet.« Sie hiessen: »capellani, cooperatores, coadiutores, vicarii, presbyteri auxiliares.« Ganz dieselbe Ansicht wie hier findet sich auch in *Schöpfs* Kirchenrecht (III. 453).

So sehr auch das Tridentinum die Seelsorgsrechte der Orden eingeengt hat, so hat es doch die oben geschilderte Entwickelung nicht unterbrochen, sondern diesbezüglich die Sache beim alten gelassen. Es verpflichtet die Pfarrer grosser, volkreicher Parochien »sibi tot ad hoc munus sacerdotes adiungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum.« Ganz speciell aber wird die Predigt eingeschärft, (V. 2) welche die Seelsorger »per se vel per alios idoneos« zu halten haben; in der 24. Sitzung kommt das Concil auf dieselbe abermals zu sprechen und bestimmt c. 4, dass das Wort Gottes in der ganzen Diöcese an Sonn- und Feiertagen, im Advent und in der Fastenzeit »et alias,« wenn es geschehen kann, verkündet werde »per parochos vel alios.« Dann heisst es weiter: »Nullus autem saecularis sive regularis, *etiam* in ecclesiis suorum ordinum, contradicente episcopo praedicare praesumat.« Wird nun wohl ein Pfarrer auf seine Kosten »ad exhibenda sacramenta et cultum divinum celebrandum« für das ganze Jahr sich einen Saecularis, für die Predigten des ganzen Jahres aber einen Regularis — ein solcher war ja nach letzterer Stelle auch an Säcularkirchen zulässig — bestellt haben? oder gedachte das Concil, welches einfachhin von »sacerdotes« und »praedicatores« redet ohne Regulár oder Säcular zu unterscheiden, etwa eine solche eventuelle Doppellast den »Rectores ecclesiarum« aufzulegen? oder aus welchem Grunde sollte die Synode einen Ordenspriester, den sie als fähig erklärt zu predigen, nicht für habil halten auch anderweitig seelsorglich thätig zu sein, da das vierte Concil im Lateran von den Gehilfen der Bischöfen sagt »quos possint habere cooperatores non solum in praedicationis officio, verum etiam in audiendis confessionibus . . ac ceteris, quae ad salutem pertinent animarum.« C. 15 X. I. 31.

Dieser dem alten Rechte entsprechende Standpunkt des Tridentinum ist auch in der nachtridentinischen Zeit festgehalten. Innocenz XIII. kennt für die Fähigkeit, eine Hilfspriesterstelle zu versehen, keine weiteren Bedingungen, sondern bleibt bei dem »idoneus« des Tridentinum stehen, wenn er in der Constitution »Apostolici ministerii« vom 23. Mai 1723 sagt, es genüge nicht, »quod sacerdotes ad confessiones audiendas antea fuerint approbati, nisi aliis etiam qualitatibus, ad curam animarum recte exercendam opportunis praeditio noscuntur.« Dass aber Ordenspriester diese Qualitäten — selbst für das pfarrliche Amt — besitzen können, geht aus ihrer Thätigkeit an incorporirten Pfarren klar und deutlich hervor. Daher verbietet die Synodus Atrobatensis vom J. 1570 den Pfarrern, welche ja früher berechtigt waren, sich die Hilfspriester selbst anzustellen, nicht »adhibere sibi religiosos,« sondern nur »religiosos literis suorum Maiorum minime munitos« also hergelaufene Mönche, und ohne zwischen Welt- und Ordenspriestern im geringsten zu unterscheiden, heischt die S. C. C. 2. Aug. 1721 für unsern Fall nur: »Sacerdotem ab episcopo adprobandum.« Von diesem Standpunkte aus schreibt *Engel* in tit. 37 de capell. monach: gerade für die Hilfsseelsorge vollkommen zutreffend: »Sane si cura fori externi multas curas et distractiones a vita religiosa habens annexas, potest committi religiosis, vix apparet, cur non etiam, *imo multo magis* cura fori interni. Experientia quoque comprobat, a fidelibus laicis sacramenta apud religiosos multo libentius frequentari.«

Die Hilfspriester werden aus dem Grunde häufig Capläne genannt, weil die Stellung, welche sie einnehmen, mit einer »Capellania« am meisten Aehnlichkeit hat. Freilich die proventus einer Capellania stehen der Praebenda und dem Beneficium näher, als die congrua vitae sustentatio des Cooperator ihnen gleichen. Aber trotz dieses letzteren Umstandes, welcher einem Mönche die Uebernahme einer Caplanei erschwert, entschied die S. C. C. 27. Nov. 1694, 11. Juni 1695, 1. Dec. 1696: »Si capellania habet solum *naturam legati pii* cum onere missarum eius incapaces non esse religiosos . . . etiam in ecclesiis saecularibus.«

Bei diesem canonistischen Standpunkte darf es dann auch nicht Wunder nehmen, dass seit Jahrhunderten Ordenspriester oft Monate und Jahre hindurch Hilfspriesterstellen versehen und hiebei ganz dieselben Rechte und Pflichten wie Weltpriester übernommen haben. So sehr war dies der Fall, dass man geradezu von einer Consuetudo reden könnte, wenn zur Begründung der Rechtlichkeit dieser Erscheinung eine solche müsste angerufen werden. Die Argumentation

des V.-G.-H. »Denn die Pfarre D. ist eine Säcularpfarre, was kirchengesetzlich zu Folge hat, dass an ihr nur Glieder des Säcularklerus angestellt sein können« — ist somit hinfällig und beruht auf einer unrichtigen Anschauung des Wesens der Hilfsseelsorge.

Die Gründe, warum die Besetzung von Hilfspriesterstellen mit Regularen kirchenrechtlich möglich ist, liegen offen zu Tage. Die Stellung, welche hier in Frage kommt, ist ja keine Pfründe, keine Präbende und auch kein Amt (officium), sondern nur eine Hilfeleistung ständiger Natur (munus), die Ausübung einer iurisdictio delegata in foro interno, eine allgemeine, nicht ämtliche Entfaltung priesterlicher Thätigkeiten. Diesen succursorischen Charakter hebt auch *Helfert* (»Rechte und Pflichten der Pfarrer«) hervor, wenn er S. 115 §. 43. schreibt: »Die unterste Anstellung im Kirchendienste ist die *aushülfsweise*, welche Capelläne, Cooperatoren und Hülfspriester leisten.« Nicht der finanzielle, sondern der rein pastorale Standpunkt, die seelsorgliche Nothwendigkeit wird hier vom Tridentinum hervorgehoben, nicht die Hilfspriesterstellen, sondern die Beneficien sind nach demselben incorporationsfähig; bei herrschender Noth an Säcularpriestern aus finanziellen Gründen den Regularpriestern die hilfspriesterliche Thätigkeit zu entziehen und die Seelen darben zu lassen, musste der Würde des Concils ferne liegen. Bei Pfründen bietet die Incorporation ein Mittel, Regularpriestern die pfarrämtliche Thätigkeit zu ermöglichen; wenn aber Hilfspriesterstellen zu versehen den Regularen verboten sein soll, welches Mittel gibt es dann, um dieselben den Regularen zugänglich zu machen? Soll der Hilfsleistung wegen gleich die ganze Pfarrei incorporirt werden? Gewiss so wenig die Incorporation das Normale in einer Diöcese ist, so wenig ist auch die Besetzung der Hilfspriesterstellen mit Regularen das Normale — aber die kirchenrechtliche Möglichkeit einer solchen Besetzung kann nicht in Abrede gestellt werden.

Aber wie steht es hier vom österreichisch-staatskirchenrechtlichen Standpunkte aus betrachtet? §. 2 des Ges. vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50 bestimmt diesbezüglich Folgendes: »Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert: Die österreichische Staatsbürgerschaft; ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten; diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur *Hilfeleistung* bei denselben berufen werden.« Was die hier erwähnte

»besondere Befähigung« anbelangt, so existirt kein neueres Gesetz, welches die Regularpriester als solche von den Hilfspriesterstellen an Säcularpfarren ausschliessen würde; auch der V.-G.-H. weiss hier nur das C.-G. zu citiren. Was die Hofdecrete anbelangt, so verbietet zwar jenes vom 27. Febr. 1806 — aus einem jetzt hinfälligen Grunde — »dass Piaristenpriester zur Seelsorge ausgehoben (!) werden.« Den übrigen Regularen aber war es nicht nur erlaubt, sondern es oblag ihnen nach H.-Dec. vom 7. Mai 1799, 20. Januar und 2. April 1802 sogar die Pflicht »sich zur zeitlichen Aushülfe auf so lange verwenden zu lassen, als der Ordinarius nach Befund der Umstände bestimmen wird;« »denn da die Ordensgeistlichen von jeher diese Pflicht hatten, so sollen sie dieselben auch künftig haben«: H.-Dec. 15. Oct. 1803 bei *Helfert* l. c.

Bedenkt man nun, dass nach der ganzen historischen Entwicklung und nach der innern Natur der Hilfspriesterstellen zwischen einer definitiven und provisorischen Anstellung nicht unterschieden werden kann; dass ferner nach den Hofdecreten die Regularpriester zu solcher Hilfeleistung im allgemeinen verpflichtet wurden, so ist es doch sehr erklärlich, dass in Oesterreich, und zwar geradezu in dem Salzburger- und Tyrolerertheil jener Diöcese, für welcher der vorliegende Streitfall zum Austrage kam, wiederholt Regularpriester als Hilfspriester angestellt und anstandslos auch aus dem Religionsfonde besoldet wurden. Wenn somit der V.-G.-H. behauptet »dass auch früher« (vor dem C.-G.) »die Regulargeistlichkeit von dem Anspruche auf eine Congrua ausgeschlossen war,« so entspricht das nicht in allweg den thatsächlichen Verhältnissen. Auch die folgenden Worte des Judicates sind durchaus nicht zutreffend: »Wo der Religionsfond einer regulären Körperschaft eine Dotation zuwendete, geschah diess, wie ja auch im Wesen solcher Körperschaften begründet ist, stets nur zu Gunsten des Körpers als solchen, nie zu Gunsten eines Einzelnen und nie aus dem Titel einer Congrua.« Ja, wenn der Staat »der Körperschaft« etwas zuwendete, geschah es freilich »zu Gunsten des Körpers als solchen,« aber z. B. der angezogene Religionsfondsbeitrag per 150 fl. wird vom H.-Dec. v. 31. Dec. 1801 »solchen *Ordensgeistlichen*, welche bei einer Säcular-Pfründe Aushilfe leisten,« zugesprochen; und wenn die Cooperatorscongrua immer und immer als »Gehalt« und »Amtsgehalt« praecisirt wird, warum beziehen denn nicht die Regularkörperschaften, sondern die einzelnen Ordensmitglieder und Regularen, welche als Katecheten, Gymnasiallehrer und Hochschulprofessoren angestellt sind den betreffenden Gehalt? Die Consequenzen des Gelöbnisses der Ar-

muth zu ziehen, ist freilich im Wesen solcher Körperschaften begründet, aber bei Regularen, die keine Mönche sind, immer, bei Orden aber, deren Mitglieder bürgerlich todt sind, grösstentheils eine interne Angelegenheit. Im vorliegenden Falle aber handelte es sich überdiess um einen Redemptoristen d. h. einen »Weltpriester[1]) aus der Versammlung des allerheiligsten Erlösers,« den man ganz gut auf eine Säcularpfarre investiren könnte[2]). Der V.-G.-H. scheint aber zwischen Orden und Congregation, einfachem Regularklerus und Ordenspriester gar nicht zu unterscheiden! Ein aufmerksamer Leser wird beobachtet haben, mit welcher Vorsicht wir in diesen Zeilen obige Worte promiscue gebrauchten.

Wenn sodann der V.-G.-H. behauptet, dass das C.-G. »*nur* eine Aufbesserung der Dotationen bezweckte,« dass durch dasselbe »das kirchenrechtliche Verhältniss der Capläne sich nicht geändert hat,« so ist das in thesi eine Behauptung, welche man nicht so einfachhin bejahen kann. Wie nämlich infolge der Definition, welche §. 1. vom »selbstständigen Seelsorger« gibt, viele Curatien, Exposituren, Vicariate u. s. w., als selbstständige Seelsorgen (Pfarreien) anerkannt werden mussten, so kann die Definition des Hilfspriesters (§. 1.) auch ihre Folgen haben. Da nun diese Definition sagt: »Unter dem Ausdrucke »Hilfspriester« sind diejenigen Geistlichen zu verstehen, welche den selbstständigen Seelsorgern vom Diöcesan-Bischofe zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind,« so ist nicht einzusehen, warum ein Regulargeist-

---

1) Ddo. 15. Dec. 1842 eröffnet die k. k. Hofkanzlei, »dass die Redemptoristen vermöge ihrer a. h. Ortes sanctionirten Verfassung eine congregatio presbyterorum saecularium bilden, weil ihre Mitglieder nicht wie bei andern Regular-Orden die feierlichen Gelübde, sondern nur die einfachen ablegen . . . Sie besitzen somit in Absicht auf die Erwerbung von Eigenthum, von Erb- u. Testirungs-Fähigkeit alle Rechte, welche ihnen einzeln als Weltpriestern, oder insofern sie einen Verein bilden, welche einer Corporation von Weltpriestern zustehen.« Als ihre Bestimmung gibt das H.-Dec. vom 19. April 1820 an: »nächst Verwaltung der Seelsorge auch die Uebernahme von Lehrkanzeln« etc.

2) *Bouix:* De iure Regul. (1857) II: »Religiosi simplicia dumtaxat vota ex instituto emittentes, ad regendas saeculares parochias habiles absque indulto pontificio, consendi sunt; modo tamen id eis propria quam profitentur regula non interdicat. Hinc bene possunt hodie in Gallia episcopi eiusmodi congregationem idoneis viris saeculares paroecias citra pontificiam dispensationem conferre, modo assentiat eorum superior, cui obedientiam voverant. Et a fortiori id dicendum venit de congregationibus virorum, quae vota perpetua non habent, equia eiusmodi congregationeum presbyteri proprie sunt saeculares et de corpore saecularis cleri. Quod autem tamquam possibile hic adnotamus, ad praxim iam a multis annis reduxit Reverentissimus Massiliensis Episcopus.«

licher, an dem sich diese Definition verificirt, gegenwärtig nicht auch dann angestellt werden könne, wenn es vor 1885 staatskirchenrechtlich nicht zulässig gewesen wäre. Das H.-Dec. v. 31. Dec. 1802, welches bestimmt, dass Ordensgeistlichen, welche an einer Säcularpfründe Aushülfe leisten, vom Religionsfonde eine Remuneration von 150 fl. = ältere Congrua bekommen, ist also entweder noch in Kraft oder nicht. In letzterem Falle wird das Wort »Remuneration«, auch wenn es im Gegensatz zum »Gehalte« (»Unterhalte«) im oben angegebenen Sinn gebraucht worden sein sollte, gegen unsere Aufstellungen nicht angeführt werden können, trifft aber ersterer Fall zu, so muss man doch fragen: »Warum werden die 150 fl. oder besser $^3/_4$ des jetzigen »Gehaltes« heutzutage nicht ausbezahlt? warum hätte das C.-G., welches doch selbst indirect die Lage der Regularen nicht verschlimmern wollte, für die aushilfsbedürftigen Pfarrer weltpriesterarmer Diöcesen eine so harte Bestimmung getroffen, dass es die Aushilfe durch Ordenspriester den Religionsfondpfarrern fast unmöglich machte, dieselben pecuniär schädigte? Die Antwort kann nach dem Buchstaben und Geist des C.-G. nur lauten: »Das hat das C.-G. nicht gethan; es hat die Regularen in seiner Definition des Hilfspriesters ganz gut subsumirt; es unterscheidet in §§. 1 und 8 nicht zwischen Säcular- und Regular*priestern*, sondern zwischen Säcular- und Regular-*Pfründen*, und weil es den Weltpriester an Regularpfarren wie einen Ordenspriester behandelt wissen will, so will es offenbar auch den Ordenspriester an der Säcularpfarre wie den Weltpriester behandelt wissen, dessen Arbeiten er leistet.

Sehr eigenthümlich berührt im Judicate des V.-G.-H. die Behauptung, ein Regularpriester könne niemals »*systemisirter*« Hilfspriester sein, »da derselbe unbedingte, allen anderen vorgehende Pflichten gegen seine Genossenschaft hat, welche ihm kirchenrechtlich (!) nicht gestatten, ebenso unbedingte Pflichten hinsichtlich einer Pfarrseelsorge zu übernehmen.« Hiemit ist geradezu ein Princip ausgesprochen! Man könnte nun darauf hinweisen, dass Ordenspriester an incorporirten Pfarren, welche ja auch der Jurisdiction des Bischofes unterworfen sind, fungiren; was dieselben an Mittel- und Hochschulen und in den Missionen leisten; man könnte betonen, dass ohne Zusage der Obern und Billigung der Klosterregel die Hingabe an solche Berufe nicht geschieht, dass der Geist des Opfers dem Ordensmanne am meisten geziemt u. s. w., allein wir legen all' diese Gegengründe beiseite und lassen die in dieser Frage competente und competenteste Auctorität reden. Anlässlich der »Regulae« der jansenistischen »Synode« von Pistoia schreibt Pius VI. in der Bulle

»Auctorem fidei«: »Regula prima quae statuit universe et indiscriminatim, statum regularem aut monasticum natura sua componi non posse cum animarum cura, cumque vitae pastoralis muneribus, nec adeo in partem venire posse ecclesiasticae hierarchiae quin ex adverso pugnet cum ipsiusmet vitae monasticae principiis — falsa; perniciosa; in sanctissimos ecclesiae Patres et Praesules, qui regularis vitae instituta cum clericalis ordinis muneribus consociarunt iniuriosa; pio, vetusto, probato ecclesiae mori, summorumque Pontificum sanctionibus contraria« etc.

Wir kommen endlich auf den letzten Beweis, den der V.-G.-H. für seine Entscheidung anführt; es ist der — Tischtitel! Sehen wir uns die vis probandi dieses Argumentes genauer an.

Das H.-Dec. vom 7. Januar 1792 geruht »den sämmtlichen Candidaten des Weltpriesterstandes den Tischtitel aus dem Religionsfonde zu ertheilen und dadurch ihre Versorgung *auf den Fall, wenn sie frühe oder spät zur Seelsorge untauglich* werden, sicher zu stellen [1]).« Auf diese Alters- und Krankenversorgung hatten aber nur jene Priester Anspruch, welche »in ihren Sitten untadelhaft befunden« wurden, ihre Armuth nachweisen konnten, ärztlich als invalid erklärt waren und in der Seelsorge oder im öffentlichen Lehramte gewirkt hatten [2]). *Wer arbeiten konnte, aber nichts arbeitete, bekam nichts*; in diesem Falle hatte der Religionsfond keineswegs »subsidiär Sorge zu tragen.« Es kann somit auch der Arbeitslohn des Cooperators so wenig den Charakter des Tischtitels haben, wie der Lohn des Arbeiters den Charakter der Krankenunterstützung hat. Es liegt sodann in der Natur des Tischtitels, dass derselbe nicht unbedeutender sei für die Lage der Krankheit, als wie für die Zeit der Gesundheit. Wie kommt es nun, dass ein Cooperator 300 fl. bekommt, ein Deficient — unter 10 Jahre Dienstzeit — aber 225 fl. — wenn beide Beträge »Tischtitel« sind und nicht, wie das von

1) So auch der Bericht des Congruaausschusses (»Beilagen« Bd. IX. Nr. 882): »Nach dem österr. Rechte werden die Candidaten des Weltpriesterstandes nicht auf den titulus beneficii, patrimonii oder pensionis, sondern nahezu allgemein auf den titulus mensae geweiht, d. h. es wird ihnen mit der Weihe ein *Unterhalt für den Fall* zugesichert, wenn sie ausser Stande wären, durch die Erfüllung der Pflichten ihres Berufes sich die Mittel zu ihrem Lebensunterhalte zu erwerben. Nach Errichtung des Religionsfondes wurde die Versorgung dienstunfähig gewordener Priester auf denselben übernommen ... 1784 sind in Folge dessen die Emeritenfonde, welche ein nicht unbedeutendes Stammvermögen besassen, zum Religionsfond einbezogen worden.«

2) H.-Dec. vom 7. Januar 1792; 25. Oct. 1838. Inculpirte bekamen, um standesgemäss leben zu können, täglich 20 kr. H.-Dec. vom 6. Nov. 1804.

C.-G. ausdrücklich betont wird, »Gehalt« (§. 1) und »Ruhegehalt« (§. 17)?

Der Tischtitel, welcher auf Grund der empfangenen Priesterweihe, also von Standeswegen, nicht aber als Entgelt für geleistete Arbeit, nicht als Amtsgehalt gewährt wird, gilt nach allgemeiner Anschauung als Gnade. Soll nun der Seelsorgspriester den Spott zum Schaden haben und den kargen Gehalt, den er sich ehrlich verdient, als Gnade und Ersatz einer Krankenunterstützung betrachten müssen? Was würde ein Staatsbeamter sagen, wenn man sein Gehalt, aus analogen Gründen wie oben, als einen — Pensionsersatz bezeichnen, also seiner berufsgemässen Arbeit den verdienenden Werth absprechen würde?

Der österreichische Tischtitel ist offenbar aus dem canonischen titulus ordinationis hervorgewachsen; er wird gegenüber dem titulus beneficii, pensionis et patrimonii vom Congruaausschusse, gegenüber dem titulus paupertatis vom V.-G.-H. selbst als Analogon hingestellt. Da nun bekanntermassen die »congrua sustentatio« eines Hilfspriesters an sich den titulus nicht zu ersetzen vermag, wie kommt es, dass nun auf einmal dieselbe congrua sustentatio eigentlich nichts anderes als der titulus mensae ist? Noch mehr, den ganzen Tischtitel hat — Salzburg ausgenommen! der Religionsfond zu entrichten, an den Hilfspriesterstellen aber ergänzt dieser Fond nur das vorhandene »Localeinkommen« — nun aber soll alles mitsammen Tischtitel werden und zwar auch dann, wenn die systemisirte Hilfspriesterstelle gar keine Ergänzung aus dem Religionsfonde erhält. Oder darf ein Regulare an letzteren Posten »systemisirter Hilfspriester« sein und nur an ersteren nicht? Ist aber das Localeinkommen nicht Tischtitel, so sollte man doch glauben, dass auch das ergänzte Einkommen nicht Tischtitel ist, da die Aufbesserung denselben juristischen Charakter zu haben pflegt wie das »Aufgebesserte.«

Ueberhaupt muss man beim Tischtitel das ius ad rem und das ius in re genau unterscheiden. Priester, welche weder in der Seelsorge noch im öffentlichen Lehramte dienen, haben strenge genommen kein ius ad rem; Priester im öffentlichen Lehramte haben an sich das ius ad rem auf den (alten) Tischtitelbetrag; Seelsorgspriester (ohne Pfründe) aber haben das ius ad rem auf den »Ruhegehalt« im Sinne des §. 17. des C.-G. Selbst wenn dieser »Ruhegehalt,« welchen das C.-G. selbständigen Seelsorgern und systemisirten Hilfspriestern sub uno tenore et charactere gibt, *der* Tischtitel wäre, so könnte ein ius in re (Gehalt des gesunden Priesters)

mit einem ius ad rem (Anspruch auf Versorgung in Krankheit und Alter) nie identificirt werden, wie es factisch der V.-G.-H. that, wenn er den Gehalt des Cooperators eigentlich als Provenienz des Tischtitels auffasst.

Die Inconsequenz der ganzen Schlussfolgerung geht dann auch klar aus dem H.-Dec. vom 7. Januar 1792 hervor. Nach Punkt 5 desselben muss derjenige, welcher die 210 fl. des Tischtitels erhalten will »in der Seelsorge oder in einem öffentlichen Amt bei Schul- und Lehranstalten« gedient haben oder sofort nach der Priesterweihe krank geworden sein. Gegenüber dem Tischtitel ist somit die Hilfspriestercongrua und der Lehrergehalt gleichbedeutend; der Ordenspriester kann somit nach dem V.-G.-H. weder Hilfspriester noch Professor werden! Da reden die Thatsachen anders! Der weitere Umstand, dass Tischtitel und Congrua 210 fl. waren, erklärt sich daraus, dass man das *Minimum* geben wollte; auch Diener hatten ähnliche Honorare! Einstens waren nur 150 fl. Congrua!

Wenn schliesslich der V.-G.-H. folgert, »dass ein einer religiösen Genossenschaft angehörender Kleriker und der hier in Frage stehende Redemptoristenpriester schon deshalb auf eine Dotation nach dem Ges. vom 19. April 1885 nicht erheben kann, weil bei ihm die Grundlage der in diesem Gesetze nur höher ausgemessenen Dotationsverpflichtung des Religionsfondes nämlich der von demselben allen Klerikern« (recte Priestern) »ohne andern Ordinationstitel (also auch ohne den titulus paupertatis) gewährte Tischtitel nicht in Frage kommen kann,« so wird übersehen, dass ein Redemptorist, der, wenn auch bereits Deficient, sein Institut verlässt und von demselben nicht versorgt werden kann, den Tischtitel »gleich jedem andern Deficienten-Weltpriester aus dem Religionsfond zugesichert« erhalten hat. (Kaiserl. Entschliessung vom 23. Juli 1822 = H.-Dec. 26. Juli 1822); es wird weiter übersehen, dass Dürrnberg in dem kirchlich so stiefmütterlich behandelten alten Erzstifte Salzburg liegt, in welchem das Priesterseminar den Tischtitel verabfolgen muss, obschon das H.-Dec. vom 7. Januar 1792 ausdrücklich sagt: Damit »die Bischöfe in den Stand gesetzt werden, in ihren Diöcesan-Seminarien mehrere geistliche Zöglinge aufzunehmen,« sollen die »künftig den Theil ihrer Seminarseinkünfte, welchen sie ehemals den ad titulum Seminarii ordinirten Deficienten abreichen mussten, zum Unterhalt derselben (Zöglinge) verwenden können.« Der Umstand, dass ein H.-Dec. aus der Zeit vor der bleibenden Einverleibung Salzburgs an Oesterreich stammt, wird sonst

nicht berücksichtigt und ist hier um so weniger bedenklich, als das Decret an alle Länderstellen gerichtet ist.

Das vorliegende Erkenntniss des V.-G.-H. ist nicht ohne Tragweite. Arme, oft gebrechliche und kränkelnde Pfarrer werden bei dem herrschenden Priestermangel entweder ohne Caplan arbeiten, oder aus eigenem die 10 monatlichen Gulden für Mehrleistung bis zur Höhe der Congrua ergänzen müssen, so manche Gemeinde wird keinen Hilfspriester haben, so sehr sie einen wünscht und nöthig hätte und das Recht der Bischöfe, die Hilfspriester zu ernennen, hat eine Beschränkung erhalten. Am wenigsten leiden hierunter die Klöster, denn das C.-G., auch günstiger interpretirt, brächte ihnen eigentlich keinen Vortheil. Die Messstipendien, welche ein Pater zu Hause absolvirt, machen so viel aus, wie der Aushilfeverdienst, der in Salzburg 4 fl. per Woche und das gegen Verzicht auf Stipendien ist, und am gemeinsamen Klostertisch empfindet man den einen Mitbruder beiweitem nicht so, wie man ihn bei der Arbeit vermisst, wenn er in der Aushilfe ist; aber einem armen Kloster thut es weh, für die Aushilfe nichts zu rechnen und auch weh, einem kränkelnden armen Pfarrer etwas zu rechnen!

XIV.

Ueber politischen Eheconsens in Tirol und Ehemeldzettel in Krain.

(Wiener Diöcesan-Blatt 1893 Nr. 22.)

1. Ehewerberinnen aus Tirol bedürfen des politischen Eheconsenses nicht.

Auf eine Anfrage der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juli 1893, Z. 50237 hat die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg mit Zuschrift vom 1. August 1893, Z. 18698 erwidert, dass der mit dem für Tirol und Vorarlberg erlassenen Hofkanzleidecrete v. 12. Mai 1820, Z. 12614 (Prov. Ges.-S. Bd. 4, S. 469) für unansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker oder sogenannte Inwohner vorgeschriebene politische Eheconsens von *weiblichen* Ehewerbern nicht beizubringen ist, da nach den Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105), wie dies übrigens auch nach den früheren die Heimatsverhältnisse normirenden Gemeindegesetzen der Fall war, Frauenspersonen durch die Verehelichung das Heimatsrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher ihr Ehegatte zuständig ist, sohin auch die Eventualität einer Armenversorgung, welcher doch wohl nur durch den Eheconsens vorgebeugt werden soll, für die Heimatgemeinde *der Ehewerberin* nicht in Frage kommt.

2. Ehemeldzettel für Ehewerber aus Krain.

Ueber die Anfrage der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juli 1893, Z. 50237 hat die k. k. Landesregierung für Krain mit Zuschrift vom 9. September 1898, Z. 10117 mitgetheilt, dass die sogenannten Ehemeldzettel in Krain mit der Verordnung der Landesstelle an die Kreisämter vom 17. Februar 1825, Nr. 1895 indess nur in Bezug auf die der Militärpflicht unterliegenden Personen eingeführt wurden, um die Seelsorger darüber aufzuklären, dass der Trauung ursächlich der Militärdienstpflicht ein Hinderniss nicht im Wege stehe.

Mittels Gubernial-Verordnung vom 1. März 1832, Z. 4264 wurde ausgesprochen, dass diese Meldzettel eine obrigkeitliche Bestätigung der geschehenen Eheanmeldung seien und dem Ehewerber zur Ausweisung seiner Person und seiner Stellung im bürgerlichen

Leben zu dienen haben, welche Ausweisung der Seelsorger von jedem Ehewerber verlangen müsse, um beurtheilen zu können, ob er ihn sonach trauen dürfe.

Nach wie vor wurden die Ehemeldzettel nur von *männlichen* Individuen verlangt.

Die Ausstellung derselben erfolgte ursprünglich durch die Bezirksobrigkeiten, nachmals durch die Bezirksämter, seitens beider kostenlos und stempelfrei.

Die mit dem Gesetze vom 17. Februar 1866, L.-G.-Bl. für Krain Nr. 2 eingeführte Gemeindeordnung für die Landgemeinden Krains bestimmt nun im §. 28, dass die Ertheilung der Ehemeldzettel im Sinne der Gubernial-Verordnung vom 1. März 1832, Z. 4264 eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde sei (die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Laibach, Gesetz vom 5. August 1887, L.-G.-Bl. Nr. 22, enthält eine analoge Bestimmung nicht), und mit dem Gesetze vom 3. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 17, wurden die krainischen Gemeinden ermächtigt, für die Ausfertigung der Ehemeldzettel Taxen von 1 Gulden bis zu 5 Gulden zu beschliessen und für den Fall der Genehmigung des Beschlusses seitens des krainischen Landesausschusses einzuheben.

Die Ehemeldzettel werden fortan nur für Personen *männlichen* Geschlechtes verlangt und ausgefertigt; bei der Ausfertigung heben — soviel bekannt — die meisten Landgemeinden die Taxe mit 5 Gulden ein; gestempelt pflegt der Ehemeldzettel nicht zu werden.

In Bezug auf die Frage, wie das Gesuch um einen Ehemeldzettel zu instruiren sei, wird bemerkt, dass diesfalls weder eine Vorschrift, noch ein gleichmässiger Gebrauch besteht.

Da die Ehemeldzettel von den Heimatsgemeinden ausgestellt werden, und lediglich die Bescheinigung enthalten, dass der beabsichtigten Eingehung der Ehe ein gesetzliches Hinderniss nicht im Wege stehe, so wird wohl der Ehemeldzettelwerber, dessen persönliche Verhältnisse der Gemeinde ohnehin bekannt sind, nichts nachzuweisen haben, anderen Falles würde es demselben nach Massgabe der Verhältnisse obliegen, die Zuständigkeit, das Alter, den ledigen oder den Witwer-Stand, oder endlich den Umstand darzuthun, dass seiner Verehelichung nach den Wehrvorschriften nichts im *Wege* stehe.

XV.

Die ungarischen Gesetzentwürfe über Civilehe und religiöse Erziehung der Kinder und die Denkschrift des Cardinals Schlauch.

I. Am 2. Dec. 1893 brachte der ungarische Justizminister Szilaghyi im ungar. Abg.-Hause Gesetzentwürfe über Einführung der *Civilehe* und über *religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen* ein. Nach dem ersteren Gesetzentwurf sind Ehen, welche nicht vor dem Civilbeamten abgeschlossen sind, *ungiltig*. Will ein Ausländer in Ungarn eine Ehe schliessen, so muss er beweisen, dass gegen seine Ehe auch nach den Gesetzen seines Vaterlandes kein Hinderniss obwaltet. Als Civilbeamten, vor denen eine Ehe rechtsgiltig abgeschlossen werden kann, gelten: der Vicegespan, resp. in den Municipalstädten der Bürgermeister, eventuell der Stuhlrichter und im Auslande der österreichisch-ungarische Vertreter. Eine Eheschliessung, welcher ein dreimaliges Aufgebot vorhergehen und welche in Anwesenheit zweier Zeugen erfolgen muss, wird in das Heirathsregister eingetragen. *Geistliche*, welche bei kirchlichen Trauungen mitwirken, *bevor* der Beweis der Civiltrauung erbracht ist, werden mit Geldstrafe bis 1000 Kronen und im Wiederholungsfalle *mit Gefängniss* von 1—2 Monaten und 1000 Kronen Strafe belegt. Die Judicatur in den Ehesachen gehört in den Wirkungskreis der königlichen Gerichtshöfe. Der Justizminister *Szilagyi* führte beim Einbringen der Vorlage u. A. aus: Die *obligatorische* Form der bürgerlichen Eheschliessung bewahre die Kirche vor zweifelhaften Lagen. Die facultative wie auch die Nothcivilehe erweckten den Anschein, als gäbe es zweierlei Sittengesetze, und als ob blos die in der Kirche geschlossene Ehe die rechte sei. Die Frage des *Aufhörens* der *Ehe* müsse geregelt werden im Interesse (?) der sittlichen Rechtsordnung. Gleichwohl bedeute die Reform eine *Verschärfung* gegenüber dem gegenwärtigen Zustande. Als *Scheidungsgrund* wurde die Schuld des einen Theiles angenommen, weil man von dem Gesichtspunkte ausging, dass es besser sei, wenn die Kinder wüssten, dass die Ehe ihrer Eltern gelöst worden, als wenn sie immerfort Zeugen und Richter der Sünden ihrer Eltern seien. Die Reform sei keine Verletzung der Kirche, weil sie nichts gebiete, was die Kirche verbietet, und Niemanden zu etwas zwinge, was sein Glauben verbiete.

Der Gesetzentwurf, betr. die *Religionsverhältnisse der Kinder*, wodurch die sg. Wegtaufenfrage beseitigt werden soll, hebt die Confessionslosigkeit der Kinder vollständig auf und bestimmt, dass die Religion der Kinder vor Eintritt in das schulpflichtige Alter festgesetzt werden muss auf Grund einer der Civilbehörde bekannt zu gebenden Vereinbarung, welche zwischen den Brautleuten vor Abschluss der Ehe zu treffen ist. Andernfalls folgen alle Kinder der Religion des Vaters. Falls die Eltern keine Verfügung treffen, ist die Vormundschaftsbehörde hierzu verpflichtet. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

II. Ein *Collectivhirtenbrief* der ungar. Bischöfe, mit dessen Abfassung Cardinal *Schlauch*, Bischof von Grosswardein nebst den Bischöfen *Steiner* von Stuhlweissenburg und Baron *Hornig* von Veszprim betraut wurden, soll dem Vernehmen nach zu Neujahr erscheinen. Dem apostolischen Könige hatte Cardinal *Schlauch* schon eine Begutachtung des Civilgesetzentwurfes unterbreitet. Diese

Denkschrift des Cardinals Schlauch

lautet nach der Uebersetzung des Wiener Vaterland, wie folgt:

Eine der Denkschrift beigegebene *Beilage* stellen wir mit dem »Vaterland« voran, weil sie indirect mit dem Inhalt der Vorlage, namentlich den Abweichungen vom canonischen Eherechte näher bekannt macht:

Auf Grund der klaren Lehre Christi (Maurus 10, 1) ist 1. die *Unauflösbarkeit der Ehe* (Florentiner und Tridentiner Concil; 2. *die Einheit* derselben (Tridentiner Concil), ein Dogma der katholischen Kirche.

I.

Dem gegenüber

hört im Wege *richterlicher Auflösung* die Ehe in folgenden Fällen auf:

1. *Ehebruch* (§. 98).

2. *Widernatürliche Unzucht* (§. 98).

3. *Eine neue Eheschliessung in dem Bewusstsein, dass die frühere Ehe noch besteht* (§. 98), wobei selbst die vor der Ehe begangenen, sub 2 erwähnten Verbrechen wenigstens klar und deutlich nicht ausgenommen werden.

4. *Treuloses Verlassen*, dessen Erfordernisse sind:

a) die absichtliche und unberechtigte Zerstörung der Lebensgemeinschaft, die mit einer richterlichen Entscheidung erfolgte Verpflichtung zur Wiederherstellung derselben, und dass dieser Ver-

pflichtung innerhalb eines Jahres ohne Rechtfertigung nicht entsprochen werde;

b) der unbekannte Aufenthalt Dessen, von dem mindestens seit einem Jahre jede Spur verschwunden ist; erfolglose Aufforderung im Wege eines richterlichen Edictes zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft innerhalb eines Jahres (§. 99). — Es kann sonach nach einer kurzen Zeit eine neue Ehe geschlossen werden, ohne dass auch nur die im §. 523 des Gesetzartikels 54 : 1868 bestimmte Frist von drei bis dreissig Jahren abgewartet werden müsste.

5. *Wenn dem Ehegefährten nach dem Leben getrachtet wird.*

6. *Eine schwere Misshandlung in der Absicht, die Integrität des Körpers oder die Gesundheit des anderen Ehegefährten zu verletzen* (§. 100).

7. *Eine wegen eines Verbrechens zum Tode oder mindestens zu fünf Jahren Zuchthaus oder Kerker erfolgte rechtskräftige Verurtheilung* (§. 101); selbst wenn das Verbrechen aus der Zeit vor der Ehe stammt, die um Ehescheidung ansuchende Ehehälfte davon aber zur Zeit der Schliessung keine Kenntniss hatte (§. 102).

8. *Wenn die andere Ehehälfte die ehelichen Pflichten durch ihr absichtliches Benehmen schwer verletzt* (§. 103). Dieser Punkt kann zu vielerlei Deutungen Anlass geben. Man kann fragen, was darunter verstanden werden soll; etwa: die Verweigerung der Erfüllung der ehelichen Pflicht oder die Verursachung eines Uebels oder gar noch etwas Geringeres? Bei diesem Scheidungsgrunde, welcher nur von der richterlichen Auffassung abhängt, bietet der Entwurf keine Garantie dafür, ob nach dem Verfahren, welches im Sinne des §. 155. durch eine Ministerialverordnung zu regeln ist, bei der Beweisführung bezüglich des Zeugenbeweises gegen das eheliche Band jene Beschränkung statuirt werden wird, ohne welche die Vereinbarung und dem Ausspielen der gesetzlichen Rechte alle Wege offen stehen.

9. *Versteckte Fortsetzung eines unmoralischen Lebenswandels* (§. 103). Was ist hier unter unmoralischem Lebenswandel zu verstehen, da doch von den fleischlichen Sünden unter 1 und 2 die Rede war?

10. *Die Verurtheilung nach der Eheschliessung zu Zuchthaus oder Kerker in der Dauer von weniger als fünf Jahren* oder die Verurtheilung zu einer Gefängnissstrafe wegen eines aus Gewinnsucht begangenen *Vergehens* (§. 103 c).

Ueberdies bei den sub 8 bis 10 angeführten Gründen die mit sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität und der Lebensver-

hältnisse der Ehegenossen geschöpfte *richterliche Ueberzeugung*, dass für die um Trennung ansuchende Ehehälfte die weitere Lebensgemeinschaft unerträglich wurde (§. 108).

Es ist wohl wahr, dass die Ehehälfte anstatt der Trennung auch die Scheidung von Tisch und Bett verlangen kann; so lange aber der erste Richter im Processe nicht geurtheilt hat, kann die Klage auf Scheidung in eine solche auf Trennung umgeändert werden (§. 128).

Ja jede Ehehälfte kann sogar, wenn die Ehegenossen zwei Jahre nach der Rechtskräftigkeit des Scheidungsurtheiles separat gelebt haben, die Umänderung des Urtheiles in ein Trennungsurtheil verlangen (§. 131).

Es ist auch wahr, dass nach Verlauf von zehn Jahren nach den in den §§. 98, 100 und 103 bestimmten Handlungen, bezw. nach dem Erwachsen in Rechtskraft der in den §§. 101 und 103 erwähnten Urtheile, oder wenn der Process binnen sechs Monaten nach der Kenntnissnahme nicht eingeleitet wird, die Klage verjährt (§. 106). Während aber hiedurch einerseits die Trennungsklagen seltener gemacht werden, werden andererseits die Parteien zum Auftreten gleichsam gedrängt und verlockt, um nur ja nicht den Termin zu versäumen.

Schliesslich ist es auch wahr, dass auch der §. 122. die Auflösung der Ehe verzögert, da in der Regel erst das von Tisch und Bett gesonderte Leben angeordnet wird. Obwohl dann in Folge einer Versöhnung während der Zeit dieses abgesonderten Lebens oder in Folge des Verstreichens von drei Monaten nach dem festgesetzten Termin — wenn mittlerweile nicht die Trennung verlangt wird — der Trennungsprocess eingestellt wird, werden dennoch auch hiedurch die Parteien, da auf Basis des in diesem Processe geltend gemachten Grundes die Auflösung der Ehe nicht mehr verlangt werden kann (§. 123), nur immer mehr angeeifert, sich mit der Trennungsklage zu beeilen, wie sie andererseits nur schwerer auf eine Versöhnung eingehen, um nur nicht die schon vorhandenen Rechte und Grundlagen der Klage zu verlieren.

Bezüglich der Anordnung des separirten Lebens ist zu bemerken, dass diese nicht auf sechs bis zwölf Monate erneuert und nur auf übereinstimmendes Ansuchen der Parteien auf einen längeren Termin erstreckt werden kann; es kann aber auch von derselben gänzlich Umgang genommen werden, wenn eine Aussöhnung überhaupt nicht zu erhoffen ist. Hier wird also wieder die wichtigste Frage von der Einsicht des Richters abhängig gemacht.

Das Dogma von der Unauflösbarkeit verletzt ferner, weil dadurch die Auflösung favorisirt wird.

1. *Die Anwendung jener rückwirkenden Kraft*, auf Grund deren die nach den katholischen Principien geschlossenen Ehen der Apostaten jetzt aufgelöst werden, und welche jetzt generalisirt wird, und zwar nicht nur hinsichtlich der im Zuge befindlichen Eheprocesse (§. 156), sondern auch bezüglich der vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen (§. 158), oder dass in Folge dieser rückwirkenden Kraft die Auflösung auch dann in diesen beiderlei Processen ausgesprochen werden kann, wenn auf Grund einer Handlung, die nach dem gegenwärtigen Gesetze ein trennendes Hinderniss bildet, die Scheidung von Tisch und Bett hat platzgreifen können (§§. 156 und 158).

Dieser mit »oder« eingeleitete Zusatz setzt den Werth dessen bedeutend herab, dass die in diesen zwei Paragraphen erwähnten Ehen nur dann getrennt werden können, wenn der Trennungsgrund sowohl nach den bestehenden Normen, als auch nach dem gegenwärtigen Gesetze gleichmässig ein ehetrennender ist. Hiedurch würde das lockerste Verfahren, welches auch schon wegen des Trennungsgrundes der unüberwindlichen Abneigung rasch eine Trennung ausspricht, einigermassen eingedämmt werden, aber nur, wenn es nicht gelingt, den Punkt a) des §. 103. im Interesse der Ausweitung auszubeuten. Hier ist eine deutlichere und präcisere Textirung nothwendig.

2. Der Umstand, dass ein nach den früheren Rechtsnormen erbrachtes Scheidungsurtheil unter den Bedingungen des §. 131. in ein trennendes umgeändert werden kann (§. 160). Eine solche Ehe kann daher nach kürzerer oder längerer Zeit, eventuell wenn das Scheidungsurtheil vor zwei Jahren erfolgt ist, sofort getrennt werden.

3. Die Trennung favorisirt auch, wenn in Folge der Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft die vor dem Erlangen der ungarischen Staatsbürgerschaft zu Stande gekommene Ehe auf Grund solcher Thatsachen, welche . . . einen Grund zur ewigen und zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett bilden, durch das inländische Gericht getrennt werden kann, wenn diese Thatsachen hier einen Trennungsgrund bilden.

Ja, unter den erwähnten Umständen kann sogar das ausländische Scheidungsurtheil in ein trennendes umgewandelt werden (§. 137).

Man wird daher auch fernerhin, sowie bisher, aus Oesterreich zu uns kommen können, um hier nach Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft eine Ehe zu schliessen. Ja, sogar mit dem Unter-

schiede, dass künftighin nicht einmal der Uebertritt zum unitarischen Glauben wird nothwendig sein. Dieser Umstand ist aber ebenfalls von grossem Gewichte, weil die Menschen viel schwerer auch äusserlich mit der Kirche brechen, als nur in foro interno des Gewissens.

Ebenso dienen dem Interesse der Lockerung jene zwei, nach dem Motivenberichte vom Gesichtspunkte des Schutzes der ungarischen Frau stipulirten Ausnahmen des §. 140, dass:

a) eine ungarische Staatsbürgerin die Giltigkeit ihrer, mit einem Ausländer bei uns geschlossenen Ehe anfechten kann, wenn sie ihrem Gatten nach Schliessung der Ehe nicht in's Ausland gefolgt ist, und

b) dass sie die Ehe, wenn ihr Gatte nach Begehen einer einen Trennungsgrund bildenden Handlung, Unterthan eines anderen Staates wurde und wenn sie ihrem Gatten nicht in's Ausland folgte, durch ein heimisches Gericht auflösen lassen kann.

Wenn wir nun nach dem Gesagten bedenken, wie viel neue ehetrennende Hindernisse der Entwurf, wie dies aus dem weiter unten folgenden Ausweise hervorgeht, enthält, auf Grund deren die Ehe nichtig ist, bezw. die Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe erwirkt und erlangt werden kann, wo doch diese Nichtigkeit, bezw. Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung, weil diese neuen ehetrennenden Hindernisse seitens der Kirche nicht anerkannt werden, vor Gott und dem Gewissen nicht nur keine Geltung haben, sondern durch die Kirche auch nachträglich nicht in Ordnung gebracht werden können;

und da wir ferner wissen, dass die Trennung, die Nichtigkeits- und Ungiltigkeitserklärung der Ehen in der Regel behufs Schliessung einer neuen Ehe angesucht werden: fällt es wohl von selbst auf, für wie viele, gegen das Dogma der Einheit der Ehe verstossende Bigamien hier der Weg geebnet ist!!??

Dies ist insbesondere auch deshalb wahrscheinlich, ja gewiss, weil bei den neuen trennenden Hindernissen die auch ihre Giltigkeit beeinflussende umständliche Complicirtheit der Unwissenheit und der berechnenden Böswilligkeit ein weites Feld eröffnet, und zwar umsomehr, weil bezüglich der die Intelligenz und vielleicht noch mehr die Moral betreffenden Verlässlichkeit der ordentlichen amtlichen Organe der Eheangelegenheiten — der Matrikelführer — (§§. 44 und 48) in dem von den Matrikeln handelnden Gesetzentwurfe augenscheinlich so wenig vorgesorgt ist.

Wir wollen mit einigen Beispielen dienen.

Ehen werden für ungiltig erklärt werden können:

wegen rechtskräftiger Verurtheilung zum Tode oder mindestens

fünfzehnjährigem Zuchthause oder Kerker (§. 101), oder zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe in der Dauer von weniger als fünf Jahren, oder wegen aus Gewinnsucht begangenen Vergehens zu einer Gefängnissstrafe (§. 103), wenn die andere Ehehälfte dies nicht wusste und in letzterem Falle auch begründeterweise vorausgesetzt werden kann, dass sie, wenn sie dies gewusst hätte, die Ehe nicht schliesst (§. 75 d);

ferner, wenn die Frau, ohne dass der Mann hievon Kenntniss gehabt hätte, von einem Anderen geschwängert gefunden wird. — Abgesehen davon, wie viel List, Betrug und Betrogenwerden hier bei dem Beweise des Nichtwissens und Nichtwollens wird Platz greifen können, werden aus all diesen Gründen solche Ehen für ungiltig erklärt werden können, welche vor Gott und dem Gewissen auch fernerhin giltig bleiben und werden trotzdem neue Ehen geschlossen werden.

Es werden ferner die Ehen wegen mehrerer neuer Annullirungs- oder Invalidationsgründe für ungiltig erklärt werden können, welche Gründe mit der Minderjährigkeit und mit der Handlungsunfähigkeit zusammenhängen (§§. 8 bis 13). Die auf die Giltigkeit der Ehe Einfluss habenden complicirten Umstände dieser Auflösungsgründe fallen aus dem weiter unten folgenden vergleichenden Ausweise der Hindernisse in's Auge. Es werden daher Ehen für ungiltig oder nichtig erklärt werden können, welche, da die Betreffenden seinerzeit die Fähigkeit zu Eheconsens besassen, vor Gott und dem Gewissen giltig bleiben. Zur Nichtigkeit der nicht vor einem Civilbeamten (§. 60 a) geschlossenen Ehen ist nach dem §. 66. gar kein Urtheil nothwendig, und dennoch wird es auch fernerhin Ehen geben, bei deren Schliessung von der bürgerlichen Form abgesehen werden wird und die trotzdem vor Gott und dem Gewissen wirkliche Ehen sind. Werden ja doch die Eheleute deswegen gar nicht bestraft (§. 146), sondern nur die bei der kirchlichen Schliessung mitwirkenden Geistlichen mit schweren Strafen belegt (§. 145), die trotzdem im Falle dringender Nothwendigkeit, auf dem Todtenbette, der Stimme ihres Gewissens gehorchend, trauen werden.

Schliesslich verstösst es gegen das Dogma der Einheit der Ehe und erhält es die Bigamie aufrecht, dass im Falle der Todeserklärung, wenn keiner der Ehegenossen davon Kenntniss hatte, dass der für todt Erklärte lebt, wenn dieser auch später auftaucht, seine Ehe ihre Giltigkeit verliert (§. 96) und die neue Ehe giltig wird, welche aber nur eine präsumirte Ehe ist und nach den göttlichen und canonischen Gesetzen nur die Vortheile der präsumirten Ehe be-

sitzt. Bei religiösen Seelen wird es daher vorkommen, dass sie ihre Ehe für eine präsumirte Ehe halten und nach dem Auftauchen des für todt Erklärten als aufgehoben betrachten werden. Welche Gewissensqualen werden hieraus entstehen, insbesondere wenn die eine Ehehälfte an der nichtigen, durch das bürgerliche Gesetz aber geschützten Ehe festhält, welche die Glaubensüberzeugung der anderen Ehehälfte als nichtig betrachtet!!!

III.

Es ist ein Dogma, dass *die Ehe der Christen ein Sacrament* ist, woraus das Postulat fliesst, dass das Verfügungsrecht bezüglich derselben der Kirche gebührt.

Dem widerspricht nun der ganze Standpunkt des Entwurfes. Ich will hier nur als Beispiel einige praktische Gravamina anführen.

Der Entwurf stipulirt eine schwere Strafe für den Geistlichen, welcher die Partei vor Schliessung der Civilehe kirchlich copulirt (tausend Kronen). Dadurch wird einerseits das Gewissen der Geistlichen empfindlich tangirt, andererseits sollen eben dadurch die Gläubigen gezwungen werden, von ihrem Glauben und Gewissen abzusehen, sich Ungelegenheiten, ja sogar kostspieliger Zeitvergeudung und Vexationen zu unterwerfen.

Der Entwurf kümmert sich gar nicht darum, was mit jenen katholischen Verlobten geschieht, dessen bürgerlich angetrauter Ehegefährte sich weigert, die Ehe kirchlich segnen zu lassen, wodurch die gläubige Seele in eine fürchterliche Situation getrieben wird.

Und wird das Gewissen der gläubigen Verlobten nicht dadurch verletzt, dass sie nach dem §. 54. gegen ihren Glauben erklären müssen, sie schliessen mit einander eine Ehe vor dem Civilbeamten? Oder auch das des Civilbeamten, welcher ja in sehr vielen Fällen selbst ein gläubiger Katholik sein kann und dennoch Jene für Ehegefährten erklären muss, die nach seiner religiösen Ueberzeugung noch nicht solche sind? Und wer weiss, was die noch über die bürgerlichen Ceremonien herauszugebende Instruction enthalten wird?!

In dem Dogma des Sacramentes der Ehe haben wir dogmatische Canones darüber, dass die Jurisdiction über Ehe-Angelegenheiten der Kirche zukommt, wie auch darüber, dass die Kirche trennende Hindernisse statuiren und daher auch aufheben kann (Tridentiner Concil). So sehr man auch den Sinn dieser Canones abschwächen wollte und möchte, die Aeusserungen jenes Forums der höchsten lebenden Capacität, welcher nach der das Tridentiner Concil bestätigenden Bulle auch die Definition ausschliesslich gebührt, dulden dies nicht und schliessen dies aus.

Dem gegenüber

bestimmt der §. 155: »Die Judicatur in Ehe-Angelegenheiten gehört in den Wirkungskreis der königlichen Gerichte,« welche schon nach dem neuen Gesetze Recht sprechen werden, da an dem Tage, an welchem dieses in's Leben tritt, die bestehenden Rechtsnormen ihre Geltung verlieren (§. 166).

Ueberdies wird die richterliche Competenz und das Verfahren in einer so enorm wichtigen Angelegenheit vom Justizminister durch eine Verordnung geregelt.

Es ist zweifellos, dass die katholische Partei ein derartiges Urtheil des weltlichen Gerichtes nicht in dem Masse befriedigen kann, damit ihr Gewissen ruhig sein könne und damit dieselbe sogar die Sacramente aufnehme. Die katholische Partei wird sich daher an die Kirche wenden müssen, was wohl der Entwurf nicht verbietet, jedoch wird die Jurisdiction der Kirche in zahlreichen Fällen unmöglich gemacht werden, weil im Beweisverfahren von Schritt auf Schritt Schwierigkeiten auftauchen können und werden.

* * *

Die umfassenden Veränderungen, welche durch den Entwurf hinsichtlich der ehetrennenden Hindernisse effectuirt werden, macht der hier folgende vergleichende Ausweis in augenfälliger Weise ersichtlich:

Nach dem *Gesetzentwurfe* kann

A. die Ehe *angefochten* werden,

I. »in Folge *Irrthums* §. 75 a), wenn eine Partei überhaupt keine Ehe schliessen wollte und nicht wusste, dass das, was sie thut, eine Eheschliessung ist« (*dies ist eher ein Mangel des gesunden Selbstbewusstseins*); b) »wenn eine Partei mit einer anderen eine Ehe schliessen wollte, als mit welcher sie eine solche geschlossen hat, und nicht wusste, dass die Person eine andere ist« (*das ist wahrer Irrthum*); c) »wenn eine Partei bei Schliessung der Ehe schon für immerwährend unvermögend war, die eheliche Pflicht zu leisten, und die andere Partei dies nicht wusste und auch nicht denken konnte« (*Zeugungsunvermögen*); d) »wenn eine Partei zu der im §. 101. oder Punkt e) §. 103. angeführten Strafe (rechtskräftig zum Tode, oder mindestens fünfjährigem Zuchthause oder Kerker — §. 101 — oder zu Zuchthaus oder Kerker in der Dauer von weniger als fünf Jahren, oder zu Gefängniss wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens) verurtheilt war, und die andere Partei dies nicht wusste, und im letzteren Falle auch begründeterweise vorausgesetzt werden kann, dass sie die Ehe, wenn sie hievon

Kenntniss hat, nicht geschlossen hätte« (*dies ist eine Neuerung*); e) »wenn der Gatte seine Frau von einem Anderen ausserehelich geschwängert findet und bei der Schliessung der Ehe dies nicht wusste« (*ebenfalls eine Neuerung*).

(Es gibt wohl Canonisten, welche in sehr irriger Weise die unter d) und e) angeführten Umstände auf den weiter unten bei den kirchlichen Hindernissen sub c) enthaltenen Irrthum zurückzuführen wünschen).

In Folge von Irreführung §. 76. — wenn die Irreführung sich auf wesentlich persönliche Eigenschaften der anderen Ehehälfte bezieht, und diese andere Ehehälfte die Irreführung hervorgerufen hat, oder wusste oder wissen musste, dass die Irreführung von einem Dritten stammt, und es begründeterweise nicht angenommen werden kann, dass der Irregeführte die Ehe auch ohne die Irreführung geschlossen hätte.« (*Dies ist eine Aenderung*).

II. Wegen Zwanges — §. 74. — »wenn die Ehe seitens einer Partei unter dem Drucke eines Zwanges oder in Folge der, durch eine Drohung unberechtigterweise hervorgerufenen begründeten Furcht geschlossen wurde.« (*Die Bedingungen sind parallel*).

III. Dies wurde durch §. 55. aufgehoben.

IV. Siehe unten in der Denkschrift selbst unter I c).

(Dies war also immer privatrechtlich und enthält eine Modification, welche wohl im alten Kirchenrechte vorhanden war; ein wichtiger moralischer Grund verlangte und verlangt auch jetzt die Abolirung.)

V. Als handlungsunfähige Personen »können keine Ehe schliessen — §. 9. — (§. 64): 1. Personen unter zwölf Jahren — §. 149 a) —, es gibt jedoch eine Genehmigung — §. 64. — 2. Personen unter achtzehn bis sechzehn Jahren — §. 8. (vergl. §§. 72, 77 und 78); 3. zur Ehe von Personen unter zwanzig Jahren ist (zur Giltigkeit der Eheschliessung im Sinne des §. 21) auch die Einwilligung der berechtigten Eltern und in Folge des §. 11. und bei §. 10. die des gesetzlichen Vertreters, wenn dieser aber nicht der Grossvater ist und keines der Eltern am Leben ist, auch die vormundschaftsbehördliche Genehmigung nothwendig — §. 13 —; 4. Minderjährige (also von zwanzig bis vierundzwanzig Jahren), ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters — §. 10. — (vergl. §§. 73, 77, 78, 80 und 151). (Hier wird die Einwilligung der Eltern erfordert, damit die Ehe nicht verboten sei ad liceitatem — §. 21 —). Als handlungsunfähig — §. 9 —; die Geisteskranken oder andere, des Gebrauches ihres Verstandes Beraubte, so lange dieser Zustand andauert — §. 149 b) —;

auch hier kann eine Gutheissung platzgreifen — §. 64 —; 6. ebenso auf Grund des §. 9. die im Punkte a) des §. 28, Gesetzartikel 20: 1877 (wenn sie geisteskrank oder taubstumm sind und sich durch Zeichen nicht verständlich machen können) unter Curatel Stehenden — §. 149c); es gibt eine Gutheissung — §. 64 —; 7. auf Grund desselben §. 9. Jene, deren Stellung unter Curatel entsprechend dem §. 1, Gesetzartikel 6: 1885 (welche auf Grund des Punktes a) §. 28, Gesetzartikel 20: 1870, auch zur Zeit der Minderjährigkeit eingeleitet werden kann) schon vorhergängig angeordnet wurde — §. 149 a) und ferner 8. Jene, deren Minderjährigkeit aus den im Punkte a) §. 28, Gesetzartikel 20: 1877, angeführten Gründen verlängert wurde (Vergl. §. 64).

(Und hier muss bemerkt werden, dass von dem Hindernisse 2 der Justizminister dispensiren kann — §. 33 —. Die mit dem Hindernisse sub 2 geschlossene Ehe kann angefochten werden — §. 72 —, jedoch kann auch eine nachträgliche Dispensation erfolgen — §. 86 — bis zum entwickelten Alter (Was ist darunter zu verstehen?), ausnahmsweise — §. 8 —. Die Normen der Einwilligung sind bei den Fällen sub 3 und 4: Die Einwilligung der Eltern gebührt dem Vater; wenn ein solcher nicht existirt, der Mutter, welche dem Ersteren im Falle der Scheidung oder der Trennung bezüglich der in ihre Pflege gegebenen Kinder vorangeht. Sie gebührt den Eltern nicht während einer Adoption und wird als nicht existirend betrachtet bei Eltern, welche durch einen körperlichen oder Verstandesfehler, oder durch Fernsein dauernd verhindert (was die Vormundschaftsbehörde feststellt), oder der väterlichen Gewalt beraubt sind, ausgenommen, wenn dies wegen der Vermögensverwaltung geschehen ist — §. 11 —).

(Die verweigerte Einwilligung substituirt die der Vormundschaftsbehörde — §. 12 —, welche nicht ohne Anhörung des Minderjährigen und ausschliesslich in seinem Interesse entscheidet — §. 14 —).

(Man sieht also, wie die zu grosse Ausdehnung der elterlichen Gewalt dahin führt, dass deren Gewalt unter Vormundschaft gestellt wird. Die Ehe kann wegen des Mangels der Einwilligung von den Parteien, von den zur Genehmigung Berechtigten und von der Vormundschaftsbehörde angefochten werden, welch letztere die meiste Gewalt hat — §§. 77 und 80 —).

(Es gibt aber eine nachträgliche Duldung — §§. 88 — und auch eine nachträgliche Genehmigung — §. 87 —, Ausnahme §. 89).

(Die unter dem Punkte 1 und in den Punkten 5 bis 8 er-

wähnten Umstände hören nach Aufhebung der Handlungsunfähigkeit und durch Genehmigung vor Aufhebung der Ehe auf, jedoch mit einigen Ausnahmen — §. 64 —, in welchen auf eine ganze Menge Paragraphen Berufung geschieht, so dass es nicht leicht ist, zu verstehen, warum ein jeder derselben citirt ist, und wie diese Paragraphen bei der Genehmigung entsprechend angewendet werden sollen).

(Die Ehe, welche gegen den Punkt 1 und gegen die Punkte 5 und 8 geschlossen wurde, ist nichtig, die gegen die Punkte 2 bis 3 geschlossene jedoch anfechtbar).

VI. Hievon wurde Umgang genommen.

VII. »Es kann keine neue Ehe vor Aufhebung oder Ungiltigkeitserklärung der früheren Ehe geschlossen werden« — §. 17 —; nach §. 18. jedoch »ist §. 17. nicht anzuwenden,« a) wenn die frühere Ehe nichtig ist, oder b) wenn die eine Ehehälfte die neue Ehe nach der Todeserklärung der anderen Ehehälfte schliesst, ausgenommen, wenn bei Schliessung der neuen Ehe die eine der Ehehälften wusste, dass die für todt erklärte noch lebt (*wenn also keine der Ehehälften dies wusste, dann kann die Ehe geschlossen werden: das ist eine Bigamie*).

Die gegen §. 17. geschlossene Ehe ist nichtig — §. 65 —. Die dreifache Unterscheidung des canonischen Rechtes beseitigt also die Vorlage. Ferner hört die Ehe auch durch richterliche Auflösung auf. — §. 95 b).

VIII. Dies ist nach §. 29 nur ein eheverbietendes Hinderniss.

IX. Nach §. 29. ist auch dies nur eheverbietend.

X. Miteinander können keine Ehe schliessen: Personen, von denen die eine unter Mithilfe oder Einwilligung der anderen an dem Ehegefährten der letzteren, oder an dem eigenen einen Mord, oder eine absichtliche Tödtung begangen, oder ihm nach dem Leben getrachtet hat — §. 19 —. Die derart geschlossene Ehe ist nichtig. Es ist nicht klar angegeben, dass die Eheschliessung das Ziel ist. Mit der sub 1 und 2 angegebenen Modification ist nach §§. 25 und 27 »die Eheschliessung unter jenen Personen verboten, welchen das trennende Urtheil die Eheschliessung miteinander wegen Ehebruches versagt hat« — §. 25 —. »Die Eheschliessung ist verboten zwischen einem Ehegatten und jener Person, welche wegen eines, an einem anderen Ehegatten vor Aufhebung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe begangenen Mordes, oder dessen Versuches, oder der Theilnehmerschaft an demselben verurtheilt wurde« — §. 27 —.

XI. Von diesem Hindernisse hat der Entwurf abgesehen, und

kann dasselbe höchstens in den Begriff von Zwang und Furcht einbezogen werden — §. 74 —.

XII. 1. Ohne Rücksicht darauf, ob die Abstammung eine gesetzliche ist oder nicht, können keine Ehe schliessen a) Blutsverwandte in directer Linie; b) Geschwister, selbst dann nicht, wenn nur ihr Vater oder ihre Mutter gemeinsam ist — §. 15 —.

(Das Hinderniss sub a) erstreckt sich, wie es scheint, gemäss §. 153. nur bis zum ersten und zweiten Grade. Die gegen §. 15. geschlossene Ehe ist nichtig — §. 65 —, hingegen ist das Hinderniss der gemischten Seitenverwandtschaft und der Blutsverwandtschaft I/III. Grades gemäss der §§. 22 und 153 nur ein verbietendes).

2. Der Gesetzentwurf lässt dieses Hinderniss fallen;

3. dieses Hinderniss ist mit einer Modification im §. 23. als verbietend aufgenommen.

XIII. Es kann auch nach Aufhebung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe keine Ehe mit den Verwandten des Ehegefährten in gerader Linie (Punkt a) — §. 15. — bis zum zweiten Grade geschlossen werden, (wie dies aus §. 113. hervorgeht) — §. 16 —.

Die derart geschlossene Ehe ist nichtig — §. 65 —.

(Die Schwägerschaft in der Seitenlinie ist daher aufgehoben und auch die in der geraden Linie erstreckt sich nur auf den I/II. Grad.

XIV. Wird vom Gesetzentwurfe beseitigt.

XV. Der Gesetzentwurf sieht von diesem Hindernisse als einem solchen ab. Es ist jedoch anstatt desselben eine andere, noch strengere Form vorgeschrieben, als die Tridentiner Form — §. 54 —. Die gegen diese Form geschlossene Ehe — §§. 44 und 60 — ist nichtig, ja sie kann sogar ausnahmsweise auch vor Erbringung des Nichtigkeitsurtheiles als nichtig betrachtet werden.

(Die kirchliche Form wird ignorirt. Hingegen zwingt §. 145. den Geistlichen unter Androhung einer schweren Strafe, seine Gläubigen zur Schliessung der von der Kirche nicht anerkannten und verdammten Civilehe selbst zu drängen).

Der Gesetzentwurf statuirt, während er kirchlich verbietende Angelegenheiten gänzlich fallen lässt — die bürgerlichen Verkündigungen schreibt er wohl vor — §§. 31, 39 — und an die Verlobung knüpft er blos ein Rückforderungs-, ja sogar ein Entschädigungsrecht — §§. 4 bis 6 — eilf verbietende Hindernisse, und zwar in den §§. 31 und 20 bis 30, welche oben schon angeführt sind.

Nach dem *katholischen Kirchenrechte* ist die Ehe *nichtig*.

A) *In Folge Mangels der gegenseitigen Einwilligung:*

I. In Folge eines Irrthums, wenn dieser 1. wesentlich ist, das heisst die Person des künftigen Ehegatten betrifft, und wenn derselbe 2. wohl nicht wesentlich ist, d. h. sich auf die Eigenschaften des künftigen Ehegatten bezieht; der letztere Irrthum bildet jedoch nur in diesen folgenden drei Fällen ein trennendes Hinderniss: a) Wenn der Irrthum eine solche Eigenschaft der einen Partei betrifft, welche die vorher ausgesprochene und unerlässliche Bedingung der Giltigkeit der Ehe bildet; b) wenn dieser sich auf den Sclavenzustand bezieht, und c) wenn die Eigenschaft, auf welche der Irrthum sich bezieht, auf die Person selbst zurückwirkt.

II. In Folge von Zwang und Furcht, wenn der Zwang 1. eine starke Furcht hervorgerufen hat, 2. ungerecht ist; wenn 3. die Furcht aus irgend einer äusseren Ursache entsprungen ist und sich 4. direct auf die Erzwingung der Eheschliessung gerichtet hat.

III. In Folge Mangels der Bedingung. Diesbezüglich kann jedoch heutzutage bischöfliche Licenz angesucht werden.

B. *Wegen der Unmöglichkeit des gegenseitigen Consenses:*

IV. In Folge von Impotenz, wenn diese 1. vor der Ehe bestand, 2. unheilbar ist und 3. nach dem Unterschiede zwischen absoluter und relativer Impotenz.

V. 1. Aus Mangel des nöthigen Alters, 2. aus Mangel der geistigen Gesundheit und des Bewusstseins.

Der Altersmangel bestand nach dem römischen Rechte bei den Männern bis zur Vollendung des vierzehnten, bei Frauen bis zur Vollendung des zwölften Jahres, aber malitia supplet aetatem.

C) *Wegen Ungesetzlichkeit des gegenseitigen Consenses ist die Ehe ungiltig:*

VI. In Folge von Glaubensverschiedenheit — cultus disparitas — zwischen einem getauften und einem ungetauften Individuum.

VII. Wegen eines bestehenden ehelichen Bandes, welches Band 1. aus einer zwischen Christen in giltiger Weise geschlossenen und consumirten Ehe, 2. aus einer zwischen Christen in giltiger Weise geschlossenen, aber nicht consumirten Ehe und 3. aus der giltigen Ehe von Nichtchristen entspringt.

Bezüglich des Punktes 2 sind die Ausnahmen des feierlichen Ordensgelübdes und der päpstlichen Dispens, bezüglich des Punktes 3 das sogenannte privilegium Paulinum gestattet.

VIII. Wegen der höheren kirchlichen Weihe.

IX. Wegen des feierlichen Ordensgelübdes.

X. Wegen eines Verbrechens, welches 1. aus einem Ehebruche

oder dem Versprechen, oder dem Versuche der Ehe, 2. aus einem Ehebruche und aus Gattenmord mit Theilnahme der einen Partei und 3. aus Gattenmord mit Theilnahme beider Parteien stammt.

XI. Wegen Frauenraubes.

XII. Wegen Verwandtschaft, und zwar 1. in Folge Blutsverwandtschaft a) in gerader Linie in's Unendliche, b) in der Seitenlinie vom I./II. Grade; 2. in Folge des Hindernisses der geistigen Verwandtschaft, welche durch die Spende der Sacramente der Taufe und der Firmung entsteht; 3. in Folge des Hindernisses der bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, welche besteht a) zwischen dem Adoptanten und dem Adoptirten und dessen zur Zeit der Adoption unter seiner väterlichen Macht stehenden Descendenten, b) zwischen dem Adoptirten und den unter der väterlichen Macht des Adoptanten stehenden gesetzlichen Kindern, c) zwischen dem Adoptanten und der Gattin des Adoptirten und vice versa — bürgerliche, legale Schwägerschaft.

XIII. In Folge des Hindernisses der Schwägerschaft, welche a) in der gesetzlichen geraden Linie bis in's Unendliche, b) in der gesetzlichen Seitenlinie von I./III. Grade und c) in der ungesetzlichen Linie von I./II. Grade sich erstreckt.

XIV. In Folge Hindernisses des öffentlichen Anstandes, welches a) aus der giltigen Verlobung bis zum ersten Grade, b) aus der giltig geschlossenen, aber nicht consumirten und c) aus der ungiltig geschlossenen Ehe, ausgenommen, wenn der gegenseitige Consens gemangelt hat, bis zum vierten Grade sich erstreckt.

XV. In Folge des Hindernisses der Clandestinität, oder mangels der Tridentiner Form.

Die kirchlichen *verbietenden* Hindernisse sind: 1. die Verabsäumung der Verkündigung, 2. die Verlobung, 3. der Advent, 4. das Eheverbot, 5. das einfache Gelübde, Ordens- oder Privatgelübde und 6. die verschiedene Religion.

Die *Denkschrift* selbst besagt:

Der Gesetzentwurf ist geeignet, in Ungarn tiefgehende Veränderungen hervorzurufen. Indem er alle bisher bestandenen, auf die Ehe bezüglichen Rechtsverhältnisse als nicht bestehend betrachtet, will er nach ganz neuen Principien, auf einer ganz neuen Basis, nicht auf die Jahrhunderte alte Rechtsentwicklung sich stützend, sondern auf Grund der heute noch nicht ausgegohrenen, in Ungarn aber nur auf den juridischen Kathedern vorgetragenen Principien des idealen Rechtsstaates ein Eherecht schaffen.

Dass dieser Versuch die rechtliche Festigkeit der Ehe und da-

mit die moralische Basis derselben erschüttern werde, darüber lässt der Umstand gar keinen Zweifel aufkommen, dass der Gesetzentwurf eine Institution, welche nahezu zwei Jahrhunderte hindurch auf religiöser Basis beruht, in welcher die Völker Ungarns bisher die Gemeinsamkeit des göttlichen und des menschlichen Rechtes sahen und in welcher sie das am meisten privilegirte Asyl der Gewissensfreiheit verehrten, mit einem einzigen Federzuge von der Quelle trennt, aus welcher diese bisher sich genährt hat, dort tabula rasa macht, wo der so viele Jahrhunderte alte Rechtsusus, so viele Familientraditionen, so viel Anhänglichkeit und Pietät jenes moralische Kapilal aufgehäuft haben, welches die ungarische Gesellschaft bisher als einen die Nation erhaltenden Factor eifersüchtig bewahrt hat.

Der Gesetzentwurf verletzt nicht blos die religiösen Gefühle der Katholiken, sondern auch das Gewissen Anderer, in Majorität befindlicher Bürger, ausgenommen vielleicht das Gewissen weniger, in verschwindender Minderheit befindlicher, ihrer Religion gegenüber gleichgiltiger Katholiken und das der Protestanten, welche die Ehe als eine bürgerliche Institution betrachten, obwohl auch bei diesen ansehnliche Stimmen sich gegen denselben erhoben haben.

Dass hiedurch der Gesetzentwurf mit seinem eigenen Principe in Widerspruch geräth, ist klar; denn das Grundgesetz des Rechtsstaates — von dessen Idee der Gesetzentwurf ausgeht — ist die Gewissensfreiheit. Die contemplirte Civilehe aber zwingt die Katholiken, und man könnte sagen — mit Ausnahme der drei Millionen Protestanten — zwingt sie zwölf Millionen Christen, sich mit Verleugnung der Dogmen ihrer eigenen Religion vor eingebildeten constitutionellen Grundsätzen zu beugen. Sie fordert von diesen zwölf Millionen Christen, dass sie die staatlichen Gesetze für giltig, ihre eigenen kirchlichen aber für ungiltig anerkennen. Sie wünscht, dass das Schwergewicht der Ehe, die ausschliessliche Rechtskraft derselben in den Willen des Staates übertragen, die christliche Ehe aber als für den Staat nicht bestehend betrachtet werde.

Durch all dies wird der ethische Charakter der Ehe zerrüttet. Da die starren Rechtsnormen die allein entscheidenden sind, verschwindet die moralische Würde der Ehe. Wie kann man von Religions- und Gewissensfreiheit sprechen; wie kann man behaupten, dass Niemand zu einer Handlung gezwungen werde, welche seiner religiösen Ueberzeugung widerspricht; wie kann man von Freiheit der Kirche sprechen: wenn der wichtigsten Angelegenheit — wie der Schliessung der kirchlichen Ehe vor dem eigenen Seelsorger — alle bürgerlichen Folgen verweigert werden?! Die bürgerliche Gleich-

heit liegt nicht darin, dass alle Bürger des Vaterlandes in das Prokrustesbett eines unerbittlichen Gesetzes gezwängt werden, sondern darin, dass Jeder in dem, ihm durch das Gesetz gesicherten Rechtskreise sich frei bewegen könne. Dies aber wird eben durch den Gesetzentwurf unmöglich gemacht.

Ungarns Völker machten auch bisher von dieser Freiheit Gebrauch, indem sie auf Grund ihrer eigenen Rechte die Ehen schliessen; — das Chaos, welches in jüngster Zeit angeblich herrscht, ist nicht aus der nüchternen Anwendung dieser Freiheit, sondern aus tiefer liegenden Ursachen entstanden, und dieses übertrieben und künstlich dargestellte Chaos wird in Folge dieses Gesetzentwurfes nicht aufhören, sondern vielmehr zunehmen — was aus der folgenden Unterbreitung klar hervorgehen wird.

I.

Der erste Theil des Motivenberichtes hebt hervor, die Ursache der gegenwärtigen Wirren liege darin, dass die Staatsmacht es verabsäumt hat, sich im Laufe der Jahrhunderte ein einheitliches Eherecht zu schaffen, sondern es zuliess, dass die vielerlei mit einander in Widerspruch stehenden und zu allerlei Missbräuchen Anlass gebenden confessionellen Eherechte und Jurisdictionen entstanden sind. Die hieraus hervorgegangenen Wirren haben die Würde und Festigkeit der Ehe heute schon so sehr untergraben, dass das einheitliche staatliche Eherecht bereits eine unumgängliche Nothwendigkeit geworden ist.

Die Geschichte ist ein weiter Mantel zur Verhüllung der individuellen Ansichten. Wenn wir aber die Sache näher prüfen, sehen wir, dass die Wirren der heutigen Situation aus einer ganz anderen Ursache entspringen;

denn

Ungarn hatte ein einheitliches Eherecht, nämlich das canonische Recht. Diese Einheit hat die Staatsmacht Jahrhunderte hindurch gegen alle Angriffe vertheidigt, sie hat dieselbe eine lange Zeit, auch dann noch vertheidigt, als die Reformation in Ungarn schon Fuss gefasst hatte. Da der ungarische Staat ein katholischer Staat war, war auch sein Eherecht ein katholisches, und als er es nicht zugab, dass dieses Recht seitens der Protestanten gestürzt werde, bewahrte er nur die Festigkeit seines eigenen staatlichen Gesetzes.

Dies konnte der Staat mit um so grösserem Rechte thun, weil der Protestantismus, welcher lange Zeit hindurch unorganisirt war, kein eigenes Eherecht hatte. Der Staat konnte also den individuellen

oder particularistischen Neigungen, welche mit der damaligen, durch viele Jahrhunderte eingewurzelten Lebensanschauung im Widerspruche standen, schon im Interesse des Staates nicht nachgeben. Wenn es einen Kampf gab, so war dies kein Kampf des Staates im Interesse des Schutzes der eigenen Macht gegen die Kirche, denn damals war die Theorie des Rechtsstaates in ihrer heutigen Auffassung noch unbekannt, sondern es war ein Kampf des damaligen katholischen Staates gegen den sich ausbreitenden, zersetzenden Protestantismus, und wer in Ungarn die Geschichte der Entwicklung des Eherechtes schreiben will, der muss den Kampf des Protestantismus gegen den katholischen Staat und gegen das katholische Eherecht desselben beschreiben. Der ungarische Staat liess das einheitliche Eherecht selbst damals noch nicht zerrütten, als er den Wiener (1608) und den Linzer (1647) Friedensschluss inarticulirte; denn er konnte neben dem »liberum religionis exercitium« den Protestanten unabhängige Verfügungsrechte in Ehesachen gewähren, da ihre nur langsam vorschreitende Organisirung keine genügende Garantie für die Festigkeit der Jurisdiction in Ehesachen bot.

Carl III. konnte wohl befehlen — wie die Motivirung es behauptet — dass die Consistorien die Ehen der Protestanten nach ihrer rechtlichen Auffassung beurtheilen sollten, aber ein Resultat konnte dies in Ungarn eben aus den erwähnten Ursachen nicht haben.

In Siebenbürgen, welches damals noch eine von Ungarn abgesonderte Legislative hatte, haben die dortigen Protestanten sich ihre Gesetze schnell erkämpft, und zwar aus zwei Gründen: weil sie früher eine geregelte kirchliche Organisation hatten, und weil unter protestantischen Herrschern von dem katholischen Eherechte im eigenen Interesse derselben Abstand genommen wurde. Das confessionelle Eherecht wurde dort schon zeitlich in's Leben gerufen, aber nicht als staatliches Recht, sondern als protestantisches Recht: die Fürsten sind nicht nach den heutigen Staatstheorien vorgegangen.

All dies kann als Verfolgung und Unterdrückung der Protestanten dargestellt werden; in Wahrheit aber war es nichts Anderes, als die Vertheidigung des katholischen Staates gegen die Zersetzung des einheitlichen Eherechtes und die Verhinderung jener Wirren, deren Zeugen wir heute sind. Das im Jahre 1786 erlassene Patent des Kaisers und Königs Joseph II. entstand unter jenen Eindrücken, welche die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts auf diesen ausgeübt hat. Die Säcularisation des Eherechtes, die Errichtung der Suprematie des Staates über die Kirche und in Folge dessen das freie Verfügungsrecht desselben bezüglich der Ehe wurde durch die

Schriftsteller der damaligen Zeit verbreitet. Das Patent aber hat die religiöse Natur der Ehe nicht ignorirt, es hat nur dem Staate einen grösseren Einfluss zugeschrieben. In Oesterreich hat dasselbe dem zweiten Theile des bürgerlichen Gesetzbuches als Basis gedient, in Ungarn wurde es das Ehegesetz der Protestanten, welches im Jahre 1791 auch inarticulirt wurde.

Dies bildete das erste Moment in der Geschichte der Zerrüttung des einheitlichen ungarischen staatlichen Eherechtes.

* * *

Das Jahr 1790/91 bildet in der Geschichte des Eherechtes einen Wendepunkt. Das Patent Joseph's II. regelte auch das Eherecht der Protestanten, und da der Staat hierin eine gewisse Garantie sah, war er bereit, den Protestanten in dieser Richtung auch weitere Concessionen zu machen. Als aber der Staat dies that, schwebte ihm nicht die Organisation des rein staatlichen Eherechtes vor, noch aber jener ideale Rechtsstaat, welcher den Staat als Urquell allen Rechtes betrachtet hat. Aber auch die Protestanten kämpften gegen das katholische Eherecht, nicht im Namen oder im Interesse der Staatsgewalt, sondern im Interesse des Ausbaues ihrer eigenen Organisation und der Vermehrung ihrer Rechte.

Das confessionelle kirchliche Eherecht, welches den Protestanten gewährt wurde, ist in dem Gesetze vom Jahre 1790/91 gesichert. Punkt 11 des Gesetzartikels 26 gestattete nämlich den Protestanten zur Erledigung ihrer Ehe-Angelegenheiten eigene Gerichte, und bis sie diese organisiren würden, hätten die weltlichen Gerichtshöfe jene Agenden zu erledigen; — Punkt 15 verfügte bezüglich der aus Mischehen geborenen Kinder derart, dass alle von einem katholischen Vater stammenden Kinder katholisch sein müssen, wenn aber die Mutter katholisch ist, können die Knaben in der Religion der Mutter erzogen werden; — Punkt 16 unterwirft die Mischehen den katholischen Consistorien, da es sich hier um ein Sacrament handelt. Der Legislative vom Jahre 1790/91 schwebte als oberster Gesichtspunkt die Aufrechterhaltung des Eherechtes des katholischen Staates vor. Sie wollte nur insofern nachgeben, als es das damalige Staatsinteresse erheischte. Die liberalen Ideen, welche damals aus Frankreich herüberströmten, manifestirten sich schon in dem damaligen Reichstage; die Säcularisation der Ehe war kein unbekannter Gedanke mehr, doch dachten die Protestanten ebensowenig daran, wie die Katholiken. Jene wünschten ein confessionelles Eherecht, diese aber hielten an dem Dogma der Unauflösbarkeit fest.

Dass hieraus einige Anomalien entstanden, dass sowohl bezüg-

lich der Giltigkeit der Ehe als bezüglich der Erziehung der Kinder fortwährend Gegensätze auftauchten, wird Niemand in Abrede stellen. Es kann es aber auch Niemand in Abrede stellen, dass vierzig Jahre lang zwischen den Confessionen Friede geherrscht hat. Der Staat hat durch höhere Verordnungen auf dem kirchlichen Rechtsgebiete der Protestanten verfügt und konnte sich hiezu berechtigt fühlen; denn es ist ein protestantisches Princip, dass die Ehe eine weltliche Angelegenheit ist, welche in den Wirkungskreis des Staates gehört. Die katholischen Consistorien sind in Mischehen nach katholischen Rechtsnormen vorgegangen, weil sie auch die Protestanten als Christen betrachten, welche dem kirchlichen Ehegesetze unterliegen. In rein protestantischen Ehen haben die Consistorien nicht geurtheilt, denn diese ihre Competenz hörte mit dem Gesetzartikel 26: 1790/91 auf, und so ist also die Klage, dass die Consistorien das Princip der Unauflösbarkeit auf die Protestanten angewendet haben, grundlos. Die andere aber, dass bei Uebertritten die Recopulation angewendet worden wäre, konnte in ausnahmsweisen Fällen zutreffen, was jedoch einer Erklärung bedarf. Die Unterdrückung der Protestanten, die Verletzung des »liberum religionis exercitium« ist nur so zu verstehen, dass der katholische Staat lange keine Neigung gezeigt hat, in die selbstzersetzenden Velleitäten einzugehen. Auch war nicht dies die einzige Ursache, welche die Protestanten bewog, den Kampf gegen das einheitliche Eherecht fortzusetzen, sondern es war auch die derartige Regelung der Mischehen und der Erziehung der aus diesen hervorgehenden Kinder, welche die Protestanten im Gefühle ihrer Minderheit bewog, die Verringerung ihrer Gläubigen zu verhindern und die von ihnen so sehr gewünschte Parität anzustreben.

Die Frage der Mischehen kam auf dem 1832/36er Reichstage wieder auf's Tapet, doch erfolgte damals keine meritorische Verfügung.

* * *

Im Jahre 1841 trat in dieser Angelegenheit eine grosse Veränderung ein, welche die Mischehen seitens der katholischen Kirche auf Grund solcher Principien regelte, die für diese auch heute entscheidend sind, seitens der Protestanten aber fortwährenden Angriffen ausgesetzt waren, welche fortwährenden Angriffe die ungarische Legislative auf jenes Gebiet drängten, auf welchem diese, immer weiter fortschreitend, den §. 12 des Gesetzartikels 53: 1868 schuf, der, wie die Erfahrung zeigt, nothwendig Wirren hervorrufen musste.

Es sei mir gestattet, bezüglich des Wesens der Sache das Folgende vorzubringen, woraus hervorgehen wird, wie ungerecht die Argumentation des Motivenberichtes ist.

Vor dem Tridentiner Concil war es wohl bezüglich der Ehe geboten, dass dieselbe angesichts der Kirche geschlossen werde und die Parteien den Segen derselben verlangen müssen. Diese Form der Schliessung war jedoch nicht als Bedingung der Giltigkeit hingestellt. Viele schlossen die Ehe mit Umgehung der Kirche. Hieraus entstanden bezüglich der Rechtskraft der Ehe zahllose Processe und es waren auch die Fälle der Bigamie nicht selten. Dazu kam noch, dass die Protestanten in Befolgung der Lehren Luther's und Calvin's die Ehe der Kirche entzogen und daher die Ungewissheit noch mehr steigerten.

All dies zwang die Kirche, die ohne eine gewisse Form geschlossenen Ehen — welche sie »matrimonia clandestina« nannte — fernerhin für ungiltig zu erklären und die Giltigkeit der Eheschliessung an strenge Formen zu binden. Sie erklärte daher, dass jede Ehe, welche nicht vor dem eigenen Seelsorger und nicht vor mindestens zwei Zeugen geschlossen wird, ungiltig ist.

Da jedoch dadurch die Ehen der Protestanten aus dem Grunde, weil diese sich von der katholischen Kirche losgerissen hatten und die Jurisdiction derselben nicht anerkannten, ungiltig gewesen wären, machte das Concil die Giltigkeit dieses seines Beschlusses davon abhängig, dass derselbe in jeder Pfarre besonders publicirt werde. Dort also, wo diese Publication erfolgte, war die Tridentiner Form die entscheidende, wo dies jedoch nicht der Fall war, dort waren auch jene Ehen giltig, welche entsprechend der, vor dem Tridentiner Concil üblichen Weise geschlossen wurden.

Nach dem Tridentiner Concil gab es daher zweierlei Ehen: die nach der Tridentiner Form geschlossenen und die sogenannten formlosen Ehen.

Da die protestantische Religion zur Zeit des Schlusses des Tridentiner Concils schon sehr und auch schon in unserem Vaterlande verbreitet war, konnte mit der Zeit die Thatsache der erwähnten Publication nur schwer constatirt werden, und so wurde oft die Giltigkeit der Ehe der Protestanten und sogar die der Mischehen in Zweifel gezogen.

So richteten zu wiederholten Malen in Holland die apostolischen Vicare Anfragen an den römischen Heil. Stuhl, welchen Vorgang sie der Ehe ferner gegenüber zu befolgen haben, welche die Ehe als Protestanten »absque forma tridentina« geschlossen hatten, ob sie insbesondere diese neuerlich copuliren müssen, nachdem sie in den Schooss der katholischen Kirche übergetreten sind, ferner, was von der Giltigkeit der Mischehen zu halten ist.

Papst Benedict XIV. liess diese Fragen unter seinem eigenen Vorsitze verhandeln. Im Laufe der Verhandlung ergaben sich zwei Dinge: a) dass in den verbündeten Staaten, civitates generales, die Publication der Beschlüsse des Concils mindestens zweifelhaft ist; b) dass gewiss ist, diese Publication sei in einzelnen Pfarren nicht erfolgt. In Folge dieses Thatbestandes ist es klar, dass die durch das Tridentiner Concil vorgeschriebene Form der Eheschliessung für die in diesen Städten lebenden Protestanten nicht bindend sein könne, dass in Folge dessen diese Ehen der Protestanten giltig sind, und im Falle des Uebertrittes die Recopulation wegzufallen habe. Für die Katholiken hingegen ist der Beschluss des Concils verpflichtend, weil die Ausübung der katholischen Religion dort vollkommen frei ist. Das Concilgesetz wurde später, als die Protestanten von den Katholiken vollkommen abgesondert waren, für die Katholiken publicirt.

Auf Grund dessen erliess Papst Benedict XIV. am 14. November 1741 seine berühmte Verordnung, welche seither mit einigen, durch locale Verhältnisse gebotenen Abänderungen nicht nur auf Ungarn ausgedehnt wurde, sondern auch auf mehrere europäische und amerikanische Staaten, wo ähnliche Verhältnisse herrschten.

Dieser Beschluss umfasst nicht blos die rein protestantischen, sondern auch die Mischehen, und seither herrschen bezüglich dieser in der Praxis zwei Principien.

Das erste ist:

Dass die geschlossenen oder zu schliessenden rein protestantischen Ehen, wenn kein anderes canonisches Hinderniss vorliegt, giltig und unauflösbar sind, und dass daher im Falle des Uebertrittes der Consensus nicht erneuert werden muss, obwohl diese Ehen ohne die durch das Tridentiner Concil vorgeschriebene Form geschlossen wurden;

das andere lautet:

Dass die Mischehen »inter catholicos et haereticos,« wenn sie auch nicht nach der Tridentiner Form geschlossen wurden, und wenn kein anderes canonisches Hinderniss vorliegt, ebenfalls giltig und unauflösbar sind.

Und dies ist das Decret, welches Papst Gregor XVI. mit gewissen Abänderungen am 30. April 1841 auch auf Ungarn ausgedehnt hat, und in Folge dessen sind die in unserem Vaterlande vor dem Seelsorger der protestantischen Partei und in Gegenwart zweier Zeugen — also ohne die Tridentiner Form — geschlossenen Mischehen giltig. Diese Verordnung konnte Papst Gregor XVI. für Ungarn umso beruhigter erlassen, weil die Ehen der Protestanten durch das Patent Joseph's II. und durch den 1790/91 Reichstag geregelt waren,

und weil daher in der Praxis der Fall ausgeschlossen war, dass hier »geheime« Ehen, welche die katholische Kirche für giltig betrachten würde, derart zu Stande kommen sollen, dass sie weder »matriculirt« werden, noch zur Kenntniss der betreffenden Behörden gelangen. Der Motivenbericht weiss zwischen »geheimen« und dem »matrimonium clandestinum« keinen Unterschied zu machen. Der letztere Ausdruck bedeutet die ohne die Tridentiner Form geschlossenen Ehen, was nicht gleichbedeutend ist mit »geheimer« Ehe. Dies kann also zu keinerlei Wirren oder Verwicklungen Anlass geben. Am wenigsten konnte jener, schon lange ausser Kraft gesetzte Satz Wirren hervorrufen: »Sponsalia per concubitum transeunt in matrimonium«; denn der Katholik konnte mit dem Protestanten keine giltige Verlobung schliessen, in Folge dessen konnte in Ungarn auf Grund des Tridentiner Concils keine Ehe entstehen, weder eine rein katholische — denn diese wird durch die Tridentiner Form geregelt — noch eine Mischehe, denn die Vorbedingung der Anwendung dieser Norm: die giltige Verlobung konnte nicht zu Stande kommen.

Die Nothwendigkeit, die gegenwärtigen Wirren zu saniren, brachte in Wirklichkeit der §. 12 des Gesetzartikels 53:1868 auf die Oberfläche; verursacht wurden dieselben aber durch die unrichtige Definition des §. 8 desselben Gesetzes, durch das bei Copulirung der Mischehen üblich gewordene ungesetzliche Vorgehen und durch die bezüglich der Auflösung der Ehe bekundete, jede nüchterne rechtliche Auffassung beschämende Leichtfertigkeit der Unitarier.

Im §. 12 bestimmte der Staat die Religion der aus Mischehen stammenden Kinder — der Episcopat opponirte dieser Verfügung schon bei Schaffung desselben.

Da dieser Paragraph keine Vollzugsclausel hatte, versuchte bis 1890, also 24 Jahre lang, keine der oft wechselnden Regierungen die Durchführung desselben und so ward der religiöse Friede nicht gestört. Nur als die Ministerialverordnung vom 26. Februar 1890 das Gesetz gewaltsam durchführen wollte, da schrieen die Katholiken auf und in Folge der immer mehr zunehmenden Unruhe, wie auch des seitens des katholischen Klerus an den Tag gelegten Widerstandes ward es zugleich klar, auf welche Weise das einheitliche canonische Eherecht unterminirt und einzelne Paragraphen der 1868er Gesetze durch die Regierung und die Judicatur derart interpretirt wurden, dass eine Concordanz mit den allgemeinen Rechtsnormen unmöglich wurde.

Der §. 8, welcher hiezu Anlass gab, lautet folgendermassen:

»Alle Handlungen des Uebergetretenen nach seinem Uebertritte sind nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist und sind die Principien der von ihm verlassenen Kirche für ihn in keiner Weise bindend.«

Dieser Paragraph bezieht sich auf die Handlung des Convertiten nach seinem Uebertritte, nicht aber auf jene vor dem Uebertritte. Wenn nun Jemand vor dem Uebertritte vor einem katholischen Geistlichen eine katholische Ehe geschlossen hat, bleibt er durch diese Ehe gebunden, da ja das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Wird er nun Protestant oder Unitarier, muss für ihn die frühere Ehe trotzdem untangirt bleiben auf Grund der Rechtsnorm: »contractus contrahentibus legem ponit.«

Die Unauflösbarkeit ist für den Katholiken ein Dogma, die kirchliche Weihe und das Ordensgelübde aber bilden ein ehetrennendes Hinderniss. Daran hat der §. 8. nichts geändert.

Die ungarische Judicatur aber, welche zum grossen Theile von protestantischen Richtern gehandhabt wird, betrachtet das canonische Recht als nicht bestehend und indem sie andererseits die allgemeine Rechtsnorm ignorirte, nach welcher der Richter durch den Buchstaben und den Geist des Gesetzes, wie auch durch die Absicht des Gesetzgebers gebunden wird, hat die Judicatur die Möglichkeit und Berechtigung der Auflösung der katholischen Ehen anerkannt, ein keine rückwirkende Kraft besitzendes Gesetz gegen den Willen des Gesetzgebers mit rückwirkender Kraft bekleidet. Dadurch wuchs die Zahl der aufgelösten Ehen. Eine Frau oder ein Mann hatten mehrere am Leben befindlichen Ehehälften: die geschiedene Frau trug auch weiter den Namen ihres früheren Gatten; die Legalität der aus mehreren Ehen stammenden Kinder wurde zweifelhaft gemacht; die Frage der Pensionen confundirte die Behörden, und so entstanden jene Verwicklungen, welche jetzt als Vorwand für die Einführung der Civilehe dienen.

Hiezu kam noch das Vorgehen der unitarischen Ehegerichte, welche alles Recht bei Seite liessen.

Die Eheleute, welche ihrer Ehe satt waren, können mit geringen Kosten die Auflösung derselben erlangen, oft sogar ohne jedes persönliche Erscheinen.

Die ungarische Judicatur hat diese Scheidungen für giltig anerkannt, ohne dass die Regierung oder die Gerichte gegen diesen ungesetzlichen Vorgang Protest erhoben hätten. Es wurden Flugschriften verbreitet, welche für die siebenbürgischen Ehen und für

die über dieselben herrschenden Ansichten geradezu Propaganda machten und zur leichtsinnigen Zerrüttung der Festigkeit der Ehe Gelegenheit boten. Dass Alles, was dort geschehen, »in fraudem legis« geschehen ist, dass die Rechtsnormen des »domicilium,« und »quasi domicilium« dort gar nicht in Betracht gezogen wurden; dass dort, abgesehen vom canonischen Rechte, selbst die gewöhnlichsten Rechtscautelen nicht beobachtet wurden; all dies genirte die ungarische Judicatur nicht.

Im entgegengesetzten Sinne und den Normen des Rechtes entsprechend ist die österreichische Judicatur vorgegangen. Sie hat die siebenbürgischen Ehescheidungen und die aus denselben gezogenen Consequenzen annullirt, die neuen Ehen der derart Geschiedenen nicht anerkannt und so den ungarländischen Urtheilen, welche von den unitarischen Ehegerichten geschöpft wurden, das »Exequatur« verweigert.

Die Judicatur Oesterreichs hat den Standpunkt eingenommen, welchen ich oben bezüglich des §. 8 des Gesetzartikels 53 : 1868 erörtert habe.

»Die Rechtswirkungen einer Ehe sind in erster Linie nach jenem Rechte zu beurtheilen, von dem die Ehe zur Zeit ihrer Eingehung beherrscht wurde.«

»Nach diesem Gesichtspunkte sind Ehen — denen das sie zur Zeit ihrer Eingehung beherrschende Recht kraft der zwingenden Natur seiner Bestimmungen, den Charakter der Unauflöslichkeit aufgeprägt, und so diesen ganz bestimmten Inhalt gegeben hat — als Ehen sui generis und als solche auch im Falle eines Wechsels des Personenstatuts (Apostasia) als nicht trennbar zu behandeln.«

»Dieser Beurtheilung werden sich zum Mindesten die Richter jenes Staates, dessen Recht die Ehe zu einer unauflöslichen gestempelt, nicht entschlagen können.« (Dr. Friedrich Frhr. v. Call »Ueber die Siebenbürger Ehen.«)

Es ist daher vollkommen unmotivirt, die im gegenwärtigen Eherechte herrschenden Verwicklungen dem canonischen Rechte zuzuschreiben. Die Ursache der Wirren liegt im Gegentheile darin, dass das einheitliche ungarische Eherecht durch die Special-Eherechte der Confessionen durchbrochen wurde und dass diesen Rechten ein Uebergewicht über das canonische Recht eingeräumt wird. Dieses und eine aufrichtige Interpretation und Anwendung der ungarischen Gesetze würde eine genügende Basis zur gerechten Ausgleichung der Gegensätze bieten. Es ist natürlich, dass Wirren entstehen, wenn die Judicatur sich auf die protestantische Auffassung stützt, wenn

man dem Gesetze Gewalt anthut. Diese Wirren wurzeln aber nicht im Gesetze, sondern darin, wenn in das Gesetz etwas hinein interpretirt wird, das in demselben nicht enthalten ist.

* * *

Aus dieser kurzen historischen Zusammenfassung fliessen folgende Corollarien:

1. Ungarn hatte ein einheitliches Eherecht — das canonische Recht —; dieses wurde aber im Laufe der jüngsten drei Jahrhunderte durch die entstandenen confessionellen Eherechte zerrüttet.

2. Diese besonderen confessionellen Eherechte wurden dazu benützt, die katholische Kirche durch den erleichterten Religionswechsel, die verlockenden Ehescheidungen und mit Hilfe der Staatsgewalt durch die Confiscation des Rechtes der Kindererziehung immer mehr zu schwächen; die aus diesem Bestreben entstandenen Kämpfe haben die gegenwärtig bestehenden Wirren hervorgerufen.

3. Der historische Theil des Motivenberichtes rechtfertigt nicht die Nothwendigkeit der Einführung der Civilehe.

II. In Ungarn besitzt ausser dem canonischen Eherechte der Katholiken jede Confession ihr eigenes Eherecht. Diese unterscheiden sich wohl in den Details von einander, werden sie jedoch principiell gruppirt, so bieten sie beiweitem nicht jenes Bild der Verwirrung, welches die Vertheidiger der Civilehe stark gefärbt und übertrieben uns erblicken lassen.

In erster Reihe muss bemerkt werden, dass die griechisch-orientalische Kirche die Ehe als ein Sacrament betrachtet und in vielen Dingen der katholischen Auffassung (lateinischen und griechischen Ritus) nahesteht. Denn sie verlangt nicht blos eine eigene kirchliche Ehegerichtsbarkeit für sich — was ihr übrigens gesetzlich zugesichert ist —, sondern sie bedient sich auch in ihrem Gerichtsverfahren ausser den Normen ihrer eigentlichen kirchlichen Canones zumeist der Handbücher katholischer Kirchenrechtsgelehrter.

Die Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Gläubigen beträgt in Ungarn eilf Millionen.

Das Eherecht der Protestanten beider Confessionen ist in dem vom Kaiser und König Joseph II. im Jahre 1786 erlassenen Patente geregelt und beruht auf denselben Principien, wie die Eherechte der Siebenbürger Sachsen und Reformirten.

Die Zahl dieser beträgt 3,400,000.

Das Eherecht der Unitarier eröffnet den Scheidungen ein so weites Gebiet und bildet eine solche Quelle von Wirren, dass man

da ihr Vorgehen für den unmoralischen Religionsschacher so viel Gelegenheit bietet, da aus dem benachbarten Oesterreich die ehesatten Parteien dahin strömen, trotzdem kein einziger österreichischer Gerichtshof die durch ein unitarisches Ehegericht erfolgte Scheidung anerkennt — nicht darüber nachdenken muss, wie die anderen Eherechte verdrängt werden sollen, sondern vielmehr darüber, wie diesen, mit der heiligsten Angelegenheit und der heiligsten Sache getriebenen Missbräuchen einen Damm gesetzt werde. Die Staatsgewalt, deren Verfügungsrecht die protestantischen Confessionen anerkennen, kann dies durch eine einfache Verordnung oder durch einen kurzen legislativen Akt thun, ohne die Rechte derselben und ohne die religiösen Gefühle der in enormer Majorität befindlichen christlichen Einwohner zu verletzen.

Im Uebrigen beträgt die Zahl derselben einundsechzig Tausend und einige Hundert.

Die Ehe der Juden wurde durch eine Hofkanzlei-Verordnung geregelt, welche durch eine im Jahre 1878 erlassene Ministerialverordnung als auch heute noch zu Kraft bestehend erklärt wurde.

Aber all diese verschiedenartigen Eherechte mit ihren eigenen Gesetzen und Gerichten bestanden schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Sie bestanden ganz gut nebeneinander; jede Confession verfügte in ihrem eigenen Wirkungskreise und es gab keine Confusion und Niemand dachte selbst damals an eine Civilehe, als diese Institution in Frankreich eingeführt wurde. Daraus, dass die Ehe in der competenten Kirche geschlossen wurde, ist für den Staat und die staatsrechtlichen Zustände keinerlei Schaden, keinerlei Gravamen entsprungen; von einer Verwirrung aber, welche eine Einmengung des Staates hervorgerufen hätte, wie dies der gegenwärtige Gesetzentwurf thut, war keine Spur vorhanden.

Der Staat begnügte sich damit, dass das rechtliche Factum der geschlossenen Ehe vor ihm constatirt werde, bezüglich welcher er dann seine bürgerlichen Verfügungen traf. Er schuf eheverbietende Hindernisse, welche die betreffenden Kirchen respectirten; er brachte Gesetze, erliess Verordnungen, verfügte bezüglich der bürgerlichen Folgen der Ehe, regelte die Erbfolge und die Adoption. In dem Gesetzbuche Ungarns ist demnach keine Spur davon zu finden, dass deswegen zwischen dem Staate und der Kirche, insbesondere der katholischen Kirche, in Betreff des Eherechtes ein Conflict entstanden wäre. Gab es aber einen Conflict, so war dieser durch die Postulate und jene Bestrebungen der Protestanten hervorgerufen, mit welchen diese das katholische, staatliche, kirchliche Eherecht durchbrechen wollten.

Die Gegensätze der bestehenden Eherechte sind ferner nicht solcher Natur, dass sie der nach dem reellen Bedürfnisse sich richtenden legislativen Politik als Beweggrund zur Schaffung eines neuen Eherechtes dienen könnten. Denn diese Gegensätze existiren eigentlich in vielen Hinsichten nur in der Theorie; das praktische Leben berühren sie kaum, da sie nie oder nur selten Geltung fanden.

So ist es wohl wahr, dass nach dem einen Eherechte bei den Knaben und den Mädchen ein höheres, nach dem anderen ein geringeres Alter für die Fähigkeit zu Eheschliessung festgestellt ist; trotz dieses Unterschiedes aber kommt kein Fall vor und ist auch in Ungarn seit Jahrhunderten kein solcher vorgekommen, dass ein unter der Gewalt des canonischen Rechtes stehendes zwölfjähriges Mädchen es auch nur versucht hätte, eine Ehe zu schliessen.

Nach dem einen Rechte ist eine Eheschliessung unter einer Bedingung möglich, nach dem anderen nicht. Die im Laufe der Jahrhunderte gesammelte Erfahrung bezeugt es, dass aus der blossen Möglichkeit bei uns nie eine Wirklichkeit wurde, denn bei uns schliesst Niemand eine Ehe unter einer Bedingung, und selbst wenn Jemand dies wollte, wäre der copulirende Seelsorger nicht berechtigt, die Betreffenden zu trauen. Die clandestine Ehe ist nach dem Motivenberichte für die katholische Partei giltig; für die nichtkatholische ist sie nach ihrem Rechte ungiltig. Dieser Gegensatz bestand schon vor 1841; in der Theorie wurde er aber nach dem bezeichneten Jahre noch deutlicher. Dieser Gegensatz hat daher schon eine Jahrhunderte alte Vergangenheit. Schliesst denn aber auch nur ein Procent der zu Vermählenden clandestine Ehen, bei welchen weder der katholische, noch der nichtkatholische Seelsorger interveniren würde? Derartige Ehen sind durch die Sitten unmöglich gemacht. Wenn aber die eifrig forschenden Fachgelehrten nur eine einzige derartige Ehe aufweisen konnten, welche — weil der Seelsorger zum Todtenbette des Betreffenden nicht gelangen konnte — in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen wurde: so beweist dies klar und deutlich, dass der so sehr betonte Gegensatz auf das praktische Leben nicht verwirrend einwirken konnte.

Nach dem canonischen Rechte wird die Einwilligung der Eltern zur Giltigkeit der Eheschliessung nicht erfordert; nach dem Ehepatente des Kaisers und Königs Joseph II. wird dieselbe beim Protestanten gefordert. Nun ist aber bei uns die Eheschliessung ohne Einwilligung der Eltern ohnedies verboten, wie es auch den Seelsorgern verboten ist, bei derartigen Eheschliessungen mitzuwirken.

Wenn übrigens die verschiedenartigen Eherechte dem staat-

lichen Monopol als Beweggrund dafür dienen könnten, bezüglich des Eherechtes zu verfügen, dann hätte in England und in Amerika, diesen Musterstaaten der Freiheit, die Civilehe schon längst eingeführt werden müssen, was aber bis heute nicht geschehen ist.

Bekanntlich existiren in England viel mehr Confessionen als in Ungarn, und dennoch hat die Legislative dieses Landes nicht jenes radicale Gebiet betreten, welches der vorliegende Gesetzentwurf betritt; sie hat sich dem liberalen Geiste des Volkes Englands vollkommen accommodirt. Die Civilehe wurde nicht für obligatorisch erklärt; man begnügte sich damit, dieselbe neben die kirchliche Ehe zu stellen, wobei es den Betreffenden freigelassen wurde, die eine oder die andere zu wählen.

Der Katholik, der Protestant, der Jude kann nach seinen eigenen Gesetzen eine Ehe schliessen; die Freidenker, die Atheisten können zum Civilbeamten gehen. In bürgerlicher Beziehung wird die Einhaltung einiger Normen verlangt. So müssen die Betreffenden vor der Eheschliessung von dem Civilbeamten (Registrar) ein Zeugniss verlangen, dass die erforderliche Verkündigung vor der Civilbehörde erfolgt ist; nach ihrer Schliessung aber muss die Ehe sowohl in die Pfarr- als in die bürgerliche Matrikel eingetragen werden.

In Amerika gibt es so viele Eherechte, als es Bundesstaaten gibt, und in jedem dieser letzteren gibt es wieder von einander abweichende Verfügungen. Dennoch hat es der Congress dieser Staaten nicht für nothwendig befunden, durch ein allgemein zwingendes Gesetz dem Gewissen Gewalt anzuthun.

Aber die neueste Geschichte beweist es deutlich, dass dort, wo die Civilehe eingeführt wurde, beiweitem nicht die verschiedenartigen Eherechte der Kirchen und die daraus entstandenen Conflicte als Motiv dienen. In Frankreich war die Revolution, in Deutschland die Verfolgung der katholischen Kirche, in Italien der Bruch der Macht der Geistlichkeit und des Papstes der Beweggrund; im Allgemeinen leiteten aber jene Theorien die betreffenden Staatsmänner, welche die Suprematie des Staates über die Kirche dadurch gesichert sahen, wenn die heiligste Sache der Hand der Kirche entzogen und in die Machtsphäre des Staates übertragen wird.

Es ist wahr, dass in Ungarn in Folge Verfügung der Legislative die Gerichtsbarkeit in Mischehen den competenten Gerichten beider Parteien übertragen ist. Wenn nun dieses Gesetz auch für wie immer verfehlt betrachtet werden muss, würden dennoch aus demselben nicht so viel Wirren, Gegensätze und Conflicte entstehen, wenn nicht ein anderes Gesetz die Menschen zum Glaubenswechsel

ermuthigen und ihnen die siebenbürgischen leichten Ehescheidungen sichern würde. Es würde nicht so viele Wirren geben, wenn die ungarländischen und siebenbürgischen Ehegerichte in der That die Ehegesetze beider Confessionen vor Augen halten würden, indem sie bezüglich der Giltigkeit der Ehe ihr Urtheil sprechen. Nicht die Berücksichtigung der vielerlei confessionellen Gesetze hat die Wirren verursacht und verursacht dieselben, sondern eben der Umstand, dass man das am meisten geregelte Eherecht, das katholische, durch Urtheile umstürzt, welche der Rechtsgelehrte für beinahe undenkbar hält. Diese Urtheile und die aus denselben gezogenen Consequenzen sind es, welche die Rechtsverhältnisse so sehr verwirren, den Begriff vom Sacramente der Ehe niederreissen, welcher bisher bei jedem religiösen Menschen und Volke geherrscht hat, die moralische Basis zerstört, auf welcher die Institution der Ehe bisher geruht hat, und jener starren staatlichen Einmengung den Weg ebnet, welche zur Civilehe führt.

Die erste Pflicht des Staates wäre es aber, die moralischen und rechtlichen Gesichtspunkte in der Ehe vereint zu wahren, diese der individuellen Velleität zu entziehen und es zu verhindern, dass die Betreffenden in der falschen Interpretation und mangelhaften Anwendung des Gesetzes einen Vorwand dafür finden, ihre eigenen kirchlichen Principien zu schmälern, im Staate und in dessen Judicatur die Beschützer ihrer ungezügelten Leidenschaften zu suchen.

Und wenn Jemand dafür angeklagt werden muss, dass die Festigkeit der Ehe erschüttert wurde, dürfen nicht die in der Phantasie vervielfachten confessionellen Eherechte, nicht die Jurisdictionen derselben angeklagt werden, sondern das Princip, dass Jedermann seine Religion mit der Aussicht wechseln kann, die Prämie seines Religionswechsels darin zu finden, dass er sich unter eine Jurisdiction retten kann, welche seinen individuellen, vielleicht sündhaften Neigungen eher entspricht, als jene Religion, welche er verlassen hat.

Es ist natürlich, dass die herrschenden verschiedenartigen Eherechte, von den Antecedentien der Ehe beginnend, bis zum Aufhören derselben verschiedene Rechtsthesen enthalten, und dass dieselben nach den confessionellen Gesichtspunkten sowohl bezüglich des Wesens der Ehe als auch der einzelnen Phasen derselben sich von einander unterscheiden. Diese Differenzen werden theils durch die dogmatischen Glaubensartikel der Religionen, theils durch deren moralrechtliche Ansichten hervorgerufen. Sowie aber diese Differenzen bisher das collective Bestehen dieser Eherechte nicht behindert haben, so können dieselben auch kaum als Ursache der be-

stehenden Wirren bezeichnet werden. War es doch seit Jahrhunderten so, und dennoch kam es Niemandem in den Sinn, aus diesen Unterschieden die Nothwendigkeit eines einheitlichen staatlichen Gesetzes zu folgern, welches das Gewissen unterdrückt. Aus diesem Schlusse kann leicht auch gefolgert werden, dass der Staat berechtigt ist, da die Religionen sich von einander in Hinsicht der Dogmatik und der Disciplin, oder in einer anderen Hinsicht unterscheiden, durch ein einheitliches Gesetz alle diese Unterschiede aufzuheben. Dieser Schluss kann zur extremsten Tyrannei führen. Die Schulen z. B. tangiren das Gewissen nicht in solchem Masse; möge man es nun versuchen, in Ungarn die protestantischen Schulen einem einheitlichen Unterrichtsgesetze zu unterwerfen, das jede Unterscheidung aufhebt, und die Berufung auf das Gewissen wird kaum ausbleiben.

Der vorgelegte Gesetzentwurf gewährt bezüglich des Alters, der Modalitäten und der nothwendigen Vorbedingungen der Eheschliessung, bezüglich der Einwilligung der Eltern, der Scheidungsgründe und anderer, theils auf das Wesen, theils auf die Umstände der Ehe bezüglicher Verhältnisse so vielen Ausnahmen, so vielen detaillirten Verfügungen und zum Theile dem ministeriellen Verordnungsrechte ein so weites Gebiet; er zeigt in seinen Bestimmungen eine solche Wankelmüthigkeit und Unklarheit, in seinen Verfügungen so eigenthümliche Details, dass erst jetzt Wirren und Missstände eintreten werden, welche in der bisherigen Praxis kaum vorgekommen sind, wie ich dies weiter unten einigermassen detailliren werde.

Wer das katholische Eherecht kennt, der wird gewiss aus demselben nicht die Folgerungen ziehen, dass es schwankend, der Geheimthuerei günstig wäre, das eheliche Band der Willkür der Parteien ausliefere, eine sich in Folge des geheimen richterlichen Verfahrens der Cognition des weltlichen Gerichtes entziehen wollende rechtliche Institution wäre. Jahrtausende haben diese Anklage nicht gegen dieses Recht erhoben, und es war dem Motivenberichte dieses Gesetzentwurfes vorbehalten, dasselbe zu erniedrigen und so hinzustellen, als wäre es die Quelle aller bestehenden Uebel. Nie geschah es, dass man in dem Eherechte der katholischen Kirche für die privaten Umtriebe der Parteien eine Berechtigung gefunden hätte, ja wollten wir consequent bleiben, müssten wir vielmehr wegen der übertriebenen Strenge desselben Klage erheben. Wenn Missbräuche vorgekommen sind, so waren diese auf einzelne Fälle beschränkt, es ist aber kein billiges Vorgehen, diese zu generalisiren und aus denselben die Nothwendigkeit der Einführung der Civilehe

beweisen zu wollen. Die Behauptung aber, dass das »matrimonium clandestinum« die »geheime Ehe« im heutigen Sinne wäre, ist vollkommen unbegründet. »Matrimonium clandestinum« bedeutet heute soviel, dass diese Ehe nicht nach der Tridentiner Form geschlossen ist. »Geheime« Ehen in dem Sinne des Motivenberichtes duldet die Kirche nicht.

Ohne Zweifel gewinnt ein grosses staatliches Interesse durch die Festigung des ehelichen Bandes und durch die Hebung der Würde desselben Befriedigung. Dies wird aber durch die im Gesetzentwurfe contemplirte Regelung nicht erreicht; durch dieselbe wird dieses Band vielmehr gelockert.

Oder ist es nicht etwa eine Lockerung des ehelichen Bandes, wenn der Entwurf alle Ehen für auflösbar erklärt, während nach unseren gegenwärtigen Rechten nur die Ehen der nichtkatholischen Confessionen auflösbar sind? Wenn die Festigung des Bandes der Zweck ist, dann erfordert es die strenge Logik, dass jene Bürger, deren Recht die Ehe für unauflösbar erklärt, und welche überdies die überwiegende Mehrheit der Population bilden, in diesem Zustande belassen werden, nicht aber, dass aus dem Grunde, weil die bei anderen Confessionen üblichen Ehescheidungen einzuschränken sind, auch die Ehe der Katholiken für auflösbar decretirt werde.

Es wird behauptet, dass der Gesetzentwurf nur aus wenigen Ursachen die Scheidung zulässt, und dass insbesondere die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung nicht auflösbar wäre. Es gibt jedoch in dem Entwurfe einen Paragraphen, welcher sehr elastischer Natur zu sein scheint. Nach diesem Paragraphen muss die Scheidung ausgesprochen werden, wenn die eine Ehehälfte ihre ehelichen Pflichten absichtlich nicht erfüllt, und der Richter aus den Gesammtumständen des Falles die Ueberzeugung schöpft, dass das eheliche Verhältniss zerstört ist. Unter den Begriff der ehelichen Pflichten kann gar Vielerlei subsumirt werden; eine nähere Bezeichnung fehlt. Die Parteien können daher das, was sie gegenwärtig durch wiederholte Behauptung der unüberwindlichen Abneigung erreichen, in anderer Form wohl, aber mit nicht geringerer Leichtigkeit erlangen. Sie müssen nämlich nur übereinkommen, dass die eine oder die andere Ehehälfte diese oder jene Pflicht nicht erfülle, und die Auflösung ist, eigentlich im Wege der Vereinbarung, erreicht.

Die Nothwendigkeit der Einführung der Civilehe wird auch damit motivirt, dass hinsichtlich der Jurisdiction in Mischehen Wirren bestehen; diese Ehen werden durch zwei Gerichte nach entgegengesetzten Principien beurtheilt, es sind daher auch ihre Ur-

theile widersprechend, was zur weiteren Folge hat, dass bezüglich der Alimentation der Frau, bezüglich der Legalität der Kinder die weltlichen Richter, bezüglich der Beurtheilung der Pensionen aber die administrativen Behörden in Verlegenheit darüber gerathen, welches Urtheil sie als Basis annehmen sollen.

Die in dem Motivenberichte zur Illustration der Lage angeführten zwei Beispiele enthalten kein genügend überzeugendes Argument. Denn

der Fall, dass ein Protestant vergebens die Anerkennung seiner Ehe verlangen würde, wenn der katholische Gatte vor dem Vollzuge der Ehe in einen Orden tritt, oder wenn diese nicht vollzogene Ehe durch den Papst durch Dispensation aufgelöst wird — dieser Fall kommt in Folge der Natur der Sache nicht leicht vor — und jedenfalls würde Der einigermassen in Verlegenheit gerathen, der einen ähnlichen concreten Fall vorbringen müsste. Noch weniger zutreffend ist der andere Fall, nach welchem der Jude vergebens die Anerkennung seiner Ehe verlangen würde, wenn die andere Ehehälfte zum Christenthume übergetreten ist. Nach dem canonischen Rechte bleibt die Giltigkeit der im Judenthume geschlossenen Ehe auch ferner aufrecht, wenn eine der jüdischen Ehehälften zum Christenthume übertritt. Das Christenthum ist kein Mittel zur Befreiung vom Ehegefährten. Der Christ erlangt nur dann das Recht, eine neue Ehe zu schliessen, wenn die jüdische Partei mit ihm deshalb, weil er Christ geworden, nicht in Frieden leben will, ihn wegen seines Glaubens quält. Der Jude daher, welcher mit seinem christlichen Ehegefährten weiter leben will, kommt nie in die Lage, die Anerkennung seiner Ehe zu verlangen.

Die vorgebrachten Beispiele kommen im praktischen Leben entweder gar nicht, oder wie bei den jüdischen Ehen, sehr selten vor. Sie können daher für die Begründung der bestehenden Wirren kaum von Gewicht sein.

Die grössten Wirren kommen bei den christlichen Mischehen vor, nicht aber deshalb, weil die Parteien je besondere Eherechte haben, sondern weil die Gesetze, welche diesbezüglich verfügen, nicht eingehalten, oder in einer für das katholische Eherecht gravaminösen Weise interpretirt und angewendet werden.

III. Der Motivenbericht führt im Punkte III aus, auf welche Weise bei uns ein einheitliches Eherecht geschaffen werden könnte.

Er betrachtet es für ausgeschlossen, dass die Einheit auf Grund des canonischen Rechtes, oder auf jenem Wege hergestellt werde, auf welchem der Kaiser und König Joseph II. dies versuchte.

Dass die Geltung des canonischen Rechtes auf die gesammten Bürger des Landes nicht ausgedehnt werden kann, das ist klar und bedarf keines Beweises. Dies wird jedoch nicht — wie der Motivenbericht es vermuthen lässt — durch die Unvollkommenheit des canonischen Rechtes, sondern durch die factischen Zustände unmöglich gemacht. Ein Staat, welcher die Rechtsgleichheit der Religion inarticulirt, kann dieses Recht auf die nichtkatholischen Bürger nicht ausdehnen; hinwieder ist es ein Postulat der Rechtsgleichheit, dass ein auf nichtkatholischen Principien beruhendes Eherecht den katholischen Bürgern nicht aufgedrängt werde.

Aus demselben Grunde erlitt auch der Versuch des Kaisers und Königs Joseph II. Schiffbruch.

Dieser regelte das Eherecht selbstständig, indem er die Judicatur weltlichen Gerichten übertrug, während es nach den Principien der katholischen Kirche dieser zukommt, nicht blos ehetrennende Hindernisse zu statuiren, sondern auch in Betreff des Wesens der Ehe Recht zu sprechen; dies war daher eine gegen die Principien der katholischen Religion verstossende Verfügung.

Hiezu kam noch, dass das Patent die Seelsorger in einen Gewissensconflict brachte, indem es von diesen forderte, sie sollen auch solche Parteien copuliren, welche nach dem canonischen Rechte keine Ehe schliessen können. Da diese Regelung eine Verletzung der Religionsfreiheit involvirt, stiess sie auf Antipathie und es ist daher kein Wunder, dass sie nach kurzem, vierjährigen Bestehen aufgehoben wurde. Es erleidet keinen Zweifel, dass man auf dieser Basis nicht vorgehen kann und auch nicht vorgehen muss.

Einer ganz anderen Beurtheilung unterliegt der im Motivenberichte angeführte dritte Modus, welcher darin bestünde, dass, ohne ein einheitliches Eherecht zu schaffen, sowohl bei Feststellung der Ehehindernisse, wie auch bei der Aufhebung der Ehe den Lehren und Normen der einzelnen Kirchen ein entscheidendes Gewicht beigelegt werde.

Der Motivenbericht perhorrescirt diesen Modus, obwohl die Religionsfreiheit ihn fordert und obwohl der Motivenbericht anerkennt, dass die Ehe an Festigkeit, Lauterkeit und an moralischer Kraft gewinnt, wenn sie religiösen Einflüssen nicht verschlossen ist, wie auch dass die aus der Ehe entspringenden Rechte und Pflichten durch eine blosse rechtliche Regelung weder erschöpft, noch gesichert werden können.

Bei Anwendung dieses Modus würden im Lande im Wesen nur zwei Eherechte bestehen, jenen zweierlei religiösen Auffassungen

entsprechend, welchen hinsichtlich der Ehe die Bürger des Landes huldigen: das canonische Eherecht für die katholischen Büger und das staatliche Recht für die Nichtkatholiken.“

Der Katholik sieht in der Ehe einen vom Erlöser mit einem sacramentalen Charakter versehenen Vertrag. Es käme der Kirche nach dem Dogma zu, die Bedingungen des giltigen Empfanges dieses Sacramentes zu bestimmen, daher Ehehindernisse zu statuiren und über die Giltigkeit der Ehe zu urtheilen, so dass vor dem Katholiken nur jenes Eheband, welches eine den kirchlichen Gesetzen entsprechend zu Stande gekommene Ehe ist, als ein moralisches Verhältniss gilt, das Rechte gewährt und Pflichten schafft; während ein Verhältniss, das entgegen dem kirchlichen Gesetze zu Stande gekommen ist, nach seinem Dogma weder ein Sacrament noch eine Ehe ist. Wenn nun die Staatsgewalt von dem Katholiken verlangt, dass er dieses Verhältniss als eine Ehe betrachten solle, empfindet er dies als eine an seinem religiösen Glauben begangene Gewalt. Da aber auch der katholische Bürger Religionsfreiheit besitzt, kann er es folgerichtig mit Recht verlangen, dass der Staat jene Ehe, welche er nach den Bestimmungen seiner Religion schliesst, als Ehe anerkenne und derselben die bürgerlichen Folgen der Ehe beimesse.

Dies ist der unabänderliche dogmatische Standpunkt der katholischen Religion. Das Gesetz eines Staates, welcher die Religionsfreiheit sichert, kann diesen Standpunkt nicht ignoriren. Er muss, will er consequent sein, für die katholischen Bürger das kirchliche Recht als das allein bindende anerkennen.

Eine andere Auffassung von der Ehe herrscht bei den protestantischen Religionen. Nach der Lehre derselben ist die Ehe kein Sacrament, sondern ein bürgerlicher Vertrag und kommt es dem Staate zu, die Bedingungen ihres giltigen Zustandekommens zu beurtheilen. Nach ihrer Ansicht ist Derjenige, der unter Beobachtung der staatlichen Gesetze eine Ehe schliesst, einen Bund eingegangen, welcher auch moralische Pflichten schafft, und durch die Religion nicht verboten ist.

Regelt nun der Staat bei den protestantischen Confessionen, die Unitarier mit inbegriffen, das Eherecht in einheitlicher Weise begeht er an diesen kein religiöses Gravamen und geht vollkommen ihren Lehren entsprechend vor.

Mit Rücksicht darauf, dass das canonische Recht die Festigkeit des ehelichen Bandes, die moralische Würde der Ehe am besten wahrt, sind auch gegen dasselbe nie irgendwelche Klagen aufgetaucht. Da es ferner von überaus grossem Nachtheil ist, wenn das staatliche

Gesetz in dem religiösen Gewissen keine Sanction findet, ist ohne Zweifel auch vom Gesichtspunkte des Staates eine solche Regelung die wünschenswertheste, welche weder das religiöse Gewissen und die Freiheit der Katholiken, noch die der Nichtkatholiken verletzt. Es erscheint daher der dritte Modus annehmbar. Durch diesen würden die oben geschilderten Wirren behoben und das staatliche Ziel — die Schaffung eines einheitlichen Eherechtes — innerhalb der Grenzen der factischen Möglichkeit erreicht werden.

Der in dem Motivenberichte irrigerweise angeführte Umstand, dass die Katholiken kaum die Hälfte der Population des Landes betragen, was nicht zutrifft, besonders wenn wir auch die Griechisch-Orientalischen in Betracht ziehen, — ferner der Umstand, dass die Mischehen nahezu neun Procent der gesammten Ehen ausmachen, kann nicht gegen die Richtigkeit dieser Regelung vorgebracht werden. Denn die Katholiken können in dieser Zahl von der Staatsgewalt mit vollem Rechte die Respectirung ihrer religiösen Dogmen verlangen und auch die Mischehen würden, wenn die Quellen der erwähnten Wirren verstopft werden, keine Calamitäten verursachen.

Der bei uns angeblich historisch entwickelte feine Sinn für Parität und Gleichberechtigung könnte in einer derartigen Regelung vollkommene Befriedigung und Beruhigung finden. Das Princip der Parität erheischt nicht die Anwendung gleicher Principien auf sämmtliche Confessionen, sondern vielmehr, dass Jedermann frei nach seinen religiösen Principien handeln könne, dass weder der eine noch der andere Bürger gezwungen werde, etwas anzuerkennen oder zu thun, das seinen religiösen Principien widerspricht.

Nachdem der Motivenbericht diesen Modus, welcher zur Sanirung der obschwebenden Widerwärtigkeiten geeignet erscheint, verworfen hat, stellt er die obligatorische Civilehe als nothwendigerweise einzuführende Institution hin. Nach der Ansicht des Motivenberichtes ist es ein Postulat des Rechtsstaates, die eheliche Rechtsordnung selbstständig, ohne jede Rücksicht auf die Religionen festzustellen und zu regeln. Die sogenannte Noth-, wie auch die facultative Civilehe erachtet er hauptsächlich deshalb für ungeeignet, weil diese die Schonung der religiösen Eherechte bedingen; während diese Rechte bei der obligatorischen Civilehe nicht geschont werden müssen.

Der ungarische Episcopat hat in seinem an Se. Majestät gerichteten Memorandum im Allgemeinen den Standpunkt entwickelt, welchen die katholische Kirche allen Formen der Civilehe gegenüber einnimmt.

Die katholische Kirche bekennt sich zu dem Dogma, dass die

Ehe ein Sacrament ist, und zwar derart, dass der Vertrag von dem Charakter des Sacramentes nicht trennbar ist, in Folge dessen die Handlung des Katholiken, wenn er eine Ehe in einer dem kirchlichen Gesetze nicht entsprechenden Weise schliesst, nicht nur den sacramentalen Charakter entbehrt, sondern gar keine Ehe ist, aus welcher moralische Rechte und Pflichten entspringen würden. Da die katholische Kirche an dieses Dogma glaubt, muss sie in jeder Form der Civilehe ein Attentat gegen ihre eigenen Dogmen, die Bestreitung derselben und eine Provocation ihrer Gläubigen erblicken, diese sollen sich um ihren Glauben nicht kümmern, auf die Stimme ihres Gewissens nicht hören.

Diesem ihrem Glauben entsprechend ist die katholische Kirche gezwungen und verpflichtet, ihren Gläubigen zu verkünden:

1. Dass Derjenige, der eine Civilehe schliesst, den Anforderungen der kirchlichen Ehegesetze aber nicht entspricht, vor Gott und vor seinem Gewissen nicht verheirathet ist, die mit der Eheschliessung verbundenen moralischen Rechte und Pflichten nicht erreicht hat und dass überhaupt das moralische Band, welches das Wesen der Ehe ist, zwischen ihm und seinem angeblichen Ehegenossen nicht zu Stande gekommen ist.

2. Dass Diejenigen, die nur vor dem Civilbeamten die Ehe eingehen, insolange, bis sie nicht eine den Gesetzen der Kirche entsprechende Ehe schliessen, von dem Empfang der Sacramente ausgeschlossen und der Ehrenrechte beraubt sind, deren die Kirche ihre Gläubigen theilhaftig werden lässt.

3. Dass die aus der Civilehe stammenden Kinder in kirchlicher Beziehung illegitim sind, dass die Mutter zur Aussegnung ebenso wenig zugelassen werden kann, wie eine illegitime Mutter.

Da die civilrechtlichen Folgen der Ehe ohne Schliessung der Civilehe nicht erreicht, nicht erworben werden können, ermahnt wohl die Kirche ihre Gläubigen, sie sollen auch vor dem Civilorgane erscheinen und dem vom Gesetze Gebotenen nachkommen. Sie bindet ihnen aber zugleich an die Seele, dass sie vor dem Civilorgane eine blosse bürgerliche Ceremonie vornehmen, welche sie noch nicht zu Eheleuten macht. Dies thut die Kirche in der Regel: im materiellen Interesse ihrer Gläubigen copulirt sie dieselben nicht, bevor die bürgerliche Schliessung erfolgt ist.

Indem nun die Civilehe einen Gegensatz zwischen dem bürgerlichen Gesetze und dem Gewissen heraufbeschwört, verkündet sie etwas, das im Gewissen der Bürger kein Echo findet. Es entspricht daher nur der Natur der Sache, dass die Achtung für das Gesetz

hiedurch nicht gesteigert, sondern vielmehr verringert wird. Die obige Lehre der Kirche wurzelt tief in der Seele der Völker und wird ihren Handlungen als Richtschnur dienen, so lange die christlichen Ideen auf ihr Leben von Einfluss sein werden. In Frankreich besteht die Civilehe seit einem Jahrhundert, deshalb ist auch heute noch in jeder Schichte der Gesellschaft das Bewusstsein ein lebendiges, dass die Civilehe allein keine Ehe schafft und dieses Bewusstsein gelangt in verschiedenen Formen zum Ausdrucke.

Obwohl die Kirche auf diese Weise gezwungen ist, alle drei Formen der Civilehe zu verurtheilen, ist dennoch die Behauptung eine entschieden irrige, als würde nach kirchlicher Auffassung die Form der obligatorischen Civilehe im Verhältnisse zu den anderen zwei Formen in praktischer Hinsicht als kleinstes Uebel erscheinen, als wäre diese noch eher tolerabel.

Aus dem Motivenberichte der hohen Regierung könnte man eher das Gegentheil folgern.

Der Motivenbericht bemerkt ganz richtig, dass die Noth- oder die facultative Civilehe die Schonung des kirchlichen Eherechtes voraussetzt, während in der obligatorischen die Schonung nicht platzgreifen kann. Wie könnte man füglich behaupten, dass eine Institution, welche das kirchliche Recht nicht schont, für die Kirche tolerabler ist, als eine Institution, welche die Schonung der kirchlichen Rechte involvirt?

Die Argumente des Motivenberichtes lassen vielmehr die entgegengesetzte Auffassung plausibel erscheinen; denn, während die Institution der obligatorischen Civilehe allen Gläubigen der Kirche gegenüber mit einer Forderung auftritt, welche ihre Religion und ihr Gewissen nicht billigt, sie daher — wenn sie den Standpunkt des Gesetzes einnehmen — zur Verleugnung ihres Glaubens zwingt, bieten die anderen zwei Formen nur Gelegenheit, eine Ehe schliessen zu können, für Jene, welche geneigt sind, mit Verachtung ihrer Religion und ihrer Kirche eine Ehe zu schliessen. Sie treten aber Niemandem gegenüber zwingend auf. Bei der obligatorischen Civilehe ist die Gefahr, da sich derselben Jedermann unterwerfen muss, viel imminenter, dass unter ihrer Herrschaft die christlichen Ideen und Lehren von der Ehe im Selbstbewusstsein der Völker mit der Zeit verdunkelt werden und verloren gehen; während in den anderen zwei Formen, da diese im Verhältnisse immer nur Wenige in Anspruch nehmen werden, jene Ideen ihre Kraft im Leben des Volkes noch beibehalten können.

Deshalb sehen wir auch, dass die Staaten, insolange sie grosses

Gewicht darauf gelegt haben, dass ihre Ehegesetze mit dem Gewissen und der Religion im Einklange stehen; so lange sie in ihren Gesetzesschöpfungen nach den factischen socialen Bedürfnissen und nicht nach abstracten Theorien vorgehen, sich der Einführung der obligatorischen Civilehe enthielten. Da neben den mit dem Staate historisch verschmolzenen grossen Confessionen auch andere Religionen im Staate existiren, hat dieser für letztere behufs Regelung ihrer Ehen die Noth- oder die facultative Civilehe zugelassen.

Bei diesen erleidet auch die Religionsfreiheit und die Rechtsgleichheit nicht so grossen Abbruch, wie bei der obligatorischen Civilehe. Bei diesen zwei Formen kann Jener, welcher auf seine Religion Gewicht legt, seine Ehe vor der Kirche schliessen; wer aber auf die Religion kein Gewicht legt, der schliesse die Ehe vor dem Civilorgane.

Es kann auch nicht behauptet werden, dass jene zwei Formen — wenn auch die Einführung derselben im Allgemeinen unumgänglich nothwendig erscheinen sollte, die Diener der Kirche der Staatsgewalt gegenüber in eine heikle Lage bringen würden, dass sie der Strafgewalt desselben ausgesetzt wären und dass sie zu Wettkämpfen zwischen Kirche und Staat führen würden. Das Beispiel Oesterreichs, Englands und Nordamerikas, wo diese Formen herrschen, beweist das Gegentheil. Die Seelsorger können dem Staate gegenüber bei der obligatorischen Form in eine heikle Lage gelangen. Werden doch auch nach dem Entwurfe die Seelsorger mit Strafen bedroht, wie solche in den obengenannten Ländern den Geistlichen gegenüber nicht statuirt sind.

Wenn man unter dem Wettkampfe verstehen muss, dass die Kirche alle ihre Kraft entfalten wird, damit so viel Ehen als möglich vor ihr geschlossen werden sollen, dass sie ihre Gläubigen von der blossen bürgerlichen Art der Schliessung abschrecken soll, dass sie Jenen gegenüber, welche sich mit dieser zufrieden geben, das ganze Gewicht ihrer Disciplinargewalt anwende, wird dieser Wettkampf bei jeder Form der Civilehe gleichermassen vorhanden sein.

Ebenso würde es bei jeder Form der Civilehe in den Augen der Gesellschaft etwa zwei Classen von Ehen geben, nämlich vollkommen giltige Ehen, welche den Gesetzen der Kirche entsprechend geschlossen wurden, und Ehen, welche kirchlich nicht geschlossen wurden. Vor dem Staate werden alle diese Ehen gleichwerthig sein; es wird ihm aber nicht möglich sein, zu verhindern, dass die Gesellschaft zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Ehen einen Unterschied mache.

Schliesslich kann ich, wenn ich auch der Kürze halber von vielem Anderen absehe, nicht verabsäumen, bezüglich jener Behauptung eine Bemerkung zu machen, dass bei Schonung und Berücksichtigung der kirchlichen Rechte, es nur dann motivirt wäre, die Noth- oder die facultative Civilehe einzuführen, wenn die Legislative wüsste, dass sie bei diesem Vorgange mit der Ueberzeugung der Bürger übereinstimme; — diese Bedingung fehlt aber bei uns.

Diese Behauptung kann bei Jedermann ein wirkliches Erstaunen erwecken, der jenen Eindruck nur einigermassen der Beobachtung würdigte, welchen schon die blosse Nachricht von dem Gesetzentwurfe im ganzen Lande hervorrief.

Kaum war das Programm der Regierung bekannt geworden, in welches die Civilehe aufgenommen war, da richtete sich die Spitze des Widerspruches am meisten eben gegen diesen Punkt des Programmes. Bedenken ergriff fast alle Confessionen, weil sie hierin einen Eingriff gegen ihre Religion vermutheten. Wie kann man nun bei diesen neuerlichen und eben in Verbindung mit dem Gesetzentwurfe sich kundgebenden Erscheinungen behaupten, dass es mit der Ueberzeugung der Bürger des Landes nicht übereinstimmen würde, die Ehefrage mit Schonung der kirchlichen Rechte zu regeln? Das ist rein unbegreiflich.

Die Völker Ungarns sind tolerant. Die verschiedenen Confessionen leben in Frieden mit einander. Sie sind aber auch in ihrer enorm überwiegenden Majorität tief religiös und halten an ihren kirchlichen Institutionen und Normen in zäher Weise und aus der Tiefe ihrer Seele fest. Dies könnte ich aus der Geschichte unseres Vaterlandes reichlich und klar nachweisen. Es ist aber nicht nothwendig, in die vergangenen Zeiten zurückzugreifen, es genügt, einen Blick auf die letzten drei Jahre zu werfen. Jedermann weiss es und Niemand stellt es in Abrede, dass alle Schichten der Gesellschaft von einer grossen Erregung erfasst und die Leidenschaften aufgepeitscht wurden. Dies weiss und dies anerkennt selbst die Regierung. Sie considerirt schon seit drei Jahren darüber, wie es möglich wäre, den verloren gegangenen Frieden wieder herzustellen. Und was hat diese Erregung, den gegenseitigen Hass der sonst friedlichen Bürger hervorgerufen? Die Religionsfrage! Und von den Bürgern, welche in Sachen der Religion so empfinden und so fühlen, behauptet die Regierung, dass sie nicht im Einklange mit der Ueberzeugung derselben vorginge, wenn sie die Ehefrage nach den kirchlichen Rechten und mit Schonung der Religion regeln würde!!!

IV. Der in tiefster Ehrfurcht zum Punkte VI beigeschlossene Ausweis stellt den grossen Gegensatz zwischen dem Kirchenrechte und dem vorliegenden Gesetzentwurfe detaillirt dar. An dieser Stelle beschränke ich mich nur darauf, einige Punkte des Entwurfes hervorzuheben.

In dem Entwurfe sind, wie der Motivenbericht besagt, alle jene Hindernisse fallen gelassen worden, welche bisher in der Regel durch Dispensation beseitigt werden konnten. Dieses Verfahren mit den Hindernissen kann selbst durch jenes, als Basis der Regelung angenommene Grundprincip nicht motivirt werden, dass diese Regelung ohne Schonung der kirchlichen Rechte erfolgen müsse. Bei Befolgung dieses Grundprincipes sollten nur jene Hindernisse fallen gelassen werden, deren Basis eine rein religiöse ist, wie z. B. die geistige Verwandtschaft.

Nicht alle fallengelassenen Hindernisse sind jedoch dieser Natur. Die Blutsverwandtschaft z. B. beruht auf dem bei jedem Volke vorkommenden horror sanguinis, wie auch auf jener alten, durch die heutige Wissenschaft nicht nur beseitigten, sondern in ein noch klareres Licht gestellten Beobachtung, dass aus Ehen zwischen nahen Verwandten zumeist eine verkümmerte, an verschiedenen körperlichen und geistigen Fehlern leidende Generation entspringt. Deshalb erheischen nicht religiöse, sondern ausschliesslich menschliche und natürliche Rücksichten die Beibehaltung der Verwandtschaft als eines ehetrennenden Hindernisses, und die Kirche hat dadurch, dass sie dieses Hinderniss in weiterer Ausdehnung aufrechterhalten hat, sich nur um den Dank der Menschheit verdient gemacht.

Der Entwurf behält dieses Hinderniss unter überaus engen Grenzen bei, und im Sinne desselben können nur die directen Blutsverwandten in directer, auf- und absteigender erster und zweiter Linie, wie auch Geschwister keine Ehe mit einander schliessen; der Onkel darf nur mit seiner Nichte, der Neffe mit seiner Tante keine Ehe schliessen. Die Blutsverwandten zweiten Grades oder Geschwisterkinder aber können schon ungehindert eine Ehe eingehen.

Das auf moralischen Motiven basirende Hinderniss der Schwägerschaft verwirft der Entwurf selbst schon im ersten Grade des Seitenzweiges; der Schwager kann daher seine Schwägerin unbehindert heirathen.

Es ist wahr, dass auch nach dem canonischen Rechte das Hinderniss zwischen Geschwisterkindern zweiten Grades und Schwägern durch Dispensation entfernt werden kann. Diese Dispensationen werden aber nur unter besonders berücksichtigenswerthen Umständen

ertheilt. Zum Erlangen derselben sind wichtige und schwerwiegende Gründe erforderlich, weshalb denn auch derartige Ehen nur sehr selten sind.

Bezüglich des ebenfalls verworfenen Cultus disparitas muss ich bemerken, dass diesbezüglich keine Dispensation ertheilt wird, und mit Rücksicht auf die grosse Entrüstung, welche vor einigen Jahren schon die blosse Nachricht von der Ertheilung einer solchen Dispensation hervorgerufen hat, auch nicht ertheilt werden kann.

Der kirchliche Stand und das kirchliche Gelübde wird in dem Entwurfe nur als eheverbietendes Hinderniss aufrechterhalten, aber nur insolange, als der Betreffende Mitglied der katholischen oder griechisch-orientalischen Kirche ist. Tritt er aber aus dieser aus, so hört auch das Verbot auf. Der Entwurf will daher den gegenwärtigen Zustand, welcher die von Geistlichen und Ordensbrüdern nach der Apostasie eingegangenen Ehen als gesetzlich anerkennt, für ewig beibehalten.

In Oesterreich und in Frankreich ist die Gesellschaft von dieser Widerwärtigkeit verschont. Die Legislativen dieser Länder überlassen es wohl der Freiheit des Geistlichen und des Ordensbruders, seine Religion zu wechseln. Die Gewissensfreiheit derselben ist die unbeschränkteste, sie gestattet aber nicht den Missbrauch damit, sie gestattet es nicht, dass sie ihren mit reiner Vernunft und mit voller Freiheit übernommenen Pflichten untreu werden und die Gesellschaft scandalisiren. Portali's, der Minister Napoleons des Ersten, erklärte sich bei Verhandlung dieser Frage entschieden dagegen, dass den Geistlichen und Ordensbrüdern die Civilehe gestattet werde, und unter Anderem schon deshalb, weil es diesen in Folge ihres Berufes möglich ist, die verborgensten Geheimnisse der Familien zu erfahren, welchen Umstand sie leicht zu niedrigen und selbstsüchtigen Zwecken ausbeuten könnten.

Der Entwurf verschont auch das katholische Dogma der Unauflösbarkeit nicht; die obligatorische Civilehe ist auch für die Katholiken auflösbar.

Die Argumente, welche der Entwurf zur Rechtfertigung der Nothwendigkeit der Auflösbarkeit vorbringt, sind nicht neu; diese sind schon in zahlreichen Werken beschrieben. Dass es unglückliche Ehen gibt, deren Auflösung für die betreffenden Eheleute die Quelle eines neuen Glückes sein könnte, das weiss Jedermann, die katholische Kirche sowohl wie die Protestanten. Bei der Schaffung eines allgemeinen Gesetzes jedoch ist stets das Wohl der Allgemeinheit massgebend; unter jedem Gesetze, das im Interesse des öffent-

lichen Wohles gebracht wird, können Einzelne schwer, aber nicht unerträglich leiden, ohne dass dieser Umstand als nüchternes Motiv zur Abrogirung dieses Gesetzes dienen würde. So verhält es sich auch mit dem Gesetze der Unauflösbarkeit. Dass dieses für die Gesammtheit das beste und heilsamste ist, das verkündet nicht blos die Religion der Katholiken, sondern das wurde auch von Philosophen anerkannt, deren Vernunft kein religiöses Dogma beeinflusste und die von keinerlei transcendentalen Rücksichten geleitet wurden.

Bentham, der Anhänger des Utilitarismus, äussert sich folgendermassen:

»Die unauflösbare Ehe ist die natürlichste, den Bedürfnissen und Verhältnissen der Familie entsprechendste, für Einzelne und für die Allgemeinheit des menschlichen Geschlechtes die vortheilhafteste.« (Oeuvres I, 116).

August Comte, der Schöpfer des Positivismus, sagt, dass die Auflösbarkeit der Ehe ein Absurdum und der erste Schritt zur gänzlichen Abschaffung der Ehe sei. Er erklärt, dass viele in dem so wichtigen socialen Princip der Unauflösbarkeit der Ehe nur einen einzigen wesentlichen Fehler finden, und dieser wesentliche Fehler ist, dass dieses Princip durch die katholische Kirche in würdiger Weise geheiligt wurde. (Cours de la philosophie positiviste V, 687, 1).

Der Motivenbericht geräth auch in Widerspruch, indem er zur Rechtfertigung der Nothwendigkeit der Auflösbarkeit den Umstand vorbringt, dass wegen der Unauflösbarkeit bei uns die Zahl der sogenannten wilden Ehen und der illegitimen Kinder in grossem Masse zunimmt, während er in den früheren Theilen die Nothwendigkeit der Reform damit zu beweisen trachtete, dass das eheliche Band gefestigt werden muss, weil bei uns die Auflösungen überaus leichter vorgenommen werden und auch die Katholiken dieses Ziel im Wege des Uebertrittes sehr leicht erreichen können. Nicht die Auflösbarkeit kann daher die Ursache der vielen wilden Ehen und illegitimen Kinder sein, sondern die Lockerung der Religiosität und der Moral. Und deshalb ist das einzig geeignete Mittel, um diese socialen Symptome verschwinden zu machen, die Pflege und Entwickelung der Religiosität, nicht aber die Auflösbarkeit der Ehe. In Frankreich wurde im Jahre 1884 die Auflösbarkeit eingeführt; die Zahl der natürlichen Kinder hat aber seither nicht abgenommen, sie ist sogar bedeutend gewachsen, während die Zahl der Ehen in erschreckendem Masse geringer wird.

Soviel ist gewiss, dass das staatliche Gesetz mit dem Principe der Auflösbarkeit, wie der Versucher vor dem katholischen Staats-

bürger erscheint; in diesem jene moralische Kraft schwächt, welche nothwendig ist, um die stets von Neuem entstehenden ehefeindlichen Leidenschaften zu zügeln und innerhalb des Kreises seiner Pflichten zu bleiben; jene Handlung gutheisst und mit Rechten bekleidet, welche der Katholik nur dann begehen kann, wenn er seine Religion, sein Gewissen mit Füssen tritt. Und diese unwürdige Rolle übernimmt der Gesetzentwurf, um, wie der Motivenbericht behauptet, das irdische Glück seiner Bürger zu fördern, die Zahl der lauteren, glücklichen Ehen nach Thunlichkeit zu vermehren, während die Auflösbarkeit, wenn wir die menschliche Natur beobachten und auf die Erfahrung hören, in Betreff der Verringerung der unglücklichen Ehen eine »medicina pejor morbo« ist, in Folge welcher diese nicht weniger werden, sondern vielmehr zunehmen.

Die Ehe der Katholiken ist nicht nur nach der italienischen, spanischen und portugiesischen Gesetzgebung unauflösbar; denn auch der österreichische Gesetzgeber hat es nicht auf sich genommen, eine Handlung zu sanctioniren, welche dem Dogma, dem Gewissen des Katholiken widerspricht. In Oesterreich ist die Ehe der Katholiken unauflösbar; die Gewissensfreiheit ist gesichert, ohne dass hieraus für das Staatsleben ein Schaden entspringen und ohne dass eheliche Confusionen entstehen würden; was ein klarer Beweis dafür ist, dass die in dem Motivenberichte angeführten Gegenargumente kein entscheidendes Gewicht besitzen.

Bezüglich der im Entwurfe enthaltenen Scheidungsgründe habe ich schon im Vorhergehenden meine Meinung geäussert, wobei ich hervorhob, dass der §. 103, welcher es der richterlichen Einsicht überlässt, ob Jemand seine eheliche Pflicht so schwer verletzt, dass in Folge dessen das eheliche Verhältniss zerrüttet ist, den Auflösungen ein weites Thor öffnet.

V. Zum Schlusse beschäftigt sich der Motivenbericht mit der Frage: welche Stellung die katholische Kirche dem Gesetze über die obligatorische Civilehe gegenüber einnehmen, ob sie ihre Gläubigen an der Einhaltung desselben hindern wird, und in welcher Weise andererseits der Entwurf die Ehehindernisse des katholischen Kirchenrechtes, die kirchliche Ehejudicatur und die Eheschliessung tangirt?

Der Bericht bemerkt, dass die katholische Kirche ihre Gläubigen an der Einhaltung dieses Gesetzes nicht hindern werde, wie sie dies auch anderwärts nicht thut, ja sie werde ihre Geistlichen sogar in dem Sinne anweisen, dass diese auf die Einhaltung des Gesetzes seitens der Gläubigen dringen sollen.

Sie wird dies nicht hindern, aber derart, dass sie ihren Gläu-

bigen sagt, sie können behufs Erreichung der bürgerlichen Folgen das von dem bürgerlichen Gesetze Vorgeschriebene thun, was aber keine Kraft dazu besitzt, um durch bürgerliche Schliessung der Parteien vor Gott und ihrem Gewissen zu wirklichen Eheleuten zu machen.

Indem die Kirche derart handelt, leugnet sie eigentlich die Kraft des Gesetzes; denn das Gesetz intendirt wohl, eine Ehe zu schaffen, die Kirche aber ist verpflichtet, ihre Gläubigen zu lehren, dass Derjenige, der nur den Anforderungen des bürgerlichen Gesetzes Genüge leistet, noch nicht verheirathet ist. Die Kirche ist daher verpflichtet, das Bewusstsein des Gegensatzes zwischen dem bürgerlichen Gesetze und der Religion und dem Gewissen stets wach zu erhalten.

Der Motivenbericht hebt ferner hervor und stellt es als eine beachtenswerthe Concession hin, welche die Wohlgeneigtheit für die Kirche bezeugen soll, dass trotz der Civilehe die im canonischen Rechte statuirten Hindernisse ihre Geltung behalten und nur ihre civilrechtliche Wirkung verlieren, und dass auch die kirchliche Eheschliessung und die Judicatur aufrecht bleibt. Niemand wird daran gehindert werden, die Stimme seines Gewissens und seine religiöse Ueberzeugung zu befolgen.

Dass Jemand, indem er eine Ehe schliesst, ausser den im Gesetze festgestellten Bedingungen auch noch auf andere Dinge Rücksicht nehmen, dass er in seiner Ehesache wessen Meinung immer und daher auch die der Kirche verlangen könne, das, glaube ich, sind Dinge, welche man einerseits einem freien Bürger unmöglich entziehen kann, welche aber andererseits die Anerkennung des legislativen und richterlichen Rechtes der Kirche seitens des Staates keineswegs involvirt.

Dass aber dieses Gesetz dem Befolgen des Gewissens einen Damm setzt, den Bürger mit seiner Religion in Widerspruch bringt, geht aus folgenden wenigen Beispielen hervor:

Der Mann weigert sich zum Beispiel, nach Schliessung der Civilehe die kirchliche Schliessung vorzunehmen, während die Frau nur unter der stillschweigenden Bedingung die Ehe eingegangen ist, dass sie auch kirchlich sich trauen lassen. Für die Frau ist in dieser Situation der Beginn des ehelichen Lebens eine moralische Unmöglichkeit; der Mann hingegen hat ein Recht, welches er auch im Wege des bürgerlichen Richters geltend machen kann, dies zu fordern. Die Institution der Civilehe übt daher auf das Gewissen einen Zwang aus; sie zwingt zu etwas, was die Religion und die Moral verbietet. Und wenn auch diese Frau nicht mit physischer Kraft zu ihrem

bürgerlichen Manne gezwungen wird, liegt dennoch das Schicksal ihres ganzen Lebens in der Hand ihres Mannes.

Dieselbe Situation wird, nur viel öfter, in dem Falle eintreten, wenn z. B. die Civilehe mit einem ehelösenden Hindernisse zu Stande kommt, für welches es keinen Dispens gibt, und in dem einen oder dem anderen der bürgerlich getrauten Ehegefährten später die Stimme des Gewissens erwacht, welche ihm zu wissen thut, dass er vor Gott und seinem Gewissen nicht verheirathet ist. Welcher Widerspruch wird sich nicht hier zwischen der rechtlichen und der religiös-moralischen Seite der Ehe entwickeln?!

VI. Ministerpräsident Dr. Alexander Wekerle hat sich im Abgeordnetenhause zu wiederholten Malen über die Civilehe geäussert und war bestrebt, jedes Mal Jene zu beruhigen, welche behaupteten, dass die Civilehe gegen die Religion und insbesondere gegen die Principien der katholischen Religion verstosse.

So sagte er in der Sitzung vom 22. November 1892: »Ich hege die starke Hoffnung, dass die Strömung . . . . vielleicht, wenn die Betreffenden sehen, dass diesbezüglich die öffentliche Meinung mit solcher Einmüthigkeit und andererseits die Absichten mit solcher Lauterkeit einander gegenüberstehen, welche religiöse Momente nicht tangiren, sondern nur den staatlichen Bedürfnissen Genüge leisten will, dass dann diese Bewegungen aufhören werden.«

In der Sitzung vom 21. December 1892 sprach er folgendermassen:

»Wir stehen auf dem Standpunkte, und ich habe damals, als ich das Programm der Regierung entwickelte, dem Ausdruck verliehen, dass die Wahrung der religiösen Interessen und des religiösen Friedens die Idee ist, welche uns in den kirchenpolitischen Fragen leitet. Ich kann es daher nicht verabsäumen, wiederholt zu constatiren, dass wir uns nicht mit Dogmen befassen, sondern es übernommen haben, staatliche Interessen zu befriedigen, ohne Verletzung von Dogmen.«

Der Justizminister Desider Szilagyi sagte am 8. März 1893:

»Die Idee der obligatorischen Civilehe ist darauf gebaut, dass wir die rechtliche Seite der Ehe als eines Rechtsverhältnisses nicht in Widerspruch bringen, nicht ausschliesslich gestalten, sondern von deren religiös-moralischer Seite unterscheiden.«

Nach diesen feierlichen Erklärungen konnte man erwarten, dass das Ministerium eine Civilehe contemplirt, welche, wenn die Einführung der Civilehe in der That absolut nothwendig ist, die Gewissensrechte der im Vaterlande lebenden, verschiedenen Religionen

angehörenden Bürger nicht tangiren wird; man konnte erwarten, dass dies mit thunlicher Schonung für die Lehren und Gesetze der Kirchen, insbesondere der katholischen Kirche, den Jahrhunderte alten Gebräuchen, dem Geiste und den Anforderungen des Volkes gegenüber geschehen werde; man konnte erwarten, dass, abgesehen von jeder Religionsfrage, das zu schaffende Gesetz auf jener Höhe der Rechtswissenschaft stehen werde, dass es, um die aus den europäischen Rechtsverhältnissen und den ähnlichen Bestimmungen anderer Völker und Nationen geschöpften Erfahrungen bereichert, das ungarische Volk mit einem ausgezeichneten Ehegesetze beschenken werde. Diese Hoffnungen fanden in dem eingereichten Gesetzentwurfe keine Verwirklichung.

Vor Allem muss bemerkt werden, dass Jeder, der die Glaubens- und Rechtsprincipien der katholischen Kirche kennt; der in der Legislative der katholischen Kirche nur einigermassen bewandert ist; der die zahllosen Aeusserungen des Heil. Römischen Stuhles in Angelegenheit der Civilehe, dessen Entscheidungen, Encyclicen und die in der ganzen Welt befolgte Haltung der Bischöfe beobachtet: dass Jedermann, sage ich, schon in Vorhinein überzeugt war, das Ministerium habe Versprechen gegeben, deren Einhaltung unmöglich ist; dass die Civilehe und die katholische Kirchenlehre Gegensätze sind, welche bisher noch Niemand aufgehoben hat und deren Ausgleichung auch dem Ministerium nicht gelingen wird.

Die öffentliche Meinung hat auch nicht gezögert, diesbezüglich sich laut kundzugeben.

Der Episcopat hat im Vereine mit dem übrigen Klerus entschieden gegen die Civilehe protestirt.

Das Magnatenhaus, in welchem auch Protestanten das Wort ergriffen, hat der Regierung Misstrauen votirt.

Der serbische Patriarch Georg Brankovics hat sich im Namen der serbischen Kirche dem ungarischen Episcopat angeschlossen.

Die Griechisch-Katholischen rumänischer Zunge haben es, ganz abgesehen von der Nationalitätenfrage, entschieden ausgesprochen, dass das Programm der Regierung ihre Religion verletzt.

Der gewesene sächsische Superintendent Teutsch hat im Magnatenhause im Namen der sächsischen Protestanten gegen die Pläne der Regierung gesprochen.

Die Evangelischen des Banats und der Bacska, sowie mehrere hervorragende evangelische Magnaten haben sich gegen die Civilehe geäussert.

Unter den Juden sind es nur die Neologen, mit deren Prin-

cipien (?) das kirchenpolitische Programm nicht im Widerspruche steht. Die Neologen werden aber selbst von den orthodoxen Juden nicht als gläubige Juden betrachtet.

Es bleiben daher die Protestanten helvetischer Confession. Aber auch diese nehmen die Civilehe nur unter der Bedingung an, wenn der §. 12 des G.-A. LIII: 1868, welcher den ganzen Religionskampf hervorgerufen hat, aufrechterhalten wird. Und so steht die Regierung vor der Alternative: entweder die Civilehe durchzuführen und das die Katholiken so schwer verletzende 1868er Gesetz zu abrogiren, oder für die Reformirten und im Allgemeinen für die Protestanten das 1868er Gesetz aufrechtzuerhalten und die Civilehe fallen zu lassen.

In beiden Fällen stösst sie auf unüberwindliche Hindernisse, und der religiöse Friede wird nur ein pium desiderium bleiben.

Sämmtliche im Lande lebenden Confessionen perhorresciren daher die geplante Civilehe als eine ihr Gewissen verletzende, die Religiosität des Volkes untergrabende und die moralische Basis erschütternde Massregel, und in dieser Hinsicht haben sie sich so entschieden geäussert, dass für die Handhaber der Staatsgewalt jene verschwindende Minorität, die sich aus welcher Ursache immer zu der überwiegenden Majorität in Gegensatz gestellt hat, hinsichtlich eines so radicalen Experimentes nicht massgebend sein kann.

Es kann fernerhin nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch die griechisch-katholischen und die griechisch-orientalischen Geistlichen gegen ihr Gewissen gezwungen werden, eine Form der Eheschliessung einzuhalten, welche ihre Kirche verdammt. Es ist wahr, dass sie die Ehe schliessen, bevor sie geweiht werden; wenn sie aber heirathen, sind sie schon absolvirte Theologen, an vielen Stellen haben sie auch schon die niederen Weihen empfangen. Sie sind also im vollen Bewusstsein dessen, dass sie durch die Schliessung der Civilehe eine That begehen, welche den Principien ihrer Religion widerspricht. Diese Geistlichen sind daher in einer Zwangslage; ihre Zahl beträgt nahezu fünftausend, wenn nicht mehr.

Es ist wahr, dass in dem benachbarten Rumänien, wie das die Motivirung auch erwähnt, unter dem Fürsten Cuza die Civilehe eingeführt wurde. Man darf aber nicht vergessen, dass dort die Civilehe nur eine Form ist, welche der kirchlichen Ehe vorangeht, dass ihr aber keine gesetzliche Kraft innewohnt. Diese erhält sie nur dann, wenn die kirchliche Copulirung hinzukommt. Es darf fernerhin nicht ausser Acht gelassen werden, dass dies bei einer sehr kleinen Nation geschieht, und dass der griechisch-orientalische Klerus nicht nur in bürgerlicher, sondern auch in kirchlicher Beziehung in

jeder Hinsicht der absoluten Verfügung der Civilbehörde untersteht, und dass ferner in Rumänien ausnahmslos Griechisch-Katholische wohnen. In Ungarn aber ist ein grosser Theil der dem griechischen Ritus Angehörigen römisch-katholisch; zu diesen zählen auch die Ruthenen. Schliesslich ist Rumänien im Vergleiche mit den in riesiger Majorität befindlichen griechisch-katholischen Einwohnern der anderen Staaten ein verschwindend kleiner Punkt, und nirgends finden wir die Civilehe, sondern überall die nach ihren eigenen kirchlichen Canones geschlossene kirchliche Ehe.

Wahr ist ferner, dass es nach dem Gesetzentwurfe den Gläubigen frei bleibt, auch eine kirchliche Ehe schliessen zu können. Dies bedeutet aber nicht die Aufrechterhaltung der Würde der christlichen Kirche, sondern es ist eine Degradation derselben; denn der Staat kümmert sich nicht um sie, betrachtet sie als eine nichts bedeutende Formalität, ja er stellt sie sogar unter strafrechtliche Normen, wenn sie unabhängig von einer Civilehe geschlossen wird. Darf nun die Staatsregierung sich einer Sache gegenüber so geringschätzend verhalten, welche die Gläubigen höher halten als jede bürgerliche Institution? Darf sie das zum Gegenstande des blossen Zwanges machen, was die schönste Perle der Gewissensfreiheit ist?

Nichts bezeugt besser die untergeordnete Stellung der religiösen Momente in dem Gesetzentwurfe, als der Umstand, dass der Geistliche, welcher die Ehe segnet, bevor sie vor dem Civilbeamten geschlossen wurde, mit einer Geldbusse von tausend Kronen bestraft wird (in Frankreich sechzehn bis hundert Francs, gleich acht bis vierzig Gulden).

Diese Massregel kann eben im traurigsten und dringendsten Falle unmenschlich werden. Wenn z. B. Jemand auf seinem Todtenbette zur Beruhigung seines Gewissens mit Demjenigen eine Ehe schliessen will, mit dem er bis dahin frei lebte, um seine Kinder zu legitimiren, wird der Geistliche, der oft allein oder nur mit wenigen Zeugen anwesend ist, entweder dieser Pflicht nachkommen, womit er nach den Gesetzen seiner Kirche vorgeht, und die beiden Parteien copuliren, wodurch er sich aber einer Geldbusse bis zu tausend Kronen aussetzt; oder er wird die Copulirung verweigern und lässt einen Menschen unter den grössten Qualen des Gewissens sterben. Liegt hier nicht eine Frage des grössten Gewissenszwanges vor? Und besteht dieser in einem Staate, welcher die unantastbaren Rechte der Religions- und Gewissensfreiheit proclamirt!?

Und hier entsteht dann das eigenthümliche Dilemma:

Entweder ist die kirchliche Copulirung vor der bürgerlichen

Macht null und nichtig; wozu dient dann aber die Geldstrafe von tausend Kronen, durch welche eine rein religiöse Handlung als Verbrechen qualificirt wird?

Oder aber diese religiöse Handlung ist wichtig und nothwendig; warum wird sie dann aber von der bürgerlichen Macht nicht berücksichtigt?

Dass die kirchliche Ehe für den Strafcodex besteht, für das Ehegesetz aber nicht, weil sie null und nichtig ist, das ist ein in die Augen springender Widerspruch.

Es sei mir gestattet, diesen allgemeinen Ansichten noch hinzuzufügen, dass das detaillirte Studium des Gesetzentwurfes die Unmöglichkeit noch mehr hervortreten lässt, die in demselben niedergelegten Principien und Ideen mit der Religion auszugleichen.

Die sub 1) mit tiefer Ehrfurcht beigeschlossene Detaillirung wird die Richtigkeit dieser meiner Bemerkung des Näheren beweisen.

* * *

Im engeren Zusammenhange mit den religiösen Momenten stehen die kirchenpolitischen Rücksichten.

Die Frage ist nämlich:

Ob die Verletzungen des religiösen Interesses nicht grössere Widersprüche hervorrufen, als die nationalistischen oder politischen Gegensätze, und ob die letzteren nicht durch die ersteren noch mehr vertieft werden; ob es daher nothwendig und rathsam erscheint, die schon reichlich vorhandenen centrifugalen Gefühle noch um neue dissolvirende Elemente zu vermehren; ob Ungarn, welches in so viele Parteien zerfällt, nicht durch dieses neue Experiment noch mehr zersplittert werden wird; ob die Parteikämpfe zur Entschuldigung dessen genügen, dass die Bürger in ihren heiligsten Gefühlen vexirt und verletzt werden; ob nicht ferner der Umstand besondere Rücksicht verdient, dass wir hier einer radicalen Massregel gegenüberstehen, welche mit den Traditionen einer ganzen Vergangenheit bricht, die moralische Basis des Landes untergraben und die Lockerung der staatlichen Gewalt nach sich ziehen kann?

Kroatien ist seit der Zeit des Königs Ladislaus des Heiligen ein Glied der ungarischen heiligen Krone. Das im Laufe der Jahrhunderte entwickelte politische Verhältniss hat auch hier beinahe dieselben Gesetze und Gebräuche geschaffen und eingebürgert. In jüngster Zeit hat sich dieses Verhältniss in vieler Hinsicht gelockert, und jeder nüchterne ungarische Politiker müsste dahin streben, zwischen diesen beiden Schwesternationen das Gefühl der Zugehörigkeit zu einander zu entwickeln.

Dass die vorgeschlagenen kirchenpolitischen Reformen zu diesem Zwecke nicht geeignet sind, ja dass dieselben — insbesondere die Institution der Civilehe — die Lücke noch erweitern, kann leicht gedacht werden. Kroatien zählt, wenn auch Fiume dazugenommen wird, kaum einige protestantische Gemeinden. Kann man daher hoffen, dass dieses das Eherecht Ungarns annehmen werde, wenn es sieht, dass dasselbe seine Religion schwer verletzt und sein Gewissen unterdrückt? Kann die ungarische Regierung berechtigt sein, das von ihr projectirte Ehegesetz, welches unsagbar wichtiger ist, als jedes andere Gesetz, Fiume durch eine einfache Regierungsordnung aufzuoctroyiren, wie dies im §. 16. ausgesprochen ist?

Zu bemerken ist noch, dass die Fünfkirchner Diöcese, wo nach dem Gesetzentwurfe die Civilehe herrschen würde, zahlreiche Pfarren hat, welche in Slavonien liegen, wo also das alte katholische, beziehungsweise griechisch-katholische Recht Geltung hat. Ein ähnlicher Fall liegt bezüglich der Muraköz vor, welche in bürgerlicher Beziehung zu Ungarn, in kirchlicher Beziehung aber zur Agramer Erzdiöcese gehört. Werden diese Umstände nicht auf die, kirchlich wohl einer, in bürgerlicher Beziehung aber verschiedenen Behörden unterstehenden Gläubigen confundirend wirken? Diesbezüglich ist in dem Gesetzentwurfe gar keine Verfügung enthalten.

Oesterreich und Ungarn sind zwei besondere, unabhängige Staaten einer einheitlichen Monarchie und können daher in der Regelung ihrer Angelegenheiten, wie in ihrem Rechtsleben, vollkommen frei vorgehen. Es kann jedoch nicht bestritten werden, dass die Wechselwirkung zwischen den beiden Staaten eine so tiefgehende ist, dass der eine den anderen nicht vollkommen ignoriren kann. Wenn wir uns dies nun vor Augen halten, kann es kaum räthlich erscheinen, dass Oesterreich und Ungarn eben in religiös-moralischer Beziehung durch solche Institutionen von einander gesondert werden sollen, welche den Familien- und Privatverkehr so sehr erschweren.

Schon bisher hat der Umstand, dass in Oesterreich zwischen Christen und Juden die Ehe gestattet war, während dies in Ungarn verboten ist, zahlreiche Anomalien hervorgerufen. Wie viel Confusionen haben die sogenannten siebenbürgischen Ehen erzeugt!

Wenn nun in Ungarn ein radicales Eherecht in's Leben treten wird, dessen Folgen wir selbst in unserem Vaterlande nicht zu erwägen im Stande sind, so wird dies auf den Bruderstaat von Rückwirkung sein, der mit Ungarn so viele gemeinsame Lebensinteressen hat. Hier das liberalste Gesetz, dort das Jahrhunderte alte, tief in's Volksleben eingedrungene und trotz seiner bürgerlichen Färbung den-

noch mit der Religion in engem Zusammenhang gebliebene Eherecht; — hier die unbestimmten, weil der richterlichen Interpretation ein weites Feld öffnenden Massregeln, welche die Auflösung der Ehe erleichtern, dort die strengen, das Richtercorps vollkommen bindenden, bestimmten, sozusagen taxativ und klar aufgezählten eheverbietenden und ehetrennenden Hindernisse. All dies muss die zwei auf einander angewiesenen Staaten immer mehr von einander entfernen, oder für die Regierungen, welche berufen sein werden, die auftauchenden Differenzen auszugleichen, unübersehbare Confusionen hervorrufen.

* * *

Die Einführung der Civilehe ist daher eine, sowohl vom kirchlichen, als auch vom politischen Gesichtspunkte sehr wohl zu erwägende Massregel, und zwar umsomehr, als die, insbesondere in Frankreich erworbenen Erfahrungen jene weite Freiheit vollkommen verurtheilen, welche bezüglich der Auflösung der Ehe und der Schliessung neuer Ehen im Gesetzentwurfe zum Ausdrucke gelangt. Wer nach dieser Richtung die französische Geschichte und die traurigen Erfahrungen kennt, deren Zeuge auch die revolutionäre Regierung selbst war und welche Napoleon I. dazu bewogen, in den Jahren 1803 und 1804 viele Trennungsgründe abzuschaffen und das eheliche Band enger zu knüpfen, bis die wichtigsten Motive die Regierung zwangen, im Jahre 1816 die Unauflöslichkeit der Ehe zu decretiren: wer all dies kennt, der wird unmöglich die auf die volle Freiheit gegründete Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes ohne Misstrauen aufnehmen und wird gewiss die Aeusserungen jener zahreichen Rechtsgelehrten, Richter und Staatsmänner berücksichtigen, welche die überaus grosse Leichtigkeit der Schliessung und Lösung der Ehe für das Familienleben und für den Staat als ungemein schädlich bezeichnen, und deswegen die Rückkehr zu Gesetzen vorschlagen, welche die Sanctionirung und Beschränkung des Naturrechtes durch die Religion involviren.

Wenn die Regierung nach so vielen traurigen Erfahrungen, welche andere Staaten gemacht haben, es dennoch für nothwendig hält, dem Staate hinsichtlich der Ehe gewisse Rechte zu vindiciren, warum hält sie sich nicht vor Augen, was die Gläubigen bisher für das Recht Gottes und für die Stimme des Gewissens halten, und warum sucht sie nicht die Ausgleichung, ohne dies zu verletzen? Warum hält sie die Civilehe nicht für eine Institution, welche dem Staate den aus der Ehe dem bürgerlichen Staate zukommenden Theil sichert, das Wesen derselben aber in dem Wirkungskreise auf jener Basis lässt, auf welcher sie bisher geruht hat?

Das Aufwerfen der Frage der Civilehe ist eine Frucht des Kampfes der zerrütteten Parteien; denn die Nothwendigkeit derselben hatte vor einem Jahre noch Niemand aufgeworfen, und deshalb wurde diese Frage weder bisher entsprechend studirt und vorbereitet, noch tritt sie in diesem Gesetzentwurfe mit jener Gründlichkeit und Unparteilichkeit hervor, wie dies dieser wirklich wichtige Gegenstand erheischen würde. Dieser Gesetzentwurf ist die neue und mit staatlichen Principien bereicherte Codification des protestantischen Eherechtes; denn der Umstand, dass mehrere confessionelle Eherechte existiren, dass einige gewissenlose und leichtsinnige Menschen die Religion nicht aus Ueberzeugung, sondern zur Befriedigung ihrer Leidenschaften wechseln, was immer vorkommen wird, — der Umstand ferner, dass die Richter das Gesetz in einer dem canonischen Gesetze der Katholiken widersprechenden Weise interpretirt und dadurch den im Eherechte herrschenden irrigen Ideen und Confusionen Nahrung geboten haben, all dies kann die Legislative nicht berechtigen, eine Institution, welche seit dem Bestande des Landes im religiösen Leben und in der Ueberzeugung des Volkes tiefe Wurzeln gefasst hat und von dem Lebensziele und von dem Pflichtgefühle desselben untrennbar ist, mit einem einzigen Federzuge zu vernichten.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch eine unterthänige Bemerkung.

Als die Regierung ihr kirchenpolitisches Programm im Reichstage motivirte, that sie dies damit, dass sie den §. 12 des Gesetzartikels 53 : 1868, welcher die Basis der zu so vielen Verwicklungen Anlass gebenden Verordnung vom 26. Februar 1890 bildete, mit der Einführung der Civilehe modificiren, bezw. abschaffen werde, weil die freie Uebung der Religion auch die Erziehung der Kinder freigeben würde.

Der letzte Punkt des Gesetzentwurfes verspricht nur, dass der Cultus- und Unterrichtsminister bezüglich Modification des erwähnten Gesetzes eine Vorlage unterbreiten werde.

Diese nicht genug klare Aeusserung gibt, wenn man hiezu nimmt, dass in dem Gesetzentwurfe über die Verstaatlichung der Matrikeln der §. 12 des Gesetzartikels 53 : 1868 wiederaufgenommen wurde, der vielleicht nicht ganz unbegründeten Voraussetzung Raum, dass die Regierung nach den Erklärungen der Protestanten in ihrem Entschlusse wankend wurde, und dass sie nach Schaffung des Gesetzes über die Civilehe, wenn diese gelingt, durch die Opposition und vielleicht auch durch ihre eigene Partei gezwungen werden wird, den §. 12 des Gesetzartikel 53 : 1868 aufrechtzuerhalten.

Nach alledem geht meine unterthänige Meinung dahin, dass der Gesetzentwurf über die Civilehe sowohl das Gewissen der Katholiken, als auch das der anderen Christen verletzend tangirt, den politischen Verhältnissen des Landes nicht entspricht, das religiös-moralische Leben des Volkes verseucht und daher auch für den Staat selbst schädlich ist.

Den Text des Ges.-Entwurfs und Hirtenbrief der Bischöfe Ungarns darüber im folgenden Hefte.

XVI.

Decr. s. Officii dd. 18. Mart. 1891.

Impedimentum disparitatis cultus.

S. Congr. S. Officii. (Archiepiscopo Leopolitano ritus gr. cath.)

Relate ad facultates episcopis a Sanctitate Sua concessis (quae etiam parochis subdelegari possunt, dispensandi in articulo mortis in impedimentis matrimonium dirimentibus, rogo quoad impedimenta mixtae religionis et disparitatis cultus benignissimam declarationem, an in istis etiam in articulo mortis non aliter dispensari possit nisi 1. Ambo contrahentes promittant educationem omnis prolis in religione catholica et quidem. 2. Non solum prolis forte adhuc suscipiendae, sed etiam antea (in concubinatu vel civili matrimonio) jam susceptae, in quantum scilicet hoc a parentibus adhuc dependet; atque nisi etiam 3 pars catholica (licet privatim tantum) promittat, quod, in quantum poterit, conversionem partis non catholicae procurare satagat.

Resp. Cautiones etiam in articulo mortis esse exigendas. Disparitatem cultus, utpote impedimentum dirimens in Encyclica S. Officii 20. Februarii 1888 comprehendi; mixtam vero religionem, uti impedimentum impediens, non comprehendi.

Romae 18. mart. 1891.

R. Card. Monaco.

XVII.

Literatur.

1. *Das katholische Kirchenrecht. Zweiter Band. Die Regierung der Kirche von Dr. Franz Heiner, Professor. (Paderborn, Schöningh, 1894). 438 Seiten.*

Ist nun in der vom Verfasser in Aussicht gestellten kurzen Zeit nach kaum 7 Monaten erschienen. Das in unserer Besprechung (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 63. S. 476 ff.) erwähnte Lehrbuch ist nun zum Abschlusse gebracht. Als einen besonderen Vorzug dieses Werkes muss die klare, lichtvolle Behandlung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und des kirchlichen Strafprocesses bezeichnet werden. Das jetzige Disciplinarverfahren ist wohl von keinem Canonisten so einfach und übersichtlich, wie auch eingehend behandelt worden als in diesem Lehrbuche. Kleine Irrthümer, wie z. B. über §. 16 des bad. Gesetzes vom 9. October 1860, dass die Kirche ihre Erkenntnisse gegen das Vermögen (Pfründe) einer Person wider deren Willen nur mit Vollzugsreiferklärung des Staates vollzieht, dürften dem in dieser Beziehung weniger bewanderten Canonisten verziehen werden. Besonders befriedigt hat uns die eingehende Darstellung der vom Kirchenrechte mit Strafe belegten Vergehen. So kurz und eingehend, wie hier die kirchlichen Delicte und ihre Ahndung behandelt sind, dürfte es sich kaum in einem Lehrbuche von gleichem Umfange finden lassen. Im zweiten Theile wird die Verwaltung der Kirchenämter dargestellt. Der Erwerb und Inhalt des Patronats wird in klarer Weise, kurz aber ohne Wesentliches auszulassen, dargestellt. Im dritten Theile wird die Verwaltung der kirchlichen Lehre, der Gnadenmittel und des Cultus sehr eingehend behandelt. Theologisch begründet erscheint insbesondere der II. Titel des III. Theils über die Verwaltung der kirchl. Lehre, die Symbole, Katechismen etc. Ueber die Schule handelt unser Lehrbuch etwas kurz. Es ist indessen darin die richtige Theorie vertheidigt, dass der Kirche entweder das Mitaufsichtsrecht über die Erziehung in confessionellen Schulen und die Ordnung alles dessen zustehe, was mit der Religion zusammenhängt, oder das Recht, gegenüber den confessionslosen Schulen ihre eigenen Schulen zu gründen und zu leiten. Die Verwaltung der Sacramente und des Cultus ist sehr gründlich dargestellt, ebenso die Verwaltung der kirchlichen Vereine, der Or-

den, Congregationen und religiösen Institute im vierten Theile. Der letzte (fünfte) Theil stellt die Grundsätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens dar. Wir können auch hier das Axiom nur billigen: »Es ist unmöglich sich die Kirche als sichtbare Anstalt ohne materielle Mittel zu denken, mit ihrer Anerkennung muss ihr Besitz- und Eigenthumsrecht zugestanden werden. Die Kirche hat (ohne vom Staate als Corporation anerkannt zu sein) als eine vom Staate unabhängige, selbständige Gesellschaft auf ihrem Gebiete eine vermögensrechtliche Gewalt.« Die Kirche wird als Eigenthümerin des Kirchenvermögens erklärt, der deshalb das Verfügungsrecht darüber zustehe. Wenn den Einzelkirchen und religiösen Instituten Eigenthumsrechte (vom Staate) zugestanden werden, ändert dieses nichts, weil diese »nur unzertrennbare Theile« der Kirche sind. Der zweite Band dieses Lehrbuchs erscheint uns wegen der sorgfältigen Auswahl des Stoffes, seiner klaren und doch angenehm zu lesenden Darstellung in höherem Grade als der erste insbesondere für Studirende, aber auch für praktische Juristen und Theologen ein besonders taugliches Werk zu sein. Dr. *H. Maas.*

2. *O konkordatach Stolicy Apostolskiej z Polską w XVI wieku (Die Concordate des Apostol. Stuhles mit Polen im 16. Jahrhundert). Von Joseph Brzeziński. Krakau. Akademie der K. und Wisssensch. (Separatabdruck aus Bd. 30 der Abhandlungen, S. 362—392). 30 S. 8°.*

Zwei Eigenschaften sind an vorstehender Arbeit des Herrn Dr. Prof. Brzeziński hervorzuheben: die Klarheit der Darstellung und der echt katholische Geist. Auf eine kurze Einleitung, welche die Gründe darlegt, aus denen sich der Verfasser zu dieser Arbeit entschloss, folgt die eigentliche Abhandlung in vier Capiteln. I. Das päpstliche Provisionsrecht von dem Wormser Vertrag bis zum Wiener Concordat (S. 2—4). II. Die päpstlichen Provisionen in Polen im Mittelalter. Genesis der polnischen Concordate. Die Darstellung lehnt sich an Theiner an. Neu ist indess die Mittheilung aus dem polnischen Rechte (Volum. Leg. I 120, 139), wonach Johann Albert 1496 bei Strafe der Vermögensconfiscation verbot sich um Expectanzen zu bemühen oder solche anzunehmen. König Alexander dehnte die Strafe in persona et bonis auf diejenigen, welche vom Heiligen Stuhle Beneficien erlangten, deren Patron der König oder der Adel war, auf Freunde und Verwandte aus. III. Päpstliche Constitutionen für Polen zur Zeit des V. Lateran-Concils und ihre Bedeutung als Concordate. Es handelt sich besonders um die Bulle »Etsi ex debito« 14. Nov. 1513 und die andere »Sacrosanctae uni-

versalis Ecclesiae« 9. Aug. 1515. (Bulla compactorum Regno Poloniae Concessorum). Beide sind abgedruckt bei *Hergenroether* Regesta Leonis X.: Am 15. Juli 1515 folgte eine dritte Bulle »Pro excellenti praeminentia« (Hergenr. n. 16480). Weiter die Bullen »Decet Romanum Pontificem,« »Creditam Nobis desuper.« IV. Die zwei Concordate Leo X. 1519 und Clemens VII. 1525. Die Bulle »Romanus Pontifex« 1. Juli 1519, welche Dr. Brzeziński im Anhang abdruckt, erneuert das Recht der Bischöfe, andere in den geraden Monaten vacant werdende Beneficien mit Ausschluss päpstlicher Exspectanzen zu besetzen »dummodo dispositioni Apostolicae generaliter reservata seu affecta non existant.« Der Name Concordat, der dieser Bulle abgeht, kam in der Bulle Clemens VII. hinzu. Auch diese ist im Anhange abgedruckt. Man hatte in Polen vielfach die Rechtsvorschriften zu Ungunsten der Patrone umgangen; diesen Uebelstand beseitigt die neue Constitution. Dr. Brzeziński weist auf die Bedeutung der IX. Kanzleiregel hin, um dann aus inneren und äusseren Gründen den Concordats-Charakter der Bulle nachzuweisen. — Am Schluss des Anhanges wird die Bittschrift des polnischen Königs mitgetheilt, auf welche hin das Concordat folgte.

A. Arndt S. J.

3. Eine Bemerkung zu Dr. H. J. Schmitz' Spuren eines römischen Bussbuches etc. (Archiv f. kath. K.-R. 1893. Fünftes Heft. p. 278 ff.).

Zu Anfang dieses Jahres habe ich in Folge einer früher an mich ergangenen Aufforderung der Redaction der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, die Veröffentlichung von »Beiträgen zur Kenntniss der gegenseitigen Beziehungen des orientalischen und katholischen Kirchenrechts« begonnen. Dieselben sollten, ähnlich wie meine »Publicationen aus dem Gebiete der polnischen Kirchenrechtsgeschichte« (in diesem Archive), den deutschen Leserkreis mit den Ergebnissen jener fremdländischen Forschungen bekannt machen, die mir von mehreren Gesichtspunkten aus, wichtig und der deutschen Gelehrtenwelt bemerkenswerth erschienen.

Der erste dieser Beiträge enthält eine Besprechung des *Suworow*'schen Buches »Spuren des westlichen Kirchenrechtes in den altrussischen Rechtsquellen;« im zweiten beabsichtigte ich die Ergebnisse einiger über die Entstehung der Zehnten erschienenen polnischen und russischen Arbeiten mitzutheilen; in einem weiteren das mir eben zugekommene hochinteressante *Suworow*'sche Werk »Zur Frage über die occidentalen Einwirkungen auf das altrussische Recht. 1893.« Dem entsprechend habe ich auch in der kurzen Vorrede die Mittheilung von Beiträgen, unter Benützung der diesbezüglichen Literatur angezeigt.

Zu meiner nicht geringen Bewunderung bemerke ich, dass dies Vorhaben von dem Hochehrwürdigsten Herrn Dr. *H. J. Schmitz* (Archiv LXX. 278 ff.) missverstanden worden ist, er vielmehr mein Referat über das Buch von *Suworow* als Originalarbeit auffasst, den hervorragenden Leistungen dieses Forschers unter meiner Adresse ge-

höriges Lob spendet und die vermeintlichen Schattenseiten dieses Buches ebenfalls unter meiner Adresse tadelt.

Ich sehe mich daher veranlasst. dieses Missverständniss hervorzuheben, da ich in Bezug auf die von mir mitgetheilten Resultate weder Anerkennung noch Tadel annehmen kann und will dabei blos auf eine Aeusserung des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs eingehen. Ich meine nämlich den Satz, (S. 289) in dem der Versuch, auf Grund der Zapowied die Ansicht *Loenings* über das Verhältniss des Poenitentiale Merseburgense zu dem Vallicellanum I zu unterstützen, hart getadelt wird. Ich habe (S. 206) genau ausgeführt, in wieferne die Zapowied der Loening'schen Ansicht als Stütze dienen kann und habe diese Stütze ausdrücklich als indirecte bezeichnet und ich brauche einem so hervorragenden Kenner dieser Frage gegenüber nicht erst zu sagen, auf welchen Theil der Loeningschen Argumentation sich all diese Bemerkungen beziehen.

In der Zumuthung, ich hätte zur Quellenkritik von Documenten des VIII. Jahrhunderts solche des XIII. verwenden wollen, liegt eine Anschuldigung, die ich — wenngleich sie, dem Vorbemerkten gemäss nicht mir, sondern Suworow gilt — nicht unerwiedert lassen konnte; die Begründung dieser Beschuldigung wolle der geneigte Leser beurtheilen; in wieferne es aber »verwegen« sein sollte, eine Ansicht Loenings zu unterstützen, möge ebenfalls unparteiisch beurtheilt werden. Dr. *Alfred Halban Blumenstok.*

4. *De canonica dioecesium visitatione. Cum appendice de visitatione sacrorum liminum. Auctore Paulo Cardinale Melchers. Coloniae ad Rhen. 1893. 180 pp. (Mk. 3. 50).*

5. *Württembergische Kirchengeschichte. Herausgegeb. vom Calwer Verlagsverein. Calw und Stuttg. Vereinshandlung. 1893. (Eine Besprechung würde eine vielseitige Polemik katholischerseits erfordern).*

6. Περὶ ἀπαλλοτριώσεως τῆς ἐκκλησιαστικῆς περιουσίας κατὰτὸδίκαιον τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας ὑπὸ Κωνσταντίνου Μ. Ῥάλλη, ὑφηγητοῦ τοῦ Ῥωμαικοῦ καὶ κανωνικοῦ δικαίου ἐν τῷ Ἐθνικῷ Πανεπιστημίῳ. Ἐν Ἀθήναις ἐκ τοῦ τοπογραφείου Ἀλεξ. Παπαγεωργίου *1893. 51 S.*

In dieser Festschrift zum 50jährigen Doctorjubiläum Dr. *Theodor Mommsens* behandelt Prof. *Rhallis* die Veräusserung des Kirchenvermögens nach orthodoxem anatolischem Kirchenrecht und ganz an der Hand der Quellen. §. 1. gibt die geschichtliche Entwicklung bezüglich des Veräusserungsrechtes des Kirchenvermögens und stellt den Begriff der Veräusserung fest; §. 2. erörtert die Normen der Zulässigkeit der Veräusserung; §. 3. die Vorbedingungen der Gültigkeit; §. 4. die Formen für die Veräusserung; §. 5. die Folgen einer ungültigen Veräusserung; §. 6. bringt als Anhang die neueren Bestimmungen über die Gebahrung mit dem Kirchenvermögen. Die fleissige Schrift benutzt auch die in Deutschland erschienene einschlägige Literatur. *Ferdin. Vering.*

XVIII.

Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Riten in der katholischen Kirche.

Von *Augustin Arndt* S. J., Professor des canon. Rechtes in Krakau.

Erstes Capitel.

Eintheilung und gegenseitige Beziehungen der Riten im Allgemeinen[1]).

Artikel 1. Der griechisch-orientalische Ritus.

1. Man unterscheidet gewöhnlich zwei Hauptgattungen von Riten, den Ritus der orientalischen oder griechischen Kirche und den Ritus der lateinischen, römischen Kirche. »Wie aber in dem Namen römischer Ritus der Ambrosianische, Mozarabische und die verschiedenen besonderen Riten einzelner Orden miteinbegriffen werden, sagt *Benedict XIV.*[2]), so werden auch mit dem Sammelnamen griechischer Ritus eigentlich vier verschiedene Riten bezeichnet: der griechische, armenische, syrische und koptische.« Genauer also kann der orientalische Ritus nach seinen Unterabtheilungen so dargestellt werden:

1. Griechischer Ritus[3]) {
   - Reiner griechischer Ritus { Griechen, Italo-Griechen,
   - Griechisch melchitischer Ritus { Antioch. Patriarch,
   - Rumänischer Ritus (Ungarn u. Siebenbürgen),
   - Slavischer Ritus { Ruthen. Ritus (Galizien), Bulgarischer Ritus.

2. Armenischer Ritus (Galizien, Türkei, Asien).

1) Wir verweisen hier auch auf die keineswegs veraltete eingehende Darstellung des † Card. Hergenröther im Arch. für K., Bd. 7 und 8.

2) Constit. »Allatae sunt« 26. Juli 1755 §. 8.

3) Den eigentlich-orientalischen Ritus im Unterschied zum griechischen bilden 2—4. Siehe *Denzinger*, Ritus Orientalium Wirceburgi 1863 p. 1 sequ. Da im Orient fast überall die Disciplin der Kirche von Constantinopel das Uebergewicht erlangt hat, durfte Benedict XIV. mit Recht den Namen griechischer Ritus als Sammelnamen fassen. Siehe Papp. Szilagyj Enchiridion juris Ecclesiae orientalis catholicae M. Varadini 1862 Praef.

3. Syrischer Ritus	Reiner syrischer (sessorianischer) Ritus (Syr. Antioch. Patriarchat),	
	Syrisch-Maronitischer Ritus (Mar. Antioch. Patriarch.)	
	Syrisch-chaldäischer Ritus	Reiner syr. chald. Ritus (Chald. Patr. Babyl.)
		Syrisch-malabar. Ritus (Apostol. Vicar. Trichoor u. Cottagam),
4. Koptischer Ritus	Egyptischer Ritus (Apost. Vicariat),	
	Antiochischer oder abyssinischer Ritus (Gheza Sprache. Apost. Vicariat).	

2. Das Recht, den eigenen Ritus zu bewahren, pflegt der heilige Stuhl bei der Union den zur Kirche Zurückkehrenden feierlich zu verbürgen. So wurde z. B. den Ruthenen von *Clemens VIII.* in der Bulle »Magnus Dominus« X. Kal. jan. 1596 zugesagt: »Ad majorem caritatis nostrae erga ipsos significationem omnes sacros ritus et ceremonias, quibus Rutheni episcopi et clerus juxta sanctorum Patrum Graecorum instituta in divinis officiis et sacrosanctae missae sacrificio ceterorumque Sacramentorum administratione aliisve sacris functionibus utuntur, dummodo veritati et doctrinae fidei catholicae non adversentur et communionem cum Romana Ecclesia non excludant, eisdem Ruthenis episcopis et clero ex Apostolica benignitate permittimus, concedimus et indulgemus.« Aehnlich heisst es im Breve vom 7. Febr. 1596 »Benedictus sit Pastor« an den Ruthenischen Episcopat.

Infolge dessen wird in der Bestätigung des Provinzial-Concils von Zamosc ausdrücklich bemerkt: »Synodi confirmatione nihil derogatum esse censeatur Constitutionibus Romanorum Pontificum . . . super ritibus Graecorum[1].« Die ungarischen Rumänen wurden von Cardinal Leopold von *Kollonich* in die katholische Kirche aufgenommen mit der bestimmten Verheissung: Jeder Priester, welcher den Papst als sein Oberhaupt anerkennt und das katholische Glaubensbekenntniss ablegt, wird bei dem griechischen Ritus belassen. Infolgedessen bestimmte *Innocens XIII.* bei der Errichtung der Diöcese von Fogara XV. Kal. jul. 1721: »Promovendi ad dictam ecclesiam Fogariensem eorum tantum qui graecis ritibus addicti erant

1) Siehe auch *Bened. XIV.* »Allatae sunt« §. 16.

episcopi vocari et esse deberent« u. s. f. Den Italo-Griechen verheisst *Benedict XIV.* von neuem Aufrechterhaltung ihres Ritus und fügt hinzu: »Inhibentes omnibus et singulis praelatis aliisque, ne quis ritus et ceremonias Graecorum in Concilio Florentino vel alias approbatas blasphemare aut reprobare seu improbare ausit [1]).«

3. Was die Kirche versprochen, das hat sie auch treu gehalten. »Ecclesiasticae historiae ignarum se proderet, sagt mit Recht deshalb *Benedict XIV.* [2]), qui nesciret, nunquam id actum esse, ut venerabili orientali ritui detrimentum ullum inferretur. Sed praesentem quoque Ecclesiae disciplinam prorsus ignoraret, cui satis exploratum non esset, Romanos Pontifices, qui de reducendis Graecis semper cogitarunt, eandem viam semper institisse et adhuc insistere!« »Catholicae Ecclesiae,« sagt in gleichem Sinne *Pius IX.* [3]), »nihil plane adversatur multiplex sacrorum legitimorumque rituum varietus, quin imo ad Ecclesiae dignitatem majestatem, decus ac splendorem augendum maxime conduxit.«

4. Das erste Beispiel solcher Toleranz hatte das Oberhaupt der Apostel, der spätere erste Bischof von Rom, der hl. Petrus selbst gegeben. Da die neu bekehrten Juden sich nicht leicht von gewissen Ceremonien zu trennen vermochten, die Gott ihren Vorfahren anbefohlen und in deren Uebung und Verehrung sie aufgewachsen waren, gestattete er ihnen dieselben, da sie dem Glauben keinen Eintrag thaten. Um allen Anstoss zu vermeiden, schlug er deshalb auch auf dem sogenannten Apostel-Concil zu Jerusalem vor, die Heiden zur Beobachtung der sogenannten Noachitischen Vorschriften zu verpflichten. Einheit im Glauben, vernünftige Freiheit in Gewohnheiten von geringerer Bedeutung, dies blieb auch in der Folge der Wahlspruch in der Kirche. Da nun die Apostel die Regel aufgestellt und der hl. Petrus den Kirchen die Vorschrift übermittelt hatte, das Osterfest an einem Sonntage zu feiern [4]), so war es den Päpsten eine heilige Pflicht, die Asiaten, welche am 14. März das Fest begingen, selbst wenn dieser Zeitpunkt auf einen Wochentag traf, zur Einheit zurückzurufen. Zephyrinus verdammte die Montanisten, »qui ad omne poenae delictum Ecclesiae fores obserebant ac scelerata putabant iterata conjugia et christianis secus atque Apostolica disciplina

1) Const. »Etsi pastoralis« §. IX. 1.

2) Constit. »Allatae sunt« §. 7—18. Const. »Ex quo primum« §. 7.

3) Encycl. »Amantissimus« an die Patriarchen und Bisch. des oriental. Ritus 8. Apr. 1862. Ebenso *Gregor XVI.*, Litterae Ap. an den Erzbischof von Lemberg rit. gr. 17. Juli 1841.

4) *Euseb.* Hist. eccl. V 28. *Socrat.* V, 21.

praescribebat, tres in anno Quadragesimas proponebant, quasi tres possi sint Salvatores [1]).« Stephanus verurtheilte die afrikanische Praxis, Haeretiker bei der Aufnahme in die Kirche zu taufen, da er fest gesonnen war, keine Neuerungen gegen die aus den ältesten Zeiten überkommenen Gewohnheiten zu dulden [2]). Alle diese Gewohnheiten, welche die Päpste selbst mit den strengsten Kirchenstrafen aufrecht erhielten, waren mehr oder minder enge mit der Reinheit des Glaubens verbunden. Andere Gewohnheiten hingegen beliess der heilige Stuhl stets, ohne die Freiheit der Bischöfe anders zu beschränken, als dass er darauf bestand, solche, die eine grössere Wichtigkeit beanspruchten, auf Provinzial-Concilien festzustellen [3]). Hierzu gehörten vor allem der öffentliche Gottesdienst, die Rechtsverhältnisse und das Fasten, für welche das Wort des hl. Hieronymus in Anwendung kam: »Unaquaeque provincia abundet in sensu suo et praecepta majorum leges apostolicas esse arbitretur [4]).«

Dieser weisen Masshaltung blieb die Römische Kirche selbst dann treu, als die Griechen es wagten, die lateinischen Riten anzugreifen und zu tadeln. So schreibt *Nicolaus I.* an *Photius:* »De consuetudinibus, quas nobis opponere visi estis, scribentes per diversas Ecclesias, diversas esse consuetudines, si illis canonica non obsit auctoritas, pro qua obviare debeamus, nihil judicamus vel resistimus.« Als *Michael Cerularius* die lateinischen Kirchen im Oriente zu schliessen befahl, konnte ihm *Leo IX.* entgegenhalten: »Ecce in hac parte Romana Ecclesia quanto discretior, moderatior et clementior vobis est, siquidem cum intra et extra Romam plurima Graecorum monasteria reperiantur sive ecclesiae, nullus eorum adhuc perturbatur vel prohibetur a paterna traditione sive sua consuetudine, quin potius suadetur atque admonetur eam observare. Scit Sancta Romana Ecclesia, quia nihil obsunt saluti credentium diversae pro loco et tempore consuetudines, quando una fides per dilectionem operans bona quae potest uni Deo commendat omnes.« Als *Innocens III.* im dreizehnten Jahrhunderte beschlossen hatte, einen lateinischen Patriarchen in Constantinopel einzusetzen, dem alle Gläubigen jeden Ritus unterworfen sein sollten, erklärte er nichtsdestoweniger: »Licet Graecos diebus nostris ad obedientiam Sedis Apostolicae revertentes fovere et honorare velimus, mores ac ritus eorum, quantum cum Domino possumus, sustinendo, in his tamen illis deferre nec volumus

1) S. *Hieron.* ep. 54.
2) *Euseb.* Hist. eccl. lib. VII. c. 3. *Setny,* De Bapt. V. 25.
3) *Tertull.,* De jejun. c. 13.
4) Ep. 29.

nec debemus quae periculum generant animorum ac ecclesiasticae derogant honestati [1]).« Die gleichen Worte gebrauchte Honorius III., als er die Genehmigung dazu gab, dass an mehreren Orten der Insel Cypern ein lateinischer und ein griechischer Bischof residirten. Ebenso *Innocens IV.* in einem Briefe an *Daniel von Russien* [2]). Noch andere Beispiele erwähnt *Benedict XIV.* in den bereits citirten Constitutionen »Allatae sunt« und »Etsi pastoralis.«

Wir schliessen diesen historischen Ueberblick mit den Worten des römischen Diacons Johannes (V. Jahrhundert): »Scire convenit, alia esse a fide catholica, quibus per totum mundum omnis christianus adstringitur, veluti est auctoritas Novi ac Veteris Testamenti, alia rursus esse instituta Patrum, a quibus nulli liceat catholico deviare, veluti Nicaeni canones et si quid hujusmodi est, itemque alia esse quae unaquaeque Ecclesia tanquam propria retinet et a suis majoribus tradita sibi custodit, quae salva fide et pace catholica cum alterius regionis non observat Ecclesia, ut est Romana . ., et rursus fiunt alia alibi, quae hic fieri non probantur. Haec autem omnia ita diversis Ecclesiis diverso modo fiunt, ut tamen omnes illius reginae vestem faciant, de qua dictum est: Astitit regino a dextris tuis in vestitu deaurato circumdata varietate [3]).«

Artikel 2. Die Beziehung der Riten zur Einheit im Glauben.

1. Wenngleich die Riten in der Kirche verschieden sind untereinander, darf diese Verschiedenheit dennoch Niemandem als Vorwand dienen, sich von dem gemeinsamen Oberhaupte der ganzen Kirche zu trennen. Und doch liegt diese Gefahr nicht allzu fern, wenn Jemand den äusseren Ritus höher stellt als den Glauben und die Liebe. »Non intermissa unquam sollicitudine providere pergas,« mahnt Gregor XVI. den Erzbischof von Lemberg rit. gr. c., den späteren Cardinal *Lewicki* am 17. Juli 1841, »ut sacerdotes qui sub te sunt ipsi inter se diligentius considerent et tecum una, prout res et occasio postulat, opportune populum doceant, differentiam quidem illam, qua Rutheni catholici a Latinis distinguuntur, utpote quae aliquibus tantum merae disciplinae capitibus sacrisque nonnullis ritibus continetur et Sanctae hujus Sedis auctoritate permissa est, non disrumpere ullo modo inter ipsos vinculum, quo verae Christi oves

1) Cap. Licet de bapt.

2) *Raynald*, Annal. ad ann. 1247.

3) Epist. ad Senar. n. 13 *Migne* Patrol. lat. LIX, 406. Bemerkenswerth ist die Schrift des ruthen. Bischofs *Hipacius Pociej* Harmonia ceremoniarum catholico — Romanae et Graecae Ecclesiae. Slavonice et latine.

invicem conglutinantur, contra vero Graeco-Russis nihil prodesse totam illam suorum cum vestris ritibus similitudinem, cum ipsi nihilominus ab omnibus catholicis seu Ruthenis seu Latinis seu alterius cujuscunque ritus dissentiant in rebus ad veram pertinentibus fidem, ex qua justus vivit, atque ad subjectionem erga Romanum Pontificem, cum quo, ut inquit Hieronymus quicunque non colligit spargit, h. e. qui Christi non est, Antichristi est [1]).«

Da viele Griechen es nicht begreifen konnten, dass Verschiedenheit in den Sitten und Einheit im Glauben keine Gegensätze sind, sondern im Gegentheil nach dem Ritus auch auf den Glauben schlossen, so wurden sie, sagt *Allatius* [2]), unversöhnliche Gegner derer, welche nicht den griechischen Ritus haben.« Wer in der Geschichte wohl bewandert ist, der weiss, sagt der Bulgarische Bischof *Theophylact* dem entgegen, dass nicht jede Verschiedenheit der Sitte ein ausreichender Grund ist, sich von einer Kirche zu trennen, sondern nur eine solche, die zugleich in der Lehre einen Gegensatz herbeiführt.

2. Wie in den Ceremonien, so unterscheidet sich die griechische Kirche von der römischen auch in der Wahl der Heiligen, denen sie eine besondere Verehrung widmet. Wieder aber zeigt sich auch hier die Weitherzigkeit der lateinischen Kirche. »Cum Romana Ecclesia omnium Ecclesiarum sit caput, omnium etiam Sanctorum memoriam colit, omnes juxta antiquos singularum Ecclesiarum mores rite canonizatos in Martyrologio Romano ponens. Quicunque ergo Sancti a Graecis ante Schisma colebantur ex Menologio inserti sunt Martyrologio [3]).« Hingegen werden in den Missalien und Brevieren, die zum Gebrauch der Griechen in Rom gedruckt werden, die Messen und Officien derjenigen Heiligen vorzugsweise vorgeschrieben, welche von ihnen vor dem Schisma verehrt wurden, während die später vom heiligen Stuhle heilig Gesprochenen wegbleiben. (Ben. XIV.) Auf die Frage also: Müssen diejenigen, welche dem griechischen Ritus angehören, auch von anderen Heiligen Messe und Officium annehmen, wenn der h. Stuhl beide der allgemeinen Kirche vorschreibt, lautet die Antwort: Nein, so lange der Papst nicht ganz besonders auf die Griechen die gedachte Verpflichtung ausdehnt.

---

1) Epist. ad Dam. 15.

2) *Allatius*, De consensione Eccl. occid. et orient. lib. III. c. 12. n. 1. *Benedict XIV.* empfiehlt diesen Schriftsteller auf das wärmste in der Constitution »Allatae sunt« §. 19.

3) *Bened. XIV.*, De beatif. et canoniz. lib. IV. p. II. c. 17 n. 15 und lib. I. c. 38 n. 15.

Anders freilich verhält sich die Sache mit der Verehrung dieser Heiligen. »Distinguendum est praeceptum de colendis Sanctis a praecepto de missa et officio in eorum honorem celebrandi, sagt *Benedict XIV.* Cumque primum ad fidem pertineat juxta nonnullos, ejusque violatio juxta omnes induceret periculum animarum aut saltem derogaret ecclesiasticae honestati, et cum insuper Romanus Pontifex sit caput utriusque Ecclesiae, hinc fit, ut orientales aeque ac occidentales quemcunque ab eo canonizatum tanquam Sanctum venerari teneantur.« — Bened. XIV.

Artikel 3. Die Rangordnung der Riten.

1. »Cum latinus ritus sit is, quo utitur Sancta Romana Ecclesia, quae mater est et magistra Ecclesiarum, reliquis omnibus ritibus praeferri debet,« schreibt *Benedict XIV.* an die Griechen in der Constitution »Etsi pastoralis« §. 13. und an die Orientalen in dem Breve »Allatae sunt« §. 20. Ist der Ritus das Kleid der Braut Christi, so sei es fern, dass Katholiken irgend einen Ritus deshalb gering schätzen, weil es nicht der von ihnen geübte ist. Wie einst die Engel, die Jakob im Traume sah, auf der Leiter zu Gott hinaufsteigen und wiederum zur Erde hinabkamen, so ist auch der Ritus eine Art Himmelsleiter, auf der das Herz sich zu Gott erhebt und auf der seine Gnaden auf diese Erde herabsteigen. Wer wollte also dies Mittel der Heiligkeit vernachlässigen und im Namen eines Ritus seine Brüder bekämpfen, da doch jeder Ritus im Namen der Kirche geübt wird? Nicht also darin liegt der Vorzug des lateinischen Ritus, dass er aus sich mit grösseren Gnaden verknüpft wäre, und ebenso wenig auch besteht sein Vorzug etwa in den Aeusserlichkeiten, die ihn zum Theile bilden. »Liturgiae, so bezeugt *Pius IX.* von dem orientalischen Ritus, ritus continent splendido quodam ac magnifico apparatu celebrandos, quibus fidelium ergo divina mysteria pietas et reverentia fovetur [1]).«

Es bleibt also einzig übrig, dass der lateinische Ritus in gewissen Umständen ein juristisches Vorrecht beanspruchen darf. Drei Fälle sind es besonders, in denen dies zutrifft: 1. Wenn es sich darum handelt, ein Dogma aus dem Ritus zu begründen [2]). 2. Wenn solche, welche zum griechischen Ritus gehören, unter Lateinern leben. In solchem Falle werden die Angehörigen des griechischen Ritus dem lateinischen Bischofe unterworfen, während umgekehrt Ange-

1) Encycl. ad Orient. »In suprema« 6. Jan. 1848. (Im gleichen Sinne Leo XIII.).

2) Siehe *Bouix*, De jure liturgico Parisiis 1873, p. I. c. VII. §. 2.

hörige des lateinischen Ritus nie der Jurisdiction eines griechischen Bischofes zugewiesen werden [1]). 3. Wenn es sich um den Uebergang zu einem anderen Ritus handelt, da das Verlassen des lateinischen Ritus mit grösseren Schwierigkeiten verknüpft ist [2]).

2. Die Griechen haben indess noch eine besondere Verpflichtung gegen den lateinischen Ritus: Sie schulden ihm Verehrung. »Graeci duas veluti classes constituunt,« sagt der oft citirte *Benedict XIV.* »Prima est illorum, qui nequaquam contenti iis rebus quae ab Apostolica Sede ipsis ad unionem conservandam permittuntur, extra honestatis limites impudenter feruntur, jactantes quaecunque a se fiunt optimo jure fieri Latinosque decipi, qui eadem non agant. Exemplum sit azymum. Graeci et orientales ut catholici sint, fateri debent, tam azymum quam fermentatum panem materiam esse aptam sacramenti Eucharistiae et quemlibet Ecclesiae suae ritum sectari oportere, adeo ut quicunque improbet Ecclesiae latinae ritum, quae in Eucharistiae consecratione utitur azymo, a veritate recedat et in errorem prolabatur. Alteram classem constituunt Orientales illi et Graeci, qui retinentes majori ex parte ritus suos et insimul occidentales et Latinorum ritus venerantes ex his nonnullos sequuntur ex veteri consuetudine episcopis perspecta et approbata atque insuper ab Apostolica Sede expresse vel tacite confirmata. In hanc classem referri possunt Armeni ac Maronitae, qui fermentatum deposuerunt et Eucharistiam sicut Latini in azymo conficiunt [3]).« Was die Lateiner dem griechischen Ritus gegenüber zu beobachten haben, ist bereits oben Artikel 1, N. 2 gesagt worden.

3. Was die zu beiden Riten, dem lateinischen und dem griechischen gehörigen Bischöfe und Priester angeht, so verleiht die Zugehörigkeit zum lateinischen Ritus kein Vorrecht über im Range sonst gleiche Personen des anderen Ritus. »Seine Heiligkeit hat den älteren und oftmals wiederholten Entscheidungen des heiligen Stuhles gemäss bestimmt, dass bei jeder Vereinigung von Bischöfen und Patriarchen ohne Rücksicht auf die Nationalität die seit alten Zeiten bestehende Ordnung der vier Patriarchalsitze beibehalten werden soll. Sind mehrere Patriarchen zugegen, welche einen gleichnamigen Sitz innehaben, so entscheidet für den Vorrang die Anciennität der canonischen Promotion.« (Brief der h. Congreg. der Propag. 15. Juni 1867). Betreffs des Klerus hatte die h. Congregation bereits am

1) *Pius VI.* Constit. »Charitas illa« 15. Kal. jul. 1777, *Pius VII.* Const. »Imposito humilitatis« V. Non. Jul. 1828 u. a.

2) *Bened. XIV.* »Allatae sunt« §. 20. 21.

3) Ib. §. 22. 28.

30. April 1624 entschieden, dass die ruthenischen Priester die gleichen Privilegien (canonis, fori, immunitatis, libertatis) besitzen wie die lateinischen, eine Entscheidung, die am 3. August 1639 vom h. Officium allgemein für alle griechischen Priester gegeben ward. Endlich ward im Decret der h. Congregation der Propaganda vom 6. October 1863 für die Lemberger Kirchenprovinz mit Genehmigung Pius IX. das Decret der Riten-Congregation vom 16. Februar 1630 auf die Priester ausgedehnt. Nach diesem Decrete entscheidet über den Vorrang nicht der Ritus, sondern die Zeit der Ordination oder aber die besondere Würde, mit der Jemand bekleidet ist [1]). Das Gleiche entschied bereits früher *Benedict XIV.* betreffs des Verhältnisses der Italo-Griechischen Priester zu den Lateinern in der Constitution »Etsi pastoralis« (§. IX. 17).

Artikel 4. Das Recht im Ritus Aenderungen vorzunehmen.

1. Wie in Sachen des Glaubens so gebührt dem h. Stuhle in allen Angelegenheiten der Disciplin die höchste Gewalt. »Fidelibus inculca,« mahnt *Pius IX.* am 24. Februar 1870 den Armenischen Patriarchen, »omnes qui catholico nomine gloriantur, non solum debere cum illo (dem römischen Bischof) communicare quoad fidem et dogmata, verum etiam quoad ritus et disciplinam.« Ebenso schärfte er kurze Zeit darauf (13. Mai 1874) dem Erzbischof von Lemberg rit. gr. c. die Abhängigkeit der griechischen Kirche vom Papste ein in Allem was den Ritus angeht: »Sacri Ecclesiae canones antiquos orientales ritus legitime inductos religiose ubique servandos praecipiunt, at simul ipsi solemniter edicunt, nemini prorsus hac S. Sede inconsulta fas esse in re liturgica vel leviores innovationes peragere.« — Eine solche Oberaufsicht des h. Stuhles ist übrigens durchaus nichts Neues. Schon *Leo* der Grosse gibt dem Bischof von Alexandrien Dioscorus genaue Anweisungen über die Weihe der Bischöfe und Priester und die Wiederholung des heiligen Opfers an einem Tage [2]). Als im vorigen Jahrhunderte der Erzbischof von Tyrus Neuerungen im Ritus eingeführt hatte, annullirte Benedict XIV. dieselben. Das Gleiche geschah dem Patriarchen der Maroniten [3]). Diese Fälle liessen sich übrigens unschwer mehren.

1) Decr. cit. Eg. Die europäischen Missionäre haben an sich keinen Vorrang vor den einheimischen Priestern in den Missionen, sondern nur ihrer etwaigen Würde nach (Prop. 12. Juli 1858), die Regularen beobachten in den Missionen ausserhalb des Ordens als Praezedenzregel das Datum ihrer Entsendung in die Missionen (Prop. 7. April 1759).

2) S. Leo Epist. IX. ed. Ballerini.

3) Const. »Demandatam nobis« §. 8. »Allatae sunt« §. 3.

2. Aus welchen Gründen indess nimmt der h. Stuhl selbst Aenderungen vor oder gibt er seine Genehmigung dazu, solche einzuführen? Ehe wir auf diese Frage antworten, ist vorweg eine andere Schwierigkeit zu erledigen, welche oft von seiten der Griechen vorgebracht wird: Ist es denn der Kirche überhaupt gestattet, althergebrachte Riten zu ändern? Was nur nicht zum Glauben gehört, antwortet darauf bereits *Pelagius II.*, kann einer erneuerten Prüfung unterworfen werden [1]). Auch der armenische Katholikus erkennt bei *Theorian* die Richtigkeit dieses Grundsatzes an: »Es wird mir wenig Kummer machen, wenn betreffs der Feste und anderer Gewohnheiten auch ein Unterschied statt hat, wenn wir nur in den Glaubensartikeln einig sind [2]).« Schon der hl. Basilius musste sich gegen diejenigen vertheidigen, denen die Ceremonien das Wesen der Religion auszumachen schienen: »Aber das Alles, sagt ihr, war nicht so zur Zeit des grossen Gregor. Gewiss nicht, aber damals gab es auch noch keine Litaneien, wie ihr sie jetzt doch so sehr liebt [3]).«

Es gibt unter den katholischen Schriftstellern manche, die da meinen, bei den Schismatikern sei in allen Stücken der ursprüngliche Ritus alter Jahrhunderte erhalten. Wenn dies heissen soll, dass die Akatholiken gewisse Dinge, die sie in Gegensatz zur römischen Kirche bringen, mit allzu grosser Verehrung umgeben, so wollen wir darüber nicht streiten. Wenn aber Jemand, der nur aus der Ferne einiges wahrnimmt, annehmen sollte, die Nichtkatholiken hätten die heiligen Riten unverändert gelassen, so wäre nichts falscher als solcher Glaube. Schon Symeon von Thessalonice, einer der Hauptstreiter gegen Rom im 14. Jahrhundert, weiss über die fortwährenden Aenderungen des Ritus nicht genug zu klagen. Um indess auch ein Beispiel anzuführen: die Synaxarien des Xantopulos sind einst von den Griechen verworfen und ihr Gebrauch in der Kirche untersagt worden, und jetzt — sind gerade diese corrumpirten Synaxarien [4]) wieder in Ehren. Palamas war einst als Ketzer verdammt, jetzt hat die schismatische Kirche ihm ein Officium zuertheilt und das Synodicum des Sonntages der Orthodoxie ist von Palamiten verfasst. Mit Recht ruft deshalb Cardinal *Pitra* [5]): »Graecorum levitatem si quis Eurippo mari septies recurrenti per unius

1) Ad episcop. Istr. c. 19.

2) Bei *Allatius* de consensione III. c. 18. n. 18.

3) Epist. 207.

4) Leben der Heiligen und Märtyrer in kurzem Auszuge und kurze Beleuchtung ihrer Feste.

5) Jus ecclesiastici Graecorum historia et monumenta Romae 1864 vol. I, 1.

diei noctisque spatium similem esse dixerit et me consentientem et quendam habebit non negantem inter recentiores ejusdem gentis (Paisius Ligarides).

3. Der treueste Hüter der Riten der alten Kirche war zu allen Zeiten der römische Stuhl. Nie nahm er Veranlassung einen Rit aufzuheben oder zu verbieten, als wenn derselbe den Glauben selbst in Gefahr zu bringen drohte. »Cum arctissimus existat nexus, quo cum dogmaticis doctrinis disciplina, praesertim liturgica, coniungitur et consociatur, hinc Apostolica Sedes, infallibilis fidei magistra et sapientissima veritatis custos vix ac deprehendit periculosum et indecorum aliquem ritum in orientalem Ecclesiam irrepsisse, illum damnavit, improbavit ejusque usum ipsi prohibuit.« Was so einst *Benedict XIV.* den Orientalen bezeugte, konnte *Pius IX.* den Ruthenen vorhalten [1]) und die h. Congregation der Propaganda den Rumänen in's Gedächtniss zurückzurufen [2]).

Wie der h. Stuhl in der That gegen alle Riten conservativ ist und wie er in seiner Schonung für das Althergebrachte bis an die äussersten Grenzen geht, davon einige Beispiele. Am 14. Juni 1741 erliess das heilige Officium eine Instruction an den Franziskanerpater Remigius in Egypten. Derselbe hatte auf das Missliche der Communion der Täuflinge hingewiesen, welche mit einem Tropfen des heiligsten Blutes gegeben wurde. Oft bricht das Kind die heilige Communion wieder aus, hatte er berichtet, und auch manche andere Umstände setzen dieselbe der Gefahr grober Verunehrung aus. Was antwortete nun darauf die h. Congregation? »Wenn P. *Remigius* auf eine Unzukömmlichkeit hinweist, die ja nicht zu verkennen ist, so vergisst er doch andererseits, dass die Communion der Kinder nach der Taufe in der Kirche uralt ist und dass dieselbe in dem Euchologium genannten Rituale enthalten ist, dessen sich die koptische ebenso wie die griechische Kirche noch jetzt bedient. Es handelt sich also um einen Ritus, nicht um eine einfache Gewohnheit jener Kirche.« Nachdem dann die verschiedenen Erklärungen der Päpste aufgezählt sind, in denen sich dieselben für die Aufrechterhaltung der Riten und Gewohnheiten der orientalischen Kirche aussprechen, weist die h. Congregation darauf hin, dass selbst *Innocens IV.* in seiner Constitution »Apostolicae,« in der er seinem Legaten auf

1) *Bened. XIV.* »Allatae sunt« §. 27. *Pius IX.* ad Arch. Leop. r. gr. c. 18. Mai 1874.

2) S. C. Propag. 24. März 1858 an den Erzbischof von Fogaras und Alba-Julia.

Cypern die Missstände angibt, deren Abstellung er bei den Griechen wünscht, von der Communion der Kinder keine Erwähnung thut. *Clemens VIII.* schreibt an den Erzbischof von Monreale auf Sicilien, er solle den Griechen nahelegen, den Kindern in Zukunft nicht mehr nach der Taufe die h. Communion zu geben, indess, wenn sie diesen Gebrauch nicht abstellen wollten, sie nicht weiter zu drängen, um so mehr als das Concil von Trident Sess. XII. Cap. IV. und Can. IV. die Gewohnheit der Alten nicht missbilligt, sondern nur für nicht nothwendig erklärt. »Aus alle dem kann P. *Remigius* erkennen, schliesst der Bescheid, dass es nicht die Absicht des h. Stuhles ist, griechische Riten anfzuheben oder die, welche sie üben, zu belästigen, sondern einzig sie zu belehren, wenn die Nothwendigkeit vorliegt, damit sie mit der erforderlichen Decenz und Andacht vorgehen und alle Vorsicht gebrauchen, um jede Unzuträglichkeit und Unordnung zu verhüten. Dies gilt ganz besonders in Egypten, wo der grösste Theil der Kopten schismatisch ist, wo man also jede Neuerung und Aenderung an dem alten Rite überaus schlecht aufnehmen würde [1].« Ein anderes Beispiel bietet *Benedict XIV.* gelegentlich der Berathungen über die Neubearbeitung des griechischen Euchologiums.« Als am 5. September 1745 die Frage vorgelegt ward, erzählt der genannte Papst, ob der Rit des grossen Einzuges [vor dem Offertorium] abgeschafft oder verbessert werden sollte, wurde nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände der Beschluss gefasst, es solle keine Neuerung statthaben, und dieser Beschluss fand unsere Billigung. Dennoch aber ward andererseits auch der Vorschlag gutgeheissen, dass die Bischöfe und Seelenhirten das unwissende Volk ja belehren sollten, dass, wenn die heiligen Gaben von dem Opfertische (prothesis) feierlich zum Altare getragen werden, Christus unter den Gestalten von Brod und Wein noch nicht gegenwärtig ist, da die Gaben noch nicht consecrirt sind. Jene äussere Verehrung also [das Niederwerfen zur Erde], welche den noch nicht consecrirten Gaben gezollt wird, soll nicht ein Ausdruck der Anbetung sein, wie wir sie Gott allein schuldig sind, sondern ist eine Art niederen Cultus, dessen Gegenstand die bevorstehende Transsubstantiation dieser Gaben in

1) Im griechischen Euchologion ist es fortgefallen. Schon in der Constitution für die Italo-Griechen vom 26. Mai 1742 hatte *Benedict XIV.* die Communion der Kinder für die Angehörigen dieses Ritus verboten. Noch früher verbot Concil. Montis Libani a. 1736 diesen Gebrauch p. II. c. 2. n. 11. Das Concil von Zamosc will, dass diese Sitte abgeschafft werde, wenn es nur ohne Aergerniss geschehen kann. Tit. III. §. 1. Dies ist wirklich geschehen.

den Leib und das Blut des Herrn ist. Aehnlich verfuhren ja einst die Väter des Tridentiner Concils betreffs der Bilderverehrung [1]).«

Ein letztes Beispiel liefert die Communion unter beiden Gestalten. Da der Patriarch der Chaldaeer, heisst es in einer Instruction der Propaganda an denselben vom 6. December 1777, erklärt, dass es sehr schwer sei, die unüberwindliche Anhänglichkeit der Chaldaeer an die Spendung des Kelches auch für die Laien zu beseitigen, andererseits auch die Haeretiker die darauf gerichteten Bemühungen mit Schmähungen verfolgen, so drängt die h. Congregation nicht mit der Abschaffung dieses Gebrauches überall, sondern begnügt sich den Wunsch auszusprechen, es möchte überall geschehen können. Die Ursache hierfür sind die Missbräuche in der Vergangenheit, die sich in der Zukunft leicht wieder einstellen können. Kann also in dem Patriarchat der Genuss des Kelches für die Laien nicht ohne schweres Aergerniss abgeschafft werden, so kann es bei diesem Gebrauche bleiben, wenn nur die Ursache einzig die Anhänglichkeit an die alte Gewohnheit ist, nicht der falsche Glaube, ein göttliches Gebot verpflichte die Laien. Herrscht eine solche falsche Meinung, so ist sie durch geeignete Belehrung und Erklärung der bezüglichen Stellen des Evangeliums, welche die Nestorianer missbrauchen, zu berichtigen.

4. Wir haben hiermit den ersten Theil der Frage erledigt, die uns beschäftigte und gesehen, dass der h. Stuhl aus eigener Initiative nur dann eine Aenderung vornimmt, wenn das Interesse des Glaubens dies unbedingt erheischt. Wann aber gibt er seine Genehmigung zu Aenderungen, welche von anderen vorgenommen werden? *Benedict XIV.* stellt hiefür folgende Regel als massgeblich auf: Wenn es sich um eine Sache handelt, die zwar im Rite nicht althergebracht ist, indess bereits durch langjährige Gewohnheit unter den Augen und mit Billigung des Bischofes so wie unter ausdrücklicher oder stillschweigender Bestätigung seitens des h. Stuhles tief eingewurzelt ist. — *Bened. XIV.* »Allatae sunt« §. 23. »Eine solche Annahme von einzelnen Riten tolerirte der h. Stuhl indess erst dann und bestätigte sie so durch seine Approbation, fährt der genannte

1) Const. »Ex quo.« In diesem Sinne hatte sich auch *Goar* und *Philipp von Carboneano* ausgesprochen. Auch *Allatius* Tract. de missa praesanctificatorum und *Suarez* (In III. p. S. Thomae qu. XXV. a. 2 disp. 61 sect. 4) weisen darauf hin, dass äussere Akte wohl eine Verehrung ausdrücken, dass aber erst die Absicht den Grad derselben bestimmt. Jedenfalls ist bei den Ruthenen diese Ceremonie durch das Provinzial-Concil von Zamosc Tit. III. §. 4. abgeschafft.

Papst fort, wenn er sah, dass ein orientalisches oder griechisches Volk an einem solchen Rite mit ganzem Herzen hing und für seine Beibehaltung mit aller Energie eintrat, wenn dieser Rit ausserdem bereits vor langer Zeit seine Einführung gefunden hatte, endlich wenn alle insgesammt ihn übten und die Bischöfe dies ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheissen hatten.«

Eine solche Aufnahme einzelner Ceremonien und Gebräuche aus einem fremden Ritus ist in der Geschichte nicht neu: »die abendländische und die morgenländische Kirche folgen den Gewohnheiten und Sitten, welche sie von ihren Vorfahren überliefert erhalten haben, aber dennoch haben sie unbeschadet ihrer Treue gegen den katholischen Glauben nach ihrem Gutbefinden und ihrer Andacht manches zu dem Hergebrachten hinzugefügt,« bezeugt *Benedict XIV.*[1]). »Dabei ist es denn keine seltene Erscheinung, sagt *Gregor XVI.*[2]), dass die durch die katholische Einheit verbundenen Kirchen, wenngleich eine jede ihre eigene Liturgie streng bewahrte, dennoch einige Ceremonien mit einander austauschten. Ja selbst die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, die römische Kirche, hat es nicht verschmäht, einige in den orientalischen Kirchen gebräuchliche Riten anzunehmen, wie aus den Beispielen ersichtlich ist, die Benedict XIV. anführt.« Im Breve »Inter gravissimas« 3. Februar 1832 hatte derselbe Papst dem Armenischen Erzbischof von Constantinopel bereits gesagt: »Dies ist die durchaus inne zu haltende Regel, dass ohne Befragung des h. Stuhles in den Riten der Liturgie keine Veränderung vorgenommen werden darf unter dem Vorwande, die Ceremonien einzuführen, welche den vom h. Stuhle gebilligten Liturgien mehr entsprechen, es sei denn dass die gewichtigsten Ursachen dafür sprechen und der h. Stuhl seine Genehmigung ertheilt. Bei den Armeniern kommt zu diesen Bedingungen noch ein besonderer Umstand. Während nämlich in der alten Disciplin der Armenier nur eine feierliche Messe gestattet ist, weil nur für eine solche die ceremoniellen Vorschriften vorhanden sind, haben die Armenier in der Zeit der Verfolgung sich daran gewöhnt, in Privathäusern das h. Opfer darzubringen. Diese Gewohnheit, in Privathäusern zu celebriren, muss zwar durch bestimmte Vorschriften geregelt werden, besonders muss als Voraussetzung eine wichtige Ursache gefordert werden, indess kann dieselbe tolerirt werden, bis die Armenier in

1) Constit. »Quem religionis.«

2) Const. »Studium paternae« 2. Mai 1836 an den arm. Klerus von Constantinopel.

hinreichender Menge öffentliche Kirchen haben.« Später ward die Darbringung stiller Messen auf immer gestattet.

5. Gehen wir nun dazu über die hauptsächlichsten Riten zu bezeichnen, welche eine Kirche von der anderen entlehnt hat.

A. Beispiele von Riten, welche die Römische Kirche von der orientalischen entlehnt hat.

1. Die Abbetung des Glaubensbekenntnisses bei der h. Messe. — Siehe Conc. Tolet. III, 598 c. 2 (*Labbe* V. col. 1009. *Bona* Rerum Liturgic. lib. II. c. 8 n. 2).
2. Die Anrufung: Kyrie eleison im heiligen Messopfer. — Greg. M. ep. lib. IX, 12.
3. Die Anbetung des heiligen Kreuzes, wie sie in Jerusalem am Charfreitag zu geschehen pflegt. — *Bened. XIV.* (»Allatae sunt« §. 27).
4. Das Trisagion: Sanctus Deus, Sanctus immortalis . . In den griechischen Ritus kam es unter dem Patriarchen Proclus um 434—447. Siehe *Bona* l. c. lib. II. c. 10 und *Goar* Euchologium ad missam S. Chrysost. 109.
5. Die Wasserweihe am Vortage des Festes der Erscheinung. (Indess ist jetzt die griechische Form der Wasserweihe für die Lateiner geändert S. Rit. C. (17. Mai 1890). — *Bened. XIV.* (Const. »Etsi pastoralis«). *Martène* De antiqu. discipl. (Tom. IV. c. 4 n. 2).
6. Die Abdeckung und Abwaschung der Altäre am Gründonnerstage. — *Bened. XIV.* (»Allatae sunt« §. 28).
7. Von *Gregor* dem Grossen ist endlich nach dem Beispiel der griechischen Liturgie die Brechung der Hostie hinter das Vater unser in der h. Messe verlegt worden.

B. Beispiele von Riten, welche die Orientalen von der lateinischen Kirche angenommen haben:

1. Die Armenier haben die Art und Weise das Kreuzzeichen zu machen von der lateinischen Kirche angenommen [1]). Ihre Mitra hat die Form der lateinischen. Die Beimischung von etwas Wasser zum Weine nehmen sie während der Messe vor. Sie consecriren in ungesäuertem Brode. — *Benedict XIV.* (»Allatae sunt« §. 23). Die stille Messe beginnen sie mit

1) Hier ist zu bemerken, dass im griechischen Ritus die Bewegung der Hand genau denselben Worten entspricht wie im lateinischen. Heisst es aber im lateinischen Ritus am Schlusse spiritus sancti, so heisst es im griechischen τοῦ ἁγίου πνεύματος. So endet also im griechischen Ritus das Kreuzzeichen auf der linken Seite.

dem Kreuzzeichen und machen nach der Consecration eine Kniebeugung. — *Greg. XVI.* (»Inter gravissimas« 3. Febr. 1832).

2. Die Ruthenen haben die Aussetzung des heiligsten Altarssacramentes und den Gebrauch von Ostensorien angenommen, ebenso die Sitte mit dem heiligsten Sacrament Processionen zu halten. Sie reinigen die Patene nicht mit einem Schwamme, sondern mit dem Finger. — Conc. prov. Zamosc. (Tit. III. §. 4).
3. Alle orientalischen Kirchen haben einige Feste, wie Corpus Christi angenommen.
4. Die Aethiopische und Maronitische Kirche ertheilt die h. Communion unter einer Gestalt, ebenso die Armenier. — *Benedict XIV.* (»Allatae sunt« §. 25). Die Maroniten gebrauchen die lateinischen Messgewänder mit einigen kleinen Aenderungen. — Conc. prov. Montis Liban. (p. II. cap. 13). Sie feiern die h. Messe in ungesäuertem Brode und folgen der lateinischen Kirche auch im Rit der missa praesanctificatorum. — *Bened. XIV.* (»Allatae sunt« §§. 28. 31).

6. Es gibt nun in mehreren orientalischen Kirchen Puristen, die am liebsten die Kirche, welche Christus mit einem lebendigen Baume vergleicht, versteinern möchten und in einem Ideal, das sie sich selbst geschaffen haben, unbeweglich festhalten. Anders urtheilt der h. Stuhl als diejenigen, die, ohne selbst recht zu wissen, bei welcher früheren Periode der Entwicklung sie stehen bleiben sollen, den lebendigen Organismus der Kirche in eine Schablone einzwängen wollen. Was würde daraus anders entstehen als Spaltungen? ruft *Gregor XVI.* dem armenischen Klerus in Constantinopel warnend zu (2. Mai 1836) »Novam commutationem, schreibt er später an die Ruthenen, »qua Rutheni catholicorum ritus ad pleniorem cum schismaticis similitudinem accommodantur . . Tota illa cum antiquis ritibus similitudo (ad fucum faciendum proposita, sagt Pius IX. 13. Mai 1874) nihil proderit, nisi qui eos servant simul etiam cum antiquis Sanctis Patribus graecis Sedi Apostolicae firmiter coniuncti maneant, ut subiectionem profiteantur erga successorem Petri, Apostolorum principis, Romanum Pontificem (17. Juli 1841). Auch *Leo XIII.* warnt vor jenen falschen Propheten: »Diligentia pari (ac curanda est obedientia et concordia) utilem ad omnia pietatem sacerdotalis ordo in populo accuret, mahnt er in der Audienz der Galizischen Ruthenen am 29. Mai 1893, neve dubitet aliquos etiam exercendae pietatis modos adhibere usitatos latinis, ita enim nec

quidquam integritati graeci ipsorum ritus demitur, at coniunctioni vero cum Ecclesia latina et Romana plurimum sane firmitatis accedet.«

7. Es bleibt noch einzig übrig die Verbóte durchzugehen, welche der h. Stuhl betreffs der Vermischung der Riten mehrfach erlassen hat. Pius V. setzte als Strafe für die Lateiner oder Griechen, welche nach einem anderen als dem eigenen Ritus die Messe feiern oder andere göttliche Officien verrichten, die immerwährende Suspension fest; in der Constitution »Providentia« Kal. Sept. 1566. *Benedict XIV.* bestätigte die Bulle durch die Constitution »Imposito Nobis« 29. März 1731, ebenso kommt die S. Congr. Conc. in Ord. S. Basil. 4. maj. 1771 darauf zurück. *Pius IX.* führte in einem Schreiben an den Erzbischof von Lemberg am 13. Mai 1874 ausser den gedachten noch andere Verbote auf. »Pluribus super his editis Constitutionibus decernitur ac districte praecipitur,« schrieb bereits Clemens XI. an den Cardinal Kollonich, Primas von Ungarn, am 9. Mai 1705, »ut tum Latini tum Graeci tum quaecunque demum nationes, quae proprium ritum ab Apostolica Sede approbatum habere noscuntur, eum perpetuo ita custodiant, ut nemini tum Latinorum tum Graecorum liceat sive in consecrationibus sive in ordinationibus aut in divinis officiis aut in Sacramentorum administratione alterius nationis ritum vel alium ab eo cui primum addicti sunt usurpare sub quovis titulo vel praetextu, etiamsi inde spes propagandae aliquando magis religionis affulgeat. Quae cum provide sancita sint cum gravissimis de causis tum ob id praesertim, ut singulis nationibus perspectum sit, Apostolicam Sedem sollicitam esse, ut unusquisque ritus approbatus perpetuo custodiatur ac vigeat nihilque tam ab eo alienum esse quam velle alterutrum promiscuo usu paulatim destitui atque deleri, de quo non semel catholici graeci, schismaticis eorum suspicionem atque timorem subdole confoventibus, apud eandem Sedem Apostolicam conquesti sunt.«

Eine solche Vermischung würde statthaben, wenn z. B. ein lateinischer Priester in gesäuertem Brode consecrirte oder Lateinern eine Hostie in gesäuertem Brod consecrirt darreichte. Ebenso wenn diejenigen Orientalen, welche den Gebrauch des ungesäuerten Brodes bei der h. Messe nicht angenommen haben, das heilige Opfer in ungesäuertem Brode darbrächten und ebenso den ihrigen die h. Communion spendeten. Endlich wenn ein lateinischer Priester bald nach lateinischem Ritus, bald nach griechischem celebrirte oder ein griechischer bald nach griechischer, bald nach lateinischer Weise

das h. Opfer darbrächte. — *Bened. XIV.* [1]). Infolge dieses Verbotes lateinische und griechische Gewohnheiten zu mischen ward den Armeniern in Livorno von Benedict XIV. untersagt, am heiligen Weihnachtsfeste drei Messen zu lesen (29. November 1755), wie bereits früher dem Armenischen Erzbischof von Edessa von dem h. Officium die Genehmigung dazu versagt war (27. Febr. 1710). Ja, die Strenge der Scheidung geht so weit, dass kein Priester oder Diacon eines orientalischen Ritus, selbst wenn dieser den Gebrauch des ungesäuerten Brodes hat, als Diacon oder Subdiacon in einer feierlichen lateinischen Messe mitwirken kann. (Propag. 30. April 1866).

Gehört es nun zu dieser verbotenen Mischung von Riten, wenn eine kleine Uebung von geringer Bedeutung in einem Ritus aufgehoben wird, während der Rit im übrigen intact bleibt? In keiner Weise, beantwortet *Benedict XIV.* diese Frage [2]). So ist es z. B. jetzt den Maroniten gestattet, an einem und demselben Tage mehrere Messen an einem Altare zu lesen, ein Verbot, das einstmals nicht nur in der orientalischen Kirche bestand. Auch den Italo-Griechen ist die gleiche Vergünstigung gewährt. Bei den Ruthenen ist sie durch unvordenkliche Gewohnheit in Uebung.

Auch das macht keine Mischung der Riten aus, wenn ein Armene, Maronit oder Grieche nach seinem eigenen Ritus in einer lateinischen Kirche das h. Messopfer feiert oder andere Ceremonien mit seinen Gläubigen verrichtet oder wenn ein Lateiner das gleiche in einer orientalischen Kirche thut, wenn eine rechtmässige Ursache ihn dazu veranlasst. Dies geschieht ja in Rom ganz offen vor aller Augen, bezeugt *Benedict XIV.*, obgleich doch die einen wie die anderen ihre eigenen Kirchen haben. Im Allgemeinen indess gilt es als verboten, die kirchlichen Apparate eines anderen Ritus zu gebrauchen [3]). Den Armeniern gestattete Gregor XVI. aus zwingenden Ursachen und in Ermanglung eigener Gewänder die lateinischen Messkleider zu benutzen. Viel weiter geht die Erlaubniss, die Clemens VIII. im Jahre 1602 den Ruthenen und Lateinern gegeben hat. Nach dieser dürfen die ruthenischen Priester in den Kirchen

---

1) »Allatae sunt« §. 34. »Etsi pastoralis« §. VII. n. 10. Das Gleiche gilt an sich, wenn Jemand, obwohl zum lateinischen Ritus gehörig, die Fastenordnung der Griechen beobachtete und dem julianischen Kalender folgte. S. C. Prop. 12. März 1758: Immerhin sind von dieser Regel Ausnahmen gemacht worden. Siehe Cap. 2. Art. 1.

2) »Allatae sunt« §. 27.

3) Ebenda §. 33.

der lateinischen Katholiken die Altäre, Kelche und Gewänder der Lateiner gebrauchen und die h. Messe so darbringen, im Falle der Nothwendigkeit, ja auch nur aus Andacht, wenn sie nur bei der Darbringung des h. Opfers ihren Ritus beobachten. Die gleiche Erlaubniss gilt für lateinische Priester, die in ruthenischen Kirchen die h. Messe lesen, wenn sie nur im lateinischen Ritus lesen, alles Aergerniss ausgeschlossen ist und die Verwalter der Kirche ihre Erlaubniss geben. *Benedict XIV.* billigte und bestätigte diese Erlaubniss [1]).

Der hl. Alphons statuirt noch eine allgemeine Ausnahme von dem Verbote Riten zu vermischen. Wenn ein Grieche, sagt er, auf der Reise in eine Gegend kommt, in der sich keine griechische Kirche befindet, so kann er die h. Messe in ungesäuertem Brode feiern, ebenso der Lateiner unter gleichen Bedingungen in gesäuertem Brode [2]).

Zum Schluss noch die Frage: Kann ein Lateiner, wenn er in einer dem orientalischen Ritus zugehörigen Kirche Functionen verrichtet, dem orientalischen Rite etwas aus dem lateinischen beimischen? Kann er z. B. zum Segen mit dem heiligsten Sacrament lateinische Gebete singen, nachdem man vorher nach orientalischem Rite gesungen, oder umgekehrt? Die h. Congr. der Propaganda beantwortete diese Frage am 11. December 1838 dahin, dass dies für die Messe nie angänglich sei, bei anderen Andachten ist die Gewohnheit massgeblich. — So besteht z. B. in Galizien an Orten, wo beide Riten vertreten sind, die Gewohnheit bei der Frohnleichnamsprocession die Evangelien so zu singen, dass auf ein Evangelium in lateinischer Sprache das andere in altslavischer folgt u. a. m.

Artikel 5. Die Verpflichtung die Vorschriften des eigenen Ritus genau und ausschliesslich zu befolgen.

1. Da die liturgischen Vorschriften von der Kirche gegeben werden, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sie eine wirkliche Verpflichtung zu ihrer Beobachtung auferlegen. Niemand ausser dem Papste kann eine Aenderung vornehmen, wie oben gezeigt ist, mithin muss jeder alle einzelnen Riten, so lange an denselben von competenter Seite keine Aenderung vorgenommen wird, so beobachten, wie dieselben vorgeschrieben sind. Haben also auch die Bischöfe betreffs jener Riten einzig das Recht der Oberaufsicht und die Pflicht ihre Beobachtung herbeizuführen, so haben sie doch ein eigenes Vorrecht betreffs aller Andachten, welche den vorgeschriebenen Ritus

1) Const. »Imposito nobis« §. 8. 9. Vergl. *Zitelli*, Apparatus juris canonici. Romae 1888. S. 289. n. 1.

2) Theolog. moral. VI. n. 203 dub. 2.

nicht tangiren. Das Recht neue Andachten zu approbiren ist dem h. Stuhle vorbehalten, indess haben die Bischöfe Vollmacht und Befugniss solche besondere Uebungen der Frömmigkeit, welche der h. Stuhl bereits gebilligt hat, für ihre Gläubigen zuzulassen, die sie für geeignet halten, die Frömmigkeit und Andacht der Gläubigen zu mehren. — *Bened. XIV.*[1]). So ist z. B. im ganzen Oriente die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu und der Gebetsapostolat verbreitet. Auch unter den Ruthenen hat diese Andacht bereits Wurzel gefasst. Auch der Rosenkranz ist eine Uebung, die dem griechischen Ritus nicht entgegen ist, wie aus der Vollmacht erhellt, welche der General der Dominicaner dem Patriarchen, den Erzbischöfen und Bischöfen der Maroniten ertheilt hat. Bei den Ruthenen ist der Rosenkranz gleichfalls dem Volke bekannt. Auf solche Uebungen beziehen sich wohl die oben angeführten Worte, die Leo XIII. an die Ruthenen richtete.

2. Mit dem Gesagten ist jedes Recht, das einem anderen als dem h. Stuhle betreffs der Riten zustände, abgeschlossen. Den Priestern also gehört in dieser Beziehung kein Recht zu, wohl aber liegt ihnen die Pflicht ob, die vorgeschriebenen Riten treu zu beobachten. »Ut ordo (ceremoniarum) non observetur, fieri haud potest absque cultus divini et auctoritatis ecclesiasticae laesione« bezeugt das erste rumänische Provinzial-Concil von Stuhlweissenburg[2]) und ermahnt die Pfarrer und Kirchensänger, die Vorschriften des Typikon fleissig zu studiren und genau zu beobachten. Immer und immer wieder macht sich ja gerade in der griechischen Kirche hier der Subjectivismus geltend. Bald nach der Synode von Zamosc war die Neuordnung der rituellen Vorschriften und ihre Einschärfung bereits in Gefahr in Vergessenheit zu kommen. Der Metropolit Wolodkowicz dachte daran ein neues Concil abzuhalten, um den Missständen wirksam zu steuern. In dem »Vorbereitungswerke« der Diöcese Lemberg aus dem Jahre 1763 heisst es: »Wenn das Tridentiner Concil Sess. VII. c. 13 alle diejenigen mit der Excommunication belegt, welche die bei der Spendung der Sacramente und anderen Gelegenheiten üblichen Riten der katholischen Kirche verachten oder nach Belieben unterlassen oder sich anmassen dieselben in neue umzuwandeln, was für ein Urtheil soll man da über diejenigen fällen, ja, dass wir es gestehen, über uns alle, die wir in dem grössten der Sacramente durch Verschiedenartigkeit freveln und

1) Const. »Demandatam coelitus« §. 3.
2) Conc. Alba Jul. I. Tit. VI. c. 5.

von den Vorschriften und den durch die heiligen Väter eingeführten Riten und Ceremonien weit abgewichen sind, ja kaum noch einen Schatten davon beobachten [1])?«

Auch vor dieser Gefahr hat der h. Stuhl oft gewarnt, oft auf das Verderbliche solcher Nachlässigkeit hingewiesen. »Wenn Gehorsam und Eintracht (mit den Lateinern) herrschen, rief noch jüngst *Leo XIII.* den ruthenischen Pilgern zu, »dann wird auch der Klerus seinen heilsamen Einfluss auf das Volk ohne Schwierigkeit üben können, dann wird Alles, was mit weiser Fürsorge auf der (Lemberger) Synode bestimmt ist, wirksam sein, und, was so sehr zu wünschen, dann werden die gegen die Vorschriften verstossenden Abweichungen in den Ceremonien aufhören und aufgehoben werden, die so grossen Schaden stiften, grösseren als man glauben möchte.«

3. Zur Beobachtung des Ritus seitens der Gläubigen gehört vor Allem, dass jeder von dem Pfarrer, dessen Ritus er zugehört, alle Pfarrhandlungen vornehmen lässt [2]), die ihn betreffen, so wie dass er die Sacramente, besonders aber die h. Communion, nach seinem Ritus empfängt. Da indess das Heil der Seelen das höchste Ziel der Kirche ist, dem alles Andere sich unterordnen muss, hat die eben gegebene Regel mancherlei Beschränkungen erfahren. Drei Fälle sind besonders zu erwägen: Welche Regel gilt in den Missionen und zwar an Orten, wo kein Pfarrer ist? Welche Vorschriften bestehen ebenda für Orte, an denen Pfarrer des orientalischen Ritus sich befinden? Endlich welche Vorschriften kommen für andere Gegenden (Italien, Rumänien, Galizien) in Betracht?

Es gilt als allgemeine Regel für den Orient, schreibt die h. Congregation der Propaganda am 23. Sept. 1783 an den lateinischen Bischof von Babylon, dass die Missionäre lateinischen Rites vor allem die Seelsorge für die Lateiner übernehmen und zwar mit allen Rechten und Pflichten. Für die katholischen Orientalen hingegen haben sie nur die Stellung als Hülfsarbeiter, gleichsam als Stütze, wenn in dem Lande, in das sie entsendet werden, sich kein katholischer Bischof befindet oder aber der orientalisch-katholische

1) Siehe das Lemberger Slowo 1861 S. 123. Und welches Zeugniss gibt das heutige Sprichwort: Wie viel Priester, so viel Typen (Riten)? Freilich wird dem durch die Decrete des 1891 in Lemberg abgehaltenen Provinzial-Concils gesteuert werden.

2) Man vergleiche hierzu den Eheprocess, der im Archiv Bd. XI. S. 241 erörtert wird und die lichtvollen Darlegungen des Herrn Prälaten Dr. *Laemmer* über das Decret Tametsi und die Ehen der Italo-Griechen im Archiv Bd. XI. S. 363 ff.

Bischof keine geeigneten Priester hat, denen er die Seelsorge anvertrauen könnte, oder wenn er es unterlässt, seinem Volke geeignete Hirten zu geben. So lange also eine orientalische Gemeinde keinen Pfarrer ihres eigenen Ritus hat, haben die lateinischen Missionäre ihr jede Hülfe zu leisten. Um indess alle Schwierigkeiten zu beseitigen, fügte die h. Congregation noch zwei besondere Bestimmungen bei: Die in der Seelsorge bei Lateinern oder dem Bischof von Babylon untergebenen Griechen wirkenden Missionäre hängen in ihrer Thätigkeit von dem lateinischen Bischofe ab und unterliegen seiner Visitation. So weit sie ihre Thätigkeit auf orientalische Völkerschaften ausdehnen, welche eigene Bischöfe oder von ihnen eingesetzte Priester haben, können die bereits von dem Bischof von Babylon mit der Seelsorge betrauten Missionäre unabhängig von ihm überall Hülfe bringen. Da indess jedes Volk in der Abhängigkeit von seinem eigenen Oberhirten verbleiben soll, geziemt es sich, dass die Missionäre, soweit die Schwierigkeit der Communication dies zulässt, sich mit den Bischöfen dieser Nationen verständigen. Zweitens soll der Bischof von Babylon alle Zwietracht und Eifersucht zwischen den lateinischen Missionären und den orientalischen Priestern zu beseitigen suchen. Infolge dessen hat er darauf zu achten, dass, wenn an einem Orte die Orientalen eines bestimmten Rites keinen eigenen Priester haben, aber ein Priester eines anderen orientalischen Rites daselbst anwesend ist, den Orientalen volle Freiheit belassen wird zu dem orientalischen Priester ungleichen Rites nach Belieben ihre Zuflucht zu nehmen, besonders wenn dieser in gesäuertem Brode consecrirt [1]).

Dieser besonderen Bestimmung gemäss erliess die h. Congregation am 2. August 1788 ein Rundschreiben über die Rechte der lateinischen Missionare: »Die lateinischen Missionare sind einzig Hülfspriester für die Orientalen, so oft sie sich an Orten befinden, wo diese bereits einen eigenen Pfarrer haben. Nur da haben sie das Recht Pfarrakte vorzunehmen, zu predigen und den Orientalen die Sacramente zu spenden, ja selbst die den Pfarrern vorbehaltenen Functionen zu üben, wo jene keine eigenen Priester oder Seelsorger haben.« Um gleichzeitig die Gesammtstellung der Missionäre den Orientalen gegenüber in das rechte Licht zu setzen, hängt doch von den Bedingungen dieser Stellung auch die Erlaubniss ab, von

1) Im Jahre 1844 wurde Babylon Erzdiöcese. Die katholischen Christen vertheilen sich auf Bagdad mit 3000, auf Bassorah mit 100 und auf Awara mit 50 Seelen, welche dem lateinischen, armenischen, syrischen, chaldäischen und griechischen Ritus angehören (*Werner*, Missionsatlas Text S. 18).

ihnen gewisse Sacramente zu empfangen, wollen wir einige Bestimmungen der Propaganda hier einfügen. »Jeder Missionar, der in fremde Länder geschickt wird, hat bei seiner Ankunft dem betreffenden Apostolischen Vicar seine Litterae patentes vorzuweisen und ihn um Erlaubniss zu bitten, von den darin enthaltenen Facultäten Gebrauch machen zu dürfen. Der Apostolische Vicar kann eine solche Erlaubniss nur aus gewichtigen Ursachen versagen, die er sofort dem h. Stuhle mitzutheilen hat.« (S. C. 23. Nov. 1688). Ganz besonders aber ist diese Erlaubniss des Apostolischen Vicares oder Diöcesanbischofes nothwendig, damit ein Missionär Pfarrfunctionen innerhalb des Gebietes derselben kraft seiner Facultäten auszuüben vermag. (S. C. Prop. 14. Febr. 1702, 23. Juni 1804). Diese Vorschriften galten auch den orientalischen Bischöfen und Patriarchen gegenüber. Mithin »können die Missionäre, die in ihren Facultäten die Erlaubniss haben, Pfarrakte zu üben, solche nur vornehmen, wenn die orientalischen Bischöfe oder Pfarrer, in deren Jurisdictionskreis sie sich befinden, ihre Zustimmung geben, betreffs der übrigen Facultäten aber haben jene keinerlei Schwierigkeiten zu machen«. (S. C. Prop. 26. April 1647, 11. Dec. 1838). Alle Facultäten, die nicht Pfarrakte betreffen oder in denen die Verschiedenheit des Rites ohne Einfluss ist, können die Missionäre indess in lateinischen Kirchen auch für Orientalen dann gebrauchen, wenn die orientalischen Bischöfe ihre Zustimmung noch nicht gegeben haben. In anderen Fällen aber haben die Missionäre die Pflicht, dieselben für die Thätigkeit unter den Orientalen um ihre Zustimmung zu ersuchen. (11. Dec. 1838, 14. Febr. 1702). Im Uebrigen ist jede pfarramtliche Thätigkeit eines Missionärs nur der Ausfluss delegirter Jurisdiction, keine potestas ordinaria, so dass er keinen anderen Priester (ohne ganz specielle Vollmacht des Apost. Vicars) subdelegiren kann. Um endlich Nonnen orientalischen Rites Beicht hören zu können, bedürfen die Missionare besonderer Approbation der orientalischen Bischöfe. (S. C. Prog. 11. December 1838).

Noch klarer wird die Stellung der Missionäre gegenüber den Orientalen durch eine Entscheidung des h. Officium vom 16. Dec. 1874 für Mesopotamien umgrenzt. Der Apostolische Delegat von Mesopotamien hatte angefragt, ob seine Erlaubniss hinreiche, damit die Missionäre die von ihm gewährten Facultäten auch für die Griechen, Armenier, Syrier, Chaldäer, die eigene Pfarrer haben (denn für die übrigen ist kein Zweifel), wenigstens in foro interno gebrauchen könnten? Die Antwort lautete selbstverständlich negativ, da ja der Apostolische Delegat über diese keine Autorität hat. (S. C. S. Off. 16. Dec. 1874).

Mehrfach noch kam die h. Congregation auf die im Jahre 1788 gegebene Entscheidung zurück. Auf die Frage: Dürfen die orientalischen Katholiken an den Orten, wo sie selbst keinen Pfarrer ihres besonderen Ritus haben, während der Zeit ihrer Anwesenheit in der lateinischen Pfarrei den lateinischen Ritus ausüben? antwortete sie am 29. März 1824: »Sie dürfen für die Zeit, durch welche der Bischof oder Pfarrer des eigenen Ritus ihnen abgeht, nach Massgabe der Constitutionen *Benedict XIV.* »Demandatam« und »Allatae.«« Ebenso am 4. Februar 1837: »Wenn die Orientalen weder Kirche noch Pfarrer haben, so ist es nach Massgabe der Apostolischen Constitutionen zu gestatten, dass sie von den Lateinern die Sacramente und kirchlichen Uebungen empfangen, indess haben sie im übrigen ihrem eigenen Rite zu folgen.« Ueberall also, wo die lateinischen Missionäre Pfarrer sind, führt die h. Congregation am 11. December 1838 weiter aus, können sie für die Orientalen Taufen, Trauungen und die Spendung der letzten Oelung vornehmen, selbstverständlich nach lateinischem Ritus.

Auf das ausführlichste behandelte die h. Congregation die verschiedenen in Betracht kommenden Fragen in einem Erlass vom 30. April 1862: »Was das Amt und die Rechte eines Pfarrers angeht, welche Lateiner bei den Orientalen in Anspruch nehmen können, ist vor allem zu bemerken: 1. Die Gläubigen eines jeden Ritus sollen in den besonderen Pfarrfunktionen der Fürsorge des betreffenden National-Priesters anheimgegeben werden, wenn dieser geeignet und unbehindert ist. 2. Die Missionäre sind, wie dies der h. Stuhl zu wiederholten Malen erklärt hat, nur in subsidium der orientalischen Priester für die Angehörigen der orientalischen Riten da, also ist ihre Aufgabe in diesem Punkte einzig die für die etwa mangelnden eigenen Pfarrer einzutreten. Dies gilt selbst für solche Amtshandlungen, welche keine Aenderung und Vermischung der Riten einschliessen. Für alle, auch die letztgenannten, ist die Erlaubniss der orientalischen Pfarrer erforderlich. Indess, um näher auf Einzelheiten einzugehen, sind drei Fälle besonders zu erwägen: a) Am Orte, wo der lateinische Missionär sich befindet, ist auch ein Priester des orientalischen Ritus zugegen, indess ist derselbe nicht Pfarrer. b) Ein orientalischer Priester, dem das Amt eines Pfarrers anderswo obliegt, macht bis zu dem Orte, um den es sich handelt, seine apostolischen Ausflüge. c) Am Orte selbst kommt der Pfarrer eines orientalischen, aber von dem der Gläubigen, welche keinen eigenen Pfarrer haben, vorschiedenen Ritus an.

a) Die Lösung des ersten Falles findet sich in der Decretale

Demandatam und der Instruction *Eo quamvis tempore* Benedict XIV. und in den Facultäten der Missionäre: An Orten, wo kein Pfarrer ist, die Sacramente zu spenden, deren Verwaltung sonst dem Pfarrer zugehört. ' Die h. Congregation hat auf Grund der gedachten Vorschriften stets den Missionären eingeschärft, dass sie an Orten, wo ein Priester des in Frage stehenden Ritus sich befindet, die ausschliesslich dem Pfarrer zustehende Spendung gewisser Sacramente nicht vornehmen können, wenn der gedachte Priester deputatus ad parochialia ist. Es ist nicht schwer zu begreifen, wie vernünftig eine solche Anordnung ist, verhütet sie doch den fortwährenden Wechsel, dem sonst die Gläubigen unterworfen wären. Die Gegenwart eines Priesters indess, der nicht Pfarrer ist, beeinträchtigt die Befugnisse des Missionärs nicht im mindesten.

b) Im zweiten Falle, wenn nämlich ein orientalischer Priester, dem die Würde eines Pfarrers zukommt, dorthin, wo der Missionär sich befindet, einen Ausflug macht, trifft gleichfalls die Voraussetzung zu, dass kein sacerdos approbatus ad parochialia pro illo districtu gegenwärtig ist. In der That können doch die Pfarrer anderer Districte nicht deshalb als Pfarrer dieses Districtes gelten, weil sie Pfarrer sind, denn dieser District ist ihnen ja nach Voraussetzung nicht zugewiesen, ausserhalb der Grenzen ihrer Pfarrjurisdiction aber haben sie auch nicht das Recht, pfarramtliche Handlungen vorzunehmen. Da nun die Missionäre ihrerseits die Vollmacht haben in Ermanglung eines einheimischen Ortspfarrers die dem Pfarrer vorbehaltenen Sacramente zu spenden, so steht dem Gebrauche derselben im gedachten Falle nichts im Wege.

c) Ueber den dritten Fall spricht sich *Benedict XIV.* in der Constitution *Demandatam* § *Et quoniam* aus. Da die lateinischen Missionäre für die Orientalen Jurisdiction haben in subsidium, quando deficit parochus aut episcopus ejusdem ritus, so können sie also dieselbe üben, wenn kein eigener Hirt d. h. der denselben besonderen Ritus hat, vorhanden ist. Die Gegenwart anderer orientalischer Priester, die entweder überhaupt oder für diesen Ort nicht mit der Seelsorge betraut sind, ist kein Grund für die Missionäre das Amt eines Pfarrers für die Orientalen nicht zu üben.

Was endlich die Gebühren angeht, so ist es klar, dass wenn ein lateinischer Missionär die Amtspflicht erfüllt, ihm auch, und keinem anderen die Gebühren zukommen. So hat die h. Congregation öfter entschieden, so hat *Benedict XIV.* in der Decretale *Demandatam* den Franziskanern nicht allein gestattet, bei den Melchiten alle Functionen eines Pfarrers zu verrichten, da wo ein

solcher nicht vorhanden, sondern auch hinzugefügt: quo casu praedicti Fratres emolumenta legitimo jure debita percipere licite valent. Eine Ausnahme indess hat Geltung. Wenn die orientalischen Pfarrer aus Furcht vor Verfolgung oder aus einem anderen rechtmässigen Grunde sich in der Uebung ihrer Pflichten von den lateinischen Missionären vertreten lassen müssen, haben diese alle Stolgebühren an die Pfarrer abzugeben, und zwar wird dies ihnen von der h. Congregation zur strengen Gewissenspflicht gemacht. Im übrigen entspricht dies wohl dem allgemeinen Grundsatze, dass alle Einkünfte dem rechtmässigen Pfarrer zugehören, auch wenn derselbe verhindert ist sein Amt zu verwalten.«

Wichtig ist auch die Bestimmung über den Kirchenbesuch an Orten, wo Gotteshäuser orientalischen und lateinischen Ritus sich finden. »Zwei Grundsätze sind hierfür massgebend, schreibt die h. Congregation am 30. April 1862 an den Apostolischen Delegaten von Egypten. Einerseits muss die persönliche Freiheit und die besondere Andacht der Einzelpersonen aufrecht erhalten werden, andererseits darf dem Ritus keine Kränkung widerfahren. Es ist also nicht verboten, ja es kann keinem Verbote unterliegen, wenn die Gläubigen, welche zu einem orientalischen Rite gehören, die Kirche der Lateiner besuchen oder wenn die Lateiner sich in eine orientalische Kirche begeben. Indess andererseits ist es unstatthaft, die Orientalen von den Kirchen ihres eigenen Rites abwendig zu machen, im Gegentheile müssen die Missionäre sie zum Besuche derselben, besonders an Festtagen, ermuntern. Infolge dessen hat die h. Congregation auch den orientalischen Bischöfen mehrfach die Entscheidung mitgetheilt, dass die Gläubigen nicht verpflichtet sind, das Kirchengebot von der Anhörung der heiligen Messe in einer Kirche ihres Rites zu erfüllen, aber auch jederzeit den europäischen Missionären eingeschärft, die Orientalen zum Besuche ihrer eigenen Kirchen, zumal an Festtagen, zu ermuntern.«

Mehr noch als für einen jeweiligen Besuch einer Kirche ist die Freiheit der Wahl des Beichtvaters von Wichtigkeit. Kann ein Orientale sich einen lateinischen Beichtvater wählen und ist es umgekehrt einem Lateiner gestattet, bei einem orientalischen Priester zu beichten? — »Der h. Stuhl hat stets an dem Grundsatze festgehalten, dass die christliche Freiheit in keinem Punkte mehr gewahrt werden muss als in der sacramentalen Beicht. Infolge dessen war es allezeit sein Wille, dass ein Jeder seine Sünden bei demjenigen approbirten Priester beichtete, der ihm besonders zusagte. Aus dem gleichen Grunde hat die Kirche nie einem approbirten Beicht-

vater untersagt, in seiner eigenen Kirche die Beicht eines jeden Katholiken zu hören, der sich ihm im heiligen Richterstuhle gestellte. Auch wenn ein Christ aus einer Diöcese in eine andere sich begibt, um dort zu beichten, hat die Kirche dem kein Hinderniss entgegengestellt. Ueberdiess hat ja Niemand die Pflicht, bei seinem eigenen Pfarrer zu beichten, wenn er nur die h. Communion um die Osterzeit in der Pfarrkirche empfängt. Dies war und ist Grundsatz und Praxis des h. Stuhles. Es ist deshalb auch nie im Rite hierbei ein Unterschied gemacht worden, weil die Spendung dieses Sacramentes ja keine Aenderung des Rites einschliesst, ja, im Gegentheil, so oft von irgend welcher Seite in dieser Beziehung ein Zweifel geäussert wurde, beeilte sich der h. Stuhl zu erklären, dass Niemand in diesem Punkte Beschränkungen aufstellen dürfe. So erging z. B. am 5. Juni 1626, als einige lateinische Bischöfe ihren Untergebenen verboten bei ruthenischen Priestern zu beichten, und umgekehrt, das Decret: die lateinischen Bischöfe dürfen ihren Untergebenen nicht verbieten bei den unirten von ihren Ordinarien approbirten ruthenischen Priestern zu beichten, wie andererseits auch die ruthenischen Bischöfe den Angehörigen ihres Ritus kein Verbot auferlegen dürfen bei einem lateinischen Priester zu beichten. Denn da die unirten Ruthenen in Wahrheit Katholiken sind, so ist es ungeziemend und verdammlich da, wo die Verschiedenheit des Ritus nicht entgegensteht, Trennungen aufzustellen, welche Spaltungen hervorrufen und nähren.« (H. Congr. 2. Juni 1835 an den Griech. Melch. Erzbischof von Aleppo und 11. Dec. 1838 in einer Generalsitzung). Wie aber? wenn Jemand, trotzdem sein eigener Bischof ein Verbot erlassen hat, bei einem Priester eines anderen Ritus zu beichten, dennoch von einem solchen die Absolution erhält? Weder er selbst begeht damit eine Sünde, noch darf der Beichtvater besorgen, eine solche zu begehen, so lange es sich um ein allgemeines Verbot, nicht um eine besondere, einer Einzelperson gegebene Vorschrift handelt. (S. C. Prop. 11. Dec. 1838 ad II). Als Ergänzung zu diesen Bestimmungen über die Beicht wollen wir noch hinzufügen, dass die Orientalen, auch wenn sie Lateiner Beicht hören, die Form und Sprache ihres eigenen Ritus anzuwenden haben, soweit der h. Stuhl nicht selbst anders bestimmt hat. (S. C. Off. 6. Sept. 1865). Zu bemerken ist endlich noch, dass die lateinischen Missionäre die Orientalen von den Censuren, welche die orientalischen Bischöfe verhängen, nicht lossprechen können. (S. C. Prop. 11. Dec. 1838).

Mit der Gewalt Angehörige des anderen Ritus zu absolviren hängt die Vollmacht zu dispensiren innig zusammen. Dennoch aber

bleibt eine solche den Missionären im Oriente an sich versagt. »Nicht einmal nur, sagt *Benedict XIV.*[1]), ist das nachstehende Decret der h. Congregation der Propaganda bestätigt und erneuert worden: Auf den Vortrag des hochwürdigsten P. D. Karl Augustin Fabronus, Secretär, befahl die h. Congregation die Vorschrift zu erlassen, wie sie mit gegenwärtigem Decrete allen und jedem einzelnen Apostolischen Präfecten und Missionär vorschreibt, es solle keiner von ihnen in Zukunft es wagen, bei irgend einer Gelegenheit und unter welchem Vorwande immer Katholiken einer orientalischen Nation von Fasten, Gebeten, Ceremonien und ähnlichen in jeder Nation üblichen und vom h. Stuhle approbirten Uebungen zu dispensiren. Ausserdem sprach die heilige Congregation ihre Ansicht dahin aus, dass es den genannten Katholiken nie erlaubt gewesen noch erlaubt sei, von ihren eigenen von der heiligen Römischen Kirche approbirten Riten, Gewohnheit und Observanz abzugehen.« Insoweit indese die Verwaltung des Pfarramtes für Orientalen diese den Missionären als eigene Untergebene zuweist, steht ihnen das Recht zu, welches der Apostolische Vicar oder ihre Facultäten ihnen gewähren.

Auf die Beicht pflegt der Empfang der h. Communion zu folgen. Bereits ist bei der Frage, welche Pfarrrechte die Missionäre haben, einiges über die h. Communion gesagt. Im Allgemeinen gilt die Regel, dass Jeder in seinem Ritus die h. Communion empfangen soll; den Missionären liegt also die Pflicht ob, dies den Gläubigen einzuschärfen. (S. C. Off. 4. Sept. 1721). Die h. Congregation der Propaganda erliess im Jahre 1757 eine Instruction im gleichen Sinne, hatte doch auch *Benedict XIV.* in zwei Constitutionen »Etsi pastoralis« und »Allatae sunt« §. 23. ein derartiges Verbot erlassen, indem er sich auf verschiedene Stellen des Jus canonicum berief, in denen jede Vermischung von Riten untersagt wird[2]). Immerhin aber hat der h. Stuhl eine doppelte Ausnahme gestattet. Ein maronitischer Priester oder ein armenischer kann in einem Lande, wo die Armenier nur unter einer Gestalt die h. Communion empfangen, die h. Eucharistie, die nach lateinischem Ritus consecrirt wurde, spenden, und umgekehrt ein Lateiner die nach einem jener Rite consecrirte Hostie. Indess muss ein jeder Priester seine Cultussprache gebrauchen und seine besonderen Ritualvorschriften beobachten. (H. Congr. der Prop. 30. April 1866). Die zweite Ausnahme ist

1) »Allatae sunt« §. 3.

2) *Coelestin III.* bei *Gonzalez* Cap. *Cum secundum* de temporibus ordinationum. Decret Innoc. III. *Quanto* de consuetudine. Cap. *Quoniam* de officio jud. ordin. Decr. Hon. III. Cap. *Litteras* de celebrat. missae.

in dem Decret der h. Congregation vom 18. August 1893 enthalten[1]): »Wo die Gläubigen verschiedener Riten unter einander vermischt leben, ist es, damit die heiligen Sacramente häufiger empfangen werden und damit Niemand wegen Mangels an einem Priester seines Ritus dieselben vernachlässigt, gestattet, dass alle Gläubigen beider Riten, des lateinischen ebenso wie des orientalischen, an Orten, wo keine Kirche oder kein Priester des eigenen Ritus ist, die h. Communion nicht allein in der Todesstunde und um der kirchlichen Vorschrift der österlichen Communion zu genügen, sondern auch so oft ihre Andacht sie dazu drängt, zum Tisch des Herrn hinzuzutreten, nach dem Ritus der an jenem Orte vorhandenen Kirche empfangen.« Schon vorher waren ähnliche Erlaubnisse für einzelne Districte gegeben worden. Den Armeniern in Diarbekir war am 12. Dec. 1821 von der h. Congregation des h. Officium die Genehmigung ertheilt worden, die h. Communion zu Ostern und in der Todesstunde auch unter der Gestalt gesäuerten Brodes zu empfangen, wenn kein Prieter eines der in ungesäuertem Brode das h. Opfer darbringenden Riten sich daselbst vorfand. Mit grösserer Leichtigkeit noch wurde die Erlaubniss ertheilt, wenn die Sachlage eine umgekehrte war, d. h. wenn es sich für einen Orientalen um den Empfang der h. Communion nach einem mit dem lateinischen hierin gleichen Ritus handelte.

Fragen wir, welches der Sinn der Worte ist: Wo keine Kirche oder kein Priester des eigenen Ritus ist, so kann die Tragweite derselben keinem Zweifel unterliegen. Ob aber durch eine gerechtfertigte epikeia sich die Anwendung der Vorschrift ausdehnen lässt? Die Absicht des Gesetzes, die Häufigkeit des Empfanges der heiligen Sacramente zu fördern, scheint uns darauf hinzuweisen. Auch eine mehrfach noch später ertheilte Instruction der Propaganda vom Jahre 1757 spricht dafür: »Die Missionäre dürfen die h. Communion den Orientalen nach lateinischem Ritus nur in subsidium geben, wie es in der Pastoral-Instruction *Eo quamvis tempore* § *Neque etiam* heisst, d. h. in den Fällen, wo es den Orientalen allzu schwer fallen würde, im eigenen Ritus zu communiciren.« (General-Congreg. 11. Dec. 1838: cum difficulter communicare possint in proprio ritu). Aus diesem Grunde ward es auch nie gestattet, dass die Orientalen, welche gesäuertes Brod brauchen, selbst wenn ihre eigenen Bischöfe die Erlaubniss gaben, unter der Gestalt des ungesäuerten Brodes die h. Communion empfingen, wie für die Lateiner ein ähnliches Verbot bestand (Ebenda 1).

1) Siehe *Archiv* Bd. 70. S. 467.

Zum Schlusse sei noch auf eine Bestimmung hingewiesen, deren Beobachtung im gegebenen Falle auch jetzt noch der Absicht der Kirche sicherlich entspricht [1]). »Es ist geziemend, schreibt die Propaganda am 25. Juli 1887 an den Apostolischen Delegaten von Mesopotamien, wenn die Orientalen, welche den Gebrauch des gesäuerten Brodes haben, im Falle, wo sie ihren eigenen Priester nicht haben, die h. Communion von einem solchen Priester empfangen, der in gesäuertem Brode consecrirt.«

Zweites Capitel.

Besondere Vorschriften über das Verhältniss der Riten zu einander.

Artikel 1. Die Verpflichtung im eigenen Ritus zu verbleiben.

1. Weder den Lateinern noch den Griechen ist es gestattet, ihren Ritus zu verlassen, um einen anderen anzunehmen. »Weder hat es den Orientalen freigestanden, erklärte die h. Congregation der Propaganda am 8. März 1757, noch steht es ihnen frei, ohne Genehmigung des Apostol. Stuhles ihren eigenen Ritus zu verlassen und sich dem lateinischen zuzuwenden, so wenig die Missionäre eine solche Erlaubniss ohne vorhergehende Gutheissung des h. Stuhles geben konnten oder geben können. »Am 12. März 1759 kam sie noch einmal auf dies Decret zurück, indem sie zugleich auf das Gesetz hinwies, in dem dies Verbot aufgestellt ward: die Encyclica *Benedict XIV.* »Allatae sunt.« »In Zukunft also,« schliesst das Decret, mögen alle dessen eingedenk sein, dass jede Vollmacht, den Rit zu wechseln, aufgehoben ist. Niemand also kann ohne Genehmigung des h. Stuhles vom lateinischen zum orientalischen oder vom orientalischen zum lateinischen übergehen. Wer ohne eine solche Erlaubniss eigenmächtig handelt, dessen Uebergang wird für unerlaubt, null und nichtig erklärt.«

2. *Clemens VIII.* erliess am 21. Aug. 1595 ein Sendschreiben an die Griechen, in dem er unter Anderem vorschreibt: »Ein Lateiner, der eine Griechin heirathet, darf nicht den griechischen Ritus annehmen, so wenig wie eine Lateinerin, welche einen Griechen zum Manne nimmt. Eine griechische Ehefrau hingegen soll, wenn sie mit

1) In dem Decret, von dem hier die Rede ist, wurde die Erlaubniss aus Andacht die h. Communion nach fremden Ritus zu empfangen noch versagt (ad 6 b). Ist nun gleich dieser Theil des Decretes beseitigt, so legt die Kirche doch auf den Unterschied des gesäuerten und ungesäuerten Brodes noch jetzt so viel Gewicht wie zuvor. Deshalb ist nach wie vor die oben berührte Entscheidung sicher massgeblich.

einem Lateiner die Ehe schliesst, den Ritus des lateinischen Ehemannes annehmen. Kann dies indess nicht geschehen, so verbleibt jedes der Ehegatten in seinem Rite, natürlich, wenn derselbe katholisch ist.«

Ueber diese Vorschrift erhoben sich indess verschiedene Zweifel. Am 13. Mai 1759 bestätigte deshalb *Clemens XIII.* noch einmal ganz allgemein die Erlaubniss, für die Ehefrau in rituell gemischten Ehen dem Ritus des Mannes zu folgen, wenn sie selbst nicht etwa dem lateinischen angehörte. (Decret vom 19. Mai d. J.). Diese Vergünstigung gilt für alle Länder [1]). Wenn die Ehefrau einmal den lateinischen Ritus ihres Mannes angenommen hat, so ist dies ein wahres und volles Verlassen des früheren Ritus und somit auch nach dem Tode des Mannes eine Rückkehr zu demselben unstatthaft. (Propag. 27. Juli 1887 an den Apost. Delegaten von Mesopotamien). Konnte die Ehefrau oder wollte sie den Ritus ihres Mannes nicht annehmen, so darf sie auch nicht die Fest- und Fastenordnung nach seinem Ritus beobachten, es sei denn, dass der h. Stuhl die Genehmigung gebe. (Ebenda 3). Aber wie, wenn eine Frau zur Zeit, wo sie die Ehe schloss, nicht wusste, welches Privileg ihr zustand? Kann sie jetzt, wenn sie von demselben Kenntniss erhält, erklären, sie hätte gern davon Gebrauch gemacht und kann sie noch nachträglich den Ritus des Mannes annehmen? Die h. Congregation hat sich bejahend ausgesprochen (Ebend. ad 4).

Noch ein anderer Fall ist zu erwägen. Wie? wenn eine Frau gelegentlich ihrer Verheirathung zum griechischen Ritus übergegangen ist und nun den Zorn ihres Mannes fürchtet, wenn sie zum lateinischen zurückkehren wollte? Vor allem sind die Umstände, wie dies gekommen, in's Auge zu fassen. Gewöhnlich wird doch eine solche Ehe eine gemischte d. h. mit einem Schismatiker sein. Bereut die Frau also was sie gethan, ist sie selbst dem Schisma und seinen Irrthümern nicht zugethan und kann sie nicht ohne Gefahr zu unserem Ritus zurückkehren, so kann sie, wenn kein Aergerniss damit verbunden ist, zu den Sacramenten zugelassen werden. Wenn hingegen ein Aergerniss bei den Gläubigen zu befürchten ist oder die Frau nicht zum lateinischen Ritus zurückkehren will, obgleich sie es ohne Schwierigkeit kann, oder will sie einen schismatischen Irrthum, den sie angenommen, festhalten, so ist sie in der Beicht als

1) Für die Kirchenprovinz Lemberg ist indess nach dem Concordia genannten Decret Dc vorgeschrieben, dass die lateinische Frau eines Priesters den Bischof um Erlaubniss zu bitten hat, die Festtage und Fasten nach griechischem Ritus zu begehen.

indisponirt anzusehen. Wenn einzig und allein ein Aergerniss zu befürchten ist, wird zuzusehen sein, welcher Art es ist und ob es leicht sich heben lässt und auf welche Weise. (S. C. Off. 13. Febr. 1669). In der Todesstunde sind selbstverständlich die Sacramente zu spenden (Ebend. ad 1).

3. Wenn in einer Familie Dienstboten oder Arbeiter beschäftigt sind, die einem anderen Ritus angehören als die Familie, so sind die gewöhnlichen Dispositionen des canonischen Rechtes nicht ausreichend eine Dispense betreffs der Festtage und der Fasten gewähren zu können, sondern eine ganz besondere Dispensation ist für die Gläubigen erfordert, von demjenigen aber, der dispensiren will, eine ganz besondere Vollmacht nachzusuchen. Dies gilt auch von orientalischen Tertiariern des Franziskanerordens im Oriente. Selbstverständlich bleiben auch die Angehörigen von Pfarreien, in denen lateinische Missionäre die Seelsorge versehen, bei der Fest- und Fastenordnung ihres eigenen Ritus, wie andererseits eine gelegentliche Communion bei einem Priester ihres eigenen Ritus sie der Jurisdiction des lateinischen Missionärs nicht entzieht. (H. Congr. d. Prop. 25. Juli 1887 an den Apostolischen Delegaten von Mesopotamien).

Die Feste beider Riten zu feiern ist selbstverständlich nicht untersagt. (Prop. 4. Febr. 1654).

Aus dem Gesagten ist es klar, dass die Griechen lateinischen Dienstboten an den Tagen, wo diese Abstinenz haben, keine verbotenen Speisen vorsetzen können, wenn sie anders nicht sündigen wollen. (S. C. Offic. 13. März 1727 ad 2. 3).

Die besondere Vollmacht, welche zur Dispensation der Diener nothwendig ist, die bei einer Herrschaft verschiedenen Rites in Stellung ist, wurde am 7. Februar 1624 dem Erzbischof von Kiew und seinen Suffraganen in der Weise gegeben, dass sie ihren Untergebenen, welche bei Lateinern dienten, erlauben konnten, die Feste nach dem Gregorianischen Kalender zu feiern und die lateinischen Fasten zu beobachten (7. Febr. 1624). Diese Vollmacht ist für die Kirchenprovinz Lemberg durch das Decret vom 6. October 1863 De den Bischöfen beider Riten zugestanden. Die Pfarrer haben von denselben die gleiche Befugniss subdelegirte erhalten.

Bemerkung. Einige besondere Bestimmungen betreffen noch die Verhältnisse der Graeco-Italer und der Lemberger Kirchenprovinz. Ueber die ersteren wird weiter unten das Nöthige gesagt, die Rechtsverhältnisse der Lemberger Kirchenprovinz sind insgesammt in dem Decret vom 6. October 1863 geregelt. Da dasselbe im *Archiv* Bd. XIV. S. 3 abgedruckt ist, erübrigt es

hier auf die Verhältnisse dieser Provinz eingehender zurückzukommen, wenngleich ohne die Beiziehung jenes Decretes die Darstellung der Rechtsverhältnisse eine unvollständige bleiben würde.

Art. 2. Der Uebergang von einem Ritus zum anderen.

1. Da es (ausser den bereits im vorigen Artikel genannten beiden Fällen) Gründe geben kann, die den Uebergang von einem Ritus zum anderen dringend wünschenswerth machen, hat der h. Stuhl bestimmte Vorschriften erlassen, in denen er die Autorität bezeichnete, welche die nöthige Erlaubniss zu gewähren vermag, und zum Theil auch die Methode, die dabei innezuhalten ist. Während die Ehefrau beim Abschluss einer rituell gemischten Ehe und der in die Kirche aufzunehmende Schismatiker keiner weiteren Erlaubniss für die Wahl des Ritus in der oben angegebenen Weise bedürfen, ist in allen übrigen Fällen die Genehmigung dem h. Stuhle oder dem Diöcesanbischofe vorbehalten.

2. Dem h. Stuhle ist jeder Uebergang vom lateinischen Ritus zu einem der orientalischen Riten oder von einem orientalischen (griechischen) Ritus zum lateinischen vorbehalten. Für die *Italo-Griechen* hat indess *Benedict XIV.* bestimmt[1]), dass nicht allein die Frau in rituell gemischten Ehen dem lateinischen Ritus des Mannes folgen darf, sondern dass ebenso in solchen der Mann, welcher dem griechischen Ritus angehörte, den lateinischen Ritus seiner Frau annehmen kann. Selbstverständlich muss jeder Theil auch nach dem Tode des anderen beim lateinischen Ritus verbleiben. Bleibt ein jeder von beiden Theilen bei der Eheschliessung bei seinem Ritus, so werden die Kinder eines dem lateinischen Ritus angehörigen Vaters nach dem lateinischen Ritus von dem lateinischen Pfarrer getauft und gehören also selbst dem lateinischen Ritus an. Ist der Vater Grieche, die Mutter Lateinerin, so steht es im Belieben der Eltern, das Kind dem lateinischen oder dem griechischen Ritus zuzuführen. Den Ritus, dem Jemand in der Taufe zuertheilt worden ist (eine Nothtaufe von einem Priester anderen Ritus zieht keine rechtliche Verpflichtung nach sich, diesen Ritus anzunehmen), muss er auch in Zukunft üben. Hat ein Kind den lateinischen Ritus angenommen, so kann es denselben nur mit päpstlicher Erlaubniss mit dem griechischen wieder vertauschen. War es hingegen in der Taufe dem griechischen Ritus zugetheilt worden, so ist, damit es

1) Const. »Etsi pastoralis« §. VIII. 8. 9. 10.

später zum lateinischen Ritus übergehen kann, zuerst die Zustimmung des griechischen Vaters zu gewinnen, sodann die Erlaubniss des lateinischen Bischofs zu erlangen. Sind aber solche, die dem griechischen Ritus angehörten, bereits erwachsen und haben Weihen empfangen, wenn auch nur die niederen, so ist für sie die Genehmigung des h. Stuhles nachzusuchen, wenn sie zum lateinischen Ritus übergehen wollen. Einzelnen Laien, also nicht ganzen Communitäten, kann der Diöcesanbischof den Uebertritt zum lateinischen Ritus gestatten.

3. Dass nach der Constitution *Benedict XIV.* »Allatae sunt« ein *allgemeines Verbot* für die Orientalen besteht, zum lateinischen Ritus ohne besondere Erlaubniss des h. Stuhles überzugehen, ist bereits erwähnt worden [1]). Für die Regularen, welche als Missionäre bei den Melchiten thätig sind, ist als Strafe für die eigenmächtige Aufnahme in den lateinischen Ritus der Verlust des activen und passiven Stimmrechtes und die Inhabilität irgend ein Amt im Orden zu bekleiden festgesetzt. Für die Lemberger Kirchenprovinz trifft diese Strafe den Ordensklerus beider Riten, wennn sie Jemand ohne Erlaubniss des h. Stuhles zu ihrem Ritus zulassen, wie auch hier die Weltpriester mit einer Reihe von Strafen in gleichem Falle bedroht werden [2]). So lange Jemand in einem fremden Ritus verbleibt, den er unrechtmässig angenommen hat, ist er im Stande schwerer Sünde und kann nicht absolvirt werden, wenn er nicht verspricht, zu seinem eigentlichen Ritus zurückzukehren [3]) oder diesen wenigstens so lange zu üben, bis er Dispense erlangt hat [4]). — Auch vom lateinischen Ritus kann Niemand zu einem orientalischen übergehen ohne päpstliche Genehmigung.

4. Zwei besondere Bestimmungen des h. Stuhles haben indess für die Orden noch eine eigenartige Rechtsordnung geschaffen. Hat Jemand, der einem orientalischen Ritus angehörte, die Erlaubniss erhalten, in einen abendländischen Orden [5]) einzutreten, so wird er damit dem lateinischen Ritus so zugeschrieben, dass er des Rechtes zu dem orientalischen Ritus zurückzukehren vollständig beraubt ist: secluso penitus regressu ad ritum orientalem [6]). Die ruthenische

1) Decr. S. C. De Prop. F. 8. März 1757, 12. März 1759, 6. Oct. 1863 A a.

2) Const. »Demandatam« §. 19. Decr. 6. Oct. 1863 A. c.

3) S. C. Prop. C. G. 12. März 1759.

4) S. C. Off. 3. Aug. 1639. Hier gilt indess für die Zwischenzeit die Clausel: Nisi justa causa excuset.

5) Wie es scheint, handelt es sich hier um solche, die in demselben Priester werden wollen: Siehe weiter unten das Decret vom 1. Juli 1885.

6) S. Congr. Prop. 17. Sept. 1842.

Congregation des Basilianerordens erhielt am 30. Juli 1822 das Recht Lateiner aufzunehmen. Als Leo XIII. durch das Breve »Singulare praesidium« 12. Mai 1882 die Reform dieses Ordens der Gesellschaft Jesu übertrug, bestimmte er, dass auch Lateiner in das Noviciat aufgenommen werden dürfen. Indess sind von dieser Erlaubniss alle diejenigen ausgenommen, welche eine der höheren Weihen im lateinischen Ritus empfangen haben. Die Lateiner, welche in den Orden eintreten, folgen zwar den Uebungen und Vorschriften des ruthenischen Rites in allem, indess gehören sie demselben selbst noch so lange nicht unwiderruflich und ohne das Recht zum lateinischen Ritus zurückzukehren an, als sie noch nicht die feierlichen Gelübde gemacht haben [1]).

Das Recht in einen Orden lateinischen Rites einzutreten ist für die Orientalen nicht allgemein gegeben, wie bereits bemerkt, sondern in jedem Einzelfalle ist die Erlaubniss des h. Stuhles nachzusuchen [2]). Der Grund hierfür liegt in dem definitiven Uebergange zum lateinischen Ritus. Anders steht die Sache für die Congregationen. Wollen Jungfrauen, welche dem orientalischen Rite angehören, in eine Congregation eintreten, so steht ihnen dies frei. So lange sie in dieser Congregation ausharren, dürfen sie sich dem lateinischen Ritus conformiren, mit der Einschränkung indess, dass sie die Ostercommunion in einer Kirche ihres eigenen Ritus empfangen, wenn eine solche am Orte ist. Treten sie aus irgend einer Ursache aus der lateinischen Congregation aus, so sind sie von neuem verpflichtet, ihren orientalischen Ritus in allen Stücken zu üben [2]). Das gleiche Recht, sich dem lateinischen Ritus zu conformiren, ist auch auf die Laien ausgedehnt, die in eine Congregation oder einen Orden eintreten, so lange sie diesem angehören.

5. Betreffs des Empfanges der heiligen Weihen hat der h. Stuhl gleichfalls Bestimmungen getroffen, die sich ebenso auf die etwaige Erlaubtheit von einem Bischof eines fremden Ritus die Weihen zu erhalten beziehen, wie sie die Weise regeln, dieselben zu ertheilen. Wer von einem Bischofe eines anderen Ritus die Tonsur oder irgend eine Weihe empfängt, bestimmt *Benedict XIV.* für die Italo-Griechen, ohne vom h. Stuhle die Erlaubniss dazu erlangt zu haben, ist ebenso wie der die Weihen ertheilende Bischof auf immer suspendirt. Wenn aber ein lateinischer Bischof kraft besonderer Erlaubniss einem griechischen Kleriker die Tonsur ertheilt und die niederen

1) Acta S. Sedis XIV. S. 485.
2) S. Congr. Prop. 1. Juli 1885.

Weihen gegeben hat, so kann dieser für die höheren Weihen die Dimissorialien an einen griechischen Bischof erhalten. War kein päpstlicher Indult ertheilt, so muss der Kleriker im lateinischen Ritus verbleiben, wenn er nicht vom h. Stuhle die Erlaubniss erlangt, die übrigen Weihen von einem griechischen Bischofe zu erlangen [1]).

Betreffs der Art, wie solche, welche nach griechischem Ritus einige Weihen empfangen haben, nach lateinischem Ritus mit Gutheissung des h. Stuhles die übrigen zu empfangen haben, erklärte *Benedict XIV.*: »Damit der Streit, wie die weiteren Weihen zu ertheilen sind, ein Ende nehme und zugleich damit eine bestimmte Richtschnur vorhanden sei, bestimmen wir Folgendes: Wer nach griechischem Ritus Kleriker und Lector geworden ist und vom h. Stuhle die Vergünstigung erlangt hat, die höheren Weihen nach lateinischen Vorschriften zu erhalten, muss, ehe er zum Subdiacon geweiht wird, zuvor die ausgelassenen drei niederen Weihen nach lateinischem Ritus empfangen. Ist er aber im griechischen Ritus nicht allein zum Lector, sondern bis zum Grade eines Subdiacons emporgestiegen und hat nun vom h. Stuhle die Erlaubniss erlangt, die übrigen Weihen nach lateinischem Ritus zu erhalten, so ist ihm, bevor er zum Diacon geweiht wird, noch der Exorcistat zu geben. Eine andere von den niederen Weihen wird nicht vollzogen, weil er mit dem Subdiaconat nach griechischem Ritus zugleich den Grad eines Akolyten und Ostiariers empfangen hat (eigentlich recepisse censetur). Das Gleiche gilt von einem Diacon oder Priester, der zur Priester- oder Bischofswürde kraft päpstlicher Dispense nach lateinischem Rite befördert werden soll, d. h. ein solcher muss zuvor den Exorcistat erhalten, ehe er die Priester- oder Bischofsweihe empfängt [2]).«

6. Wir kommen nun zu der letzten Frage, nämlich ob es gestattet ist, von einem orientalischen Ritus zum anderen überzugehen. Bei der Entscheidung dieser Frage glaubte die h. Congregation vor Allem auf die Verschiedenheit des Ritus bei der Consecration der h. Eucharistie Rücksicht nehmen zu sollen. Ein Theil der Orientalen, wie die Armenier und Maroniten gebrauchen beim heiligen Opfer wie die Lateiner ungesäuertes Brod, andere, wie die Melchiten, Chaldaeer, Syrer und Kopten gesäuertes. Für den Uebergang also von einem Ritus, der ungesäuertes Brod bei der h. Messe anwendet, zu einem

1) »Etsi pastoralis« Kal. jun. 1742 §. VII. 10. 24.
2) Ibid. §. VII. 7.

der Rite, welche gesäuertes Brod gebrauchen, ist die Erlaubniss des h. Stuhles erforderlich; ebenso, wenn umgekehrt Jemand vom ritus fermentati zu einem Ritus, in dem azymus Pflicht ist, überzutreten beabsichtigt. Handelt es sich aber um den Uebergang von einem orientalischen Ritus zu einem anderen, ohne dass zwischen denselben im gedachten Punkte ein Unterschied herrscht, so genügt zum Uebergange die Genehmigung der beiden Bischöfe, desjenigen, unter dessen Jurisdiction der Betreffende bisher stand, und desjenigen, zu dessen Rit er übergehen will [1]).

Artikel 3. Besondere nach dem Territorium verschiedene Vorschriften über das Verhältniss der Riten.

Da diejenigen Völker, welche einen eigenen Ritus haben, in der Regel auch eigenen Prälaten unterworfen sind, die über sie alle Jurisdiction ausüben, steht diesen auch das Recht zu, über die Beobachtung ritueller Vorschriften zu wachen. Ist es aber ausnahmsloses Gesetz der Kirche, dass jeder Ritus eigene Prälaten habe? Und welches ist dann die Stellung der Orientalen ausserhalb ihres eigenen Territoriums? Wir werden diese Frage in drei Abtheilungen des Artikels zu beantworten suchen.

1. Die Territorial-Gesetze im Allgemeinen.

1. An keinem Orte sollen nach dem Wunsche der Kirche, wenn dies irgendwie ohne schlimmere Uebel zu verhüten ist, zwei Bischöfe residiren. »Inbetreff der Katharer,« heisst es im achten Canon des ersten ökumenischen Concils, beschliesst die heilige und grosse Synode, dass, wenn sie in die katholische und apostolische Kirche eintreten wollen, ihnen die Hände aufgelegt werden und sie alsdann im Klerus bleiben . . . Wo nun, sei es in Dörfern oder in Städten, sich einzig Geistliche von dieser Partei finden, sollen dieselben im Klerus und in ihrer Stellung verbleiben. Wenn aber ein katholischer Bischof oder Priester schon dort ist und nun auch von den Katharern Kleriker hinzukommen, so ist es klar, dass der Bischof der katholischen Kirche die bischöfliche Würde behalten, der von den sogenannten Katharern aber Bischof benannte priesterliche Ehre haben solle, wenn es nicht dem Bischofe gut scheint, ihn an der Ehre des bischöflichen Titels theilnehmen zu lassen. Will er dies aber nicht, so verschaffe er ihm die Stelle eines Landbischofes oder Priesters,

1) S. C. Prop. 20. Nov. 1838 mit Gutheissung *Gregors XVI.* Selbstverständlich ist hier nicht die Rede von dem Uebertritt aus einem Rit, der in azymo consecrirt, zum lateinischen und umgekehrt. S. C. Prop. 15. Juli 1876.

damit er vollständig als Mitglied des Klerus erscheine und doch in einer Stadt nicht zwei Bischöfe seien.« — Die Novatianer, um die es sich handelte, waren einzig Schismatiker, nicht zugleich Haeretiker. Das höchste Privileg, das einem zur Kirche zurückkehrenden schismatischen Bischofe nach dem Nicaenischen Concil zu Theil werden kann, ist also die Fortführung des Bischofstitels, nicht aber der Jurisdiction, wenn an dem betreffenden Orte bereits ein katholischer Bischof ist. Diesen Bestimmungen des nicänischen Concils gemäss schrieb auch die vierte Lateransynode vor: »Wir verbieten streng, dass eine Stadt oder Diöcese mehr als einen Bischof habe, wie wenn ein und derselbe Leib mehrere Häupter hätte, ein wahres Ungethüm. Liegt also . . . eine dringende Nothwendigkeit vor, so wird der Bischof des Ortes einen dem gleichen (fremden) Volke angehörigen Bischof als seinen Vicar für dasselbe aufstellen . . . Handelt Jemand anders, so möge er wissen, dass ihn das Schwert der Excommunication getroffen und kommt er selbst so nicht zur Besinnung, so soll er jedes Amtes in der Kirche verlustig gehen.« — In allen Diöcesen, sagt *Clemens XIII.* hierüber [1]), wo zwei verschiedene Völker von ungleichem Ritus wohnen, war es die beständige Disciplin der Kirche, dass beide von einem Bischofe regiert wurden. Diese Disciplin bestätigte das unter *Innocens III.* abgehaltene Lateran-Concil, in dem bestimmt ward, dass auch in den dem orientalischen Reiche abgenommenen Städten, in denen Griechen und Lateiner vermischt lebten, ein lateinischer Bischof einen ihm untergebenen Vicar aufstellen sollte, welcher für die Griechen die Sacramente nach ihrem Ritus verwaltete. Diese überaus segensreiche Bestimmung des Concils wurde in ganz Ungarn und Italien und in mehreren anderen Ländern, in denen Lateiner und Griechen vermischt lebten, aufrecht erhalten. »Neque vero diffitemur vel concessione vel tolerantia hujus S. Sedis interdum ab eo quod ea Synodus constituerat, recessum fuisse. Sed utinam, fel. mem. praedecessoris Nostri Benedicti XIV. utimur verbis, utinam id nunquam indultum aut toleratum fuisset, inde enim factum est, ut Graeci uniti catholici episcopum Graecum catholicum aliquando nacti in eandem schismatis atque haereseos labem adducti fuerint auctoque malis artibus numero subditorum episcopi Graeci Latinorum numeros ad nihilum fere redactus sit nec hactenus episcopis vires sufficiant ad Graecorum schismaticorum audaciam repellendam.«

Diesen Bestimmungen und Erfahrungen gemäss sind in Italien zwar einige griechische Weihbischöfe eingesetzt, die Griechen selbst

1) Litter. Apost. »Magna cum animi« ad Mar. Theres. 13. jul. 1768 §. 2.

indess stehen unter lateinischen Bischöfen, die wiederum durch griechische Generalvicare ihre Jurisdiction üben. Als *Leo XIII.* vor kurzem auf der Küste von Malabar zwei neue Apostolische Vicariate errichtete, bestimmte er gleichzeitig: dieselben haben einen Syro-Malabarischen General-Vicar zu ernennen, der das Privileg der Pontificalien nach seinem Rite und das Recht hat die Confirmation zu spenden; indess hat der General-Vicar das von seinem eigenen Bischofe consecrirte Chrisma zu benützen. Ausserdem ernennen die Apostolischen Vicare je vier andere Priester des genannten Ritus zu ihren Consultoren in allen kirchlichen Angelegenheiten der Syro-Malabaren [1]).

2. Die orientalischen Patriarchate, ebenso die Ruthenen in Galizien und Ungarn, die Armenier in Galizien und dem Oriente und die Rumänen in Ungarn haben eigene Bischöfe und stehen innerhalb der betreffenden Diöcesen unter ihrer Jurisdiction, wie dies oben mehrfach erwähnt wurde. »Für die Verhältnisse ausserhalb der eigenen Territorien gilt allgemein der Grundsatz, schreibt die Propaganda am 12. Mai 1890 an den Erzbischof von Paris, dass die Patriarchen keine Jurisdiction daselbst auszuüben vermögen. Infolge dessen unterliegen die Priester und Gläubigen jedes orientalischen Ritus, die ihren Wohnsitz ausserhalb ihres betreffenden Patriarchates haben, ja selbst die Gläubigen innerhalb der Patriarchate, die keinen eigenen Pfarrer haben, der Jurisdiction des lateinischen Ordinarius des Ortes, an dem sie weilen, ganz besonders in lateinischen Diöcesen.« Am 25. Juli 1887 war in einer Generalsitzung der h. Congregation bestimmt worden: »Die Orientalen, welche keine Pfarrer haben, bei denen aber innerhalb der eigenen Diöcese Missionäre die Stelle eines Pfarrers innehaben, bleiben in der Abhängigkeit von ihrem orientalischen Bischofe.« Hierin scheint freilich ein Gegensatz zu dem Schreiben der h. Congregation an den Erzbischof von Paris zu liegen, indess lässt sich derselbe leicht ausgleichen. Nach allgemeiner Regel verbleiben die Gläubigen, wie es in dem Decret heisst, innerhalb ihrer eigenen Diöcesen in der Abhängigkeit von ihrem Bischof. Da aber die Apostolischen Vicare durch die Missionäre subsidiär die Seelsorge auch bei den Orientalen innerhalb der eigenen Diöcesen üben lassen, wird alsdann die Jurisdiction des Apostolischen Vicars actuell, wie das Schreiben an den Erzbischof von Paris besagt. Wann aber selbst in diesem Falle die Abhängig-

1) Breve »Quod jam pridem« 20. Mai 1887. Hiermit steht in Verbindung die Encyklika *Pius IX.* an die Erzbischöfe, Bischöfe, Priester u. s. f. des Chaldäisch-Babylonischen Patriarchates 1. Sept. 1876 (*Archiv* Bd. 37).

keit der Völker von ihrem Diöcesanbischof bewahrt ist, ist in dem Decret vom 23. Sept. 1783 an den lateinischen Bischof von Babylon ausgesprochen. (S. Art. 5 Nr. 3 am Anfang). Betreffs der Orientalen ausserhalb der eigenen Diöcesen indess besagt auch das Decret vom 25. Juli 1887: »Es gelten die Bestimmungen des vierten Lateran-Concils Can. IX.« und gibt darauf den auch oben citirten Text wieder.

Die Autorität der lateinischen Bischöfe hat indess eine Grenze da, wo Fragen des Ritus auftauchen oder Priester, die dem Ordensstande angehören, in einer lateinischen Diöcese weilen. In diesen Fällen nämlich empfiehlt es sich, heisst es in dem Schreiben an den Erzbischof von Paris weiter, entweder mit der h. Congregation in Verbindung zu treten oder unbeschadet ihres Rechtes sich an den orientalischen Patriarchen des betreffenden Rites, wenn die Schwierigkeit den Rit angeht, und wenn es sich um einen Mönch handelt, an den General-Abt des Ordens zu wenden.

3. Niemals werden die Lateiner den griechischen Bischöfen unterworfen. Auch den griechischen Pfarrern kann infolge dessen nicht die Seelsorge über Lateiner übertragen werden. Andererseits ist es eine Pflicht der Liebe im Nothfalle allen zu Hülfe zu kommen, welche der Sacramente dringend bedürfen, das heisst also ausser den sterbenden Erwachsenen auch denjenigen Kindern, bei denen die Taufe keinen Aufschub duldet. Wie aber, wenn ein orientalischer Pfarrer hierbei auch das Sacrament der Confirmation einem lateinischen Kinde ertheilt hat? Wenn an dem betreffenden Orte die griechischen Priester nicht das Recht haben dies Sacrament den Angehörigen ihres eigenen Ritus zu ertheilen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass sie noch viel weniger ein dem lateinischen Ritus zugehöriges Kind gültig confirmiren können. Dies ist z. B. in Italien, in Albanien und bei den Maroniten der Fall [1]). In jenen Gegenden indess, wo die orientalischen Priester das Privileg haben den Angehörigen ihres Ritus das Sacrament der Confirmation zu spenden, lässt sich nicht so unbedingt das gleiche behaupten. Hat der h. Stuhl den Priestern der orientalischen Riten auch einen solchen Uebergriff untersagt und hat er auch gleich die Bischöfe erinnert, ihrerseits die strengsten Verbote zu erlassen, so steht es dennoch nicht ohne jeden Zweifel fest, dass es die Absicht des h. Stuhles war, ihnen für solche Fälle die zur Gültigkeit erforderliche Delegation zu entziehen. Infolge dessen entschied die Propaganda am 5. Juli 1886, dass für solche

1) *Bened. XIV.*, De Synodo dioecesana lib. VII. §. 9. n. 4.

Fälle die Regel gelte, welche das h. Officium am 14. Januar 1884 für die von Schismatikern confirmirten Lateiner aufgestellt. Ein Jahr vorher hatte nämlich der Patriarch von Jerusalem angefragt, ob die Confirmation für gültig zu erachten sei, welche schismatische Priester Kindern des lateinischen Ritus bisweilen spenden. In gemischten Ehen ereignet es sich bisweilen, dass die schismatische Mutter eines Kindes, das der katholische Vater im lateinischen Ritus hat taufen lassen, dasselbe insgeheim zum schismatischen Popen trägt. Dieser tauft es dann noch einmal und confirmirt es zugleich. Ebenso trifft es sich bisweilen, dass die vor kurzem bekehrten Eltern wieder zum Schisma abfallen und ihre Kinder von dem schismatischen Priester taufen und confirmiren lassen, bis sie später von der Gnade Gottes gerührt von neuem sich mit der Kirche versöhnen. In allen diesen Fällen ist es nicht angezeigt, dass so confirmirte Katholiken von dem katholischen Bischof noch einmal dieses Sacrament empfangen, es sei denn, dass sie die Tonsur und Weihen erhalten sollen oder dass sie selbst beziehentlich ihre Eltern darum nachsuchen, oder im Falle bei sorgfältiger Nachforschung sich herausstellt, dass die Art die Confirmation zu spenden die Gültigkeit ausschloss, sofern nämlich ein Pinsel dabei gebraucht worden ist. In allen diesen Fällen ist übrigens die Confirmation nur geheim und bedingungsweise zu ertheilen. — In demselben Sinne hatte die h. Congregation des h. Officium bereits am 1. April 1879 den Apostolischen Patriarchal-Vicar von Constantinopel beschieden und am 3. Juli 1853 mit Hinweis auf Benedict XIV. allgemein bestimmt.

2. Bestimmungen für besondere Territorien.

Als von einander in vielen Dingen abweichende und vielen Sonderbestimmungen unterliegende Territorien können wir vor allem fünf unterscheiden: 1. das Gebiet der orientalischen Patriarchen, 2. die Italo-Griechen, 3. die Ruthenen Galiziens, 4. die Griechisch-Katholiken Ungarns (Ruthenen und Rumänen), 5. die Auswanderer (besonsonders nach Amerika). Da wir uns in diesem Artikel indess auf die Darstellung der gegenseitigen Beziehungen der Riten beschränken, ohne auf die inneren Verhältnisse der orientalischen Riten einzugehen, können wir uns mit einigen wenigen Bemerkungen über ein jedes dieser Gebiete begnügen. Ja, da die Rechtsverhältnisse der Patriarchalgebiete bereits eingehend dargelegt sind, werden nur für die übrigen der genannten Gebiete einige Ergänzungen gefordert.

a) Die Italo-Griechen.

1. Die Italo-Griechen sind verpflichtet alles das zu beobachten, wozu in der Diöcese, in welcher sie wohnen, alle ohne Unterschied der Personen und der Riten gehalten sind. Hierher gehört vor allem die Beobachtung des Gregorianischen Kalenders, nach dem Griechen und Albanesen die Fasten und Feste der Gesammtkirche zu feiern haben, wie die grosse Faste, Ostern u. s. f., kurz alle, welche in der lateinischen und griechischen Kirche gefeiert werden. Ausserdem müssen sie die commemoratio des heiligen Vaters und ihres Ordinarius machen. Nach dem letzteren können sie den Namen des griechischen Bischofes hinzufügen, wenn derselbe dort das Recht der Pontificalien hat. Allen Constitutionen der Päpste, welche Griechen und Lateiner zugleich verpflichten, sind sie unterworfen, besonders denjenigen, welche de sollicitatione in confessione gegeben sind. Endlich müssen sie die gebotenen Festtage der lateinischen Kirche, in deren Umkreis sie wohnen, beobachten [1]).

2. Kann eine ganze Communität oder wenigstens der grössere Theil der Laien im Verein mit den Pfarrern und Priestern dazu bewogen werden, die Fastenordnung der lateinischen Kirche zu beobachten, so ist dies das beste und darf es der Bischof ohne erst den h. Stuhl besonders um Erlaubniss zu bitten zulassen. Indess sind die Griechen nicht dazu mit Gewalt zu bringen. Privatpersonen können da, wo eine griechische Pfarrei existirt, sich nicht dem lateinischen Ritus in der Fastenordnung anschliessen, wenn nicht etwa die ganze Pfarrei das gleiche thut. Wo indess die Griechen keine eigene Pfarrei haben, können sie sich ganz dem lateinischen Ritus accommodiren, gleichviel ob Laien oder Priester, natürlich mit Ausnahme des griechischen Rites in der Darbringung des heiligen Opfers und den göttlichen Officien für Priester.

3. Wo die Griechen eine Pfarrei haben, können sie auch an den lateinischen Fasttagen Fleisch essen, indess nie den lateinischen Dienstboten diese verbotenen Speisen vorsetzen.

4. Bei zwei- oder dreitägigen oder anderen vom Diöcesanbischof oder vom Papste gelegentlich eines Jubiläums angeordneten Fasten kann kraft allgemein seitens des h. Stuhles ertheilter Vollmacht ein etwaiges Sonnabendfasten auf einen anderen Tag verlegt werden.

5. Schliesst ein Lateiner mit einer Italo-Griechin die Ehe, so

---

1) Alle die Italo-Griechen betreffenden Bestimmungen sind in der Constitution »Etsi pastoralis« enthalten.

hat der lateinische Pfarrer dieselbe einzusegnen, ist der Ehemann griechischen Ritus, die Frau lateinischen, so kann die Eheschliessung vor dem Pfarrer des einen oder anderen Rites stattfinden. Jedenfalls aber muss der Pfarrer des Ortes und Rites assistiren, wo und nach dessen Rit die Ehe geschlossen wird. Der griechische Theil kann in jedem Falle bei dieser Gelegenheit den lateinischen Ritus des anderen Theiles annehmen, indess ist ein solcher Uebergang zum lateinischen Ritus unwiderruflich.

b) Die Ruthenen Galiziens.

Alle diese betreffenden Rechtsvorschriften sind in dem Decrete vom 6. October 1863 enthalten. Dasselbe ist im *Archiv* Bd. XIV. S. 3 f. abgedruckt. Hinzugekommen ist ausser einigen erläuternden Bemerkungen u. s. f. der Bischöfe einzig zu De eine Entscheidung der h. Congregation, wonach illegitime Kinder, die durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, nach dem Geschlechte dem Ritus der Eltern folgen. — 11. Nov. 1890.

Zu bemerken ist ferner noch, dass dies Decret sich auf die Krakauer Diöcese nicht erstreckt, da diese nicht zur Kirchenprovinz Lemberg gehört. Uebrigens ist auch die Schwierigkeit nicht gross, da innerhalb der genannten Diöcese einzig in Krakau selbst eine ruthenische Pfarrei besteht, die, ehemals zum Bisthum Kamienec podolski gehörig, jetzt von dem Bischof von Przemyśl administrirt wird.

c) Die Katholiken griechischen Ritus in Ungarn.

Die Katholiken griechischen Ritus in Ungarn, Ruthenen und Rumänen sind den Gesetzen unterworfen, welche für die unter Lateinern lebenden Griechen gelten. So bezeugt *Clemens XIII.* im Breve 14. Nov. 1767 an den Bischof von Erlau und in seinem Schreiben 13. Juli 1768 an Maria Theresia. Speciell für die Diöcese Munkacs wiederholt *Clemens XIV.* diese Rechtsvorschrift in der Bulle »Eximia regalium« 13. Kal. Oct. 1771. Dasselbe that *Pius VI.* für die Diöcese Kreuz in der Bulle »Charitas illa« 15. Kal. Julii 1777, für die damalige Diöcese Fogaras *Pius VII.* in der Bulle »Apostolatus officium« und für Grosswardein in der Bulle »Imposita humilitati« 5. Non. jul. 1823.

Die Vorschriften für die Griechen, welche unter Lateinern leben, sind in den Constitutionen *Innocens IV.* für die Griechen auf Cypern, *Leos X.*, *Clemens VII.* *Pauls III.*, *Julius III.*, *Pius IV.*, *Pius V.*,

Gregors XIII., *Clemens VIII.* [1]). Die meisten Bestimmungen sind von *Benedict XIV.* in der Constitution »Etsi pastoralis« wiederholt und bestätigt worden. Was Porubszky über die für Ungarn geltenden Bestimmungen sagt, ist nicht genau [2]). Wenn er behauptet, nur Religiosen und Kleriker sei es untersagt ohne Genehmigung des h. Stuhles von einem Ritus zum anderen überzugehen, für Laien aber genüge laut Uebereinkunft der Bischöfe vom 11. Februar 1848 die Erlaubniss des Bischofes, weil die strengeren Bestimmungen nur für Italien Geltung haben, so ist das Irrthümliche dieser Meinung bereits genügend dargelegt. Im Uebrigen schreibt er ja selbst der Constitution »Etsi pastoralis» massgebliche Autoritäten für Ungarn zu (obwohl sich daran manche Bemerkung knüpfen liesse). Einige Ergänzungen des Rechtes, so weit solche freien Vereinbarungen unterliegen konnten, bietet *Porubszky* Bd. II. S. 604.

d) Auswanderer.

1, Ausserhalb des Gebietes, über welches die griechisch-katholische Kirche verbreitet ist, ist es den verheiratheten Priestern untersagt sich niederzulassen. Auch der Vorwand den Gläubigen, welche zum eigenen Ritus gehören, helfen zu wollen ist nicht stichhaltig. Der Grund ist, wie die Propaganda sagt: Non solum catholicis, sed etiam dissidentibus scandalum inde exoritur, wenn sie katholische Priester mit Frau und Kind sehen [3]), ja »ex ministerio cleri uxorati religioni et disciplinae ecclesiasticae grave detrimentum foret obventurum [4]).« Dies gilt von den Klerikern aller orientalischen Riten insgesammt [5]).

2. Auch den nicht verheiratheten Priestern ist die Auswanderung nicht ohne weiteres gestattet. Bevor sie ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen, haben sie nämlich der Propaganda mitzutheilen, in welche Diöcese sie sich zu begeben gedenken, damit sie davon den Ordinarius des Bisthums benachrichtigen kann [4]). Nach ihrer Ankunft an dem betreffenden Orte (auf Grund der von der Propaganda gegebenen Erlaubniss) haben sie alsdann sich dem Diöcesanbischof zu gestellen, um von ihm die nöthigen Erlaubnisse und

---

1) *Zitelli*, Apparatus juris ecclesiastici II. ed. Romae 1888 p. 289.

2) Jus ecclesiasticum catholicum. Ed. II. Agriae 1858 vol. I. S. 360. Ob dies in dem neuen Werke von *Dankó* verbessert ist, weiss ich nicht zu sagen, da Herr *Herder* in Wien mir erklärte, dasselbe sei auf buchhändlerischem Wege nicht zu haben.

3) S. C. Prop. ad Card. Arch. Baltimorensem 10. Mai 1892.

4) S. C. Prop. 13. Juni 1891 Ad Arch. S. Pauli.

Vollmachten zu erhalten. Diesem Bischofe haben sie auch allerwege unterworfen und gehorsam zu sein [3]). Diese Unterwerfung entspricht durchaus dem oben (Art. 2, 1) mitgetheilten allgemeinen Grundsatze. Wenngleich diese Bestimmungen besonders für Amerika erlassen sind, gelten sie aus inneren Gründen auch für andere Gegenden, wenn einmal die Auswanderung sich dahin richtet.

Drittes Capitel.

Besondere Vorschriften für bekehrte Schismatiker.

Wenn die Missionäre im Oriente Jemanden taufen, der zu keiner orientalischen Nation gehört, welche einen eigenen katholischen Rit hat, so können sie ihn dem lateinischen Ritus zuschreiben. (Propaganda 16. März 1843). Gehörte aber der Bekehrte einem Rite zu, der in der katholischen Kirche gleichfalls besteht, so ist nicht nur nicht nothwendig ihn von seinem Rite abwendig zu machen, »nein, dies würde sogar der so heiss ersehnten Vereinigung der Schismatiker mit der Kirche hindernd entgegenstehen, wie Thomas a Jesu (De conversione gentium procuranda lib. VII. c. 2) richtig erwägt. Die Missionäre haben sich also sorgfältig davor zu hüten, fährt *Benedict XIV.* in dem Breve »Allatae sunt« (§. 19) fort, einen Schismatiker, den sie zur Kirche zurückführen wollen, zur Annahme des lateinischen Ritus bewegen zu wollen. *Eine* Aufgabe hat der Missionär, diese ist: die Orientalen zur Annahme des rechten Glaubens zurückzuführen, nicht aber die sie zur Annahme des lateinischen Ritus zu bewegen.« Diesen Weisungen des grossen Papstes gemäss entschied die h. Congregation mehrfach, dass zur Kirche zurückkehrende Schismatiker nicht ohne besondere Erlaubniss zum lateinischen Rit zugelassen werden können. »Die Verschiedenheit der Riten,« heisst es in einem Schreiben der h. Congregation an den Apostolischen Präfecten von Mesopotamien vom 23. September 1842, thut der Einheit des Glaubens, den die katholische Kirche bekennt, keinen Eintrag. Hat man also die orientalischen Christen dahin gebracht, den wahren Glauben zu bekennen und Häresie und Schisma von sich zu weisen, so gestattet die Kirche, dass sie ihren Rit beibehalten, freilich nachdem er von allen etwa beigemischten Irrthümern gereinigt ist; auch will sie den orientalischen Prälaten ihre Untergebenen nicht rauben, sobald alle den katholischen Glauben annehmen. Hieraus folgt also, dass, wenn an dem Orte, wo die Abschwörung statthat, ein Bischof oder wenigstens ein Pfarrer oder auch nur ein rechtmässig autorisirter Priester des

gleichen Ritus sich befindet, die Bekehrten in der Regel der Jurisdiction der Genannten zugehören.« Indesss noch eine andere besondere Vergünstigung lässt die Kirche Schismatikern zu Theil werden, die in ihren Schoss zurückkehren, soweit es sich nicht etwa um Apostaten handelt, die umkehren von ihren bösen Wegen. Sie gestattet ihnen nämlich sich denjenigen orientalischen Ritus auszuwählen, der ihnen mehr zusagt [1]).

Ein Apostat, sei es vom Schisma zum Protestantismus, sei es auch vom Katholicismus eines orientalisch-unirten Ritus zu einer abendländischen Irrlehre hat nicht das Recht den lateinischen Ritus nach seiner Umkehr zu üben. Immer gilt er als Angehöriger des Rites, dem er angehörte, ehe er die Häresie annahm [2]). Die Annahme einer Häresie kann ja nicht für einen Apostaten von der katholischen Kirche das Fundament eines Rechtes bilden und was den einen als Belohnung für die Bekehrung gewährt wird, kann nicht den anderen als Preis des Abfalles zu Theil werden, die Erwählung eines Rites, der ihnen zusagt. Will also ein zur Kirche zurückkehrender Apostat zu einem anderen als seinem ursprünglichen Ritus übergehen, so muss er zuvor um Erlaubniss bitten. Selbstverständlich muss ein Orientale, der vor dem Abfalle zur Häresie rechtmässig dem lateinischen Ritus folgte, auch bei seiner Bekehrung zum lateinischen Ritus zurückkehren.

Hiermit glauben wir die hauptsächlichsten Bestimmungen über das Verhältniss der Riten in der katholischen Kirche dargelegt zu haben. Einzelnes wird eine weitere Ausführung finden, wenn es gelingt ein vollständiges Kanonisches Recht der orientalischen Kirche zusammenzustellen.

---

1) Decr. vom 20. Nov. 1838.

2) Brief der h. Congr. an den Ap. Deleg. von Mesopot. 15. Juli 1876.

XIX.

Orthodoxe Diöcesansynode von Pistoja vom 12. October 1892 [1]).

Von Dr. *Alphons Bellesheim*, Canonicus am Collegiatstift zu Aachen.

Zu den traurigsten Erscheinungen der italienischen Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts gehört der Bischof Scipione de' Ricci von Prato uud Pistoja und die 1786 von ihm abgehaltene Diöcesansynode. Geboren am 7. Januar 1741 als dritter von vier Söhnen des Senators Pierfrancesco de' Ricci, studirte Scipione in Rom Theologie, Jurisprudenz in Pisa und empfing 1766 die Priesterweihe. Nachdem er bei der apostolischen Nuntiatur in Florenz die Stelle eines Uditore bekleidet, ernannte ihn der Grossherzog Leopold 1780 zum Bischof der vereinigten Sprengel Pistoja und Prato, worauf er nach in Rom bestandener Prüfung durch den Cardinal Andrea Corsini am 24. Juni 1780 die Consecration erhielt. Seine Charakterfehler brachten ihn zu seiner Geistlichkeit bald in ein gespanntes Verhältniss. Das Volk kannte er nicht, Vorurtheile bekämpfend, war er selber in solchen befangen. Anderseits suchte er die Zwecke der weltlichen Gewalt in höherem Grade zu befördern, als die des Episcopates, dessen Mitglied er war. »Er hat sich von der weltlichen Gewalt brauchen lassen,« bemerkt einer der hervorragendsten Kenner Toscana's, »aber er hat ihr geschadet, und sie musste ihn am Ende fallen lassen. Wie in manchen seiner Ansichten und Bestrebungen, lag auch hierin eine Beschränktheit und Kurzsichtigkeit, die er schwer gebüsst hat [2]).«

Im Grunde des Herzens ein Gegner Roms, suchte Ricci die französische jansenistische Literatur durch italienische Uebersetzungen in seinen Bisthümern zu verbreiten, bekämpfte den Cultus

1) Synodus dioecesana Pistoriensis et Pratensis ab Illmo et Rmo D. D. Marcello Mazzantio episcopo Pistoriensium et Pratensium SS. D. N. Leonis PP. XIII. praelato domestico et solio pontificio Assistente habita Pistorii in templo maximo anno MDCCCXCII diebus XII. XIII. XIV. Octobris. Pistorii. Ex typographia episcopali Fratrum Bracalium. MDCCCXCIII. Lex. 8°. XXIV 298 pag. Das mir zu Gebote stehende Exemplar verdanke ich der Güte Sr. Bischöfl. Gnaden Msgr. Mazzanti, welchem ich dafür den Ausdruck des innigsten Dankes darzubringen nicht verfehle.

2) *Alfred von Reumont*, Geschichte Toscana's seit dem Ende des Florentinischen Freistaates. Gotha 1877. II, 155—157.

des heiligsten Herzens Jesu und begrüsste die in Ausführung der Grundsätze des Regalismus von der Regierung wider die Freiheit der Kirche getroffenen Massnahmen. Als Grossherzog Leopold I., in Nachahmung des von seinem kaiserlichen Bruder Joseph II. gegebenen Beispiels, den Bischöfen des Grossherzogthums einen jansenistisch-febronianischen Reformplan aus 57 Artikeln bestehend, zur Prüfung und Begutachtung 1786 vorlegte, sprach sich die überwiegende Mehrheit der bischöflichen Antworten gegen die in Aussicht genommenen Neuerungen aus. Nur drei Prälaten, unter welchen Ricci die erste Stelle einnahm, ertheilten den Reformen ihre Zustimmung. Ricci ging noch einen Schritt weiter, indem er in dem nämlichen Jahre eine Diöcesansynode berief, auf welcher auswärtige Geistliche, wie der übel beleumundete Canonist Tamburini aus Pavia, der Abt Tanzini aus Florenz, Fabio de' Vecchi aus Siena eine Hauptrolle spielten [1]). Die Versammlung hielt sieben Sitzungen und erliess die allbekannten Decrete mit der Empfehlung jansenistischer Schriften, der Annahme der vier Artikel der gallikanischen Kirche, der Verminderung der Ehehindernisse, der Verwerfung altehrwürdiger, zum Theil mit der Glaubenslehre in engstem Zusammenhang stehender kirchlicher Gebräuche, der Bekämpfung der göttlich gewährleisteten Stellung des apostolischen Stuhles und der Auslieferung der kirchlichen Freiheit an die Träger der Staatsgewalt [2]).

Was vor allen Dingen an dieser Stelle Erwähnung verdient, das ist die *Art* und *Weise*, wie die Synode zu Stande kam und die Decrete erlassen wurden. Nach dem kirchlichen Recht erscheint der Bischof als alleiniger Gesetzgeber auf der Sprengelsynode [3]). Anderseits fordern die kirchlichen Bestimmungen, dass der Bischof die bestehenden Verhältnisse berücksichtige, den Rath der Domcapitel einhole und vor allen Dingen das gemeine Recht unverletzt lasse. Die Verhandlungen der Synode von 1786 zeigen klar, dass die Verfasser der Decrete nicht aus dem Schoosse der Diöcesangeistlichkeit hervorgegangen, und dass, wenn die letztere keine Verwahrung einlegte, der Grund davon in ihrer unüberwindlichen Unwissenheit lag. »Denn,« bemerkt Dr. *Bernardino Vitoni*, »es bestand keine Freiheit der Abstimmung, in grösster Hast gelangten die Decrete zur Ver-

1) Msgr. Canonico *Gaetano Beani*, Ricordo del sinodo diocesano tenuto in Pistoja il 12., 13., 14. Ottobre 1892. Pistoja 1892. pag. 23: Si vide arrivare a Pistoja il celebre professore Tamburini di Pavia, che doveva essere l'anima (del sinodo) e ne fu scelto.

2) *H. Brück*, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 6. Aufl. Mainz 1893. S. 720.

3) *H. Vering*, Lehrbuch d. Kirchenrechtes. 3. Aufl. Freiburg 1893. S. 622.

lesung. Das Lächerliche, Theatralische und Verwerfliche der Synode übersteigt allen Begriff [1]),« In der ewig denkwürdigen Bulle Auctorem fidei hat Pius VI. die Synode 1794 verworfen.

Die Folge dieser Vorgänge war, dass der Name Pistoja einen üblen Beigeschmack erhielt, die Worte »Jansenist« und »Pistorienser« auf eine Linie gestellt wurden und der Diöcesangeistlichkeit der vereinigten Bisthümer Pistoja und Prato eine Makel anklebte [2]). Und doch hat dieselbe diesen schlimmen Namen nicht verdient. Vom unseligen Joche Ricci's befreit, hat der Klerus die Bulle Actorem fidei ohne Verzug angenommen und dem siebenten und neunten Pius mehr als einmal seine Huldigung dargebracht. Durch Hirtenschreiben vom 12. Mai 1792 hat der Nachfolger Ricci's, Msgr. Francesco Falchi, die Decrete des Conciliabulums aufgehoben und genaue Befolgung der Synode des Bischofs Colombino Bassi befohlen. Ausserdem verordnete derselbe durch Schreiben vom 21. October 1794 seitens der Pfarrer Einlieferung sämmtlicher Exemplare der Synode, sowie der in jansenistischem Geist abgefassten Lehrbücher zum Zweck ihrer Zerstörung. Mehr als ein Nachfolger dieses seeleneifrigen Prälaten hat sich mit dem Gedanken der Berufung einer Diöcesansynode getragen, um den Ruf der Geistlichkeit endlich wiederherzustellen, ohne aber den Plan zur Ausführung bringen zu können. Dem gegenwärtigen Bischof Msgr. Marcello Mazzanti war es endlich beschieden, eine orthodoxe Synode zu berufen und die Scharte Ricci's auszuwetzen [3]).

Am 6. Januar 1892 wurde gemäss althergebrachter Sitte und kirchlicher Vorschrift die Abhaltung in den beiden Domkirchen von Pistoja und Prato angekündigt, am 6. August 1892 erging das Einladungsschreiben, am 12., 13. und 14. October 1892 wurde die Synode im Dom zu Pistoja eröffnet. Die Hauptarbeit bei der Abfassung der Statuten fiel dem Bischof selbst zu. Den Entwurf liess er dann von mehreren, zu diesem Zweck berufenen Commissionen hervorragender Geistlichen prüfen und begutachten. Von dem ihnen zuerkannten Recht freier Meinungsäusserung haben dieselben ausgiebigen Gebrauch gemacht [4]). Ausserdem liess der Bischof die beiden Domcapitel von Prato und Pistoja zu Berathungen über den Entwurf der Statuten

1) *Beani*, Ricordo 23.

2) *Beani*, Ricordo 4: Mala fama alla diocesi e al clero tutto, il quale se non si oppose con quella energia che avrebbe dovuto alle novità che suo malgrado gli si imponevano, deve attribuirsi all' antica e montagnola semplicità di molti e al timore dei più di incorrere nello sdegno del Vescovo e del Sovrano

3) *Beani*, Ricordo 5. — 3) *Beani*, Ricordo 8.

zusammentreten, wobei man sich über einige bestrittene Fragen mühelos einigte. Endlich verlas der Bischof vor den versammelten Commissionen die an die Synode zu richtende Ansprache und versicherte sich ihrer vollen Zustimmung zu jener Stelle, in welcher das Conciliabulum des Bischofs Ricci förmlich verworfen wurde.

Indem wir die Berichte über die üblichen Ceremonien übergehen, fassen wir die ausgezeichnete Anrede des Bischofs in der ersten Sitzung in's Auge. In beredten Worten schildert er die tiefe Freude des Herzens beim Anblick so vieler seeleneifrigen und gebildeten Männer, die heute zu den wichtigen Berathungen erschienen seien. Aber namenlosen Schmerz bereite ihm die Lage der Gesellschaft und die sich spreizende Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit. Unter dem Deckmantel der Freiheit des Vaterlandes gehen grundstürzende Irrthümer im Schwange [1]). Geschäftig betreiben die Jünger des Unglaubens allerwärts die Verbreitung ihrer falschen Lehren Andere, die sittlichen Bankbruch gelitten, und »nicht in der Wirklichkeit, sondern dem Namen nach Christen sind,« leisten den Bestrebungen der Apostel des Unglaubens thätige Beihülfe. In der nämlichen beklagenswerthen Richtung bewegt sich eine von Gott abgekehrte Wissenschaft. Dass die Träger dieser Geistesrichtungen von Tag zu Tag mit grösster Kühnheit ihr Haupt erheben, daran tragen jene Staatsmänner die Schuld, welche die vorbezeichneten Uebel nicht, wie sie sollten, mit allen Kräften bekämpfen, sondern hegen und pflegen und sich dabei eigenwillig der Erkenntniss verschliessen, dass sie damit den Zusammenbruch der Gesellschaft herbeiführen [2]). All diese Uebel erfordern einhelliges Zusammenwirken sämmtlicher Mitglieder der Geistlichkeit, welches seine Quelle besitzt in der durch das Recht der Kirche getragenen Einheit der Auffassung von der Erhabenheit des Amtes und der Rechenschaft über treue und ausdauernde Erfüllung desselben [3]).

Eine Ehrenpflicht der Geistlichkeit der beiden Bisthümer bildet die feierliche Verwerfung der Synode des Bischofs Ricci. Schon am

1) Synodus p. XVI: Sub umbra patriae libertatis et cuiuslibet iuris propugnandi errores omnigenos extra modum longe lateque disseminant.

2) Synodus, p. XVII: Tantum vero abest ut haec mala desinant, ut magis magisque in dies et crescenti dilatentur audacia, idque hanc ob causam, quia ad gubernacula rerum publicarum sedentes, quum ea lacertis et viribus oppugnare atque prohibere deberent, omnibus studiis (quis talia fando temperet a lacrymis?) complectuntur foventque, non persentientes, aut, ut proprius loquamur, persentire nolentes, se hac agendi ratione eversionem humanae societatis parare.

3) Synodus, p. XXII.

28. Januar 1870 meldete der Bischof von Pistoja, Msgr. Bindi, dem dortigen Domherrn Arcangioli, er habe an dem nämlichen Tage in der Generalcongregation auf der Rednertribüne des allgemeinen Concils die Bitte gestellt, man möchte künftig die Ausdrücke »Jansenist« und »Pistoriense« nicht mehr als gleichbedeutend gebrauchen [1]). Die nämliche Forderung erhebt in seiner Synodalrede Msgr. Mazzanti. Er verweist auf die fremden Elemente, welche das Conciliabulum 1786 beherrscht, führt die Annahme der kirchenfeindlichen Decrete auf Furcht und Zwang zurück [2]), betont die bei vielfachen Anlässen zu Tage getretene rechtgläubige Gesinnung der Geistlichkeit von Pistoja und offenbart seine Absicht, dem schismatischen Conciliabulum eine orthodoxe Synode entgegenzustellen. Als der Bischof mit gehobener Stimme an die Versammlung die Frage richtete, ob sie gewillt sei, in Vereinigung mit ihrem Oberhirten die Decrete jener Versammlung in dem nämlichen Sinne zu verwerfen, in welchem der h. Stuhl, als unfehlbarer Lehrer der Wahrheit sie verurtheilt habe, erhoben sich alle Mitglieder und antworteten: »Placet, omnino placet [3]).«

Was die Decrete der Synode anlangt, so bezeugen dieselben das redliche Streben des Bischofs und der um ihn versammelten Synodalen, die uralte Lehre der Kirche nebst ihrer Verfassung und Disciplin zu schützen, die letztere ohne Beeinträchtigung ihres Kernes den berechtigten Bedürfnissen der modernen Gesellschaft anzupassen und die Geistlichkeit auf jene ideale Höhe zu erheben, ohne welche alles äussere Reglement zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt. Hierorts können wir nur einige Punkte von weiterer Bedeutung namhaft machen.

An der Spitze des Ganzen steht naturgemäss die Lehre vom *Glauben*. Das Bekenntniss desjenigen Glaubens ist zum Heile nothwendig, welchen die römische Kirche besitzt. Indem die Synode die

---

1) *Beani*, Ricordo 28. Diese Worte des Bischofs Bindi ergänzen die Collectio Concilior. Lacensis VII, 722, nach welcher Bindi am 27. Januar 1870 über das Schema de vita et honest. clericorum sprach. Was er gesprochen, ist daselbst nicht mitgetheilt.

2) Synodus, p. XVIII: Nec rarum est audire, iansenistas et pistorienses fere cognominata esse verba . . . Ipsa enim historia testatur, pravas doctrinas, quibus Ricciana synodus referta est, ab alienigenis, quales fuerunt Scipio ipse de Riccis, Tamburinius, Tanzinius, Palmierius aliique eiusdem furfuris . . . huc delatas fuisse, clerum autem pistoriensem novatoribus non restitisse prae timore quem ei praepollens Episcopus iniecerat.

3) Synodus, p. XX: Hic omnes assurgentes uno ore et bonis lateribus acclamarunt: Placet, omnino placet.

Hauptpunkte der ersten dogmatischen Constitution des vaticanischen Concils über der Kirche Christi namhaft macht, fordert sie die Pfarrer auf, die Nothwendigkeit und Erhabenheit des Glaubens des öftern zum Gegenstand der Predigt zu machen [1]). Eingehend befassen die Decrete sich mit den einzelnen Classen derjenigen, welche gemäss kirchlichem Recht die Professio fidei ablegen sollen. Der Glaube ist nicht allein in Worten zu bekennen, sondern auch mit Werken zu bethätigen. Auf die Bewahrung des Glaubens ist gegenüber der verheerenden Krankheit des *Naturalismus* die grösste Sorgfalt zu verwenden. Disputationen über Glaubenssachen sind ohne besondere Erlaubniss des päpstlichen Stuhles nicht gestattet [2]). Die Bestimmungen über verbotene Bücher werden erneuert. Die vom Tridentinum verhängte, und von Pius IX. erneuerte Strafe der Niemand reservirten Excommunication derjenigen, welche ohne Genehmigung des Bischofs Bücher de rebus sacris drucken, oder drucken lassen, ist im Sinne des Decrets des S. Uffizio vom 22. December 1880 von der Herausgabe der Bibel, sowie von Erläuterungen und Anmerkungen derselben zu verstehen [3]).

Von besonderen Uebeln, welche der Kirche in Italien drohen, sind namhaft zu machen die geheimen Gesellschaften, die Propaganda der englischen Protestanten und die aller übernatürlichen Religion feindliche Presse. Diese fasst die Synode scharf in's Auge und warnt nicht blos vor den Geheimbünden der Freimaurer, sondern vor allen und jeden Gesellschaften, welche uneingeschränktes Stillschweigen und blinden Gehorsam gegen unbekannte Führer von ihren Mitgliedern verlangen [4]). Namentlich ist die Jugend durch den Seelsorger vor dem Eintritt in solche Gesellschaften zu warnen. Als heilsames Gegengewicht wird die Errichtung kirchlicher Vereine betont. Eine warme Empfehlung wird dem Apostolat des Gebetes und dem Verein von der heiligen Familie zu Theil. Ausnehmend grossen Werth legt die Synode auf die Predigt des göttlichen Wortes. Sollte ein Pfarrer an sechs unmittelbar aufeinander folgenden, oder an zwölf Sonntagen überhaupt die Verkündigung des göttlichen Wortes ohne hinreichenden Grund unterlassen, so hat er die Verhängung von Censuren zu gewärtigen. Keine entgegenstehende Gewohnheit irgend welcher Art kann hier als Entschuldigung dienen [5]). Als verwerflich erscheint besonders der Einwurf von der geringen Anzahl der Zuhörer, denn der Heiland hat der Samariterin eine Predigt gehalten.

---

1) Synodus 3. — 2) Synodus 6. — 3) Synodus 8. — 4) Synodus 9. — 5) Synodus 14.

Auswärtige Geistliche dürfen zwar nicht ohne besondere Genehmigung des Bischofs predigen, aber der letztere wünscht dringend, dass recht viele sie einholen, damit Abwechselung eintrete. Das diesseits der Alpen nur vereinzelt bestehende Amt des Canonicus theologus, welcher dem Volke die h. Schrift zu erklären hat, wird in den Domen zu Prato und Pistoja fleissig verwaltet. Für Vernachlässigung desselben werden Strafen festgesetzt [1]). Durchaus im Geiste der machtvollen Encyclica *Leo's XIII.* Providentissimus Deus vom 18. November 1893 über die Nothwendigkeit des Studiums der h. Schrift [2]) wird dem Kanzelredner das Studium der h. Schrift und der Ueberlieferung dringend empfohlen [3]). Der Stil der Predigt sei klar, die Darlegung überzeugend, die Absicht des Redners rein. Auf die apologetische Predigt lege man grosses Gewicht, ohne sie aber ausschliesslich zur Anwendung zu bringen. Endlich schildern die Decrete sehr eingehend die hohe Bedeutung der Katechese [4]).

Ausführlich und in Angemessenheit zu den Zeitfragen ist die Lehre von den heiligen Sacramenten dargelegt. Kinder, die aus einer blossen Civilehe entsprossen, gelten nach Kirchenrecht als illegitim und sind demgemäss zu behandeln [5]). Ueber die Taufe der Convertiten werden die neuesten Decrete des h. Stuhles mitgetheilt. Selbst in dem Falle, dass ausgesetzte Kinder einen Zettel mit der Bemerkung über den erfolgten Empfang der Taufe am Halse tragen, sind dieselben bedingungsweise wiederzutaufen [6]). In der Lehre von der Firmung wird die Bedeutung der Pathen betont [7]). Regelmässig legt der Firmpathe seine rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings, sollte aber der letztere ein Kind sein, so trägt der Pathe dasselbe auf seinem rechten Arm [8]). Strenge ist darauf zu achten, dass jeder Firmling einen Zettel mit seinem Vor- und Zunamen, Alter und Heimath beim Empfang des Sacraments bei sich führe, ohne einen solchen darf die Spendung nicht erfolgen. Ehrbarkeit der Kleidung für die weiblichen Firmlinge wird dringend geboten. Die

1) Synodus 15.

2) *Leo XIII.*, Encycl. Providentiss. Deus: Atque haec propria et singularis Scripturarum virtus a divino afflatu Spiritus Sancti profecta ea est quae oratori sacro auctoritatem addit, apostolicam praebet dicendi libertatem, nervosam victricemque tribuit eloquentiam.

3) Synodus 16: Ex quo patet sacrae eloquentiae fontes esse scripturas divinamque traditionem.

4) Synodus 17—19. — 5) Synodus 32. — 6) Synodus 34.

7) Synodus 35: Patrini adscisci debent, quia enim pugnare debet, dimicandi arte instituendus atque erudiendus est, quod est patrinorum munus.

8) Synodus 38.

Namen der Firmlinge, ihrer Eltern und der Pathen hat der Pfarrer in ein Buch einzutragen [1]).

Bei den Decreten über das h. Messopfer wird naturgemäss auch von den Messstipendien gehandelt. Wüsste man nicht sonst, dass der italienische Klerus arm ist und doch trotz aller Ungunst der Zeiten eine hohe Genügsamkeit an den Tag legt und in aller Treue zur Kirche steht, so müssten die hier gegebenen Bestimmungen günstiges Zeugniss für seine Selbstlosigkeit ablegen. Die Synode bestimmt als Stipendium für eine Lesemesse eine Lira, für eine solche an einem bestimmten Tage, sowie für Stiftungsmessen anderthalb Lira, für ein Hochamt drei Lire [2]). Eingehende Belehrungen und Anordnungen ertheilt die Synode über die Persolution der Messen. Werden diese Befehle, die in der Anlegung eines officiellen Verzeichnisses (Vacchetta) der persolvirten Stipendien gipfeln, genau befolgt, dann ist viel Streit und Process aus der Welt geschafft.

In den Bestimmungen über das Sacrament der *Busse* wird derjenigen Priester gedacht, welche die Bitte um Erneuerung der Beichtfacultäten vergessen haben. Der Bischof hat Mitleid mit ihnen, er bestimmt, die Cura soll währen, so lange bona fides besteht und ausserdem noch vierzehn Tage zur Anfertigung und Einreichung eines neuen Gesuches [3]). Den vom apostolischen Stuhl gegen die Usurpatoren des Kirchenstaates erlassenen Censuren verfallen nur diejenigen, welche formell sich am Kirchenraub betheiligten. Wer nur materiell theilnahm, kann unter Auflegung der Pflicht der Hebung des Aergernisses sofort die Lossprechung empfangen [4]). Wer confiscirtes Kirchengut im Betrage von nicht mehr als dreissigtausend Lire durch Vertrag erworben, kann durch den Bischof auf Grund päpstlicher Vollmacht im einstweiligen Besitz desselben bestätigt werden [5]). Sechs dem Bischof reservirte Sünden und drei reservirte Censuren werden angeführt. Bei der Spendung des Busssacramentes soll der Priester Rochet, Stola und Biret tragen.

Aus dem Capitel über die Priesterweihe beanspruchen unsere Aufmerksamkeit die Decrete über das Patrimonium. Wirft dasselbe eine Jahresrente von zweihundert Lire ab, so ist der Unterhalt gesichert [6]). Ausdrücklich wird die Sicherstellung der Hypothek verlangt. »Wenn aber weder Beneficium, noch Patrimonium vorhanden, dann werden wir beim h. Stuhl die Erlaubniss nachsuchen, dass die Weihe ohne Titel gespendet werde [7]).« Wenn nicht Gründe von ganz

1) Synodus 39. — 2) Synodus 54. — 3) Synodus 58. — 4) Synodus 60. — 5) Synodus 60. — 6) Synodus 71. — 7) Synodus 71.

ausserordentlicher Bedeutung obwalten, möchte man den frommen Wunsch hegen, dass solche Gesuche für Italien regelmässig abgelehnt würden. Die italienische Gesetzgebung in Sachen der *Ehe* und die modernen Irrthümer überhaupt in Betreff dieses heiligen Sacraments empfangen eingehende Würdigung, den sacramentalen Charakter der Ehe von der Kanzel aus einzuschärfen, ist Pflicht der Pfarrer. Zugleich werden dieselben den Gläubigen die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze an's Herz legen, jedoch so, »dass die Brautleute dabei lediglich beabsichtigen, nur eine bürgerliche Ceremonie zu erfüllen [1]).« Weiterhin dürfen Nupturienten, die mit einem bürgerlichen Ehehindernisse behaftet, nur mit besonderer Genehmigung des Bischofs zur kirchlichen Trauung zugelassen werden. Im Interesse der Sittlichkeit ermahnt die Synode, es möchten Verlöbnisse schriftlich mit Unterzeichnung der Brautleute und deren Eltern zu Stande kommen [2]). Als Grund der Aufhebung der Verlöbnisse wird insbesondere die *gerechte* Abneigung der Eltern hervorgehoben [3]).

Der dritte Theil der Synodalstatuten behandelt die Pflichten und Rechte der *Personen*. Das Tragen des geistlichen Kleides wird eingeschärft. Innige Hochachtung gegen den Papst, treue Befolgung seiner Befehle und gewissenhafte Vertheidigung seiner Rechte in gleichzeitiger Verbindung mit dem Bischofe ist Pflicht jedes Priesters [4]). Neben der täglichen Darbringung des Messopfers, dem Beten der Tagzeiten und der ohne die dringendsten Gründe nicht über vierzehn Tage aufzuschiebenden Ablegung der sacramentalen Beicht [5]) findet die Synode eines der wirksamsten Mittel zur Heiligung des Priesters in der Beiwohnung der geistlichen Uebungen. Innerhalb der Frist von je fünf Jahren, welche 1890 zu laufen beginnt, soll jeder Priester den Exercitien anwohnen, widrigenfalls der Bischof arbiträre Strafen über ihn verhängen wird [6]). Der Besitz von Actien ist dem Geistlichen nicht untersagt, doch wird dabei vorausgesetzt, dass die Zwecke der betreffenden Gesellschaften nicht unerlaubt oder irgendwie verdächtig, der Priester an der Verwaltung derselben nicht theilnehme und dass er bereit sei, den Weisungen des Papstes stets Folge zu leisten [7]). Zur Uebernahme bürgerlicher Aemter ist die Genehmigung des Bischofs erforderlich. Der Besuch der Wirthshäuser, ausser auf Reisen wird mit derselben Strenge untersagt, wie Theilnahme an Gastmählern, welchen auch nur im entferntesten eine politische Bedeutung innewohnt [8]). Vor dem weltlichen Gericht miteinander hadern, ist den Geistlichen unter Strafe der ipso facto zu

1) Synodus 75. — 2) Synodus 76. — 3) Synodus 77. — 4) Synodus 98. — 5) Synodus 98. — 6) Synodus 99. — 7) Synodus 101. — 8) Synodus 102.

incurrirenden Suspension untersagt. Kein Geistlicher darf gegen ein kirchliches Institut vor dem Laienrichter eine Klage anstrengen. Zur Ablegung des Zeugnisses vor dem weltlichen Gericht bedarf der Kleriker einer Erlaubniss des Bischofs. Als Zeuge soll er den Eid leisten nicht mit Berührung des Evangeliums, sondern nach der Sitte der römischen Kirche mit Berührung der Brust durch die Hand [1]).

Bezüglich der Dom- und Stiftskirchen sind einige beachtenswerthen Bestimmungen ergangen. Die Ferien sind derart einzurichten, dass die höchsten Feiertage nicht davon berührt werden. Wer der Erklärung der h. Schrift, oder der Predigt in der Fastenzeit nicht beiwohnt, verliert nach zwei Entscheidungen der Concils-Congregation an dem betreffenden Tage die distributiones quotidianae [2]). Kommen die von abwesenden Kanonikern verlorenen Distributionen aus dem Capitelsvermögen, so werden sie von den Anwesenden erworben, fliessen sie aus besonderen Quellen (Stiftungen), so gehören sie der Kirchenkasse, wenn diese arm ist, oder sonst einer andern milden Stiftung nach dem Ermessen des Bischofs [3]). Wer dagegen, ausgenommen im Advent, der Fastenzeit und den höheren Festen, geistlichen Uebungen sich unterzieht, gewinnt nach einer Bestimmung Clemens XI. vom J. 1710 die Distributionen [4]). Jährlich im Monat Juli ist über den Bestand der heiligen Gefässe und übrigen Kirchengeräthe ein notarielles Instrument aufzunehmen.

In wenig Ländern hat das Kirchengut in unsern Tage so schwere Einbusse erlitten, wie in Italien. Grund genug für den Bischof, gerade diesen Punkt zum Gegenstand der sorgfältigsten gesetzgeberischen Massnahmen zu wählen. Auf diese kann aber hierorts wegen Mangel an Raum nicht weiter eingegangen werden. Im Anhang erscheint eine Reihe der bedeutendsten Decrete Pius' IX. und Leo's XIII.

Die Decrete der Diöcesansynode von Pistoja und Prato bilden ein beredtes Zeugniss von dem Seeleneifer des Hochwürdigsten Bischofs Mazzanti und seiner Sprengelgeistlichkeit und enthalten eine nothwendige und ausreichende Sühne für das Conciliabulum, welches 1786 diesen Bisthümern eine tiefe Makel eingebrannt hat.

1) Synodus 103. — 2) Synodus 111. — 3) Synodus 112. — 4) Synodus 114.

XX.

Eine Entscheidung des preuss. Oberverwaltungsgerichtshofs vom 18. October 1893

betr. die Errichtung und Unterhaltung einer confessionellen Gemeindeschule.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Landraths des Kreises Nieder-Barnim, Beklagten und Berufungsklägers,

wider

die Landgemeinde Lichtenberg, Klägerin und Berufungsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. October 1893, an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath *Persius* und die Oberverwaltungsgerichtsräthe; *Lohaus*, Dr. *Jahr, Perkuhn* und *Techow* Theil genommen haben, für Recht erkannt,

dass auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 8. Februar 1893 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 158,625 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zu der öffentlichen, mit evangelischen Lehrern besetzten Volksschule in Lichtenberg sind von jeher die sämmtlichen Einwohner aus dem Landgemeinde- und aus dem Gutsbezirke gleichen Namens gewiesen; neben jener besteht seit 1881 eine, jetzt von 289 Kindern besuchte, katholische Privatschule. Nachdem in dem, durch Gesetz vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) geordneten Verfahren durch Beschluss des Provinzialraths vom 1. October 1891 festgestellt war,

dass die *Land*gemeinde Lichtenberg eine vierklassige katholische Gemeindeschule zu errichten und zu unterhalten hat,

und nachdem die Gemeinde sowohl die Errichtung einer neuen Anstalt dieser Art, als auch die Uebernahme der katholischen Privatschule, derem Jahreskosten an Gehältern, Miethe, Heizung etc. auf 6145 ℳ beziffert wurden, wiederholt abgelehnt hatte, erliess der

Landrath auf Grund des — jetzt durch den §. 141 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ersetzten — §. 35 des Zuständigkeitsgesetzes eine Verfügung vom 25. Juli 1892 dahin:

dass die Landgemeinde vom 1. October 1892 ab die Kosten für die katholische Schule zu bestreiten, daher vom 1. April 1893 ab den Betrag von 6145 ℳ als regelmässige Ausgabe in den Etat einzustellen, für den Rest des Jahres 1892/93 aber noch 3072 ℳ 50 ₰ als ausserordentliche Ausgabe aufzubringen habe.

Der auf Aufhebung dieser Verfügung gerichteten Klage der Gemeinde ist durch Urtheil des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 8. Februar 1893 stattgegeben, weil die zwangsetatisirte Leistung nicht von der zuständigen Behörde nach Inhalt und Umfang festgestellt sei, auch rechtlich nicht der Land- sondern der aus Gemeinde und Gut bestehenden Schul-Gemeinde obliege.

Gegen diese Entscheidung, auf deren Sachdarstellung und Begründung im Uebrigen verwiesen wird, hat der beklagte Landrath fristzeitig die Berufung eingelegt und, wie folgt, begründet:

Die Feststellung des Provinzialraths genüge auch bezüglich des Betrages völlig, weil in Lichtenberg ein Normalbesoldungsplan bestehe, die Festsetzung der Miethskosten dem Provinzialrath nicht obliege, auch durch den demnächstigen Abschluss der Miethsverträge entbehrlich werde, welche letztere ebenso, wie die Verträge über Heizung und Reinigung, Sache der Vollstreckung, aber nicht der Festsetzung seien. Da im Mehr das Minder enthalten, erscheine der Angriff, dass die Anforderung nicht weit genug gehe, unbegründet, zumal es eines Geldaufwandes für die bereits disponiblen Lehrmittel nicht bedurft habe, und die vier Klassen auch in drei Räumen unterrichtet werden könnten. Da endlich in dem an den Kreisausschuss gerichteten Regierungsantrage die Gehälter nebst Wohnungsentschädigung bereits erfordert, wären, da die Anforderungen an Schulräume und deren Heizung und Reinigung durch Normativbestimmungen feststänben, so sei die Festsetzung des Provinzialraths keine blos abstrakte, sondern eine zur Zwangsetatisirung genügende.

Wenn im ersten Urtheil anstatt der politischen Gemeinde die Schulsocietät als pflichtig erachtet werde, so sei der in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIX. Seite 172/174 dargelegte Unterschied zwischen der Uebernahme der Schule als Communalanstalt und der Uebernahme der Hausväterbeiträge verkannt. Hier habe die Landgemeinde in Folge der Beschlüsse vom 23. December 1872 unter Billigung von Schul-Gemeinde, -Vorstand und -Aufsichtsbehörde, somit kraft der neugebildeten Ortsschulver-

fassung (a. a. O. Bd. XI. S. 168 und Bd. XIII. S. 264) die gesammte Unterhaltung der Schule als eine Communallast übernommen, so dass die Hausväter des Gutsbezirks nicht mehr der Schule, sondern der bürgerlichen Gemeinde gegenüber verpflichtet seien. Demgemäss habe die Vertretung der letzteren den Lehrerbesoldungsplan beschlossen, die Gemeinde habe aus der Gemeindekasse die Lehrergehälter und alle sonstigen Schulausgaben bestritten, habe für die neuen Schulgebäude die Grundstücke gekauft, die Bauten ausgeführt und die Anleihen aufgenommen, das Grundstück sei im Grundbuche auf ihren Namen eingetragen, das Schulvermögen in ihren Besitz übergegangen; dies würden die Akten ergeben. Die Schule sei daher eine Gemeindeanstalt, was die Gemeindevertretung zudem in der Verhandlung vom 2. October 1890 ausdrücklich anerkannt habe. Es werde daher beantragt: unter Abänderung der Vorentscheidung die Klage abzuweisen.

Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt, indem sie deren Ausführungen, insbesondere, dass die geforderte Summe dem Lehrerbesoldungsplane entspreche, und eventuell noch wiederholt bestreitet, dass eine Gemeinde zur Errichtung einer besonderen katholischen Gemeindeschule nach dem bestehenden Gesetze verpflichtet sei.

Nachdem in der mündlichen Verhandlung, zu der die Parteien nicht erschienen waren, die auf beide Schulen bezüglichen Akten der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Behörden vorgelegt waren, musste wie geschehen, erkannt werden.

Der Klage ist stattzugeben, sofern dargethan wird, dass die zwangsetatisirte Leistung entweder der Landgemeinde gesetzlich nicht obliegt — was auch gegenüber der Feststellung durch die Beschlussbehörde Seitens des Verwaltungsrichters nachzuprüfen bleibt, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII. S. 123 — oder von der Behörde nicht oder doch nicht innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt worden ist. Für Beides ist der Inhalt der durch die bestätigten Beschlüsse der Land- und der Schulgemeinde Lichtenberg vom 23. December 1872 geschaffenen örtlichen Schulverfassung ausschlaggebend.

An diesem Tage ist nämlich über die Organisation und die Lastenvertheilung in der politischen, der Kirchen- und der Schulgemeinde Lichtenberg in drei getrennten Verhandlungen unter dem Vorsitze des Kreissecretärs Beschluss gefasst worden.

Zunächst beschloss die Versammlung der politischen Gemeinde, dass

I. die bisherige Ortsverfassung über die communale Beitragsleistung gänzlich ausser Kraft trete,

II. die gesammten Leistungen für Unterhaltung der Schule, überhaupt sämmtlicher Lasten der Schulgemeinde auf den Communalhaushalt übernommen werden,

III. die Aufbringung der Communallasten einschliesslich der Lasten zu II und VIII nach dem Verhältnisse aller directen Staatssteuern erfolge, . . .

VIII. die Parochialbaulast (Baulichkeiten der Kirchen, der Pfarre und innerhalb der Normen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 auch der Schule) bis zur etwaigen Aenderung des Provinzialrechts auf den Communalhaushalt übernommen werden.

Sodann beschlossen im Beisein des Schulvorstandes die sämmtlichen Mitglieder der Schulgemeinde, und zwar neben den Einwohnern der Gemeinde auch diejenigen aus dem Gutsbezirke: dass §. 1. die bisherige Ortsverfassung über die Aufbringung von Schullasten aufgehoben wird, insbesondere §. 3. auch das Schulholzgeld, §. 2. die Aufbringung der Lasten der Schulgemeinde fortan durch die Einwohner des Ortes (einschliesslich der Colonie Friedrichsberg sowie des Gutsbezirks nach dem Staatssteuerfusse und zwar in derselben Weise erfolgt, wie dies mit den Communallasten nach dem heutigen Beschlusse der bürgerlichen Gemeinde geschieht, welcher als ein integrirender Bestandtheil des gegenwärtigen Beschlusses gelten und dessen Bestimmungen (auch bezüglich der Dienste etc.) für die Schulgemeinde volle Anwendung finden soll,

§. 4. die Vertretung der Schulgemeinde fortan durch die, durch Deputirte ihrer Mitglieder aus dem Gutsbezirke zu verstärkende Gemeindevertretung von Lichtenberg-Friedrichsberg erfolgt, wobei die Deputirten in der, nach Verhältniss der Einwohner zu bestimmenden Zahl auf drei Jahre zu wählen sind, und wobei der Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Gesammtvertretung führt.

Endlich beschloss die Versammlung der Kirchengemeindemitglieder in völlig gleicher Weise über die Lastenaufbringung und über die Vertretung der Kirchengemeinde, soweit deren Baulast in Frage steht.

Die »Königliche Regierung« hat durch Verfügung v. 10. März 1873 alle drei Beschlüsse »über einen neuen Modus zur Aufbringung der Communal-, Parochialbau- und sämmtlicher Schullasten von Schul- und Communal-Aufsichtswegen« genehmigt.

Durch diese Beschlussfassung soll nun nach der Auffassung des Beklagten, welcher im Wesentlichen derjenigen des Provinzialraths

folgt, die Schule eine Gemeindeanstalt und die Landgemeinde der alleinige Träger der Schullast derart geworden sein, dass die Hausväter des Gutsbezirks nicht mehr der Schulgemeinde, sondern der Landgemeinde beitragspflichtig sind.

Dies würde dem Wortlaute des *Schulgemeinde*beschlusses vom 23. December 1872 auf das directeste widersprechen. Denn dieser deutet mit keiner Wendung an, dass die Schule aufhören solle, eine Anstalt der Societät zu sein, dass die letztere — in Folge dessen und mit dem Fortfall des einzigen Corporationszwecks aufhören solle, zu existiren; im Gegentheil sieht vielmehr der §. 4. die Neubildung einer Vertretung dieser Corporation und damit deren Fortbestehen als Rechtssubject noch ausdrücklich vor. Aber auch der §. 2. regelt nicht etwa die Aufbringung der, der *politischen Gemeinde* aus der Schulunterhaltung erwachsenden Lasten, sondern er regelt ausdrücklich die »Aufbringung der Lasten der *Schulgemeinde*« für alle Einwohner des Schulverbandes, und zwar in derselben Weise, wie dies für die Communallasten in der Landgemeinde durch deren in Bezug genommenen und als Theil auch dieser Beschlussfassung anerkannten Beschluss geregelt worden ist. Darnach steht ausser Zweifel, dass die Hausväter des Gutsbezirks wie bisher, so auch ferner nur der Schulgemeinde beitragspflichtig bleiben, nicht aber neuerdings der Landgemeinde pflichtig werden sollen, wenn auch die Art ihrer Beitragsleistung an die Schulgemeinde anderweit und zwar entsprechend der in der Landgemeinde angenommenen Art geregelt ist. Ein Beschluss der Schulgemeinde, der jene Hausväter zu Leistungen an die Landgemeinde verpflichten wollte, wäre zudem rechtlich unmöglich; denn — wenn auch eine Corporation durch Mehrheitsbeschluss die Mitglieder verpflichten mag, ihr zur Erfüllung ihrer (der beschliessenden Corporation) Zwecke Beiträge zu leisten, so ist sie doch rechtlich ausser Stande, ihre sämmtlichen Mitglieder, geschweige denn einzelne derselben zu verpflichten, dass sie einer anderen Corporation zwar nicht als Mitglieder angehören, aber dennoch steuerpflichtig werden; und am wenigsten kann dazu eine Schulsocietät befugt erscheinen, deren Zweck einzig und allein auf die Fürsorge für die von ihr zu unterhaltende Volksschule gesetzlich beschränkt ist, und nicht — wie bei Landgemeinden — auf sonstige Wohlfahrtseinrichtungen ausgedehnt werden darf.

Für den gleichzeitigen Beschluss der *Landgemeinde* bleibt aber mit dem Vorderrichter vor Allem zu berücksichtigen, dass die Angehörigen der drei öffentlichen Corporationen eine einheitliche, sich gegenseitig ergänzende und bedingende Regelung der Verhältnisse

in Land-, Kirchen- und Schulgemeinde wollten, und dass daher unklare oder scheinbar widersprechende Bestimmungen des einen Beschlusses nach den klaren und unzweideutigen des oder der anderen Beschlüsse auszulegen sind. Der Beschluss der Landgemeinde bezweckt nun ein Doppeltes; zuerst regelt er, insbesondere unter III die Art der Aufbringung der Communallasten nach dem Steuerfusse, und dann bestimmt er — abweichend von der bisherigen Communalverfassung —, was fortan eine Communallast sein soll, nämlich einmal unter II die sämmtlichen Leistungen für die Schule und ferner unter VIII die Parochialbaulast — diese darum, weil sie nach Provinzialrecht sämmtlichen Ortseinwohnern ohne Unterschied der Confession obliege. Wenn beide auf den Communaletat übernommen werden, so ist es — obwohl der Ausdruck zu weit und nicht correct gefasst — doch keineswegs die Absicht gewesen, die Baulast *aller* Parochianen, die Schulleistungen *aller* Einwohner der Schulgemeinde als eine Last der bürgerlichen Gemeinde zu übernehmen, sondern es ist und kann nur derjenige Antheil an diesen Lasten gemeint sein, welcher auf die in der Landgemeinde wohnenden Eingepfarrten oder Hausväter entfällt. Dies folgt — abgesehen von der, der Nr. VIII beigefügten Motivirung — aus den gleichzeitigen Beschlüssen der Kirchen- und der Schulgemeinde, Inhalts deren die (die überwiegende Majorität bildenden) Landgemeindemitglieder in ihrer Eigenschaft als Eingepfarrte und Schulhausväter beschlossen haben, dass zu der Pfarrbau- und zu der Schulunterhaltungslast die Einwohner des Gutsbezirks nach genau dem gleichen Massstabe auch ferner beitragen sollen, nach welchem ihre, nunmehr in eine Communallast umgewandelte Leistung bemessen wird. Wenn ferner die Nr. II des Beschlusses von den »*gesammten* Leistungen zur Schulunterhaltung, überhaupt *sämmtlichen* Lasten der Schulgemeinde spricht, so soll damit nicht die Uebernahme der gesammten Schullast im Gegensatz zu dem, auf die Dorfseinwohner entfallenden Antheil an derselben ausgesprochen, sondern nur der Gegensatz zwischen der *gesammten* Last der Corporation zu dem einen Zweige derselben, der *Bau*last ausgedrückt werden, welche letztere bezüglich der Kirchengemeinde allein in Frage stand. In dem hier entwickelten Sinne hat die Königliche Regierung den Beschluss aufgefasst, indem sie ihre Genehmigung vom 10. März 1873 (nicht zur Umwandlung der Schule in eine Communalanstalt unter Auflösung der Schulsocietät, sondern) zu dem »neuen Aufbringungsmodus der Communal-, Parochial*bau*- und *sämmtlicher* Schullasten« ertheilte, indem sie am 28. August 1874 wegen Einrichtung der Schule nicht mit der politischen Ge-

meinde, sondern mit der neugeordneten Vertretung der Schulgemeinde verhandelte, indem sie durch ihre Verfügungen vom 8. October 1874 und vom 19. April 1875 die Competenzen des Schulvorstandes gegenüber der neu geordneten Schulgemeindevertretung völlig zutreffend abgrenzte.

Bei dieser Interpretation beider Beschlüsse vom 23. December 1872 ist die — bis dahin aus den Hausvätern im Gemeinde- und Gutsbezirk bestehende — Societät auch ferner existent und alleiniger Träger der Schullast geblieben. Sie hat aber nicht nur eine, die Versammlung aller Mitglieder ersetzende Repräsentanz und eine neue Abgabenverfassung erhalten, sondern auch eine wesentliche Veränderung in dem Personalbestande ihrer Mitglieder erlitten. Denn indem die Landgemeinde den auf ihre Einwohner entfallenden Antheil an der Schulunterhaltung als eine Communallast auf ihren Etat übernommen, indem die Schulgemeinde diesen Beschluss als einen integrirenden Theil des ihrigen anerkannt, und somit die in jenem enthaltenen Offerte der Schuldübernahme verbunden mit Expromission acceptirt, und indem die Aufsichtsbehörde dies Alles genehmigt hat, ist die Landgemeinde an Stelle der Hausväter des Gemeindebezirks als beitragspflichtiges Mitglied in die Schulsocietät eingetreten (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV. Seite 135/136). Mitglieder dieser sind jetzt die Corporation der Landgemeinde und die einzelnen Hausväter des Gutsbezirks, nicht jedoch — wie der Vorderrichter andeutet — dieser selbst als ein Communalverband. Denn letzteres ist am 23. December 1872 nicht von der Schulgemeinde beschlossen worden, und hätte eventuell auch nur von dem Gutsbesitzer (der, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen statuirt, alle öffentlichen Lasten des Gutsbezirks trägt), nicht aber von den Hausvätern des letzteren beschlossen werden können, da diese keine Corporation bilden, sich somit nur ein jeder für seine Person hätten verpflichten können. Das dieserhalb vom Vorderrichter bezogene Ministerialrescript vom 13. Januar 1883 (*Schneider* und *von Bremen* Bd. II. S. 200) verweist auf die Preussische Schulordnung vom 11. December 1845 nur bezüglich des Vertheilungsmassstabes und nur bei der Uebernahme der Schullast durch mehrere zu derselben Schule gehörige *Gemeinden*, deutet aber in keiner Weise an, dass deren Bestimmungen über die Beitragspflicht der *Gutseinwohner* analog auf andere Provinzen anzuwenden wären.

Die so begründete Lichtenberger Schulverfassung ist — wie die Königliche Regierung auf diesseitiges Befragen amtlich bestätigt hat — inzwischen durch formelle Beschlussfassung nicht geändert,

insbesondere nicht durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. October 1890 und das dabei abgegebene Anerkenntniss, dass die Schule eine Communal- und keine Societäts-Anstalt sei. Diese Erklärung bezweckte lediglich eine — hier irrige — rechtliche Beurtheilung des bestehenden Rechtsverhältnisses, nicht eine Aenderung desselben. Zu einem Akte der letzteren Art wäre zudem neben der Bestätigung der Aufsichtsbehörde die Mitwirkung der Schulsocietät, welche dadurch aufgelöst werden sollte, erforderlich gewesen, und zu deren Vertretung wäre nicht der Schulvorstand allein, sondern in Gemeinschaft mit ihm die rechtlich bestehende Repräsentation d. i. die durch Deputirte des Gutsbezirks verstärkte Gemeindevertretung befugt gewesen; solche Deputirte waren aber so wenig zugezogen, wie eine Bestätigung Seitens der Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Der hiernach verfassungsmässig begründete Rechtszustand konnte ferner durch einseitige Handlungen der Landgemeinde nicht geändert werden, insbesondere nicht dadurch, dass die Landgemeinde nicht blos ihren Antheil an dem Schuldeficit, sondern — offenbar veranlasst durch die realen Verhältnisse, wonach ihr thatsächlich die Schullast beinahe ausschliesslich zur Last fiel — die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Schule durch ihre Communaletats nachwies, dass der Gemeinde- und nicht der Schulvorstand die auf die Gutshausväter entfallende Beitragsquote ausschrieb und einzog, kurz, dass die Landgemeindeorgane allmälig die gesammte Vermögensverwaltung der Schulsocietät übernahmen. Bei den beiden Activkapitalien der Schule ist zudem noch das rechtliche Verhältniss zwischen Schul- und Landgemeinde formell und zutreffend klar gestellt, indem diese das Kapital von 18,000 ℳ als Darlehnsnehmer, dasjenige von 3600 ℳ als Vermögensverwalter in Besitz genommen hat. Das alte Schulhaus steht im Grundbuche noch auf den Namen der Schulgemeinde eingetragen; wenn die Landgemeinde die beiden neuen Häuser auf ihren Grundstücken und auf alleinige Kosten errichtet hat, wenn sie die Bauanleihen allein aufgenommen hat, verzinst und tilgt, und wenn sie Eigenthümerin beider Häuser ist, so bleibt dies für die hier zu entscheidende Frage irrelevant, da die Schul- (vergl. die Küster-) Häuser vielfach nicht im Eigenthum der Schulsocietäten, sondern Dritter stehen. Noch weniger kann an dem Fortbestehen der Schulgemeinde als Träger der Schullast der Umstand etwas ändern, dass die Hausväter des Gutsbezirks von dem Rechte, Deputirte in die Vertretung der Schulgemeinde zu entsenden, seit 1885 gar nicht oder nicht regelmässig Gebrauch gemacht haben.

Hiernach ist zur Unterhaltung der Lichtenberger Volksschule

unmittelbar die aus den Bezirken von Gut und Gemeinde fortbestehende Schulsocietät, und nur als Mitglied dieser und nur mittelbar die Landgemeinde Lichtenberg verpflichtet. Der letzteren liegt daher nach dem bestehenden Rechte diese Unterhaltung niemals (— weder endgültig, noch auch vorbehaltlich des Regresses an die neben ihr Pflichtigen) in deren Gesammtumfange, sondern jedenfalls nur antheilsweise (nach dem Verhältniss des Steuersolls von Gut und Gemeinde) ob. Indem die angefochtene Zwangsetatisirung von der Landgemeinde allein nicht die theilweise, sondern die totale Erfüllung einer einzelnen Unterhaltungsleistung verlangt, enthält sie eine der Gemeinde gesetzlich nicht obliegende Verpflichtung.

Da ferner der Aufsichtsbehörde gegenüber schulunterhaltungspflichtig nur die Schulsocietät, nicht aber die dieser an Stelle ihrer Einwohner steuerpflichtige Landgemeinde ist, so konnte von der Beschlussbehörde auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 die hier streitige Unterhaltungsmehrleistung nur gegen die Schulsocietät festgestellt werden (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIV. S. 137), während der Antheil an dieser Leistung, der der Landgemeinde als Societätsmitglied zur Last fiel, gegen diese vom Schulvorstande im Wege der »Heranziehung zu den Schulleistungen« aus §. 46. Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes — festzustellen war. Ist schon hiernach in dem gegen die Landgemeinde gerichteten Beschlusse des Provinzialraths vom 1. October 1891 eine »von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit getroffene Festsetzung« nicht zu erblicken, so kommt ferner in Betracht, dass durch den §. 5. jenes Gesetzes von der Zuständigkeit der Beschlussbehörden die »Schulbausachen des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes« ausgenommen sind, zu diesem aber auch die Kosten der Anmiethung der für die Schule erforderlichen Räume gehören (a. a. O. Bd. XX. S. 177/178). Die zwangsetatisirten Miethsbeträge hätten daher als eine gesetzliche Last der Schulunterhaltungspflichtigen nur Seitens der Aufsichtsbehörde im Wege des Resoluts, nicht aber von der Beschlussbehörde festgestellt werden können und sind bisher überhaupt noch nicht festgestellt worden. Abgesehen hiervon fehlt es an jeder, von zuständiger Seite erfolgten Feststellung der Leistung in quanto. In dem Beschlussverfahren und nachher war nur die Anmiethung von vier Räumen ohne jede nähere Angabe und die Annahme von drei Lehrern und einer Lehrerin nach dem Normalplan (Anfangsgehalt von 900 bezw. 1050 ℳ nebst Wohnung oder Wohnungsentschädigung von 150 und 300 ℳ) beantragt; erst nachträglich wurde vom Landrathe die Uebernahme der bestehenden ka-

tholischen Privatschule erfordert und deren — sich mit dem Normalplane nicht überall deckenden — Kosten für zwei Lehrer, zwei Lehrerinnen, drei Classenräume und zwei Wohnungen zwangsetatisirt. Für die hier normirte Leistung von 6145 ℳ fehlt es an jeder quantitativen Feststellung durch die zuständige Behörde. Denn dies ist jedenfalls nicht der Landrath, dem nach §. 141 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nur die Zwangsetatisirung der festgestellten Leistung, aber nicht deren Feststellung übertragen ist, der weder gesetzlich berufen ist, an Stelle der Beschluss- oder der Schulaufsichtsbehörde streitige Schulleistungen festzustellen, noch auch deren Beschlüsse zu vollstrecken und die Kosten der Ausführung durch Dritte zu bestimmen.

Aus diesen Gründen war die Vorentscheidung, welche die Zwangsetatisirung ausser Kraft setzt, lediglich zu bestätigen, ohne dass die Grenzen des staatlichen Aufsichtsrechts bezüglich der Aenderung des confessionellen oder paritätischen Charakters bestehender Volksschulen zu prüfen waren. Da bei deren Erörterung die Parteien jedoch nicht stets zutreffend unterschieden haben, so mag bemerkt werden, dass es sich hier keineswegs um die anderweit (vergl. die diesseitige Entscheidung in Sachen der Stadt Hörde gegen den Regierungspräsidenten zu Arnsberg vom 3. Dec. 1892, Rep. I A. 28/92) streitig gewordene Frage handelt, ob eine *politische Gemeinde*, die das Schulwesen als Communalanstalt übernommen und paritätisch geordnet hat, zur Errichtung einer sogenannten Confessionsschule gezwungen werden darf; auch nicht um die rechtlich vielleicht gleichliegende Frage, ob von einer *Schulsocietät* die Umwandlung ihrer paritätischen in eine confessionelle Schule oder umgekehrt verlangt werden kann. Hier würde vielmehr eine Schulsocietät, welche bei der Errichtung ihrer, allen Confessionsverwandten offenstehenden Schule doch ein bestimmtes Religionsbekenntniss vorzugsweise und namentlich insofern berücksichtigt hat, als die Lehrer diesem Bekenntnisse angehören müssen, welche somit eine, im Sinne der ministeriellen Denkschrift vom März 1878 (*Schneider* und *von Bremen* Bd. III. S. 423) »confessionelle« Schule besitzt, angehalten worden sein, neben dieser zugleich eine confessionelle Schule für die Angehörigen eines anderen Bekenntnisses zu unterhalten. Da hierdurch »für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet« würden, und da ferner jene als Hausväter derselben Societät nothwendig für beide Schulen, daher nicht: »*nur* zur Unterhaltung des Schullehrers von ihrer Religionspartei beizutragen verbunden sein würden, so ist allerdings

nicht wohl abzusehen, wie eine solche Anordnung mit dem §. 30. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu vereinigen sein möchte.

Endlich rechtfertigt sich gemäss §§. 103 und 107 zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die wegen des Kostenpunkts getroffene Bestimmung.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

gez. *Persius.*

O. V. G. Nr. I, 959. *Fiedler.*

XXI.

Rechtssätze des Kammergerichts

aus den Entscheidungen in Vormundschaftssachen über religiöse Erziehung, von 1880 bis 1893.

Gesammelt von Dr. *K. Schmidt*, Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E.

Vorwort.

Streitigkeiten in Vormundschaftssachen, über die religiöse Erziehung, werden seit dem 1. October 1879 im ganzen Gebiete der preussischen Monarchie durch die Amtsgerichte und auf Beschwerde durch die Landgerichte entschieden. Wird behauptet, dass eine Entscheidung des Landgerichts auf Gesetzesverletzung beruhe, so kann noch weitere Beschwerde erhoben werden, worüber in der Regel das Kammergericht entscheidet. Es müssen daher Rechtsbeistände von Eltern und Vormündern, sowie Seelsorger, die in Streitigkeiten über religiöse Erziehung Rath ertheilen sollen, zur Verhütung von Missgriffen Erkundigung einziehen, ob und wie die in Rede stehende Streitfrage vom Kammergerichte bereits entschieden ist. Solche Erkundigungen sind in manchen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden, da das Kammergericht im Laufe der jetzt verflossenen vierzehn Jahre seine Rechtsansicht über einige der wichtigsten Fragen geändert hat. Es sollen deshalb hier die Rechtssätze, die in den Entscheidungen des Kammergerichts zu finden sind, in übersichtlicher Ordnung, sowie in möglichst vorsichtiger und deutlicher Fassung mitgetheilt werden, und zwar zur Erleichterung der Uebersicht ohne Rücksicht auf die voneinander abweichenden rechtlichen Gesichtspunkte, die zur Entwickelung der Rechtssätze geführt haben.

Die Zusammenstellung stützt sich auf 48 Entscheidungen, von denen 18 im Jahrbuche für Entscheidungen des Kammergerichts und 4 im Rheinischen Archiv, mehr oder minder vollständig, abgedruckt sind; sonst stehen Berichte und Besprechungen über 47 jener Entscheidungen in *Vering's* Archiv für kath. Kirchenrecht und in dem Werke von *K. Schmidt* über die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reich (1890). Dort finden sich auch die der Kürze halber hier nicht wiederholten Nachweisungen von früheren Veröffentlichungen.

Leider war es nicht möglich, die Sammelakten des Kammergerichts mit den Entscheidungen auf weitere Beschwerden in Vormundschaftssachen über religiöse Erziehung zu benutzen, da diese Akten am Kammergerichte »fortwährend gebraucht und auch nicht für kürzere Zeit entbehrt werden können« (wie eine Eröffnung des Herrn Kammergerichtspräsidenten vom 20. November 1893 lautet). Es ist daher abzuwarten, ob sich ein Mitglied des Kammergerichts der Mühe unterziehen will, die vorliegende Zusammenstellung auf Grund der vollständigen Akten zu ergänzen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Erster Abschnitt: Rechtssätze über das Verfahren.

A. Rechtssätze über Ernennung und Entlassung des Vormundes. (Zu §§. 17—19 der Vormundschaftsordnung).

1. Hat das Amtsgericht den Antrag einer katholischen Mutter, sie zur Vormünderin zu bestellen, aus Besorgniss vor Nachtheilen für die Mündel, als unzulässig verworfen, (statt eine Entscheidung des Landgerichts einzuholen), und gleichzeitig einen Protestanten zum Vormunde bestellt, »so ist §. 18 der Vorm.-O. nicht falsch angewendet, und sind §§. 17 und 18 nicht verletzt.« Beschluss vom 5. Sept. 1881 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 99—101).

2. Ein katholischer Vormund kann nicht deshalb abgesetzt werden, weil die Mündel nach einer gerichtlichen Entscheidung in der evangelischen Religion zu unterrichten sind; vielmehr ist seine Absetzung nur dann zulässig, »wenn dazu anderweitig nach §. 63 der Vorm.-O. ein selbständiger Grund vorhanden ist.« Beschluss vom 6. März 1893 (Rhein. Arch. Bd. 86, Abth. 2, S. 11; *Vering*, Bd. 71, S. 64—66); auch Beschluss vom 20. Sept. 1886 (Jahrb. Bd. 6, Nr. 17, S. 34). Vgl. Nr. 6.

B. Rechtssätze über die mütterliche Erziehung. (Zu §. 28 der Vormundschaftsordnung).

3. Eine katholische Mutter, die gesetzlich verpflichtet ist, die Kinder in der lutherischen Religion zu *erziehen*, genügt ihrer Verpflichtung, wenn sie den Kindern lutherischen Religionsunterricht ertheilen lässt; alsdann kann sie nicht gehindert werden, die Kinder in die katholische Schule zu schicken. Beschluss vom 16. März 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25, S. 59; bekämpft bei *Schmidt*, S. 189; *Vering*, Bd. 69, S. 471).

4. Eine evangelische Mutter, die gesetzlich verpflichtet ist, die Kinder in der katholischen Religion *unterrichten* zu lassen, kann die

Kinder in die evangelische Schule schicken, wenn den Kindern »durch katholische Geistliche oder Lehrer die nöthige Unterweisung in der katholischen Religion ertheilt wird.« Beschluss vom 24. Nov. 1884 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 26, S. 66—69; *Schmidt*, S. 138). Vgl. Nr. 5, 10, 60, 61.

5. Wird der katholische Religionsunterricht nur in der katholischen Volksschule ertheilt, und die Theilnahme an diesem Religionsunterrichte den Kindern, die sonst die evangelische Volksschule besuchen, nicht gestattet, so muss die evangelische Mutter das in der katholischen Religion zu unterrichtende Kind der katholischen Volksschule zuführen. Beschluss vom 7. Juli 1890 (*Schmidt*, S. 232).

6. Zu den »erheblichen Gründen,« aus denen einer Mutter die Erziehung entzogen werden kann, ist die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses nicht zu rechnen. Beschlüsse vom 16. März 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 A, S. 56—63) und 6. März 1893 (Rhein. Arch. Bd. 86, Abth. 2, S. 11; *Vering*, Bd. 71, S. 64—66). Vgl. Nr. 2.

7. Wohl aber kann die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses zur Anregung der Frage führen, ob den Kindern gemäss §. 86 der Vorm.-O. ein Pfleger zu bestellen ist. Beschluss vom 24. Nov. 1884 (Jahrb. Bd. 5, S. 68).

8. Nur »in dem nach allen Seiten zu erwägenden Interesse« der Kinder, (wenn »die Gesammtzwecke der Erziehung unter Leitung der Mutter nicht zu erreichen sind«), kann der Mutter die Erziehung entzogen werden; die Massregel ist unstatthaft, wenn dafür »nur die religiöse Erziehung der Kinder in Betracht gezogen« ist, desgleichen wenn sie eine Härte enthält, die zu erheblichen Nachtheilen für die Kinder führt, während der durch die Massregel bezweckte Vortheil ohne solche Härte zu erreichen ist. Beschluss vom 16. März 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 A, S. 60—63; bekämpft bei *Schmidt*, S. 116, Note 2).

C. Rechtssätze über die Aufgaben des Vormundes und des Amtsgerichts. (Zu §§. 28, 51 der Vormundschaftsordnung).

9. Ist die Mutter nicht selbst Vormünderin, so hat der Vormund die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung zu überwachen; »er ist aber nicht verantwortlich, wenn die Mutter seinen Anordnungen nicht folgt.« Beschluss vom 27. Oct. 1884 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 B, S. 64; *Schmidt*, S. 138, 139).

10. Schickt eine evangelische Mutter ihre in der katholischen Religion zu unterrichtenden Kinder mit Zustimmung des Vormundes

in eine »altkatholische« Schule, und ist das Amtsgericht der Meinung, dass damit den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt werde, so hat es »dem Vormunde und der Mutter die Wahl einer anderen Schule aufzugeben.« Beschluss vom 27. Oct. 1884 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 B, S. 63—65; *Schmidt*, S. 138, 139).

11. »Es steht grundsätzlich nichts entgegen, dass Mündel, welche in der evangelischen Religion zu unterrichten sind, von dem Vormunde in einem katholischen Erziehungshause untergebracht werden.« Beschluss vom 12. Dec. 1887 (*Schmidt*, S. 105, 172, 173). Vgl. Nr. 61.

12. Der Amtsrichter ist nicht befugt, dem Vormunde »die Art der Ausführung einer ihm obliegenden Verpflichtung« vorzuschreiben, sondern er kann von seinem Aufsichtsrechte nur dann Gebrauch machen, wenn der Vormund *pflichtwidrig* handelt. Beschlüsse vom 27. Oct und 24. Nov. 1884 (Jahrb. Bd. 5, S. 64, 68, 69; *Schmidt*, S. 104). Vgl. Nr. 13, 14.

13. Dem Willen des Vormundes, Waisenkinder aus einer gemischten Ehe in der katholischen Religion des Vaters zu unterrichten, muss der Amtsrichter entgegentreten, wenn die Kinder bisher thatsächlich in der evangelischen Religion unterrichtet wurden, und die rücksichtslose Anwendung des Gesetzes dem Wohle der Kinder nicht förderlich, sondern gefährlich ist; die ohne Rücksicht auf das Wohl der Kinder erfolgte Gutheissung des katholischen Religionsunterrichtes beruht auf Gesetzesverletzung. Beschluss vom 10. Oct. 1887 (bekämpft bei *Vering*, Bd. 59, S. 176—180, Bd. 67, S. 140). Vgl. Nr. 14, 15.

14. Will der Vormund ein in der katholischen Religion zu unterrichtendes Waisenkind, das bisher von evangelischen Eheleuten erzogen wurde, denselben abnehmen, um es in der katholischen Religion selbst zu erziehen, so muss das Amtsgericht prüfen, ob die Erziehung durch den katholischen Vormund oder das Verbleiben bei den evangelischen Eheleuten dem Wohle des Kindes zuträglicher ist, und es muss »das demgemäss für *zweckmässig* Erachtete« anordnen; eine ohne Rücksicht auf das Wohl des Kindes getroffene Anordnung, wonach das Kind an den Vormund zur Erziehung herausgegeben werden soll, beruht auf Gesetzesverletzung. Beschluss vom 4. Sept. 1881 (Jahrb. Bd. 2, Nr. 23, S. 45, 46; bekämpft bei *Schmidt*, S. 103—105). Vgl. Nr. 12, 13, 15.

15. Ist das Gericht der Meinung, dass ein Kind nach gesetzlicher Vorschrift bis zum Alter von vierzehn Jahren in der evangelischen Religion hätte erzogen werden sollen, während es thatsächlich

katholisch erzogen wurde, so muss die evangelische Erziehung angeordnet werden; dies muss selbst dann geschehen, wenn das Kind bereits $13^1/_2$ Jahr alt ist, und die Besorgniss besteht, dass durch den evangelischen Religionsunterricht während des letzten halben Schuljahres die Ueberzeugung des Kindes verwirrt und gefährdet werde. Beschluss vom 26. Nov. 1888 (Jahrb. Bd. 8, Nr. 20, S. 50—52). Vgl. Nr. 13, 14, 72.

16. Eine Ordnungsstrafe darf dem Vormunde nicht angedroht werden, bevor derselbe sich geweigert hat, die Anordnung des Vormundschaftsgerichts zu befolgen. Beschluss vom 12. Dec. 1887 (*Schmidt*, S. 111).

17. Eine Aufforderung des Amtsgerichts an eine evangelische Mutter und Vormünderin, ihre Kinder »durch Anwendung der ihr zustehenden Zuchtmittel« zum Besuche des katholischen Beichtunterrichts und zum wenigstens sonn- und festtäglichen Besuche des katholischen Gottesdienstes anzuhalten, kann »bei Mangel jeglicher Bestimmtheit nicht die Grundlage von Ordnungsstrafen im Sinne von §. 51. werden.« Beschluss vom 12. Juli 1886 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 110, 111).

D. Rechtssätze über Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts. (Zu §. 10 der Vorm.-O. und §§. 40, 42 des Ges. vom 24. April 1878).

18. Ein Beschwerderecht haben:

a. die Mutter: Beschlüsse vom 5. Sept. 1881 (*Schmidt*, S. 100), 15. August 1882 (Jahrb. Bd. 3, Nr. 23, S. 44), 24. Nov. 1884 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 26 A, S. 66), 16. März 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 A, S. 57), 12. Juli 1886 (*Schmidt*, S. 110), 17. März und 6. Oct. 1890 (Jahrb. Bd. 10, Nr. 16 und 17, S. 73 und 77);

b. der Vormund: Beschluss vom 27. Oct. 1884 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 B, S. 63, 64);

c. der evangelische Gegenvormund: Beschluss vom 8. Febr. 1892 (Rhein. Arch. Bd. 84, Abth. 2, S. 90—94; bekämpft bei *Vering*, Bd. 69, S. 458);

d. eine protestantische Pathin: Beschluss vom 29. Dec. 1891 (Rhein. Arch. Bd. 85, Abth. 2, S. 38; bekämpft bei *Vering*, Bd. 69, S. 463, 464);

e. Derjenige, aus dessen Pflege ein Kind genommen werden soll: Beschlüsse vom 4. Sept. 1881 (Jahrb. Bd. 2, Nr. 23, S. 45; be-

kämpft bei *Schmidt*, S. 120), 3. Oct. 1890 (Rhein. Arch. Bd. 84, Abth. 2, S. 87—90; *Vering*, Bd. 69, S. 468);

f. der katholische Pfarrer: Beschlüsse vom 30. Oct. 1884 und 26. Nov. 1888 (Jahrb. Bd. 5, S. 69, 70, Bd. 8, Nr. 20, S. 50, 51; bekämpft bei *Schmidt*, S. 123, 125), vgl. Nr. 19;

g. der evangelische Pfarrer: Beschluss vom 23. Febr. 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 26 B, S. 70, bekämpft bei *Schmidt*, S. 123, 125);

h. das Presbyterium einer evangelischen Gemeinde: Beschlüsse vom 30. Oct. 1884 (Jahrb. Bd. 5, S. 69; bekämpft bei *Schmidt*, S. 123, 125), 19. August 1889 (*Schmidt*, S. 522), 6. März 1893 (Rhein. Arch. Bd. 86, Abth. 2, S. 6—12; *Vering*, Bd. 71, S. 64—66), vgl. Nr. 22;

i. ein evangelischer Geistlicher: Beschluss vom 20. Sept. 1886 (Jahrb. Bd. 6, Nr. 5, S. 12; bekämpft bei *Schmidt*, S. 124);

k. der evangelische Gemeindekirchenrath: Beschlüsse vom 23. Febr. 1885 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 122) und 14. Juni 1889 (Jahrb. Bd. 9, Nr. 12, S. 45);

l. der Schulinspector: Beschluss vom 5. März 1883 (Jahrb. Bd. 4, Nr. 36, S. 80; bekämpft bei *Schmidt*, S. 126);

m. die königliche Regierung: Beschluss vom 27. Mai 1889 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 118—120), vgl. Nr. 21.

19. Ob der katholische Pfarrer ein Beschwerderecht hat, kann dahingestellt bleiben, wenn die Beschwerde aus einem anderen Grunde unzulässig, oder wenn sie unbegründet ist. Beschlüsse vom 15. März 1880 (Jahrb. Bd. 1, Nr. 4, S. 3, 4; *Schmidt*, S. 123) und 18. Januar 1886 (*Schmidt*, S. 123).

20. Unzulässig ist die Beschwerde eines katholischen Kirchenvorstandes. Beschluss vom 18. Januar 1886 (*Schmidt*, S. 121, 122). Vgl. Nr. 29.

21. Eine Beschwerde der königlichen Regierung (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) ist unzulässig, wenn sie nicht das Interesse des Kindes wahrzunehmen beabsichtigt, sondern nur auf die Vorschrift des Gesetzes hinweist. Beschluss vom 2. Januar 1888 (Jahrb. Bd. 7, Nr. 7, S. 11; anders *Schmidt*, S. 125).

22. Ist an die evangelische Mutter eine Aufforderung des Amtsgerichts ergangen, ihre in der katholischen Religion zu unterrichtenden Kinder der katholischen »Kirche und Schule zuzuführen,« mit der Verwarnung, dass ihr sonst die Vormundschaft und die Erziehung entzogen würde, so steht die Beschwerde gegen die Aufforderung und Verwarnung nicht dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde, sondern nur der Mutter zu. Beschluss vom 28. Oct. 1889 (*Schmidt*, S. 521).

23. Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen gestützt werden. Beschluss vom 17. März 1890 (Jahrb. Bd. 10, Nr. 16, S. 73, 74; *Schmidt*, S. 165).

24. Ein Streit über die Frage, ob der Mutter die Vormundschaft entzogen werden soll, kann in der Beschwerdeinstanz auf die Entziehung der Erziehung nicht ausgedehnt werden. Beschluss vom 27. Mai 1889 (*Schmidt*, S. 118, 119).

E. Rechtssätze über weitere Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts. (Zu §. 40, Absatz 2, §§. 51—57 des Gesetzes vom 24. April 1878).

25. Nur die »unmittelbar bei der Entscheidung betheiligten Personen« können eine weitere Beschwerde erheben, »zum weiteren Schutz der ihnen zustehenden, durch die getroffene Entscheidung verletzten Rechte.« Beschluss vom 6. Februar 1882 (Jahrb. Bd. 3, Nr. 3, S. 6, 7; *Schmidt*, S. 128). Vgl. Nr. 26, 27.

26. Zur Erhebung einer weiteren Beschwerde sind berechtigt:

a. die Mutter: Beschlüsse vom 19. Mai 1884 (*Schmidt*, S. 124), 24. Nov. 1884 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 26 A, S. 66), 16. März 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 A, S. 57; *Schmidt*, S. 115), 12. Juli 1886 (*Schmidt*, S. 110, 111), 10. Oct. 1887 (*Vering*, Bd. 59, S. 175; *Schmidt*, S. 159), 6. October 1890 (Jahrb. Bd. 10, Nr. 17, S. 77);
b. der Vormund: Beschlüsse vom 21. Mai 1883 (Jahrb. Bd. 4, Nr. 35, S. 79), 27. Oct. 1884 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 B, S. 63, 64), 26. Oct. 1885 (*Schmidt*, S. 183), 27. April 1889 (*Schmidt*, S. 37, 38), 29. Dec. 1891 (Rhein. Arch. Bd. 85, Abth. 2, S. 38; *Vering*, Bd. 69, S. 463, 464), 8. Februar 1892 (Rhein. Archiv Bd. 84, Abth. 2, S. 91—94; *Vering*, Bd. 69, S. 457);
c. der mütterliche Grossvater: Beschluss vom 10. Oct. 1887 (bekämpft bei *Vering*, Bd. 59, S. 176—180, und bei *Schmidt*, S. 128);
d. der evangelische Gegenvormund: Beschluss vom 8. Febr. 1892 (Rhein. Arch. Bd. 84, Abth. 2, S. 90—94; bekämpft bei *Vering*, Bd. 69, S. 458, 459), vgl. Nr. 39;
e. eine protestantische Pathin, wenigstens, wenn auch der Vormund weitere Beschwerde erhebt: Beschluss vom 29. Dec. 1891 (Rhein. Arch. Bd. 85, Abth. 2, S. 38; bekämpft bei *Vering*, Bd. 69, S. 463, 464);
f. der Waisenrath: Beschluss vom 26. Oct. 1885 (*Schmidt*, S. 183)
g. ein den Kindern besonders bestellter Pfleger: Beschluss vom

10. Oct. 1887 (bekämpft bei *Vering*, Bd. 59, S. 176—180, und bei *Schmidt*, S. 128);

h. Derjenige, aus dessen Pflege ein Kind genommen werden soll: Beschlüsse vom 4. Sept. 1881 (Jahrb. Bd. 2, Nr. 23, S. 45; bekämpft bei *Schmidt*, S. 128), 3. Oct. 1890 (Rhein. Arch. Bd. 84, Ahth. 2, S. 87—90; *Vering*, Bd. 69, S. 468), vergl. Nr. 27;

i. der katholische Pfarrer: Beschlüsse vom 15. März 1880 (Jahrb. Bd. 1, Nr. 4, S. 3; bekämpft bei *Schmidt*, S. 127, 128), 23. März 1885 (*Schmidt*, S. 127), 7. Juli 1890 (*Schmidt*, S. 232), 1. Dec. 1890 (Jahrb. Bd. 11, S. 355; *Vering*, Bd. 68, S. 218—222), 6. März 1893 (*Vering*, Bd. 69, S. 471);

k. der evangelische Pfarrer: Beschlüsse vom 23. Februar 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 26 B, S. 70) und 16. Nov. 1889 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 127), vgl. Nr. 30;

l. das Presbyterium einer evangelischen Gemeinde: Beschlüsse vom 30. Oct. 1884 (Jahrb. Bd. 5, S. 69; bekämpft bei *Schmidt*, S. 128—130), 21. Nov. 1887 (*Schmidt*, S. 129, 177), 19. Aug. 1889 (*Schmidt*, S. 522);

m. der evangelische Gemeindekirchenrath: Beschluss vom 14. Juni 1889 (Jahrb. Bd. 9, Nr. 12, S. 45; bekämpft bei *Schmidt*, S. 128);

n. der Schulinspector: Beschluss vom 5. März 1883 (Jahrb. Bd. 4, Nr. 36, S. 80; bekämpft bei *Schmidt*, S. 128), 6. März 1893 (*Vering*, Bd. 69, S. 471).

27. Ob einer Tante der Kinder, sowie Denjenigen, bei denen die Kinder zur Pflege untergebracht sind, eine weitere Beschwerde zusteht, kann dahingestellt bleiben, wenn die Beschwerde unbegründet ist. Beschluss vom 10. August 1885 (in einer Sache aus Herford).

28. Die weitere Beschwerde eines Pfarrers ist auch dann zulässig, wenn die Beschwerdeschrift nicht von einem Rechtsanwalte, sondern nur von dem Beschwerdeführer unterzeichnet ist. Beschlüsse vom 15. März 1880 (Jahrb. Bd. 1, Nr. 4, S. 3; bekämpft bei *Schmidt*, S. 127), vom 23. März 1885 (*Schmidt*, S. 127), vom 16. Nov. 1889 (*Schmidt*, S. 127), vom 1. Dec. 1890 (Jahrb. Bd. 11, S. 355; *Vering*, Bd. 68, S. 220).

29. Die vom Vorsitzenden eines katholischen Kirchenvorstandes unterzeichnete weitere Beschwerde, die keine Unterschrift eines Rechtsanwaltes trägt, ist schon aus diesem Grunde unzulässig. Beschluss vom 18. Januar 1886 (*Schmidt*, S. 127, 128). Vgl. Nr. 20.

30. Die weitere Beschwerde eines evangelischen Geistlichen ist

unzulässig, wenn die Absetzung eines katholischen Vormundes begehrt wird, und dieser Antrag vom Amtsgerichte und Landgerichte abgelehnt ist. Beschluss vom 20. Sept. 1886 (Jahrb. Bd. 6, Nr. 17, S. 33; *Schmidt*, S. 124).

31. Bei Entscheidung über die weitere Beschwerde sind die neuen thatsächlichen Anführungen der Beschwerdeschrift nicht zu berücksichtigen. Beschluss vom 16. März 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 A, S. 58; *Schmidt*, S. 131). Vgl. Nr. 32.

32. Wird in der Beschwerdeschrift eines evangelischen Pfarrers nur behauptet, dass die Entscheidung des Landgerichts auf »Unkenntniss der Umstände« beruhe, so kann das Kammergericht darüber Ermittlungen anstellen und demnächst die Akten dem Landgerichte zur Erwägung vorlegen lassen, ob dasselbe seinen Beschluss selbst ändern wolle. Beschluss vom 16. Nov. 1889 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 133—135). Vgl. Nr. 31.

33. Das Kammergericht kann darüber urtheilen,

a. ob der Beweis erbracht ist, dass die Eltern sich über die katholische Erziehung ihrer Kinder geeinigt haben: Beschlüsse vom 10. August 1885 (in einer Sache aus Herford) und 6. Oct. 1890 (Jahrb. Bd. 10, Nr. 17, S. 82; bekämpft bei *Vering*, Bd. 67, S. 143, 144);

b. ob das Wohl des Kindes durch katholische Erziehung nach Lage der Sache gefährdet wird: Beschluss vom 10. Oct. 1887 (bekämpft bei *Vering*, Bd. 59, S. 176—180, und bei *Schmidt*, S. 132);

c. ob es nach Lage der Sache dem Interesse der lutherischen Kinder entspricht, dass sie nicht von ihrer katholischen Mutter, sondern von einem lutherischen Manne bevormundet werden: Beschluss vom 16. März 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 25 A, S. 56—63; bekämpft bei *Schmidt*, S. 132).

34. Die Entscheidung des Landgerichts, wodurch einer katholischen Mutter die Vormundschaft entzogen ist, kann auf weitere Beschwerde der Mutter aufgehoben werden, wenn das Kammergericht findet, dass für die getroffene Massregel noch kein genügendes Material vorliege. Beschluss vom 27. Mai 1889 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 132).

35. Wird die weitere Beschwerde als begründet befunden, und deshalb nicht nur die Entscheidung des Landgerichts, sondern zugleich in der Sache selbst die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben, so kann ein zur Ausführung der amtsgerichtlichen Entscheidung inzwischen ergangener neuer Beschluss ebenfalls aufge-

hoben werden. Beschluss vom 12. Juli 1886 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 133).

Zweiter Abschnitt: Rechtssätze über Kinder aus ungemischten Ehen.

36. Auf Waisenkinder aus der Ehe eines Katholiken mit einer Katholikin findet die Declaration vom 21. November 1803 keine Anwendung. Beschluss vom 8. Februar 1892 (Rhein. Arch. Bd. 84, Abth. 2, S. 92; *Vering*, Bd. 69, S. 459, 460). Vgl. Nr. 37—39.

37. Wird die evangelische Wittwe eines evangelischen Mannes katholisch, so ist sie nach den in Rheinpreussen geltenden Gesetzen verpflichtet, ihre Kinder in der evangelischen Religion unterrichten zu lassen. Beschluss vom 27. Mai 1889 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 169, 170). Vgl. Nr. 36, 39.

38. Der Wille der Eltern ist nach den in Rheinpreussen bestehenden Gesetzen für die religiöse Erziehung eines Waisenkindes nicht unbedingt massgebend. Beschluss vom 8. Februar 1892 (Rhein. Arch. Bd. 84, Abth. 2, S. 92, 93; *Vering*, Bd. 69, S. 459, 460).

39. Die Unterrichtung eines Waisenkindes in der katholischen Religion kann gegen die in Rheinpreussen geltenden Gesetze verstossen, auch wenn beide Eltern katholisch waren und das Kind katholisch erziehen wollten, ferner der Vormund mit Zustimmung des Amtsgerichts das Kind katholisch erziehen will, und das Landgericht eine hiergegen gerichtete Beschwerde des Gegenvormundes zurückgewiesen hat; die Entscheidung des Landgerichtes ist nämlich auf weitere Beschwerde des Gegenvormundes aufzuheben, wenn sie auf der Meinung beruht, dass der Wille der Eltern nach ihrem Tode befolgt werden müsse. Beschluss vom 8. Februar 1892 (Rhein. Arch. Bd. 84, Abth. 2, S. 90—94; bekämpft bei *Vering*, Bd. 69, S. 457—462). Vgl. Nr. 18 c. und Nr. 26 d.

Dritter Abschnitt: Rechtssätze über Kinder aus gemischten Ehen.

A. Rechtssatz über Geltung des Gesetzes bei Wechsel des Wohnortes.

40. Ist eine gemischte Ehe im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, am damaligen Wohnorte des Bräutigams, geschlossen, wo die Ehegatten wohnen blieben, bis die Ehe durch den Tod des evangelischen Mannes aufgelöst wurde, und verzieht dann die katholische Wittwe mit den Kindern in das Gebiet der Cabinetsordre vom 17. August 1825, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes für die Wittwe massgebend. Beschluss vom 5. April 1886 (vgl. *Schmidt*, S. 179, 180, 450, 451).

B. Rechtssätze für das Gebiet des preussischen Allgem. Landrechts. (Zur Declaration vom 21. November 1803 und zu §§. 77—85 II 2 A. L.-R.).

α. Für den Fall, dass der Vater noch lebt, oder wenigstens sein Tod noch nicht feststeht.

41. Kinder aus gemischten Ehen müssen in der Religion des Vaters unterrichtet werden, solange eine unzweideutige Willenserklärung des Vaters, dass die Kinder in einer anderen Religion unterrichtet werden sollen, nicht erwiesen ist. Beschluss vom 10. Aug. 1885 (in der Sache aus Herford). Vgl. Nr. 43, 44.

42. Eine Einigung der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht, mit der Wirkung, dass kein Dritter ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, ist auch unter geschiedenen Ehegatten möglich. Beschluss vom 6. Oct. 1890 (Jahrb. Bd. 10, Nr. 17, S. 81; *Vering*, Bd. 67, S. 142).

43. Ob und wie sich die Eltern über die religiöse Unterrichtung der Kinder geeinigt haben, ist aus ihren Erklärungen und Handlungen, nach der gesammten Sachlage, zu ermitteln. Beschluss vom 6. Oct. 1890 (Jahrb. Bd. 10, Nr. 17, S. 81, 82; *Vering*, Bd. 67, S. 143). Vgl. Nr. 41, 44.

44. Ist der katholische Wittwer einer evangelischen Frau abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt, und sind deshalb die Kinder unter Vormundschaft gestellt, so müssen die Kinder in der katholischen Religion unterrichtet werden, solange nicht feststeht, dass die Eltern sich anders geeinigt haben. Beschluss vom 10. Aug. 1885. Vgl. Nr. 41, 45.

45. Auf Grund einer mit dem protestantischen Ehemanne getroffenen Einigung kann die katholische Frau die katholische Unterrichtung der Kinder fortsetzen, wenn auch der Mann zu Zuchthausstrafe mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurtheilt, und die Ehe deshalb geschieden ist, daher die väterliche Gewalt und das Erziehungsrecht des Mannes aufgehört hat, überdies der Mann abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt ist. Beschluss vom 6. Oct. 1890 (Jahrb. Bd. 10, Nr. 17, S. 77—83; *Vering*, Bd. 67, S. 139—144). Vergl. Nr. 44.

β. Erste Classe[1]*) von Rechtssätzen für den Fall, dass der Tod des Vaters feststeht.*

46. Die Wittwe aus gemischter Ehe ist in der Regel gesetzlich verpflichtet, die Kinder in der Religion des Vaters unterrichten

1) Die unter Nr. 48 bis 51 verzeichneten Entscheidungen stimmen darin

zu lassen. Beschluss vom 21. Mai 1883 (Jahrb. Bd. 4, Nr. 35, S. 78).

47. Hat ein katholischer Ehemann bis zu seinem Tode die Kinder in der katholischen Religion unterrichten lassen, so ist die evangelische Wittwe nicht berechtigt, die Kinder in der evangelischen Religion zu unterrichten. Beschluss vom 24. November 1884 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 26, S. 66, 67; *Schmidt*, S. 148, 149).

48. War der evangelische Mann bis zu seinem Tode damit einverstanden, dass die Kinder katholisch erzogen werden sollten, so ist die katholische Wittwe *berechtigt*, die Kinder in der katholischen Religion zu unterrichten. Beschlüsse vom 16. Oct. 1885, 14. Febr. 1887 und 10. Oct. 1887 (*Vering*, Bd. 59, S. 175; *Schmidt*, S. 158, 159). Vgl. Nr. 45, 62.

49. Sind z. B. die Eltern in der katholischen Kirche getraut, die Kinder katholisch getauft, und die schulpflichtig gewordenen Kinder schon bei Lebzeiten des Vaters in der katholischen Religion unterrichtet, und ergibt sich daraus »der geeinigte und zum Theil auch bereits bethätigte Wille der Ehegatten,« die Kinder katholisch zu erziehen, so ist die katholische Wittwe berechtigt, alle Kinder in der katholischen Religion zu unterrichten. Beschluss vom 10. Oct. 1887 (*Vering*, Bd. 59, S. 175; *Schmidt*, S. 159).

50. Sind die älteren Kinder bei Lebzeiten des evangelischen Vaters in der katholischen Religion unterrichtet worden, und hat der Vater damit oder sonst den Willen zu erkennen gegeben, dass alle Kinder katholisch erzogen werden sollten, so ist die katholische Wittwe berechtigt, alle Kinder in der katholischen Religion zu unterrichten. Beschlüsse vom 16. Oct. 1885 (*Vering*, Bd. 59, S. 175), 14. Februar und 23. Juni 1887 (*Schmidt*, S. 158, 159, 161), 2. Januar 1888 (Jahrb. Bd. 7, Nr. 19, S. 41—43; *Schmidt*, S. 160) und 6. Februar 1888 (*Vering*, Bd. 60, S. 433; *Schmidt*, S. 160, 161). Vgl. Nr. 63.

51. Umsomehr ist die katholische Mutter berechtigt, auch ihr jüngstes Kind katholisch zu unterrichten, wenn alle älteren Kinder bei Lebzeiten des Vaters in der katholischen Religion unterrichtet wurden, und auch sonst anzunehmen ist, dass der evangelische Vater

---

überein, dass in ihnen die hier ausgezogenen Rechtssätze zu finden sind (die m. E. auf richtiger Auslegung des Gesetzes beruhen). Nur in der Entwickelung der rechtlichen Gesichtspunkte, die zu dem nämlichen Ziele führten, weichen sie von einander ab. (Vergl. oben S. 260). Davon wesentlich verschieden sind die unter Nr. 54 bis 58 verzeichneten Entscheidungen und Rechtssätze (die m. E. auf irriger Auslegung des Gesetzes beruhen).

alle Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen wollte. Beschluss vom 2. Januar 1888 (Jahrb. Bd. 7, Nr. 19, S. 42; *Vering*, Bd. 60, S. 434—436; *Schmidt*, S. 160).

51. Hat der Vater ein Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichten lassen, so *muss* der Unterricht in eben der Art auch nach dem Tode des Vaters fortgesetzt werden, bis das Kind vierzehn Jahre alt wird. Beschlüsse vom 23. Februar 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 26 B, S. 71; *Schmidt*, S. 156) und vom 6. Dec. 1886 (*Vering*, Bd. 58, S. 302; *Schmidt*, S. 156).

52. Der katholische Religionsunterricht muss auch dann fortgesetzt werden, wenn der evangelische Vater vor seinem Tode geäussert hat, er sei mit dem katholischen Religionsunterrichte nicht zufrieden, und er werde das Kind zum evangelischen Religionsunterrichte heranziehen. Beschluss vom 6. Dec. 1886 (*Vering*, Bd. 58, S. 302; *Schmidt*, S. 156).

γ. *Zweite Classe von Rechtssätzen für den Fall, dass der Tod des Vaters feststeht.*

54. Kinder aus gemischten Ehen müssen nach dem Tode des Vaters in seiner Religion auch dann unterrichtet werden, wenn die Eltern sich dahin geeinigt haben, dass die Kinder im Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden sollten. Beschluss vom 14. Juni 1889 (Jahrb. Bd. 9, Nr. 12, S. 44—48; bekämpft bei *Schmidt*, S. 161—163; *Vering*, Bd. 67, S. 141). Vgl. Nr. 45, 48—51, 64.

55. Die evangelische Wittwe ist verpflichtet, ihre Kinder in der katholischen Religion unterrichten zu lassen, auch wenn der katholische Mann ihr gestattet hat, die Kinder evangelisch zu erziehen. Beschluss vom 28. October 1889 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 521, 154).

56. Ebenso ist die katholische Wittwe verpflichtet, die Kinder in der evangelischen Religion unterrichten zu lassen, auch wenn der evangelische Mann mit ihr darüber einig war, dass die Kinder katholisch erzogen werden sollten. Beschluss vom 19. August 1890 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 521, 522, 154).

57. Nur diejenigen Kinder, die das ganze letzte Jahr vor dem Tode des Vaters im Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet worden sind, müssen darin weiter unterrichtet werden, während die jüngeren Kinder in der Religion des Vaters unterrichtet werden müssen. Beschluss vom 21. Mai 1883 (Jahrb. Bd. 4, Nr. 35, S. 78, 79; bekämpft bei *Schmidt*, S. 156, 157).

58. Die katholische Wittwe eines evangelischen Mannes ist daher verpflichtet, diejenigen Kinder, welche das ganze Jahr vor dem Tode des Vaters bereits katholischen Religionsunterricht erhalten haben, auch ferner in der katholischen Religion zu unterrichten, dagegen den jüngeren Kindern evangelischen Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Beschlüsse vom 23. Februar 1885 (Jahrb. Bd. 5, Nr. 26 B, S. 70—72; bekämpft bei *Schmidt*, S. 156) und vom 14. Juni 1889 (Jahrb. Bd. 9, Nr. 12, S. 44—48; bekämpft bei *Schmidt*, S. 161—163; *Vering*, Bd. 69, S. 466).

C. Rechtssätze für die »Rhein- und Westfälischen Provinzen.« (Zur Cabinetsordre vom 17. August 1825).

a. Erste Classe von Rechtssätzen[1]).

59. Nach der Cabinetsordre vom 17. August 1825 müssen Kinder aus gemischten Ehen auch nach dem Tode des Vaters in der Regel in seiner Religion unterrichtet werden. Beschlüsse vom 21. Nov. und 12. Dec. 1887 (*Schmidt*, S. 173, 177, 178), vom 29. Dec. 1891 (Rhein. Arch. Bd. 85, Abth. 2, S. 37—39; bekämpft bei *Vering*, Bd. 69, S. 464) und vom 6. März 1893 (Rhein. Arch. Bd. 86, Abth. 2, S. 6—12; bekämpft bei *Vering*, Bd. 71, S. 64).

60. Die katholische Wittwe eines evangelischen Mannes kann genöthigt werden, die Kinder »aus der katholischen Schule zu nehmen und der evangelischen Schule zuzuführen.« Beschluss vom 21. Nov. 1887 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 173). Vgl. Nr. 3—5, 10, 61.

61. Ein katholischer Vormund lutherischer Waisenkinder kann nicht genöthigt werden, die Kinder aus einer katholischen Erziehungsanstalt herauszunehmen, »sofern nur die Kinder von dem dort ertheilten Religionsunterrichte ausgeschlossen und in ihrer eigenen Religion anderweitig unterrichtet werden.« Beschluss vom 12. Dec. 1887 (*Schmidt*, S. 104, 105, 172, 173). Vgl. Nr. 11, 60.

62. Eine katholische Wittwe ist berechtigt, die Kinder in der katholischen Religion zu unterrichten, wenn ihr evangelischer Mann

1) Die Rechtssätze unter Nr. 59 bis 69 beruhen auf der Voraussetzung, dass die Declaration vom 21. Nov. 1803 eine Vorschrift enthalte, die auch nach dem Tode des Vaters zu befolgen sei. (Vgl. hiergegen *Vering*, Bd. 69, S. 464, und Bd. 71, S. 64). In dieser Voraussetzung stimmen die Rechtssätze unter Nr. 59 bis 68 mit denen unter Nr. 46 bis 53, dagegen die unter Nr. 64 bis 69 mit denen unter Nr. 54 bis 58 überein. Die Rechtssätze unter Nr. 64 bis 69 beruhen ausserdem auf der Voraussetzung, dass die §§. 80—82 II. 2 des preussischen Allgem. Landrechts mit den durch die Declaration vom 21. Nov. 1803 herbeigeführten Aenderungen, auch in Rheinpreussen Geltung hätten. (Vgl. dagegen *Schmidt*, S. 173—175).

bis zu seinem Tode mit ihr darüber einig war, dass die Kinder katholisch erzogen werden sollten. Beschluss vom 5. April 1886 (*Schmidt*, S. 179, 180). Vgl. Nr. 48.

63. Hat ein evangelischer Ehemann den Willen, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, in unzweideutiger Weise und dauernd dadurch kundgegeben, dass er die bereits schulpflichtig gewordenen Kinder in der katholischen Religion unterrichten liess, so ist seine katholische Wittwe berechtigt, alle Kinder, also auch die jüngeren, in der katholischen Religion zu unterrichten. Beschluss vom 5. April 1886 (*Schmidt*, S. 179, 180) [1]). Vgl. Nr. 50.

β. *Zweite Classe von Rechtssätzen.*

64. Hatte sich der evangelische Mann mit der katholischen Frau dahin geeinigt, dass die Kinder katholisch erzogen werden sollten, so ist nichtsdestoweniger die katholische Wittwe verpflichtet, die Kinder in der evangelischen Religion unterrichten zu lassen. Beschluss vom 21. Nov. 1887 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 177, 178).

65. Hatte z. B. der evangelische Vater die Kinder zur katholischen Schule überwiesen, um sie in der katholischen Religion unterrichten und erziehen zu lassen, so muss dennoch die katholische Wittwe den Kindern evangelischen Religionsunterricht ertheilen lassen. Beschluss vom 21. Nov. 1887 (*Schmidt*, S. 177, 178).

66. Waisenkinder, die nach dem Tode des evangelischen Vaters durch die katholische Mutter katholisch erzogen wurden, müssen in der evangelischen Religion unterrichtet werden, wenn auch die Eltern bis zu ihrem Tode darüber einig waren, dass die Kinder katholisch erzogen werden sollten. Beschluss vom 30. Oct. 1884 (Jahrb. Bd. 5, S. 69, 70; bekämpft bei *Schmidt*, S. 175).

67. Auch wenn der evangelische Mann seine katholische Frau

---

1) Auch im Jahrbuche für Entscheidungen des Kammergerichts findet sich ein Beschluss vom 5. April 1886, Bd. 6, Nr. 26, S. 53, 54. Doch hat der Herausgeber weder das Amtsgericht oder auch nur das Landgericht angegeben noch die betheiligten Personen und die Sachlage bezeichnet. Die Entscheidungsgründe sind nur in einem Auszuge mitgetheilt und können in Verbindung mit der Ueberschrift des Herausgebers so verstanden werden, als hätte das Kammergericht in diesem Falle entschieden, auch im Gebiete der Cabinetsordre vom 17. August 1825 dürften nach dem Tode des Vaters nur diejenigen Kinder in der Religion der Mutter unterrichtet werden, die einen solchen Religionsunterricht schon bei Lebzeiten des Vaters, und zwar das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, erhalten hatten. Sollte dies in der That der Sinn der Entscheidung sein, so müsste das Kammergericht am 5. April 1886 zwei Entscheidungen in entgegengesetztem Sinne erlassen haben.

überlebt und bis zu seinem Tode den Willen festgehalten hat, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, müssen die Waisenkinder dennoch in der evangelischen Religion unterrichtet werden. Beschluss vom 29. Dec. 1891 (Rhein. Arch. Bd. 85, Abth. 2, S. 37—39; bekämpft bei *Vering*, Bd. 69, S. 462—467).

68. Sind die Kinder das ganze letzte Jahr vor dem Tode des katholischen Vaters im lutherischen Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet worden, so muss dieser Unterricht fortgesetzt werden, bis die Kinder vierzehn Jahre alt werden; die Mutter ist zur lutherischen Unterrichtung der Kinder auch dann berechtigt, wenn der Vater einige Tage vor seinem Tode mit Zustimmung der Mutter bestimmt hatte, die Kinder sollten fortan katholisch erzogen werden. Beschluss vom 2. Nov. 1885 (*Schmidt*, S. 176, 177; *Vering*, Bd. 69, S. 467).

69. Sind die älteren Kinder das ganze letzte Jahr vor dem Tode des evangelischen Vaters in der katholischen Religion der Mutter unterrichtet worden, so muss die katholische Wittwe die älteren Kinder in der katholischen, dagegen die jüngeren in der evangelischen Religion unterrichten lassen. Beschluss vom 6. März 1893 (Rhein. Arch. Bd. 86, Abth. 2, S. 6—12; bekämpft bei *Vering*, Bd. 71, S. 64—66).

D. Rechtssätze für das Gebiet des gemeinen Rechts.

70. Nach gesetzlichen Vorschriften des gemeinen deutschen Rechts, die z. B. im Bezirke des Amtsgerichts zu Homburg v. d. H. gelten, ist die katholische Wittwe eines evangelischen Mannes verpflichtet, die Kinder bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters zu erziehen, sofern nicht durch Vertrag der Eheleute eine andere Bestimmung getroffen ist. Beschluss vom 27. April 1889 (bekämpft bei *Schmidt*, S. 37, 38, 74—76, 89).

Vierter Abschnitt: Rechtssätze über uneheliche Kinder.

A. Rechtssatz über Geltung des Gesetzes bei Wechsel des Wohnortes.

71. Ist ein uneheliches Kind im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts geboren, worin auch die Mutter zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz hatte, und ist dies das nämliche Rechtsgebiet, worin das Kind bevormundet wird, die Schule besucht und sich aufhält, so bestimmt sich die religiöse Erziehung nach den Vorschriften des preussischen Allgem. Landrechts, obwohl die Mutter ausserhalb Preussens wohnt. Beschluss vom 17. März 1890 (Jahrb. Bd. 10, Nr. 16, S. 72—76, vgl. *Schmidt*, S. 455).

B. Rechtssätze für das Gebiet des preussischen Allgem. Landrechts. (Zu §. 642 II 2 A. L.-R.).

72. Das uneheliche Kind einer evangelischen Mutter muss in der evangelischen Religion erzogen werden, bis es vierzehn Jahre alt wird, ohne dass es auf den Willen der Mutter oder auf andere Verhältnisse ankommt. Beschluss vom 26. Nov. 1888 (Jahrb. Bd. 8, Nr. 20, S. 50—52; bekämpft bei *Schmidt*, S. 163). Vgl. Nr. 15.

73. Tritt die katholische Mutter eines unehelichen Kindes zur evangelischen Kirche über, so muss sie gleichwohl das Kind katholisch erziehen; auf Verlangen des Schulinspectors muss sie das Kind zur Theilnahme am katholischen Religions- und Beichtunterrichte in die katholische Schule bringen, falls dem Besuche dieser Schule kein Hinderniss entgegensteht. Beschluss vom 5. März 1883 (Jahrb. Bd. 4, Nr. 36, S. 79—81; bekämpft bei *Schmidt*, S. 165; *Vering*, Bd. 65, S. 270, 271). Vgl. Nr. 74.

74. Tritt die katholische Mutter eines unehelichen Kindes zur evangelischen Kirche über, so ist sie berechtigt (und verpflichtet), das Kind in der evangelischen Religion zu erziehen. Beschluss vom 17. März 1890 (Jahrb. Bd. 10, Nr. 16, S. 71—76; *Schmidt*, S. 165). Vgl. Nr. 73.

75. Das uneheliche Kind folgt dem Glaubenswechsel der Mutter auch dann, wenn der Mutter die Erziehung entzogen ist. Beschluss vom 17. März 1890 (Jahrb. Bd. 10, S. 74).

C. Rechtssätze für das Gebiet des rheinischen Rechts.

76. In Rheinpreussen besteht nicht die Vorschrift, dass uneheliche Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden müssen. Beschluss vom 3. Oct. 1890 (Rhein. Arch. Bd. 84, Abth. 2, S. 87—90; *Vering*, Bd. 69, S. 468—470).

77. Ist die katholische Mutter eines unehelichen Kindes verschollen, so hat der Vormund, unter Aufsicht des Amtsgerichts, zu bestimmen, in welcher Religion das Kind erzogen werden soll. Beschluss vom 3. Oct. 1890 (Rhein. Arch. Bd. 84, Abth. 2, S. 87—90; *Vering*, Bd. 69, S. 468—470).

XXII.

Der Ehegesetzentwurf der ungarischen Regierung.

(Nach der Uebersetzung des Wiener Vaterland. Vgl. *Archiv* LXXI, 135 ff.).

I. Verlöbniss.

§. 1. Zum Verlöbnisse Minderjähriger ist die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nothwendig.

§. 2. Aus dem Verlöbnisse entspringt kein Klagrecht auf Schliessung der Ehe.

§. 3. Die Ausbedingung irgend einer Leistung für den Fall, wenn die Verlobten die Ehe nicht schliessen würden, ist nichtig.

§. 4. Jener Verlobte, welcher von dem Verlöbnisse ohne triftigen Grund zurückgetreten ist oder dem anderen Verlobten zum Rücktritte einen triftigen Grund gegeben hat, ist verpflichtet, dem anderen Verlobten oder den Eltern desselben den Schaden zu ersetzen.

Der Schadenersatz darf den Betrag der für die Zwecke der zu schliessenden Ehe gemachten Ausgaben nicht übersteigen.

§. 5. Was der Verlobte oder dessen Eltern dem anderen Verlobten geschenkt oder als Zeichen des Verlöbnisses gegeben haben, wird als in der Voraussetzung gegeben präsumirt, dass die Ehe zu Stande kommt oder das Verlöbniss bis zum Tode des einen Verlobten aufrecht besteht.

Wer zum Rücktritte einen triftigen Grund gegeben hat oder jener Verlobte, welcher ohne triftigen Grund zurückgetreten ist, verliert sein Rückforderungsrecht.

Hinsichtlich der Rückforderung sind die Normen der Bereicherungsklage massgebend.

§. 6. Das Entschädigungs- und Rückforderungsrecht geht auf die Erben nur in dem Falle über, wenn der Berechtigte dasselbe mit einer Klage geltend gemacht hat.

§. 7. Die auf den §§. 4 und 5 basirenden Klagen verjähren innerhalb eines Jahres, vom Tage des Aufhörens des Verlöbnisses an gerechnet.

II. Ehehindernisse.

§. 8. Eine handlungsunfähige Person (§. 149) kann eine Ehe nicht schliessen.

§. 9. Eine Person männlichen Geschlechtes kann vor Vollendung des achtzehnten, eine Person weiblichen Geschlechtes vor der des sechzehnten Lebensjahres keine Ehe schliessen.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

§. 10. Ein Minderjähriger kann ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe nicht schliessen.

§. 11. Zur Ehe eines Minderjährigen unter zwanzig Jahren ist die Einwilligung des Vaters, und wenn kein Vater vorhanden ist, auch die der Mutter nothwendig.

Bei einem ausserehelichen Kinde kommt die Ertheilung der Einwilligung der Mutter zu.

Wenn die Eltern von Tisch und Bett getrennt sind, oder wenn ihre Ehe aufgelöst wurde, geht die Mutter hinsichtlich des unter ihrer Pflege stehenden Kindes dem Vater voran.

Insolange die Adoption nicht aufgelöst ist, kommt bezüglich des adoptirten Kindes den leiblichen Eltern keine Einwilligung zu.

Eltern, welche durch einen körperlichen oder geistigen Defect, oder in Folge von Fernsein dauernd gehindert, oder der väterlichen Macht oder der Vormundschaft verlustig sind, werden, wenn sie derselben nicht wegen Vermögensverwaltung verlustig wurden, als nicht vorhanden betrachtet.

Ob die Eltern verhindert sind, wird von der Waisenbehörde festgestellt.

§. 12. Hat der Minderjährige sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet und besitzt derselbe keine zur Einwilligung berechtigten Eltern, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nur dann wirksam, wenn die Vormundschaftsbehörde dieselbe genehmigt hat.

Die Genehmigung ist nothwendig, wenn der gesetzliche Vertreter der Grossvater des Minderjährigen ist.

§. 13. Ertheilt der gesetzliche Vertreter oder der Vater oder die Mutter die Einwilligung nicht, so ist zur Schliessung der Ehe die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nothwendig.

§. 14. Die Vormundschaftsbehörde entscheidet nicht, ohne den Minderjährigen anzuhören, und hält ausschliesslich das Interesse und die Zukunft des Letzteren vor Augen.

§. 15. Miteinander können eine Ehe nicht schliessen:

a) Blutsverwandte in gerader Linie;

b) Geschwister selbst dann nicht, wenn nur ihr Vater oder ihre Mutter gemeinsam ist;

c) der eine Ehegatte mit den Blutsverwandten gerader Linie

des anderen Ehegatten, selbst nach Beendigung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe.

Die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Abstammung macht keinen Unterschied.

§. 16. Eine neue Ehe kann Derjenige nicht schliessen, dessen frühere Ehe nicht beendigt ist oder nicht für ungiltig erklärt wurde, ausgenommen wenn seine frühere Ehe nichtig ist.

Im Falle der Todeserklärung sind die §§. 94 u. 95 massgebend.

§. 17. Eine Ehe kann nicht schliessen

a) Derjenige, welcher seinen Ehegatten ermordet, absichtlich getödtet oder ihm nach dem Leben getrachtet hat, mit Demjenigen, mit dessen Einverständniss oder unter dessen Mitwirkung er die Handlung begangen hat;

b) Derjenige, welcher den Ehegatten des Anderen ermordet, absichtlich getödtet oder ihm nach dem Leben getrachtet hat, mit dem anderen Ehegatten, wenn er diese Handlung im Einverständnisse mit ihm oder mit seiner Hilfe begangen hat.

§. 18. Es ist Demjenigen verboten, eine Ehe zu schliessen, gegen welchen wegen Geisteskrankheit oder wegen einer selbst die Verständigung durch Zeichen hindernden Taubstummheit das Verfahren behufs Stellung unter Curatel eingeleitet und gegen welchen

a) das Sequester angeordnet wurde, von der Publication bis zum Aufhören desselben;

b) die Stellung unter Curatel mit einem noch nicht rechtskräftigen Urtheile ausgesprochen wurde, vom Erbringen dieses Urtheils bis zum Erwachsen desselben in Rechtskraft.

§. 19. Eine Ehe ohne Einwilligung des Vaters oder der Mutter zu schliessen, ist jedem Minderjährigen verboten, welcher sein zwanzigstes Jahr schon überschritten hat, selbst dann, wenn der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

Die §§. 11, 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

§. 20. Die Eheschliessung ist verboten mit den Geschwistern des Blutsverwandten in aufsteigender Linie.

Die Verwandtschaft und das geschwisterliche Band ist nach dem §. 15. zu beurtheilen.

Der König kann auf Vorschlag des Justizministers Dispensation ertheilen.

§. 21. Die Eheschliessung ist verboten, insolange die Adoption nicht aufgelöst ist:

a) zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, wie auch den Abkömmlingen des Adoptirten;

b) zwischen dem Adoptirenden und dem gewesenen Ehegatten des Adoptirten, wie auch seiner Abkömmlinge und ebenso zwischen dem Adoptirten oder dessen Abkömmlingen und dem gewesenen Ehegatten des Adoptirenden.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

§. 22. Die Eheschliessung ist verboten zwischen dem Vormunde, wie auch dessen Abkömmlingen und dem Bevormundeten, insolange das Vormundschaftsverhältniss dauert.

§. 23. Die Eheschliessung ist verboten zwischen Denjenigen, welchen das Scheidungsurtheil wegen Ehebruches die Eheschliessung verboten hat.

Der König kann auf Vorschlag des Justizministers Dispensation gewähren.

§. 24. Eine Ehe zu schliessen ist verboten, insolange die frühere Ehe nicht für ungiltig erklärt wurde, auch selbst dann, wenn die frühere Ehe nichtig ist.

§. 25. Es ist verboten, auf Grund einer Todeserklärung eine Ehe zu schliessen, wenn der Ehegatte des für todt Erklärten oder Derjenige, mit welchem Jener eine neue Ehe schliessen will, weiss, oder wenn es nachgewiesen ist, dass der für todt Erklärte den präsumirten Todestag überlebt hat.

§. 26. Einem Ehegatten ist es verboten, eine Ehe mit Jenem zu schliessen, der wegen eines gegen den anderen Ehegatten begangenen oder versuchten Mordes als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt wurde.

Der König kann auf Vorschlag des Justizministers Dispensation gewähren.

§. 27. Der Frau ist es verboten, eine neue Ehe vor Ablauf von zehn Monaten, von der Beendigung oder der Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe gerechnet, zu schliessen.

Dieses Hinderniss entfällt, wenn die Frau mittlerweile geboren hat.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die auf Grund eines Todeserklärungs-Urtheiles zulässige neue Eheschliessung und auf den Fall des Punktes c) des §. 74.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

§. 28. Ohne Einwilligung der kirchlichen Obrigkeit ist Jenem verboten, eine Ehe zu schliessen, welcher nach den Regeln jener Kirche, zu welcher er gehört, wegen der kirchlichen Weihe oder wegen des Gelöbnisses eine Ehe nicht schliessen kann.

§. 29. Die Eheschliessung ist verboten in Ermangelung des im Sinne des Wehrgesetzes nothwendigen Eheconsenses.

§. 30. Es ist verboten, ohne regelmässiges Aufgebot eine Ehe zu schliessen (§. 52).

Die Verwaltungsbehörde kann Dispensationen ertheilen.

§. 31. Bei Anwendung des §. 17 Punkt b), §. 21 und §. 26 kommt die Ehe, welche beendigt oder für ungiltig erklärt wurde, nicht in Betracht.

III. Die Eheschliessung [1]).

§. 32. Zur Eheschliessung ist die freiwillige Einwilligung der Parteien nothwendig. Zwang, Irrthum und Täuschung schliessen die freiwillige Einwilligung aus.

§. 33. Die Eheschliessung kann weder an Zeit noch an eine Bedingung geknüpft werden. Ein derartiger Vorbehalt wird als nicht vorhanden betrachtet.

§. 34. Der Eheschliessung geht das Aufgebot voran.

Das Aufgebot der Ehe können die Verlobten persönlich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch zu diesem Zwecke von jenen besonders Bevollmächtigte erlangen.

Das Aufgebot nehmen die Matrikelführer vor.

§. 35. Die Ehe muss in jener Gemeinde aufgeboten werden, welche der ordentliche Wohnsitz der Verlobten ist.

Wenn sie verschiedene oder mehrere regelmässige Wohnsitze haben, hat das Aufgebot an jedem Wohnsitze zu erfolgen.

Wenn sie an ihrem letzten ordentlichen Wohnsitze noch nicht seit drei Monaten wohnen, ist die Ehe auch an jenem Orte aufzubieten, an welchem sie unmittelbar vorher ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

§. 36. Mangels eines ordentlichen Wohnsitzes muss das Aufgebot in jener Gemeinde vorgenommen werden, wo die Verlobten sich aufhalten, und wenn seit ihrem dortigen Aufenthalte noch keine drei Monate verflossen sind, auch dort, wo sie sich zuletzt drei Monate hindurch aufgehalten haben. Wenn ein derartiger Aufenthaltsort nicht festgestellt werden kann, muss die Ehe auch an dem Orte der Gemeindezuständigkeit oder der Geburt der Verlobten aufgeboten werden.

Kann weder der Ort der Gemeindezuständigkeit, noch der der Geburt festgestellt werden, so erlässt der Matrikelführer eine Landes-Kundmachung. In einem solchen Falle darf die Ehe nur nach Ver-

1) Das zweite und dritte Alinea des §. 34, wie auch die §§. 35 bis 44, 53, 54, 58 bis 60 des dritten Abschnittes sind in den Gesetzentwurf über die Matrikel zu übertragen.

lauf von drei Monaten, von der Veröffentlichung der Kundmachung gerechnet, geschlossen werden.

§. 37. Das Aufgebot ordnet jener Matrikelführer an, welcher berechtigt ist, bei der Schliessung der Ehe zu interveniren (§. 48). Zwischen zwei derart Berechtigten können die Verlobten wählen.

Hat der Matrikelführer das Aufgebot angeordnet, so nimmt er dasselbe in seinem eigenen Bezirke vor und requirirt zugleich jene Matrikelführer, in deren Bezirken die Ehe noch aufzubieten ist (§§. 35, 36), behufs Vornahme derselben.

Letztere sind verpflichtet, das Aufgebot ohne Zögern vorzunehmen und vor der Vornahme den requirirenden Matrikelführer unter Mittheilung der etwa angemeldeten Hindernisse zu verständigen.

§. 38. Das Aufgebot kann nur dann angeordnet werden, wenn die Parteien vor dem Matrikelführer nachweisen, dass die vom Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse der Eheschliessung vorhanden sind.

Die Verlobten sind insbesondere gehalten, ihre Geburtszeugnisse, öffentliche Documente, welche die zur Eheschliessung nothwendige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Eltern beziehungsweise die vormundschaftsbehördliche Genehmigung (§§. 10 bis 13), die Beendigung, die Ungiltigkeitserklärung der Ehe oder die Todeserklärung des Ehegatten (§§. 16, 24) beurkunden, die Erlaubniss der kirchlichen Obrigkeit (§. 28), wie auch den im Sinne des Wehrgesetzes nothwendigen Eheconsens (§. 29) und die Urkunde über die durch die bestehenden Normen erforderte Militärcaution vorzuweisen.

§. 39. Das Aufgebot geschieht durch Affichirung bei dem Gemeindehause an einer öffentlichen Stelle durch vierzehn Tage.

In Gross- und Kleingemeinden ist die Ehe während der Affichirung an zwei Sonntagen beim Gemeindehause auch mündlich zu verkünden.

§. 40. Wenn der Ort des Aufgebotes (§§. 35 und 36) ausserhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes liegt, muss die Ehe auf Kosten des Ansuchenden in einer am Ort des Aufgebotes erscheinenden oder dort verbreiteten Zeitung veröffentlicht werden. In diesem Falle ist der der Veröffentlichung in der Zeitung folgende vierzehnte Tag als letzter Tag des Aufgebotes zu betrachten. (§. 44).

§. 41. Das Aufgebot muss enthalten: den Familien- und den Beinamen der Verlobten mit Benennung ihrer Eltern, den Familienstand der Verlobten (ledig, Mädchen, Wittwe oder geschieden), ihre Beschäftigung, ihr Alter, ihre Religion, ihren Geburts- und ihren

Wohnort und im Nothfalle andere nähere Bezeichnungen der Verlobten, schliesslich die Aufforderung, dass Derjenige, der von irgend einem gesetzlichen Hindernisse Kenntniss hat, dies bei dem aufbietenden Matrikelführer anmelde.

§. 42. Wenn die Verlobten innerhalb eines Jahres, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, die Ehe nicht schliessen, muss das Aufgebot wiederholt werden.

§. 43. Von dem Aufgebote kann der erste Beamte des Municipiums Dispensation ertheilen. Die Verlobten müssen jedoch in einem vollkommen glaubwürdigen Documente erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehinderniss besteht.

Verweigert der erste Beamte des Municipiums die Erfüllung des Ansuchens, so können sich die Verlobten an den Minister des Innern um Dispensation wenden.

Die Dispensation verliert ihre Wirksamkeit, wenn die Verlobten innerhalb eines Jahres vom Datum derselben die Ehe nicht schliessen.

§. 44. Die Ehe darf nur nach Verlauf von drei Tagen, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, geschlossen werden.

§. 45. Die Ehe muss vor dem Civilbeamten geschlossen werden.

Eine Eheschliessung, welche nicht vor dem Civilbeamten geschehen ist, wird kraft des Gesetzes nach keiner Hinsicht als Ehe betrachtet.

Die Ehe ist als vor dem Civilbeamten geschlossen zu betrachten, wenn Denjenigen, vor welchem sie geschlossen wurde, die öffentliche Meinung für einen Civilbeamten hält, ausgenommen, wenn beide Parteien das Gegentheil wussten.

§. 46. Civilbeamter ist

a) der Matrikelführer in seinem eigenen Bezirke;

b) der erste Beamte des Municipiums auf dem Gebiete des Municipiums;

c) der Oberstuhlrichter in seinem eigenen Bezirke;

d) der Bürgermeister einer Stadt mit geregeltem Magistrate auf dem Gebiete der Stadt;

e) der österreichisch-ungarische Botschafter, Gesandte oder Consul innerhalb der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung, wenn von den Eheschliessenden der Gatte oder beide Parteien ungarische Staatsangehörige sind.

Die vor dem im Punkte e) erwähnten Civilbeamten geschlossene Ehe muss so betrachtet werden, als wäre sie im Auslande geschlossen worden.

§. 47. Der Civilbeamte kann bei der Eheschliessung nur in seinem eigenen Bezirke interveniren.

§. 48. Die Ehe muss in der Regel vor jenem Matrikelführer geschlossen werden, in dessen Bezirk der regelmässige Wohnsitz und in Ermangelung desselben der Aufenthaltsort der Eheschliessenden oder eines derselben sich befindet.

§. 49. Der nach dem vorhergehenden Paragraphen zuständige Matrikelführer kann auf Ansuchen der Parteien einen anderen Matrikelführer ermächtigen, bei der Eheschliessung zu interveniren; eine derartige Ermächtigung kann er jedoch nur in einem amtlichen Schreiben nach Verlauf von drei Tagen, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, und nur dann geben, wenn er von einem gesetzlichen Ehehindernisse keine Kenntniss hat.

§. 50. Der Obergespan, der Budapester Oberbürgermeister kann auf motivirtes Ansuchen der Parteien gestatten, dass die Verlobten die Ehe auf dem Gebiete des Municipiums vor einem der in den Punkten b) bis d) des §. 46 angeführten Civilbeamten schliessen.

§. 51. Der Civilbeamte darf bei Schliessung der Ehe, ausgenommen den Fall des §. 52, nur dann interveniren, wenn das Aufgebot regelmässig erfolgt ist, oder wenn für dasselbe Dispensation ertheilt wurde, und wenn ein gesetzliches Ehehinderniss nicht zu seiner Kenntniss gelangte.

Der Ausländer muss, wenn er im Inlande eine Ehe schliessen will nachweisen, dass seine Ehe nach den Gesetzen seines Vaterlandes (§. 131, Alinea 2 des §. 134) auf kein Hinderniss stösst.

Der Justizminister kann für diesen Nachweis Dispensation ertheilen.

§. 52. Im Falle einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der Eheschliessenden darf die Ehe auch ohne Aufgebot und Dispensation geschlossen werden, wenn beide Eheschliessenden vor dem betreffenden Civilbeamten (§. 47) feierlich erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehinderniss besteht; diesbezüglich kann der Civilbeamte den Parteien auch einen Eid abnehmen.

Ob der Fall einer mit nahem Tode drohenden Krankheit vorliegt, stellt unter Berücksichtigung der Umstände der intervenirende Civilbeamte fest.

§. 53. Wenn der Matrikelführer das Aufgebot oder der Civilbeamte die Intervention bei der Eheschliessung verweigert hat, ist er verpflichtet, seine Entscheidung auf Ansuchen der Parteien sammt den Motiven schriftlich zu fassen und ihnen auszufolgen.

Gegen den verweigernden Bescheid des in den Punkten a), c) und d) des §. 46 erwähnten Civilbeamten ist ein Recurs an den ersten Beamten des Municipiums zulässig.

Die Eheschliessenden können sich gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde an das Gericht wenden. Das Verfahren gehört in den Wirkungskreis des königlichen Gerichtshofes.

§. 54. Der Richter prüft nur die Gründe der Verweigerung, und insofern er dieselben für unwahr oder gegen das Gesetz verstossend findet, setzt er den verweigernden Bescheid ausser Kraft. In diesem Falle kann der Matrikelführer das Aufgebot, bezw. der Civilbeamte die Intervention bei der Eheschliessung aus demselben Grunde nicht mehr verweigern.

§. 55. Die Eheschliessung erfolgt öffentlich in dem hiezu bestimmten Amtslocal. Aus wichtigen Gründen kann jedoch der Civilbeamte gestatten, dass die Verlobten die Ehe mit Ausschluss der Oeffentlichkeit oder ausserhalb des Amtslokales schliessen.

§. 56. Die Ehe wird derart geschlossen, dass die vor dem intervenirenden Civilbeamten zusammen anwesenden Eheschliessenden in Gegenwart zweier Zeugen persönlich erklären, dass sie miteinander eine Ehe schliessen.

Nachdem dies geschehen, erklärt der Civilbeamte die Eheschliessenden im Sinne des Gesetzes für Eheleute.

§. 57. Bei einer Eheschliessung können als Zeugen nur solche Individuen zugezogen werden, welche ihr sechzehntes Lebensjahr schon vollendet haben und die Handlung der Eheschliessung zu verstehen im Stande sind. Zeugen können auch die Verwandten der Eheschliessenden oder des intervenirenden Civilbeamten sein.

§. 58. Der bei der Eheschliessung intervenirende Matrikelführer ist verpflichtet, die erfolgte Eheschliessung sofort in die Ehematrikel einzutragen.

§. 59. Im Falle des §. 50 ist über die erfolgte Eheschliessung sofort in zwei Exemplaren ein Protocoll aufzunehmen.

Ein Exemplar des Protocolles muss behufs Eintragung der Eheschliessung in die Ehematrikel unverzüglich dem zuständigen Matrikelführer (§. 48) übermittelt werden, das zweite aber ist in dem Archive der Behörde aufzubewahren.

§. 60. Wenn bei der Eheschliessung ein nach §. 49 ermächtigter Matrikelführer oder im Falle des §. 50 ein anderer Civilbeamter intervenirt hat, muss dieser Umstand mit Berufung auf die Bevollmächtigung, beziehungsweise auf das eingelangte Protocoll (§. 59) in der Matrikel ersichtlich gemacht werden.

IV. Ungiltigkeit der Ehe.

§. 61. Die Ehe ist ungiltig, wenn ihre Schliessung vor dem Civilbeamten, aber

a) nicht im eigenen Bezirke desselben oder

b) mit Umgehung irgend eines der im ersten Alinea des §. 56 vorgeschriebenen Erfordernisse erfolgt ist.

§. 62. Auf Grund des Punktes a) des vorhergehenden Paragraphen ist die Ehe nicht nichtig, wenn Denjenigen, vor welchem sie geschlossen wurde, die öffentliche Meinung für den Civilbeamten des betreffenden Bezirkes gehalten hat, ausgenommen, wenn beide Parteien das Gegentheil wussten.

§. 63. Wenn die vor dem Civilbeamten zusammen anwesenden Eheschliessenden persönlich erklärt haben, dass sie miteinander eine Ehe schliessen, und wenn sie von der Schliessung angefangen ein Jahr hindurch als Mann und Frau zusammen gelebt haben, ist die Ehe mangels eines anderen im ersten Alinea des §. 46 enthaltenen Erfordernisses nicht nichtig.

§. 64. Eine entgegen dem §. 8 geschlossene Ehe ist nichtig.

Die Nichtigkeit hört auf, wenn die handlungsunfähige Partei nach Aufhören der Handlungsunfähigkeit die Ehe vor Beendigung oder Ungiltigkeitserklärung derselben gutheisst.

Ob die Fortsetzung des Zusammenlebens eine Gutheissung ist, muss nach den Umständen des Falles entschieden werden.

Die Gutheissung ist wirkungslos, wenn zwischen den Parteien mittlerweile das Hinderniss des Punktes c) des §. 15, der §§. 17 oder 16 entstanden ist, selbst dann, wenn dieses zur Zeit der Gutheissung schon aufgehört hat.

Auf Grund der §§. 9, 10 bis 13 kann die Ehe selbst dann angefochten werden, wenn die auf dem §. 8 basirende Nichtigkeit aufgehört hat.

§. 65. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie entgegen einem der §§. 15, 16 und 17 geschlossen wurde.

§. 66. Die nichtige Ehe kann vor ihrer Beendigung nur dann für nichtig betrachtet werden, wenn sie in einem Nichtigkeitsprocesse als solche erklärt wurde.

Die nichtige Ehe muss nach ihrer Beendigung oder nach ihrer Nichtigkeitserklärung, insofern aus dem Gesetze nicht etwas Anderes folgt, derart betrachtet werden, als wäre sie gar nicht geschlossen worden.

§. 67. Zur Einleitung des Nichtigkeitsprocesses sind berechtigt: die Ehegatten, der königliche Staatsanwalt und Jeder, der nach-

weist, dass von der Nichtigkeitserklärung der Ehe ein rechtliches Interesse für ihn abhängt.

Zur Einleitung eines solchen Processes sind insbesondere berechtigt:

a) der frühere Ehegatte auf Grund der mit ihm früher geschlossenen Ehe, insolange letztere Ehe nicht beendigt ist:

b) der spätere Ehegatte, wenn die Giltigkeit seiner eigenen Ehe von der Nichtigkeit der früheren Ehe abhängt;

c) Jedermann, der bezüglich der Giltigkeit der späteren Ehe rechtlich interessirt ist.

§. 68. Ein in seiner Handlungsfähigkeit beschränkter Ehegatte ist im Nichtigkeitsprocesse processfähig.

Auf handlungsunfähige Ehegatten sind die Normen der gesetzlichen Vertretung anzuwenden.

§. 69. Der Nichtigkeitsprocess kann nur insolange eingeleitet werden als die Ehe nicht beendigt wurde.

Wird die Ehe im Laufe des Processes beendigt, so ist das Verfahren nur auf Ansuchen Desjenigen fortzusetzen, für welchen irgend ein rechtliches Interesse von der Feststellung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe abhängt.

§. 70. Das im Nichtigkeitsprocesse entstandene rechtskräftige Urtheil ist Jedermann gegenüber wirksam. Wenn an einem auf Grund des §. 16 eingeleiteten Nichtigkeitsprocesse der frühere Ehegatte nicht theilgenommen hat, erstreckt sich die Wirksamkeit des abweisenden Urtheiles auf ihn nicht.

§. 71. Angefochten kann jene Ehe werden, welche irgend eine Partei gegenüber dem §. 9 ohne Dispensation geschlossen hat.

§. 72. Die Ehe kann angefochten werden, welche eine Partei ohne die in den §§. 10 bis 13 erforderte Einwilligung, beziehungsweise Genehmigung geschlossen hat.

Ein Irrthum in der vormundschaftsbehördlichen Feststellung (letztes Alinea des §. 11) ist auf die Giltigkeit der Ehe nicht von Einfluss.

§. 73. Die Ehe kann wegen Zwanges angefochten werden, wenn eine Partei dieselbe unter der Wirkung eines Zwanges oder in Folge einer durch Drohung unberechtigterweise hervorgerufenen, gegründeten Furcht geschlossen hat.

Die Unterordnung unter den Willen der Eltern ist noch keine gegründete Furcht.

§. 74. Eine Ehe kann angefochten werden wegen Irrthums:

a) wenn eine Partei überhaupt keine Ehe schliessen wollte und nicht wusste, dass sie mit ihrer Erklärung eine Ehe schliesse;

b) wenn eine Partei mit einem Anderen eine Ehe schliesst, als mit dem sie wollte, und nicht wusste, dass die Person eine andere sei;

c) wenn eine Partei schon zur Zeit der Schliessung der Ehe vollständig unfähig war, die eheliche Pflicht zu erfüllen und die andere Partei dies nicht wusste und auch aus den Umständen nicht folgern konnte;

d) wenn eine Partei zu der im §. 100 oder im Punkte d) des §. 102 erwähnten Strafe verurtheilt war und die andere Partei dies nicht wusste, und im letzteren Falle zugleich begründeterweise angenommen werden kann, dass sie, wenn sie dies gewusst hätte, die Ehe nicht geschlossen haben würde;

e) wenn der Gatte seine Frau von einem Anderen ausserehelich geschwängert findet und dies zur Zeit der Eheschliessung nicht wusste;

f) wenn der für todt erklärte Ehegatte nach Schliessung der neuen Ehe sich meldet.

§. 75. Die Ehe kann wegen Täuschung angefochten werden, wenn die Täuschung sich auf wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten bezieht und der andere Ehegatte selbst die Täuschung hervorgerufen hat oder von der Täuschung, welche ein Dritter verübte, wusste oder wissen musste.

Die Ehe kann nicht angefochten werden, wenn begründeterweise vorausgesetzt werden kann, dass die getäuschte Partei die Ehe auch ohne die Täuschung geschlossen hätte.

§. 76. Zur Anfechtung ist berechtigt:

a) im Falle des §. 71, so lange das unentwickelte Alter des Ehegatten andauert, auf Grund einer vom Justizminister erhaltenen Ermächtigung der königliche Staatsanwalt; über diese hinaus der Ehegatte;

b) im Falle des §. 72, so lange der Ehegatte minderjährig ist, seine Vormundschaftsbehörde, sodann der Ehegatte selbst;

c) in den Fällen der §§. 73 bis 75 der gezwungene, irrende oder getäuschte Ehegatte.

Die Vormundschaftsbehörde übt das Recht der Anfechtung durch den Waisenfiscal.

Der Ehegatte, welcher nach Erlangung seines entwickelten Alters die Ehe gutheisst (§. 85), kann dieselbe auf Grund des §. 72 nicht mehr anfechten.

§. 77. Der Termin der Anfechtung ist ein Jahr. Dieser Termin ist zu rechnen:

a) im Falle des §. 71 für den Staatsanwalt von dem Tage an, an welchem ihm die Anfechtbarkeit der Ehe zur amtlichen Kenntniss gelangte; für den Ehegatten von dem Tage an, an welchem er sein entwickeltes Alter erreicht hat;

b) im Falle des §. 72 für die Vormundschaftsbehörde von dem Tage an, an welchem die Eheschliessung derselben zur amtlichen Kenntniss gelangte (§. 78); für den Ehegatten von dem Tage an, an welchem er seine Volljährigkeit erlangte;

c) in den Fällen der §§. 73 bis 75 von dem Tage an, an welchem der Ehegatte von der Wirkung des Zwanges befreit wurde und den Irrthum oder die Täuschung erkannte.

Im Falle der Punkte a) und b) ist der bis zum Tage des Beginnes des Anfechtungsrechtes für den Ehegatten den Behörden gegenüber ganz oder theilweise abgelaufene Termin auch für den Ehegatten als abgelaufen zu betrachten.

§. 78. Mit der Zurkenntnissnahme der Vormundschaftsbehörde ist gleich wirksam die Zurkenntnissnahme jenes gesetzlichen Vertreters oder des Vaters oder der Mutter, deren nachträgliche Einwilligung zur Ausschliessung der Anfechtung genügend ist.

Wenn hiezu nur die nachträgliche Einwilligung Beider genügend und die Zurkenntnissnahme an verschiedenen Tagen erfolgt ist, so muss der Termin von dem Tage der späteren Zurkenntnissnahme gerechnet werden. Die frühere Zurkenntnissnahme Desjenigen, welcher mittlerweile zur Einwilligung berechtigt wurde, muss so betrachtet werden, als wenn er dieselbe mit der Berechtigung gleichzeitig erlangt hätte.

§. 79. Im Falle des §. 72 kann innerhalb des für die Vormundschaftsbehörden festgestellten Termins auch der Minderjährige, wie auch der gesetzliche Vertreter, oder der Vater oder die Mutter, deren Einwilligung zur Ehe noch fehlt, die Anfechtung geltend machen.

Die Anfechtung verliert jedoch ihre Wirksamkeit, wenn die Vormundschaftsbehörde binnen drei Monaten, von der amtlichen Verständigung an gerechnet, dieselbe sich nicht zu eigen macht.

§. 80. Wenn der Ehegatte in der Vornahme der Anfechtung durch Gewalt und Handlungsunfähigkeit gehindert wird, ruht der Lauf des Termins, so lange dieses Hinderniss dauert.

Diese Verfügung ist entsprechend anzuwenden, wenn der im

§. 78 erwähnte gesetzliche Vertreter, der Vater oder die Mutter an der Verständigung der Vormundschaftsbehörde verhindert ist.

§. 81. Eine Anfechtung kann nicht statthaben:

a) wenn die Ehe durch ein richterliches Urtheil geschieden wird oder im Sinne des §. 95 geendigt hat;

b) wenn der im Mündigkeitsalter stehende, minorenne, gezwungene, irrende oder getäuschte Ehegatte gestorben ist;

c) auf Grund des Punktes f) §. 74, wenn entweder die frühere oder die neue Ehe geendigt hat.

§. 82. War die Ehe innerhalb des Anfechtungstermines oder vor den im §. 81 bestimmten Zeitpunkten nicht angefochten, wie auch in den Fällen nachträglicher Dispensation, Einwilligung, Genehmigung und Gutheissung (§. 83 bis 86) muss die Anfechtbarkeit der Ehe so betrachtet werden, als hätte dieselbe gar nicht bestanden.

§. 83. Eine nachträgliche Dispensation kann im Falle des §. 71 insolange statthaben, als der Ehegatte sein Mündigkeitsalter nicht erreicht hat (§. 86).

§. 84. Eine nachträgliche Einwilligung und Genehmigung kann im Falle des §. 72 insolange statthaben, als der Ehegatte seine Volljährigkeit nicht erreicht hat (§. 86).

Die nachträgliche Einwilligung, bezw. Genehmigung kommt dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, dem zur Einwilligung berechtigten Vater, der Mutter oder der Waisenbehörde zu.

Auf die Beurtheilung der nachträglichen Einwilligung, bezw. Genehmigung ist es nicht von Einfluss, dass der Minorenne mittlerweile sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet hat.

Im Uebrigen sind auf die nachträgliche Einwilligung und Genehmigung die §§. 10 bis 14 entsprechend anzuwenden.

§. 85. Die Gutheissung ist nur dann von Wirksamkeit, wenn der Ehegatte dieselbe zu einer solchen Zeit äussert, wo für ihn der Anfechtungstermin nach §. 77 schon begonnen hat.

Ob die Fortsetzung des Zusammenlebens eine Gutheissung ist, muss nach den Umständen des Falles entschieden werden.

§. 86. Nach der Ungiltigkeitserklärung der Ehe, nach der Beendigung der angefochtenen Ehe, wie auch nach der durch eine Anmeldung erfolgten Anfechtung der Ehe kann eine Dispensation, Einwilligung, Genehmigung und Gutheissung nicht mehr statthaben.

§. 87. Die anfechtbare Ehe muss auch im Falle der Anfechtung vor Beendigung derselben insolange als giltig betrachtet werden, bis dieselbe im Anfechtungsprocesse nicht für ungiltig erklärt wurde.

Die anfechtbare Ehe muss im Falle der Anfechtung nach der

Beendigung oder Ungiltigkeitserklärung derselben, insofern aus dem Gesetze nicht etwas Anderes folgt, so betrachtet werden, als wäre dieselbe gar nicht geschlossen worden.

§. 88. Die Anfechtung erfolgt, insolange die Ehe nicht beendigt ist, durch eine Klage, eventuell durch eine Widerklage, nach Beendigung der Ehe durch eine an das Gericht gerichtete Anmeldung.

Die durch eine Klage erfolgte Anfechtung kann nur bis zur Beendigung der Ehe zurückgezogen werden.

Die Zurückziehung der Anmeldung ist wirkungslos.

§. 89. Der Ehegatte kann bei der Vornahme der Anfechtung nur persönlich vorgehen.

Advocatorische Vertretung kann auf Grund einer Specialvollmacht statthaben.

Ein in seiner Handlungsfähigkeit beschränkter Ehegatte ist im Anfechtungsprocesse processfähig.

Im Falle der §§. 71 und 72 geht der Process, wenn der Ehegatte im Laufe des Processes sein Mündigkeitsalter, bezw. die Volljährigkeit erreicht, auf ihn, wie er ist, über.

§. 90. Die Verfügungen der §§. 69 und 70 sind auf die Anfechtungsprocesse entsprechend anzuwenden.

§. 91. Nach Beendigung der Ehe kann Jedermann seine von der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe abhängenden Rechte geltend machen, und insoferne es in seinem rechtlichen Interesse liegt, kann er auf Feststellung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe eine Klage anstrengen.

Das bestandene rechtskräftige Urtheil ist nur den im Processe Stehenden gegenüber wirksam.

§. 92. Die Verfügungen der §§. 3 bis 5 sind auf die Ungiltigkeit der Ehe beim Processe entsprechend anzuwenden. In Nichtigkeits- oder durch den königlichen Staatsanwalt angestrengten Anfechtungsprocessen kann der Richter das getrennte Leben der Ehegatten auf Antrag des königlichen Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen anordnen.

§. 93. Zum Vortheile jener im guten Glauben befindlichen dritten Personen, die mit den in einer ungiltigen Ehe lebenden Ehegatten bis zur Ungiltigkeitserklärung sich in Rechtsgeschäfte eingelassen haben, hat die ungiltige Ehe die Rechtswirkung der giltigen Ehe.

V. Beendigung der Ehe.

§. 94. Die Ehe endigt

a) mit dem Tode eines der Ehegatten;

b) durch richterliche Scheidung.

Im Falle der Todeserklärung ist die Präsumtion massgebend, dass der todt Erklärte nicht weiter gelebt hat, als bis zu dem Zeitpunkte, welcher in dem Urtheile als der Tag seines Hinscheidens festgestellt wird.

§. 95. Die Ehe endigt auch dadurch, dass einer der Ehegatten nach der Todeserklärung des anderen eine Ehe schliesst, ausgenommen wenn eine der die neue Ehe schliessenden Parteien zur Zeit der Eheschliessung wusste, dass der für todt Erklärte lebt, oder die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig oder auf Grund des Punktes f) §. 74 ungiltig erklärt ist.

§. 96. Die Ehe kann nur durch ein richterliches Urtheil und nur aus den in den §§. 97 bis 102 enthaltenen Gründen geschieden werden.

§. 97. Die Scheidung der Ehe kann jener Ehegatte verlangen, dessen Ehegatte einen Ehebruch oder widernatürliche Unzucht begeht, oder wissend, dass seine Ehe noch aufrecht besteht, eine neue Ehe schliesst.

§. 98. Die Scheidung der Ehe kann jeder Ehegatte verlangen, den sein Ehegatte treulos verlassen hat.

Treuloses Verlassen liegt nur dann vor:

a) wenn der die eheliche Lebensgemeinschaft absichtlich und ohne rechtlichen Grund zerstörende Ehegatte durch einen richterlichen Bescheid zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft verpflichtet wurde und diesem Bescheide innerhalb eines Jahres ungerechtfertigter Weise nicht Genüge leistet;

b) wenn der treulos verlassende Ehegatte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und von dem mindestens seit einem Jahre jede Spur verloren ging, zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft innerhalb eines Jahres im Wege einer richterlichen Kundmachung ohne Erfolg aufgefordert wurde.

§. 99. Die Scheidung der Ehe kann jener Ehegatte verlangen, dem sein Ehegatte nach dem Leben trachtete, oder den sein Ehegatte in einer, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit gefährdenden Weise absichtlich schwer misshandelt hat.

§. 100. Die Scheidung der Ehe kann jener Ehegatte verlangen, dessen Ehegatte wegen eines Verbrechens nach Schliessung

der Ehe rechtskräftig zum Tode oder zu mindestens fünfjährigem Zuchthause oder Kerker verurtheilt wurde.

§. 101. Die Scheidung der Ehe hat auf Grund des vorhergehenden Paragraphen nicht statt, wenn der Ehegatte das Verbrechen vor Schliessung der Ehe begangen hat und sein Ehegatte hievon zur Zeit der Eheschliessung Kenntniss hatte.

§. 102. Die Ehe kann auf Verlangen eines der Ehegatten geschieden werden, wenn der andere Ehegatte:

a) die Pflichten des Ehegatten durch sein absichtliches Betragen schwer verletzt;

b) ein zur Familie des Ehegatten gehörendes Kind zur Begehung einer strafbaren Handlung oder zum unmoralischen Lebenswandel veranlasst oder zu veranlassen trachtet;

c) einen unmoralischen Lebenswandel verstockter Weise fortsetzt oder

d) nach Schliessung der Ehe rechtskräftig zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe in der Dauer von weniger als fünf Jahren wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens zu Gefängniss verurtheilt wurde

und der Richter unter sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität oder der Lebensverhältnisse der Ehegatten sich davon überzeugt hat, dass das eheliche Verhältniss in Folge der angeführten Gründe so sehr zerstört ist, dass für den die Scheidung Verlangenden die weitere Lebensgemeinschaft unerträglich wurde.

§. 103. Die Scheidung der Ehe kann nicht verlangen, wer in die strafbare Handlung seines Ehegatten eingewilligt, oder an derselben theilgenommen hat.

Der Umstand, dass auch gegen die die Scheidung verlangende Partei ein Scheidungsgrund vorliegt, schliesst das Klagerecht nicht aus.

§. 104. Das Klagerecht hört auf, wenn der Ehegatte die strafbare Handlung verziehen hat.

Eine Verzeihung hat auch im Laufe des Processes statt.

§. 105. In den Fällen der §§. 97, 99, 100 und 102 kann die Klage nur innerhalb sechs Monate, von dem Tage gerechnet, angestrengt werden, an welchem der Ehegatte zur Kenntniss der strafbaren Handlung, beziehungsweise des rechtskräftigen Strafurtheiles gelangte.

Nach Verlauf von zehn Jahren nach Verübung der strafbaren Handlung, bezw. nach Erwachsen des Strafurtheiles in Rechtskraft, hat eine Scheidungsklage nicht statt.

Ist der Ehegatte an der Anstrengung der Klage durch Ge-

walt oder Handlungsunfähigkeit verhindert, ruht der Lauf des Termines, so lange dieses Hinderniss dauert.

§. 106. Zur Unterstützung des Verlangens auf Scheidung kann nebst den als Basis der Klage oder der Widerklage dienenden Scheidungsgründen auch auf einen solchen Scheidungsgrund Berufung geschehen, bezüglich dessen das Klagerecht schon aufgehört hat.

§. 107. In dem Scheidungsurtheile ist jener Ehegatte, in Folge dessen Schuld die Ehe geschieden wurde, für schuldig zu erklären.

Wenn in Folge einer Widerklage die Scheidung der Ehe in Folge der Schuld beider Parteien erfolgt ist, erklärt der Richter beide Ehegatten für schuldig.

Auch ohne Widerklage kann der Geklagte verlangen, dass im Falle der Scheidung der Ehe auch der Kläger für schuldig erklärt werde, wenn er gegen denselben einen Scheidungsgrund nachweist; dieses Verlangen kann er auch auf einen solchen Scheidungsgrund basiren, bezüglich dessen sein Klagerecht schon aufgehört hat, welcher aber zur Zeit des Entstehens des die Basis der Scheidung bildenden Scheidungsgrundes noch bestanden hat.

Dem wegen Ehebruches für schuldig erklärten Ehegatten ist im Scheidungsurtheile die Eheschliessung mit Demjenigen zu verbieten, mit dem er den Ehebruch begangen hat.

§. 108. Ein in seiner Handlungsfähigkeit beschränkter Ehegatte ist in dem behufs Scheidung der Ehe angestrengten Processe processfähig.

§. 109. Im Namen eines geisteskranken Ehegatten kann dessen gesetzlicher Vertreter mit Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde die Scheidung der Ehe verlangen.

Die Vormundschaftsbehörde kann die Ermächtigung nur dann ertheilen, wenn das offenbare Interesse des geisteskranken Ehegatten die Scheidung der Ehe erheischt.

§. 110. Die Ehe endigt an dem Tage, an welchem das Scheidungsurtheil in Rechtskraft erwächst.

§. 111. Im Falle der Scheidung der Ehe sind auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, insofern das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt, die zu Kraft bestehenden Rechtsnormen anzuwenden.

§. 112. Hat das Urtheil nur einen der Ehegatten für schuldig erklärt, so kann von diesem der andere Ehegatte die während des Bestandes der Ehe gegebenen Geschenke zurückfordern. Die Schenkungsversprechungen, welche der unschuldige Ehegatte im Ehe-

vertrage, wie auch während des Bestandes der Ehe für den schuldigen Theil machte, verlieren ihre Kraft.

Für die Rückforderung sind die Normen der Bereicherungsklage massgebend.

Das Recht der Rückforderung geht auf die Erben nur in dem Falle über, wenn der Ehegatte dasselbe durch eine Klage geltend gemacht hat.

Die Klage verjährt innerhalb eines Jahres von der Scheidung der Ehe gerechnet.

§. 113. Der für schuldig erklärte Mann ist verpflichtet, die nichtschuldige Frau seiner Vermögenslage und gesellschaftlichen Stellung entsprechend zu unterhalten, insoferne für einen derartigen Unterhalt das Einkommen der Frau ungenügend ist.

Der Unterhalt ist in Baarem, in vorhinein und in der Regel in monatlichen Raten zu bezahlen.

Der Gatte ist auf Wunsch der Frau verpflichtet, den Unterhalt sicherzustellen.

§. 114. Eine Erhöhung des bemessenen Unterhaltes hat statt:

a) wenn selbst der nothwendige Unterhalt wegen der Vermögenslage des Mannes nicht festgestellt werden konnte und diese sich mittlerweile gebessert hat;

b) wenn bei Feststellung des Unterhaltes solche Einkünfte der Frau in Rechnung gezogen wurden, welche diese später ohne ihr eigenes Verschulden verloren hat.

§. 115. Bezüglich des Unterhaltes können die Ehegatten nach Anstrengung des Processes sich frei vereinbaren, und die Frau kann demselben auch entsagen.

Die Verpflichtung des Unterhaltes geht auch auf die Erben des Mannes über. Diese können aber die Herabsetzung desselben bis zur Höhe des Reineinkommens der Hinterlassenschaft verlangen.

§. 116. Die Pflicht des Mannes zum Unterhalte hört auf, wenn die Frau eine neue Ehe schliesst.

§. 117. Die geschiedene schuldige Frau kann den Namen ihres Mannes nicht tragen. Die nichtschuldige Frau aber kann den Namen ihres Mannes auch nach Scheidung der Ehe beibehalten, wenn sie diesen ihren Willen auch im Processe ausgedrückt hat. Der Richter ist verpflichtet, dieses Recht der Frau in dem Scheidungsurtheile auszusprechen.

§. 118. Der Richter entscheidet in dem Scheidungsurtheile auch hinsichtlich der Unterbringung und des Unterhaltes der gemeinsamen minorennen Kinder.

Wenn die Eltern es nicht anders vereinbart haben, bleiben die Kinder bis zu ihrem siebenten Lebensjahre bei der Mutter, über dieses Lebensalter hinaus aber werden sie der Obsorge des nichtschuldigen Vaters oder der nichtschuldigen Mutter, wurden aber beide Eltern für schuldig erklärt, werden die Knaben der Obsorge des Vaters, die Mädchen der der Mutter anvertraut.

Der Richter kann aber mit Berücksichtigung der Schuldbarkeit der Eltern und anderer persönlicher Umstände im offenbaren Interesse der Kinder auch abweichend von der Vereinbarung der Eltern und von den obigen Normen verfügen, ja er kann sogar die Kinder auch der Obsorge einer dritten Person übergeben.

Die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der gemeinsamen Kinder sind beide Eltern verpflichtet, im Verhältnisse ihrer Einkommen zu decken, wenn das Einkommen aus dem Vermögen der Kinder hiezu ungenügend ist.

Im Falle einer Gefahr kann sowohl das Gericht, wie auch die Vormundschaftsbehörde die Sicherstellung des für die Kinder festgestellten Unterhaltes anordnen.

§. 119. Erachtet der Richter die im Processe aufgeklärten Thatumstände nicht für genügend dazu, um hinsichtlich der Unterbringung und des Unterhaltes der Kinder zu entscheiden, sieht er von einer bezüglichen Verfügung ab und leitet nach Beendigung des Processes die Akten behufs Verfügung an die Vormundschaftsbehörde.

§. 120. Hat der Richter in dem Scheidungsurtheile hinsichtlich der Unterbringung und des Unterhaltes der Kinder entschieden, entspricht aber seine Entscheidung in Folge der veränderten Umstände den Interessen der Kinder nicht mehr, so kann die Vormundschaftsbehörde abweichend von der richterlichen Entscheidung verfügen.

§. 121. In den Fällen der §§. 97, 99, 100 und 102 ordnet der Richter behufs Versuches der Versöhnung vor Scheidung der Ehe in der Regel das getrennte Leben der Ehegatten von Tisch und Bett an.

Von der Anordnung des getrennten Lebens kann nur dann Umgang genommen werden, wenn eine Aussöhnung der Ehegatten überhaupt nicht gehofft werden kann.

Die Trennung von Tisch und Bett kann nicht auf eine Zeit von weniger als sechs Monaten und länger als einem Jahre ausgesprochen und kann nicht wiederholt werden. Auf übereinstimmendes Verlangen der Parteien jedoch kann das getrennte Leben auch für längere Zeit ausgesprochen werden.

§. 122. Wollen die Ehegatten während der Zeit ihrer Trennung von Tisch und Bett die eheliche Lebensgemeinschaft wieder herstellen, oder verlangt der Kläger innerhalb dreier Monate nach Ablauf der für die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochenen Zeit die Scheidung der Ehe nicht, so kann auf Basis des im Processe geltend gemachten Grundes die Scheidung der Ehe nicht mehr verlangt werden.

§. 123. Die richterliche Anordnung der Trennung von Tisch und Bett kann bis zur Beendigung des Processes jeder der Ehegatten verlangen.

§. 124. Während der Zeit der Trennung von Tisch und Bett sind die Ehegatten zum Zusammenleben und zur Erfüllung der ehelichen Pflichten nicht verpflichtet.

§. 125. Im Falle der Anordnung der Trennung von Tisch und Bett verfügt der Richter bezüglich der Unterbringung der gemeinsamen minorennen Kinder und bezüglich des Unterhaltes derselben, wie auch der Frau, sowie auch bezüglich der Ausfolgung der für Letztere nothwendigen Gegenstände den Umständen entsprechend; er kann den Unterhalt der Frau den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Ehegatten entsprechend ermässigen, ja er kann sogar den Mann von der Erfüllung desselben befreien.

§. 126. Jener Vater oder jene Mutter, welchen das Recht der Erziehung nicht zukommt, können mit ihren Kindern in der Regel verkehren und die Erziehung derselben controliren.

Die Art des Verkehres stellt im Nothfalle die Vormundschaftsbehörde fest, welche den Verkehr im offenbaren Interesse der Kinder auch ausschliessen kann.

VI. Trennung von Tisch und Bett.

§. 127. In einem Falle, wo die Ehe nach dem gegenwärtigen Gesetze geschieden werden kann, kann der Ehegatte anstatt Scheidung die Trennung von Tisch und Bett verlangen.

Insolange das Gericht in diesem Processe nicht geurtheilt hat, kann der Kläger die auf die Trennung gerichtete Klage in eine Scheidungsklage umändern.

§. 128. Die §§. 96 bis 109, 112 bis 115, 118 bis 120, 123 bis 126 sind auf die Trennung von Tisch und Bett entsprechend anzuwenden.

Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse besitzt die Trennung von Tisch und Bett die Rechtswirksamkeit der Scheidung.

§. 129. Die von Tisch und Bett richterlich getrennten Ehe-

gatten können die eheliche Lebensgemeinschaft wann immer wieder herstellen.

Vom Beginn der Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft hören die Rechtsfolgen der Trennung von Tisch und Bett auf.

§. 130. Haben die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederhergestellt und hat die Trennung von Tisch und Bett von dem Erwachsen des Urtheiles in Rechtskraft gerechnet zwei Jahre gedauert, so kann jeder der Ehegatten verlangen, dass der Richter das Urtheil, betreffend die Trennung von Tisch und Bett in ein Scheidungsurtheil umändere.

VII. Im Auslande geschlossene Ehen und Ehen der Ausländer.

§. 131. Die Giltigkeit im Auslande geschlossener Ehen muss hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich eines jeden der Ehegatten ausschliesslich nach den Gesetzen seines Vaterlandes, in anderer Hinsicht aber nach denen des Vaterlandes beider Parteien beurtheilt werden, wenn nur diese nicht die Anwendung eines anderen Gesetzes anordnen, oder das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt.

§. 132. Wenn ein ungarischer Staatsangehöriger männlichen Geschlechtes mit einer ausländischen Person weiblichen Geschlechtes entweder im Auslande oder im Inlande eine Ehe schliesst, ist die Giltigkeit der Ehe mit Ausnahme des Alters und der Handlungsfähigkeit der Frau nach dem ungarischen Gesetze zu beurtheilen.

§. 133. Den ungarischen Staatsangehörigen verpflichten, wenn er auch im Auslande eine Ehe schliesst, die §§. 18 bis 31 und §. 146 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 134. Im Falle im Inlande geschlossener Ehen sind die §§. 15, 16, 17 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die Ausländer anzuwenden.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 131 auch für die im Inlande geschlossene Ehe des ausländischen Eheschliessenden massgebend (§. 51).

§. 135. Für einen minorennen Ausländer, welcher im Auslande einen ordentlichen Wohnsitz hat und der ohne eigenes Verschulden die nach den Gesetzen seines Vaterlandes zur Eheschliessung nothwendige elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht zu beschaffen im Stande ist, bestellt die inländische Vormundschaftsbehörde einen Curator und kann dieselbe auch nach Anhörung des Letzteren die Einwilligung zur Eheschliessung ertheilen.

§. 136. Die Giltigkeit der Ehe ist hinsichtlich der Formalitäten nach den zur Zeit und am Orte der Eheschliessung bestehenden Gesetzen zu beurtheilen (§. 46 c).

Die im Auslande zu schliessende Ehe des ungarischen Staatsangehörigen muss auch im Inlande aufgeboten werden (§. 30).

§. 137. In den Eheprocessen ungarischer Staatsangehöriger ist nur das Urtheil der vaterländischen Gerichte wirksam.

§. 138. Auf Grund solcher, vor Erlangung der ungarischen Staatsangehörigkeit entstandener Thatsachen, welche nach dem früheren Rechte der Ehegatten einen Grund zur Scheidung oder zur Trennung von Tisch und Bett bilden, kann das inländische Gericht die Ehe auflösen, wenn diese Thatsachen auch nach dem gegenwärtigen Gesetze als Scheidungsgrund dienen.

Wenn das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett vor Erlangung der ungarischen Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat, kann das inländische Gericht die Ehe auflösen, wenn die Trennung auf Grund einer solchen Thatsache erfolgt ist, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze als Scheidungsgrund dient.

§. 139. In den Eheprocessen von Ausländern können die inländischen Gerichte nur dann vorgehen, wenn in jenem Staate, dessen Angehörige die Ehegatten sind, in den Eheprocessen dieser Staatsangehörigen auch die Urtheile fremder Gerichte Geltung haben.

§. 140. Die Person weiblichen Geschlechtes, welche in der, ihrer auf dem Gebiete Ungarns mit einem Ausländer geschlossenen Ehe unmittelbar vorangegangenen Zeit ungarische Staatsangehörige war, kann gegen ihren Mann vor dem inländischen Gerichte einen Ungiltigkeitsprocess anhängig machen, wenn sie ihrem Manne nach Schliessung der Ehe in das Ausland nicht gefolgt ist.

Wenn ein Mann ungarischer Staatsangehörigkeit nach Verübung einer, als Scheidungsgrund dienenden Handlung Angehöriger eines anderen Staates wurde, seine Frau ihm aber in's Ausland nicht gefolgt ist, kann seine Frau gegen ihn behufs Scheidung der Ehe auch vor dem inländischen Gerichte einen Process anhängig machen.

§. 141. In dem Falle, wenn ausländische Ehegatten sich im Inlande authalten, können die inländischen Gerichte die den §§. 124 bis 126 entsprechenden Verfügungen auch dann treffen, wenn der Eheprocess zu ihrer Jurisdiction nicht gehört.

§. 142. Bezüglich der Ehe jenes Ausländers, dessen Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden kann, müssen in all jenen Fällen, in welchen nach dem Gesetze die Gesetze seines Vater-

landes massgebend wären, die Gesetze seines Wohnortes angewendet werden.

§. 143. Die auf die ehelichen Rechtsverhältnisse bezüglichen Verfügungen von Staatsverträgen sind auch dann massgebend, wenn dieselben von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 144. Die Verfügungen der §§. 252, 253, 256 und 257 des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen sind mit der Modification, dass ausser dem Freiheitsverluste auch die Strafe des Verlustes des innegehabten Amtes festzustellen ist, von dem Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes an auch auf den bei der Eheschliessung intervenirenden Civilbeamten anzuwenden.

Der Civilbeamte, welcher bei Schliessung einer gegen die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes verstossenden Ehe mitwirkt, begeht ein Vergehen und ist, insofern seine Handlung keine schwerer zu bestrafende Handlung bildet, mit Gefängniss von zwei Monaten bis zu sechs Monaten und mit Verlust des innegehabten Amtes zu bestrafen.

Der Civilbeamte, der die im vorhergehenden Punkte erwähnte Handlung aus Fahrlässigkeit begangen hat, ist, insoferne seine Handlung keine schwerer zu bestrafende Handlung bildet, wegen Vergehens mit einer Geldbusse bis zu tausend Kronen zu bestrafen; im Wiederholungsfalle ist auch der Verlust des innegehabten Amtes auszusprechen.

§. 145. Der Geistliche oder die zur Vornahme einer religiösen Ceremonie berechtigte andere Person, welche bei einer kirchlichen Copulirung fungirt, bevor die Partei nachgewiesen hätte, dass sie die Ehe vor dem Civilbeamten geschlossen hat, begeht ein Vergehen und ist mit einer Geldbusse bis zu tausend Kronen zu bestrafen; im Wiederholungsfalle ist die Handlung mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbusse bis zu tausend Kronen zu bestrafen.

Ergibt es sich, dass die Ehe vor dem Civilbeamten vorher geschlossen wurde, so ist die Handlung als Uebertretung mit einer Geldbusse bis zu dreihundert Kronen zu bestrafen.

Die Handlung ist nicht zu bestrafen, wenn die kirchliche Copulirung während einer mit dem nahen Tode drohenden Krankheit der einen Partei erfolgte.

§. 146. Wer entgegen einem im gegenwärtigen Gesetze be-

stimmten Hindernisse wissentlich eine Ehe schliesst, begeht, insofern seine Handlung keine schwerer zu bestrafende Handlung bildet, ein Vergehen und ist mit Gefängniss bis zu drei Monaten und mit einer Geldbusse bis zu 1000 Kronen zu bestrafen.

§. 147. Die auf die Verheirathung ohne Consens bezüglichen Strafbestimmungen des von der Wehrkraft handelnden Gesetzartikel 6, 1889 bleiben auch ferner in Kraft.

§. 148. In den Fällen der in den obigen Paragraphen bestimmten Vergehen gehört das Verfahren zum Wirkungskreise des Gerichtshofes, im Falle der Uebertretung aber zu dem des königlichen Bezirksgerichtes.

IX. Gemischte Bestimmungen.

§. 149. In den Anwendungen des gegenwärtigen Gesetzes sind unter handlungsunfähigen Personen zu verstehen:

a) Die im Alter unter 12 Jahren Stehenden.

b) Jene, welche wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind, so lange dieser Zustand anhält.

c) Jene, welche auf Grund des Punktes a) §. 28 des Gesetzartikels 20: 1877 unter Curatel stehen.

d) Jene, deren Stellung unter Curatel dem §. 1, Gesetzartikels 6: 1885 entsprechend vorher angeordnet wurde.

e) Diejenigen, deren Minderjährigkeit aus den mit dem Punkte a) des §. 28 des Gesetzartikels 20: 1877 übereinstimmenden Gründen verlängert ist.

§. 150. Beschränkte Handlungsfähigkeit besitzen im Sinne dieses Gesetzes:

a) Jene Minderjährigen, welche im Sinne des vorhergehenden Paragraphen nicht handlungsunfähig sind.

b) Jene Volljährigen, welche auf Grund der Punkte b) oder c) des §. 289 des Gesetzartikels 20: 1877 unter Curatel stehen.

§. 151. Jene Frau, deren Ehe auf Grund des §. 172 angefochten werden kann, fällt in der Anwendung des Punktes b) §. 76, des Punktes b) §. 77 und der §§. 84 und 85 des gegenwärtigen Gesetzes unter eine gleiche Behandlung mit den Minorennen, so lange sie, abgesehen von ihrer Verheirathung, nicht auf einer anderen Basis volljährig wurde.

Als gesetzlicher Vertreter muss auch in diesem Falle Jener betrachtet werden, der zur Zeit der Eheschliessung ihr gesetzlicher Vertreter war. Dasselbe ist bezüglich der Vormundschaftsbehörde der Fall.

§. 152. Die Verlängerung der Minderjährigkeit wird bei Anwendung dieses Gesetzes nicht in Betracht gezogen.

§. 153. Unter Abkömmlingen sind nach diesem Gesetze, insoferne dasselbe nichts Anderes verfügt, zu verstehen:

a) die gesetzlich durch nachträgliche Ehe Legitimirten: insofern es sich um Abkömmlinge der Frau handelt, auch die illegitimen Kinder;

b) die durch königliches Rescript Legitimirten und die Adoptirten;

c) die Descendenten nach Punkt a) der im Punkte a) und b) erwähnten Kinder.

Auf die Feststellung der aufsteigenden Verwandtschaft sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§. 154. Eine Adoption, bei welcher der leibliche Vater sich die väterliche Gewalt oder die leibliche Mutter die Vormundschaft vorbehalten hat, wird bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Betracht gezogen.

§. 155. Die §§. 522 und 524 des Gesetzartikels 54: 1868 und des §. 89 des Gesetzartikels 59: 1881 werden dahin modificirt, dass in jedem Falle der Todeserklärung jene Normen des Verfahrens anzuwenden sind, welche für den Fall der behufs Besitzergreifung der Erbschaft verlangten Todeserklärung massgebend sind. Ein defensor matrimonii ist selbst dann nicht zu bestellen, wenn die Todeserklärung vom Ehegatten verlangt wird.

Ein im Falle des b) §. 522 des Gesetzartikels 54: 1868 erbrachtes Todeserklärungs-Urtheil ist von gleicher Wirksamkeit, als ein im Falle des Punktes a) erbrachtes Urtheil.

X. *Schlussbestimmungen.*

§. 156. Die Jurisdiction in Ehe-Angelegenheiten gehört in den Wirkungskreis der königlichen Gerichte.

§. 157. Die im Zuge befindlichen Ehe- und Verlöbnissprocesse sind den königlichen Gerichten zu übergeben. Die Gerichte urtheilen in diesen Processen:

a) Ueber die Giltigkeit der Ehe nach jenen Rechtsnormen, welche vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes bestanden.

b) Die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett können sie nur dann aussprechen, wenn diese sowohl nach den bestandenen Rechtsnormen, wie auch nach dem gegenwärtigen Gesetze statthat, oder wenn auf Grund einer Thatsache, welche nach dem gegen-

wärtigen Gesetze einen Scheidungsgrund bildet, die Trennung von Tisch und Bett statthatte.

In den im Zuge befindlichen Verlöbnissprocessen sind ausschliesslich die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden.

§. 158. Die Giltigkeit der vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ehen ist nach den früheren Rechtsnormen zu beurtheilen.

Derartige Ehen können jedoch auf Grund eines solchen Giltigkeitshindernisses, welches das gegenwärtige Gesetz nicht als solches anerkennt, nur dann angefochten werden, wenn nach den früheren Gesetzen für dasselbe keine Dispensation statthatte.

§. 159. Vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes geschlossene Ehen können auch auf Grund solcher Thatsachen aufgelöst werden, welche unter der Herrschaft der früheren Rechtsnormen entstanden sind, wenn diese Thatsachen sowohl nach den für die Ehe geltend gewesenen Rechtsnormen, wie auch nach dem gegenwärtigen Gesetze als Scheidungsgrund dienen oder wenn auf Grund einer solchen, nach dem gegenwärtigen Gesetze einen Scheidungsgrund bildenden Thatsache die Trennung von Tisch und Bett statthatte.

In diesen Fällen kann der Geklagte entsprechend dem §. 107 die Schuldigerklärung des Klägers verlangen, wenn er gegen ihn eine Thatsache nachweist, welche nach den früheren Rechtsnormen als Scheidungsgrund diente, obwohl das gegenwärtige Gesetz diesen als solchen auch nicht anerkennt.

§. 160. Wurde in dem auf Grund der früheren Rechtsnormen erbrachten Urtheil die Fähigkeit eines der Ehegatten, eine Ehe zu schliessen, beschränkt, so hat diese Beschränkung nur in dem im §. 23 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Falle Geltung.

§. 161. Wenn nach den früheren Normen die Ehegatten auf Grund solcher Thatsachen rechtskräftig von Tisch und Bett getrennt wurden, welche in dem gegenwärtigen Gesetz als Scheidungsgrund dienen, kann unter den im §. 130 enthaltenen Bedingungen jeder der Ehegatten verlangen, dass der Richter das Urtheil, betreffend die Trennung von Tisch und Bett in ein Scheidungsurtheil umändere.

§. 162. Weisen die Parteien nach, dass das Aufgebot vor Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes den früheren Rechtsnormen entsprechend geschehen ist, so ist ein neuerliches Aufgebot nicht nothwendig. Der Civilbeamte ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, zu untersuchen, ob nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Ehehinderniss vorliegt.

§. 163. Bestimmt das gegenwärtige Gesetz zur Geltendmachung der Rechte einen Termin, und kennt das frühere Gesetz eine derartige Beschränkung nicht, so ist der Termin vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes zu rechnen.

§. 164. Bestimmt das gegenwärtige Gesetz für die Geltendmachung der Rechte einen kürzeren Termin, als das frühere, so ist die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes nur dann anzuwenden, wenn der Partei zur Geltendmachung ihrer Rechte auf Grund der früheren Rechtsnormen noch eine längere Zeit zur Verfügung steht, als die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmte. In einem solchen Falle ist der neue Termin vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes zu rechnen.

§. 165. Das Ministerium wird ermächtigt, in Stadt und Gebiet von Fiume das gegenwärtige Gesetz durch eine Verordnung in's Leben treten zu lassen.

§. 166. Das gegenwärtige Gesetz tritt am . . . . . Tage des Monates . . . . des Jahres 189 . . . . in Kraft.

An diesem Tage verlieren die auf die Ehe- und Verlöbniss-Angelegenheit bezüglichen bestehenden Rechtsnormen ihre Wirksamkeit und treten an Stelle derselben die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 167. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz und des Innern betraut.

XXIII.

Der gemeinsame Hirtenbrief der ungarischen Bischöfe über den Ehegesetzentwurf.

Der am Drei-Königstage 1894 von den sämmtlichen Kanzeln der katholischen Kirche in Ungarn verkündete gemeinsame Hirtenbrief der hochw. Bischöfe Ungarns lautet in deutscher Uebersetzung:

Geliebte Brüder und Gläubige in Christo!

Die eifrige und liebevolle Sorge, welche Jesus Christus, der Gründer unserer heiligen Kirche, uns zur Pflicht machte, um das ewige Heil Eurer unsterblichen Seele zu pflegen und die Rechte seiner heiligen Verlobten, der katholischen Kirche, zu schützen: hat uns, Euere Oberhirten, an der theueren Reliquie der Nation, der Segen spendenden, glorreichen, heiligen Rechten unseres Königs Stephan des Heiligen, der unser Vaterland begründete, zusammengeführt, damit wir in diesen schweren Zeiten über die Sanirung der Bedrängnisse berathen, welche dem theuersten Erbe unseres Königs Stephan des Heiligen, unserem katholischen Glauben, auch bisher schon zugefügt wurden: unserem katholischen Glauben — sagen wir —, durch welchen doch dieser heilige König, als er sein Volk mit demselben beschenkte, die einzig sichere Basis für den Bestand, das Glück und den Ruhm des Landes niederlegte; damit wir über die Abwendung der Gefahren berathen, welche in Folge dieser Bedrängnisse die auch verfassungsmässig gesicherte Freiheit Eueres katholischen Gewissens und das Heil Euerer unsterblichen Seele in der Zukunft noch mehr bedrohen.

Es ist nämlich bekannt, dass die katholische Kirche seit längerer Zeit einen schweren Vertheidigungskampf gegen eine gravaminöse Verfügung führt, zu welcher sie keinen Anlass gegeben und welche gegen unsere Dogmen, gegen die von Gott erhaltenen Rechte unserer Kirche und gegen die Freiheit des Gewissens verstösst. Diese gravaminöse Verfügung erkennt das Recht der in Mischehen lebenden Eltern nicht an, ihre Kinder im katholischen Glauben erziehen zu lassen.

Und weil die tiefbetrübten katholischen Herzen über dieses schwere Gravamen wehklagten, und weil Euere Seelenhirten, indem sie der heiligen Lehre und des Beispieles der Apostel eingedenk sind,

dass man eher Gott gehorchen muss als den Menschen (Apostelgesch. 5, 29) und treu ihrer Pflicht als katholische Geistliche dieser gravaminösen und unberechtigten Verfügung trotz aller ihnen auferlegten Strafen den Gehorsam verweigerten: will man jetzt neuere Verfügungen in's Leben treten lassen, welche, sowie sie gravaminös für unsere Kirche und deren heilige Lehren und Gnadenmittel wie auch für die Gewissensfreiheit der katholischen Bürger dieses Vaterlandes, ebenso schädlich auch hinsichtlich des öffentlichen Wohles sind.

Ihr wisset nämlich, dass jüngstens dem Reichstage Gesetzentwürfe vorgelegt wurden, welche die Dogmen unserer Kirche tief verletzen, deren einer mit dem Grundprincipe des Christenthums im Widerspruche steht, auf welches die ungarische nationale Gesellschaft aufgebaut wurde, deren anderer in dem Lande Stephan's des Heiligen jeder Glaubensirrlehre Thür und Thor öffnet, deren dritter aber, welcher von dem Eherechte handelt, von dem sacramentalen Charakter und der Unauflösbarkeit der christlichen Ehe, ferner von dem von Jesus Christus erhaltenen Bestimmungs-, Verfügungs- und Jurisdictionsrechte unserer Kirche hinsichtlich des Wesens der Ehe und der mit dieser zusammenhängenden Fragen absieht und nur einen solchen Vertrag als Ehe anerkennt, welchen Mann und Frau vor dem Organe des Staates zur Ehegemeinschaft schliessen, während dieser Entwurf Euere Ehe, wenn Ihr dieselbe nach dem heiligen Gesetze Gottes und nach der Verordnung der Kirche nur vor Euerem eigenen Seelenhirten schliesset, nicht als giltig anerkennt.

Geliebte Brüder und Gläubige in Christo! In dem Gesagten haben wir jene schweren und tiefbetrübenden Bedrängnisse aufgezählt, gegen welche unsere Kirche sich auch im Interesse des Staates, unseres theuren Vaterlandes vertheidigt.

In dieser Vertheidigung, von welcher bisher nicht jeder Theil in die Oeffentlichkeit dringen konnte, sind Eure Oberhirten, indem sie der weisen und aus der für Ungarn stets empfundenen ausserordentlichen väterlichen Liebe entsprungenen Directive des Statthalters Christi folgten, bis an die äusserste Grenze der Nachgiebigkeit gegangen. Diese Grenze ist die Unverletzbarkeit der Lehre unserer katholischen Kirche und der in dieser wurzelnden, von Gott stammenden und unveräusserlichen Rechte derselben. Diese Grenze dürfen wir und können wir nicht überschreiten, es sei denn, dass wir unsere von Gott uns vorgeschriebenen bischöflichen Pflichten verleugnen wollen.

Und da die Bestrebungen dieses unseres Vertheidigungskampfes trotz aller möglichen Nachgiebigkeit vereitelt wurden, nachdem es

uns nicht gelungen ist, von unserer Kirche und unseren Gläubigen jene schweren Bedrängnisse fernzuhalten, von unserem Vaterlande aber jene, auch in nationaler und staatlicher Hinsicht so gefährlichen Angriffe, welche in den oben detaillirten Verfügungen enthalten sind: erheben wir, die Gott der Heilige Geist zur Leitung der unserer Obsorge anvertrauten Kirche bestimmt hat, indem wir jede menschliche Rücksicht beiseite lassen, treu unserer bischöflichen Pflicht, einzig und allein die heiligsten Gesetze Gottes als Richtschnur unserer Handlung anerkennend, im vollen Bewusstsein unserer gewichtigen Verantwortlichkeit, inmitten dieser Bedrängnisse und Gefahren mit unserem von Gott erhaltenen Rechte und mit unverbrüchlicher Treue für unsere katholische Kirche, mit unserer zu jedem Opfer bereiten Liebe für Euere unsterbliche Seele, mit unverbrüchlicher Treue für unseren apostolischen König und mit begeistertem Eifer für das Wohl, die Grösse und den Ruhm unseres theueren Vaterlandes, bei aller Achtung und allem Gehorsam, welche wir in Befolgung des heiligen Gesetzes Gottes für die bürgerliche Macht hegen, so erheben wir endlich offen unser oberhirtliches Wort gegen die oben aufgezählten Verfügungen, welche für unsere Dogmen, für die Freiheit unseres Gewissens, für die freie Ausübung unserer Religion und für die wohlverstandenen socialen Interessen bedrängnissvoll und gefährlich sind.

Deswegen fordern wir Euch, geliebte Brüder und Gläubige in Christo, durch unseren gegenwärtigen oberhirtlichen Appell auf, dass auch Ihr Euch uns anschliessen möget. Schaaret Euch um Euere Oberhirten, damit wir Eins im Glauben, mit Einem Herzen und Einer Seele zusammen unseren Glauben, die Rechte unserer Kirche und unsere Gewissensfreiheit schützen; denn es ist auch die Pflicht der Gläubigen, die Kirche zu schützen, wie dies unser Heil. Vater, der irdische Statthalter Christi in seiner, an die Bischöfe der katholischen Welt im Jahre 1890 gerichteten »Sapientiae christianae« betitelten Encyclika folgendermassen betonte: »Die Wahrheit schützen,« so sagt er, »die Irrlehren aus den Seelen ausrotten, ist die Aufgabe der Kirche, welche diese zu jeder Zeit heilig erfüllen muss; denn der Schutz des Ruhmes Gottes und des Heils der Menschen sind ihr anvertraut. Erheischt es aber die Nothwendigkeit, die Unverletzbarkeit des Glaubens zu schützen, so ist dies nicht nur die Pflicht der Vorsteher; Jedermann ist verpflichtet, seinen Glauben vor Anderen zu manifestiren, entweder zu dem Behufe, um andere Gläubige zu unterrichten, oder um Jene in ihrem Glauben zu stärken, oder um den Angriff der Ungläubigen zu unterdrücken. Dem Feinde nachzugeben, oder zu schweigen, wenn von allen Seiten der Lärm der

Unterdrücker der Wahrheit ertönt, dies pflegt entweder ein unthätiger Mensch, oder Jener zu thun, der an seinem Glauben zweifelt. Jedes dieser Verfahren ist unwürdig und beleidigend gegenüber Gott, jedes dieser Verfahren widerspricht dem gemeinsamen Heil und dem Heil der Einzelnen und ist nur den Feinden des Glaubens nützlich; denn wenn die Thätigkeit des Guten sinkt, wächst die Kühnheit der Bösen. Der Christ ist zum Kampfe geboren, und je stärker die Kraft desselben ist, desto sicherer ist mit Hilfe Gottes der Sieg.« (Ep. Encycl. sap. christ.). »Vertrauet, ich habe die Welt überzeugt.« (Johan. 16, 33).

Und in der That droht der Kirche in schweren Zeiten dann die grösste Gefahr, wenn unter ihren Kindern stumme und indolente Gläubige sich finden, an denen ausser dem Namen kaum etwas Katholisches ist, deren bedauernswerthe Neutralität viel gefährlicher ist, als der offene Angriff des Feindes, denn die Indolenz im Glauben ermuthigt die Kühnheit der Gegner. Diese schreiten vorwärts, weil sie darauf vertrauen, dass Niemand ihren Angriff hindert, und die stumme Mitschuld Jener, welche die katholische Kirche, den katholischen heiligen Glauben, die katholische Gewissensfreiheit mit hingebender Pietät vertheidigen müssten, ist die stärkste Verbündete der Gegner der Kirche.

Es ist wohl wahr, nach dem Versprechen des göttlichen Gründers der Kirche geht diese nicht unter und kann nicht untergehen. »Die Pforten der Hölle können sie nicht überwältigen« (Matth. 16, 18); aber neben diesem göttlichen Versprechen bleibt auch noch die heilige Pflicht der katholischen Gläubigen, die Lehren und Gnaden ihrer heiligen Mutter, der Kirche, einzeln und zusammen muthig zu vertheidigen; denn wenn sie diese Vertheidigung unterlassen, können Einzelne, sowie ganze Nationen der Segnungen des Glaubens und der Kirche verlustig werden. Dies ist schon hier auf Erden die Strafe der Furchtsamkeit und der Indolenz.

Eben deshalb möget Ihr es erhobenen Hauptes bekennen, dass Ihr Euch des Evangeliums nicht schämet; denn dieses ist die Kraft Gottes und dient zur Seligmachung aller Gläubigen (Röm. 1, 6). Möget auch Ihr die Freiheit Euerer Kirche vertheidigen. Bekundet treue Anhänglichkeit an Eueren heiligen Glauben und lasset es nicht zu, dass das theuere Erbe Stephan's des Heiligen, die Segnungen unserer Kirche, für dieses theuere Vaterland verloren gehen. Möge dieser Euer Glaube der ganzen Welt offenkundig sein; möge er sich in einer des Katholiken würdigen Weise manifestiren, mit edlem Muthe und Festigkeit, immer aber mit Mässigung und mit der der

bürgerlichen Macht schuldigen Achtung. Insbesondere gestattet es nicht, dass die christlich katholische Ehe zu einem einfachen bürgerlichen Vertrage erniedrigt und dass in dem Reiche Stephan's des Heiligen eine zwischen Katholiken vor Gott und der Kirche geschlossene Ehe für ungiltig erklärt werde.

Schaaret Euch um Euere Seelenhirten *und erhebet unter der Leitung anderer ehrwürdiger katholischer Männer Euere protestirende Stimme gegen diese unsere Bedrängnisse. Möge die Stimme Eueres Herzens vor jene Männer gelangen, welche in Folge Eueres Vertrauens und durch Euere Stimme berufen und verpflichtet sind, die höchsten Rechte und Interessen des Landes zu schützen.* Möge Euere glaubenbekennende Stimme vor sie gelangen, damit Ihr in diesem Vaterlande, welches Stephan der Heilige geschaffen, nach dem Glauben Stephan's des Heiligen leben könnet. Es ist dies ein Vertheidigungskampf, kein Angriff. Eines Angriffes kann uns Niemand zeihen.

Wir rufen in unserem berechtigten Selbstbewusstsein mit dem hl. Ambrosius aus: »Wir sind Vertheidiger, keine Angreifer.«

Dem katholischen Gewissen treu zu sein, die heiligste Pflicht der von Gott uns vorgeschriebenen Aufgabe zu erfüllen, unseren Glauben nicht zu verleugnen, die durch die Geschichte und durch die Verfassung gesicherte Freiheit der katholischen Kirche und des katholischen Gewissens zu schützen, *die unberufene Einmengung der staatlichen Gewalt von der Rechtssphäre unserer Kirche fernzuhalten: das ist kein Angriff, das ist berechtigte Vertheidigung.*

In diesem unserem Vertheidigungskampfe kann uns Niemand den Vorwurf machen, dass wir den Frieden stören. Wir sind die Kinder des Fürsten des Friedens, wir erheben im Interesse des Friedens unsere Stimme gegen die Störer des Friedens; wir vertheidigen nur die in der Seele unserer Glaubensgenossen lebenden, mit ihrem ganzen Sein verschmolzenen christlichen Traditionen, die von Gott bewahrte Reinheit des Heiligthums der Familie und den katholischen Charakter derselben. Dadurch verletzen wir weder die Gewalt des Staates, noch die Rechte Anderer.

Es kann uns in diesem Vertheidigungskampfe Niemand den Vorwurf des Mangels an Vaterlandsliebe machen. Mit dem edelsten Selbstbewusstsein rufen wir dem Ankläger entgegen: »Wir bekennen den Glauben unserer Väter, unter diesem Titel klage uns an!« (Basil.). Wir bekennen den Glauben unserer Väter, den Glauben der katholischen Kirche, welche sich hinsichtlich der Begründung und Förderung des Wohles der Staaten unvergängliche Verdienste

erworben hat. Die Kirche hat die Civilisation geschaffen, indem sie die heilige Lehre und die Gnade Jesu Christi in die Seele der Völker goss.

Sie nahm vor nahezu tausend Jahren unser ungarisches Volk durch die Heiligkeit der Taufe in ihre mütterlichen Arme und pflegte dasselbe mit mütterlicher Treue; sie schuf staatliches Ansehen, Recht und Ordnung; sie lehrte unsere Könige und unsere Völker gleichmässig ihre Pflichten kennen und dieselben treulich erfüllen; sie schuf Schulen, Wissenschaft und Kunst; sie erhob die Armen, unterstützte die Verlassenen; sie machte die Familie zum Heiligthum, stellte die Würde der Frau wieder her; sie bot all das, was zum Wohle und zum Glücke der Staaten nothwendig ist, so sehr, dass es scheint, um mit dem hl. Augustin zu sprechen, sie hätte für das Wohl der Völker auch dann nicht mehr thun können, wenn sie nur zur Förderung und Sicherung der Interessen des irdischen Lebens bestimmt gewesen wäre.

Indem wir nun die Rechte dieser grossen Wohlthäterin der Völker, der katholischen Kirche, gegen die geplanten Neuerungen vertheidigen, kämpfen wir im heiligsten Interesse des staatlichen Lebens, und wir weisen mit edlem Selbstgefühl auf unsere glorreichen Vorfahren hin, welche mit ihrem heiligen Glauben und mit der heiligen Gnade derselben im Herzen, das Vaterland vertheidigten und für uns bewahrten.

Es kann uns in diesem Vertheidigungskampfe Niemand den Vorwurf eines Angriffes gegen die staatliche Gewalt machen. Wir ehren entsprechend der Lehre unseres heiligen Glaubens die von Gott eingesetzte staatliche Gewalt und gehorchen derselben, aber die staatliche Gewalt, deren Urheber Gott ist, hat auch ihre von Gott bestimmte Grenze, und diese ist das Gesetz Gottes.

Und eben deshalb erheben wir nicht nur im Namen unseres katholischen Gewissens in Folge unseres auch verfassungsmässig gesicherten Rechtes, sondern auch geleitet von der treu bewahrten Achtung für die staatliche Gewalt und im Interesse des Staates selbst unsere Stimme gegen Verfügungen, die zu treffen der Staat kein Recht hat, weil sie mit seiner von Gott erhaltenen Mission, mit dem von Gott stammenden Glauben und den Rechten unserer Kirche, mit der Freiheit unseres Gewissens in Widerspruch stehen.

In diesem Vertheidigungskampfe kann uns Niemand den Vorwurf machen, wir seien Feinde des Fortschrittes. Die Bedrängnisse, gegen welche wir kämpfen, bedeuten keinen moralischen Fortschritt, sondern einen Rückfall. Es gibt keinen Fortschritt gegen Christus.

Man kann keine Staaten auf die Ruinen der christlichen Ideen bauen; Niemand dient dem Fortschritte, der Civilisation durch einen Kampf gegen die Kirche. Unser König Stephan der Heilige legte mit der Weisheit eines Staatsoberhauptes einen bewährten, köstlichen Eckstein als Basis seines Reiches nieder (Jesaia 28, 16): die heilige Lehre und die Gnade Christi. Wer die Basis dieses Reiches untergräbt, der gefährdet dieses glorreiche, tausendjährige Gebäude selbst.

Geliebte Brüder und Gläubige in Christo!

In diesen traurigen Zeiten, inmitten dieser grossen Gefahren, welche unser katholisches Herz beschweren, war es uns nicht möglich, nicht zu reden (Apostelgesch. 4, 30). Unser Mund hat sich zu Euch aufgethan, unser Herz wurde weit (Kor. 6, 11). Wir haben Euch angeeifert, begeistert zur Vertheidigung der heiligen Sache unserer Religion. Unsere lieben Brüder, unsere Freunde und unsere Krone, also bestehet in dem Herrn (Phil. 4, 1). Möge Euer Herz muthig werden in den Wegen des Herrn (Chron. 17, 6) und nehmet Euch Alle, indem Ihr auch nach der jüngsten Mahnung des Heiligen Vaters (Ep. Enc. Const. Hung.) durch unser Beispiel gestärkt werdet, begeistert der Sache unserer heiligen Religion an und vertheidigt dieselbe ausdauernd.

Steigert, indem Ihr Gott Dank erstattet für seine unaussprechliche Gabe (II. Kor. 9, 15), dass er Euch in seine Kirche aufgenommen hat, in diesen Tagen durch die heilige Gnade Gottes Euere treue Anhänglichkeit an diese Euere glorreiche theuere Mutter. Erkennet in den Angelegenheiten unserer heiligen Religion keinen anderen Lehrer an, als unseren einen Meister Christum, der seine Lehre durch unsere Kirche verkündet; seid dessen eingedenk, dass man die heilige Lehre Jesu Christi, welche unsere Kirche und in dieser der höchste Lehrer, der irdische Statthalter Christi verkündet, *nicht auf die Kammer des Herzens, auf das Versteck des Privatlebens beschränken kann und darf. Diese Lehre müsset Ihr auch auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens berücksichtigen, in der Ausübung Euerer bürgerlichen Rechte, in der Erfüllung Euerer bürgerlichen Pflichten und Ihr müsst sorgfältig und mit mannhaftem Muthe all' das vermeiden, was dieser heiligen Lehre widerspricht.*

»Man darf — sagt unser Heil. Vater (Ep. Encycl. Immort. Dei) — im Privatleben nicht sich zu anderen Principien bekennen und auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens wieder zu anderen, so dass das Ansehen der Kirche im privaten Leben anerkannt, auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens dasselbe beseitigt werde.«

Gedenket der vergangenen Tage, fraget Euere Väter, und sie

werden Euch zu wissen thun, Euere Vorfahren, und sie werden Euch sagen (Mos. 32, 7), wie muthig, mit welcher Begeisterung Euer heiliger Glaube bekannt und vertheidigt werden muss, auch im Interesse Eueres theuren Vaterlandes. An ihrem glorreichen Beispiele begeistert Euch.

Aber noch um eines bitten wir Euch in Jesu Christo:

Unterstützet uns mit Euerem eifrigen Gebete in der Vertheidigung unserer heiligen katholischen Religion und des Wohles unseres theuren Vaterlandes. Flehet in heissem Gebete zu dem König der Könige, dem Herrn der Herrscher, durch den die Könige regieren und die Gesetzgeber Gesetze schaffen, *er möge den Geist unserer Gesetzgeber durch seine heilige Gnade erleuchten, ihren Willen kräftigen und stärken, damit sie die auch verfassungsmässig gesicherten Rechte unserer Kirche, unseres heiligen Glaubens, unseres katholischen Gewissens beschützen. Mit besonderem Eifer flehet zu der Patronin Ungarns*, zu der allerseligsten Jungfrau und Mutter des göttlichen Gründers unserer Kirche, sie möge für uns bei dem Throne ihres heiligen Sohnes Schutz erflehen. Flehet zu unserem König, Stephan dem Heiligen, er möge gnädig auf uns herabsehen und durch seine mächtige Fürbitte bei Gott das theuere Erbe, mit welchem er dieses Vaterland beschenkte, unseren heiligen katholischen Glauben beschützen.

Wir hingegen beten für Euch (II. Mak. 1, 6), Jesus Christus, das unsichtbare Haupt unserer Kirche, möge Euch in der Vertheidigung Eueres heiligen Glaubens stärken und ermuthigen.

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott, unserem Vater und dem Herrn Jesu Christo (II. Kor. 1, 2).

Gegeben zu *Budapest* auf unserer in der Zeit vom 30. November bis 7. December 1893 gehaltenen Bischofsconferenz.

Claudius m. p., Cardinal, Fürstprimas, Erzbischof von Gran. — *Lorenz* m. p., Cardinal, Grosswardeiner Bischof I. R. — *Joseph* m. p., Erzbischof von Erlau. — *Georg* m. p., Erzbischof von Kalocsa. — *Johann* m. p., Bischof von Raab. — *Georg* m. p., Bischof von Rosenau. — *Michael* m. p., griechisch-katholischer Bischof von Grosswardein. — *Victor* m. p., Bischof von Lugos. — *Ferdinand* m. p., Bischof von Fünfkirchen. — *Constantin* m. p., Bischof von Waitzen. — *Johann* m. p., Bischof von Szamos Ujvar. — *Franz* m. p., Bischof von Siebenbürgen. — *Kornel* m. p., Bischof von Steinamanger. — *Johann* m. p., Bischof von Eperies. — *Emerich* m. p., Bischof von Neutra. — *Sigmund* m. p., Bischof von Kaschau. — *Julius* m. p., Bischof von Szatmar. — *Carl* m. p., Bischof von Veszprim. — *Alexander* m. p., Bischof von Csanad. — *Philipp*, m. p., Bischof von Stuhlweissenburg. — *Julius* m. p., Bischof von Munkacs. — *Paul* m. p., Bischof von Zipsen. — *Carl* m. p., Bischof von Neusohl. — *Hippolyt* m. p., Erzabt von Pannonhalma. — Johann *Moldovan* m. m., Capitelvicar von Blasendorf.

XXIV.

Oesterreichische Congruanovellen vom 7. Januar 1894.

1. Oesterr. Gesetz vom 7. Januar 1894, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Cathedral- und Concathedral-Capiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armen. Ritus.

(Reichsges.-Bl. 1894. VI. Stück. Nr. 15)[1].

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Den Dignitären und Residential-Canonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Cathedral- und Concathedral-Capitel wird, insolange deren bisherige Einkünfte und Bezüge die Höhe des im nachfolgenden Schema bestimmten Minimaleinkommens nicht erreichen, dieses Minimaleinkommen über ihr Ansuchen aus den Religionsfonden, bezw. aus der staatlichen Dotation derselben gewährleistet, und zwar:

I. In *Niederösterreich*, *Triest*, *Böhmen* und *Mähren* für den ersten Dignitär mit . . . . . 2000 fl.
für die übrigen Dignitäre mit je . . . . . 1800 „
und für die einfachen Canoniker mit je . . . . . 1600 „

II. In *Oberösterreich*, *Salzburg*, *Steiermark*, *Kärnten*, *Krain*, *Görz* und *Gradisca*, *Tirol* und *Galizien* für den ersten Dignitär mit je . . . . . 1800 fl.
für die übrigen Dignitäre mit je . . . . . 1600 „
und für die einfachen Canoniker mit je . . . . . 1400 „

III. In *Istrien* und *Dalmatien* für den ersten Dignitär mit . . . . . 1600 fl.
für die übrigen Dignitäre mit je . . . . . 1400 „
und für die einfachen Canoniker mit je . . . . . 1200 „
österr. Währ.

---

1) Den betreffenden Bericht des Budgetausschusses des Abg.-Hauses s. im *Archiv* LXX. 449 ff. In der Sitzung des Abg.-Hauses vom 16. December 1893 wurde ausser der Annahme dieses Gesetzes in zweiter und dritter Lesung auch der Resolutionsantrag des Abg. Borcic angenommen, die Regierung möge die Gehalte der *Domherren jener Collegiatcapitel, welche als Seelsorger fungiren*, ehethunlichst durch eine Vorlage regeln.

§. 2. Jenen Capitelmitgliedern, deren in Gemässheit der Bestimmungen des §. 3. erhobenes Reineinkommen die Höhe des ihnen nach §. 1. gebührenden Minimaleinkommens nicht erreicht, sind die sich darnach ergebenden Ergänzungen aus den Religionsfonden, beziehungsweise der staatlichen Dotation derselben in monatlichen Anticipativraten vom Tage der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise bei Neubesetzungen vom Tage der Investitur des betreffenden Capitelmitgliedes, flüssig zu machen.

§. 3. Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung des im §. 1. gewährleisteten Minimaleinkommens stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Erkenntnisse, welche von den einzelnen Capitelmitgliedern im Einvernehmen mit den betreffenden Capiteln einzubringen sind, von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diöcesanbischofes entschieden.

Gegen diese Entscheidung der Landesbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben der Recurs an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingebracht werden.

§. 4. Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Ergänzung des im §. 1. festgesetzten Minimaleinkommens haben folgende Grundsätze zu gelten:

I. Als Einnahmen sind anzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld und Geldeswerth oder Naturalien (letztere nach localen Durchschnittspreisen berechnet mit 20 Procent Abschlag vom Bruttoertrage als Einbringungskosten).

In Ansehung der unter c) und d) angeführten Capitalszinsen und Rentenbezüge können die Kosten der Einbringung in Abzug gebracht werden.

e) Das Erträgniss aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Messenstiftungen (nach Abzug des diöcesanüblichen Stipendiumsbetrages) und anderweitigen Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, insoferne deren

Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes, bezw. der Acceptations- oder Confirmationsclausel entgegensteht; endlich

f) die Bezüge aus der sogenannten mensa communis.

II. Als Ausgaben sind anzurechnen:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen (I a—f) sowohl, als auch von dem Gesammteinkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, das Gebührenäquivalent und die Religionsfondssteuer;

b) Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit;

c) der im Verordnungswege festzusetzende Miethzinsbetrag sammt den darauf entfallenden gesetzlichen Zuschlägen für die von dem betreffenden Capitelmitgliede zum eigenen Gebrauche gemiethete Wohnung sammt Zugehör;

d) die mit der Führung des Decanats- (Vicariats-) Amtes verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

e) grössere Bauauslagen in jenem Ausmasse, wie selbe seitens der Cultusverwaltung genehmigt werden;

f) die Assecuranzauslagen;

g) die Kosten und Auslagen für die Beschaffung des Wasserbedarfes, insoferne für die Passirung derselben die Genehmigung der Cultusverwaltung ertheilt worden sein wird;

h) Pensionen und Gnadengaben, insoweit dieselben mit staatlicher Genehmigung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen;

i) Zinsen sammt etwaigen Annuitätsraten von Passivcapitalien.

III. Insoferne zur Feststellung der Bezüge der einzelnen Capitelmitglieder aus der sogenannten mensa communis (I f) die Erhebung und Feststellung des Ertrages der letzteren erforderlich ist, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung zu finden.

In dieser Richtung können als Ausgaben ausserdem noch angerechnet werden:

a) Der Aufwand auf kirchliche oder Cultuszwecke;

b) die Auslagen für wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken der Capitel in einem im Verordnungswege festzustellenden Ausmasse.

§. 5. Die Einbekenntnisse der Einnahmen und Ausgaben sind, insoferne die einzelnen Capitelmitglieder einen Anspruch erheben zu

müssen glauben, binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, bezw. im Falle der Neubesetzung der einzelnen Capitelstellen, binnen drei Monaten nach der Investitur der betreffenden Capitularen im Wege des Ordinariates bei der politischen Landesbehörde einzubringen. Diese Frist ist aus triftigen Gründen erstreckbar.

Im Falle einer Verspätung bei Ueberreichung der Fassion kann die angesuchte Zuweisung des im Schema des §. 1. festgesetzten Minimaleinkommens nur vom Tage der Ueberreichung der Fassion erfolgen.

Die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 6. Das Einkommen aus neu zugewachsenem Vermögen sowie etwaige Veränderungen desselben sind binnen drei Monaten vom Tage des Zuwachses, bezw. der Verminderung im Wege des Ordinariates bei der politischen Landesbehörde einzubekennen.

Diese Frist ist aus triftigen Gründen erstreckbar. Die politische Landesbehörde hat nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs die Neubemessungen des Reineinkommens, sowie die Feststellung der Ergänzung mit der Rechtswirkung vom Tage des thatsächlichen Vermögenszuwachses, bezw. der Verminderung des Einkommens, zu veranlassen.

§. 7. Auf Capitelmitglieder, welche bisher im Genusse einer höheren als nach §. 1. festgesetzten Dotation standen, finden die vorstehenden Bestimmungen insolange keine Anwendung, als ihre Dotation nicht unter das durch dieses Gesetz festgesetzte Ausmass herabgemindert wird.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

§. 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Wien, 7. Januar 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p. *Plener* m. p. *Madeyski* m. p.

2. Gesetz vom 7. Januar 1894,

betreffend die Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 65) (Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester).

(Reichsges.-Bl. 1894. VI. Stück. Nr. 16) [1]).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

1) Der vom Abg. *V. v. Fuchs* erstattete Bericht des Budgetausschusses,

Artikel I.

Der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 65), betreffend die Aufbesserung der Congrua der

---

dem entsprechend dieses und das folgende Gesetz angenommen wurden, lautet: Es wurde ursprünglich die Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Hilfspriester durch das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, und die Congrua der griechisch-orientalischen Hilfspriester durch das Gesetz vom 10. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 142, geregelt. In diesen beiden Gesetzen, respective in den diesen Gesetzen als ein integrirender Bestandtheil derselben beigeschlossenen Schema wurde zwischen den *am Pfarrorte sesshaften* Hilfspriestern und den *exponirten* (das ist den an einer ausserhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche [Filialkirche] mit der Seelsorge betrauten) Hilfspriestern, in Betreff der Dotation derselben kein Unterschied gemacht, demnach diese beiden, von einander verschiedenen Categorien von Hilfspriestern gleichartig behandelt. Diese Incongruenz, welche sich namentlich in der Praxis sehr fühlbar machte, führte dahin, dass bald nach dem Inslebentreten obiger Gesetze eine Aenderung derselben in der Richtung eingeführt wurde, dass in Ansehung der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester durch das Gesetz vom 13. April 1890, und in Ansehung der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester in Dalmatien, durch das Gesetz vom 13. April 1890 das Minimaleinkommen (Congrua) derselben um 100 fl. erhöht worden ist. Aber auch diese Erhöhung der Congrua erwies sich als ungenügend, weil die finanzielle Lage der Exposite trotz dieser Erhöhung noch immer eine missliche blieb und bleiben musste. In Folge einer von diesem hohen Hause gefassten Resolution sah sich die Regierung veranlasst, in Anbetracht der notorischen misslichen Lage dieser exponirten Hilfspriester abermals an das hohe Haus mit dem Antrage heranzutreten, das Minimaleinkommen derselben um weitere 50 fl. zu erhöhen, und demnach eine Gesetzesänderung in der Weise zu beantragen, dass sowohl in Ansehung der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester, als auch in Ansehung der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester in Dalmatien, das ursprünglich in den Gesetzen vom 19. April 1885 und vom 10. December 1887 festgesetzte Minimaleinkommen der exponirten Hilfspriester um 150 fl. (statt um 100 fl.) erhöht werde.

Der Budget-Ausschuss verkennt nicht, dass die Lage dieser exponirten Hilfspriester, welche einen eigenen Haushalt führen und daher die Lasten desselben aus ihrem geringen und unzureichenden Einkommen allein zu tragen haben, eine recht missliche ist, welche volle Würdigung verdient. Der Budget-Ausschuss glaubte jedoch um einen kleinen Schritt weiter zu gehen, und einem hohen Hause zu empfehlen, das Minimaleinkommen der exponirten Hilfspriester um *hundertsechzig Gulden* zu erhöhen, womit sich der Herr Minister für Cultus und Unterricht einverstanden erklärte. Im Budget-Ausschusse wurde über Anregung des Referenten auch die missliche Lage derjenigen Hilfspriester, welche zwar am Pfarr*orte* wohnen, jedoch wegen localer Verhältnisse nicht im Pfarr*hause* wohnen können und einen eigenen Haushalt führen müssen, besprochen und die Frage erörtert, ob nicht auch dieser Categorie von Hilfspriestern eine Erhöhung ihrer systemmässigen Congrua zu Theil werden sollte.

römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester tritt ausser Kraft und hat künftighin zu lauten:

§. 1. Das im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer ausserhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, 7. Januar 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p. *Plener* m. p. *Madeyski* m. p.

Der Ausschuss verkannte nicht die precäre Lage auch dieser Hilfspriester, meinte jedoch, dass man von einer gesetzlichen Fixirung einer höheren Congrua dieser Categorie von Hilfspriestern vorläufig absehen, und es der Cultusverwaltung überlassen möge, je nach Massgabe des einzelnen Falles, den betreffenden Hilfspriestern in der Form von Unterstützungen eine Erhöhung der Congrua zukommen zu lassen.

In dem Gesetzentwurfe der Regierung wurde von der k. k. Regierung auch noch eine Aenderung des zweiten Absatzes des Art. 1, §. 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 (Congruagesetz), betreffend die Definition des in diesem Gesetze enthaltenen Ausdruckes: »*selbstständige Seelsorger*« beantragt. Was diese in Aussicht genommene Gesetzesänderung anbelangt, glaubte der Ausschuss vorläufig mit diesem Antrage sich nicht beschäftigen zu sollen, da nach der Erklärung der k. k. Regierung eine grundsätzliche Aenderung, respective Umarbeitung des ganzen, bisher nur provisorischen Congruagesetzes vom 19. April 1885 geplant, die Verhandlung hierüber schon ziemlich weit gediehen, und die Vorlage des diesbezüglichen Entwurfes womöglich noch im Laufe dieser Session zu gewärtigen sein soll, in Folge dessen eine theilweise Aenderung oder Amendirung eines einzelnen Paragraphen dem Budget-Ausschusse nicht praktisch zu sein schien.

In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 15. December 1891 haben die Abgeordneten Salvadori und Genossen einen Dringlichkeitsantrag auf Erhöhung der Congrua der exponirten Hilfspriester eingebracht. Durch die von dem Ausschusse beantragten beiden Gesetzentwürfe erscheint nunmehr dieser Dringlichkeitsantrag erledigt.

3. *Gesetz vom 7. Januar 1894,*

betr. die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 66), betr. die Aufbesserung der Congrua der exponirten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.

(Reichsges.-Bl. 1894. VI. Stück. Nr. 17).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsraths finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 66) tritt ausser Kraft und hat künftighin zu lauten:

§. 1. Das im §. 2 des Gesetzes vom 10. December 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 142) und in demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer ausserhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind, und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Wien, 7. Januar 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p. *Plener* m. p. *Madeyski* m. p.

XXV.

Literae encyclicae de studiis scripturae sacrae.

Venerabilibus Fratribus, Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis et Episcopis, Universis catholici orbis gratiam et communionem cum apostolica sede habentibus!

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Providentissimus Deus, qui humanum genus, admirabili caritatis consilio, ad consortium naturae divinae principio evexit, dein a communi labe exitioque eductum, in pristinam dignitatem restituit, hoc eidem propterea contulit singulare praesidium, ut arcana divinitatis, sapientiae, misericordiae suae supernaturali via patefaceret. Licet enim in divina revelatione res quoque comprehendantur, quae humanae rationi inaccessae non sunt, ideo hominibus revelatae, »ut, ab omnibus expediti, firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint, non hac tamen de causa revelatio absolute necessaria dicenda est, sed quia Deus ex infinita bonitate sua ordinavit hominem ad finem supernaturalem [1]).« Quae supernaturalis revelatio, secundum universalis Ecclesiae fidem, continetur tum in sine scripto traditionibus, tum etiam in libris scriptis, qui appellantur sacri et canonici, eo quod Spiritu Sancto inspirante conscripti, Deum habent auctorem, atque ut tales ipsi Ecclesiae traditi sunt [2]). Hoc sane de utriusque Testamenti libris perpetuo tenuit palamque professa est Ecclesia: eaque cognita sunt gravissima veterum documenta, quibus enuntiatur, Deum, prius per prophetas, deinde per seipsum, postea per apostolos locutum, etiam Scripturam condidisse, quae canonica nominatur [3]), eamdemque esse oracula et eloquia divina [4]), litteras esse, humano generi longe a patria peregrinanti a Patre caelesti datas et per auctores sacros transmissas [5]). Iam, tanta quum sit praestantia, et dignitas Scripturarum, ut Deo ipso auctore confectae, altissima eiusdem mysteria, consilia, opera complectantur, illud con-

1) Conc. Vat. sess. III, cap. II, de revel. — 2) Ibid. — 3) S. Aug. de civ. Dei XI, 3. — 4) S. Clem. Rom. I. ad Cor. 45; S. Polycarp. ad Phil. 7, S. Iren. c. haer. II. 28, 2. — 5) S. Chrys. in Gen. hom. 2. 2; S. Aug. in Ps. XXX, serm. 2, 1; S. Greg. M. ad Theod. ep. IV, 31.

sequitur, eam quoque partem sacrae theologiae, quae in eisdem divinis Libris tuendis interpretandisque versatur, excellentiae et utilitatis esse quam maximae. — Nos igitur, quemadmodum alia quaedam disciplinarum genera, quippe quae ad incrementa divinae gloriae humanaeque salutis valere plurimum posse viderentur, crebris epistolis et cohortationibus provehenda, non sine fructu, Deo adiutore, curavimus, ita nobilissimum hoc sacrarum Litterarum studium excitare et commendare, atque etiam ad temporum necessitates congruentius dirigere, iamdiu apud Nos cogitamus. Movemur nempe ac prope impellimur sollicitudine Apostolici muneris, non modo ut hunc praeclarum catholicae revelationis fontem tutius atque uberius ad utilitatem dominici gregis patere velimus, verum etiam ut eumdem ne patiamur ulla in parte violari ab iis, qui in Scripturam sanctam, sive impio ausu invehuntur aperte, sive nova quaedam fallaciter imprudenterve moliuntur. — Non sumus equidem nescii, Venerabiles Fratres, haud paucos esse e catholicis, viros ingenio doctrinisque abundantes, qui ferantur alacres ad divinorum Librorum vel defensionem agendam vel cognitionem et intelligentiam parandam ampliorem. At vero, qui eorum operam atque fructus merito collaudamus, facere tamen non possumus, quin ceteros etiam, quorum sollertia et doctrina et pietas optime hac in re pollicentur, ad eamdem sancti propositi laudem vehementer hortemur. Optamus nimirum et cupimus, ut plures patrocinium divinarum Litterarum rite suscipiant teneantque constanter; utque illi potissime, quos divina gratia in sacrum ordinem vocavit, maiorem in dies diligentiam industriamque iisdem legendis, meditandis, explanandis, quod aequissimum est, impendant.

Hoc enimvero studium cur tantopere commendandum videatur, praeter ipsius praestantiam atque obsequium verbo Dei debitum, praecipua causa inest in multiplici utilitatum genere, quas inde novimus manaturas, sponsore certissimo Spiritu Sancto: »Omnis Scriptura divinitus inspirata, utilis est ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in iustitia, ut perfectus sit homo Dei, ad omne opus bonum instructus [1]).« Tali sane consilio Scripturas a Deo esse datas hominibus, exempla ostendunt Christi Domini et Apostolorum. Ipse enim, qui »miraculis conciliavit, auctoritate meruit fidem, fide contraxit multitudinem [2]),« ad sacras Litteras, in divinae suae legationis munere, appellare consuevit: nam per occasionem ex ipsis etiam sese a Deo missum Deumque declarat: ex ipsis argumenta petit ad discipulos erudiendos, ad doctrinam confirmandam suam:

1) II Tim. III, 16—17. — 2) S. Aug. de util. cred. XIV, 32.

earumdem testimonia et a calumniis vindicat obtrectantium, et Sadducaeis ac Pharisaeis ad coarguendum opponit, in ipsumque Satanam, impudentius sollicitantem, retorquet: easdemque sub ipsum vitae exitum usurpavit, explanavitque discipulis redivivus, usque dum ad Patris gloriam ascendit. — Eius autem voce praeceptisque Apostoli conformati, tametsi dabat ipse »signa et prodigia fieri per manus eorum [1]),« magnam tamen efficacitatem ex divinis traxerunt Libris, ut christianam sapientiam late gentibus persuaderent, ut Iudaeorum pervicaciam frangerent, ut haereses comprimerent erumpentes. Id apertum ex ipsorum concionibus, in primis Beati Petri, quas, in argumentum firmissimum praescriptionis novae, dictis veteris Testamenti fere contexuerunt; idque ipsum patet ex Matthaei et Ioannis Evangeliis atque ex Catholicis, quae vocantur, epistolis; luculentissime vero ex eius testimonio qui »ad pedes Gamalielis Legem Moysi et Prophetas se didicisse gloriatur, ut armatus spiritualibus telis postea diceret confidenter: Arma militiae nostrae non carnalia sunt, sed potentia Deo [2]).« — Per exempla igitur Christi Domini et Apostolorum omnes intelligant, tirones praesertim militiae sacrae, quanti faciendae sint divinae Litterae, et quo ipsi studio, qua religione ad idem veluti armamentarium accedere debeant. Nam catholicae veritatis doctrinam qui habeant apud doctos vel indoctos tractandam, nulla uspiam de Deo, summo et perfectissimo bono, deque operibus gloriam caritatemque ipsius prodentibus, suppetet eis vel cumulatior copia vel amplior praedicatio. De Salvatore autem humani generis nihil uberius expressiusve quam ea, quae in universo habentur Bibliorum contexta; recteque affirmavit Hieronymus, »ignorationem Scripturarum esse ignorationem Christi« [3]): ab illis nimirum extat, veluti viva et spirans, imago eius, ex qua levatio malorum, cohortatio virtutum, amoris divini invitatio mirifice prorsus diffunditur. Ad Ecclesiam vero quod attinet, institutio, natura, munera, charismata eius tam crebra ibidem mentione occurrunt, tam multa pro ea tamque firma prompta sunt argumenta, idem ut Hieronymus verissime edixerit: »Qui sacrarum Scripturarum testimoniis roboratus est, is est propugnaculum Ecclesiae [4]).« Quod si de vitae morumque conformatione et disciplina quaeratur, larga indidem et optima subsidia habituri sunt viri apostolici: plena sanctitatis praescripta, suavitate et vi condita hortamenta, exempla in omni virtutum genere insignia; gravissima accedit, ipsius Dei nomine et verbis, praemiorum in aeternitatem promissio, denunciatio poenarum.

1) Act. XIV, 3. — 2) S. Hier. de studio Script. ad Paulin. ep. LIII, 3. — 3) In Is. Prol. — 4) In Is. LIV, 12.

Atque haec propria et singularis Scripturarum virtus, a divino afflatu Spiritus Sancti profecta, ea est, quae oratori sacro auctoritatem addit, apostolicam praebet dicendi libertatem, nervosam victricemque tribuit eloquentiam. Quisquis enim divini verbi spiritum et robur eloquendo refert, ille, »non loquitur in sermone tantum, sed et in virtute et in Spiritu Sancto et in plenitudine multa[1]).« Quamobrem ii dicendi sunt praepostere improvideque facere, qui ita conciones de religione habent et praecepta divina enuntiant, nihil ut fere afferant nisi humanae scientiae et prudentiae verba, suis magis argumentis quam divinis innixi. Istorum scilicet orationem, quantumvis nitentem luminibus, languescere et frigere necesse est, utpote quae igne careat sermonis Dei[2]), eamdemque longe abesse ab illa, qua divinus sermo pollet virtute: »Vivus est enim sermo Dei et efficax et penetrabilior omni gladio ancipiti, et pertingens usque ad divisionem animae ac spiritus[3]).« Quamquam hoc etiam prudentioribus assentiendum est, inesse in sacris Litteris mire variam et uberem magnisque dignam rebus eloquentiam: id quod Augustinus pervidit diserteque arguit[4]), atque res ipsa confirmat praestantissimorum in oratoribus sacris, qui nomen suum assiduae Bibliorum consuetudini piaeque meditationi se praecipue debere, grati Deo affirmarunt.

Quae omnia Ss. Patres cognitione et usu quum exploratissima haberent, nunquam cessarunt in divinis Litteris earumque fructibus collaudandis. Eas enimvero crebris locis appellant vel thesaurum locupletissimum doctrinarum caelestium[5]), vel perennes fontes salutis[6]), vel ita proponunt quasi prata fertilia et amoenissimos hortos, in quibus grex dominicus admirabili modo reficiatur et delectetur[7]). Apte cadunt illa S. Hieronymi ad Nepotianum clericum: »Divinas Scripturas saepius lege, imo nunquam de manibus tuis sacra lectio deponatur; disce quod doceas . . . sermo presbyteri Scripturarum lectione conditus sit[8])«: convenitque sententia S. Gregorii Magni, quo nemo sapientius pastorum Ecclesiae descripsit munera: »Necesse est, inquit, ut qui ad officium praedicationis excubant, a sacrae lectionis studio non recedant[9]).« — Hic tamen licet Augustinum admonentem inducere, »Verbi Dei inanem esse forinsecus praedicatorem, qui non sit intus auditor[10])«, eumque ipsum Gregorium sacris concionatoribus

1) I. Thess. 1, 5. — 2) Jerem. XXIII, 29. — 3) Hebr. IV, 12. — 4) De doctr. chr. IV, 6, 7. — 5) S. Chrys. in Gen. hom. 21, 2; hom. 60, 3; S. Aug. de discipl. chr. 2. — 6) S. Athan. ep. fest. 39. — 7) S. Aug. serm. 26, 24; S. Ambr. in Ps. CXVIII, serm. 19, 2. — 8) S. Hier. de vit. cleric. ad Nepot. — 9) S. Greg. M. Regul. past. II, 11 (al. 22); Moral. XVIII, 26 (al. 14). — 10) S. Aug. serm. 179, 1.

praecipientem, »ut in divinis sermonibus, priusquam aliis eos proferant, semetipsos requirant, ne insequentes aliorum facta se deserant [1]).« Sed hoc iam, ab exemplo et documento Christi, qui »coepit facere et docere,« vox apostolica late praemonuerat, non unum allocuta Timotheum, sed omnem clericorum ordinem, eo mandato: »Attende tibi et doctrinae, insta in illis; hoc enim faciens, et teipsum salvum facies, et eos, qui te audiunt [2]).« Salutis profecto perfectionisque et propriae et alienae eximia in sacris Litteris praesto sunt adiumenta, copiosius in Psalmis celebrata; iis tamen, qui ad divina eloquia, non solum mentem afferant docilem atque attentam, sed integrae quoque piaeque habitum voluntatis. Neque enim eorum ratio librorum similis atque communium putanda est; sed, quoniam sunt ab ipso Spiritu Sancto dictati, resque gravissimas continent multisque partibus reconditas et difficiliores, ad illas propterea intelligendas exponendasque semper eiusdem Spiritus »indigemus adventu [3]),« hoc est lumine et gratia eius: quae sane, ut divini Psaltae frequenter instat auctoritas, humili sunt precatione imploranda, sanctimonia vitae custodienda.

Praeclare igitur ex his providentia excellit Ecclesiae, quae, »ne caelestis ille sacrorum Librorum thesaurus, quem Spiritus Sanctus summa liberalitate hominibus tradidit, neglectus iaceret [4]),« optimis semper et institutis et legibus cavit. Ipsa enim constituit, non solum magnam eorum partem ab omnibus suis ministris in quotidiano sacrae psalmodiae officio legendam esse et mente pia considerandam, sed eorumdem expositionem et interpretationem in ecclesiis cathedralibus, in monasteriis, in conventibus aliorum regularium, in quibus studia commode vigere possint, per idoneos viros esse tradendam; diebus autem saltem dominicis et festis solemnibus fideles salutaribus Evangelii verbis pasci, restricte iussit [5]). Item prudentiae debetur diligentiaeque Ecclesiae cultus ille Scripturae sacrae per aetatem omnem vividus et plurimae ferax utilitatis. — In quo, etiam ad firmanda documenta hortationesque Nostras, iuvat commemorare quemadmodum a religionis christianae, quotquot sanctitate vitae rerumque divinarum scientia floruerunt, ii sacris in Litteris multi semper assiduique fuerint. Proximos Apostolorum discipulos, in quibus Clementem Romanum, Ignatium Antiochenum, Polycarpum, tum Apologetas, nominatim Iustinum et Irenaeum, videmus epistolis et libris suis, sive ad tutelam sive ad commendationem pertinerent catholicorum dogmatum, e divinis maxime Litteris fidem, robur, gratiam

1) S. Greg. M., Regul. past. III, 24 (al. 48). — 2) I Tim. IV, 16. — 3) S. Hier. in Mich. 1, 10. — 4) Conc. Trid. sess. V, decret. de reform. 1. — 5) Ibid. 1—2.

omnem pietatis arcessere. Scholis autem catecheticis ac theologicis in multis sedibus episcoporum exortis, Alexandrina et Antiochena celeberrimis, quae in eis habebatur institutio, non alia prope re, nisi lectione, explicatione, defensione divini verbi scripti continebatur. Inde plerique prodierunt Patres et scriptores, quorum operosis studiis egregiisque libris consecuta tria circiter saecula ita abundarunt, ut aetas biblicae exegeseos aurea iure ea sit appellata. — Inter orientales principem locum tenet Origenes, celeritate ingenii et laborum constantia admirabilis, cuius ex plurimis scriptis et immenso Hexaplorum opere deinceps fere omnes hauserunt. Adnumerandi plures, qui huius disciplinae fines amplificarunt: ita, inter excellentiores tulit Alexandria Clementem, Cyrillum; Palaestina Eusebium, Cyrillum alterum; Cappadocia Basilium Magnum, utrumque Gregorium, Nazianzenum et Nyssenum; Antiochia Ioannem illum Chrysostomum, in quo huius peritia doctrinae cum summa eloquentia certavit. Neque id praeclare minus apud occidentales. In multis, qui se admodum probavere, clara Tertulliani et Cypriani nomina, Hilarii et Ambrosii, Leonis et Gregorii Magnorum; clarissima Augustini et Hieronymi: quorum alter mire acutus extitit in perspicienda divini verbi sententia, uberrimusque in ea deducenda ad auxilia catholicae veritatis, alter a singulari Bibliorum scientia magnisque ad eorum usum laboribus, nomine Doctoris maximi praeconio Ecclesiae est honestatus. — Ex eo tempore ad undecimum usque saeculum, quamquam huiusmodi contentio studiorum non pari atque antea ardore ac fructu viguit, viguit tamen, operâ praesertim hominum sacri ordinis. Curaverunt enim, aut quae veteres in hac re fructuosiora reliquissent deligere, eaque apte digesta de suisque aucta pervulgare, ut ab Isidoro Hispalensi, Beda, Alcuino factum est in primis; aut sacros codices illustrare glossis, ut Valafridus Strabo et Anselmus Laudunensis, aut eorumdem integritati novis curis consulere, ut Petrus Damianus et Lanfrancus fecerunt. — Saeculo autem duodecimo allegoricam Scripturae enarrationem bona cum laude plerique tractarunt: in eo genere S. Bernardus ceteris facile antecessit, cuius etiam sermones nihil prope nisi divinas Litteras sapiunt.

Sed nova et laetiora incrementa ex disciplina accessere *Scholasticorum*. Qui, etsi in germanicam versionis latinae lectionem studuerunt inquirere, confectaque ab ipsis Correctoria biblica id plane testantur, plus tamen studii industriaeque in interpretatione et explanatione collocaverunt. Composite enim dilucideque, nihil ut melius antea, sacrorum verborum sensus varii distincti; cuiusque pondus in re theologica perpensum; definitae librorum partes, argumenta par-

tium; investigata scriptorum proposita; explicata sententiarum inter ipsas necessitudo et connexio; quibus ex rebus nemo unus non videt, quantum sit luminis obscurioribus locis admotum. Ipsorum praeterea de Scripturis lectam doctrinae copiam admodum produnt, tum de theologia libri, tum in easdem commentaria; quo etiam nomine Thomas Aquinas inter eos habuit palmam. — Postquam vero Clemens V. decessor Noster Athenaeum in Urbe et celeberrimas quasque studiorum Universitates litterarum orientalium magisteriis auxit, exquisitius homines nostri in nativo Bibliorum codice et in exemplari latino elaborare coeperunt. Revecta deinde ad nos eruditione Graecorum, multoque magis arte nova libraria feliciter inventa, cultus Scripturae sanctae latissime accrevit. Mirandum est enim, quam brevi aetatis spatio multiplicata praelo sacra exemplaria, vulgata praecipue, catholicum orbem quasi compleverint: adeo per id ipsum tempus, contra quam Ecclesiae hostes calumniantur, in honore et amore erant divina volumina.

Neque praetereundum est, quantus doctorum virorum numerus, maxime ex religiosis familiis, a Viennensi Concilio ad Tridentinum, in rei biblicae bonum provenerit: qui et novis usi subsidiis et variae eruditionis ingeniique sui segetem conferentes non modo auxerunt congestas maiorum opes, sed quasi munierunt viam ad praestantiam subsecuti saeculi, quod ab eodem Tridentino effluxit, quum nobilissima Patrum aetas probemodum rediisse visa est. Nec enim quisquam ignorat, Nobisque est memoratu iucundum, decessores Nostros, a Pio IV. ad Clementem VIII., auctores fuisse ut insignes illae editiones adornarentur versionum veterum, Vulgatae et Alexandrinae; quae deinde, Sixti V. eiusdemque Clementis iussu et auctoritate, emissae, in communi usu versantur. Per eadem autem tempora, notum est, quum versiones alias Bibliorum antiquas, tum polyglottas Antuerpiensem et Parisiensem, diligentissime esse editas, sincerae investigandae sententiae peraptas: nec ullum esse utriusque Testamenti librum, qui non plus uno nactus sit bonum explanatorem, neque graviorem ullam de iisdem rebus quaestionem, quae non multorum ingenia fecundissime exercuerit: quos inter non pauci, iique studiosiores Ss. Patrum, nomen sibi fecere eximium. Neque, ex illa demum aetate, desiderata est nostrorum sollertia; quum clari subinde viri de iisdem studiis bene sint meriti, sacrasque Litteras contra rationalismi commenta, ex philologia et finitimis disciplinis detorta, simili argumentorum genere vindicarint. — Haec omnia qui probe ut oportet considerent, dabunt profecto, Ecclesiam, nec ullo unquam providentiae modo defuisse, quo divinae Scripturae fontes in filios

suos salutariter derivaret, atque illud praesidium, in quo divinitus ad eiusdem tutelam decusque locata est, retinuisse perpetuo omniqne studiorum ope exornasse, ut nullis externorum hominum incitamentis eguerit, egeat.

Iam postulat a Nobis instituti consilii ratio, ut quae his de studiis recte ordinandis videantur optima, ea vobiscum communicemus, Venerabiles Fratres. Sed principio quale adversetur et instet hominum genus, quibus vel artibus vel armis confidant, interest utique hoc loco recognoscere. — Scilicet, ut antea cum iis praecipue res fuit, qui, privato iudicio freti, divinis traditionibus et magisterio Ecclesiae repudiatis, Scripturam statuerant unicum revelationis fontem supremumque iudicem fidei; ita nunc est cum Rationalistis, qui eorum quasi filii et heredes, item sententia innixi sua, vel has ipsas a patribus acceptas christianae fidei reliquias prorsus abiecerunt. Divinam enim vel revelationem vel inspirationem vel Scripturam sacram, omnino ullam negant, neque alia prorsus ea esse dictitant, nisi hominum artificia et commenta; illas nimirum, non veras gestarum rerum narrationes, sed aut ineptas fabulas aut historias mendaces; ea, non vaticinia et oracula, sed aut confictas post eventus praedictiones aut ex naturali vi praesensiones; ea, non veri nominis miracula virtutisque divinae ostenta, sed admirabilia quaedam, nequaquam naturae viribus maiora, aut praestigias et mythos quosdam: evangelia et scripta apostolica aliis plane auctoribus tribuenda. — Huiusmodi portenta errorum, quibus sacrosanctam divinorum Librorum veritatem putant convelli, tamquam decretoria pronuntiata novae cuiusdam »scientiae liberae,« obtrudunt: quae tamen adeo incerta ipsimet habent, ut eisdem in rebus crebrius immutent et suppleant. Quum vero tam impie de Deo, de Christo, de Evangelio et reliqua Scriptura sentiant et praedicent, non desunt ex iis, qui theologi et christiani et evangelici haberi velint, et honestissimo nomine obtendant insolentis ingenii temeritatem. His addunt sese consiliorum participes adiutoresque e ceteris disciplinis non pauci, quos eadem revelatarum rerum intolerantia ad oppugnationem Bibliorum similiter trahit. Satis autem deplorare non possumus, quam latius in dies acriusque haec oppugnatio geratur. Geritur in eruditos et graves homines, quamquam illi non ita difficulter sibi possunt cavere; at maxime contra indoctorum vulgus omni consilio et arte infensi hostes nituntur. Libris, libellis, diariis exitiale virus infundunt; id concionibus, id sermonibus insinuant; omnia iam pervasere, et multas tenent, abstractas ab Ecclesiae tutela, adolescentium scholas, ubi credulas mollesque mentes ad contemptionem Scripturae, per ludibrium

etiam et scurriles iocos, depravant misere. — Ista sunt, Venerabiles Fratres, quae commune pastorale studium permoveant, incendant; ita ut huic novae »falsi nominis scientiae« [1]) antiqua illa et vera opponatur, quam a Christo per Apostolos accepit Ecclesia, atque in dimicatione tanta idonei defensores Scripturae sacrae exurgant.

Itaque ea prima sit cura, ut in sacris Seminariis vel Academiis sic omnino tradantur divinae Litterae, quemadmodum et ipsius gravitas disciplinae et temporum necessitas admonent. Cuius rei causâ, nihil profecto debet esse antiquius magistrorum delectione prudenti: ad hoc enim munus non homines quidem de multis, sed tales assumi oportet, quos magnus amor et diuturna consuetudo Bibliorum, atque opportunus doctrinae ornatus commendabiles faciat, pares officio. Neque minus prospiciendum mature est, horum postea locum, qui sint excepturi. Iuverit idcirco, ubi commodum sit, ex alumnis optimae spei, theologiae spatium laudate emensis, nonnullos divinis Libris totos addici, facta eisdem plenioris cuiusdam studii aliquandiu facultate. Ita delecti institutique doctores, commissum munus adeant fidenter: in quo, ut versentur optime et consentaneos fructus educant, aliqua ipsis documenta paulo explicatius impertire placet. — Ergo ingeniis tironum in ipso studii limine sic prospiciant, ut iudicium in eis, aptum pariter Libris divinis tuendis atque arripiendae ex ipsis sententiae, conforment sedulo et excolant. Huc pertinet tractatus »*de introductione*,« ut loquuntur, »*biblica*,« ex quo alumnus commodam habet opem ad integritatem auctoritatemque Bibliorum convincendam, ad legitimum in illis sensum investigandum et assequendum, ad occupanda captiosa et radicitus evellenda. Quae quanti momenti sit disposite scienterque, comite et adiutrice theologia, esse initio disputata, vix attinet dicere, quum tota continenter tractatio Scripturae reliqua hisce vel fundamentis nitatur vel luminibus clarescat.

Exinde in fructuosiorem huius doctrinae partem, quae de interpretatione est, perstudiose incumbet praeceptoris opera; unde sit auditoribus, quo dein modo divini verbi divitias in profectum religionis et pietatis convertant. Intelligimus equidem, enarrari in scholis Scripturas omnes, nec per amplitudinem rei, nec per tempus licere. Verumtamen, quoniam certa opus est via interpretationis utiliter expediendae, utrumque magister prudens devitet incommodum, vel eorum, qui de singulis libris cursim delibandum praebent, vel eorum, qui in certa unius parte immoderatius consistunt. Si enim in plerisque

1) I Tim. VI, 20.

scholis adeo non poterit obtineri, quod in Academiis maioribus, ut unus aut alter liber continuatione quadam et ubertate exponatur, at magnopere efficiendum est, ut librorum partes ad interpretandum selectae tractationem habeant convenienter plenam: quo veluti specimine allecti discipuli et edocti, cetera ipsi perlegant adamentque in omni vita. Is porro, retinens instituta maiorum, exemplar in hoc sumet versionem vulgatam; quam Concilium Tridentinum »in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica« habendam decrevit [1]), atque etiam commendat quotidiana Ecclesiae consuetudo. Neque tamen non sua habenda erit ratio reliquarum versionum, quas christiana laudavit usurpavitque antiquitas, maxime codicum primigeniorum. Quamvis enim, ad summam rei quod spectat, ex dictionibus Vulgatae hebraea et graeca bene eluceat sententia, attamen si quid ambigue, si quid minus accurate inibi elatum sit, »inspectio praecedentis linguae« suasore Augustino, proficiet [2]). Iamvero per se liquet, quam multum navitatis ad haec adhiberi oporteat, quum demum sit« commentatoris officium, non quid ipse velit, sed quid sentiat ille, quem interpretetur, exponere [3]).«

Post expensam, ubi opus sit, omni industria lectionem, tum locus erit scrutandae et proponendae sententiae. Primum autem consilium est, ut probata communiter interpretandi praescripta tanto experrectiore observentur cura, quanto morosior ab adversariis urget contentio. Propterea cum studio perpendendi, quid ipsa verba valeant, quid consecutio rerum velit, quid locorum similitudo aut talia cetera, externa quoque appositae eruditionis illustratio societur; cauto tamen, ne istiusmodi quaestionibus plus temporis tribuatur et operae quam pernoscendis divinis Libris, neve corrogata multiplex rerum cognitio mentibus iuvenum plus incommodi afferat, quam adiumenti. — Ex hoc, tutus erit gradus ad usum divinae Scripturae in re theologica. Quo in genere animadvertisse oportet, ad ceteras difficultatis causas, quae in quibusvis antiquorum libris intelligendis fere occurrunt, proprias aliquas in Libris sacris accedere. Eorum enim verbis, auctore Spiritu Sancto, res multae subiiciuntur, quae humanae vim aciemque rationis longissime vincunt, divina scilicet mysteria et quae cum illis continentur alia multa; idque nonnunquam ampliore quadam et reconditiore sententia, quam exprimere littera et hermeneuticae leges indicare videantur; alios praeterea sensus, vel ad dogmata illustranda vel ad commendanda praecepta vitae, ipse litteralis

1) Sess. IV, decr. de edit. et usu sacr. libror. — 2) De doctr. chr. III, 4. — 3) S. Hier. ad Pammach.

sensus profecto adsciscit. Quamobrem diffitendum non est, religiosa quadam obscuritate sacros Libros involvi, ut ad eos, nisi aliquo viae duce, nemo ingredi possit [1]): Deo quidem sic providente (quae vulgata est opinio Ss. Patrum), ut homines maiore cum desiderio et studio illos perscrutarentur, resque inde operose perceptas mentibus animisque altius infigerent; intelligerentque praecipue, Scripturas Deum tradidisse Ecclesiae, qua scilicet duce et magistra in legendis tractandisque eloquiis suis certissima uterentur. Ubi enim charismata Dominici posita sint, ibi discendam esse veritatem, atque ab illis, apud quos sit successio apostolica, Scripturas nullo cum periculo exponi, iam sanctus docuit Irenaeus [2]): cuius quidem ceterorumque Patrum doctrinam Synodus Vaticana amplexa est, quando Tridentinum decretum de divini verbi scripti interpretatione renovans, »hanc illius mentem esse declaravit, ut in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, is pro vero sensu sacrae Scripturae habendus sit, quem tenuit ac tenet sancta Mater Ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu et interpretatione Scriptuarum sanctarum; atque ideo nemini licere, contra hunc sensum aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam Scripturam sacram interpretari [3]).«

Qua plena sapientiae lege nequaquam Ecclesia pervestigationem scientiae biblicae retardat aut coërcet; sed eam potius ab errore integram praestat, plurimumque ad veram adiuvat progressionem. Nam privato cuique doctori magnus patet campus, in quo, tutis vestigiis, sua interpretandi industria praeclare certet Ecclesiaeque utiliter. In locis quidem divinae Scripturae, qui expositionem certam et definitam adhuc desiderant, effici ita potest, ex suavi Dei providentis consilio, ut quasi praeparato studio, iudicium Ecclesiae maturetur; in locis vero iam definitis potest privatus doctor aeque prodesse, si eos vel enucleatius apud fidelium plebem et ingeniosius apud doctos edisserat, vel iusignius evincat ab adversariis. Quapropter praecipuum sanctumque sit catholico interpreti, ut illa Scripturae testimonia, quorum sensus authentice declaratus est, aut per sacros auctores, Spiritu Sancto afflante, uti multis in locis novi Testamenti, aut per Ecclesiam, eodem Sancto adsistente Spiritu, »sive solemni iudicio, sive ordinario et universali magisterio [4]),« eadem ipse ratione interpretetur; atque ex adiumentis disciplinae suae convincat, eam solam interpretationem, ad sanae hermeneuticae leges, posse recte probari.

1) S. Hier. ad Paulin. de studio Script. ep. LIII, 4. — 2) C. haer. IV, 26. 5. — 3) Sess. III, cap. II, de revel. cf. Conc. Trid. sess. IV, decr. de edit. et usu sacr. libror. — 4) Conc. Vat. sess. III, cap. III, de fide.

In ceteris analogia fidei sequenda est, et doctrina catholica, qualis ex auctoritate Ecclesiae accepta, tanquam summa norma est adhibenda: nam, quum et sacrorum Librorum et doctrinae apud Ecclesiam depositae idem sit auctor Deus, profecto fieri nequit, ut sensus ex illis, qui ab hac quoquo modo discrepet, legitima interpretatione eruatur. Ex quo apparet, eam interpretationem ut ineptam et falsam reiiciendam, quae vel inspiratos auctores inter se quodammodo pugnantes faciat vel doctrinae Ecclesiae adversetur.

Huius igitur disciplinae magister hac etiam laude floreat oportet, ut omnem theologiam egregie teneat, atque in commentariis versatus sit Ss. Patrum Doctorumque et interpretum optimorum. Id sane inculcat Hieronymus [1]), multumque Augustinus, qui, iusta cum querela, »Si unaquaeque disciplina, inquit, quamquam vilis et facilis, ut percipi possit, doctorem aut magistrum requirit, quid temerariae superbiae plenius, quam divinorum sacramentorum libros ab interpretibus suis nolle cognoscere [2])!« Id ipsum sensere et exemplo confirmavere ceteri Patres, qui »divinarum Scripturarum intelligentiam, non ex propria praesumptione, sed ex maiorum scriptis et auctoritate sequebantur, quos et ipsos ex apostolica successione intelligendi regulam suscepisse constabat [3]).« — Iamvero Ss. Patrum, quibus »post Apostolos, sancta Ecclesia plantatoribus, rigatoribus, aedificatoribus, pastoribus, nutritoribus crevit [4]),« summa auctoritas est, quotiescumque testimonium aliquod biblicum, ut ad fidei pertinens morumve doctrinam, uno eodemque modo explicant omnes: nam ex ipsa eorum consensione, ita ab Apostolis secundum catholicam fidem traditum esse nitide eminet. Eorumdem vero Patrum sententia tunc etiam magni aestimanda est, quum hisce de rebus munere doctorum quasi privatim funguntur; quippe quos, non modo scientia revelatae doctrinae et multarum notitia rerum, ad apostolicos libros cognoscendos utilium, valde commendet, verum Deus ipse, viros sanctimonia vitae et veritatis studio insignes, amplioribus luminis sui praesidiis adiuverit. Quare interpres suum esse noverit, eorum et vestigia reverenter persequi et laboribus frui intelligenti delectu. — Neque ideo tamen viam sibi putet obstructam, quo minus, ubi iusta causa adfuerit, inquirendo et exponendo vel ultra procedat, modo praeceptioni illi, ab Augustino sapienter propositae, religiose obsequatur, videlicet a litterali et veluti obvio sensu minime discedendum, nisi qua eum vel ratio tenere prohibeat vel necessitas cogat dimittere [5]): quae prae-

1) Ibid. 6, 7. — 2) Ad Honorat. de utilit. cred. XVII, 35. — 3) Rufin. Hist. eccl. II, 9. — 4) S. Aug. c. Iulian. II, 10, 37. — 5) De Gen. ad litt. l. VIII, c. 7. 13.

ceptio eo tenenda est firmius, quo magis, in tanta novitatum cupidine et opinionum licentia, periculum imminet aberrandi. Caveat idem ne illa negligat quae ab eisdem Patribus ad allegoricam similemve sententiam translata sunt, maxime quum ex litterali descendant et multorum auctoritate fulciantur. Talem enim interpretandi rationem ab Apostolis Ecclesia accepit, suoque ipsa exemplo, ut e re patet liturgica, comprobavit; non quod Patres ex ea contenderent dogmata fidei per se demonstrare, sed qui bene frugiferam virtuti et pietati alendae nossent experti. — Ceterorum interpretum catholicorum est minor quidem auctoritas, attamen, quoniam Bibliorum studia continuum quemdam progressum in Ecclesia habuerunt, istorum pariter commentariis suus tribuendus est honor, ex quibus multa opportune peti liceat ad refellenda contraria, ad difficiliora enodanda. At vero id nimium dedecet, ut quis, egregiis operibus, quae nostri abunde reliquerunt, ignoratis aut despectis, heterodoxorum libros praeoptet, ab eisque cum praesenti sanae doctrinae periculo et non raro cum detrimento fidei, explicationem locorum quaerat, in quibus catholici ingenia et labores suos iamdudum optimeque collocarint. Licet enim heterodoxorum studiis, prudenter adhibitis, iuvari interdum possit interpres catholicus, meminerit tamen, ex crebris quoque veterum documentis [1]), incorruptum sacrarum Litterarum sensum extra Ecclesiam neutiquam reperiri, neque ab eis tradi posse, qui, verae fidei expertes, Scripturae, non medullam attingunt, sed corticem rodunt [2]).

Illud autem maxime optabile est et necessarium, ut eisdem divinae Scripturae usus in universam theologiae influat disciplinam eiusque prope sit anima: ita nimirum omni aetate Patres atque praeclarissimi quique theologi professi sunt et re praestiterunt. Nam quae obiectum fidei sunt vel ab eo consequuntur, ex divinis potissime Litteris studuerunt asserere et stabilire; atque ex ipsis, sicut pariter ex divina traditione, nova haereticorum commenta refutare, catholicorum dogmatum rationem, intelligentiam, vincula exquirere.

Neque id cuiquam fuerit mirum, qui reputet, tam insignem locum inter revelationis fontes divinis Libris deberi, ut, nisi eorum studio usuque assiduo, nequeat theologia rite et pro dignitate tractari. Tametsi enim rectum est, iuvenes in Academiis et scholis ita praecipue exerceri, ut intellectum et scientiam dogmatum assequantur, ab articulis fidei argumentatione instituta ad alia ex illis, secundum normas probatae solidaeque philosophiae, concludenda; gravi tamen

1) Cfr. Clem. Alex. Strom. VII. 16, Orig. de princ. IV, 8; in Levit. hom. 4, 8; Tertull. de praescr. 15 sqq.; S. Hil. Pict. in Matth. 13, 1. — 2) S. Greg. M. Moral. XX, 9 [al. 11].

eruditoque theologo minime negligenda est ipsa demonstratio dogmatum ex Bibliorum auctoritatibus ducta: »Non enim accipit (theologia) sua principia ab aliis scientiis, sed immediate a Deo per revelationem. Et ideo non accipit ab aliis scientiis, tamquam a superioribus, sed utitur eis tamquam inferioribus et ancillis.« Quae sacrae doctrinae tradendae ratio praeceptorem commendatoremque habet theologorum principem, Aquinatem [1]): qui praeterea, ex hac bene perspecta christianae theologiae indole docuit, quemadmodum possit theologus sua ipsa principia, si qui ea forte impugnent, tueri: »Argumentando quidem, si adversarius aliquid concedat eorum, quae per divinam revelationem habentur; sicut per auctoritates sacrae Scripturae disputamus contra haereticos, et per unum articulum contra negantes alium. Si vero adversarius nihil credat eorum, quae divinitus revelantur, non remanet amplius via ad probandum articulos fidei per rationes, sed ad solvendum rationes, si quas inducit contra fidem [2]).« — Providendum igitur, ut ad studia biblica convenienter instructi munitique aggrediantur iuvenes; ne iustam frustrentur spem, neu, quod deterius est, erroris discrimen incaute subeant, Rationalistarum capti fallaciis apparataeque specie eruditionis. Erunt autem optime comparati, si, quâ Nosmetipsi monstravimus et praescripsimus via, philosophiae et theologiae institutionem, eodem S. Thoma duce, religiose coluerint penitusque perceperint. Ita recte incedent, quum in re biblica, tum in ea theologiae parte quam »positivam« nominant, in utraque laetissime progressuri.

Doctrinam catholicam legitima et sollerti sacrorum Bibliorum interpretatione probasse, exposuisse, illustrasse, multum id quidem est: altera tamen, eaque tam gravis momenti quam operis laboriosi, pars remanet, ut ipsorum auctoritas integra quam validissime asseratur. Quod quidem nullo alio pacto plene licebit universeque assequi, nisi ex vivo et proprio magisterio Ecclesiae; quae »per se ipsa, ob suam nempe admirabilem propagationem, eximiam sanctitatem et inexhaustam in omnibus bonis fecunditatem, ob catholicam unitatem, invictamque stabilitatem, magnum quoddam et perpetuum est motivum credibilitatis et divinae suae legationis testimonium irrefragabile [3]).« Quoniam vero divinum et infallibile magisterium Ecclesiae, in auctoritate etiam sacrae Scripturae consistit, huius propterea fides

1) Summ. theol. p. 1, q. 1, a. 5 ad 2.
2) Ibid. a. 8.
3) Conc. Vat. sess. III, c. III, de fide.

teris non esse contrarium; quidquid autem de quibuslibet suis voluminibus his nostris Litteris, idest catholicae fidei, contrarium protulerint, aut aliqua etiam facultate ostendamus, aut nulla dubitatione credamus esse falsissimum [1]).« De cuius aequitate regulae in consideratione sit primum, scriptores sacros, seu verius »Spiritum Dei, qui per ipsos loquebatur, noluisse ista (videlicet intimam adspectabilium rerum constitutionem) docere homines, nulli saluti profutura [2])«; quare eos, potius quam explorationem naturae recta persequantur, res ipsas aliquando describere et tractare, aut quodam translationis modo, aut sicut communis sermo per ea ferebat tempora, hodieque de multis fert rebus in quotidiana vita, ipsos inter homines scientissimos. Vulgari autem sermone quum ea primo proprieque efferantur quae cadant sub sensus, non dissimiliter scriptor sacer (monuitque et Doctor Angelicus) »ea secutus est, quae sensibiliter apparent [3]),« seu quae Deus ipse, homines alloquens, ad eorum captum significavit humano more.

Quod vero defensio Scripturae sanctae agenda strenue est, non ex eo omnes aeque sententiae tuendae sunt, quas singuli Patres aut qui deinceps interpretes in eadem declaranda ediderint; qui, prout erant opiniones aetatis, in locis edisserendis ubi physica aguntur, fortasse non ita semper iudicaverunt ex veritate, ut quaedam posuerint, quae nunc minus probentur. Quocirca studiose dignoscendum in illorum interpretationibus, quaenam reapse tradant tamquam spectantia ad fidem aut cum ea maxime copulata, quaenam unanimi tradant consensu; namque »in his, quae de necessitate fidei non sunt, licuit Sanctis diversimode opinari, sicut et nobis,« ut est S. Thomae sententia [4]). Qui et alio loco prudentissime habet: »Mihi videtur tutius esse, huiusmodi, quae philosophi communiter senserunt, et nostrae fidei non repugnant, nec sic esse asserenda ut dogmata fidei, etsi aliquando sub nomine philosophorum introducantur, nec sic esse neganda tamquam fidei contraria, ne sapientibus huius mundi occasio contemnendi doctrinam fidei praebeatur [5]).« Sane, quamquam ea, quae speculatores naturae certis argumentis certa iam esse affirmarint, interpres ostendere debet nihil Scripturis recte explicatis obsistere, ipsum tamen ne fugiat, factum quandoque esse, ut certa quaedam ab illis tradita, postea in dubitationem adducta sint et repudiata. Quod si physicorum scriptores terminos disciplinae suae

1) De Gen. ad litt. I. 21, 41. — 2) S. Aug. ib. II, 9, 20. — 3) Summa theol. p. 1, q. LXX a. 1, ad 3. — 4) In sent. II, dist. II, q. 1, a. 3. — 5) Opusc. X.

transgressi, in provinciam philosophorum perversitate opinionum invadant, eas interpres theologus philosophis mittat refutandas. — Haec ipsa deinde ad cognatas disciplinas, ad historiam praesertim, iuvabit transferri. Dolendum enim, multos esse, qui antiquitatis monumenta, gentium mores et instituta, similiumque rerum testimonia magnis ii quidem laboribus perscrutentur et proferant, sed eo saepius consilio, ut erroris labes in sacris Libris deprehendant, ex quo illorum auctoritas usquequaque infirmetur et nutet. Idque nonnulli et nimis infesto animo faciunt nec satis aequo iudicio; qui sic fidunt profanis libris et documentis memoriae priscae, perinde ut nulla eis ne suspicio quidem erroris possit subesse, libris vero Scripturae sacrae, ex opinata tantum erroris specie, neque eâ probe discussa, vel parem abnuunt fidem. Fieri quidem potest, ut quaedam librariis in codicibus describendis minus recte exciderint; quod considerate iudicandum est, nec facile admittendum, nisi quibus locis rite sit demonstratum: fieri etiam potest, ut germana alicuius loci sententia permaneat anceps; cui enodandae multum afferent optimae interpretandi regulae: at nefas omnino fuerit, aut inspirationem ad aliquas tantum sacrae Scripturae partes coangustare, aut concedere sacrum ipsum errasse auctorem. Nec enim toleranda est eorum ratio, qui ex istis difficultatibus sese expediunt, id nimirum dare non dubitantes, inspirationem divinam ad res fidei morumque, nihil praeterea, pertinere, eo quod falso arbitrentur, de sententiarum quum agitur, non adeo exquirendum, quaenam dixerit Deus, ut non magis perpendatur, quam ob causam ea dixerit. Etenim libri omnes atque integri, quos Ecclesia tamquam sacros et canonicos recipit, cum omnibus suis partibus, Spiritu Sancto dictante, conscripti sunt; tantum vero abest, ut divinae inspirationi error ullus subesse possit, ut ea per se ipsa, non modo errorem excludat omnem, sed tam necessario excludat et respuat, quam necessarium est, Deum, summam Veritatem, nullius omnino erroris auctorem esse.

Haec est antiqua et constans fides Ecclesiae, solemni etiam sententia in Conciliis definita Florentino et Tridentino; confirmata denique atque expressius declarata in Concilio Vaticano, a quo absolute edictum: »Veteris et novi Testamenti libri integri cum omnibus suis partibus, prout in ejusdem Concilii (Tridentini) decreto recensentur, et in veteri vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis suscipiendi sunt. Eos vero Ecclesia pro sacris et canonicis habet, non ideo quod sola humana industria concinnati, sua deinde auctoritate sint approbati; nec ideo dumtaxat, quod revelationem sine errore contineant; sed propterea, quod, Spiritu Sancto

inspirante conscripti, Deum habent auctorem [1]).« Quare nihil admodum refert, Spiritum Sanctum assumpsisse homines tamquam instrumenta ad scribendum, quasi, non quidem primario auctori, sed scriptoribus inspiratis quidpiam falsi elabi potuerit. Nam supernaturali ipse virtute ita eos ad scribendum excitavit et movit, ita scribentibus adstitit, ut ea omnia eaque sola, quae ipse iuberet, et recte mente conciperent, et fideliter conscribere vellent, et apte infallibili veritate exprimerent: secus, non ipse esset auctor sacrae Scripturae universae. Hoc ratum semper habuere Ss. Patres: »Itaque, ait Augustinus, quum illi scripserunt, quae ille ostendit et dixit, nequaquam dicendum est, quod ipse non scripserit: quandoquidem membra eius id operata sunt, quod dictante capite cognoverunt [2])«: pronunciatque S. Gregorius M.: »Quis haec scripserit, valde supervacanee quaeritur, quum tamen auctor libri Spiritus Sanctus fideliter credatur. Ipse igitur haec scripsit, qui scribenda dictavit: ipse scripsit, qui et in illius opere inspirator extitit [3]).« Consequitur, ut, qui in locis authenticis Librorum sacrorum quidpiam falsi contineri posse existiment, ii profecto aut catholicam divinae inspirationis notionem pervertant, aut Deum ipsum erroris faciant auctorem. Atque adeo Patribus omnibus et Doctoribus persuasissimum fuit, divinas Litteras, quales ab hagiographis editae sunt, ab omni omnino errore esse immunes, ut propterea non pauca illa, quae contrarii aliquid vel dissimile viderentur afferre (eademque fere sunt, quae nomine novae scientiae nunc obiiciunt), non subtiliter minus quam religiose componere inter se et conciliare studuerint; professi unanimes, Libros eos et integros et per partes a divino aeque esse afflatu, Deumque ipsum per sacros auctores elocutum nihil admodum a veritate alienum ponere potuisse. Ea valeant universe, quae idem Augustinus ad Hieronymum scripsit: »Ego enim fateor caritati tuae, solis eis Scripturarum libris, qui iam canonici appellantur, didici hunc timorem honoremque deferre, ut nullum eorum auctorum scribendo aliquid errasse firmissime credam. Ac si aliquid in eis offendero litteris, quod videatur contrarium veritati, nihil aliud quam vel mendosum esse codicem, vel interpretem non assecutum esse, quod dictum est, vel me minime intellexisse non ambigam [4]).«

At vero omni graviorum artium instrumento pro sanctitate Bibliorum plene perfecteque contendere, multo id maius est, quam ut a sola interpretum et theologorum sollertia aequum sit expectari.

---

1) Sess. III, c. II, de revel. — 2) De consensu Evangel. l. I. c. 35. — 3) Praef. in Iob, n. 2. — 4) Ep. LXXXII, 1. et crebrius alibi.

Eodem optandum est, conspirent et connitantur illi etiam ex catholicis viris, qui ab externis doctrinis aliquam sint nominis auctoritatem adepti. Horum sane ingeniorum ornatus, si nunquam antea, ne nunc quidem, Dei beneficio, Ecclesiae deest; atque utinam eo amplius in fidei subsidium augescat. Nihil enim magis oportere ducimus, quam ut plures validioresque nanciscatur veritas propugnatores, quam sentiat adversarios; neque res ulla est, quae magis persuadere vulgo possit obsequium veritatis, quam si eam liberrime profiteantur, qui in laudata aliqua praestent facultate. Quin facile etiam cessura est obtrectatorum invidia, aut certe non ita petulanter iam traducere illi audebunt inimicam scientiae, fidem, quum viderint a viris scientiae laude nobilibus summum fidei honorem reverentiamque adhiberi. — Quoniam igitur tantum ii possunt religioni importare commodi, quibus cum catholicae professionis gratia felicem indolem ingenii benignum Numen impertiit, ideo in hac acerrima agitatione studiorum, quae Scripturas quoquo modo attingunt, aptum sibi quisque eligant studii genus, in quo aliquando excellentes, obiecta in illas improbae scientiae tela, non sine gloria, repellant. — Quo loco gratum est illud pro merito comprobare nonnullorum catholicorum consilium, qui, ut viris doctioribus suppetere possit, unde huiusmodi studia omnia adiumentorum copia pertractent et provehant, coactis societatibus largiter pecunias solent conferre. Optima sane et peropportuna temporibus pecuniae collocandae ratio. Quo enim catholicis minus praesidii in sua studia sperare licet publice, eo promptiorem effusioremque patere decet privatorum liberalitatem; ut quibus a Deo aucti sunt divitiis, eas ad tutandum revelatae ipsius doctrinae thesaurum velint convertere.

Tales autem labores, ut ad rem biblicam vere proficiant, insistant eruditi in iis tamquam principiis, quae supra a Nobis praefinita sunt, fideliterque teneant. Deum, conditorem rectoremque rerum omnium, eumdem esse Scripturarum auctorem: nihil propterea ex rerum natura, nihil ex historiae monumentis colligi posse, quod cum Scripturis revera pugnet. Si quid ergo tale videatur, id sedulo submovendum tum adhibito prudenti theologorum et interpretum iudicio, quidnam verius verisimiliusve habeat Scripturae locus, de quo disceptetur, tum diligentius expensa argumentorum vi, quae contra adducantur. Neque ideo cessandum, si qua in contrarium species etiam tum resideat: nam, quoniam verum vero adversari haudquaquam potest, certum sit, aut in sacrorum interpretationem verborum, aut in alteram disputationis partem errorem incurrisse: neutrum vero, si necdum satis appareat, cunctandum interea de

sententia. Permulta enim ex omni doctrinarum genere sunt diu multumque contra Scripturam iactata, quae nunc, utpote inania, penitus obsolevere: item non pauca de quibusdam Scripturae locis (non proprie ad fidei morumque pertinentibus regulam) sunt quondam interpretando proposita, in quibus rectius postea vidit acrior quaedam investigatio. Nempe opinionum commenta delet dies; sed »veritas manet et invalescit in aeternum [1]).« Quare, sicut nemo sibi arrogaverit, ut omnem recte intelligat Scripturam, in qua se ipse plura nescire quam scire fassus est Augustinus [2]), ita si quid inciderit difficilius, quam explicari possit, quisque eam sumet cautionem temperationemque eiusdem Doctoris: »Melius est vel premi incognitis sed utilibus signis, quam inutiliter ea interpretando, a iugo servitutis eductam cervicem laqueis erroris inserere [3]).« — Consilia et iussa Nostra si probe verecundeque erunt secuti, qui subsidiaria haec studia profitentur, si et scribendo et docendo studiorum fructus dirigant ad hostes veritatis redarguendos, ad fidei damna in iuventute praecavenda, tum demum laetari poterunt dignâ se opera sacris Litteris inservire, eamque rei catholicae opem afferre, qualem de filiorum pietate et doctrinis iure sibi Ecclesia pollicetur.

Haec sunt, Venerabiles Fratres, quae de studiis Scripturae sacrae pro opportunitate monenda et praecipienda, aspirante Deo, censuimus. Iam sit vestrum curare, ut qua par est religione custodiantur et observentur: sic ut debita Deo gratia, de communicatis humano generi eloquiis sapientiae suae, testatius eniteat, optataeque utilitates redundent, maxime ad sacrae iuventutis institutionem, quae tanta est cura Nostra et spes Ecclesiae. Auctoritate nimirum et hortatione date alacres operam, ut in Seminariis, atque in Academiis, quae parent ditioni vestrae, haec studia iusto in honore consistant vigeantque. Integre feliciterque vigeant, moderatrice Ecclesia, secundum saluberrima documenta et exempla Ss. Patrum laudatamque maiorum consuetudinem: atque talia ex temporum cursu incrementa accipiant, quae vere sint in praesidium et gloriam catholicae veritatis, natae divinitus ad perennem populorum salutem. — Omnes denique alumnos et administros Ecclesiae paterna caritate admonemus, ut ad sacras Litteras adeant summo semper affectu reverentiae et pietatis: nequaquam enim ipsarum intelligentia salutariter, ut opus est, patere potest, nisi remotâ scientiae terrenae arrogantia, studioque sancte excitato eius, quae desursum est sapientiae. Cuius in discipli-

1) III. Esdr. 4, 38. — 2) Ad Ianuar. ep. LV, 21. — 3) De doctr. chr. III, 9, 18.

nam semel admissa mens, atque inde illustrata et roborata, mire valebit, ut etiam humanae scientiae, quae sunt fraudes, dignoscat et vitet, qui sunt solidi fructus percipiat et ad aeterna referat: inde potissime exardescens animus, ad emolumenta virtutis et divini amoris spiritu vehementiore contendet: »Beati, qui scrutantur testimonia eius, in toto corde exquirunt eum [1]).

Iam divini auxilii spe freti et pastorali studio vestro confisi, Apostolicam benedictionem, caelestium munerum auspicem Nostraeque singularis benevolentiae testem, vobis omnibus, universoque Clero et populo singulis concredito peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XVIII. novembris anno MDCCCXCIII, Pontificatus Nostri sextodecimo.

Leo PP. XIII.

---

1) Ps. XVIII, 2.

XXVI.

Böhmischer Litteraturbericht

von J. U. Dr. *Camillo Henner* in Prag.

Wenn wir im Folgenden einen Bericht über einige böhmische Litteraturerscheinungen aus den letzten Jahren geben, so sind wir uns dessen wohl bewusst, dass es manchmal nur lose, aneinander gereihte Bemerkungen sind. Es sind der Bücher eine stattliche Reihe zu erwähnen, so dass eine detaillirtere Berichterstattung den uns angewiesenen Raum überschreiten würde. Bei etwaigen späteren regelmässigen Berichten über die böhmische Litteratur würden sich dieselben auch inhaltreicher ausgestalten können. Wir beginnen hier mit den Quellenausgaben, um hierauf einige einschlägige geschichtliche Werke und dann solche dogmatischen Charakters hervorzuheben.

Für die Erkenntniss der Rechtsentwicklung in den böhmischen Ländern, zumal was die Kirchenverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert betrifft, bilden die *Libri Erectionum*, die *Libri* oder *Registra* Confirmationum und schliesslich die *Acta iudiciaria consistorii Pragensis* eine Quelle von unschätzbarer Bedeutung.

Was zunächst die an erster Stelle genannten Libri Erectionum anbelangt, welche schon im 17. Jahrhundert von Balbin in seinen Miscellanea historica regni Bohemiae theilweise zum Abdruck gelangten, so waren es bekanntlich eigene Registerbücher, in welche von der Zeit des Prager Bischofs, späteren Erzbischofs *Ernst von Pardubic* (1343—1364) die Errichtung von Pfarrkirchen, Klöstern, Messstipendien und die, kirchlichen Instituten gemachten Schenkungen eingetragen wurden. Des Näheren können wir hierüber auf das Archiv für katholisches K.-R. selbst verweisen, welches in seinem 35., 39., 43. und 49. Bande über die von *Klemens Borový* neuerdings herausgegebenen Libri Erectionum berichtete. Bisher sind in den Jahren 1875—1883 fünf Bücher erschienen, und es wird jedenfalls mit Freude die Nachricht begrüsst werden, dass das sechste Buch zur Edirung vorbereitet, sowie dass eine vollständige Publicirung beabsichtigt wird.

Die Libri oder Registra Confirmationum sind nun seit dem Jahre 1889 gänzlich in Druck gelegt. Der Weltpriester *Franz*

Anton Tingl und der Prager Universitätsprofessor und erste Stadtarchivar *Josef Emler* sind die Herausgeber dieser, zehn Bücher enthaltenden Quelle. Jener edirte 1865—1866 das fünfte Buch, 1867 die erste Hälfte des ersten Buches, 1868 das zweite Buch, während von *Emler*, diesem unermüdlichen Quellenforscher die übrigen Bücher in den Jahren 1874—1889 veröffentlicht wurden. Die genannten Libri umspannen die Zeit von 1354—1436, allerdings mit einigen Unterbrechungen, welche theils in den bereits mangelhaften Manuscripten ihren Grund haben, theils sich aus den, infolge der hussitischen Bewegung entstandenen Unregelmässigkeiten in der kirchlichen Verwaltung erklären lassen, welche auch den Verfall des ganzen Instituts herbeiführten. Die Libri Confirmationum enthalten kurze authentische, in lateinischer Sprache geschriebene Aufzeichnungen, welche hauptsächlich die Verleihung erledigter Pfründen bei Kirchen, Kapellen und Altären betreffen und auch die Namen der zu jener Zeit präsentirenden Patrone, sowie die Namen der vom erzbischöflichen Stuhle eingesetzten Benefiziaten aufweisen. In diesen Einschreibungen ist demnach die Art der Besetzung kirchlicher Benefizien zu jener Zeit ersichtlich. So verlangte man z. B. bei erledigten Pfarrbenefizien die Praesentation des Patrons, worauf die geistliche Verwaltungsbehörde die sogenannte Crida oder Proclamatio vornehmen liess, welche darin bestand, dass in der erledigten Kirche an einem Sonn- oder Feiertage der öffentliche Aufruf geschah, durch den jedermann aufgefordert wurde, vor dem zuständigen Kirchenamte binnen einer bestimmten Frist zu erscheinen, wenn er aus gewichtigen Gründen Bedenken gegen die erfolgte Präsentation oder gegen den Präsentirten selbst hatte. War die Frist ohne Protest verlaufen, so konnte dann niemand mehr einen Widerspruch erheben: kamen nach der vorgenommenen Proclamation keine Hindernisse zum Vorschein, so wurde der Präsentirte nach Ablegung des üblichen Eides in die Kirche eingeführt, und ihm die Seelsorge und die Besorgung anderweitiger kirchlichen Verwaltungsgeschäfte übertragen. Zur Vornahme aller mit der Einführung eines neuen Benefiziaten verbundenen Schritte wurde am Lande meistens der Decan oder ein Pfarrer designirt, der den Titel »commissarius seu executor deputatus« hatte und vom Erzbischof, resp. dessen Generalvicar die nöthigen Vollmachten erhielt. Wurde aber während der in der Proclamation festgesetzten Frist ein canonisches Hinderniss geltend gemacht, so wurde die Besetzung der Pfründe für insolange hinausgeschoben, bis das erzbischöfliche Gericht über die gemachten Beschwerden entschieden hätte. Aus den, den hussitischen Zeiten angehörenden Auf-

zeichnungen sind auch die Veränderungen im Besitzstande der katholischen Kirche zu ersehen.

Von den Acta iudiciaria erschienen schon im Jahre 1865 die das Jahr 1392 betreffenden Stücke, deren Edirung der schon oben genannte P. *Franz Anton Tingl* besorgte. Seit dieser Zeit ruhte die Drucklegung dieses Quellenwerkes, bis endlich 1893 der erste und zweite, die Jahre 1373—1387 umfassende Theil unter dem Titel Soudní akta konsistoře Pražské (acta iudiciaria consistorii Pragensis) als erste Publication des historischen Archivs der böhmischen Kaiser-Franz-Josefs-Academie erschien; der Scriptor der Prager Universitätsbibliothek, der bekannte Quellenforscher *Ferdinand Tadra* ist der Herausgeber dieser Sammlung. Die nun edirten Acta iudiciaria sind nicht die eigentlichen Gerichtsprotocolle, welche ein getreues detaillirtes Bild der bezüglichen Gerichtsverhandlungen geben würden, sondern es sind dies seit dem Jahre 1373 angelegte, eigene kürzere Aufzeichnungen, welche neben den eigentlichen Gerichtsprotocollen abgefasst wurden. Die ausführlichen eigentlichen Gerichtsprotocolle scheinen überhaupt nicht erhalten zu sein. *Tadra* hält dafür, dass die Abfassung unserer Acta der Umstand veranlasste, dass vom genannten Jahre die Gerichtsverhandlungen meistens von den Generalvicaren abgehalten wurden, während sie früher fast ausschliesslich von den Officialen geleitet wurden, weswegen die Generalvicare zu ihrem eigenen Gebrauche selbständige Protocolle von ihren Schreibern verfassen liessen. Die Voruntersuchung führte aber in allen Streitfällen der Official und übergab das Resultat derselben dem Generalvicare, als dem Vorsitzenden des erzbischöflichen Gerichtes, welcher dann die Sitzungen anberaumte, die Gerichtsverhandlung leitete und das Urtheil publicirte. Den Vorsitz führte regelmässig nur Ein Generalvicar, obgleich mehrere zu gleicher Zeit bestellt waren. Die Generalvicare waren bei den Gerichtssitzungen manchmal durch sogenannte vicevicarii oder vicesgerentes in officio vicariatus vertreten, welche oft auch nur vicarii genannt werden. Der Erzbischof präsidirte nur ausnahmsweise. Bei jedem Gerichtsakte mussten wenigstens zwei Gerichtszeugen anwesend sein, deren Namen am Schlusse eines jeden Protocolles angeführt werden. Die Parteien waren verpflichtet ihre Vertreter, Procuratores genannt, zu nominiren. Das Endurtheil wurde nicht gefällt, wenn die Parteien ein Kompromiss abschlossen, das heisst, wenn sie sich Schiedsrichter (arbitri) wählten, deren Ausspruche sie sich unterwerfen wollten. Mit der Wahl der Schiedsrichter verzichteten die Parteien auf ein weiteres Fortführen des Streites vor dem kirchlichen Gerichte, sowie

auf jede Berufung. Ja, es kommen sogar Fälle vor, in denen der Generalvicar bereits das Urtheil gefällt hatte, und die Parteien trotzdem noch einen Schiedsrichter wählten, was wahrscheinlich dann geschah, wenn die mit dem Urtheil des Richters unzufriedene Partei in Uebereinstimmung mit dem Streitgegner lieber noch dem Schiedsrichter sich unterwerfen wollte, als die mit der Führung der Appellation beim päpstlichen Gerichtshofe verbundenen Auslagen zu zahlen. Die Appellation vom erzbischöflichen Gerichte ging nämlich sonst einzig nach Rom, wo sie einem der Auditores causarum s. palatii zugetheilt wurde; die Parteien mussten in Rom ihre Vertreter haben (procuratores in curia Romana). Was die persönliche Competenz betrifft, so war das erzbischöfliche Gericht auch dann zuständig, wenn Laien mit Geistlichen Streit hatten; doch gibt es auch Fälle, dass beide Parteien Laien waren. Die einen bestimmten Fall betreffenden Protocolle finden sich oft sehr zerstreut vor, was sich hauptsächlich durch Vertagung der Gerichtsverhandlung erklären lässt. Von den in Rede stehenden Akten sind nach den bisherigen Forschungen 14 Bände erhalten geblieben, welche insgesammt die Protocolle aus den folgenden Jahren enthalten: 1373—1387, 1392—93, 1396—98, 1401—1404, einige Bruchstücke aus dem Jahre 1405, 1406—1408, 1423—26, 1435—39, 1469—1561, 1567. Die Protocolle sind fast durchgängig chronologisch aneinander gereiht, in lateinischer Sprache abgefasst, während die Einleitung des Herausgebers, die alphabetische Materienübersicht und die kurzen Inhaltsüberschriften in böhmischer Sprache geschrieben sind. Es braucht nicht des näheren noch ausgeführt zu werden, dass aus diesen Protocollen die damaligen Processformen, ferner die Art der Verwaltung der Kirchengüter, sowie auch das Kalendarium erkannt werden können, insoferne man in letzterer Beziehung ersehen kann, welche Kirchenfeste gehalten wurden. Auch sind die hier vorkommenden statistischen Daten von historischer Bedeutung.

Von allgemeinem historischen Interesse ist die 1891 erfolgte Edition des 7. Bandes der von dem königlich böhmischen Landesarchiv herausgegebenen böhmischen Landtage vom Jahre 1526 bis auf unsere Tage. Dieser Band enthält die betreffenden Aktenstücke für die Jahre 1586—1591. Hier mag hervorgehoben werden, dass aus vielen, dort enthaltenen Nachrichten der Untergang der alten utraquistischen Religionspartei in Böhmen hervorgeht, sowie der Verfall des Consistoriums sub utraque, welches fast alle Anhänger verlor, da die nichtkatholische Bevölkerung sich bereits zu dem Lutherthum oder zur böhmischen Brüdergemeinde bekannte.

Der oben bereits erwähnte Quellenforscher *Josef Emler* beendete im Jahre 1892 den 4. Band der Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, welcher die Jahre 1333—1346 umfasst, also bis zum Tode König Johanns von Luxemburg reicht. Der erste Band dieser nicht genug zu schätzenden Regesten wurde von dem früheren Prager Stadtarchivar *Karl Jaromír Erben* vollendet, während die drei nachfolgenden Bände *Emler* herausgab. Es dürfte bekannt sein, dass diese Regesten sich von anderen dergleichen Publicationen dadurch unterscheiden, dass sie fast wörtlich alle diesbezüglichen Urkunden aufnehmen, während sie nur die gewöhnlichen Formeln und leicht ergänzbaren Phrasen auslassen oder nur andeuten, während andere Arbeiten dieser Art blos den Inhalt, und zwar mit den Worten des Herausgebers mittheilen. Dieser Umstand lässt sich dadurch erklären, dass noch bis jetzt ein böhmisches Diplomatarium fehlt, und dass diesem Mangel die genannten Regesten theilweise abhelfen wollten. Es kann nicht genug bedauert werden, dass *Emler* selbst an eine Weiterführung der Regesten nicht mehr denkt; es berührt immer schmerzlich, wenn eine so bewährte Kraft von einem so verdienstvollen, allerdings anstrengenden Unternehmen zurücktritt. Ueber die Bedeutung der Regesten hier des längeren zu sprechen, wäre unnütz. Die beigefügten Personen-, Orts- und Sachregister erleichtern den Gebrauch dieser umfangreichen Quellensammlung.

Einen vortrefflichen Beitrag zur böhmischen Diplomatik lieferte der oben genannte *Ferdinand Tadra* in seinem, in den Abhandlungen der böhmischen Kaiser-Franz-Josef-Akademie vom Jahre 1892 erschienenen Werke über die Kanzleien und Schreiber in den böhmischen Ländern unter den Königen aus dem Hause der Luxemburger Johann, Karl IV. und Wenzel IV. (1310—1420): Kanceláře a písaři v zemích českých za králů z rodu Lucemburského Jana, Karla IV. a Václava IV. Da diese Materie mit dem Kirchenrechte doch nur indirect zusammenhängt, so können wir aus diesem, mit grossem Fleisse verfassten Werke, das einen stattlichen Band von 293 Seiten gr. 8° repräsentirt, nur eine äusserst kurze Inhaltsübersicht geben. Nach einer allgemeinen Einleitung bespricht der Verfasser das Kanzleramt des Königreichs Böhmen, welches die Wyschehrader Pröpste innehatten, dann die Kanzlei der Könige Johann, Karl und Wenzel, die königlichen Urkunden, die Register und Formulare der königlichen Kanzlei, die Kanzleien der böhmischen Königinnen, der Markgrafen von Mähren und der schlesischen Fürsten, die Kanzleien und die Schreiber der Hof- und Landtafel in Böhmen, Mähren und

Schlesien, sowie die anderer Hof- und Landesämter. Von actuellerem Interesse ist die Beschreibung der geistlichen Kanzleien, insbesondere die des Bischofs, resp. Erzbischofs von Prag und der einzelnen bischöflichen, resp. erzbischöflichen Aemter, nämlich des Prager Capitels der Generalvicare und des Prager Consistoriums, dann die Schilderung der Kanzlei der anderen Bischöfe, Capitel, Klöster und der Prager Universität. Weiter wendet sich der Verfasser zu den Kanzleien des Herrenstandes und der Städte, bespricht die Privaturkunden jener Zeit und ihre Erfordernisse, die gefälschten Urkunden, die Art der Aufbewahrung, insbesondere die Archive, um sich dann über die Bücherschreiber, die Bibliotheken, über böhmische Notare in fremden Diensten, sowie über die öffentlichen Notare zu verbreiten. Das äusserst reichhaltige Werk, das häufig auf mannigfache Kirchenverhältnisse zu sprechen kommt, hat auch ein detaillirtes Register.

Ueber die kirchlichen Verhältnisse in Prag und mithin in Böhmen im 15. Jahrhundert, welche soviel des Interessanten bieten, verbreitet sich auch grösstentheils der neunte, 1893 erschienene Band der gross angelegten Geschichte Prags (Dějepis Prahy), von dem nunmehr im Ruhestande lebenden Prager Universitätsprofessor *Wácslaw Wladiwoj Tomek*. Der Verfasser, einer der ältesten und besten der jetzigen böhmischen Geschichtsforscher ist jedenfalls auch in der deutschen Gelehrtenwelt zu bekannt, als dass wir hier erst auf die unschätzbaren Lichtseiten seiner Arbeiten hinweisen müssten. Es ist ein ungeheueres Quellenmaterial verarbeitet worden, es wird sehr viel Detail geboten, ohne aber dass hierüber der grosse Ueberblick verloren ging. In dem genannten Bande werden die das 15. Jahrhundert in Böhmen so sehr charakterisirenden und in das Privat- und öffentliche Leben so tief eingreifenden religiösen Unterschiede hervorgehoben, sowie die kirchliche Organisation, und insbesondere die geistlichen Institute und Corporationen besprochen, mithin detaillirt die Verhältnisse der Cathedralkirche, der Collegiat- und der Pfarrkirchen, der Kapellen und Klöster zur Darstellung gebracht, wobei auch eingehend auf die Patronatsverhältnisse und die Vermögensverwaltung Rücksicht genommen wird. Weiter wird auf den Gottesdienst und auf die geistliche Verwaltung eingegangen, dann die Armen- und Krankenpflege behandelt und auch ein Hauptaugenmerk auf die Universitäts- und Schulangelegenheiten gerichtet. Die die Universität betreffenden Schilderungen dürfen füglich als eine Fortsetzung der bömisch geschriebenen Geschichte der Prager Universität betrachtet werden, von der bisher nur der erste Band ausgegeben wurde, welcher aber nur bis zum Jahre 1436 reicht, während

die deutsche Ausgabe derselben Geschichte im Jahre 1848 zwar vollständig, aber kürzer gehalten erschien. Von grossem praktischen Werthe sind die auf 42 Seiten abgedruckten Verzeichnisse der Säcular- und Regulargeistlichkeit, sowie der Universitätswürdenträger, welche im 15. und Anfang des 16. Jahrhundertes in Prag vorkommen.

Werthvolle Beiträge zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in den österreichischen Ländern zur Zeit der sogenannten Gegenreformation findet man in dem 1892 vollendeten 1. Bande der geist- und lichtvollen Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit (Dějiny Cech a Moravy nové doby) von dem Prager Universitätsprofessor *Anton Rezek*, worin die Zeit vom westfälischen Frieden bis zum Tode Kaiser Ferdinands III. dargelegt wird (1648—1657). Es sind das hauptsächlich die Capitel 8—15, welche die kirchlichen Verhältnisse besprechen. In ihnen werden die Vorbereitungen zur katholischen Reformation geschildert, und insbesondere die Reformanträge der Jesuiten, des Cardinals Harrach und des böhmischen Landtags vom Jahre 1650, sowie die Thätigkeit der Reformationscommission und der Missionäre, vorzugsweise im Königgrätzer Kreise und die katholische Reformation in den übrigen böhmischen Kreisen und in Mähren und Schlesien beleuchtet. Hierauf werden die Resultate der Reformation und die kirchliche Statistik, sowie die Versuche um Errichtung neuer Bisthümer in Böhmen zum Gegenstande der Betrachtung gemacht, um dann noch auf die Universitäts- und Schulverhältnisse einzugehen. Wir wollen hier aus dem reichen Inhalte nur auf einige grundsätzliche und entscheidende Momente hinweisen. Die Staatsregierung war vollkommen überzeugt, dass der Protestantismus in allen seinen Formen den österreichischen Ländern gefährlich und verderblich sei, und darum liess man nichts unversucht, um die Bevölkerung katholisch zu machen. Aber die Gegenreformation war hauptsächlich und in erster Reihe von politischen Motiven geleitet, sie war ein wahres Regierungsprogramm. Es ist richtig, dass die katholische Kirche die Gegenreformation unterstützte, aber der Ausgangspunkt derselben war ein staatlicher. Diese politische Seite der Gegenreformation lässt es auch erklärlich erscheinen, warum die Staatsgewalt die Bischöfe und die Priester wie ihre Staatsdiener behandelte. Der Josefinismus in Oesterreich war im 18. Jahrhundert nichts neues, seine Wurzeln liegen schon im 17. Jahrhundert, schon damals war die Kirche dem Staate fast gänzlich unterthan; etwas neues nahm der Josefinismus aus dem Febronianismus herüber, was bereits *Kuntzinger* in seiner 1889 er-

schienenen Schrift Febronius et le Febronianisme dargethan hatte. Zur Erhärtung des Gesagten mögen folgende Beispiele dienen: Den österreichischen Bischöfen wurde die Abführung der päpstlichen Annaten untersagt; im J. 1641 wurde das Placetum regium eingeführt; den Pfarrern wurden entgegengesetzte Befehle ertheilt, als von den Consistorien ergingen; staatlicherseits wünschte man, dass die Lehre von der unbefleckten Empfängniss der Gottesgebärerin ein anerkannter Artikel der katholischen Glaubenslehre werde; weil aber die damaligen Päpste sich zu einer dogmatischen Festsetzung noch nicht entschliessen konnten, so wurde aus staatlicher Machtvollkommenheit die Feier der unbefleckten Empfängniss für so lange eingeführt, bis die Päpste das Gegentheil nicht angeordnet hätten; im Jahre 1650 wurde sogar den Universitätswürdenträgern die eidliche Anerkennung der unbefleckten Emfängniss angeordnet, was erst unter der Regierung Kaiser Josefs II. im Jahre 1782 aufgehoben wurde. Die politische Seite der Gegenreformation geht ferner aus dem Umstande hervor, dass in Ungarn, wo die Verhältnisse eben anders waren, als in den österreichischen Ländern, die augsburgische und helvetische Confession vollends anerkannt wurde; während die Protestanten in den österreichischen Ländern politische Verbrecher waren, konnten sie in Ungarn zu den höchsten Staatswürden emporsteigen; ja noch mehr, die Protestanten Ungarns wurden von der Regierung oft gegen die katholischen Bischöfe und gegen die Jesuiten unterstützt. *Rezek* ist überhaupt ein guter Kenner der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich und hauptsächlich in den böhmischen Ländern, was er schon z. B. in dem im J. 1887 erschienenen ersten Bande seiner Geschichte der volksthümlichen Religionsbewegung in Böhmen (Dějiny prostonárodního hnutí náboženského v Cechách) bewiesen hatte, auf deren Fortsetzung alle Freunde einer gediegenen Geschichtsforschung mit Ungeduld harren. Mit der Geschichte der Gegenreformation in Böhmen beschäftigt sich auch der gewesene Director des Prager akademischen Gymnasiums *Thomas W. Bílek* in seinem 1892 herausgegebenen Werke: Reformace katolická neboli obnovení náboženství katolického v království českém po bitvě bělohorské. Derselbe Verfasser edirte im J. 1893 äusserst interessante Nachrichten über die Vermögensverhältnisse der von Kaiser Josef II. in Böhmen aufgehobenen Jesuitencollegien, Klöster, Kirchen, Brüderschaften und anderer Institute (Statky a jmění kollejí jesuitských, klášterů, kostelů, bratrstev a jiných ústavů v království Českém od císaře Josefa II. zrušených).

Die für die österreichische Rechtsgeschichte bedeutsame Schrift

Jaromír Čelakovský's über einheimische und fremde Regesten, insbesondere über die Regesten der böhmischen und anderer österreichischen Hofkanzleien (O domácích a cizích registrech, zvlášté o registrech české a jiných rakouských dvorských kanceláří) mag hier insoferne erwähnt werden, als sie sich auch auf die päpstlichen Regesten einlässt, um zu zeigen, welchen Einfluss dieselben auf die Einrichtung von weltlichen Regesten hatten.

Demselben Verfasser muss allseitig grosser Dank gezollt werden, dass er der erste eine kurz gefasste, äusserst übersichtliche, systematische böhmische Rechtsgeschichte (Povšechné české dějiny právní) für das in Prag eben erscheinende, von dem Verlagsbuchhändler J. Otto herausgegebene Conversationslexikon schrieb (1892). *Čelakovský*, Universitätsprofessor und zweiter Stadtarchivar in Prag gehört unstreitig zu den besten Kennern der böhmischen Rechtsgeschichte, dem wir schon viele gediegene Publicationen aus dem genannten Gebiete verdanken. Die angezeigte Rechtsgeschichte gibt aber nur eine Entwicklung der Rechtsquellen und des Verfassungs- oder Staatslebens im engeren Sinne des Wortes, während die übrigen Gebiete der Rechtsgeschichte an anderen Orten des Lexikons ihre Stelle finden werden. Der Stoff ist in drei Perioden eingetheilt. Die erste Periode reicht etwa vom 5. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, die zweite von Anfang des 13. Jahrhunderts bis zum dreissigjährigen Kriege, und die dritte Periode umfasst die neuere Zeit bis auf unsere Tage. Es ist selbstverständlich, dass *Čelakovský* alle edirten und noch nicht edirten Quellen gleichmässig heranzog und dass er auch auf die kirchlichen Verhältnisse entsprechende Rücksicht nahm, weswegen diese Abhandlung auch hier erwähnt wurde.

Bisher hatten wir Gelegenheit von Werken zu sprechen, welche fast ausschliesslich böhmische Verhältnisse betrafen. Unter jene Schriften, welche von allgemeineren Gesichtspunkten ausgehen, wäre ein Artikel über das Archiv der Congregation de propaganda fide zu zählen, welchen der vom böhmischen Landesausschuss nach Rom zur Erforschung des vaticanischen Archivs geschickte, nunmehrige Landesarchivsadjunkt *Ig. Kollmann* in der Zeitschrift des Museums des Königreichs Böhmen (Jahr 1892) publicirte. Seine Darstellung beruht theils auf eigener Anschauung, theils benützt sie die von *Pieper* im ersten Bande der römischen Quartalschrift publicirte Abhandlung über Römische Archive. *Kollmann* bespricht zuerst das Wesen der genannten Congregation, die Einrichtung, die Bedeutung und den Reichthum der einzelnen Abtheilungen des Archivs der Propaganda

und die bisher aus demselben, insbesondere böhmischerseits geschöpften Publicationen.

Eine historisch dogmatische Schrift veröffentlichte der Wiener Universitätsprofessor und päpstliche Prälat *Franz Laurin* in den Abhandlungen der böhmischen Kaiser-Franz-Josefs-Akademie des Jahres 1891: Die Verwandtschaft und Schwägerschaft als aufhebende Ehehindernisse nach Kirchenrecht (gross 8°; S. 71. Pokrevenství a švakrovství jakožto překážky manželství rozlučující podle práva církevního). Die Schrift zerfällt in drei Theile. Im ersten bespricht der Verfasser im allgemeinen die Verwandtschaft und die wirkliche und die nachgebildete Schwägerschaft. Im zweiten Theile unterzieht er einer eingehenden Erörterung die Frage, inwieweit die genannten Verhältnisse nach Kirchenrecht ehehindernd wirken, nachdem er zuvor den kirchlichen Standpunkt bezüglich der Ehehindernisse im allgemeinen dargelegt hatte. Im dritten Theile bespricht der Verfasser die Frage, inwieweit die genannten Ehehindernisse ihren Grund im göttlichen Rechte haben. Hier kommt *Laurin* zu dem Schlusse, dass blos der erste Grad der Verwandtschaft in gerader Linie ein im göttlichen Rechte beruhendes Ehehinderniss bildet, während alle übrigen Verwandtschafts- und Schwägerschaftshindernisse blos iuris humani sind. *Laurin* ist den Lesern des Archivs zu bekannt, als dass wir erst auf die Gediegenheit seiner Schriften aufmerksam machen müssten. Unter Benützung aller zugänglichen Litteratur, der edirten Rechtsquellen und der einschlägigen Entscheidungen der kirchlichen Behörden führt er die Entwicklung von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart, nimmt zu jeder Streitfrage Stellung und beweist mit jeder Zeile, dass er sein Thema vollständig beherrscht.

Ueber *Henner's* österreichische Amortisationsgesetze (1892) wurde bereits im Archiv, Bd. 68. berichtet. *Henner* veröffentlichte auch 1893 im Jahresbericht der böhmisch-slavischen Handelsakademie in Prag ein Referat über die Entwicklung der *kirchlichen Zinslehre*, insoweit das Thema den Bedürfnissen der Handelsakademiker zu entsprechen schien.

XXVII.

Literatur.

1. *A. Hanauer, Coutumes matrimoniales au moyen age, Nancy 1893, (extrait des Mémoires de l'Académie de Stanislas, 1892), 64 S.*

Die kurze, aber inhaltreiche Schrift des gelehrten Ehrendomherrn beschäftigt sich mit dem germanischen Beilager, d. h. mit der Förmlichkeit, die der kirchlichen Trauung nachfolgte und darin bestand, dass die Neuvermählten in Gegenwart der Hochzeitsgäste und in ihren Hochzeitskleidern sich feierlich nebeneinander in das festlich geschmückte Ehebett legten und eine Decke über sich ausbreiten liessen. Bei fürstlichen Heirathen vollzog der Stellvertreter des Fürsten das Beilager mit der fürstlichen Braut. Durch das Beilager wurden die Güterrechte der Ehegatten und überhaupt die bürgerlichen Wirkungen der Ehe begründet. Auch entschied der Ort des Beilagers nach manchen Gewohnheitsrechten über Hofhörigkeit, Bürgerrecht oder Landesangehörigkeit. Alles dies wird aus sicheren Quellen klar und deutlich nachgewiesen und erläutert.

Im Anschlusse an diesen rechtsgeschichtlichen Theil der Abhandlung entwickelt der Herr Verfasser noch eine Hypothese, die naturgemäss nur getheilten Beifall finden kann. Ein im Staatsarchive zu Madrid aufbewahrter und im Jahre 1589 veröffentlichter Schiedsspruch des Königs Ferdinand, des Katholischen, vom 21. April 1486, über Streitigkeiten der pagesos de remença in Roussillon mit ihren Grundherren, spricht in Art. 9 von dem Anspruche der Grundherren, bei der Heirath eines Hörigen »mit seiner Frau die erste Nacht zu schlafen (dormir ab ella) oder zum Zeichen der Herrschaft, nachdem die Frau sich zu Bette gelegt hat, über sie, die Frau, hinüberzuschreiten.« Diese Förmlichkeit, die heute als sonderbar und höchst unzart erscheint, vergleicht der Herr Verfasser mit dem Beilager. Er meint, durch jene Förmlichkeit habe der Grundherr seine Stellung zu den Hörigen und seiner Familie sinnbildlich dargestellt. Dieser Hypothese steht das Bedenken entgegen, dass, solange keine ähnliche Urkunde aus *älterer* Zeit aufgefunden wird, in der Urkunde von 1486 leichter eine Entartung aus dem Ende des Mittelalters als ein Ueberrest aus der Vergangenheit zu finden sein möchte.

Auch die in fünf Urkunden aus der Normandie, der Picardie, Béarn und der Schweiz, von 1419, 1507, 1538, 1538 und 1543, dem Bräutigam gestellte Wahl, entweder eine gewisse Heirathsabgabe (an Esswaaren oder Geld) dem Grundherren oder seinem Stellvertreter zu entrichten oder denselben die erste Nacht bei der neuvermählten Frau schlafen zu lassen, sucht der Herr Verfasser ähnlich zu erklären. Er versteht die anstössigen Worte von einer blossen Förmlichkeit und stellt die Vermuthung auf, der Grundherr oder sein Vertreter möge eine solche Förmlichkeit einstmals, ebenso wie in Roussillon, zum Zeichen der Herrschaft in der That ausgeübt haben. Doch dürfte mit Rücksicht auf den bekannten Humor germanischer Rechtsquellen die Ansicht den Vorzug verdienen, dass mit der bezeichneten Redewendung die scherzhafte Drohung ausgedrückt ist, der Grundherr oder sein Vertreter werde das berüchtigte Herrenrecht der ersten Nacht ausüben, wenn die Abgabe nicht pünktlich bezahlt werde. Denn die Sage von einem vorgeschichtlichen Herrenrechte der ersten Nacht, die der Erzählung des Hector Boëthius (1526) von einem Gesetze des Königs Evenus III. von Schottland, aus der Zeit des Kaisers Augustus, zu Grunde liegt, hatte bereits früher, im Laufe des Mittelalters, durch mehrere Quellen (aus dem Talmud, aus Arabien, aus Griechenland und aus Irland) ziemlich weite Verbreitung gewonnen.

Hoffentlich wird der Herr Verfasser in dem auf S. 6 angekündigten grossen Werke über das sogenannte droit du seigneur auch der angedeuteten Sagengeschichte, sowie den Nachrichten aus fremden Welttheilen, gebührende Beachtung schenken.

Dr. *K. Schmidt.*

2. Bröse, Die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts. (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, in besonderer Beziehung auf das preussische Recht, Bd. 37, S. 853—872).

Der Verfasser (Amtsrichter in Gardelegen) behandelt die bei *K. Schmidt*, Confession der Kinder, S. 139—163, erörterten Fragen, ohne dies Werk oder *Vering's* Archiv für Kirchenrecht zu kennen.

Der Schwerpunkt der Abhandlung liegt in ihrem Gegensatze zu Hübler's Schrift vom Jahre 1888 und zu der darauf beruhenden Entscheidung des Kammergerichts vom 14. Juni 1889. Der Verfasser meint (S. 859—863), Hübler's Unterscheidung, ob die Ehe noch besteht oder durch Tod getrennt ist, enthalte eine »unzutreffende Zweitheilung«; §. 80. drücke nur aus, was nach §. 76. selbstverständlich sei; §. 82. sei durch die Declaration vom 21. November

1803 aufgehoben; aber aus §. 78 sei zu folgern, dass die Wittwe befugt ist, alle Kinder in ihrer eigenen Religion zu unterrichten, sofern dies einer Einigung entspricht, die zwischen ihr und ihrem Ehegatten bei seinem Tode bestanden hatte; denn nach dem Tode des Mannes könnten die Ehegatten »nicht mehr uneinig werden.«

Diesen Gründen ist nicht zuzustimmen. Auch werden dadurch Diejenigen, die der auf §§. 80 und 82 gestützten Ansicht Hübler's bisher folgten, schwerlich eines Besseren belehrt werden.

Gleichwohl ist jene Berechtigung der Wittwe nach richtiger Auslegung des Gesetzes anzuerkennen. Der Wortlaut von §. 80. erklärt sich aus §. 76; nachträglich wurde §. 76. durch Einschiebung des §. 78. gemildert; es wurde vergessen, den §. 80. ebenfalls zu ändern; doch kann §. 80. in Verbindung mit §. 78. nicht anders verstanden werden, als wenn er den ausdrücklichen Zusatz enthielte: »jedoch findet auch dann §. 78. entsprechende Anwendung.« Daher ist die Mutter *berechtigt*, an der mit dem Vater getroffenen Einigung festzuhalten. Es steht ihr aber auch in der Regel frei, von der Einigung einseitig zurückzutreten, ebenso wie ihr dies Recht schon bei Lebzeiten des Mannes gesetzlich zustand; nur diese Regel erleidet eine Ausnahme im Fall von §. 82. (Vgl. *Schmidt*, Confession der Kinder, S. 145—156). Hiernach beruht die entgegenstehende Ansicht Hübler's auf einem doppelten Irrthume, der die Auslegung von §§. 80 und 82. betrifft. Leider ist der Verfasser auf diese Fragen nicht eingegangen.

3. Fritz Fleiner, Die religiöse Erziehung der Kinder, Bern 1893. (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 12, S. 453—481).

Der Aufsatz enthält eine Erläuterung von Art. 49, Absatz 3, der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, mit geschichtlicher Einleitung.

Als der Grundsatz der Parität in einzelnen Theilen der Schweiz zur Geltung kam, stellten die Reformirten die sonderbare Behauptung auf, die Parität werde verletzt, wenn Eltern, die in gemischter Ehe lebten, ihre Kinder sämmtlich katholisch erzögen. Sie meinten, zur Durchführung des Grundsatzes der Parität müsse die Verfügung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen dem Belieben der Eltern entzogen und unter »einheitliche, beide Confessionstheile gleichmässig bindende Vorschriften« gestellt werden. Von diesem Standpunkte aus wollten einige Gesetzentwürfe des achtzehnten Jahrhunderts eine Theilung der Kinder anordnen, dergestalt dass die Söhne in der Religion des Vaters, dagegen die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden müssten. Ob und wo ein

derartiger Vorschlag Gesetzeskraft erlangt hat, ist aus der vorliegenden Abhandlung nicht zu ersehen. (Stellte ein solches Gesetz, wie der Herr Verfasser annimmt, »einfach einen Anwendungsfall der Parität dar,« so müsste es für das ganze Gebiet des deutschen Reiches, mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, gebilligt und zur Nachahmung empfohlen werden. Es verdient aber den schärfsten Tadel, wegen seines Eingriffes in das natürliche Recht und die religiöse Freiheit von Eltern und Kindern, ganz abgesehen davon, dass es Spaltungen erzeugt, »die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum grossen Nachtheil derselben untergraben«). Nach zwei Kantonsgesetzen, von 1819 (Sankt Gallen) und 1827 (Aargau), sollten die Kinder aus gemischten Ehen sämmtlich in der Religion des Vaters erzogen werden. Diese Gesetze beruhten auf der Erwägung, »dass politische, religiöse und häusliche Verhältnisse es erheischen,« für die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen eine und dieselbe Confession festzusetzen, und sie stimmten mit den vorerwähnten Gesetzentwürfen insofern überein, als sie ebenfalls »das freie Bestimmungsrecht der Eltern ausschlossen.« Bezüglich der Kinder aus ungemischten Ehen soll eine Ausschliessung des elterlichen Bestimmungsrechtes in der ganzen Schweiz bis zum Jahre 1874 gesetzlicher Grundsatz gewesen sein. Doch fehlt eine Angabe von Gesetzen oder gerichtlichen Entscheidungen, worin der Rechtssatz ausgesprochen ist. Hiernach ist ein klares Bild von den Rechtssätzen, die in den einzelnen Kantonen der Schweiz früher bestanden, aus der geschichtlichen Erörterung nicht zu entnehmen.

Das Bundesgesetz über gemischte Ehen vom 3. December 1850 bestimmte in Art. 6: »Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater vor seinem Ableben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, oder ist er, aus irgend einem Grunde, zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde massgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet.« Danach sollte also in der ganzen Schweiz der Wille des Vaters auch nach seinem Tode massgebend sein, so dass weder das Kind selbst noch die Mutter von der väterlichen Bestimmung abweichen dürfte. An Stelle des Vaters trat nicht die Mutter, sondern diejenige Person oder Behörde, die nach Massgabe der Kantonsgesetze sich im Besitz der väterlichen Gewalt befand. Es war damit »das religiöse Erziehungsrecht aus dem Kreise der gemeinsamen Elternrechte gestrichen« und »zum Bestandtheile der väterlichen Gewalt gemacht,« und zwar mit der Besonderheit,

dass dies Recht der väterlichen Gewalt durch den Tod des Vaters nicht erlosch, sondern gerade erst nach dem Tode des Vaters praktisch wirksam wurde. Ob und wie das Gesetz zur Anwendung gekommen ist, hat der Herr Verfasser leider nicht mitgetheilt.

Eine ähnliche und noch weiter reichende Beschränkung des natürlichen Rechtes der Mutter und ihrer Kinder enthält der noch heute gültige Art. 49, Absatz 3, der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, der sich nicht auf Kinder aus gemischten Ehen beschränkt, sondern auf alle Kinder ohne Ausnahme erstreckt. »Dadurh wurde mit einem Schlage das religiöse Erziehungsrecht in der Schweiz vereinheitlicht,« und »eine ganze Reihe von Paragraphen der kantonalen Gesetzbücher« (die leider nicht einzeln bezeichnet sind) »ausser Kraft gesetzt.« In der ganzen Schweiz hat heute »der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt« über die religiöse Erziehung von Kindern unter sechzehn Jahren zu verfügen, und zwar im Sinne der beiden ersten Absätze von Art. 49, d. h. im Sinne der dort beschriebenen Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Absatz 3 des Art. 49 enthält also eine doppelte Beschränkung der im ersten Absatze verkündeten Glaubens- und Gewissensfreiheit, indem er der Mutter das Recht entzieht, die Religion ihrer Kinder zu bestimmen, und indem er die Kinder hindert, den wahren Glauben anzunehmen, wenn sie denselben erkennen, bevor sie sechzehn Jahre alt sind.

Nach Art. 59 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 war der Bundesrath berufen, über Recurse zu entscheiden, die gegen Entscheidungen der Kantonsbehörden wegen Verletzung von Art. 49, Absatz 3, der Bundesverfassung erhoben wurden. Gegen die Entscheidung des Bundesrathes fand noch eine Beschwerde an die Bundesversammmlung (den Ständerath und den Nationalrath) statt. Zwei bemerkenswerthe Rechtsfälle, die zu Entscheidungen der Bundesversammlung vom 22. und 23. März 1888 geführt haben, sind in Bd. 61, S. 197—201, des Archivs für Kirchenrecht mitgetheilt und besprochen. Der eine Fall zeigt, mit welchen Schwierigkeiten ein katholischer Vater (Ludwig Meier aus Oberkirch im Kanton Luzern) zu kämpfen hatte, bis er seinen Willen durchsetzte, seine ehelichen Kinder katholisch zu erziehen. Der andere Fall zeigt, wie eine katholische Mutter (Frau Steiner zu Uster im Kanton Zürich), obwohl sie mit ihrem protestantischen Ehemanne die katholische Erziehung ihrer Kinder vor der Trauung (in Paris) eidlich versprochen hatte, und obwohl beide Eltern dies Versprechen erfüllen wollten, gleichwohl durch den »Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt« gezwungen wurde, ihre Kinder protestantisch zu erziehen.

Heute gehört die Entscheidung solcher Streitigkeiten in letzter Instanz zur Zuständigkeit des Bundesgerichts, auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1893. Ob das Bundesgericht solche Entscheidungen bereits erlassen hat, ist nicht angegeben. (Auch werden keine Entscheidungen des Bundesrathes aus den Jahren 1888 bis 1893 mitgetheilt).

Bei Auslegung von Art. 49, Abs. 3, der Bundesverfassung gelangt der Herr Verfasser zu folgenden Rechtssätzen: 1) »Der Mutter als solcher steht ein Einfluss auf die Bestimmung der religiösen Erziehung ihrer Kinder nicht zu.« 2) Wird eine Ehe auf Antrag der Ehefrau geschieden, und die Erziehung der Kinder durch Richterspruch der Mutter zugewiesen, so hat doch nicht die Mutter, sondern der Vater, als Inhaber der väterlichen Gewalt, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen. 3) Nur dem »Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt« ist ein bundesrechtlicher Schutz gewährleistet. »Nur er ist daher zur Beschwerdeführung berechtigt.« Weder der Mutter, noch den Kindern steht die Befugniss zu, eine Entscheidung des Bundesgerichts zu begehren. Noch weniger steht ein solches Recht den Vertretern der Religionsgesellschaften zu. 4) Die Frage, wer als Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt anzusehen ist, haben die Kantonsbehörden endgültig zu entscheiden, (wie denn überhaupt eine Verletzung von Kantonsgesetzen von dem Bundesrathe, jetzt dem Reichsgerichte, nicht zu beachten ist). 5) Der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt hat, nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Art. 49, frei darüber zu entscheiden, ob er die Kinder »überhaupt in religiösen Anschauungen auferziehen will, oder nicht; Niemand ist befugt, zu verhindern, dass der Vater die Erziehung in irreligiösem, atheistischem Sinne leitet; . . . . eine Rechtspflicht zu religiöser Erziehung besteht nicht mehr.« 6) Der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt kann die Kinder »von jedem religiösen Schulunterrichte fernhalten.« Auch ein Zwang zur Theilnahme an einem sogenannten »confessionslosen« Religionsunterrichte in der Schule ist verfassungswidrig. Folglich kann »ein Religionsunterricht auf keiner Schulstufe als obligatorisches Lehrfach erklärt werden.« 7) Steht das Kind unter vormundschaftlicher Gewalt, so hat der Inhaber dieser Gewalt frei zu bestimmen, ob und welche religiöse Erziehung dem Kinde gegeben werden soll. Auf den Willen der Eltern braucht er keine Rücksicht zu nehmen. 8) Mit Erreichung eines Alters von sechzehn Jahren erlangen Kinder die selbständigen Rechte der Glaubens- und Ge-

wissensfreiheit, mit den nämlichen Befugnissen, die bis dahin dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zustanden. »Als religiös Mündige bestimmen sie, ob sie einen religiösen Unterricht fernerhin besuchen wollen.«

Es mag richtig sein, dass alle diese Sätze in Art. 49 der Bundesverfassung zu finden sind. Ebenso mag es richtig sein, dass damit die Schweiz an dem in Deutschland von einigen Rechtslehrern (Drache, Sehling, v. Scheurl) »gegenwärtig angestrebten Ziele seit bald zwanzig Jahren angelangt« ist, und dass nur der Inhalt der einzelnen Rechtssätze von den Vorschlägen jener deutschen Rechtslehrer mehr oder weniger abweicht. Allein die Erstrebung eines solchen Zieles kann für das deutsche Reich nicht empfohlen werden. Denn schon aus den vorstehenden Andeutungen ist zu ersehen, wie ungebührlich das schweizerische Bundesgesetz in das natürliche Recht der Eltern und Kinder eingreift.

Es ist ein Verdienst der vorliegenden Abhandlung, dass sie eine klare Erläuterung des geltenden Gesetzes gegeben hat. Hoffentlich wird der Herr Verfasser oder ein anderer Schweizer Jurist die bundesrechtlichen Erörterungen zu Art. 49, Abs. 3, der Bundesverfassung fortsetzen und namentlich über die gesammte Rechtsprechung bis zur neuesten Zeit Bericht erstatten. Dr. *K. Schmidt.*

4. *Die Entstehung der konziliaren Theorie. Zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen († 1390) und Heinrich von Langenstein († 1397), von Dr. Aug. Kneer. Herder. Freiburg. (Commissionsverlag). 1893. Lex.-8°. 146 S. 4 M.*

Alsbald nach Ausbruch des abendländischen Schismas sann man im Gefühl der Unerträglichkeit solchen Zustandes auf Mittel und Wege dem furchtbaren Uebel abzuhelfen. Dazu aber war vor allem die Universität Paris berufen, dieser »Born der theologischen Wissenschaft«, wie Gerson sagt (S. 36 [1]). In den diesbezüglichen Erörterungen nun zeichneten sich besonders zwei in Paris befindliche deutsche Professoren aus: Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein. Beide wiesen auf ein allgemeines Concil als Rettungsmittel hin. Man war nun aber von der damaligen Zeit an bis auf unsere Tage der allgemeinen Ansicht, dass der Schöpfer dieser conciliaren Theorie, freilich stehend auf den Schultern von Marsilius von Padua und Wilhelm von Occam, Heinrich von Langenstein sei, auf welchem dann wieder Konrad von Gelnhausen fusse. Dagegen hat *Scheuffgen*, Beiträge zur Geschichte des grossen Schismas S. 84—90, und *Pastor*, Geschichte der Päpste I [2], 152, die umgekehrte Priorität

aufgezeigt. Den möglichst genauen Nachweis hiefür aber führt jetzt der genannte Verfasser, bekannt durch seine Promotionsschrift über den Cardinal Zabarella, im I. Supplement-Heft zur römischen Quartalschrift, Jahrgang 1893. Auf Grund der gesammten einschlägigen Literatur und der eingehendsten Verwendung vielen handschriftlichen Materials stellt K. dar, dass die nicht vor Ende Mai 1381 erschienene »Epistola concilii pacis« des Heinrich von Langenstein eine Reihe von wesentlichen, ja wörtlichen Uebereinstimmungen mit der bereits im Mai 1380 erschienenen »Epistola concordiae« des Konrad von Gelnhausen aufweist, dass ersterer also den letzteren benützt hat und dass wir demgemäss »*als den wahren Vertreter und als den Begründer der sogenannten konziliaren Theorie Konrad von Gelnhausen zu betrachten haben*« (S. 126). Das Resultat steht unerschütterlich fest. Ob aber vielleicht K., wie es zu gehen pflegt, in Vorliebe für seinen Helden, die Bedeutung Heinrichs und namentlich den Einfluss von dessen »Epistola pacis,« welche schon Sommer 1379 entstanden ist und wesentlich doch auch die gleiche Materie behandelt (S. 64 ff.), auf die genannte Schrift Konrads von Gelnhausen nicht unterschätzt hat, das ist eine Frage, der man nicht ausweichen kann. Wir möchten zu diesem Behufe doch auf die vom V. selbst angeführte Stelle aus einer Rede des hier am meisten competenten Gerson vom Jahre 1409 verweisen: »(Sed pridem antea) Parisiensis universitas ab exordio nascentis divisionis deliberavit sollemniter et concordi sententia conclusionem hanc (das Konzil zu berufen) petendam et prosequendam esse, quam ex parte sui proposuit reverendus pater ac praeceptor meus praecipuus, dominus nunc Cameracensis (Peter von Ailli), coram Ludovico duce Andegauensi, tunc regente in Francia. Circa quod tempus scripsit pro eadem conclusione clarissimae memoriae magister Henricus de Hassia (von Langenstein), magister in theologia Parisiensis et vicecancellarius sub magistro Johanne de Calore, tunc cancellario Parisiensi. Scripsit insuper dominus praepositus Wormaciensis (Konrad von Gelnhausen), magnus et devotus et licentiatus in artibus Parisiensis. Scripserunt quoque alii, sicut ex eorum tractatibus adhuc constat.« (S. 27 [1]). Wie über die Thätigkeit dieser beiden Männer in der wichtigsten Frage ihrer Tage, so hat K. auch über deren ganzes Leben neues Licht verbreitet, so dass deren Bilder jetzt in hellerer Beleuchtung stehen, als es bislang der Fall war. Im Anhang sind zwei bisher unedirte Stücke von Heinrich von Langenstein enthalten, nämlich die 64 ersten Verse von der sonst bereits gedruckten »Invectiva contra monstrum Babylonis« und die »Epistola de cathedra Petri.« Fassen wir

zum Schluss unser Urtheil zusammen, so hat der V. durch seine ausserordentlich präcise Arbeit grosse Klarheit über den Ursprung der von da an in das Chaotische sich verlierenden Concilstheorie ausgebreitet.

Tübingen. *Sägmüller.*

5. ***Strassburger Diöcesanblatt 1893*** *(284 S. in 8°, Le Roux Strasb., M. 2,40 jährl., vgl. Arch. f. K.-R.* **64** *S. 227,* **65** *S. 181 u.* **67** *S. 207)*

enthält u. A. Fortsetzungen von des Domherrn *Gyss* »Messopfer vor 1800 Jahren«, *Müss* »Nutzen kirchengeschichtl. Studien«, des Herausgebers, Ehrendomherrn Dr. *Joder* »gestiftete Aemter« (S. 50—67), »Beerdigung der Selbstmörder« (S. 79—85), »Eheaufgebot« (S. 125, 146, 179 ff.) u. Antworten betr. Altarzierden, Einfluss der M. E. Zeit S. 20, 212 ff., des Ehrendomherrn *Adam* »Naser-Odeh's kopt. Katechismus« (S. 70, 135—140), Warnung gegen übereilte Gründung *klösterlicher* Niederlassungen ohne ausreichendes Stammvermögen, Dagsburg oder Egisheim? als Geburtstätte *Leo's IX.*, Gény's »*Reitbruderschaften* im 15. Jahrh.« (S. 69 u. in der »Arch. Beil.«), stets die jüngsten allg. Entscheidungen Roms und des Bisthums (*lat.* an die Geistlichen, *deutsch* an die Gotteshausverwaltungen) auch eingehendste Besprechungen der neuesten deutschen, lat., franz., ital. und engl. Werke. S. 1 ist auf die vom p. Bischofe Dr. Raess in *Strassb.* (Le Roux 180 S. in 8°, 1865) herausgegebene *Monita* et Mandata verwiesen, welche oft systemlos nur nach der zeitlichen Reihenfolge allg. Erlasse zusammenstellen, vielfache Aenderungen inzwischen erlitten haben und schon deshalb auf der Diöcesansynode 1894 umgearbeitet werden sollen. Vollständiger sind die *Statuta* Synodalia dioec. *Metensis* (280 S. in 8°, Rousseau-Pallez in Metz, 1869) betr. 1) Glaubensunterricht, 2) Gottesdienst und Sonntagsheiligung, 3) hl. Messopfer, 4) Sakramente im Allg., 5) Taufe, 6) Firmung, 7) Kommunion, 8) Beichte und Ablässe, 9) letzte Oelung, 10) Priesterweihe, Seminar, Pfarramt u. Diöcesanbehörden, 11) Ehe, 12) Beerdigung, 13) Gotteshausverwaltung, endlich Synodi rurales (= »Conferences cantonales«) u. (S. 261—269) »règlement pour les curés et vicaires qui vivent en communauté.« Diese Diöcesansatzungen wurden ohne Weiteres auch auf die vom Bisthum Nancy und St. Dié abgetretenen Pfarreien erstreckt; die Nachträge bringt jeweils die Rev. eccl. d. Metz (Arch. f. K.-R. 70 S. 331). Da die Missionsschulen in Limburg a. L., Maestricht, Marienthal, Mödling Neuland, St. Ottilien, Salzburg und Steyl nicht mehr für den grossen

Bedarf der deutschen Kolonien[1]) genügen, so errichten jetzt (Arch. f. K.-R. 69 S. 162) die *Kapuziner* eine *Missionsanstalt* in Königshofen (im Stadtkreise Strassburg). Derselben sollte die Rechtspersönlichkeit verliehen werden; die Zustimmung des *Landesausschusses* würde einmüthig erfolgen; deshalb dürfte schliesslich auch der *Bundesrath* seine Mitwirkung nicht versagen können. Unter ähnlichen Umständen ertheilte auch Luxemburg wiederholt Klöstern Korporationsrechte durch *Sonder*gesetze (Minister Dr. Eyschen »Staats-R. des Grossh. Luxemburg« 1890 S. 185, bei P. Siebeck zu Freiburg i. B.); ein *Gesetz* wäre allerdings unerlässlich (Ravelet »Congrég. rélig. 1869, Palmé Paris p. 162; Geigel, franz. St.-K.-R. 55 S. 57 u. Prof. Dr. O. Mayer, Theorie des franz. Verw.-R. 526)[1]).

F. Geigel.

---

1) *W. Helmes* zu Münster i. W. »*Kreuz und Schwert* im Kampfe gegen Sclaverei und Heidenthum« (halbmonatl. 1 Bogen in 8°, jährl. M. 2,20 einschl. Bestellgebühr, Z.-P.-Liste f. Deutschl. 3635ª, f. Oesterr.-Ung. 1659ª) rühmt 1893 in N. 6 S. 46 u. 148 die hervorragende Betheiligung des *Elsass.* Auch der Katholikentag Würzburg (S. 68 u. 97) empfahl den *Afrika*-Verein, welcher diese kath. Zeitschr. fördert. Sie bespricht die kath. Missionen in den *afrikanischen* Besitzungen *Belgiens* (S. 26, 63, 93 u. 112), *Englands* (Nr. 1, S. 1, 56, u. 108, 78 — Sansibar —, 17, 47, 71, 89 u. 110 — Uganda —) *Frankreichs* (S. 32, 113, 126 ff.), *Portugals* (S. 27, 54, 83, 106 u. Nr. 8), *Spaniens* (S. 6, 52, 98), namentlich aber in *Deutsch*-Ostafrika (N. 1—12, S. 14, 39, 48, 57, 89, 92, 105, 120, 123 ff.), Südwestafrika (S. 28, 62 u. 125), Togo (S. 10, 49, 80, 102 ff.), Kamerun (Nr. 3 u. S. 8, 29, 61, 118 ff.), selbst (S. 66, N. 9) in Australien. Zufolge N. 3 bedürfen hiefür die Weissen Väter, die Väter vom göttlichen Worte, vom hl. Geiste (S. 26 u. 90), die Benediktiner, Jesuiten, Kapuziner, Pallotiner (N. 9 S. 66) und Trappisten der Zuführung von Geldmitteln und geeigneten *jungen Leuten*. »Für die Wohlthaten des Christenthums sind — zufolge Kanonikus J. M. Schmid (N. 2 u. 12) — die Heiden empfänglicher, als die Mohamedaner«, welche jetzt unter Zobeir's ehemaligen Sklaven Rabat, den hl. Krieg verkündend von Südtripolis über Wadai u. Bornu (*deutsches* Schutzgebiet) fast bis an den *franz.* Congo und Sudan vordringen, den *engl.* (!) Sudan aber verschonen. Aber auch Frankreich sollte fremden Kriegsschiffen die Untersuchung der unter *franz.* Flagge fahrenden *Sklaven*schiffe gestatten. Die englische Eifersucht zeigt sich jetzt wieder in Marocco hindernd! Apostolische *Präfekturen* bestehen für Kamerun, Togo und Dar-es-Salam (vorerst noch als »Südsansibar« bezeichnet), *Vikariate* für Neupommern (Südsee), Unyamyembe, Tanganyka sowie — mit den *engl.* Kolonien gemeinsam! — für »Nordsansibar« und den »Victoria-Nyansa.« Den Kongostaat, welcher seine Geistlichen im »afrikan. Seminar« an der Univ. Löwen ausbilden lässt, hat die Kurie 1886 von den *portugiesischen* Besitzungen hierarchisch abgetrennt; ebenso sollten auch in *Deutsch*-Ostafrika die *apost.* Vikariate von den Kolonien *anderer* Staaten ausgeschieden werden! Arch. f. K.-R. 64 S. 231.

1) Die Niederlassung der Trappist*innen* wird von Oelenberg, wo nur das *Manneskloster* bleibt, 1894 nach Ergersheim bei Molsheim verlegt. — Den An-

6. Avv° Ciaranfi's ***Consultore giuridico civ. ed. ecclesiastico*** *(bei A. Ciardi in Florenz, in Rom bei der Libreria di Propaganda Fide, jährl. 8 Fr. portofrei, monatlich 24 Seiten in folio, vgl. Arch. f. K.-R.* **69** *S. 159)*

behandelt 1893 (S. 3—15, 31—34, 49, 98—111, 144—150) insbesondere die Eingaben an's Parlament *gegen* die Ehescheidung und das Verbot, vor der bürgerl. Eheschliessung zu trauen, S. 17—24, die Grundrenten- und Zehntablösung, den X. und XI. Katholikenkongress in Italien S. 25—30, 188 ff., die Begräbnissordnung S. 54—62 u. 123, den Armenkongress zu Bologna (25. III 1893) S. 83—94, 127—144, die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen der IV. Abth. des Staatsraths (Adv. Lo Monaco S. 169—179), den »Kultusfond, »dessen Einnahmen stets zunehmen, während in Folge allmäligen »Aussterbens der Pensionäre die Hauptausgaben bald wegfallen, so »dass auch die Gemeinden bald höhere Zuschüsse erhalten dürften« (S. 36), S. 24, 25, 78, 112—117, 165 u. 179 das Armengesetz (vgl. Arch. f. K.-R. **64** S. 377, Staatsrathsentsch. 3. Febr. 1893 S. 190). Nicht nur die Rechtsprechung der Gerichte und des Staatsraths, sondern auch die jüngsten Schriften werden besprochen und oft auszugsweise wiedergegeben. — Gegenüber dem Abg. Rinaldi, welcher für den *Patriarchenstuhl* in Venedig das kgl. Patronat aufrecht (S. 225, Arch. f. K.-R. 70 S. 329) hält, führt P. *Brandi* S. J. in seiner Schrift »Del *regio* patronato sulla chiesa patriarcale di *Venezia*« wörtlich aus: »Die *Errichtung* eines Kirchenamtes begründet das Patronat nur inso»weit, als solches die *Kirche*, welcher allein die entgültige Entscheidung »von Gott übertragen ist, in ihrem *Wohlwollen* gegenüber den christ»lichen Fürsten jeweils zulässt; zufolge der Bullen Benedicts XIV. und

---

spruch des *Bisthums* auf Vertretung im Ausschusse für das *Frauenstift* (Ggl. 261) hat der Stadtrath Strassb. 20. XII 93 abgelehnt, da zufolge Dekrets vom 3. Frim. XII diese Stiftung (sie hat 4¾ Million ℳ. Vermögen!) von der *bürgerlichen* Gemeinde zu verwalten ist. — *Luxemburg* gibt dem *Priesterseminare* (Arch. f. K.-R. **66** S. 93 A. 7) jährlich 17,600 Fr. Staatszuschuss; mindestens ebensoviel sollte auch das *Reichsland* jedem seiner Priesterseminare geben, zudem dasselbe für die *prot.* theol. Fakultät 28,000 ℳ. zuschiesst. Die Regierung scheint jedoch eine *kath.* theol. Fakultät den Staatszuschüssen für die Seminare vorzuziehen; einstweilen ist die Frage gegenstandslos, da wegen Ablehnung der Tabaksfabrikatssteuer dem Reichslande die *Mittel fehlen.* Der Fastenhirtenbrief des Hrn. Bischofs Dr. Fritzen (1894) »hofft, dass fortan kein *Katholik* mehr die *Socialdemokraten* mit seiner Stimme unterstützt. Das *Wahlrecht* schliesst die Pflicht in sich, dasselbe wirklich *auszuüben* und die Stimme nur solchen Männern zu geben, die den Grundsätzen des *Christenthums* gerecht zu werden gewillt sind.«

»Pius' VII. habe der Doge (bis 1797) nur ex mera *liberalitate* des »hl. Stuhles das Patronat ausgeübt. Pius IV. machte bei Verleihung des »Patronats an die Republik den Vorbehalt, dass der Doge (la Signoria) »stets am Glauben festhalte und am *Entgegenkommen* gegenüber der »röm. Kirche. Wer kann ernstlich behaupten, dass Italien »in sin»ceritate fidei et Romanae Ecclesiae *devotione*« verharren? Jeden»falls hat das Königthum das Patronat a) durch *Einmischung* in »die Pfründen-Einkünfte verloren, indem es sich nicht nur einmengte, »sondern die Einkünfte fast vernichtete, eventuell b) durch das *Ga»rantiegesetz* Art. 15 als jus majestatis zufolge Staatsrathsgutachtens »vom 3. Aug. 1877.« Brandi schliesst mit den Worten: »Der Streit »mit dem *Papstthume* nützt Italien ebensowenig, als solcher je einer »anderen Regierung Vortheile brachte. Die Nichtanerkennung der prä»konisirten Bischöfe ist ein *Attentat* gegen das kath. Gewissen, wo»durch nur die Unzufriedenheit und Abneigung der Italiener gegen »die Regierung wächst. Wollte Gott, dass die *ital.* Herrschaft, »welche in den venezianischen Landen alle *Rechte* des Kaisers von »*Oesterreich* geerbt haben will, von ihm doch auch die edle »und *katholische* Gesinnung ererbte! Ernstlicher Erwägung der »italien. Regierung empfehlen wir, was der Kaiser durch Kaunitz »am 17. Juni 1817 dem Cardinal Consalvi schreiben liess: »Wie »für die *Kirche* ist es auch für die *Throne* vom grössten Interesse, »*Hand in Hand zu gehen* (di andar d'accordo) und über die Mittel »und Wege sich zu verständigen, um die sittliche Kraft der Religion »mit den Herrscher-Rechten zu vereinigen. Zum Wohle Aller ist »es unerlässlich, dass zwischen beiden Gewalten das vollständigste »*Einvernehmen* herrscht« (»Pel bene di tutti è indispensabile che regni la più perfetta intelligenza fra i due Poteri«) [1].

F. Geigel.

---

1) Brandi's Schrift hat *nicht* das »Imprimatur«; gleichwohl erachtet auch der Mailänder »Corr. d. Sera« Nr. 311 v. 13. Nov. 1893 sie als officiös; »Rinaldi werde kaum die gegen ihn erhobenen Vorwürfe widerlegen. Inzwi»schen hat der König *eingelenkt* und den für Fiesole und Cagliari vom Papste »ernannten Bischöfen ohne alle Vorbehalte das *Exequatur ertheilt*; bald »werde es auch Kardinal Sarto für *Venedig* erhalten, so dass die Schriften »*für* und *gegen* als wunderliche Bekundungen des Verständnisses (intelligenza), »womit in Italien Kirchenpolitik getrieben wird, in's Archiv wandern dürften.« Trotz Soderini's Aussöhnungsversuchs gelang es Anfangs Februar 1894 Crispi die Ertheilung der Exequatur für K. Sarto und andere Bischöfe zu hintertreiben. Der Papst verschob das Consistorium, weil er keine neue italienischen Bischöfe ernennen will, ehe die bisher ernannten das Exequatur erhielten.

7. *Avv. Caselli u. S. Giustiniani's* ***Rivista di diritto ecclesiastico*** *(seit Juli 1893 zu Rom, via Depretis, Galleria Margherita) — jährl. 15 Fr., monatl. 64 S. in 8°, vgl. Arch. f. K.-R.* **69** *S. 158 —*

brachte seit Dec. 1892 gediegene Abhandlungen insbes. des Staatsraths-Sektionspräsidenten *Saredo* über die *Hofkirchen* als Krongut S. 515—519, vergl. 527 — entgegen Kass. Rom 28 III 1893 — ferner über die Urkunden im Verwahr der *Gemeindebehörden* (S. 193—205), woraus Jedermann Auszug verlangen kann, des Domherrn *Minella* von Padua (S. 353—359 vgl. 723) über die Erhöhung der Kultusfondszuschüsse zur Ergänzung der *Pfarrbezüge* (vgl. S. 676 u. 298) bis auf 800 Fr. jährl. und des Adv. *Ridolfi* (S. 321—352 vgl. S. 700, 710, 589, 581, 618, 587 u. 286) über die zwangsweise bezw. zugelassene Zusammenlegung von *Almosen-* und anderen Wohlthätigkeitsstiftungen (vgl. Arch. f. K.-R. **64** S. 382 ff.), des Univ.-Prof. *Salvioli* (S. 385—407 u. 519—526, vgl. S. 174, 649, 679, 572, 545, 502, 601, 368 u. 243) über kirchliche und weltliche *Zehnte* und (Arch. f. K.-R. **59** S. 126) deren Ablösung, des Adv. *Olmo* (S. 625—641) über die Verpflichtung der *Israeliten* zu Kultusbeiträgen für die Synagogen-Gemeinden (Università israelitiche) ff. Seit 30 Jahren erfolgten kaum 2 Einsprüche gegen die zwangsweise Erhebung solcher Umlagen, weshalb der Minister des Innern im Abg.-Hause am 11. März 1893 hieran *nicht* rütteln zu wollen erklärte. Der kath. Kirche fehle allerdings (S. 633) noch das Recht zur Erhebung gesammt- und ortsgemeindlicher Umlagen (Arch. für K.-R. **69** S. 57 u. 269 ff.). Entgegen dem Widerspruche der Kurie legte die kgl. Verord. 15. VI 1893 (S. 548 u. 717) den *Hofkirchen* Apuliens für 5 Jahre je 20,000 Fr. zur Last behufs Errichtung einer kgl. Kunst- und Handwerkerschule in Bari, welcher die, einer ähnlichen Schule gewidmet gewesenen Gebäude neben der Nikolaus-Hofkirche überwiesen wurden. 11 Seiten buchstabenweises Inh.-Verz. geben eine Uebersicht vom reichhaltigen Stoffe auch des III. Jahrgangs; ausnahmslos sind alle grundsätzlichen App.- u. Kassationsurtheile, Staatsrathsgutachten und -Beschlüsse, Ministerial- und sonstigen Erlasse, auch Auszüge aus den Parlamentsverhandlungen zusammengestellt und durch eingehendste Randanmerkungen erläutert, worin namentlich die bisherige Rechtsprechung und Literatur übersichtlich und kritisch zusammengefasst wird. Auch in- wie ausländische Werke staatskirchenrechtl. Inhalts werden besprochen, so S. 726 (vgl. 685) Dattino's »*commerciabilità* delle chiese« (1893, Corrado in Neapel); gegenüber diesem Versuche, die im *kanon.* R.

begründete Ausserverkehrsetzung der dem öff. Gebrauche dienenden Kirchen als durch den Codice civ. abgeschafft nachzuweisen, wird jedoch an der *entgegengesetzten* Darlegung im Cons. giur. civ. ed. eccl. 1893 S. 94—97 und im Jahrg. II p. 143 ff. der Riv. d. dir. eccl. festgehalten werden müssen. Von den Bruderschaften mit Rücksicht auf's Armengesetz 17. VIII 1890 handelt Musolino »Le *Confraternite*« (1893, Zannite in Noto), von den Begräbnissen (»*Sepolcri*«) E. Balerini (1893, Corrado in Neapel). Die Entstehung und Entwicklung der weltlichen und der geistl. Zehnte namentlich in Sicilien schon vor der normannischen Herrschaft erörterte soeben (440 S. in 8°, 8 Fr., Unione tipogr.-ed., Turin 1893) App.-Präs. a. D. Fulci (»*Sulle decime*«). Mit der Darstellung des *geltenden* St.-K.-R. begann kürzlich Adv. Dr. G. *Castellari* (dir. eccl° nella sua condizione attuale in Italia, 1. Heft, Unione tip.-ed. Turin, vgl. Arch. f. K.-R. **63** S. 261). Im *Vatikane* sich aufhaltende Zeugen (p. 648) können seitens der ital. Gerichte nicht geladen werden, da zwischen dem Vatikan und dem Königreiche noch kein Staatsvertrag über Rechtshülfe besteht. Die Rechtsfähigkeit des päpstl. Stuhls bestreitet Mezzacapo »Incapacità del *Papa* a succedere« (1892, Corrado in Neapel, 1 Fr.). Mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Staates ist S. 595, vgl. 312, durch Gesetz vom 8. März 1893 das seitens des *Kultusfonds* an den Staat abzugebende Jahresreichniss auf $3^1/_2$ Million Fr. (allerdings nur bis 1898) erhöht worden. Den Gesetzentwurf Villa betreffs Einführung der *Ehescheidung* und die bezügliche Verhandlung der Abg.-Kammer enthalten S. 450—502, vgl. dagegen Arch. f. K.-R. **66** S. 469 u. Rocco: la filosofia del matrimonio ed i *mali* del *divorzio* (1893, Giannini in Neapel). Der Gesetzentwurf und die Kammerverhandlungen über das Verbot, vor der *bürgerlichen* Eheschliessung zu trauen, stehen S. 433—449; hiernach würden in Italien jährlich 20,000 Ehen *nur kirchlich* geschlossen.

F. Geigel.

8. *Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. Von Dr. K. Gross, o. ö. Prof. der Rechte an der k. k. Universität Wien. Das. 1894. Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Univers.-Buchhandlung. XII u. 426 S. gr. 8°.*

Das Werk ist aus den seit mehr als 25 Jahren gehaltenen Vorträgen des Verf. hervorgegangen, zeichnet sich durch klare, übersichtliche, gut juristisch gehaltene und massvolle Darstellung aus, berücksichtigt das Historische nur soweit es zum Verständniss

des Bestehenden nothwendig schien, beschränkt seinen Stoff auf das allgemein Wichtigere und dem entsprechend auch die Quellen- und Literaturverweisungen. Auf die Darstellung der kirchlichen Satzungen folgt im Texte am Schlusse der einzelnen Paragraphen die der wichtigeren Bestimmungen des derzeitigen österreichischen Staatskirchenrechts. Die Ausstattung des Werkes ist eine vorzügliche.

9. *Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwickelung in Oesterreich. In zwei Abtheilungen bearbeitet von Dr. Ludw. Wahrmund, Prof. der Rechte in Czernowitz. I. Abtheilung. Die kirchliche Rechtsentwickelung. Wien 1894. Alfr. Hölder k. k. Hof- und Univers.-Buchhandlung. XVI u. 184 S.*

Die Friedr. Massen zugeeignete Schrift behandelt in vier Abschnitten: 1. das Privateigenthum an Kirchen, 2. den Charakter und die Consequenzen der kirchlichen Reaction gegen das Privateigenthum an Kirchen, 3. den Laienpatronat, 4. den geistlichen Patronat und die Incorporation. Zu wesentlich neuen Resultaten konnte der Verf. allerdings nicht gelangen, aber sein Verdienst ist es durch die sorgfältige Benützung und Hervorhebung eines sehr reichen bis auf die Carolingischen Zeiten zurückgreifenden, sich überhaupt nicht auf Oesterreich beschränkenden Quellen- und urkundlichen Materiales viele neuen Belege darzubieten. So namentlich auch für die richtige Auffassung der Incorporation als einer vollkommenen rechtlichen Verschmelzung des incorporirten Vermögens mit demjenigen, welchem incorporirt wird, so dass das incorporirte Vermögen nunmehr ein blosser Bestandtheil des anderen wird. Beiläufig bemerken wir übrigens, dass es bei *Vering*, Kirchenr. 3. Aufl. S. 602 Anm. 4 nicht heisst, dass der Pfarrer *stets* auch Beneficiat sein müsse, sondern nur dass dieses das regelmässige sei. *Vering.*

10. *Ministerialrath von Landmann's »Gewerbeordnung für das Deutsche Reich« (1893/94, 1. Lief. 432, 2. Lief. 352 S., 5 und 4 M., C. H. Beck in München, 2. völlig umgearbeitete Aufl.)* erläutert auf Grund der Reichstagsverhandlungen, der jüngsten Schriften, auch Gerichts- u. Verwaltungsentscheidungen erschöpfendst das geltende *Gewerberecht* unter Berücksichtigung der in bezw. für die einzelnen Staaten erlassenen Vollzugsvorschriften. ***Beibehalten*** sind (S. 81 u. 83) das *Beerdigungs*monopol der ***Kirchen*** und Gemeinden, soweit es *landes*rechtlich eingeführt ist (Arch. f. K.-R. 63 S. 429, Geigel franz. St.-K.-R. 163), auch die (S. 462) Krankenpflege der *barmherzigen Schwestern* und Diaconissen (vgl. §. 56[a] Ziff. 1). Wirthschaften (S. 264 u. §. 33) dürfen nicht mehr in unmittelbarer Nähe der *Kirchen*, *Pfarrhäuser*, Unterrichts- und Kranken-

anstalten errichtet werden (preuss. Oberverwaltungsgericht 19. XII 1889). Von der *Sonntags*ruhe handeln (S. 337—343, 445 und 691—768. Vom Feilbieten im Umherziehen sind (S. 449, §. 56) »ausgeschlossen Bildwerke, Druck- und sonstige Schriften, welche in sittlicher oder *religiöser* Beziehung Aergerniss zu geben geeignet sind.« Früher war den *Innungen* gestattet, für ihre verstorbenen Angehörigen Gedächtnisse *Gottesdienste* auf Vereinskosten feiern zu lassen; die Fortdauer dieses Rechtes (§. 97[a] Ziff. 5, S. 596) erscheint zweifelhaft. *F. Geigel.*

11. *Wissenschaftliche Handbibliothek. Erste Reihe. Theologische Lehrbücher. Die Verwaltung des Busssacraments. Eine theoretisch-praktische Anweisung für die Beichtväter. Von Dr. Caspar Er. Schieler, Professor der Moral und Homiletik am bischöfl. Seminar zu Mainz. Paderborn, F. Schöningh, 1894. 8°. XXII u. 644 S.*

Vorliegendes Buch kommt einem lang und tief empfundenen Bedürfniss entgegen. Der Verfasser will den jüngern Beichtvätern eine gediegene Anleitung zur fruchtbaren Verwaltung ihres Amtes geben. Unter Verwendung einer sehr reichen Literatur und durch systematische Durchdringung des Stoffes hat er sein Ziel vollkommen erreicht. Das Werk behandelt in drei Theilen die Busse als Tugend und Sacrament, den Empfänger und den Spender des Busssacraments. Der letzte Theil berührt sich vielfach mit dem canonischen Recht, namentlich in der Lehre von der Jurisdiction und dem Missbrauch der Gewalt durch den Beichtvater. Der Verfasser steht namentlich hier vollständig auf der Höhe und erläutert die neueren und neuesten Decrete des päpstlichen Stuhles an der Hand der Schriften der bedeutendsten Commentatoren. Das Buch ist aber nicht nur mit Gelehrsamkeit, sondern auch mit Wärme, Hingebung und auf Grund reicher Erfahrung geschrieben und verdient weite Verbreitung. Ein ausführliches Literaturverzeichniss und Register erleichtern den Gebrauch, die Ausstattung ist musterhaft.

Canonicus Dr. *A. Bellesheim.*

12. *K. Rieker, Dr. iur. und Lic. theol. Privatdocent der Rechte an der Univers. Leipzig. Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zur Gegenwart. XVI u. 448 S. Leipzig, Hirschfeld, 1893. (10 Mk.).*

Der Verf. skizzirt zunächst Staat und Kirche im Mittelalter, hält sich dabei nur an protestantische Literatur und sieht ganz ab von dem gründlich eingehenden Werke des sel. *Jos. Hergenröther* »Kath. Kirche und christl. Staat,« woraus manches zur Ergänzung und Berichtigung, z. B. bezüglich der Bulle Unam sanctam (S. 17 f.) hätte entnommen werden können. Hierauf folgt die Schilderung der Anschauungen der Reformatoren über das Verhältniss von Staat und Kirche (S. 40—114). Ein längeres Cap. (S. 115—225) legt die rechtliche Stellung der evangel. Kirche Deutschlands bis zum Westfälischen Frieden im Reiche, in den Territorien und Städten und die Theorien zur Erklärung der kirchlichen Stellung der Landesobrigkeit

dar. Sodann kommen die naturrechtlichen Anschauungen und ihr Einfluss auf die Begriffe von Staat und Kirche (S. 226—274), die Schilderung der rechtlichen Stellung der evangel. Kirche im Reiche und in den Territorien und Städten vom Westfälischen Frieden bis zum Untergang des alten deutschen Reiches (S. 275—332), endlich in der Zeit von da bis 1848 und von 1848 bis zur Gegenwart (S. 333—464), mit besonderer Rücksicht auf alle einzelnen deutschen Staaten, sowie auch Oesterreich und Elsass-Lothringen und unter Anfügung eines kurzen Ueberblicks der gegenwärtigen staatskirchlichen Organisation der protest. Kirche (S. 461—465). Mit solcher eingehenden Vollständigkeit ist bisher die Stellung der protest. Kirche zur Staatsgewalt noch nicht dargestellt gewesen. In einem Schlusscapitel (S. 465—484) fasst der Verfasser seine Ergebnisse und Folgerungen zusammen. Als Ideal dünkt ihm mit Luther das Kirchenregiment des Landesherrn als solchen, womit aber das sg. Paritätsprincip für die verschiedenen Religionsparteien in Widerspruch stehe, und nur wegen dieses der protestantischen Kirche nachtheiligen, die Staatsgewalt an der durchgreifenden Förderung der protest. Kirche hindernden Paritätsprincipes sei eine Aenderung des landesherrlichen Kirchenregiments in radicalerer Weise durch Trennung von Staat und Kirche oder in conservativerer Weise durch Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments gerechtfertigt.

13. *Das achte Buch der Apostol. Constitutionen und die verwandten Schriften, auf ihr Verhältniss neu untersucht von Fr. X. Funk. 67 S. 8°. Tübingen, Laupp, 1893. (1 Mk.).*

Ein Abdruck aus der Tübinger Theol. Quartalschr. 1893 mit Beifügung einer kurzen Einleitung. Harnack war in den Theolog. Studien und Kritiken 1893 S. 403—27 den Ausführungen von Funk über die Apostol. Constitutionen und deren Quellen (s. *Archiv* LXVI. S. 475) entgegengetreten und hielt die Meinungen von Achelis (s. *Archiv* LXV. S. 341) fest. Funk vertheidigt nun dagegen wieder die früheren Resultate seiner Forschungen, auch die, von Harnack nicht, wohl aber von Anderen, angefochtene Datirung der Apostol. Constitutionen zu Anfang des 5. Jahrhunderts. *Vering.*

14. *Nachtrag zu Dr. Brzeziński, O konkordatach, Arch. LXXI. 190 f.*

Es ist in der Besprechung dieser Abhandlung im ersten Hefte nicht genügend auf die Bedeutung derselben und das Verdienst des Autors hingewiesen. Zum ersten Male ist in polnischer Sprache der gedachte Gegenstand behandelt, dazu, Dank den archivalischen Forschungen Dr. Brzeziński's in Rom und Krakau, in einer Weise, dass das Material vollständig vorliegt. Die vier von dem Verfasser zum ersten Male vollständig herausgegebenen Bullen (Hergenroether gibt allerdings zwei davon, aber nur regestenmässig) ermöglichen auch im Auslande die theilweise Benützung des für die polnische Rechts- und Kirchengeschichte so wichtigen Werkchens, das, wie bemerkt, zum ersten Male, und quellenmässig, die Concordatsfrage in Polen behandelt. *A. Arndt.*

XXVIII.

Entscheidungen des königl. bayer. Verwaltungsgerichtshofs in Sachen religiöser Kindererziehung.

Mitgetheilt und commentirt von Dr. *Karl August Geiger.*

Die nunmehr vierzehn Bände umfassende officielle Sammlung von Entscheidungen des königl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes beschränkt sich auf Veröffentlichung jener Entscheidungen, »welche, sei es in Bezug auf Auslegung und Anwendung des materiellen Rechtes oder in Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens von principieller Bedeutung sind.« »Die betreffenden Entscheidungen kommen mit den durch die Rücksicht auf den Raum gebotenen Abkürzungen, in allen wesentlichen Punkten aber wörtlich, unter Voranstellung der in der Entscheidung ausgesprochenen Grundsätze und der in Anwendung gebrachten rechtlichen Normen zum Abdrucke[1].« »Diese Entscheidungen gewinnen — wie der neueste Commentator des Gesetzes vom 8. August 1878 »die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und des Verfahrens in Verwaltungsrechtssachen betr. in zutreffender Weise bemerkt[2]) — wegen der darin ausgesprochenen Rechtsgrundsätze eine über den jeweiligen Streitfall weit hinausgehende allgemeine Bedeutung. Nicht allein, dass die bezüglichen Grundsätze für die mit dem Vollzuge der einschlägigen Gesetze betrauten Verwaltungsbehörden und Stellen als autoritative Erläuterungen und Auslegungsbehelfe dienen, sind sie für die öffentlichen Corporationen und die einzelnen Staatsangehörigen die werthvolle Bürgschaft, dass ihnen vorkommenden Falles der gleiche Schutz ihrer gesetzlichen Rechte wiedergewährt, und die gleiche Abwehr einer Inanspruchnahme mit gesetzlich etwa nicht begründeten Leistungen in ebenso wirksamer Weise zu Theil werde.« Was hier von den principiellen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes im Allgemeinen bemerkt ist, gilt auch von dessen Entscheidungen, welche über bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten hinsichtlich der religiösen Kindererziehung bisher getroffen wurden. Die officielle Sammlung enthält nur principiell wichtige Entscheidungen und bildet

1) Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern. 1880, S. 104.

2) *Max Müller*, Das bayerische Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, München 1891, Vorwort S. III.

somit ein Principienbuch, dessen Rechtsgrundsätze in allen gleichgelagerten Erziehungsstreitigkeiten zur Anwendung gelangen. Eine zuverlässige Veröffentlichung der principiellen Entscheidungen in Sachen der religiösen Kindererziehung erscheint um so nothwendiger, da die diesbezügliche bayerische Gesetzgebung nach der Bemerkung eines der bedeutendsten Staatsrechtslehrer der Gegenwart eine wahre Fundgrube von Streitfragen enthält: ein Urtheil, welches wir hinsichtlich der redactionellen Mängel des III. Capitels im ersten Abschnitte der II. Verfassungsbeilage als vollkommen richtig anerkennen.

Hinsichtlich dieser Streitfragen hat der Verwaltungsgerichtshof nach eingehender Erforschung des aus der Zeit der Verfassungsgesetzgebung herrührenden Aktenmateriales, sowie auf Grund selbstständiger Gesetzesauffassung grösstentheils neue, von der alten Praxis der Jahre 1818—1878 abweichende Resultate gewonnen, welche zwar nicht durchweg unanfechtbar erscheinen, aber als letztinstanzielle Entscheidungen eines obersten Gerichtshofes inappellabel sind und in den Verhältnissen des praktischen Lebens ausschliesslich zur Richtschnur dienen.

Neben den principiellen Entscheidungen, welche gewissermassen als authentische Interpretation bisher zweifelhafter Fragen gelten können [1]), wird von dem Verwaltungsgerichtshofe alljährlich eine Reihe minder wichtiger Entscheidungen getroffen, in welchen die bisher festgestellten Rechtsgrundsätze lediglich zu wiederholter Anwendung gelangen. Solche Streitigkeiten werden von den Parteien auf Grund des ihnen gesetzlich zustehenden Rechtes häufig an die letzte Instanz gebracht; entweder, weil die verschiedenen, an der religiösen Erziehung betheiligten Personen sich über den Religionsstand eines Kindes nicht gütlich einigen können, und deswegen trotz der Aussichtslosigkeit eines Verwaltungsrechtsstreites Antrag auf gerichtliche Austragung der Streitfrage stellen, oder auch, weil die Verhältnisse in einzelnen Fällen sehr verwirrt und verwickelt sind und

1) Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes — die Plenarentscheidungen eingeschlossen — sind selbstverständlich keine authentischen Gesetzesinterpretationen im eigentlichen Sinne des Wortes, denn solche können nur auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung erlassen werden; sie bilden auch keine für die Zukunft bindende Präjudicien, wie die Plenarbeschlüsse des obersten Landgerichtes — Königl. Bayer. Gesetzblatt 1837, S. 107 — sondern können nur durch das ihnen innewohnende autoritative Gewicht Geltung in der Praxis erlangen. Vergl. die Commentare zu dem Gesetze vom 8. August 1878 über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes von Gustav Kahr, Nördlingen 1877, S. 244 und Wilhelm Krais, Erlangen 1887, S. 202.

deshalb über den Confessionsstand etc. eines Kindes wirklich begründete Zweifel entstehen können. In solchen Fällen erscheint eine gerichtliche Entscheidung der strittigen Frage schon aus Gewissensrücksichten geboten.

Wenn die letztgenannten Entscheidungen auch keine principielle Bedeutung beanspruchen und nach den vom königl. Ministerium des Innern gegebenen Directiven in der officiellen Sammlung keine Aufnahme finden, so bilden dieselben dennoch lehrreiche Beispiele über die Art und Weise der Gesetzesanwendung auf die verschiedenartig gestalteten Erziehungsverhältnisse des praktischen Lebens. Auch diese Streitsachen werden durch die öffentlich-mündliche Verhandlung [1]) und durch die öffentliche Verkündung der gefassten Beschlüsse [2]) der Oeffentlichkeit zugänglich, so dass nicht blos die am Verwaltungsrechtsstreite Betheiligten, sondern alle, welche sich hiefür irgendwie interessiren, von dem Thatbestande und Ausgange des Streites Kenntniss erhalten [3]).

Bei aufmerksamer Beobachtung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in diesen Streitfällen zeigt sich eine vollständig gleichmässige Handhabung der Gesetze und eine gleichförmige Erledigung der Streitigkeiten, so dass die übliche Einleitungsformel der Entscheidungen »Nach constanter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes« als vollberechtigt anerkannt werden muss. Durch die Festsetzung bestimmter Entscheidungsnormen ist den redactionellen Mängeln der §§. 12—23 der II. Verfassungsbeilage bis zu einem gewissen Grade abgeholfen, durch die gleichmässige Anwendung dieser Entscheidungsnormen in den einzelnen Streitfällen ist ein wohlgeordnetes, vertrauenswürdiges Verfahren geschaffen [4]): ange-

1) Art. 33, 34, 35 des Gesetzes vom 8. August 1878, »die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr.«

2) Art. 36.

3) Und werden in einzelnen Journalen z. B. in der Augsburger Abendzeitung und der Münchener Gerichtszeitung etc. in zuverlässiger Weise veröffentlicht. Daselbst sind auch die thatsächlichen Angaben nachstehender Fälle zu finden und können in den Berichten über die Verhandlungen und Entscheidungsverkündigungen weitere Details über die einzelnen Streitfälle nachgesehen werden.

4) Vergl. dagegen z. B. hinsichtlich des Königreiches Preussen: *J. A. Grüchots* Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes 1891, B. 35a, S. 377 sq.; Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, B. 112, S. 739; Linzer theologische Quartalschrift, 1892, S. 39: Bertram über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Hannover'schen und insbesondere Dr. *Carl Schmidt*, Die Confession der Kinder nach den Landrechten im deutschen Reiche, Freiburg 1890. Der von C. Schmidt gegebenen Kritik der

sichts dieses, wenn auch nicht allseits befriedigenden, aber namentlich im Hinblicke auf die diesbezügliche Gesetzgebung und Gesetzesanwendung anderer Länder erträglichen Zustandes müssen wir dem mehrfach aufgetauchten Vorschlage, eine gesetzliche Neuregelung der Vorschriften über religiöse Kindererziehung auf dem Wege der Reichsgesetzgebung vorzunehmen, unsere Zustimmung so lange versagen, bis ein wesentliche Verbesserungen enthaltender Vorschlag an die Oeffentlichkeit getreten ist [1]).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen sollen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1893 unter Hervorhebung und Commentirung der wichtigeren Momente, welche ein allgemeines Interesse beanspruchen, in thunlichster Kürze zur Darstellung gelangen.

Entscheidung vom 1. März 1893.

Das Mädchen Maria Clara Kaup aus Tuchel in Westpreussen, Zögling des Reichswaisenhauses in Schwabach, stammt aus einer confessionell gemischten Ehe: der katholische Vater ist längst nach Amerika ausgewandert, die protestantische Mutter bereits verstorben. Das katholische Pfarramt Schwabach verlangte katholische Erziehung des Mädchens, da dasselbe seiner Zeit katholisch getauft worden war. Dieser Antrag des katholischen Pfarramtes wurde im Einklange mit

---

bayerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, welcher Schmidt übrigens den Vorzug vor der des preussischen Kammergerichtes gibt — S. 244, Anm. 2 —, kann ich nicht zustimmen.

1) Mit dieser Bemerkung soll der bayerischen Gesetzgebung kein besonderes Lob gespendet, oder deren Reformbedürftigkeit in Abrede gestellt werden. Allein die bisherigen Gesetzesvorschläge bringen keine wesentliche Verbesserung, sondern würden bei ihrer Anwendung im bisherigen Geltungsbereiche des bayer. Rechts grosse Verwirrungen schaffen, was wir bei anderer Gelegenheit näher begründen werden. An dieser Stelle sei auf folgende Literatur verwiesen: *R. Drache*, Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich und Abänderungsvorschläge, Halle 1889. Diese Abänderungsvorschläge bekämpft *L. v. Hammerstein* in den Stimmen aus Maria Laach 1890, Bd. 39, S. 158. — *Carl Schmidt*, Die Confession der Kinder etc. S. 303, 485, 487, 491, 493, 518, 519 und im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1891, S. 471; 1892, S. 197. Hiemit erklärt sich z. B. einverstanden Archiv für kath. Kirchenrecht, 1891, S. 167 sq.; die Passauer Theol. Monatsschrift 1893, S. 301, 302. Gegen Schmidt wenden sich: *E. Sehling*, Die religiöse Erziehung der Kinder u. s. w., Erlangen und Leipzig 1891; *Sehling* im Archiv für öffentliches Recht, 1892, S. 155, *Sehling* in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling 1893, S. 223, ferner *A. Scheuerl* in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling 1891—1892, S. 6 sq. und die an diesen Orten angegebenen Autoren etc.

den bereits früher in solchen Fragen festgestellten Rechtsgrundsätzen in beiden verwaltungsrechtlichen Instanzen abgewiesen, da mangels eines nachweisbaren rechtsgiltigen Vertrages über die Confession dieses Mädchens, für die Erziehungsreligion desselben die protestantische Confession der Mutter massgebend ist. Bezüglich der Anwendbarkeit der Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage kam der nämliche Grundsatz, wie in der Sache, die religiöse Erziehung des Knaben Ludwig Kallies betreffend, zur Anwendung. Es heisst hier: »Die Zuständigkeit der bayerischen Behörden zur Entscheidung eines Streitfalles nach Art. 8, Ziff. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich auch auf Kinder, welche dem bayerischen Staatsverbande nicht angehören, vorausgesetzt, dass dieselben sich in Bayern nicht lediglich vorübergehend aufhalten. In einem derartigen Falle haben die in Bayern geltenden Gesetze zur Anwendung zu kommen[1].«

Bezüglich des Empfanges der Taufe wurde bereits in zahlreichen Erziehungsstreitigkeiten und insbesondere auch in dem Plenarerkenntniss vom 23. October 1889[2] der Grundsatz ausgesprochen, dass die nach dem Ritus einer bestimmten Kirche gespendete Taufe nach der constanten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen die Religion des Kindes bis zum Eintritt in das Unterscheidungsalter endgiltig bestimmenden Einfluss zu äussern vermag. Dieser Grundsatz bleibt auch dann massgebend, wenn die erziehungsberechtigten Personen ein rite getauftes Kind vor erfolgter Communion oder Confirmation der christlichen Kirche entfremden und der israelitischen Religion[3] oder der sogenannten freien religiösen Gemeinde zuführen wollen[4].

---

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 12, S. 449; ferner B. 5, S. 179; B. 9, S. 19; B. 11, S. 433.

2) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 11, S. 36.

3) Archiv für kath. Kirchenrecht, B. 70 S. 105.

4) Da nach dem Plenarerkenntniss vom 23. October 1889 auch innerhalb der freireligiösen Gemeinde eine »religiöse Erziehung« möglich sein soll. Grundverschieden hievon ist die einschlägige preussische Ministerial-Verordnung über den Religionsunterricht der Kinder von Dissidenten. Hier haben der Cultus- und Justizminister dahin entschieden, »dass der Vater eines schulpflichtigen Kindes, selbst dann, wenn er für seine Person einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehört, gleichwohl verpflichtet ist, das Kind an dem Religionsunterrichte in der öffentlichen Volksschule theilnehmen zu lassen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass für den religiösen Unterricht des Kindes anderweit nach behördlichem Ermessen in ausreichender Weise gesorgt ist .... Dieser Ersatz-Religionsunterricht soll, wie jeder andere Privatunterricht von der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden. Dieser Ansicht stehen die

Entscheidung vom 12. April 1893.

In gleicher Weise wurde unter Anwendung des §. 14 der II. Verfassungsbeilage die Sache »die religiöse Erziehung der Kinder Georg und Simon des verstorbenen Schäfers Wolfgang Seubert von Linden betr.« entschieden [1]). Der protestantische Schäfer Wolfgang Seubert hatte mit einer Katholikin vor dem protestantischen Pfarramte die Ehe abgeschlossen, dagegen seinen ältesten Sohn Georg katholisch, einen zweiten Namens Simon protestantisch und zwei weitere, unterdessen verstorbene Kinder abermals katholisch taufen lassen. Da Seubert keinen ständigen Aufenthaltsort hatte, liess er, je nachdem eine katholische oder protestantische Kirche in der Nähe war, seinen Kindern die Taufe nach katholischem oder protestantischem Ritus spenden. Nach dem Tode der Seubert'schen Eheleute wurden die hinterlassenen Kinder Georg und Simon bei ihrem Oheim und Vormunde Michael Rost, welcher der protestantischen Confession angehört, untergebracht. Als der katholisch getaufte Sohn Georg den Confirmationsunterricht besuchen sollte, wurde dagegen von der katholischen Pfarrcuratie Neustadt a. A. bei der zuständigen Behörde Einspruch erhoben. Dieser Einspruch, sowie die spätere an den Verwaltungsgerichtshof eingelegte Beschwerde wurden kostenfällig abgewiesen, da mangels einer bestimmt nachweisbaren bindenden Willenseinigung [2]) der verstorbenen Eheleute Wolfgang und Anna Maria

Bestimmungen des Art. 12 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 um so weniger entgegen, als dieser Artikel nach seinem Schlusssatze die freie Religionsübung nur insoweit zulässt, als dadurch der Erfüllung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschieht. Zu solchen Pflichten aber gehört, soweit die Erziehung schulpflichtiger Kinder in Frage kommt, nach Art. 21, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 24, Abs. 1 und 2 der Verfassungsurkunde, desgleichen nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften des Familienrechtes auch die Sorge dafür, dass das Kind während des religionsunmündigen Alters nicht ohne Unterricht in der Religion gelassen werde.« Diese Ministerialverordnung wurde von Cultusminister Bosse gegenüber Angriffen von deutschfreisinniger Seite aufrechterhalten. Die Frage über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines freireligiösen Religionsunterrichtes beschäftigte in letzterer Zeit das preussische Abgeordnetenhaus, die kgl. Localschulcommission der Stadt München und der Congress der deutschen Freidenker in Nürnberg 1893. Nach bayerischem Landrechte ist ein freireligiöser Religionsunterricht als unzulässig zu bezeichnen; denn »die Eltern sollen ihre Kinder christlich und ehrlich zum Dienste Gottes und des gemeinen Wesens erziehen.« Theil I, Cap. 4, §. 3, Nr. 1. — Obige Ministerialverordnung findet sich in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling 1892, B. 24, S. 158, 159. Ein hievon abweichendes Urtheil des Landgerichtes Halle im Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands, 1894, S. 21.

1) Vergl. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 14, S. 310.

2) Die Giltigkeit des Vertrages über religiöse Kindererziehung ist in diesem

Seubert über die confessionelle Erziehung ihrer Kinder die Knaben der protestantischen Confession ihres Vaters zu folgen haben.

Entscheidung vom 26. April 1893.

Der Schneider Joseph Stier von Perlach bei München war der illegitime Sohn einer katholischen Mutter, welche im Gebärhause zu München niederkam und dort ihr Kind nach römisch-katholischem Ritus taufen liess. Dagegen wurde der genannte J. Stier ungefähr von seinem 4. Lebensjahre an protestantisch erzogen, besuchte die protestantische Schule, wurde confirmirt, verehelichte sich vor dem protestantischen Pfarramte mit einer Katholikin und gehörte unbestrittenermassen dem protestantischen Glaubensbekenntnisse bis zu seinem Lebensende an. Der aus dieser Mischehe stammende Sohn Joseph wurde ebenfalls nach protestantischem Ritus getauft. Nach dem Ableben des Joseph Stier senior verehelichte sich dessen überlebende Ehefrau Walburga zum zweiten Male und zwar mit einem Katholiken; in Folge dessen wünschte sie auch die katholische Erziehung ihres erstehelichen Kindes Joseph. In dem in Folge Widerspruches des protestantischen Vicariates entstandenen Erziehungsstreite constatirte das katholische Pfarramt Perlach in seiner Beschwerdeausführung unter anderem auch die Thatsache, dass der verstorbene Joseph Stier senior seinerzeit katholisch getauft worden sei und bemerkte im Anschlusse hieran, dass derselbe von Rechtswegen hätte katholisch erzogen werden sollen. Diese Bemerkung veranlasste den Verwaltungsgerichtshof zu einer eingehenden und interessanten Darlegung der Grundsätze des bayerischen Staatsrechtes über die Confessionsangehörigkeit minderjähriger Personen[1]; das

Falle nach den Formalitäten zu beurtheilen, welche vor 1. Juni 1890 massgebend waren. Denn der Thatbestand fällt vor Erlass des Gesetzes »die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr.«

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 14, S. 219 sq. — Aus der Literatur, welche der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes theils vorarbeitend, theils vervollständigend zur Seite steht, sind folgende Abhandlungen, bezw. Bemerkungen, hervorzuheben. Vor allem *Max Seydel*, Bayerisches Kirchenstaatsrecht, Freiburg 1892, S. 128 sq.; *Karl Stauder*, Die religiöse Erziehung der Kinder etc., Nürnberg 1892, S. 15 sq.; *Ernst Mayer*, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 141 sq., S. 214 sq.; *August Reinhard*, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 184 sq.; *Joseph Pözl*, Bayerisches Verfassungsrecht 1. Auflage, München 1851, S. 261, und 5. Auflage, München 1877, S. 243; *W. Vogel*, Staatsrecht des Königreiches Bayern, Freiburg 1884, S. 164 Anmerkung, 165 sq.; *Karl Schmidt*, Confession der Kinder, Freiburg 1890, S. 31, 250, 258, 265; *Karl Sartorius*, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Rechte, Nördlingen 1887, S. 34, 57, 75 etc.; *Max Seydel*, Staatsrecht des

Schlussergebniss dieser Darlegung lautet dahin, dass die Confessionsangehörigkeit minderjähriger Personen niemals unmittelbar durch Abstammung oder Geburt, sondern, soweit nicht etwa das kirchliche Recht entgegensteht, durch die ausdrückliche, oder doch zu präsumirende Verfügung der Erziehungsgewalt bestimmt werde! Wenn nun die Erziehungsberechtigten die im bayerischen Staatsrechte festgesetzten formellen und materiellen Beschränkungen der Erziehungsgewalt nicht beachten, sondern ihre Kinder gegen die bestehenden Gesetze einer gesetzlich nicht zuständigen Confession überweisen, so können die gesetzlich berechtigten Organe hiegegen Einspruch erheben, welcher sodann von den zur Entscheidung religiöser Erziehungsstreitigkeiten berufenen Behörden zu würdigen ist. Wird ein solcher Einspruch seitens dieser Behörden als formell zulässig und als materiell begründet anerkannt, so muss die gesetzwidrig begonnene religiöse Erziehung, selbst wenn diese Erziehung Jahre hindurch fortgesetzt und ein Widerspruch dagegen nicht erhoben worden wäre [1]), wiederum rückgängig gemacht und die den gesetzlichen Normen entsprechende Religionserziehung in ihrem gesammten Umfange [2]) — erforderlichen Falles auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durch Verhängung von Geld- oder Haftstrafen über die Gewalthaber von Kinder [3]) — durchgeführt werden. Wenn aber die gesetzlich berechtigten Organe von ihrem Einspruchsrechte nicht rechtzeitig — d. h. während der Minderjährigkeit (während der Erziehungsperiode) der ihnen untergebenen Personen — Gebrauch machen, so ist durch die, wenn auch gesetzwidrig vollendete religiöse Erziehung, eine feste Rechtsgrundlage für den zukünftigen Religions-

---

Königreiches Bayern bei *H. Marquardsen*, Handbuch des öffentlichen Rechtes, Freiburg 1884, B. III, I, 1, S. 312; *Adam Nüsslein*, Die confessionelle Kindererziehung nach bayerischem Recht, Bamberg 1890, S. 12 und 16; *Friedrich Kunstmann*, Grundzüge des vergleichenden Kirchenrechts, München 1867, S. 98; *Spies*, Beleuchtung der Verfassungsurkunde, Erlangen 1842, S. 176, 181; *Ernst Moy*, Bayerisches Staatsrecht, Regensburg 1841, B. II, S. 20, 23. Hiemit ist in den Handbüchern des Privatrechts das Capitel über das elterliche Erziehungsrecht zu vergleichen. — Die Eltern haben das *Recht der Confessionsbestimmung:* die *Confessionsangehörigkeit* im eigentlichen Sinne des Wortes kann nur durch Erfüllung derjenigen Voraussetzungen begründet werden, welche nach dem einschlägigen Kirchenrechte zur Erlangung der Kirchenangehörigkeit erforderlich sind. Die nach den gesetzlichen Normen stattgefundene elterliche Verfügung bildet nur die rechtliche Unterlage für die staatliche Anerkennung der Confessionsangehörigkeit.

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 4, S. 463.

2) Das. B. 1, S. 109; B. 5, S. 107.

3) Das. B. 1, S. 109; B. 5, S. 167; B. 9, S. 464; B. 13, S. 291.

stand der betreffenden Personen und deren Nachkommen geschaffen. Es gilt in diesen Fällen nachfolgender Rechtsgrundsatz: »*Die Confession, in welcher eine Person während ihrer Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten unbeanstandet erzogen wurde, in welcher sie daher beim Eintritt in das Volljährigkeits-Alter thatsächlich sich befunden hat und nachher kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes verblieben ist, muss auch rechtlich als ihre Confession angesehen werden, ohne dass nachträglich die vollendete religiöse Erziehung auf ihre Gesetzmässigkeit geprüft zu werden braucht.*«

Da nun Joseph Stier senior seitens der Erziehungsberechtigten unbeanstandet in der protestantischen Confession erzogen wurde und nach dem Eintritte in das Volljährigkeits-Alter kraft seines religiösen Selbstbestimmungsrechtes in dieser Confession bis zu seinem Ableben *thatsächlich* verblieben ist, so muss derselbe auch *rechtlich* als Angehöriger der protestantischen Kirche angesehen werden. In Folge dessen war seine Ehe mit einer Katholikin eine confessionell gemischte und hat mangels eines rechtsgiltigen Erziehungsvertrages der aus dieser Ehe hervorgegangene Sohn Joseph Stier junior gemäss §§. 14 und 16 der II. Verfassungsbeilage dem protestantischen Glaubensbekenntnisse seines verlebten protestantischen Vaters zu folgen.

Unentschieden blieben hier die Fragen,

1) ob gemäss §. 21 der II. Verfassungsbeilage im Zusammenhalte mit dem bayer. Landrechte eine Mutter befugt sei, ihr uneheliches Kind in einer anderen, als in ihrer eigenen Confession zu erziehen;

2) ob einer judicatwidrig durchgeführten confessionellen Erziehung jegliche Bedeutung für die *rechtliche* Beurtheilung der Confessionsangehörigkeit abzusprechen sei.

Zu Nummer 1 ist zu bemerken, dass unseres Erachtens die Schlussbestimmung des §. 21. einer Mutter hinsichtlich der Confession ihres unehelichen Kindes keinen Zwang auflegen, sondern derselben ein freies confessionelles Bestimmungsrecht gewähren will, was aus der allgemein gehaltenen Fassung der einschlägigen Gesetzesstelle hervorgeht.

Im letzteren Falle handelt es sich darum, ob die verfassungsmässigen Bestimmungen über den Confessionswechsel (§§. 6 sq. der II. Verfassungsbeilage: Abmeldung beim geistlichen Vorstande der verlassenen und Anmeldung bei dem Vorstande der neugewählten Glaubensgesellschaft) nach erreichter Volljährigkeit erfüllt wurden, oder nicht. Wenn die verfassungsmässigen Voraussetzungen für einen rechtswirksamen Confessionswechsel erfüllt wurden, so ist die frühere Gesetzesübertretung hiedurch zweifellos nachträglich — gewisser-

massen in radice — sanirt worden, und kann daher später von einer Beanstandung der Kirchenangehörigkeit keine Rede sein. Ist aber nach einer judicatwidrig durchgeführten confessionellen Erziehung die nachträgliche formelle Herstellung eines verfassungsmässigen Religionsstandes verabsäumt worden, so »liesse es sich *vielleicht* rechtfertigen, dass die Staatsgewalt einer judicatwidrig durchgeführten confessionellen Erziehung jegliche Bedeutung für die rechtliche Beurtheilung der Confessionsangehörigkeit abspricht, und wenigstens insoweit an ihrem früheren rechtskräftigen Ausspruch, dass ein Kind als Angehöriger einer gewissen Kirchengesellschaft zu behandeln sei, auch bei einer späteren die volljährige Person betreffenden Incidententscheidung[1]) festhält.« Uebrigens würde unseres Erachtens auch in diesem Falle ein Zurückgreifen auf den judicatmässig festgesetzten Religionsstand schweren Bedenken unterliegen und zu tiefgehenden Verletzungen der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit führen.

Entscheidung vom 31. Mai 1893[2]).

Der Schneidermeister Lorenz Rost, katholischer Confession, schloss am 9. Mai 1876 mit Anna Katharina Difloë, protestantischer Confession, vor dem protestantischen Pfarramte Schweinfurt die Ehe ab und traf hiebei mit seiner Ehefrau die Vereinbarung, dass die aus der Ehe stammenden Kinder in der protestantischen Confession erzogen werden sollten. Demgemäss wurden auch die Kinder protestantisch getauft und besuchten die protestantische Schule. Nach dem Tode seiner ersten Ehefrau verehelichte sich Rost mit einer Katholikin. Bei dieser Gelegenheit verlangte das katholische Pfarramt Schwein-

1) Die Confessionsangehörigkeit einer volljährigen Person kann *an und für sich nicht* Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung sein, da die Streitigkeiten über Giltigkeit der Glaubenswahl dem Verwaltungsgerichtshofe nicht zur Prüfung und letztinstanziellen Entscheidung überwiesen sind. Wohl aber kann die Rechtmässigkeit der Confessionsangehörigkeit und der Glaubenswahl einer volljährigen Person *als Zwischenpunkt in einem Rechtsstreite über religiöse Kindererziehung* von den Verwaltungsgerichten geprüft werden, was auch bereits wiederholt geschehen ist. Entscheidungen des V.-G.-H. *B. 1, S. 331;* B. 8, S. 193; B. 9, S. 19; *insbesondere B. 11, S. 17 sq.*: »Die Entscheidung darüber, ob A. B. in der protestantischen Religion zu erziehen ist oder in den Lehren der freireligiösen Gemeinde Nürnberg erzogen werden darf, ist von der Würdigung und Entscheidung der Vorfrage abhängig, ob der Glaubenswechsel der R. B. in rechtswirksamer Weise erfolgte oder nicht. Da dieses einen Incidentpunkt der Hauptfrage bildet, so ist der k. Verwaltungsgerichtshof auch zur Entscheidung dieser Zwischenfrage über die Rechtsgiltigkeit der stattgehabten Glaubenswahl zuständig.« Vergl. auch B. 4, S. 550.

2) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 14, S. 305 sq.

furt, dass der aus der ersten Ehe des L. Rost stammende Knabe Heinrich Benedict Rost in der katholischen Confession erzogen werde; und begründete dieses Verlangen damit, dass die mündliche Vereinbarung der Rost'schen Eheleute nach den Vorschriften des Schweinfurter Statutarrechtes nicht genüge, weshalb mangels eines rechtsgiltigen Vertrages §. 14 der II. Verfassungsbeilage Anwendung zu finden habe.

Dagegen wies der Verwaltungsgerichtshof in eingehender Beweisführung nach, dass nach den Vorschriften aller in Betracht kommenden Schweinfurter Particulargesetze Eheverträge im Sinne der §§. 12 sq. der II. Verfassungsbeilage zu ihrer Rechtsgiltigkeit einer besonderen Form nicht bedürfen und formulirte den Rechtsgrundsatz:

»*Verträge über religiöse Kindererziehung waren im Geltungsbereiche*[1]) *sowohl des fränkischen, wie in jenem des Schweinfurter Stadtrechtes vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 5. Mai 1890* »*die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr.*« *an eine besondere Form nicht gebunden.*«

Im Zusammenhalte mit den übrigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten ausserdem keine besondern Vorschriften in Bezug auf Form und Zeit der Errichtung von Kindererziehungsverträgen:

1) Das gemeine Recht[2]).
2) Die Nürnberger Reformation[3]).
3) Das Mainzer Landrecht[4]).
4) Das preussische Landrecht[5]).
5) Die Bayreuther Landesconstitution vom Jahre 1722[6]).
6) Das Ansbacher Provinzialrecht[7]).
7) Das Augsburger Statutarrecht[8]).

Auch in diesen Rechtsgebieten konnten bis zum 31. Mai 1890 Kindererziehungsverträge in formloser Weise, durch wechselseitigen

---

1) Ueber das Geltungsbereich des fränkischen und Schweinfurter Rechtes. Vergl. die detaillirten Angaben bei *Otto Freiherr v. Völderndorff*, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern. 2. Aufl., Nördlingen 1880, S. 165 sq., S. 169.

2) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 11, S. 141. — 3) Das. S. 439. — 4) Das. S. 141. — 5) Das. B. 6, S. 178; B. 11, S. 489; B. 13, S. 526. Vergl. dagegen Blätter für administrative Praxis, B. 36, S. 300.

6) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 9, S. 250; Vergl. B. 2, S. 150.

7) Das. B. 6, S. 178.

8) Entscheidungen vom 13. März 1885, v. 23. Juli 1886, v. 13. Februar 1889 und vom 30. Juli 1893. Vergl. hiezu die Passauer Theologische Monatsschrift, B. 3, S. 775 sq., woselbst die übrigen Vertragsformalitäten angegeben sind.

Consens der Contrahenten abgeschlossen werden. Seit 1. Juni 1890 ist in Folge des Inkrafttretens des Gesetzes »die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr.,« dessen Bestimmungen nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1891 [1]) auch auf Kindererziehungsverträge Anwendung zu finden haben, unter Aufhebung aller particulargesetzlichen Vorschriften für das Königreich Bayern eine einheitliche Vertragsform vorgeschrieben, nämlich die Form der notariellen Beurkundung. Dazu treten noch in einzelnen bayerischen Rechtsgebieten beschränkende Zeitbestimmungen, wonach Eheverträge, mittelbar daher auch Kindererziehungsverträge, nur vor Eingehung der Ehe — so nach Kemptner, Schwarzenberger und französischem Recht — oder spätestens innerhalb drei Monaten nach Eingehung der Ehe — so nach Hohenlohe'schem Landrecht — abgeschlossen werden können.

Die Kriterien formloser Verträge.

Gegenüber dem Einwande des kath. Pfarramtes, dass zwischen den Rost'schen Eheleuten nur rechtlich irrelevante »gelegentliche Aeusserungen« über die religiöse Erziehung ihrer Kinder gefallen seien, aber keine bewusste, gegenseitig bindende Willenseinigung hierüber stattgefunden habe, bemerkte der Verwaltungsgerichtshof: »Schon die Thatsache, dass die Rost'schen Eheleute protestantisch getraut wurden, dann der Vermerk im Trauungsregister des protestant. Pfarramtes Schweinfurt über die protestantische Kindererziehung deuten darauf hin, dass die genannten Eheleute bereits damals ihren Willen, die aus der Ehe hervorgehenden Kinder in der protestantischen Religion zu erziehen vor dem protestantischen Pfarramte erklärt haben müssen. Aus dem einschlägigen Eintrage in der Taufmatrikel des katholischen Pfarramtes lässt sich ein gegentheiliger Schluss nicht ziehen. Denn es ist recht wohl möglich, dass dieser Eintrag ohne Wissen und Willen der Rost'schen Eheleute, etwa auf eigenmächtige Anzeige der Hebamme hin u. dgl. vollzogen worden ist. Wenn aber auch der Vater Lorenz Rost damals wirklich die Absicht gehabt haben sollte, sein am 7. November 1876 geborenes Kind katholisch taufen zu lassen, so wäre dies ohne Belang, weil gerade bei jener Gelegenheit die Rost'schen Eheleute neuerdings und zwar diesesmal jedenfalls in bindender Weise über protestantische Kindererziehung

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 13, S. 195. Zur Vorgeschichte und Kritik dieser Entscheidung vergl. meine Abhandlung in der Passauer Theolog. Monatsschrift, B. 3, S. 794 sq. und *Carl Schmidt* im Archiv für kath. Kirchenrecht, B. 70, S. 94 sq.

sich vereinbarten. Es wird dies von Lorenz Rost, wenn gleich dieser ein Interesse daran hatte, vor dem katholischen Pfarramte eine anderweitige Aussage zu machen, bei seinen vor der zuständigen Behörde gepflogenen Vernehmungen selbst ausdrücklich zugestanden und es wird dies bestätigt durch die Schwiegermutter Anna Difloë, welche angibt, sie sei im November 1876 anwesend gewesen, wie die Rostschen Eheleute mit einander die mündliche Vereinbarung getroffen haben, dass ihre sämmtlichen Kinder in der protestantischen Religion getauft, erzogen und confirmirt werden sollen. Es findet dies seine Bestätigung endlich auch in dem Umstande, dass der getroffenen Vereinbarung deren Vollzug sofort nachfolgte und an derselben auch in der Folge stets festgehalten wurde, indem damals die Taufe beim katholischen Pfarramte abbestellt und vom protestantischen Pfarramte vorgenommen, indem ferner auch alle später geborenen Kinder protestantisch getauft und diejenigen beiden Kinder, bei denen dies vermöge ihres Alters bisher möglich war, auch protestantisch confirmirt worden sind.«

Die Gebührenpflicht der Pfarrämter.

Ueber die Gebührenpflicht der Pfarrämter in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung ist bemerkt: »Die Beschwerde des katholischen Pfarramtes Schweinfurt, soweit sie die Festsetzung einer Gebühr betrifft, ist ungerechtfertigt. Der k. Verwaltungsgerichtshof hat stets gleichmässig daran festgehalten, dass die in Verwaltungsrechtssachen ergehenden Beschlüsse gebührenpflichtig sind, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten Gebührenfreiheit durch Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich ausgesprochen ist, und deshalb von Amtshandlungen, welche im Sinne des Artikels 3, Ziffer 1 des Gebührengesetzes unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden, gesprochen werden kann. Für Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung ist Gebührenfreiheit nirgends bewilligt. Das katholische Pfarramt Schweinfurt aber erscheint, nachdem dasselbe, bezw. dessen derzeitiger Vertreter in der vorwürfigen Streitsache von der ihm in §. 23 der II. Verfassungsbeilage eingeräumten Befugniss Gebrauch gemacht hat, als Partei, welche, wie jede andere, im Falle des Unterliegens, den gesetzlichen Bestimmungen über Gebührenpflicht unterworfen ist. Die erhobene Beschwerde war daher auch in diesem Punkte als unbegründet zu verwerfen und der Praxis des k. Verwaltungsgerichtshofes entsprechend, der Vertreter des Pfarramtes in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.«

Dieser Ausspruch im Kostenpunkt findet seine Begründung in Art. 21, Absatz 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.[1]), welcher lautet: »Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluss über den Kostenpunkt nach Massgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden.« Als massgebend sind hier insbesondere die §§. 87, 88, 92 und 95 der Civilprocessordnung für das deutsche Reich, sowie das bayerische Gebührengesetz in seiner Fassung vom 21. Januar 1890 zu erachten, da durch Art. 21 an den bestehenden Gesetzen über Tax- und Stempelpflicht, Tax- und Stempelfreiheit und Zulassung zum Armenrechte[2]) nichts geändert werden sollte.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt umfasst die Bestimmung der Gebührenpflicht, der Gebührenhöhe, die Festsetzung aller im Streitverfahren erwachsenen Kosten, ferner die Vertheilung der erwachsenen Kosten und Gebühren auf die einzelnen Streitstheile, wenn mehrere Personen z. B. Pfarramt und Eltern, Pfarramt und Vormund etc. an dem religiösen Erziehungsstreite als Antragsteller und Beschwerdeführer zugleich betheiligt waren und zugleich unterlegen sind. Die Kosten und Gebühren werden in der Regel dem unterliegenden Theile überbürdet. Wenn kein Streitstheil vollständig obsiegt, werden in der Regel die Kosten im Allgemeinen (abgesehen von den Partei-Kosten) insbesondere die Gebühren unter Berücksichtigung des Masses, in welchem jeder Streitstheil unterlegen ist, auf die einzelnen Parteien vertheilt[3]). Die Höhe der erwachsenen

1) Vergl. hiezu die Commentare über das bayerische Gesetz v. 8. August 1878 »Die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend« von *Gustav Kahr*, Nördlingen 1879, S. 198 sq.; *Wilhelm Krais*, Erlangen 1887, S. 176 sq., 422 sq. und *Max Müller*, München 1891, S. 271.

2) »Ein eigentliches Armenrecht ist dem Verwaltungsstreitverfahren unbekannt und Beigabe eines Anwaltes im Armenrechte findet hier schon deshalb nicht statt weil kein Anwaltszwang besteht.« Deshalb hat diese dem Ausschussbericht der Kammer der Abgeordneten entnommene Bemerkung lediglich die Bedeutung, dass die Mittellosigkeit der im Streit unterliegenden Partei bei der Entscheidung über den Kostenpunkt, welche die Festsetzung der bei jeder Instanz erwachsenen Kosten und die Bestimmung einer Beschlussgebühr umfasst, in entsprechende Berücksichtigung gezogen wird, so *Krais*, Commentar, S. 176, 177.

3) Zu den Kosten gehören namentlich die Auslagen für Bemühung einzelner Personen bei Erledigung der Geschäfte, die Zeugengebühren, die den Streitbetheiligten selbst, sowie den Parteivertretern, den Rechtsanwälten für Reisekosten, sonstige Auslagen und Zeitversäumniss zu gewährende Entschädigung etc. Das Nähere bei *Krais*, Commentar 424, 425. Die diesbezüglichen Rechtsgrundsätze des Verwaltungsgerichtshofes bei *Max Müller* a. a. O.

Kosten ist naturgemäss nach Lage des einzelnen Falles sehr verschieden. Die Höhe der durchweg mässig gehaltenen Beschlussgebühren der Verwaltungsgerichte erster und zweiter Instanz (Districtsverwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtshof) richtet sich nach Art. 165 und 166 des bayerischen Gebührengesetzes vom 21. Januar 1890[1]). Nur in seltenen Ausnahmsfällen hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerden der Pfarrämter in Sachen religiöser Kindererziehung gebührenfrei behandelt, wenn nämlich »Gebühren durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind« oder wenn bei abweisenden Bescheiden »der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniss der Verhältnisse oder Unwissenheit beruht[2]).« Dagegen kann die Gebührenfreiheit[3]) der Pfarrämter nicht, wie vielfach irrthümlicher Weise angenommen wird, auf Art. 3, Ziff. 1 und 3 gegründet werden, da nach constanter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Uebertretung der Vorschriften über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten und ungemischten Ehen nicht von Amtswegen verfolgt wird und diesbezügliche Entscheidungen nicht als im öffentlichen Interesse gelegen zu erachten sind[4]).

Gegen die erstinstanzielle Entscheidung im Kostenpunkte ist

---

1) Gesetz über das Gebührenwesen, Gesetz- u. Verordnungsblatt 1890, S. 52: Art. 165.

Bei den Districtsverwaltungsbehörden kommen zur Erhebung

1. für Protocolle 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer vergl. Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof, Art. 23, Abs. 3.
2. für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse;
   a) 2 Mark, wenn sie einfach und kurz sind und eine weitläufige Verhandlung oder umfassendes Aktenstudium nicht erfordern.
   b) 5—25 Mark in allen übrigen Fällen.

Art. 166.

Die Gebührensätze des Art. 165 erhöhen sich . . . bei dem Verwaltungsgerichtshofe auf den doppelten Betrag.

2) Art. 195, S. 59, 60.

3) A. a. O. S. 10: Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden;
2. Wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist.

4) Im Gegensatz zur alten administrativen Praxis: *Döllinger* und *Friedrich Strauss*, Verordnungen-Sammlung, B. 23, S. 26, dagegen Entscheidungen des V.-G.-H. B. 7, S. 176. Uebrigens verbleibt dem unterliegenden Pfarramte auch bei Gewährung von *Gebührenfreiheit* die Tragung der Kosten des Verfahrens in erster und zweiter Instanz.

eine selbstständige Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn derselbe auch zur Entscheidung der Hauptsache zuständig ist [1]). Deshalb war die Beschwerde des Pfarramtes Schweinfurt hinsichtlich des Kostenpunktes zwar formell zulässig, aber mangels einer die Gebührenfreiheit begründenden Gesetzesstelle oder Verordnung materiell unbegründet. In praktischer Beziehung ist hinsichtlich der Kostenersparung im Interesse der Pfarrämter noch Folgendes zu bemerken.

Wenn Pfarrer in religiösen Erziehungsangelegenheiten als Antragsteller oder Beschwerdeführer auftreten, so erscheint es rathsam, die für die Verhandlungen in erster und zweiter Instanz erforderlichen Schriftsätze selbst anzufertigen, sowie bei den Verhandlungen des Verwaltungsgerichtshofes weder persönlich zu erscheinen, noch sich durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten zu lassen, da in dem verwaltungsrechtlichen Verfahren ein Anwaltszwang nicht besteht [2]). Es genügt, sich auf die schriftliche Wahrung seiner Interessen zu beschränken, wobei es den Betheiligten überlassen bleibt, innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen »Bemängelungen des Sachverhaltes genau anzugeben und etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismateriales zu stellen.« Uebrigens ist es nicht einmal erforderlich, eine motivirte Beschwerdeschrift einzureichen; anstatt dessen genügt es, einfach eine Entscheidung der obersten Instanz »nach Lage der Sache« zu beantragen.

Entscheidung vom 11. Juli 1893.

Ueber den Begriff der »väterlichen Anerkennung« im Sinne des §. 21 der II. Verfassungsbeilage sind seit dem Erlass der Verfassung zahlreiche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, welche sich in vier scharf von einander abgegrenzte Anschauungen zusammenfassen lassen.

1) Die Ansicht derjenigen, welche annehmen, dass jede form-

---

1) Gesetz- und Verordnungsblatt 1890, S. 60, Art. 197, Abs. 3, dazu *Krais*, Commentar, S. 426; *Max Müller*, Commentar, S. 274.

2) Aus diesem Grunde können die Kosten für anwaltschaftliche Vertretung auch dem obsiegenden Theile zur Selbstragung überwiesen werden, während der unterliegende Theil aus Billigkeitsgründen von der Uebernahme der aus der anwaltschaftlichen Vertretung des Gegners erwachsenden Kosten entbunden werden kann. *Krais* a. a. O. S. 425. Die Ueberweisung der Anwaltskosten an jenen Streitstheil, welcher zur Geltendmachung seiner Rechtsansprüche anwaltschaftlich vertreten war, wird namentlich dann angezeigt und gerechtfertigt erscheinen, wenn eine anwaltschaftliche Vertretung angesichts einer klaren Sachlage nicht erforderlich gewesen wäre.

lose Anerkennung eines unehelichen Kindes z. B. das Selbstbekenntniss eines unehelichen Vaters, die blosse Eintragung des väterlichen Namens im Geburts- oder Taufregister oder eine aus concludenten Handlungen zu erschliessende einseitige Willenserklärung das Recht der Confessionsbestimmung im Sinne des §. 21 der II. Verfassungsbeilage begründe [1]). Diese Ansicht hat *Max Seydel* durch eine zutreffende deductio ad absurdum als unhaltbar gekennzeichnet [2]).

2) Eine zweite Ansicht behauptet, die Anerkennung müsse nach den Normen des einschlägigen Civilrechtes vollzogen [3]) und die Alimentationspflicht für das ausserehelichе Kind erfüllt werden, um die Rechtsfolgen des §. 21 zu erzeugen [4]).

3) *Spies* [5]) und *Max Seydel* [6]) erklären unter Anerkennung sei vorzugsweise die legitimatio per rescriptum principis zu verstehen.

4) Eine von den bisher aufgetauchten Ansichten abweichende Anschauung hat der Verwaltungsgerichtshof in zwei aufeinander folgenden Entscheidungen construirt und seitdem bei Entscheidung einschlägiger Streitsachen festgehalten. Derselbe geht auf die Entstehungsgeschichte des Religionsedictes zurück und bemerkt, durch die allerhöchste Verordnung vom Jahre 1807 sei bereits der Grund-

---

1) *E. Mayer*, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 209. Derselbe bemerkt zugleich in S. 209, Anm. 16, dass nach gemeinem Rechte, wie den deutschen Particularrechten jeder formlose Anerkennungsvertrag, sowie jede formlose einseitige Willenserklärung unter Anerkennung mitzuverstehen sei. Vergl. *Carl Sartorius*, Die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen etc. S. 73; *Schmidt*, Confession der Kinder, S. 260—262; *Georg Döllinger* und *Friedrich Strauss*, Verordnungensammlung, B. 23, S. 30 und 31. Unbestimmt äussert sich *A. Reinhard*, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 186, während sich *J. Pözl* — Bayerisches Verfassungsrecht, I. Auflage, München 1851, S. 262, Anm. 2 und V. Auflage, München 1877, S. 243, Anm. 4 und *W. Vogel* — Bayerisches Staatsrecht, Freiburg 1884, S. 166 — auf Wiedergabe des Gesetzestextes beschränken. Vergl. *Paul Roth*, Bayerisches Civilrecht, II. Auflage, Tübingen 1881, B. 1, S. 620 sq.

2) In den Blättern für administrative Praxis, B. 42, S. 106 sq.

3) Vergl. *J. Silbernagl* im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 60, S. 166; Blätter für administrative Praxis, B. 35, S. 393.

4) Ministerial-Entschliessungen vom 17. Juni 1838 und vom 14. März 1849 bei *Georg Döllinger* und *Friedrich Strauss*, Verordnungensammlung, B. 8, S. 56; B. 23, S. 29. Die Entstehungsgeschichte dieser Ministerial-Entschliessungen in den Entscheidungen des V.-G.-H. B. 3, S. 83 sq.

5) Beleuchtung der Verfassungsurkunde, Erlangen 1842, S. 189.

6) Blätter für administrative Praxis, B. 42, S. 81 sq. und Bayerisches Kirchenstaatsrecht, Freiburg 1892, S. 147.

satz unbedingt anerkannt worden, dass die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes als ein Bestandtheil des Erziehungsrechtes und der Erziehungspflicht im Allgemeinen und als Regel der unehelichen Mutter zustehe. Dieser Grundsatz sei durch die spätere Gesetzgebung in den Jahren 1809 und 1818 nicht wesentlich geändert worden, indem §. 21 des Religionsedictes dem natürlichen Vater nur ausnahmsweise ein confessionelles Bestimmungsrecht gewähre, nämlich für den Fall, dass er dasselbe anerkannt habe, und die Anerkennung in rechtswirksamer Weise erfolgte. Da nun gleichzeitig mit Erlass der Verfassung der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches unter Zugrundelegung des französischen Rechtes ausgearbeitet worden sei, so sei unter der rechtswirksamen Anerkennung nach §. 21 ursprünglich wohl nur die freiwillige Anerkennung eines Kindes durch den natürlichen Vater nach den Grundsätzen des französischen Rechtes zu verstehen. Eine wesentliche Unterstützung für seine Anschauung findet der Verwaltungsgerichtshof in der Ministerial-Entschliessung vom 9. März 1818, welche gleichzeitig mit den Schlussberathungen über die II. Verfassungsbeilage und unter dem Einflusse der Gesetzgebungsarbeiten der damaligen Civilgesetzgebungscommission ausgearbeitet wurde und dahin lautet, dass die blosse Paternitätserklärung noch für keine Anerkennung des unehelichen Kindes von Seite des Vaters geachtet werden könne, sondern dazu gehöre, dass dieser elterliche Gewalt ausübe und für dessen Erziehung sorge.

Da nun die Arbeiten der Civilgesetzgebungscommission zu keinem Abschlusse gelangten, so sei eine der Intention des Gesetzgebers vollkommen entsprechende Gesetzanwendung nur in der Rheinpfalz, in welcher das französische Civilrecht Geltung hat, möglich. Anders seien die Verhältnisse im diesrheinischen Bayern. Denn nach den im diesrheinischen Bayern geltenden Civilgesetzen ist die Vaterschaftsanerkennung nach Entstehung, Inhalt und Wirkung von dem französischen Institute der »Reconnaissance des enfants naturels« grundverschieden. Es muss daher nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes erst ein Rechtsverhältniss geschaffen werden, welches, wenn es sich auch nicht vollständig mit der Reconnaissance des enfants naturels des Code Civile deckt, doch derselben analog ist und wenigstens deren *wesentliche Merkmale* in sich aufnimmt. Ein solches Rechtsverhältniss, welches zwar nicht auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Regelung aber doch in einer nach den diesrheinischen Civilgesetzen zulässigen Weise durch Mitwirkung aller an dem Rechtsgeschäfte Betheiligten zu Stande kommt und dem ausserehe-

lichen Vater das confessionelle Bestimmungsrecht verschafft, soll folgende wesentliche Merkmale aufweisen:

1) dass die Vaterschaftsanerkennung durch eine gerichtliche oder standesamtliche Urkunde festgestellt ist [1]);

2) dass der natürliche Vater Leistungen, welche mindestens qualitativ über die einfache Erfüllung der particularrechtlich ihm obliegenden Verpflichtungen hinausgehen [2]), im Interesse der Erziehung und Ernährung des Kindes auf sich nimmt;

3) dass die ausserehelichen Mutter, und soweit solches nach den einschlägigen civilrechtlichen Normen vorgeschrieben ist, die Vormundschaft und Obervormundschaftsbehörde des Kindes sich damit einverstanden erklärt oder gezeigt haben [3]).

Es ist klar, dass nur in seltenen Ausnahmsfällen ein Vater gegenüber seinem ausserehelichen Kind ein so grosses Mass von Verpflichtungen übernehmen und erfüllen wird; deshalb wird derselbe auch nur selten in die Lage kommen, das confessionelle Bestimmungsrecht auszuüben, mit anderen Worten das durch §. 21 der II. Verfassungsbeilage dem ausserehelichen Vater eingeräumte religiöse Erziehungsrecht ist durch die Gesetzesauffassung und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nahezu als aufgehoben zu betrachten.

Durch die im Sinne des Verwaltungsgerichtshofes stattgefundene Vaterschaftsanerkennung erhält der natürliche Vater das confessionelle Bestimmungsrecht über sein ausserehelichen Kind: gehören daher die ausserehelichen Eltern der gleichen Confession an, so gelten hinsichtlich der Verfügung über die religiöse Erziehung der Kinder die einschlägigen bürgerlichen Gesetze [4]); gehören dieselben verschiedenen Glaubensbekenntnissen an, so kommen die Bestimmungen der §§. 12—23 der II. Verfassungsbeilage zur Anwendung. Demnach werden die ausserehelichen Kinder entweder in der vertragsmässig bestimmten Religion oder mangels eines rechtsgiltigen Vertrages nach der gesetzlichen Regel des §. 14. erzogen. (Die Söhne folgen der Religion des Vaters, die Töchter dem Glaubensbekenntnisse der Mutter). Ist der natürliche Vater gestorben, ohne die rechtsförmliche Anerkennung der Vaterschaft vollzogen zu

---

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 3, S. 83: im Archiv für kath. Kirchenrecht, B. 48, S. 328.

2) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 8, S. 162.

3) Das. B. 10, S. 113. Ebenso *A. Nüsslein*, Confessionelle Kindererziehung, S. 75—77.

4) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 5, S. 138.

haben [1]), so ist für die Erziehungsreligion seines ausserehelichen Kindes primär die Confession der Mutter massgebend.

Aus der Anwendung obiger Grundsätze ergibt sich die Entscheidung nachstehenden Falles von selbst.

Der Knabe Franz Heinel, ausserehelicher Sohn eines katholischen Vaters und einer protestantischen Mutter, war seiner Zeit nach katholischem Ritus getauft worden, wurde aber später protestantisch erzogen. Der ausserehelichе Vater hatte die Vaterschaft anerkannt, eine Alimentation bis zum 14. Lebensjahre zugesichert, ist aber bereits verstorben. Das zuständige katholische Pfarramt Nordhalben verlangt die Verbringung des katholisch getauften Knaben in eine katholische Schule, wogegen die Mutter, — welche sich unterdessen mit einem Protestanten verehelicht hatte, — und der Vormund des Knaben Einspruch erhoben, da ein Uebereinkommen über katholische Erziehung des Knaben zwischen den Eltern desselben nicht abgeschlossen worden sei und ebensowenig eine rechtsförmliche Vaterschaftsanerkennung stattgefunden habe. Der natürliche Vater habe sich vielmehr darauf beschränkt, dem Kinde eine geringe Alimentation zuzusichern, ohne diesem Versprechen nachkommen zu können, er habe die Sorge für das Kind lediglich der Mutter und deren Verwandten überlassen, ohne sich um die Erziehung und das Fortkommen desselben weiter zu bekümmern. Der Antrag des katholischen Pfarramtes wurde in beiden Instanzen abgewiesen, weil die Voraussetzungen einer rechtsförmlichen Vaterschaftsanerkennung nach den vom Verwaltungsgerichtshofe aufgestellten Rechtsgrundsätzen nicht gegeben seien, weshalb gemäss der zweiten Alternative des §. 21 der II. Verfassungsbeilage auszusprechen war, dass der Knabe in dem Glaubensbekenntnisse seiner ausserehelichen Mutter, nämlich in der protestantischen Confession, zu erziehen sei. Gegenüber dem Beschwerdeeinwand des katholischen Pfarramtes, dass durch die katholische Taufe des Knaben ein beiderseitiges elterliches Uebereinkommen über dessen Erziehung in der katholischen Confession zur Evidenz nachgewiesen erscheine [2]), bemerkte der Verwaltungsgerichts-

---

1) Dabei ist es gleichgiltig, ob der Vater aus eigener Schuld seine Verpflichtungen gegenüber dem Kinde verabsäumte oder ob er durch den bald erfolgten Tod gehindert wurde seine Verpflichtungen zu erfüllen. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 4, S. 338. Vergl. Eine Ministerial-Entschliessung vom 14. Juni 1835 bei *Georg Döllinger*, Verordnungensammlung B. 8, S. 53.

2) Der Thatbestand fällt in die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes »die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr.,« weshalb in Nordhalben — Gebiet des Bayreuther, subsidiär preussischen Landrechtes, Völderndorf, Civilgesetzstatistik,

hof, dieser Einwand müsse als unstichhaltig zurückgewiesen werden; denn in dem Umstande, dass die katholische Taufe des Kindes seitens der im Wochenbette befindlichen Mutter einfach geduldet wurde, sei keine freiwillige und selbstständige Uebereinstimmung zu erblicken, hiezu sei vielmehr eine ausdrückliche, beiderseitige Willenserklärung unbedingt erforderlich.

Entscheidung vom 4. October 1893.

Die Kinder Peter und Gertraud Schrepfer von Wurbach stammen aus der confessionell gemischten Ehe der Waldaufseherseheleute Schrepfer, von welchen der Mann der katholischen, die Frau der protestantischen Confession angehört. Die Eheleute hatten im Jahre 1882 vor dem katholischen Pfarramte Kronach einen schriftlichen und von zwei Zeugen unterschriebenen Vertrag errichtet, nach welchem die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Nach dem Tode des Vaters wollte die überlebende Mutter Magdalena Schrepfer dem abgeschlossenen Vertrage entgegenhandeln und ihre Kinder Peter und Gertraud protestantisch erziehen, wurde jedoch in erster und zweiter Instanz mit ihrem Antrage, bezw. ihrer Beschwerde abgewiesen. Nach Inhalt der Entscheidungsgründe entspricht der vor dem katholischen Pfarramte Kronach abgeschlossene Vertrag dem dort giltigen Bamberger Landrechte [1]), welches für Eheverträge schriftliche Errichtung sowie Beiziehung und Unterschrift von zwei Zeugen verlangt [2]). Es kann daher bezüglich der Rechtsgiltigkeit und bindenden Kraft desselben kein Zweifel bestehen. Der Vertrag wurde auch bis zum Tode des Ehemannes weder aufgehoben, noch abgeändert; es steht deshalb gemäss §. 16 der II. Verfassungsbeilage [3]) dem überlebenden Ehetheile keine Befugniss zu, eine eigenmächtige Abänderung daran vorzunehmen. Durch den Tod eines Ehetheiles wird die bei diesem Zeitpunkte bestehende Rechtslage unabänderlich, und es kann daher von einer der Wittwe zustehenden Befugniss von dem abgeschlossenen Vertrage zurückzutreten oder denselben aufzuheben keine Rede sein [4]). (*Nur in ungemischten Ehen*

S. 158 — formlose mündliche Vereinbarungen über die religiöse Erziehung von Kindern Rechtsgiltigkeit besassen. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 9, S. 250.

1) *O. Völderndorff*, Civilgesetzstatistik, S. 158.

2) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 8, S. 151; B. 11, S. 141; B. 13, S. 566.

3) Der Tod der Eltern ändert nichts an den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder. §. 12 handelt von den Verträgen über religiöse Kindererziehung, §. 14 von der subsidiären gesetzlichen Confessionsbestimmung nach dem Geschlechte der Kinder.

4) Vergl. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 15, S. 38.

besitzt nach Bamberger Landrecht die überlebende Mutter [1]) — nicht aber der Vormund einer Doppelwaise [2]) — ein selbstständiges Verfügungsrecht hinsichtlich der confessionellen Erziehung der Kinder).

Entscheidung vom 18. October 1893.

In verschiedenen Verhandlungen beschäftigte den königl. Verwaltungsgerichtshof die Streitsache, welche die religiöse Erziehung der Maria Morhardt betraf.

Der protestantische Büttnergeselle Johann Morhardt hatte sich im Jahre 1874 zu Braunschweig vor dem katholischen Pfarrer mit einer Katholikin verehelicht, welche in Abwesenheit und ohne Vorwissen ihres Bräutigams das Versprechen [3]) abgegeben hatte, dass die der Ehe entstammenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes katholisch getauft und erzogen werden sollten. Bald darauf verzogen die Morhardt'schen Eheleute nach Ansbach, woselbst ein Knabe und ein Mädchen geboren, aber entgegen dem früher von der Braut abgegebenen Versprechen auf ausdrückliches Verlangen des Vaters protestantisch getauft und erzogen wurden. Nach dem im Jahre 1891 erfolgten Ableben des Vaters Johann Morhardt stellte das katholische Pfarramt St. Ludwig in Ansbach den Antrag, dass das damals noch nicht confirmirte Mädchen in der katholischen Confession ihrer Mutter erzogen werden solle. Die Wittwe Morhardt protestirte dagegen und liess ihr Kind während

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 9, S. 129.

2) Das. B. 11, S. 86.

3) Ein derartiges von einem oder beiden Brautleuten gegenüber dem Vertreter einer betheiligten Kirchengesellschaft abgegebenes Versprechen, die Kinder in einer bestimmten Confession zu erziehen, begründet ohne Zweifel eine *moralische Verpflichtung* zur Ausführung des gegebenen Versprechens, namentlich im Hinblicke darauf, dass ohne eine solche Zusage die kirchliche Trauung nicht erfolgt wäre. Andererseits ist es ebenso gewiss, dass ein derartiges Versprechen nach den Grundsätzen des bayerischen Rechtes eine *rechtliche Bedeutung* nicht beanspruchen kann und kein Hinderniss bildet, dass die Contrahenten später eine von dem früheren Versprechen abweichende Confession für die Kindererziehung bestimmen. Ein solches Versprechen besitzt auch für den Fall keine Rechtswirksamkeit, dass es in Form eines Vertrages zwischen den Brautpersonen einerseits und dem Vertreter der betheiligten Kirchengesellschaft andererseits schriftlich fixirt wurde. Denn zu den für Abschliessung eines Kindererziehungsvertrages befähigten Personen gehören nur die leiblichen Eltern der Kinder. Vergl. hiezu *Karl Sartorius*, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, S. 76 sq.; *Carl Schmidt*, Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche, S. 267, *Adam Nüsslein*, Die confessionelle Kindererziehung nach bayerischem Recht, S. 32; *Max Seydel*, Bayerisches Kirchenstaatsrecht, S. 142, Anm. 4.

der Streitanhängigkeit am Palmsonntage 1893 confirmiren. In dem aus dieser Differenz entstandenen Erziehungsstreite beschloss der als erste Instanz fungirende Stadtmagistrat Ansbach, dass Maria Morhardt in der protestantischen Confession zu erziehen sei, da der Vater derselben seiner Zeit im Einverständnisse mit der Mutter diese Anordnung getroffen habe und auf Grund des Ansbacher Provinzialrechtes [1]) ein formloses Einverständniss der Eheleute über die religiöse Erziehung ihrer Kinder als ein rechtlich bindender Erziehungsvertrag zu erachten sei. Gegen diesen Beschluss legte nunmehr das katholische Pfarramt Ansbach Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ein, welcher in seiner ersten Verhandlung die Streitsache auf Antrag der Staatsanwaltschaft an die Vorinstanz zurückverwies und weitere Erhebungen behufs Ergänzung des Sachverhaltes in der Richtung veranlasste, ob wirklich zwischen den Eheleuten Johann und Maria Morhardt ein Uebereinkommen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder getroffen worden sei. Die eidliche Vernehmung der von dem streitbetheiligten katholischen und protestantischen Pfarramte Ansbach vorgeschlagenen Zeugen ergab den Nachweis, dass zwischen den Morhardt'schen Eheleuten seiner Zeit ein formloses mündliches Uebereinkommen über protestantische Kindererziehung abgeschlossen worden sei. Es liegt deshalb ein nach dem Ansbacher Provinzialrechte giltiger Kindererziehungsvertrag vor, welcher durch den erfolgten Tod des Johann Morhardt unabänderlich geworden ist. In Folge dessen wurde die Beschwerde des katholischen Pfarramtes in Ansbach gegen den Beschluss des dortigen Stadtmagistrates kostenfällig verworfen.

Entscheidung vom 25. October 1893.

In dieser Entscheidung kamen insbesondere zwei bereits früher festgestellte Rechtsgrundsätze zur wiederholten Anwendung, nämlich die Grundsätze der ausschliesslichen Geltung der Verfassungsbestimmungen in §§. 12—23 der II. Beilage im Bereiche der religiösen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen [2]), sowie der allge-

1) Das in Ansbach — *O. Völderndorff*, Civilgesetzstatistik, S. 214 — primär giltige Ansbacher Provinzialrecht und subsidiär giltige preussische Landrecht enthalten keine besonderen Vorschriften in Bezug auf Form und Zeit der Errichtung von Kindererziehungsverträgen. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 6, S. 178; B. 11, S. 489; B. 13, S. 526.

2) Die Verfassungsbestimmungen haben mit Ausschluss der Civilrechte zur Anwendung zu kommen, selbst dann, wenn das einschlägige Civilrecht Vorschriften über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen enthalten würde. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 4, S. 255; B. 10, S. 113.

meinen Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf alle Staatseinwohner ohne Unterschied, ob dieselben dem bayerischen Staatsverbande angehören oder nicht [1]).

Aus der Ehe des nunmehr von seiner katholischen Ehefrau geschiedenen protestantischen Arztes Dr. Klein von Waldmohr in der Rheinpfalz sind zwei Kinder vorhanden, ein Knabe und ein Mädchen. Auf Antrag der geschiedenen Ehefrau beschloss das Bezirksamt Homburg, dass die Tochter Louise mangels einer rechtsgiltigen (vor Abschluss der Eheschliessung erfolgten) [2]) Vereinbarung der Eltern über die confessionelle Erziehung ihrer Kinder in der katholischen Confession ihrer Mutter zu erziehen sei. Gegen diesen Beschluss legte Dr. Klein Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ein und bemerkte in seiner Beschwerdeausführung insbesondere, dass er hessischer Staatsangehöriger sei und nach hessischem Rechte der Vater über die religiöse Erziehung seiner Kinder ausschliesslich zu entscheiden habe, ferner dass seine Kinder seiner Zeit protestantisch getauft und in dem Ehescheidungs-Endurtheile dem Vater zugesprochen worden seien. Der Verwaltungsgerichtshof verwarf diese Beschwerde und bestätigte den erstinstanziellen Beschluss, da nach dem hier zur Anwendung kommenden Territorialprincip alle Nichtbayern, welche dauernden Aufenthalt in Bayern genommen haben, auch den in Bayern geltenden Gesetzen unterworfen sind; nachdem es sich nun im vorliegenden Streitfalle um die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe handelt, hat sich deren Confession ausschliesslich nach den Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage zu richten. Aus §§. 12 – 14 im Zusammenhalte mit §. 17 [3]) dieses Gesetzes ergibt sich, dass bei stattfindender Ehescheidung [4]) oder

---

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 5, S. 179; B. 9, S. 19; B. 11, S. 433; B. 12, S. 449.

2) Weil nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes in dem Geltungsbereiche des französischen Rechtes, in der Rheinpfalz, Kindererziehungsverträge nur vor Abschluss der Civilehe in rechtswirksamer Weise errichtet werden können, Entscheidungen des V.-G.-H. B. 7, S. 183.

3) §. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber (d. h. über die Frage, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen) errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgiltigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluss haben.

4) Separatio a thoro et mensa im Sinne des canonischen Rechtes, welches in gewissen Fällen auf die im Gebiete des bayerischen Landrechtes leben-

Ehetrennung [1]) die Rechtslage hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder völlig unverändert bleibt [2]).

Entscheidung vom 6. December 1893.

Der Knabe Joseph Hüttner wurde im Jahre 1881 von protestantischen Eltern, Georg und Babette Hüttner, geboren. Nach dem Tode des Vaters verehelichte sich dessen Mutter mit einem Katholiken trat später selbst zur katholischen Religion über und bestimmte zugleich, dass ihr, früher protestantisch getaufter Sohn Joseph gleichfalls in der katholischen Religion erzogen werden sollte, womit sich auch der Vormund und die Obervormundschafts-Behörde einverstanden erklärten. Diese Verfügung hinsichtlich der religiösen Erziehung ihres Sohnes wiederholte die Mutter abermals ausdrücklich vor ihrem, im Frühjahre 1893 in Simmling bei Deggendorf erfolgten Ableben. Gegen diesen Confessionswechsel in der Erziehung des Knaben Joseph Hüttner legte das protestantische Vicariat Straubing Protest ein und stellte bei dem königl. Bezirksamte Deggendorf Antrag auf protestantische Erziehung des Knaben, da derselbe von protestantischen Eltern abstamme und protestantisch getauft sei. Das Bezirksamt Deggendorf wies diesen Antrag durch Beschluss vom 18. Juli 1893 als materiell unbegründet zurück, worauf das protestantische Vicariat Straubing gegen den bezirksamtlichen Beschluss Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe einlegte und zugleich den weiteren Antrag stellte, den Knaben in der Confirmandenanstalt Ortenburg unterzubringen.

Der Verwaltungsgerichtshof änderte den erstinstanziellen Beschluss dahin ab, dass der Knabe Joseph Hüttner in der protestanti-

den Katholiken Anwendung findet. *A. Pfirstinger*, Bayerisches Eheschliessungs- und Ehescheidungsrecht, München 1883, S. 21.

1) Im Sinne von §. 77 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 »über die Beurkundung des Personenstandes und die bürgerliche Eheschliessung.«

2) Es sei hier bemerkt, dass die Entscheidung von Ehestreitigkeiten und deren Rechtsfolgen, namentlich hinsichtlich der Erziehung der Kinder als eine privatrechtliche Angelegenheit vor die Civilgerichte gehört. Nur die Frage der religiösen Kindererziehung, insbesondere der Confessionsbestimmung, gehört dem öffentlichen Rechte an und somit vor die Verwaltungsgerichte. Die Entscheidung von Ehestreitigkeiten hat bei gemischten Ehen nach dem Rechte der Confession zu erfolgen, welcher der Kläger angehört. Anzuwenden ist dasjenige Recht, welches in dem Bezirke des für die Ehescheidung zuständigen Gerichtes Geltung hat. Sammlung der Entscheidungen des obersten Landesgerichtes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprocesses, B. 14, S. 121. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 8, S. 151. Vergl. *Paul Roth*, System des deutschen Civilrechtes, Tübingen 1880, B. 2, S. 325.

schen Confession zu erziehen sei, und formulirte hiebei den Rechtsgrundsatz: »*Im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes steht der überlebenden Mutter auch in Gemeinschaft mit dem Vormunde nicht die Berechtigung zu, über die confessionelle Erziehung der aus ihrer confessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder Bestimmung zu treffen*[1].«

Die Entscheidungsgründe stehen im Einklange mit den bereits früher hinsichtlich der religiösen Erziehung von Kindern aus confessionell ungemischten Ehen festgestellten Rechtsgrundsätzen. Darnach hat nach dem Tode der Mutter nur der überlebende Vater das Recht, über die Confession seiner Kinder eine selbstständige, von etwaigen früheren Vereinbarungen abweichende Verfügung zu treffen, wie demselben auch bereits vor dem Tode der Mutter in etwaigen Collisionsfällen die endgiltige Entscheidung hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder zusteht[2]). Dagegen ist im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes die überlebende Mutter[3]) und nach dem Tode beider Elterntheile der Vormund einer Doppelwaise[4]) nicht befugt, über die religiöse Erziehung der aus einer confessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder eine von der Anordnung des verstorbenen Vaters abweichende Bestimmung zu treffen.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet ergibt sich folgendes. In dem anhängigen Streitfalle handelt es sich um die religiöse Erziehung eines aus confessionell ungemischter Ehe stammenden Kindes, woran durch den Umstand nichts geändert wird, dass die Mutter nach dem Tode des Vaters zur katholischen Religion übertrat. — (Dieser Confessionswechsel hätte nach §. 14 der II. Verfassungsbeilage nur zu Lebzeiten beider Elterntheile Einfluss auf die Erziehungsreligion der dem Geschlechte der Mutter angehörigen Kinder.) — Daher hat sich die religiöse Erziehung dieses Knaben nicht nach den Vorschriften der II. Verfassungsbeilage, welche nur im Bereiche der confessionell gemischten Ehe Anwendung finden, sondern nach den Vorschriften des einschlägigen bürgerlichen Rechtes zu richten. Nach den klaren Bestimmungen des hier zur Anwendung kommenden bayerischen Landrechtes[5]) geht nach dem

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 15, S. 37.

2) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 4, S. 114, B. 12, S. 61. Näheres hierüber im Archiv für kath. Kirchenrecht, B. 70, S. 69 sq.

3) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 12, S. 60.

4) Das. B. 9, S. 19.

5) Hiebei wurde verwiesen auf das bayerische Landrecht Thl. I, Cap. IV, §. 1, Nr. 3 und Anmerkungen hiezu; Cap. V, §. 3; Cap. VI, §. 12, Nr. 3; Cap. VII, §. 11, Nr. 2 und 3 und Anmerkungen.

Tode des Ehemannes die Erziehungsgewalt nicht in ihrem vollen Umfange auf die Wittwe oder auf den Vormund oder auf beide gemeinsam über, weshalb der Wille des Ehemannes auch nach dessen Tode ausschliesslich massgebend bleibt und vollzogen werden muss.

Das protestantische Vicariat hatte ausserdem den Antrag gestellt, den Knaben Joseph Hüttner in der protestantischen Confirmandenanstalt zu Ortenburg[1]) unterzubringen. Auf Würdigung dieses Antrages ging der Verwaltungsgerichtshof nicht ein, weil es sich hier um eine Frage des Vollzuges handelt und ein erstinstanzieller Beschluss noch nicht vorliegt.

Zur Würdigung dieses zur selbstständigen Austragung reservirten Beschwerde-Antrages sei Folgendes bemerkt.

Der Antrag bezweckt die vollständige Durchführung der protestantischen Erziehung des Joseph Hüttner. Bereits in einer Reihe von Entscheidungen hat der Verwaltungsgerichtshof Anlass gehabt, sich über Begriff und Umfang der religiösen Erziehung zu äussern. Derselbe hat bekanntlich dem Begriffe »religiöse Erziehung« einen viel reicheren Inhalt gegeben, als die alte Praxis vor dem Jahre 1878. »Die religiöse Erziehung eines Kindes beschränkt sich nämlich nicht auf den Besuch des einschlägigen Religionsunterrichtes, sondern umfasst auch die Anleitung desselben zur praktischen Religionsübung durch den Besuch des Gottesdienstes und den Gebrauch der Sacramente nach den Normen der einschlägigen Kirchengesellschaft, sowie die hierauf sich beziehenden Unterweisungen[2]). Die Art und Weise dieser praktischen Uebungen unterliegt als innere Kirchen-Angelegenheit der regelnden Anordnung der zuständigen Kirchenobrigkeit unter der obersten Staatsaufsicht und insbesondere hinsichtlich der schulpflichtigen Jugend den im Benehmen der staatlichen Schulaufsichtsstellen mit den einschlägigen kirchlichen Behörden erlassenen besonderen Vorschriften[3]).« An einer anderen

---

1) Es sei hier bemerkt, dass Ortenburg — ehemals eine Reichsgrafschaft — die einzige protestantische Ortschaft in Niederbayern ist. Der Grund hievon liegt darin, dass die Reichsgrafschaft Ortenburg erst durch Vertrag vom 14. August 1805 an Bayern kam, welches am 20. Januar 1806 Besitz ergriff. Seit zwei Jahren besteht in Ortenburg eine Confirmandenanstalt. Vergl. *Otto v. Völderndorff*, Civilgesetzstatistik, S. 150, Nr. 18.

2) Vergl. dagegen den Passus eines diesbezüglichen Urtheiles des preussischen Kammergerichtes in *Gruchots* Beiträgen 1891, B. 35a, S. 395: »Die religiöse Erziehung der Kinder in einer bestimmten Confession bedingt nicht den gänzlichen Ausschluss derselben aus Schulen anderer Confession, sondern nur die Ertheilung des Religionsunterrichtes in diesem Glaubensbekenntnisse.«

3) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 1, S. 109, 110; B. 3, S. 438; B. 5, S. 107.

Stelle ist in einer noch weitergehenden Fassung bemerkt: »Die religiöse Erziehung eines Kindes bildet einen Bestandtheil der Erziehung desselben überhaupt und ist hierunter der Inbegriff jener Thätigkeit zu verstehen, welche dazu dient, *den Kindern die Glaubenssätze ihrer Confession in der Familie, in der Schule und in der Kirche beizubringen und begreiflich zu machen, sowie sie zur Uebung jener Religionspflichten anzuleiten, welche die Confession vorschreibt* [1].« Im Anschlusse hieran wurde weiter festgestellt, dass die judicatmässig oder gesetzmässig protestantisch zu erziehenden Kinder nicht in einer von einem katholischen Orden geleiteten Erziehungs- oder Pflege-Anstalt untergebracht werden dürfen, wenn auch für einen gesonderten confessionellen Religionsunterricht dieser Kinder Sorge getragen wäre, da eben der religiöse Schulunterricht nur einen Theil der religiösen Erziehung bildet [2]).

Es bedarf nun keines Beweises, dass in einer ausschliesslich katholischen Gegend, wie Deggendorf und Umgebung, eine Durchführung der religiösen Erziehung nach den Grundsätzen der protestantischen Confession in dem oben angegebenen Umfange selbst dann unmöglich ist, wenn die erziehungsberechtigten Personen zu einer ernstlichen Mitwirkung geneigt wären. Es entsteht daher weiter die Frage, ob ein pfarramtlicher Antrag, ein Kind von seinem bisherigen Aufenthaltsorte zu entfernen und in einer Erziehungsanstalt oder in einer Familie einer bestimmten Confession unterzubringen zulässig erscheint, mit anderen Worten, ob ein derartiger Antrag überhaupt als eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Artikel 8 Ziff. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878 »die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr.« aufgefasst werden kann [3]). Nach Inhalt der bisherigen einschlägigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sind die Fragen, in welcher Art, insbesondere an welchem Orte ein Kind zu erziehen sei, ferner die Bestimmungen, welche die Auswahl der bei der Erziehung anzuwendenden Mittel betreffen, als Fragen des freien administrativen Ermessens oder als Angelegenheiten zu betrachten, welche dem Gebiete des Familienrechtes speciell des häuslichen Erziehungsrechtes oder der vormund-

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 2, S. 149 sq.

2) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 3, S. 210; B. 3, S. 438; B. 9, S. 208.

3) Mit anderen Worten, ob sich ein solcher Antrag unter die »bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf die religiöse Kindererziehung nach Art 8, Ziff. 4« subsumiren lässt. Ueber die allgemeine und grundsätzliche Bedeutung der Ausdrucksweise »Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten« vergl. *Gustav Kahr's* Commentar, S. 80 und *Wilhelm Krais'* Commentar, S. 45 sq.

schaftlichen Gewalt angehören, und daher dem Wirkungskreise des Verwaltungsrichters entzogen sind. In dieser Beziehung gilt daher die Regel: »*Eine Verwaltungsrechtssache* gemäss Art. 8 Ziff. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878 über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes etc. *liegt nicht vor, wenn über die Confession, in welcher die Erziehung des Kindes erfolgen soll, kein Streit bestand oder besteht, sondern ausschliesslich die Art und Weise, in welcher die religiöse Erziehung des Kindes in einer bestimmten Confession am zweckmässigsten bewerkstelligt werde, den Streitpunkt bildet* [1].« Die Bestimmung der einzelnen Erziehungsmassregeln zur zweckmässigen Durchführung der religiösen Erziehung ist übrigens unseres Erachtens nicht blos gemäss der positiven Vorschrift des Art. 13, Ziff. 3 des mehrgenannten Gesetzes vom 8. August 1878 der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, sondern auch grösstentheils dem Ermessen der Verwaltungsbehörden entzogen und in erster Linie als ein Ausfluss des Erziehungsrechtes den Erziehungsberechtigten anheimgestellt. Die Behörden haben lediglich die Aufgabe das Erziehungsrecht und dessen Aeusserungen zu schützen und dürfen nur einem etwaigen Missbrauche desselben entgegentreten [2]).

Nur ausnahmsweise kann der Verwaltungsrichter in die Lage kommen, über die Fragen, wo und wie die religiöse Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Confession am zweckmässigsten bewerkstelligt werde, innerhalb seiner Zuständigkeit Entscheidung zu treffen, »wenn es sich um einen Streit über die rechtlichen Folgen eines die Confessionszugehörigkeit eines Kindes festsetzenden verwaltungsrichterlichen Ausspruches oder um eine Beschwerde aus Anlass der Zwangsvollstreckung eines rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Erkenntnisses über religiöse Kindererziehung handelt [3].« Da nun insbesondere die Kirchengesellschaften, nach deren Grundsätzen ein Kind zu erziehen ist, ein wesentliches Interesse haben, dass die hinsichtlich der religiösen Kindererziehung erlassenen verwaltungsrechtlichen Bescheide nicht blos abstracte Aussprüche über Confessionsangehörigkeit bleiben, sondern zum thatsächlichen Vollzuge gebracht werden [4]), so ist ein in dieser Richtung sich bewegender pfarramtlicher Antrag als formell zulässig zu erachten [5]).

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 12, S. 250.
2) Das. B. 11, S. 33.
3) Das. B. 12, S. 250.
4) Das. B. 14, S. 219 sq.
5) Vergl. Entscheidungen des V.-G.-H. B. 9, S. 464; B. 13. S. 291.
Der Verwaltungsgerichtshof citirte hiebei von den Entscheidungen, B. 1, S. 109; B. 3, S. 210; B. 5, S. 107; B. 8, S. 39; B. 12, S. 250.

In materieller Beziehung ist unseres Erachtens unter Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden, ob es im gegebenen Falle unabweisbar zu den Rechtsfolgen des über die bestrittene Confessionsangehörigkeit erlassenen verwaltungsrichterlichen Ausspruches und somit zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gehöre, den mehrgenannten Joseph Hüttner aus seiner bisherigen Umgebung — eventuell unter Anwendung von Zwangsmassnahmen — zu entfernen und, wenn auch nur vorübergehend, in der Confirmanden-Anstalt Ortenburg unterzubringen. In einem ähnlichen Präcedenzfalle hat der Verwaltungsgerichtshof mit einer vorsichtigen Redewendung erklärt: »Unter Umständen kann zur Durchführung einer über die religiöse Erziehung eines Kindes ergangenen Entscheidung auch dessen Entfernung von einem Orte und dessen Verbringung an einen anderen Ort angeordnet werden [1]).« Es müssen aber entschieden schwerwiegende Umstände vorhanden sein, um einen so tiefgehenden Eingriff in das Familienrecht und häusliche Erziehungsrecht zu veranlassen und zu rechtfertigen. Ob im vorliegenden Falle solche schwerwiegende Umstände vorhanden sind, können wir nicht entscheiden. Wenn die Streitsache den verwaltungsrechtlichen Instanzenzug durchlaufen hat, wird das Resultat seiner Zeit im Archive mitgetheilt werden.

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 13, S. 291.

XXIX.

Das auf einem einzelnen Gut ruhende Patronat kann bei Vereinigung des Gutes mit anderen Gütern zu einem Herrschaftscomplex durch Ersitzung auf diese sog. Herrschaft übergehen. Rechtswirkung einer Zerstückelung der Herrschaft.

Rechtsfall mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

Zu Löwen i. Schl. besteht eine evangelische Kirchengemeinde, welche Kirchengebäude und zwei Pfarrhäuser besitzt. Zu der Kirchengemeinde gehören: 1) Das Rittergut Schloss Löwen, in dessen Bezirk das Kirchengebäude und die beiden Pfarrhäuser liegen, 2) die Stadt Löwen, 3) das Rittergut und die Dorfgemeinde Fröbeln, 4) das Rittergut und die Dorfgemeinde Rauske, 5) das Rittergut und die Dorfgemeinde Arnsdorf, 6) das Rittergut und die Dorfgemeinde Stroschwitz, 7) das Rittergut und die Dorfgemeinde Klein-Saarne. Eigenthümer dieses letztgenannten Rittergutes ist Graf X. Dasselbe besteht aus dem 413 ha. 15 a. 20 qm. grossen Areal des Gutes Klein-Saarne und der 32 ha. 81 a. 20 qm. grossen Fläche des sogenannten Kieferbergs, der aus dem Gut Stroschwitz stammt. Letzteres stand bis zum Jahre 1843 im gemeinschaftlichen Besitz der Herrschaften F. und Löwen. Bei der im Jahre 1843 vorgenommenen realen Theilung wurde der dem Grafen X. zugefallene Gutstheil, genannt Stroschwitz »Antheil F.«, dem Grundbuchblatt der gräflichen Herrschaft F. zugeschrieben. Aus der anderen Hälfte des Guts Stroschwitz, genannt Antheil Löwen, erwarb Graf X. im Jahre 1874 zugleich mit dem Rittergut Klein-Saarne den oben erwähnten Kieferberg, der dem Gut Klein-Saarne zugeschrieben wurde.

Das Gut Schloss Löwen und das Städtchen Löwen waren mindestens seit Anfang des 16. Jahrhunderte im Besitz der freiherrlichen, später gräflichen Familie Beess. Vor 1614 hat diese Familie die übrigen oben angeführten Rittergüter hinzuerworben und diesen gesammten Gutsbestand unter der Bezeichnung »Herrschaft Löwen« bis 1796 besessen. Von dieser Zeit bis 1843 war die gräfliche Familie Stosch und seitdem die freiherrliche Familie von Eckardstein Eigenthümer dieses ganzen Gütercomplexes. Hiervon verkauften die Herrn von Eckardstein: 1) im Jahre 1843 die zum Rittergut Schloss

Löwen gehörige Schlossmühle; 2) im Jahr 1860 das Rittergut Arnsdorf; 3) im Jahre 1874 an den Grafen X. das Rittergut Klein-Saarne und den zu Stroschwitz gehörigen Kieferberg und endlich 4) im Jahre 1876 das Rittergut Schloss Löwen.

Sowohl die Herrn von Beess wie ihre Rechtsnachfolger haben, solange die Herrschaft Löwen sich in ihrem Besitze befand, also mindestens seit dem Jahre 1614, das Patronat über die Kirche zu Löwen ausgeübt. Nach der Parzellirung des Gesammtbesitzes ist die evangel. Kirchengemeinde Löwen seit dem Jahre 1880 unter der Behauptung, dass das Patronat auf die einzelnen abgezweigten Güter übergegangen sei, wiederholt an den Grafen X. mit der Forderung herangetreten, zu den Kosten für Bauten und Reparaturen an der Löwener Kirche und den Pfarrgebäuden beizutragen. Da jedoch Graf X. und mit ihm die Besitzer der Güter Fröbeln und Arnsdorf der Meinung waren, dass das Patronat nicht auf ihren Gütern hafte, riefen die Eigenthümer der einzelnen zur ehemaligen Herrschaft gehörigen Güter sowie die evangel. Kirchengemeinde Löwen die Entscheidung der Königl. Regierung zu Breslau an, die nach dem Resolut vom 15. September 1881 dahin erging, dass die erforderlichen Patronatsbeiträge von den Besitzern der Güter Arnsdorf, Fröbeln, Stroschwitz, Rauske, Klein-Saarne, Schloss und Städtchen Löwen nebst der dabei befindlichen Neisse-Mühle als Compatrone unter Solidarhaft aufzubringen seien, den Interessenten jedoch der Rechtsweg vorbehalten werde. Aus dem Resolut ging nicht hervor, in welchem Verhältniss die einzelnen Gutsbesitzer zu den Patronatslasten beitragen sollten, und kamen daher diese in einer vor dem Landrath des Kreises Brieg am 29. September 1881 stattgehabten Verhandlung überein, dass bis zur anderweitigen rechtskräftigen Entscheidung alle Kosten in Patronatsbausachen von den einzelnen Rittergutsbesitzern nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht werden sollten. Demzufolge hat Graf X. bezw. für dessen Rechnung und in dessen Auftrag der Rittergutsbesitzer Scholz zu Schloss Löwen in den Jahren 1881, 1882, 1883, 1887 und 1888 verschiedentlich Beiträge zu den Bauten und Reparaturen der Kirche, des Thurmes, der Pfarrei, und der Pastoren- und Küsterwohnung geleistet: auch für das Jahr 1890 von der evangel. Kirchengemeinde die Aufforderung zur Leistung von Beiträgen erhalten.

Graf X. beschritt demnächst den im vorgedachten Resolut der Regierung vorbehaltenen Rechtsweg und hat gegen die ev. Kirchengemeinde Löwen mit dem Antrage Klage erhoben:

die Beklagte kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, dass dem Kläger, als dem Eigenthümer des Rittergutes Klein-Saarne, Kreis F. O./Schl., in dessen jetzigen grundbuchmässigen Bestande gegenüber der evangelischen Kirchengemeinde und Kirche zu Löwen i. Schl. keinerlei Rechte und Pflichten als Patron oder Mitpatron zustehen bezw. obliegen.

Er weist zunächst darauf hin, dass ihm die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums zur Seite stehe, die Beklagte somit den Nachweis zu führen habe, dass das Patronat auf Klein-Saarne hafte. Diese Beweispflicht liege im vorliegenden Falle der Beklagten um so mehr ob, als ihrer Behauptung: das Patronat habe auf dem Gesammtareal der Herrschaft Löwen geruht, ihre eigene Uebung entgegenstehe, da sie ihn, obwohl er bis 1843 ideeller Miteigenthümer des Gutes Stroschwitz gewesen, und seit der 1843 erfolgten realen Theilung Eigenthümer von Stroschwitz. Antheil F. sei, und obwohl er ferner seit 1874 das Rittergut Klein-Saarne im Besitz habe, bis zum Jahre 1880 niemals zur Leistung von Patronatsbeiträgen zu den in dieser Zeit wiederholt vorgekommenen Kirchenbauten und Reparaturen aufgefordert habe. In gleicher Weise habe die Beklagte nach dem Verkauf der Schlossmühle und des Ritterguts Arnsdorf in der Zeit von 1843 bis 1876 niemals von den Besitzern *dieser* Trennstücke, sondern stets nur von den Freiherrn von Eckardstein die Patronatslasten erhoben. Auch habe die Beklagte in einem Processe der im Jahre 1826 zwischen ihr und der Stadt Brieg über die der letzteren in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin der Rittergüter Kantersdorf und Klein-Neudorf angeblich obliegende Compatronatslast schwebte, selbst wiederholt den Besitzer von Schloss Löwen als Patron bezeichnet.

Desgleichen habe sie in einer vor dem zuständigen Organ aufgenommenen Verhandlung vom 15. September 1835, betreffend den Thurmbau an der Kirche, wiederum das Dominium Löwen als Patron angegeben. Ferner sei aus zahlreichen Verfügungen, Berichten und Erklärungen des Magistrats zu Löwen, der jeweilige Besitzer des Schlossguts Löwen sowie der Beklagten selbst ersichtlich, dass das Patronat nur auf dem letztgedachten Gute ruhe, und dass insbesondere nach dem Jahre 1843 nur der Besitzer *dieses* Gutes, nicht auch die Eigenthümer der abverkauften Rittergüter die Patronatsrechte ausgeübt und die Patronatslasten getragen haben.

Des Weiteren führt der Kläger unter Bezugnahme auf die vom Pfarrer Kuske verfassste »Kirchenchronik von Löwen« (S. 90) an, dass der Freiherr von Eckardstein im Jahre 1876 erklärt habe,

das Patronat ruhe nur auf dem Rittergut Schloss und Städtchen Löwen. In Uebereinstimmung damit enthalte eine landschaftliche Ertragstaxe vom 1. Juni 1804, die sich bei den Akten der Fürstenthumslandschaft zu Ratibor befände, die Bemerkung, dass dem »Dominium Löwen das jus patronatus« über die evangelische Kirche zu Löwen zustehe, und ein ebenfalls bei jenen Akten vorhandener Taxationsbericht vom 15. October 1846 den Satz: »Das Patronat bei der evangelischen Kirche zu Löwen steht dem Dominio Schloss Löwen, also nicht dem Besitzer oberschlesischen Antheils zu.« Gleichzeitig werde in der Taxe bemerkt, dass früher sämmtliche zur ehemaligen Herrschaft Löwen gehörigen Rittergüter mit Ausnahme des Schlossguts Löwen, also auch das jetzt zu Mittelschlesien gezählte Gut Fröbeln zu Oberschlesien gehört habe.

Des Weiteren versuchte der Kläger unter Protest gegen seine Beweispflicht den directen Nachweis zu führen, dass das angebliche Patronat lediglich auf dem Rittergut Schloss Löwen, zum Mindesten nicht auf Klein-Saarne und Stroschwitz-Kieferberg ruhe.

Zunächst weise — führt der Kläger aus — schon der Umstand, dass einerseits die Vermuthung für die Dinglichkeit des Patronats spreche, andererseits die Löwener Kirche und die Pfarrgebäude im Bezirk des Ritterguts Schloss Löwen liegen, darauf hin, dass das Patronat allein auf diesem Gute hafte. Unterstützt werde dies auch durch die geschichtliche Entstehung des Patronats, welches sich aus dem Eigenthumsrechte der Grundherrn, in deren Gutsgrenzen die Kirche gelegen, entwickelt habe. Dazu komme, dass das Patronat bereits von den Herrn von Beess ausgeübt worden sei, als diese noch das Schlossgut Löwen allein ohne Klein-Saarne und Stroschwitz besassen. Dies folge schon aus dem Alter der Löwener Kirche, die mindestens bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts vorhanden gewesen sei. Da nur *ein* Patronat bestanden habe, so müsse auch das *Patronat schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts begründet gewesen sein. Damals hätten die Herrn von Beess nur das Schlossgut Löwen besessen. Klein-Saarne sowie Arnsdorf, Fröbeln, Rauske und Stroschwitz hätten sie wie die im königlichen Staatsarchiv verwahrten Hypothekenbücher ergeben würden, erst im Jahre 1601 für 1600 Thaler erkauft.*

Dass aber *thatsächlich* die Herrn von Beess bereits vor 1601, also ehe sie Klein-Saarne und Stroschwitz besassen, das Patronat ausgeübt haben, dafür sprächen die folgenden Thatsachen:

In der Kuske'schen Kirchenchronik (Bl. 10) sei ein Vertrag abgedruckt, durch den im Jahre 1535 Adam Beess für den Löwener

Pfarrer Zeybel eine Widmuth zu Neudorf fundirt habe. Diese Fundation, die sich als ein Ausfluss des Patronats darstelle, sei in einem Bericht des Karl Otto Beess aus den Jahren 1694 und 1695 bestätigt. Dieser Bericht enthalte einmal die Erklärung, dass Adam Beess 1535 die Widmuth zu Neudorf fundirt und confirmirt habe, andrerseits werde in demselben bemerkt, dass Viktorin Beess im Jahre 1558 als »Collator« (d. i. als Patron) die Kirche abermals dotirt habe.

Zu jener Zeit seien ausweislich der alten Hypothekenbücher Adam und Viktorin Beess, die sich auch Herrn von Köln und Ketzendorf nannten, Eigenthümer des Schlossguts Löwen gewesen.

Dementsprechend besagen die von dem Pastor Hensel im Jahre 1776 verfassten »Löwener Kirchenumstände,« dass die Herrn von Beess das »alleinige ius patronatus *beständig* gehabt« haben. Ferner sei in dem von dem mandatarius und secretarius Fritze verfassten und in der Kuske'schen Chronik (S. 46) abgedruckten Thurmbericht bemerkt: »Will also nur noch die neueste Geschichte des hochgräflichen von Beess Hauses, *alsbei denen das Patronat der Kirche*, mit Kurzem melden.« Da nun die Herrn von Beess schon im 16. Jahrhundert das Schlossgut Löwen besessen hätten, so sei anzunehmen, dass sie auch schon damals das Patronat ausgeübt haben. Ausserdem berichte eine im Besitz der Beklagten befindliche Urkunde, enthaltend »einige Bemerkungen aus den Akten zu Schloss Löwen« Folgendes:

»Anno 1500« sei Adam Beess, Freiherr zu Köln und Ketzendorf, »in den Einverstand gesetzt« worden, der Bruder des gedachten Adams Viktorin Beess habe, laut alter Freibriefe der Züchner in dem Städtlein Löwen, damals Löwen schon 1520 besessen, bis es Hans von Beess der Aeltere aufgerichtet; auch die Kirche und die Thürme, darunter das Erbbegräbniss, seien von Grund aus aufgemauert und erbaut worden. Nach einem Stammbaum der Familie Beess, den der Pastor Hensel auf Grund der in der Kirche befindlichen Grabinschriften verfasst habe, habe dieser Hans von Beess schon vor 1601 Löwen besessen. Es würde demnach die eben erwähnte Fundation der Kirche ungefähr in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen. Endlich bezeuge Hensel in seinen Kirchenumständen noch Folgendes: »Von der Gründung der Kirche zu Löwen lässt sich aus Kirchendocumenten nichts Gewisses annehmen. Da aber allhiesiges Stadtsiegel die Umschrift hat »Gemeines Stadtsiegel von Löwen 1333,« so ist zu vermuthen, dass die Kirche wohl so alt sein möge. Die alte Erzählung, dass die Herrn von Beess die Kirche erbaut

haben und dass die Stadt nur dahin eingepfarrt sei, macht nicht nur das alleinige jus patronatus, so dasselbe beständig gehabt haben, wahrscheinlich, sondern auch die Lage und Verbindung der Kirchengebäude mit dem Schlosse.« Dasselbe werde auch von Kuske (S. 5) in seiner Chronik berichtet und durch die Thatsache bestätigt, dass die Kirche im Gutsbezirke Schloss Löwen in nächster Nähe des Schlosses stehe.

Endlich führt der Kläger als ferneren Beweis dafür, dass das Patronat älter sei, als der Besitz der Familie Beess an dem Rittergut Klein-Saarne, noch Folgendes an: Adam Bees habe ausser dem Schlossgut Löwen noch die Dominien Kantersdorf und Klein-Neudorf besessen. Nach §. 9. der auf die beiden letztgenannten Güter bezüglichen Urbarien hätten diese Güter bei der Besetzung der Geistlichen zu Löwen ein votum negativum gehabt. Dieses votum negativum sei ein Ausfluss des Patronats. Ferner bekunde Kuske in seiner Chronik (S. 7), dass das Patronat »seit unvordenklichen Zeiten in der Hand der Familie von Beess« ruhe. Schliesslich komme noch in Betracht, dass die Mitglieder der Familie Beess schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts an in der Löwener Kirche bestattet worden sein, und dass auch Hans von Bees in seinem im Jahre 1614 errichteten Testamente angeordnet habe, dass er in der Kirche begraben werde, in der auch sein Vetter Viktorin Beess begraben sei. In der Kirche begraben zu werden, sei aber ein gesetzliches Vorzugsrecht des Patrons.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Sie wendet zunächst ein, dass das Patronat nicht bloss auf dem Rittergut Schloss Löwen geruht, sondern durch Verjährung für und gegen den Gesammtcomplex der Herrschaft Löwen erworben worden sei. Diese Herrschaft Löwen sei im Jahre 1614 von Hans von Beess als Familienfideicommiss aus den Gütern Arnsdorf, Fröbeln, Rauske, Stroschwitz, Klein-Saarne, Schloss und Städtchen Löwen gestiftet worden. Die erstgenannten fünf Güter, welche zum damaligen Falkenberger Kreise gehörten, seien im 18. Jahrhundert auf einem gemeindschaftlichen Grundbuchblatt unter der Bezeichnung »Herrschaft Löwen« eingetragen gewesen. Schloss und Städtchen Löwen hätten zwar ein besonderes Grundbuchblatt gehabt, jedoch nur deshalb, weil es in einem anderen Kreise, dem damaligen Kreise Brieg, gelegen sei. Auch sei auf diesem Grundbuchblatt die Zugehörigkeit von Schloss und Städtchen Löwen zur Herrschaft Löwen ausdrücklich vermerkt gewesen. Alle vorgenannten Güter

hätten bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts keine Selbstständigkeit gehabt, sondern als »Herrschaft Löwen« ein einheitsrechtliches Ganze bildet. Für diese Herrschaft sei während der ganzen Dauer ihres Bestehens ein gemeinsames Rentamt in Löwen eingerichtet gewesen, in dessen Kasse die sämmtlichen Einnahmen geflossen seien und ebenso alle Ausgaben, auch die Patronatslasten aus dieser Kasse bestritten worden seien. Vom Jahre 1614 bis in die neueste Zeit habe das Patronat über die evangelische Kirche zu Löwen, dem jedesmaligen Besitzer der Herrschaft Löwen, zugestanden und sei von demselben ausgeübt worden. Dies gehe einmal aus den Vocationen, insbesondere für die Jahre 1813, 1816, 1828 und 1840 hervor, in denen der Graf von Stosch, der Erb- und Gerichtsherr der Herrschaft Löwen« bezw. die Gräfin von Stosch, die Erb- und Gerichtsfrau der »Herrschaft Löwen« als Patron genannt werden.

Ferner heisse es in einem Visitationsprotocoll vom 21. Juni 1756 wörtlich: »der Patronus oder Grundherrschaft ist dermalen Seine hochgräfliche Excellenz der Herr Otto Leopold Graf v. Beess, Kgl. Preuss. Amtsminister und Oberhofmarschall. Wegen des iuris patronatus ist kein Streit bekannt geworden. Weder die Gemeinde noch die Brieg'sche als wegen Kantersdorf und Klein-Neudorf concurriren bei der Vocation.« Desgleichen sei in einer Löwener Kirchenrechnung vom Jahre 1797 unter der Rubrik: »Patronus« vermerkt: »Graf Stosch, Kgl. Kammerherr und Johannitterritter. Bei Besetzung der Predigerstellen concurriren weder die Gemeinde noch der Magistrat zu Brieg qua Dominium zu Kantersdorf und Klein-Neudorf.«

Aus dem Vorangeführten folge, dass die Besitzer der »Herrschaft Löwen,« nämlich des durch die Urkunde von 1614 unter diesem Namen zu einem Fideicommiss vereinigten Gütercomplexes, das Patronat durch Verjährung erworben haben. Nach dem Abverkauf der einzelnen Güter sei daher das Kirchenpatronat dergestalt auf die einzelnen Trennstücke und somit auch auf Klein-Saarne übergegangen, dass die Besitzer der einzelnen Güter in Ansehung der Patronatsrechte und Patronatspflichten als Inhaber eines gemeinsamen Rechts und einer gemeinsamen Verbindlichkeit anzusehen seien.

Die klägerische Behauptung, dass das Patronat lediglich auf dem zur Herrschaft Löwen gehörig gewesenen Schlossgute Löwen geruht habe, sei daher nicht richtig und werde auch durch die in dieser Richtung von dem Kläger gemachten Anführungen nicht bestätigt. Dass in einem im Jahre 1826 geführten Processe, sowie in andern Verhandlungen der Besitzer von Schloss bezw. Dominium

Löwen als Patron bezeichnet und dass er in seiner Eigenschaft als Besitzer des Ritterguts Schloss Löwen wegen Patronatsbeiträgen in Anspruch genommen worden sei, sei gleichgültig. Die Ausdrücke »Dominium« bezw. »Schloss« Löwen drückten keinen Gegensatz zu der Bezeichnung »Herrschaft« Löwen aus, es sei vielmehr allgemeiner Sprachgebrauch, eine »Herrschaft« auch mit »Schloss« oder »Dominium« oder »Rittergut« zu bezeichnen. Wenn in Urkunden, Verhandlungen u. dgl. von dem Besitzer vom »Schloss« oder »Dominium« Löwen die Rede sei, so habe man damit nur den Besitzer der »Herrschaft« Löwen gemeint, der auf »Schloss« Löwen gewohnt habe. Ein selbstständiges Dominium Löwen habe es, solange die Herrschaft Löwen bestanden, überhaupt nicht gegeben. Das nur 50 Morgen grosse Schlossgut Löwen wäre niemals im Stande gewesen, die Patronatslasten, welche z. B. in den Jahren 1881—1888 die Summe von 8000 ℳ überstiegen, allein zu tragen. Ohne Belang sei es auch, dass Freiherr von Eckardstein im Jahre 1876 geäussert haben soll, das Patronat ruhe allein auf dem Rittergut Schloss Löwen.

Denn da die mit dem Patronat belasteten Güter schwerer verkäuflich gewesen wären, habe es in dem Interesse des Verkäufers gelegen, beim Abverkauf der einzelnen Güter das Patronat als lediglich zum Restgut Löwen gehörig zu bezeichnen. Der Pfarrer Kuske, der jene Aeusserung des Freiherrn von Eckardstein in seiner Kirchenchronik (S. 90) berichte, habe selbst stets die Ansicht vertreten, dass das Patronat auf dem ganzen Gütercomplex der Herrschaft Löwen hafte.

Was ferner die vom Kläger in Bezug genommene Stelle in der landschaftlichen Taxe vom Jahre 1846 anlange, so seien unter dem in einem Gegensatz zu Schloss Löwen gebrachten »Oberschlesischen Antheil« nicht die Güter Fröbeln, Rauske, Stroschwitz-Antheil Löwen, Arnsdorf und Klein-Saarne zu verstehen, sondern einzig und allein das Dominium Stroschwitz-Antheil F., welches zu der Oberschlesischen Herrschaft F. gehört habe.

Unrichtig sei es weiter, dass die Herrn von Beess das Patronat bereits ausgeübt hätten, als sie noch nicht Besitzer der *Herrschaft* Löwen gewesen wären. Der Umstand, dass die Kirche in Löwen bereits seit 400 Jahren bestehe, rechtfertige nicht den Schluss, dass auch das Patronat bereits seit der Mitte des 16. Jahrhunderts begründet sei, die Kirche zu Löwen sei 1535 evangelisch geworden. In der evangelischen Kirche habe sich das Patronat erst längere Zeit nach der Reformation allmälig entwickelt. Unrichtig sei es

insbesondere, dass die Herrn von Beess im 16. Jahrhundert nur das Schlossgut Löwen besessen hätten. Ausser dem nur 50 Morgen umfassenden Schlossgut Löwen hätten sie auch schon im 16. Jahrhundert ausgedehnte Besitzungen, insbesondere das noch heute zu Löwen eingepfarrte Gut Klein-Neudorf ihr Eigen genannt.

Die über die Widmuth zu Neudorf im Jahre 1535 und die Dotation im Jahre 1558 vom Kläger in Bezug genommenen Urkunden erkenne sie nicht an. Ausserdem könnte durch Fundation einer Widmuth ein Patronat überhaupt nicht erworben werden, jedenfalls aber habe durch die Stiftung einer Widmuth auf dem Gute Klein-Neudorf nicht das Patronat für das Schlossgut Löwen begründet werden können. Aber selbst wenn die klägerische Behauptung richtig wäre, dass im 16. Jahrhundert das Patronat über die Löwener Kirche thatsächlich nur auf dem Schlossgut Löwen allein geruht habe, so sei doch dadurch, dass dieses Gut Schloss Löwen im Anfang des 17. Jahrhunderts der Herrschaft Löwen einverleibt worden und auf diese Weise seiner Selbstständigkeit verlustig gegangen sei, das Patronat auf das Gesammtareal der Herrschaft Löwen übergegangen.

Endlich macht die Beklagte geltend, dass der Kläger das ihnen zustehende bezw. obliegende Compatronat bedingungslos anerkannt habe. Nachdem, behauptet sie, durch das Resolut der Kgl. Regierung zu Breslau vom 15. September 1881 die sämmtlichen Besitzer der einzelnen zur ehemaligen Herrschaft Löwen gehörigen Güter für verpflichtet erklärt worden seien, »Patronatsbeiträge« zu den Kirchenbaukosten zu leisten, hätten sich in der vor dem Landrath des Kreises Brieg stattgehabten Verhandlung vom 29. Sept. 1881 die einzelnen Gutsbesitzer, einschliesslich des Klägers, selbst als Compatron bezeichnet und den Procentsatz der von den einzelnen Rittergutsbesitzern zu entrichtenden Beiträge festgesetzt. Der im Resolut und in der Verhandlung gemachte Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung durch rechtskräftiges, richterliches Urtheil habe sich nur auf die *Art* der Vertheilung der Patronatslasten bezogen, das Compatronat selbst sei von allen vorbehaltlos anerkannt worden. Im Uebrigen bestreite sie alle nicht zugestandenen Behauptungen des Klägers.

Dieser hat hierauf Folgendes entgegnet:

Es sei richtig, dass die der Familie Beess gehörigen Güter Schloss und Städtchen Löwen, Fröbeln, Arnsdorf, Rauske, Stroschwitz und Klein-Saarne seit dem Jahr 1614 unter dem Namen der »Herrschaft Löwen« zusammengefasst worden seien, jedoch ohne dass rechtlich

ein einheitliches Ganze gebildet worden wäre. Wenn wirklich das Schloss und Städtchen auf einem besondern Grundbuchblatt eingetragen gewesen seien, so habe dies darin seinen Grund gehabt, dass das Gut Schloss Löwen als Stammgrundstück mit seinen besonderen Rechten und Pflichten in einem Gegensatz zu den später zugekauften Gütern gebracht werden sollte. Der Begriff »Herrschaft« Löwen sei lediglich ein wirthschaftlicher und bezeichne die Gesammtheit aller denjenigen *im Einzelnen selbstständigen* Güter, welche dem auf dem Schlossgute Löwen residirenden Herrn eigenthümlich gehört hätten. Auch sei eine Fideicommissherrschaft niemals in *dem* Sinne ein einheitliches Ganze, dass die einzelnen dazu gehörigen Rittergüter ihre Selbstständigkeit verlören.

Daraus, dass auf der Herrschaft Löwen eine gemeinschaftliche Rentamtskasse bestanden, könne nicht gefolgert werden, dass eine Ausgabe dadurch, dass sie aus derselben bestritten worden, eine für die ganze Herrschaft gemachte gewesen sei. Bis in die neueste Zeit sei es Sitte, dass jeder Besitzer eines grösseren Gutscomplexes zur Vereinfachung der Wirthschaftsführung ein einziges Rentamt für das Ganze einrichte. Daraus aber sei nicht zu folgern, dass die durch Zahlungen aus der Rentamtskasse erfüllten Verpflichtungen der einzelnen selbstständigen Grundstücke Verpflichtungen des gesammten Gutsareals gewesen oder geworden seien.

Auch der Umstand, dass von dem jedesmaligen Besitzer der Herrschaft Löwen seit 1614 bis zur Parzellirung des Gutscomplexes das Patronat ausgeübt worden, sei solange unerheblich, als nicht nachgewiesen werde, in welchem Umfang er es ausgeübt habe: ob als Besitzer der *Herrschaft* Löwen oder als Besitzer des einzelnen *Schlossguts* Löwen.

Ersteres könne aus den von der Beklagten in Bezug genommenen Urkunden, Vocationen u. dgl. nicht gefolgert werden. Die in den Vocationen enthaltenen Bezeichnungen »Erb- und Gerichtsherr der Herrschaft Löwen« seien nichts weiter als blosse Titel und hätten nicht die Bedeutung, dass der vocirende Graf soweit Patron gewesen sei, als er Erb- und Gerichtsherr gewesen. Uebrigens kämen diese Titel schon in einer Zeit vor, als die Herrschaft Löwen noch gar nicht bestanden habe.

Das ferner von der Beklagten in Bezug genommene Visitationsprotocoll vom Jahr 1756 spräche nicht für, sondern gegen die Behauptung der Beklagten. In demselben heisst es: »Der Patronus oder Grundherrschaft ist dermalen . . der Graf von Bees.« Grundherrschaft bedeute aber dasselbe wie Gutsherrschaft. Es sei also der

Besitzer der Herrschaft Löwen nur in seiner Eigenschaft als Gutsherr des Ritterguts Schloss Löwen Patron gewesen, und da auch jetzt noch ein selbstständiger Gutsbezirk bestehe, so folge daraus, dass das Patronat auch jetzt nur dem Gutsherrn von Schloss Löwen gebühre bezw. obliege.

Gegenüber der Ausführung der Beklagten, dass die Ausdrücke »Herrschaft,« »Dominium,« »Rittergut« gleichbedeutend seien, bemerkt Kläger, dass man mit »Herrschaft« einen Complex mehrerer Rittergüter, mit »Dominium« dagegen nur das einzelne Rittergut bezeichne.

Ebenso sei in den von ihm in Bezug genommenen Urkunden des Magistrats und der Löwener Kirchengemeinde mit dem Ausdruck »Rittergut Schloss Löwen« nur *dieses* Rittergut im Gegensatz zu den übrigen Rittergütern gemeint.

Der ferneren Behauptung der Beklagten, dass der Taxationsbericht vom 15. October 1846 mit den »Gütern Oberschlesischen Antheils« nur das Dominium Stroschwitz-Antheil F. im Auge gehabt habe, hält der Kläger folgende angeblich in der Taxe befindliche Stelle entgegen: Wenn die mit Abschätzung des *oberschlesischen* Antheils des Herrschaft Löwen nebst Fröbeln beauftragte Commission im Schlosse Löwen verhandle, so »wisse sie sehr wohl, dass sie hier im *niederschlesischen* Antheil der Herrschaft sich befinde.« Ferner heisse es dort: »der *oberschlesische* Antheil der Herrschaft sich befinde.« Ferner heisse es dort: »der *oberschlesische* Antheil der Herrschaft Löwen, bestehend aus Fröbeln, Rauske, Klein-Saarne, Arnsdorf und Stroschwitz, liegt ausser Fröbeln im landräthlichen und landschaftlichen F.'er Kreise.«

»Zu dem *niederschlesischen* Antheil der Herrschaft gehört, wie nur beiläufig bemerkt wird, blos das Schloss mit dem dabei befindlichen Park und einer Wiese, Brauerei und Brennerei und einigen Geldzinsen der Stadt Löwen.«

»Das Patronat steht bei der evangelischen Kirche zu Löwen, dem Dominium Schloss Löwen, also nicht dem Besitzer Oberschlesischen Antheils zu.« Unzweideutig sei also hier — bemerkt der Kläger — das »Dominium Löwen« d. h. das einzelne Rittergut *Schloss* Löwen den übrigen zur *Herrschaft* Löwen gehörig gewesenen Gütern gegenübergestellt.

Endlich bestreitet der Kläger, anerkannt zu haben, dass das Patronat auf seinem Besitzthum Klein-Saarne hafte. Als im November 1880 zum ersten Mal Ansprüche aus dem angeblichen Patronat an ihn gestellt worden seien, habe er sofort unterm 12. No-

vember 1880 die Uebernahme von Patronatslasten abgelehnt. Nachdem das Resolut der Kgl. Regierung zu Breslau vom 15. September 1881 ergangen, sei zwar in den Verhandlungen vom 23. und 29. September 1881, in denen auch er vertreten gewesen sei, der Massstab der die einzelnen Gutsbesitzer treffenden Beitragspflicht festgestellt worden. Naturgemäss hätten diese Feststellungen nur den Zweck gehabt, einen vorübergehenden Zustand zu regeln, bis die Frage, ob das Patronat auf den einzelnen Trennstücken ruhe, durch rechtskräftiges richterliches Urtheil entschieden sei. Streitig sei nur das Bestehen der Last auf den einzelnen Gütern, nicht die Art ihrer Vertheilung gewesen. Nur auf die erstere Frage habe sich der im Resolut der Kgl. Regierung und in der Verhandlung vom 29. September 1881 erklärte Vorbehalt bezogen. Daher habe er, nachdem er grundsätzlich sofort jede Patronatslast abgelehnt habe, sich nur *vorläufig bis* zur gedachten richterlichen Entscheidung zu Patronatsleistungen bereit erklärt.

Die Beklagte hat die Behauptungen des Klägers, soweit sie den ihrigen entgegenstehen, bestritten und unter Angabe des Grundes und der Lage des Rechtsstreits

den Mühlenbesitzern Hermann und Paul Scholz als Eigenthümer des Ritterguts Schloss Löwen;

den Streit verkündet, weil sie sich, wenn sie in diesem Rechtsstreite unterliegen sollte, wegen des Ausfalls an Patronatsbeiträgen an die Litisdenunziaten halten wolle.

Die Litisdenunziaten haben sich dem Antrage, die Klage abzuweisen, angeschlossen und noch folgende Thatsachen behauptet:

Die Familie Beess habe im 16. Jahrhundert in mehreren Zweigen geblüht, von denen ein Jeder mit Grundbesitz angesessen gewesen sei. Adam Beess habe Neudorf besessen und die Widmuth zu Neudorf gestiftet. Rechtliche Beziehungen zwischen dieser Dotation und dem in Rede stehenden Patronat seien jedoch nicht erkennbar.

Ein entfernter »Vetter« des Adam Beess, Hans Beess der Aeltere, habe durch sein im Jahre 1614 errichtetes, am 1. October 1615 publicirtes Testament seinen gesammten Nachlass, zu welchem an Liegenschaften das Städtlein Löwen und die Dörfer und Vorwerke Fröbeln, Arnsdorf, Rauske, Stroschwitz und Nieder-Söhrm (Klein-Saarne) gehört hätten, zu einem Fideicommiss vereinigt, genaue Bestimmungen über die Erbfolge getroffen und seinen Neffen Kaspar Heinrich Beess zum ersten Fideicommissfolger eingesetzt. In dieser Stiftungsurkunde seien die Ausdrücke »Herrschaft Löwen« und »Gut Löwen« unterschiedslos nebeneinander zur Bezeichnung des Inbegriffs

des Nachlasses gebraucht und angeordnet, dass von allen Fideicommissfolgern der Kirche und dem Pfarrer zu Löwen je 300, der Schule 200 »schwere Mark« entrichtet werden sollten.

Kaspar Heinrich Beess, der erste Fideicommissfolger, und seine Nachkommen hätten unstreitig das Patronat an der Löwener Kirche ausgeübt. Kläger behaupte zwar, die Herrn von Beess seien bereits im Besitz des Patronats gewesen, ehe das Fideicommiss gestiftet worden sei, er habe jedoch die Angabe unterlassen, mit welchem Grundbesitz, das Patronat bis dahin verknüpft gewesen sei.

Da nämlich hier, wo es sich um das Bestehen eines Patronats handle, die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums nicht so wie sonst durchgreife, läge, auch wenn Klein-Saarne später als das Patronat erworben sein sollte, der Nachweis dem Kläger ob, dass Klein-Saarne trotz seiner thatsächlichen und rechtlichen Verbindung mit den übrigen patronatspflichtigen Gütern in den Verband derselben nicht aufgenommen oder warum es aus demselben geschieden sei. Jedenfalls habe Hans Beess der Aeltere und seine Fideicommisserben durch die im Testament verordnete Collation ein Recht zum Patronat erlangt, und nachdem sie in ihrer Eigenschaft als Besitzer des Fideicommisses durch die Ersitzungszeit die aus dem Patronat fliessenden Rechte thatsächlich geübt hätten, das Patronat selbst erworben.

Zu diesem Ergebniss führe auch die thatsächlich unrichtige Behauptung des Klägers, dass das Patronat anfänglich nur auf dem Schlossgute Löwen geruht habe. Durch die Stiftung des Fideicommisses seien die sämmtlichen Theile des Vermögens zu einem Inbegriff verschmolzen worden, die juristische Selbstständigkeit der Theile sei erloschen, und die auf denselben haftenden Lasten seien nach der Vereinigung Lasten des Ganzen geworden. Dass dem so sei, hätten die Fideicommissbesitzer auch durch concludente Handlungen zu erkennen gegeben. Anfänglich hätten die Herrn v. Beess ihren Wohnsitz auf dem rechten Oderufer gehabt und erst seit der Stiftung habe die Linie Kaspar Heinrich Beess die Stadt Löwen, den bedeutendsten Ort ihres Besitzthums, zur Wohnstätte erhoben. Zur Zeit der Gründung des Fideicommisses habe, wie aus der Stiftungsurkunde ersichtlich sei, weder ein Rittergut noch ein Schloss Löwen existirt. Nur »das Städtlein Löwen« mit den mehrfach genannten »Dörfern und Vorwerken« werde in dem Testament erwähnt, in welchem der Stifter seine Besitzungen jedenfalls erschöpfend zu bezeichnen beabsichtigt habe. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts hätten die Herrn von Beess ein Schloss zu Löwen als Wohnstätte

erbaut und zu demselben etwa 50 Morgen Garten und Park lediglich für Zwecke des Vergnügens und nicht zur landwirthschaftlichen Benutzung zugeschlagen. Es hätten daher auch die Fideicommissbesitzer, wie die vorzulegenden Beläge aus den Jahren 1631 bis 1678 ergeben würden, bei vorkommenden Kirchenbauten die erforderlichen Naturalien, wie Holz, Steine und Sand nicht aus den Erträgen des Guts Schloss Löwen, sondern aus denen der übrigen Besitzungen geliefert, desgleichen von daher die den Geistlichen und Küstern gelieferten Naturalien wie Holz, Getreide, Mehl und Butter bezw. die nach Ablösung der Reallasten an deren Stelle getretenen Geldbeträge entnommen. Da der Patron aber zu Leistungen von Naturalien nur insoweit verpflichtet sei, als er sie aus seinen Besitzungen entnehmen könne, so folge hieraus, dass die Fideicommissbesitzer sich mit *allen* ihren Liegenschaften zur Erfüllung des Patronats für verpflichtet erachtet hätten. Zum Mindesten habe daher die Beklagte durch Ersitzung das Recht erworben, von den Besitzern der Fideicommiss-Herrschaft Löwen als solchen die Erfüllung der Patronatslasten zu fordern.

Dass das Fideicommiss als ein einheitliches Ganze behandelt worden sei, gehe übrigens auch daraus hervor, dass es, wie die Grundakten ergeben würden, wiederholt für Darlehne verpfändet worden sei. In den an die Fideicommissbehörde gerichteten Anträgen auf Genehmigung der Verpfändung sei immer hervorgehoben worden, dass die Darlehne zur Bestreitung der Kosten der Bewirthschaftung und zur Verbesserung insbesondere auch von Klein-Saarne verwendet worden seien.

Endlich habe der Kläger die Haftung des Patronats auf Klein-Saarne dadurch anerkannt, dass er im Jahre 1886, als seitens des Kirchenvorstandes die Niederlegung einer um die Kirche gezogenen Mauer geplant gewesen sei, in einem Schreiben, das vorgelegt werden würde, gegen diese Massnahmen unter Berufung auf sein Patronatsrecht protestirt habe.

Unerheblich sei es, dass der Kläger in den Jahren 1843 bis 1881 von der Beklagten zu Patronatslasten nicht herangezogen worden sei. Die Beklagte habe keine Veranlassung gehabt, an den Kläger mit Ansprüchen heranzutreten, da der Freiherr von Eckardstein allen an ihn gestellten Anforderungen voll genügt habe. Gleichfalls unerheblich sei ferner, dass bei Regulirung anderer hier nicht in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse von den Betheiligten oder gar von Dritten die Bezeichnungen »Herrschaft« oder »Schloss« Löwen neben einander gebraucht worden seien, ohne dass dabei die

Absicht, denselben eine rechtlich unterscheidende Bedeutung zu geben, kundgegeben worden sei.

Der Kläger hat auf die Behauptungen der Litisdenunziaten Folgendes entgegnet.

Die Klage sei durch die Berufung auf die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums genügend begründet, auch gegenüber der Patronatslast greife diese gesetzliche Vermuthung durch. Wäre es richtig, dass ihm Patronatslasten oblägen, so hätten ihm auch die Patronats*rechte* gewährt werden müssen. Wie aber die von der Beklagten vorzulegenden Vocationen ergeben würden, sei das Vocationsrecht stets nur durch die Besitzer des Schlossguts Löwen ausgeübt worden.

Die Behauptung der Litisdenunziaten, dass das Rittergut Schloss Löwen erst Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden sei, werde durch die Stiftungsurkunde selbst widerlegt, welche die Herrn von Beess als »Herrn *auf* Löwen« bezeichne. Die gleiche Bezeichnung finde sich bereits vor 1614 in Urkunden des Magistrats zu Löwen und im Taufbuche der Löwener Kirchengemeinde. Nach den von dem Pastor Hensel verfassten Stammbaum der Familie Beess seien die »Herrn *auf* Löwen« schon vor dem 16. Jahrhundert in der Löwener Kirche, beerdigt worden und zwar Jamke Beess um 1440, Adam Beess um 1528 und Viktor Bees um 1546. Welchen Umfang das Schlossgut Löwen gehabt habe, sei gleichgültig, jedenfalls habe zu demselben das Städtchen Löwen mit allen seinen Ackerstücken sowie mehrere werthvolle Realberechtigungen gehört.

Aus der Kuske'schen Chronik gehe nur hervor, dass 1722 der Grundstein zum *heutigen* Schloss gelegt worden sei. Aber auch schon lange vorher habe ein Schloss bestanden, denn ein im Besitz der Beklagten befindliches Blatt aus einem alten Kirchenbuche berichte, dass im Jahre 1633 »Stadt, Kirche und *Schloss*« von den Schweden ruinirt worden.

Unrichtig sei auch der von den Gegnern gezogene Schluss, dass das Patronat, selbst wenn es vor Stiftung des Fideicommisses auf dem Schlossgut Löwen allein geruht habe, lediglich deshalb auch auf Klein-Saarne hafte, weil letzteres durch das Testament mit den anderen Rittergütern zu einem Fideicommiss vereinigt worden sei. Denn durch diese Vereinigung allein könnten die besonderen Rechte und Pflichten der einzelnen einverleibten Grundstücke nicht auf das Ganze übergehen.

Das Patronat sei vielmehr weiterhin eine *besondere* Last des Gutes Löwen geblieben. Dies schliesse aber die Richtigkeit der

gegnerischen Behauptung aus, dass die Beklagte das Patronat durch eine im Jahre 1615 begonnene Verjährung gegen die Fideicommissherrschaft als solche erworben habe. Die Herrn von Beess hätten vielmehr auch nach der Stiftung des Fideicommisses das Patronat wie bisher als Besitzer des Schlossgutes Löwen ausgeübt. Auch durch die im Testamente geschehene angebliche Zuwendung der 300 schweren Mark an die Löwener Kirche sei das Patronat nicht an die Herrschaft Löwen als solche gelangt.

Dieses Legat sei keine Fundation, sondern ausdrücklich als Aequivalent für die von den Vorfahren des Testators der Kirche entzogenen Liegenschaften bezeichnet. Zudem seien nur die Besitzer des »*Gutes Löwen*« mit diesem Vermächtniss beschwert worden.

Unerheblich sei es endlich auch, dass die zu den Kirchenbauten gelieferten Materialien und die den Kirchenbeamten gewährten Naturalien nicht dem Schlossgut Löwen, sondern den übrigen Besitzungen entnommen worden seien.

Die Beklagte und die Litisdenunziaten Scholz haben die den ihrigen entgegenstehenden Behauptungen des Klägers bestritten.

Es ist Beweis erhoben worden über den von den genannten Litisdenunziaten angegebenen Inhalt des Testaments des Hans von Beess des Aelteren vom Jahre 1614, publicirt am 1. October 1615, durch Vorlegung desselben.

Der mündlich vorgetragene Inhalt des Testaments ist im Wesentlichen folgender: Hans Beess verordnet auf Grund des ihm vom Kaiser Rudolf II. im Jahre 1604 ertheilten Machtbriefes als seinen letzten Willen, dass er, was sein »zeitliches Vermögen anreiche,« sich »vorgenommen habe, durch dieses sein kräftiges Testament zur Erhaltung und Erhebung seines uralten Geschlechts und Herrenstandes aus allen seinen hinterlassenen Gütern ein kräftiges und richtiges Stammgut zu machen.« Als ersten Stammerben setzt er seinen Vetter Caspar Heinrich Beess ein. Seiner Gemahlin vermacht er den Niessbrauch an der »ganzen Verlassenschaft« nämlich dem »Städtlein Löwen sammt den Dörfern und Vorwerken Fröbeln, Arnsdorf, Rauske, Halb-Stroschwitz und Nieder-Saarne mit all ihren Ein- und Zubehörungen;« jedoch soll sie nicht »die Macht haben,« »das Gut« zu verringern, dagegen soll sie verbunden sein, »alle Steuern und Landesanlagen, die Zinsen zur Kirche, dem Pfarrer, der Schule, dem Hospital . . . . zu entrichten.« Bei ihrer Wiederverheirathung oder ihrem Tode sollen »alle Güter, welche er zu Ehren und Emporhebung seines ehelichen Geschlechts und alten Herrenstandes zu einem Stammgut verordnet« habe, an den Stammerben Kaspar Heinrich

Beess fallen. Dieser soll »die Verlassenschaft« »mit aller ihrer Zugehörigkeit, ihren Nutzungen, Herrlichkeiten und allen anderen Einnahmen geniessen und gebrauchen doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass er weder ein Dorf noch ein Vorwerk oder das Allerwenigste, wie es Namen haben mag, davon verkaufen, versetzen, noch verändern« darf, auch soll »Keiner Macht haben, auf diese Verlassenschaft Schulden zu machen.« Darauf gibt der Testator genaue Vorschriften über die Erbfolge, ordnet an, dass im Falle des Aussterbens des männlichen Stammes »alle Erben weiblichen Geschlechts« »Alles zu gleicher Erbschaft theilen« sollten, und fährt dann fort: »Will also, dass meine ganze Verlassenschaft, solange ein männlicher Erbe des alten Herrenstandes, Stammes, Wappens und Namens vorhanden ist, ein Stammgut sein und bleiben soll.« Hieran schliesst sich die Anordnung einer Anzahl Legate für verschiedene Verwandte und das Gesinde. Sodann wird dem Hospital zu Löwen sowie der Kirche und dem Pfarrer daselbst ein Legat von je 300 schweren Mark ausgesetzt. Diesbezüglich heisst es im Testamente: »Es sollen auch meine lieben Vorfahren etwas von der Kirche und der Pfarre allhier zu Löwen an sich gezogen haben, was ich so befunden. Weil ich denn aber nicht gern wollte, dass weder ich noch meine Nachkommen von der Kirche und Pfarre etwas entwendet oder abgezogen und von meinem Gute solches dagegen nicht sollte ersetzt und von mir erstattet werden, so verordne und testire ich durch dieses mein kräftiges Testament erstlich, dass der Kirche allhier zu Löwen von nun an bis zu ewigen Zeiten von den Besitzern des Gutes Löwen gegen gebührende Quittung jährlich von 300 schweren Mark sechs Mark von Hundert gegeben werden sollen ... Zu Nutz und Frommen der Kirche: ... Weil auch in Gleichem meine lieben Vorfahren das Klostergärtlein an sich gezogen, so verordne ich auch dem jetzigen und künftigen Pfarrer zu desto besser Unterhaltung ihrer Nothdurft 300 schwere Mark, an welchen gleichfalls jährlich die Interessen sechs Mark vom Hundert von den Besitzern der *Herrschaft Löwen* ... gegeben werden sollen.« Der Schule werden 200 »schwere Mark« vermacht, von denen die Zinsen jährlich dem Schulmeister von den »Besitzern des Gutes Löwen« gewährt werden sollen.

Zum Schluss erfolgt die Ernennung der Testamentsexecutoren.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der erste Richter, das Königl. Landgericht zu Brieg, dahin erkannt:

der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen und verurtheilt, die gerichtlichen Kosten und die der Beklagten und den Litisdenunziaten Gebrüder Scholz erwachsenen Kosten zu tragen.

Zur Abweisung der Kläger ist der Vorderrichter einmal auf Grund der Erwägung gelangt, dass *durch* das mehrfach erwähnte Testament Klein-Saarne und die übrigen zu der Herrschaft gehörigen und zu einem Fideicommiss vereinigten Güter mit dem in Rede stehenden Patronat belastet worden seien. In zweiter Reihe erachtet der erste Richter den Einwand des Erwerbs des Patronats durch Ersitzung für und gegen die Herrschaft Löwen als solche für erwiesen.

Gegen dieses Urtheil hat Kläger Berufung eingelegt und zur Rechtfertigung derselben noch Folgendes behauptet:

1) Zunächst sei die Annahme des Vorderrichters unrichtig dass Hans Beess durch sein Testament seine einzelnen Besitzungen zu einem rechtlichen Ganzen, zu *einem* Stammgut der Familie Beess derart verbunden haben, dass sie in dem Ganzen aufgegangen und ihrer rechtlichen Selbständigkeit verlustig geworden seien. Die Stelle, auf welche der Vorderrichter sich für seine Ansicht besonders berufen, dass »der Stammerbe die Verlassenschaft mit aller ihrer Zugehörigkeit, ihren Nutzungen, Herrlichkeiten und allen anderen Einnahmen geniessen und gebrauchen« solle, beweise nichts. Denn da die Güter einer einzigen Person gehört hätten, sei eine andere Bestimmung nicht möglich gewesen. Von den Lasten, auf die es hier gerade ankomme, sei an jener Stelle keine Rede, auch würde ihre Erwähnung nur dann von Erheblichkeit sein, wenn gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wäre, dass die bisher an die *einzelnen* Gütern geknüpften Lasten in Zukunft auf *allen* Gütern gleichmässig haften sollen. Dies sei aber nirgends im Testament gesagt. Von den Lasten sei überhaupt nur beim Niessbrauch der Wittwe die Rede, und zwar auch nicht von Patronatslasten, sondern nur von den Vermächtnisszinsen, deren Entrichtung eine selbständliche Pflicht dessen sei, dem ein Niessbrauch an einer ganzen Verlassenschaft zustehe.

Mit dem Testament habe der Stifter nur den Zweck verfolgt, ein *Stammgut* für die Familie Beess zu schaffen und die Vererbung der einzelnen Güter in der vom Testator beabsichtigten Weise zu sichern. Dies gehe insbesondere aus den Bestimmungen des Testaments hervor, nach denen die »ganze Verlassenschaft« nur »*solange* ein männlicher Erbe . . . . vorhanden ist, ein *Stammgut* sein und bleiben soll,« dagegen beim Aussterben des Mannsstammes »alle Erben weiblichen Geschlechts« alles zu gleicher Erbschaft theilen« sollen.

Gegen die Annahme, dass die einzelnen Liegenschaften infolge der Stiftung zu einem einheitlichen rechtlichen Ganzen vereinigt worden seien, spräche auch noch Folgendes.

Die Güter der Herrschaft Löwen seien in geographisch getrennten Gebieten, unter verschiedenen Gerichten, Regierungen und Landschaften verstreut gewesen. Dieserhalb sei sogar das Testament in zwei Originalen an zwei verschiedenen Orten niedergelegt, eröffnet und publicirt worden. Wenn wirklich ein einheitliches Gut vorhanden gewesen wäre, so hätte dies auch im Grundbuch vermerkt werden müssen, es habe aber von jeher für Schloss und Städtchen Löwen ein besonderes Grundbuchblatt bestanden. Die über die einzelnen Güter geführten Grundakten ergäben, dass die Lasten der einzelnen Güter nicht auf die Gesammtherrschaft übertragen worden seien. Auch habe die Beklagte bisher nicht eine einzige Last namhaft machen können, welche infolge des Testaments auf den ganzen Gütercomplex übergegangen sei.

Es seien im Gegentheil die im öffentlichen Recht begründeten Lasten auch nach der Stiftung des Fideicommisses von den *einzelnen* zur Herrschaft Löwen gehörigen Gütern ausgeschrieben und erfordert worden. Demgemäss sei auch in einem Verwaltungsstreitverfahren zwischen den Besitzern des Schlossgutes Löwen, den Litisdenunziaten *dieses* Processes, einerseits und den Besitzern der Rittergüter Fröbeln, Rauske, Stroschwitz-Brieger Antheil, Arnsdorf und ihm selbst als Besitzer des Rittergutes Klein-Saarne und Stroschwitz, Antheil F., andrerseits in allen Instanzen, insbesondere durch die überreichten Urtheile des Bezirksausschusses zu Breslau vom 23. April 1885 und des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 28. October 1885 dahin erkannt worden, dass *nur* der Besitzer des Rittergutes Schloss Löwen und nicht die Eigenthümer der übrigen zur ehemaligen Herrschaft Löwen gehörigen Güter verpflichtet seien, die Reparaturkosten für eine zur früheren Herrschaft Löwen gehörigen Neissebrücke zu tragen. Auch die bereits wiederholt in Bezug genommenen Taxen der Fürstenthumslandschaft Ratibor vom Jahre 1804 und 1846 würden ergeben, dass nicht die Herrschaft Löwen als rechtlicher Inbegriff taxirt worden sei, sondern die einzelnen Theile derselben für sich.

2) Wie also sowohl die Bestimmungen des Testaments wie die eben erwähnten Thatsachen der Annahme des Vorderrichters entgegenstehen, dass Hans Beess der Aeltere die einzelnen Güter zu einem einheitlichen rechtlichen Ganzen vereinigt habe, so sei auch die fernere in dem angefochtenen Urtheil vertretene Rechtsansicht, dass diese *beabsichtigte* Folge nach den Bestimmungen des A. L.-R. (§. 36, Th. I, Tit. 2) auch die *gesetzliche* Folge der Einverleibung gewesen sei, unzutreffend. Nicht das A. L.-R., das übrigens ebenfalls im §. 39. Th. I. Tit. 2 das Rechtsirrthümliche dieser Ansicht

darthue, komme zur Anwendung, sondern das im Jahre 1614 für Löwen geltend gewesene gemeine Recht, welches einen derartigen Rechtssatz nicht kenne.

Uebrigens sei bisher noch kein Fall vorgekommen, in welchem bei Begründung eines Fideicommisses ein dingliches Patronat, das auf einem der zum Fideicommiss geschlagenen Güter haftete, auf das durch die Vereinigung der Güter gebildete Fideicommiss übertragen worden sei, oder dass überhaupt ein dingliches Patronat, auf einem Fideicommiss als solchen lastete.

3) Unrichtig sei ferner die Annahme des Vorderrichters, dass der Anspruch der Beklagten auch aus dem Gesichtspunkt der Ersitzung begründet sei. Die von ihm getroffene Feststellung, dass die Fideicommissbesitzer bei Erfüllung der Patronatslasten sich bewusst gewesen seien, in Befolgung des letzten Willens des Stifters die Beiträge aus dem Fideicommiss und nicht blos aus dem Rittergut Schloss Löwen zu leisten, sei durch nichts erwiesen und werde bestritten.

Denn es sei Sache der Beklagten nachzuweisen, dass in rechtsverjährter Zeit die Patronatsleistungen von den Besitzern des Fideicommisses als solchen und nicht als Besitzer des Schlossgutes Löwen gefordert oder geleistet worden seien. Die auch vom Vorderrichter anerkannte Thatsache, dass der Stifter selbst für das Fideicommiss einen bestimmten Namen nicht festgestellt habe, und dass auch in späteren Urkunden ebenso wie in dem Testamente von 1614 die verschiedensten Bezeichnungen durch einander gingen, erschwere die Beweislast der Beklagten und lasse seine — des Klägers — Ansicht um so erheblicher erscheinen, als sowohl *vor* wie auch *nach* 1614 immer nur das Schlossgut Löwen als das mit dem Patronat belastete Gut von allen Interessenten angesehen worden sei. Auch sei es sehr zweifelhaft, ob überhaupt eine Ersitzung in der vom Vorderrichter angenommenen Weise, dass nicht der Träger des Patronats wechsle, sondern sich lediglich die mit dem Patronat behaftete Fläche verändere bezw. vergrössere, rechtlich denkbar und zulässig sei.

4) Endlich stehe der im angefochtenen Urtheil vertretenen Rechtsansicht noch folgende Thatsache entgegen.

Bereits in der ersten Instanz habe er eines Vorprocesses zwischen der Beklagten und der Stadt Brieg aus den Jahren 1826—1828 Erwähnung gethan. Darüber sei ihm noch Folgendes bekannt geworden.

Durch ein Resolut der Königl. Regierung zu Breslau vom 26. Januar 1835 sei die Stadt Brieg als Besitzerin des Dominiums Kantersdorf gegenüber der Löwener Kirche für patronatspflichtig er-

klärt worden. In dem daraufhin von der Stadt Brieg gegen die damalige Gutsherrin von Löwen, die Gräfin Stosch, angestrengten Processe habe das Oberlandesgericht zu Breslau (I. Senat) am 22. Februar 1839 dahin erkannt, dass die Stadtgemeinde Brieg als Besitzerin von Kantersdorf und Klein-Neudorf *nicht* patronatspflichlig sei. Dieses Urtheil sei auf die eingelegte Appellation vom II. Senat desselben Gerichts durch Urtheil vom 23. September 1841 bestätigt worden. Er beantrage, das Kgl. Landrathsamt zu Brieg sowie den Magistrat zu Brieg um Uebersendung der diesen Rechtsstreit betreffenden Akten zu ersuchen.

Da ausweislich der beim Kgl. Staatsarchiv zu Breslau hinterlegten Grundakten, deren Einforderung er beantrage, Kantersdorf und Klein-Neudorf von 1546 bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zur Herrschaft Löwen gehört hätten, so hätte, träfen die Ausführungen des Vorderrichters zu, auch der Magistrat zu Brieg Compatron über die Löwener Kirche sein müssen. Die Beklagte habe aber selbst erklärt, dass nach Urkunden aus den Jahren 1756 und 1797 »wegen des juris patronatus kein Streit bekannt geworden« sei und »weder die Gemeinde noch der Magistrat zu Brieg qua Dominium zu Kantersdorf und Klein-Neudorf bei Besetzung der Predigerstelle concurriren.«

5) Zur Ergänzung des bereits in erster Instanz angetretenen Beweises, dass die Herrn von Beess schon lange vor 1614 Besitzer des Schlossgutes Löwen und in dieser ihrer Eigenschaft Patron über die Löwener Kirche gewesen seien, nimmt der Kläger auf die vom Pastor Hensel verfassten »Löwener Kirchenumstände« Bezug. Er beruft sich unter Wiederholung der bereits in erster Instanz herangezogenen Stellen *noch* auf die dort angegebene, auf das Stadtsiegel von Löwen aus dem Jahre 1333 gestützte Vermuthung, dass die Kirche wohl auch so alt sein möge, und verweist auf die dort überlieferten Angaben, dass das Taufbuch der Kirche bis 1580 zurückreiche, der erste evangelische Prediger von Löwen im Jahre 1535 Franz Zeybel sei, sowie dass zur Kirche

1) das »Dominium Schloss Löwen« — also nicht die Herrschaft Löwen — und 2) die andern Güter gehören.

Gegen diese letzterwähnte klägerische Behauptung, dass das Patronat schon lange vor 1614 lediglich auf dem Schlossgute Löwen geruht habe, wendet die Beklagte ein, dass schon vor der Stiftung des Fideicommisses die Vereinigung der Güter erfolgt sei. Die Löwener Kirchenumstände von 1776 erhielten die Angabe, dass zu der Kirche in Löwen »*von Alters her*« gehört habe:

1) das »Dominium Schloss Löwen«;

2) »die zum Dominium Schloss Löwen gehörigen Dörfer Oberschlesisch-F.'schen Kreises: Frobelin, Rauschke, Stroschwitz, Klein-Sarnen.«

Ferner besage der vom Pfarrer Hensel aus Grabinschriften hergestellte Stammbaum der Familie von Beess, dass »Löwen *und die zu diesem Dominio gehörigen* Güter erst 1530 an die Freiherrn von Beess durch ein Tausch für die Köln und Ketzendorfer Güter gekommen sei.« Aus alledem folge einmal, dass die Güter schon, ehe sie in den Besitz der Herrn von Beess gekommen, zu einer Herrschaft vereinigt gewesen seien, ferner dass das Dominium Löwen bereits *von Alters her* aus mehreren Gütern mit Einschluss von Klein-Saarne bestanden habe, schliesslich dass das Patronat von jeher mit der ganzen Herrschaft verbunden gewesen sei. Letzteres folge, da der Besitzer der Herrschaft stets Patron der Kirche zu Löwen gewesen sei, aus der dinglichen Natur des Patronats. Dafür, dass insbesondere Klein-Saarne mit dem Patronat belastet sei, spreche auch die Thatsache, dass ein Theil der Dienstländereien der beiden Geistlichen und des Organisten der Löwener Kirche in der Feldmark von Klein-Saarne liege.

Diesen Anführungen hält der Kläger zunächst die Behauptung entgegen, dass das Patronat, wenn es überhaupt jemals auf der sog. Herrschaft Löwen geruht habe, durch die Dismembration derselben untergegangen sei.

Des Weiteren bestreitet er die Behauptung der Beklagten, dass Klein-Saarne und die übrigen Güter bereits von Alters her zu Löwen gehört haben sollen.

Die Litisdenunziaten Gebrüder Scholz haben auf die klägerischen Anführungen Nachstehendes entgegnet:

Der Inhalt des Testaments von 1614 lasse deutlich erkennen, dass der Stifter des Fideicommisses die unter dem Namen »Herrschaft Löwen« zusammengefassten Güter, zu denen auch Klein-Saarne gehört habe, als ein einziges Ganze, als *ein* Stammgut habe behandelt wissen wollen. Dies erhelle insbesondere aus jener Stelle des Testaments, in welcher Hans Beess erkläre, er wolle aus allen seinen hinterlassenen Gütern »ein kräftiges und richtiges Stammgut« machen; ausserdem spreche der Testator an zahlreichen Stellen des Testaments von dem ganzen Gütercomplex nicht anders als von seinem »Gut« oder »Stammgut,» »Verlassenschaft.« Unterschiedslos bezeichne er das gesammte Areal in der Stiftungsurkunde bald mit »Herrschaft Löwen« bald mit »Gut Löwen.«

Dass thatsächlich die einzelnen Güter zu dem auch dem gemeinen Recht nicht fremden Begriff eines einheitlichen Ganzen (universitas iuris) vereinigt worden seien, könne dadurch nicht erschüttert werden, dass nach den Bestimmungen des Testaments beim Aussterben des Mannesstammes das Stammgut unter die weiblichen Erben zertheilt werden solle. Denn daraus könne man nur entnehmen, dass mit dem Aussterben des Mannesstammes der Rechtsinbegriff wieder aufgehoben werden solle, nicht aber, dass der Stifter überhaupt nicht ein derartiges rechtliches Ganze habe bilden wollen. In Wirklichkeit sei auch nicht einmal nach dem Aussterben der männlichen Linie der Familie von Beess die Sachgesammtheit aufgehoben worden, sondern als Ganzes im Jahre 1796 von der Erbtochter an Hans Gottlieb von Stosch verkauft worden.

Auch äusserlich sei die Vereinigung der Güter zu einer einzigen Herrschaft zum Ausdruck gelangt. Die Grundakten des Kgl. Amtsgerichts zu Löwen würden ergeben, dass bereits im Jahre 1614 für die gesammte Herrschaft Löwen ein einziges Grundbuchblatt angelegt worden sei, auf welchem als Bestandtheile dieser einheitlichen Herrschaft die Güter Arnsdorf, Fröbeln, Rauske, Klein-Saarne, Stroschwitz, Schloss und Städtchen Löwen sowie die Schlossmühle eingetragen seien. Ausserdem sei bereits in erster Instanz unter Beweis gestellt worden, dass der gesammte Gutscomplex für Fideicommissschulden verpfändet worden sei.

Der Kaufvertrag vom 31. März 1601, den die Brüder Hans und Kaspar Beess über das auf sie gefallene »Gut Löwen mit allen Ein- und Zubehörungen« geschlossen hätten, beweise sogar, dass schon *vor* Stiftung des Fideicommisses das Gut Löwen aus einem grösseren Gütercomplex bestanden habe, der zu dem einheitlichen Begriff »Gut Löwen« zusammengefasst sei. Nach diesem Vertrage habe damals schon Kaspar Beess »auf Gross-Stein-Rauske und Krawarn« residirt, die Bestätigungsformel rede von dem Gute Löwen »*mit* Allen und jeden . . . seinen . . . *Landgütern* und *Zubehörungen*« und die Ueberschrift des Vertrages laute »Vertrag über den Marktflecken und das Gut Löwen *nebst den dazu gehörigen Gütern.*« Alles dies widerlege zugleich die klägerische Behauptung, dass die Familie Beess zu irgend einer Zeit das Schloss Löwen allein besessen habe.

Dass infolge der Stiftung des Fideicommisses nicht blos der Stifter in seinem Testament, sondern auch seine Rechtsnachfolger in Befolgung seines letzten Willens die Herrschaft Löwen als einziges ungetheiltes Ganze behandelt hätten, ergebe die in der Kuske'schen

Chronik (S. 46) abgedruckte Urkunde vom 26. September 1763. In derselben heisse es, dass bei dem »Beess'schen Hause« das Patronat der Kirche sei. Bei der Aufzählung der dem Grafen Otto Leopold von Beess und dessen Sohne gehörigen Besitzungen würden der »Herrschaft Löwen« schlechthin die übrigen nicht zur Herrschaft gehörigen Güter wie Leipe, Norok u. s. w. entgegengestellt, die zur Herrschaft Löwen gehörigen Liegenschaften dagegen überhaupt nicht namentlich aufgezählt.

Schliesslich sei auch zu berücksichtigen, dass die in der Stiftungsurkunde der Kirche, dem Pfarrer u. s. w. legirten Kapitalien und Rente die Gesammtherrschaft Löwen als solche belastet haben und von *dieser* durch den Recess vom 9. December 1859 abgelöst worden seien.

Die Lage der einzelnen Güter unter verschiedenen Behörden könne an dem Ergebniss, dass es sich um eine *einheitliche* Herrschaft Löwen handle, nichts ändern.

Durch die Vereinigung, der einzelnen Güter zu einem einzigen Ganzen sei das auf *einem* Theile der späteren Sachgesammtheit ruhende Patronat auf das Ganze übergegangen. Ob dies der Fall sei, könne nicht zum Gegenstand einer an irgend eine Behörde gerichteten Auskunft gemacht werden, sondern sei durch richterliche Entscheidung festzustellen. Uebrigens sei es im geltenden Recht anerkannt, dass das Patronat Zubehör eines Fideicommisses sein könne.

Schliesslich sei auch die Annahme des Vorderrichters zutreffend, dass das Patronat durch Ersitzung gegen und für die Herrschaft Löwen erworben sei.

Bei Würdigung dieses Punktes müsse man nicht blos die einzelnen Ausübungen der Patronatsrechte und die einzelnen Erfüllungen der Patronatspflichten berücksichtigen, sondern überhaupt die zwischen den Betheiligten herrschende Auffassung in's Auge fassen.

Wenn nun, wie dargethan, die Herrschaft Löwen stets als eine rechtliche Einheit von den Besitzern behandelt worden sei, so folge daraus, dass die Besitzer stets von der Absicht geleitet gewesen seien, alle Rechte, die sie ausübten, und alle Pflichten, die sie erfüllten, als Besitzer der ganzen ungetheilten Herrschaft auszuüben und zu erfüllen. Die Patronatsrechte und Patronatspflichten seien also nothwendig Rechte und Pflichten der Herrschaft Löwen als solcher.

Zum Nachweise, dass thatsächlich die Besitzer der Herrschaft Löwen sich in dieser ihrer Eigenschaft als Patron gerirt haben, führen die Litisdenunziaten noch Folgendes an:

In dem in der Kuske'schen Chronik (S. 26) abgedruckten Vertrage vom 1. August 1680 werde bemerkt, dass den »Herren der Herrschaft Löwen« »zur Zeit das Kirchen-Lehn anvertraut« ist, dass sie die Geistlichen berufen, und über deren Amtsverrichtungen, Unterhalt und Einkommen Verfügungen getroffen haben. Eine ebenfalls bei Kuske (S. 59) aufgeführte Stiftungsurkunde des Löwener Bürgers George Schönbrunn vom 23. November 1735 bezeichne den Grafen von Beess »regierenden Grafen der Herrschaft Löwen und Pertinentien« als Patron der Löwener Kirche.

Ebenso nenne sich in dem bei Kuske (S. 29) erwähnten Vergleich der Besitzer der Herrschaft Löwen »Kollator.«

Die angebliche im Jahre 1535 erfolgte Fundation einer Widmuth zu Neudorf sei nach dem in der Kuske'schen Chronik (S. 10) abgedruckten Vertrag in Wirklichkeit nichts weiter, als die grundherrliche Bestätigung eines Vertrags des Pfarrers Zeybel mit dem Gärtner Benisch über die Ueberlassung einer bereits bestehenden Pfarrwidmuth zur Nutzung an Benisch. Ausserdem könne aus dieser Widmuth schon deshalb nichts für das Löwener Patronat gefolgert werden, weil zwischen jenem Vertrage und dem Patronat gar keine Beziehungen ersichtlich seien. Ausserdem könne eine wirkliche Fundation weder nach katholischem noch evangelischem Kirchenrecht ohne Genehmigung des Bischofs oder der vorgesetzten Behörde zum Erwerb des Patronats ausreichen.

Was endlich den mit der Stadtgemeinde Brieg geführten Process anlange, so sei er einerseits für den vorliegenden Rechtsstreit ganz unerheblich, auch die Taxe vom 1. Juni 1804 stehe dem Anspruch der Beklagten nicht entgegen, sie rede vom »Dominium Löwen« und meine damit nicht das einzelne Schlossgut, sondern die Herrschaft Löwen.

Der Kläger hat sämmtliche Anführungen der Litisdenunziaten, soweit sie den seinigen widersprechen, bestritten.

Das *Oberlandesgericht Breslau* I. Civilsenat hat unter dem 22. September 1892 die klägerische Berufung verworfen und damit die *Klage* aus folgenden Gründen *abgewiesen:*

»Die vorliegende Klage ist Eigenthumsfreiheitsklage. Der Kläger als Eigenthümer des Rittergutes Klein-Saarne, Kreis F., begehrt die Feststellung, dass ihm in dieser seiner Eigenschaft an der Kirche zu Löwen in Schlesien weder Patronatsrechte zustehen noch Patronatspflichten obliegen. Die Beklagte und die dem Rechtsstreit beigetretenen Litisdenunziaten wenden ein, dass das Patronat über die evangelische Kirche zu Löwen auf der im Jahre 1614 ge-

gründeten Fideicommissherrschaft Löwen, deren Bestandtheil auch die klägerische Besitzung Klein-Saarne gewesen sei, geruht habe und nach der in der Zeit von 1843 bis 1876 erfolgten Dismembration des ganzen Gütercomplexes auf den einzelnen abgezweigten Rittergütern und somit auch auf Klein-Saarne haften geblieben sei. Der Kläger setzt diesen Anführungen zunächst den Satz entgegen, dass, selbst wenn die ehemalige Herrschaft Löwen mit dem Patronat über die Löwener Kirche behaftet gewesen sei, die nachher eingetretene Zerstücklung dieser Herrschaft das Erlöschen des Patronats zur Folge gehabt habe.

Diese Rechtsansicht würde, wenn sie richtig wäre, ohne Weiteres und ohne dass es auf die sonstigen Streitpunkte ankäme, die Befreiung des Klägers von den Patronatsrechten und Patronatspflichten gegenüber der Löwener Kirche und die Verurtheilung der Beklagten nach dem Klageantrag bedingen. Sie erheischt daher bei ihrer präjudiciellen Natur vorweg eine Erörterung. Koch (Commentar zum Allgemeinen Landrecht Anmerkung 14 zu §. 581 II 11) und neuerdings das Reichsgericht in dem Erkenntniss vom 27. October 1890, welches aber einen Fall aus dem Gebiete des *gemeinen* Rechts entscheidet, vertreten die Ansicht des Klägers, dass mit der Dismembration das Patronat untergehe, weil das Gut als Träger des Patronats zu existiren aufgehört habe.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 27. S. 144, 148.

Diesem Rechtssatze muss aber für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts die Geltung versagt werden; der §. 580. Thl. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts bestimmt ausdrücklich, dass ein Patronat »von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Oberen nicht abgesondert werden könne, vielmehr nach §. 581 a. a. O. mit dem Gute zugleich auf jeden Besitzer übergeht.« In Uebereinstimmung damit verordnet der §. 610 a. a. O. dass »Niemand ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine und ohne Genehmigung der geistlichen Obern des Patronatsrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben« könne.

Die vom Kläger vertheidigte Ansicht widerspricht also dem Gesetz, und es ist demgemäss auch feststehender Grundsatz in der Praxis (*Striethorst*, Archiv, Bd. 31. S. 89, Bd. 72. S. 352, Rescript des preuss. Ministers des Innern und der Justiz vom 5. März 1809, vergl. *Rabe*, Sammlung preussischer Gesetze, Bd. 10. S. 46), dass bei der Dismembration eines mit dem Patronat behafteten Gutes oder Gütercomplexes das Patronat auf den Trennstücken haften bleibt.

Auch in der Theorie ist dieser Grundsatz adoptirt.

Vergl. *Hinschius* in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 7. S. 2 fg., 15 fg., 41.

Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 3. Aufl., §. 120. S. 309 II. *Hellmar*, »Das Patronat nach preuss. Landes- und Provinzialrecht,« S. 37.

Da somit aus jenem vom Kläger geltend gemachten Grunde seinem Klageantrage nicht entsprochen werden kann, kommt es auf die Prüfung der beiden von der Beklagten und den Litisdenunziaten geltend gemachten Einreden an, welche der erste Richter für durchgreifend erachtet und auf Grund deren er die Klage abgewiesen hat.

Für den Kläger streitet die gesetzliche Vermuthung für die Freiheit und Unbeschränktheit seines Eigenthums (§. 181. Thl. I. Tit. 7, §. 23. Thl. I. Tit. 8, §. 14. Thl. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts). Sache der Beklagte ist es also, nachzuweisen, dass auf dem Rittergute Klein-Saarne das fragliche Patronat haftet. Sie sucht diesen Beweis dadurch zu führen, dass sie:

1. behauptet, dass durch das Testament des Hans von Beess des Aeltern vom Jahre 1614 die sämmtlichen zur Herrschaft Löwen gehörigen und zu einem Fideicommiss vereinigten Güter mit dem Patronat über die Löwener Kirche belastet worden seien und dass zu diesen Patronatsgütern auch Klein-Saarne gehört habe.
2. macht sie geltend, dass die beklagte Kirchengemeinde gegen die Besitzer der Herrschaft Löwen als solche dadurch, dass dieselben seit länger als einem Jahrhundert die Rechte eines Patronats ausgeübt und auch die Patronatslasten getragen haben, das Recht, die fernere Tragung der Patronatslasten zu verlangen, ersessen habe.

Was den letzteren Einwand der Ersitzung anlangt, so hat der Vorderrichter denselben mit Recht für erwiesen erachtet. Bei der Würdigung des Ersitzungsbeweises kommt es darauf an, ob die Besitzer der Herrschaft Löwen überhaupt Patronatsrechte ausgeübt und Patronatspflichten erfüllt haben, und ferner ob sie dies in ihrer Eigenschaft als Besitzer der seit dem Jahre 1614 bestehenden Fideicommiss-Herrschaft Löwen, oder als Besitzer des zu dieser Herrschaft gehörigen einzelnen Gutes Schloss Löwen gethan haben.

Was die erste Frage anlangt, so steht unter den Parteien unstreitig fest, das durch das von dem damaligen Besitzer des Gutes Schloss Löwen, Hans von Beess, im Jahre 1614 errichtete und am 1. October 1815 publicirte Testament mit den in demselben bezeich-

neten Gütern, zu denen auch das Gut Schloss Löwen und das jetzt von dem Kläger besessene Gut Klein-Saarne gehört, ein Fideicommiss oder, wie es in dem Testamente bezeichnet wird, ein Stammgut errichtet worden ist.

Es besteht auch, wie bereits der Vorderrichter festgestellt hat, darüber kein Streit, dass die Besitzer der Herrschaft Löwen seit dem Jahre 1614 bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Patron der evangelischen Kirche zu Löwen gewesen sind und als solche die Patronatsrechte ausgeübt und die Patronatspflichten erfüllt haben.

Insbesondere hat der Kläger nicht bestritten, dass die Herrn von Beess und deren Rechtsnachfolger während der ganzen Dauer des Bestehens der Herrschaft Löwen die Pfarrer an der Löwener Kirche vocirt haben. Die Vocation des Pfarrers aber ist nach katholischem wie nach evangelischem Kirchenrecht und Allgem. Landrecht (§. 587. Thl. II. Tit. 11) das vornehmste Recht des Patrons.

Es ergibt ferner der vom Pfarrer Hensel auf Grund von Grabinschriften verfasste und von den Parteien anerkannte Stammbaum der Familie von Beess, dass alle Glieder derselben, vom Stifter des Fideicommisses Hans Beess und dem ersten Fideicommissbesitzer Kaspar Heinrich Beess an bis zu dem am 1. Februar 1796 gestorbenen »letzten Freylein aus dem alten freyherrlichen Stamme derer von Beess« Marie Christiene von Beess, in der Löwener Kirche begraben sind. Das Recht auf eine Begräbnissstätte in der Kirche für sich und seine Familie ist ein Ehrenrecht des Patrons (§. 590 a. a. O.).

Uebereinstimmend berichten ferner Hensel in den von ihm 1776 verfassten »Löwener Kirchenumstände« und der Pfarrer Kuske in seiner Kirchenchronik zu Löwen, welche Urkunden von beiden Parteien in Bezug genommen und als beweiskräftig erachtet worden sind, dass das Patronat der Kirche »beständig« bezw. »seit unvordenklichen Zeiten« bei der Familie von Bees ruhe. Steht somit zweifellos fest, dass die Besitzer der Herrschaft Löwen während der ganzen Dauer ihres Besitzes, also weit über *ein Jahrhundert* hinaus, die Patronats*rechte* an der evangelischen Kirche zu Löwen ausgeübt haben, so muss hieraus, da die mit dem Patronat verbundenen Rechte von den correspondirenden aus dem Patronat fliessenden Lasten und Pflichten nicht getrennt werden können, die Ausübung der Patronats*rechte* mithin die Tragung der Patronatslasten nach sich zieht, ohne Weiteres auch gefolgert werden, dass die Besitzer der Fideicommissherrschaft Löwen in der Zeit, in welcher sie wie von ihrem Patronatsrecht Gebrauch gemacht haben, auch die Patronatslasten getragen haben.

Es erscheint aber auch weiterhin die Annahme gerechtfertigt, dass die Fideicommissbesitzer dies in der Meinung und Ueberzeugung gethan haben, als Fideicommissbesitzer dazu berechtigt bezw. verpflichtet zu sein. Dies geht überzeugend aus der Stiftungsurkunde von 1614 selbst hervor. Wenn auch in derselben ausschliesslich die Bezeichnung Stammgut gebraucht ist, so kann es doch nach Zweck und Inhalt der Urkunde nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der Testator nicht ein Stammgut im deutschrechtlichen Sinne, sondern ein wirkliches Fideicommiss gemeint hat. Denn in dem Testamente sind die Unveräusserlichkeit und die Vererbung durch den Mannstamm, die Hauptkriterien eines Fideicommisses, ausdrücklich verordnet und den Besitznachfolgern zur Bedingung gemacht. Die Absicht des Stifters des Fideicommisses ging ferner, wie die Stiftungsurkunde weiter erkennen lässt, dahin, durch die im Testamente erklärte Vereinigung der einzelnen Güter Arnsdorf, Fröbeln, Rauske, Strochwitz, Klein-Saarne, Schloss und Städtchen Löwen zu einem Fideicommiss ein einheitliches Ganze, eine universitas iuris derart zu begründen, dass die einzelnen, das Fideicommiss bildenden Güter ihre Selbstständigkeit verlieren und als Theile in dem neugeschaffenen Ganzen aufgehen sollen. Dafür sprechen sowohl die den materiellen Theil der Stiftungsurkunde einleitenden Worte:

> »Was aber mein zeitliches Vermögen anreicht, so habe ich mir vorgenommen, durch dieses mein kräftiges Testament zur Erhaltung und Erhebung meines uralten Geschlechts und Herrenstandes aus allen meinen hinterlassenen Gütern ein kräftiges und richtiges Stammgut zu machen.«

als auch besonders der die Bestimmungen über die Erfolge schliessende Satz:

> »Will also, dass meine ganze Verlassenschaft, so lange ein männlicher Erbe des alten Herrenstandes, Stammes, Wappens und Namens vorhanden ist, ein Stammgut sein und bleiben soll.«

Wiederholt bezeichnet der Stifter in dem Testament sein gesammtes Gutsareal als sein »Gut« oder als »Gut Löwen« oder als »Herrschaft Löwen« die Fideicommissbesitzer unterschiedslos bald »Besitzer des *Gutes* Löwen« bald »Besitzer der Herrschaft Löwen.« So verordnet er, dass die Kirche zu Löwen die legirten 300 ℳ von den »Besitzern« des *Guts* Löwen« erhalten solle, und bestimmt unmittelbar darauf in gleicher Weise, dass die dem Pfarrer vermachten 300 ℳ von den »Besitzern der *Herrschaft* Löwen« gezahlt werden sollen.

Alle diese Anführungen legen zweifelsfrei dar, dass sich der Testator bei der Stiftung des Fideicommisses von der Ansicht leiten liess, seine sämmtlichen Besitzungen zu einem einzigen rechtlichen Ganzen, zu einer »Fideicommissherrschaft Löwen« zusammenzusetzen und dass es sein fester Wille war, seinen zu einem Fideicommiss vereinigten Besitzstand auch in Zukunft als ein einheitliches Ganze behandelt zu wissen.

Demgemäss findet man in dem bei Kuske abgedruckten Vertrag vom 1. August 1860 Kaspar Heinrich Beess als »Herr der Herrschaft Löwen, Fröbeln, Arnsdorf, Strochwitz und Särner« und unmittelbar darauf Karl Otto von Beess schlechthin als »succedirender Stammerbe der *Herrschaft Löwen*« bezeichnet. Dass die einzelnen zum Fideicommiss geschlagenen Güter während des Bestehens des Fideicommisses ganz in diesem aufgingen, dafür bietet der in der Kuske'schen Chronik (S. 48) angeführte Thurmbericht des Secretarius Fritze ein sehr bezeichnendes Beispiel. In demselben ist der Grat Otto Leopold von Beess als »Herr der *Fideicommissherschaft Löwen*, »wie auch »der Güther Leippe, Norok, Worhauss, Semitz, Hamer u. s. w. bezeichnet, in gleicher Weise wird dort sein Sohn Graf Johann Amadeus Otto von Bees »Herr der Fideicommissherrschaft Löwen der Güther Norok, Vorhauss, Jakobsdorf und Lindenburg« genannt. In dieser Urkunde werden also der Herrschaft Löwen die selbstständigen Güter Leipe, Norok, Worhauss u. s. w. besonders gegenübergestellt; der zum Fideicommiss vereinigten Güter wie Arnsdorf, Klein-Sarne u. s. w. wird gar nicht Erwähnung gethan. Diese fallen unter den Begriff »Herrschaft Löwen,« sie sind die unselbstständigen Bestandtheile der Herrschaft Löwen geworden. Uebereinstimmend damit spricht der Bürger George Schönbrunn in seiner am 23. November 1735 verfassten Stiftungsurkunde, die ebenfalls Kuske in seiner Chronik (Bl. 59, 60) anführt, von dem Grafen Otto Leopold Beess als von dem regierenden Herrn der Herrschaft Löwen *und Partinentien.*« Schliesslich kommt dazu, dass unstreitig während der ganzen Besitzzeit der Herrn von Beess die Herrschaft Löwen ein gemeinsames Rentamt gehabt hat, in welches alle Einnahmen flossen und aus welchem alle Ausgaben bestritten wurden. Es gab eben nur Einnahmen und Ausgaben der einen Herrschaft Löwen.

Gelangt man sonach zu dem Schlusse, dass sowohl nach dem Willen des Stifters des Fideicommisses wie nach der Uebung seiner Besitznachfolger die Herrschaft Löwen als ein einziges Gut, als ein einziges, rechtliches Ganze behandelt worden ist, dagegen die einzelnen einverleibten Güter die Fähigkeit, selbstständiges Subject oder

Object von Rechten und Lasten zu sein, verloren haben, so folgt daraus von selbst, dass es nunmehr nur noch Rechte und Pflichten der Herrschaft Löwen gegeben hat. Wenn daher, was unstreitig feststeht, die Herrn von Beess und ihre Rechtsnachfolger mindestens seit dem Jahre 1614 durch rechtsverjährte Zeit hindurch Patronatsbefugnisse ausgeübt und somit auch die von denselben untrennbaren Patronatslasten getragen haben, so charakterisiren sich die einzelnen Ersitzungshandlungen als Akte, welche von den Fideicommissbesitzern vorgenommen worden sind in dem Bewusstsein und in der durch die Stiftungsurkunde von 1614 begründeten Ueberzeugung, dass die Besitzer der Herrschaft Löwen in dieser Eigenschaft und nicht als Besitzer eines zur Herrschaft gehörigen einzelnen Gutes die Rechte und Pflichten eines Patrons der evangelischen Kirche zu Löwen ausübten und resp. erfüllten.

Vollendete sich nach Ablauf der Verjährungszeit der Rechtserwerb, dann waren *für* und *gegen* die Herrschaft Löwen *als solche* Patronatsrechte entstanden, gleichgültig ob das Patronat auch schon früher bestanden hat oder nicht. *Es bedarf daher keiner Prüfung, ob, wie der Kläger gegen den Widerspruch der Beklagten und Litisdenunziaten behauptet, das Patronat schon vor Errichtung des Fideicommisses mit dem Schlossgut Löwen verbunden gewesen ist.*

Auch der übrige vom Kläger angetretene Gegenbeweis ist unerheblich. Die Thatsache, dass der Kläger in der Zeit von 1843—1880 mit Ansprüchen auf Patronatsbeiträge nicht behelligt worden ist, beweist nichts. Solange die Freiherrn von Eckardstein den an sie herantretenden Anforderungen allein genügten, lag für die Beklagte keine Veranlassung vor, den Kläger und die andern Rittergutsbesitzer zu den Patronatslasten heranzuziehen.

Bedeutungslos ist ferner die angebliche Erklärung des Freiherrn von Eckardstein, dass das Patronat allein auf dem Schlossgut Löwen ruhe, da nicht feststeht, zu welchem Zweck und unter welchen Umständen die Erklärung abgegeben worden, und es daher nicht unwahrscheinlich ist, dass der Freiherr von Eckardstein, wie die Beklagte und die Litisdenunziaten behaupten, lediglich zu dem Zwecke, einen leichteren und günstigeren Verkauf der übrigen Güter zu erzielen, dieselben als frei von der Patronatslast ausgegeben hat. Auch auf die gleichen angeblichen Bemerkungen in den angeführten Gutstaxen ist kein Gewicht zu legen, da dergleichen Taxen nicht dazu dienen, massgebende Feststellungen über bestehende Rechte oder über den Umfang derselben zu treffen. Muss hiernach aber dem ersten Richter darin beigetreten werden, dass die Besitzer der

Fideicommissherrschaft Löwen *als solche* seit länger als einem Jahrhundert, also durch rechtsverjährte Zeit, die Rechte eines Patrons der evangelischen Kirche zu Löwen ausgeübt und mit diesen Rechten auch die correspondirenden Lasten des Patronats getragen haben, die Beklagte mithin das Recht ersessen hat, von dem jedesmaligen Besitzer der Fideicommissherrschaft Löwen die Tragung der Patronatslasten zu fordern, so kommt es auf den ferneren Einwand der Beklagten, dass durch das Hans von Beess'sche Testament vom Jahre 1614 und die darin versprochene Vereinigung der sämmtlichen dem Testator gehörig gewesenen Güter zu einem Fideicommiss der ganze zu einem solchen vereinigte Gütercomplex mit dem Patronat belastet worden, nicht weiter an, da die Feststellung der Ersitzung des Rechts der Beklagten, von dem Besitzer der Fideicommissherrschaft Löwen die Tragung der Patronatslasten zu fordern, in Verbindung damit, dass durch die Zerstückelung der Herrschaft Löwen das auf derselben haftend gebliebenen Patronat nicht untergegangen ist, genügt, um das Klageverlangen des Klägers unbegründet erscheinen zu lassen. Damit erledigeu sich zugleich alle die klägerischen Anführungen und Beweisanträge, welche gegen jenen hier nicht weiter zur Erörterung zu ziehenden Einwand gerichtet sind.«

Diese Urtheilsbegründung gibt zu den lebhaftesten Bedenken Anlass und ist in sich selbst nicht widerspruchslos. Den Einwand Nr. 1 (dass durch das Testament von 1614 der ganze Herrschaftscomplex mit dem Patronat belastet worden sei) erachtet das Urtheil anscheinend nicht für durchgreifend, sondern nur den Einwand Nr. 2 der Ersitzung. Trifft letzteres zu, dann durfte das Oberlandesgericht aber die Frage, (ob das Patronat auch schon früher bestanden hat) welche es nach dem Schluss seiner Ausführungen ungeprüft gelassen hat, nicht ungeprüft lassen, denn gegenüber dem Ersitzungsbeweise muss doch zweifellos festgestellt werden, ob die Besitzer der Herrschaft Löwen als Besitzer der *Herrschaft* oder als Besitzer des *Dominii* Schloss Löwen das Patronat ausgeübt haben, dies um so mehr, als sie schon vor Existenz der Herrschaft Löwen Patrone der Kirche Löwen gewesen waren. Wäre die neue Meinung des Oberlandesgerichts richtig, so würde das eine wahre Revolution auf dem Gebiete der Fideicommisse herbeiführen, denn nach *diesen* Gründen würde in allen Fällen, wo ein Fideicommissbesitzer länger als die Ersitzungszeit hindurch Patron einer zum Fideicommiss gehörigen Kirche war und *eine* Rentamtskasse hatte, das Patronat auf den Gesammtcomplex des Fideicommisses übergehen. Das ist aber etwas ganz Neues.

Ueberdies hat das Oberlandesgericht übersehen, dass das Fideicommiss »Herrschaft Löwen« von vornherein dadurch zeitlich begrenzt war, dass es mit dem Aussterben des Mannesstammes der Familie Beess aufhören sollte.

Ueber den Inhalt der landschaftlichen Taxen geht das Urtheil spielend hinweg.

Aus diesen und andren Erwägungen legte Graf X. Revision beim *Reichsgericht* ein. Dieselbe wurde aber durch Erkenntniss des IV. Civilsenates vom 23. März 1893 aus folgenden »*Entscheidungsgründen*« zurückgewiesen:

»Kläger behauptet, dass ihm als Eigenthümer des Rittergutes Klein-Saarne in dessen jetzigem grundbuchmässigen Zustande gegenüber der evangelischen Kirchengemeinde zu Löwen keinerlei Rechte und Pflichten als Patron oder Mitpatron zustehen bezw. obliegen und beantragt, dass die Beklagte verurtheilt werde, dies anzuerkennen. Dem Berufungsrichter ist zunächst darin beizutreten, dass die Klage sich als die Eigenthumsfreiheitsklage darstellt, und dass durch die Zerstückelung der mit dem Patronat behaftet gewesene Herrschaft Löwen, nicht das Erlöschen des Patronats herbeigeführt worden ist. Kläger hat auch gegen die letztere Annahme, deren Richtigkeit er in der ersten Instanz selbst zugegeben hatte, Angriffe jetzt nicht erhoben, und es kann den Ausführungen des Berufungsrichters, welche sich mit den durch die Rechtsprechung für den Geltungsbereich des Allgem. Landrechts festgestellten Grundsätzen in Uebereinstimmung befinden, hier nur beigepflichtet werden.

Mit Recht legt der Berufungsrichter der Beklagten den Nachweis ob, dass der Patronat auf dem Gute des Klägers Klein-Saarne haftet. Die Beklagte will diesen Beweis durch die Behauptungen führen, einmal, dass die sämmtlichen zur Herrschaft Löwen gehörigen und zu einem Fideicommiss vereinigten Güter durch das Testament des Hans von Beess aus dem Jahre 1614 mit dem Patronat über die Löwener Kirche belastet worden seien, und dass zu diesen Patronatsgütern auch Klein-Saarne gehört habe, und sodann, dass die Beklagte im Wege der Ersitzung gegen die Besitzer der Herrschaft Löwen als solche das Recht erlangt habe, die fernere Tragung der Patronatskosten zu verlangen.

Der erste Richter hat beide Behauptungen für begründet erklärt und deshalb die Klage abgewiesen. Der Berufungsrichter hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen; er hält das durch Ersitzung erworbene Recht der Beklagten gleichfalls für dargethan und hat deshalb die erstgedachte Behauptung unerörtert gelassen.

Bezüglich des Ersitzungsbeweises geht der Berufungsrichter davon aus, dass es darauf ankomme, ob die Besitzer der Herrschaft Löwen überhaupt Patronatsrechte ausgeübt und Patronatspflichten erfüllt haben, und ferner, ob sie dies in ihrer Eigenschaft als Besitzer der seit dem Jahre 1614 bestehenden Fideicommissherrschaft Löwen oder als Besitzer des zu dieser Herrschaft gehörigen einzelnen Gutes Schloss Löwen gethan haben. Hierbei stellt er als unbestritten fest, dass durch das Testament von 1614 mit den darin bezeichneten Gütern, zu welchen auch das Gut Schloss Löwen und das Gut Klein-Saarne gehört haben, ein Fideicommiss errichtet worden ist, sowie dass die Besitzer der Herrschaft Löwen seit 1614 bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Patrone der evangelischen Kirche zu Löwen gewesen sind. Er weist darauf hin, dass während dieser ganzen Zeit die Herren von Beess das Vocationsrecht ausgeübt haben, und dass sämmtliche Mitglieder der Familie von Beess bis zu deren Aussterben in der Kirche zu Löwen begraben worden sind, und folgert aus der Ausübung der Patronatsrechte auch die Tragung der Patronatslasten. Aus den einzelnen, wiedergegebenen Stellen des Testaments zieht er weiter den Schluss, dass ein wirkliches Fideicommiss und nicht ein Stammgut im deutschrechtlichen Sinne errichtet worden und die Absicht des Stifters dahin gegangen ist, durch die Vereinigung der einzelnen Güter zu einem Fideicommiss ein einheitliches Ganze derart zu begründen, dass die einzelnen das Fideicommiss bildenden Güter ihre Selbstständigkeit verlieren und als Theile in dem neu geschaffenen Ganzen aufgehen sollten.

Der Berufungsrichter erwägt ferner: Daraus, dass sowohl nach dem Willen des Stifters des Fideicommisses wie nach der Uebung seiner Besitznachfolger die Herrschaft Löwen als ein einziges rechtliches Ganze behandelt worden sei, dagegen die einzelnen einverleibten Güter die Fähigkeit, selbstständige Subjecte und Objecte von Rechten und Lasten zu sein, verloren hätten, folge von selbst, dass es nunmehr nur noch Rechte und Pflichten der Herrschaft Löwen gegeben habe. Wenn daher die Herren von Beess und ihre Rechtsnachfolger mindestens seit 1614 weit über ein Jahrhundert hinaus Patronatsbefugnisse ausgeübt und die davon untrennbaren Patronatslasten getragen hätten, so chararakterisirten sich die einzelnen Ersitzungshandlungen als Akte, welche von den Fideicommissbesitzern in dem Bewusstsein und in der durch die Stiftungsurkunde von 1614 begründeten Ueberzeugung vorgenommen worden seien, dass die Besitzer der Herrschaft Löwen in dieser Eigenschaft und nicht als Besitzer eines zur Herrschaft gehörigen einzelnen Gutes die Rechte

und Pflichten eines Patrons ausgeübt hätten. Habe sich nach Ablauf der Verjährungszeit der Rechtserwerb vollendet, so seien für und gegen die Herrschaft Löwen als solche, Patronatsrechte entstanden, gleichgültig ob der Patronat auch schon früher bestanden habe oder nicht. Es bedürfe daher keiner Prüfung, ob der Patronat schon vor Errichtung des Fideicommisses mit dem Schlossgut Löwen verbunden gewesen sei. Die Revision führt aus: Wenn der Patronat schon vor dem Jahre 1614 lediglich auf dem Gute Schloss Löwen geruht habe, so habe nach Errichtung des Familienfideicommisses der Herrschaft Löwen der jedesmalige Besitzer der Letzteren als gleichzeitiger Besitzer des Gutes Schloss Löwen den Patronat auszuüben und die Patronatslasten zu tragen gehabt. Sofern auch für die Fideicommissgüter ein Patronat durch Ersitzung habe erworben werden sollen, hätte es einer besonderen Besitzergreifung bedurft, durch welche der Kirchengemeinde gegenüber unzweideutig zu erkennen gegeben wäre, dass nun auch für die Fideicommissgüter der Patronat in Anspruch genommen werde. Solche Besitzhandlungen seien vom Berufungsrichter nicht festgestellt, und es sei die Annahme desselben rechtsirrthümlich, dass nach dem Willen des Stifters und nach der Uebung seiner Besitznachfolger die Herrschaft Löwen als ein einheitliches rechtliches Ganze behandelt worden sei und die einzelnen Güter die Fähigkeit verloren hätten, selbstständige Subjecte oder Objecte von Rechten und Lasten zu sein, da durch die Errichtung des Fideicommisses die Dritten gegenüber bestehenden Rechtsverhältnisse nicht berührt worden seien.

Der Revision muss der Erfolg versagt bleiben. Aus der feststehenden Thatsache, dass die Besitzer der Fideicommissherrschaft Löwen während der ganzen Dauer ihres Besitzes seit 1614 weit über ein Jahrhundert hinaus bis zur Aufhebung des Fideicommisses im Jahre 1796 die Patronatsrechte an der evangelischen Kirche zu Löwen ausgeübt haben, sowie dass demnächst eine gleiche Ausübung durch die Allodbesitzer der Herrschaft Löwen stattgefunden hat, folgert der Berufungsrichter mit Recht, dass dieselben, da die mit dem Patronat verbundenen Rechte von den entsprechenden aus dem Patronat fliessenden Lasten und Pflichten nicht getrennt werden können, auch die letzteren getragen haben. Er stellt damit zutreffend fest, dass beiderseits ein Ersitzungserwerb stattgefunden hat, und zwar auf Seiten der Herrschaft der Erwerb des Patronatsrechts an der evangelischen Kirche zu Löwen, auf Seiten der letzteren der Erwerb des Rechts auf Erfüllung der Patronatspflichten gegen die Besitzer der Herrschaft. Haben diese aber das Patronatsrecht durch

Ersitzung erworben, so haben sie auch die damit untrennbar verbundenen Pflichten übernommen, und hieraus sowie aus der Gegenseitigkeit des Verhältnisses und der Einheitlichkeit des Besitzes ergibt sich die Absicht der Beklagten, ihrerseits der Herrschaft Löwen gegenüber das gedachte Recht zu erwerben. Diese Erwägung liegt den Ausführungen des Berufungsrichters zu Grunde, und es ist daher nicht gerechtfertigt, wenn die Revision dem Berufungsrichter den Mangel einer dahingehenden Feststellung, dass die Beklagte das von ihr behauptete Recht gegen die Besitzer der Herrschaft Löwen nicht ausgeübt habe, zum Vorwurf macht.

Ebensowenig können aber auch die weiteren Angriffe der Revision für begründet erachtet werden. Die Herrschaft Löwen hat sich seit dem Jahre 1614 länger als ein Jahrhundert stets im Besitze derselben Familie befunden, der jedesmalige Besitzer der zu dieser Herrschaft gehörigen Güter hat als solcher die Patronatsrechte ausgeübt und die Patronatspflichten erfüllt, und es ist von beiden Theilen, sowohl von dem Besitzer der Herrschaft als von der Kirchengemeinde stets davon ausgegangen, dass ersterer als Besitzer der Herrschaft Patron sei. Die hiervon ausgehende, auf einer speciellen Würdigung der sämmtlichen von den Parteien geltend gemachten Umstände beruhende Feststellung des Berufungsrichters,

> dass die einzelnen Handlungen der Fideicommissbesitzer sich als Akte darstellten, welche von ihnen in dem Bewusstsein und in der durch die Stiftungsurkunde von 1614 begründeten Ueberzeugung vorgenommen worden seien, dass die Besitzer der Herrschaft Löwen in dieser Eigenschaft und nicht als Besitzer des Gutes Schloss Löwen die Rechte und Pflichten des Patrons ausgeübt hätten,

erscheint daher keineswegs als eine rechtsirrthümliche. Zwar geht die Annahme des Berufungsrichters zu weit, dass die einzelnen einverleibten Güter die Fähigkeit, selbstständiges Subject oder Object von Rechten und Lasten zu sein, verloren haben; die gedachte Feststellung wird aber schon durch die Erwägung gehalten, dass die Besitzer der Herrschaft Löwen stets davon ausgegangen sind, dass die vereinigten Güter ein einziges Ganze bilden, dass sie in dieser aus dem Willen des Richters und aus ihrer eigenen Uebung hervorgehenden Ueberzeugung als Besitzer der Gesammtherrschaft gehandelt haben. Diese Erwägung lässt die Verletzung einer Rechtsnorm nicht erkennen und gibt zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung; sie beruht auf einer zutreffenden Würdigung der thatsächlichen Sachlage. Haben hiernach aber die Besitzer der Herr-

schaft Löwen als solche das Patronat über die evangelische Kirche zu Löwen durch Ersitzung seit dem Jahre 1614 erworben, so kommt es auf den vor diesem Jahre bestehenden Zustand nicht an. Eine Erörterung dieser Frage hätte nur dann Platz greifen können, wenn die Verhältnisse vor dem genannten Zeitpunkt als klar feststehend dargelegt wären, was jedoch nach keiner Richtung hin der Fall sei.«

Diese Entscheidung des Reichsgerichts würdigt leider den entscheidenden Punkt so wenig, dass nun aus denselben Gründen überall, wo ein Fideicommiss aus mehr als einem Gute seit rechtsverjährter Zeit besteht, wo also eine sog. Fideicommissherrschaft vorhanden ist, deducirt werden kann, das auf einem einzelnen zur Herrschaft gehörigen Gut ruhende Patronat sei durch Ersitzung auf die ganze Herrschaft übergegangen.

XXX.

Sebass und Hinschius in ihrer Stellung zur Columban-Frage.

Von *Herm. Jos. Schmitz*, Dr. der Theologie und des Kirchenrechts.

Unter den Analekten der Zeitschrift f. K.-Geschichte (14. Bd. 3. Heft S. 430) begegnen wir an erster Stelle der Ueberschrift »*Das Poenitentiale Columbani, herausgegeben von Dr. O. Sebass in Stuttgart.*« Die hierdurch angeregte Erwartung, ein bisher unbekanntes Poenitentiale Columbani zu erhalten, wird bei näherem Zusehen durch die Beobachtung getäuscht, dass dieses von Dr. *O. Sebass herausgegebene* Poenitentiale Columbani nichts anderes ist, als das bereits von *Flemming* in seinen Collectanea (Opp. Columb. Lovan. 1667) von *Wasserschleben* (Bussordnungen der abendländischen Kirche S. 353) und von mir (Bussbücher und Bussdisciplin der Kirche S. 594) publicirte Poenitentiale Columbani.

S. hebt zwar als wichtig hervor, dass die Publication Wasserschlebens und die meinige an zwei Stellen von der Flemmings abweiche; thatsächlich besteht die angebliche Abweichung an den beiden ersten Stellen nur in der Schreibweise; an der dritten Stelle in dem Ausfall des Zusatzes »et carnalibus« zu den Worten »a peccatis capitalibus.« Man wird billig bezweifeln, ob diese Abweichung, wenn sie überhaupt der Erwähnung werth war, eine Publication des ganzen Poenitentiale motivirt, es sei denn, dass das eigenthümliche Bestreben S. »gleichsam etwas Neues zu Tage zu fördern,« welches *Gundlach* zutreffend hervorhebt, auch hier massgebend war[1]). Ein Gleiches gilt bezüglich der zwei Abweichungen, welche S. zwischen dem von ihm nach Cod. II der Bobbienser Handschriften vorgenommenen Publication und dem Flemming'schen Texte hervorhebt; sie bestehen in dem Ausfall der Bestimmung »Si quis perjuraverit VII annis paeniteat« und der Worte »non debet esse« am Schlusse Cap. 18 bei Flemming. S. versucht den Beweis, dass Flemming ausser der Bobbienser Handschrift I (jetzt Cod. Taurin. G. VII 16) und II (Cod. Taurin. G. V 38) nach einer dritten verloren gegangenen Bobbienser Handschrift seine Publicationen Columbanischer Schriften ausgeführt habe; er beruft sich dabei auf diese Varianten, welche

1) »Zu den Columban-Briefen« Neues Archiv d. Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde, 17. Bd. 2. Heft S. 427.

indessen ein sehr schwacher Stützpunkt sind; auch seine Untersuchungen über die Handschriften der Sermonen und Briefe Columbas im N. Archiv d. Gesellsch. f. ältere d. Geschichtskunde, 17. Bd. 2. Heft S. 253 f. sind, wie Gundlach darlegt, anfechtbar [1]). Worauf es indessen ankommt, ist, dass durch diese Publication seitens S. die mit Lebhaftigkeit geführte Columban'sche Controverse auf dem Gebiete der Bussdisciplin zu einem gewissen, meinen Ansichten entsprechenden Abschluss gelangt ist, welcher von S. auch ausdrücklich hätte anerkannt und hervorgehoben werden müssen. Der Verlauf der Controverse möge in kurzen Zügen in's Gedächtniss zurückgerufen werden.

Ich hatte zuerst im Jahre 1883 in dieser Zeitschrift [2]) den Nachweis geführt, dass die Tradition, wonach wie *Loening* [3]) sich äusserte: »Das irische Busswesen von Columban auf das Festland verpflanzt und dadurch eine neue Entwicklung angebahnt worden sei,« oder nach *Wasserschleben* [4]) »sich bis zum 7. Jahrhundert keine Spur von Bussordnungen im fränkischen Reiche gefunden hätte und erst Columban durch sein Poenitentiale auf ein, für eine angemessene und geordnete Handhabung der Bussdisciplin unentbehrliches, der fränkischen Kirche bisher fremdes Bedürfniss hingewiesen habe und somit an eine Umgestaltung und wesentliche Förderung des Busswesens durch Columban zu glauben sei,« — als eine vollständige Sage zurückzuweisen sei. Zugleich legte ich dar, dass Columban nicht der Verfasser des unter seinem Namen verbreiteten Poenitentials sei und habe diese Ansicht in meinem grösseren Werke über die Bussbücher und Bussdisciplin der Kirche weiter vertreten und begründet [5]). Im Jahre 1884 wandte ich mich in dieser Zeitschrift [6]) gegen eine Hypothese, welche *O. Sebass* in seiner Inaugural-Dissertation »über Columba von Luxeuils Klosterregel und Bussbuch [7])« aufstellte, wonach in dem zweiten Theile der regula coenobialis des Columban die von Wasserschleben »so schmerzlich vermisste Ergänzung des liber poenitentialis Columbani« zu erblicken sei. Ich führte von Neuem die Gründe vor, welche gegen die Autorschaft Columbans bezüglich des ihm zugeschriebenen Poenitentials sprechen und charakterisirte dasselbe als eine Zusammenstellung von Busssatzungen seitens eines Compilators des 8. Jahrhunderts. Wie undenkbar es aber sei, dass der zweite Theil der Coenobialregel die

1) l. c. S. 424 f. — 2) Archiv für kath. K.-R. 49 Bd. S. 3 ff. — 3) Geschichte des deutschen K.-R., 2. Bd. S. 436 ff. — 4) Bussordnungen S. 52 f. — 5) S. 588 ff. — 6) 51. Bd. S. 3 ff. — 7) Dresden, Lehmann'sche Buchdruckerei, 1883.

vermisste Ergänzung eines Poenitentials sei, wies ich an dem Inhalt ihrer Bestimmungen nach. Dieselben bestehen nämlich in klösterlichen Poenalbestimmungen, welche die Anwendung von körperlichen Strafen für Uebertretungen der Klosterregel, deren Bekenntniss zu Beginn des gemeinsamen Mittagsmahls vor dem Praepositus mensae geschah, vorschreiben.

Diese meine Darlegungen fanden Anerkennung; *Friedberg* erklärte in der zweiten Auflage seines Lehrbuches des kathol. und evangel. Kirchenrechts (Leipzig 1884, S. 289 N. 4). »Wenn ich früher mit Loening einen massgebenden Einfluss Columbans auf diese Entwickelung angenommen habe, so scheinen mir doch die hierauf bezüglichen Untersuchungen bei weiterer Prüfung bis jetzt nur zu Hypothesen geführt zu haben. Vergl. auch *Schmitz* A. 49, 3 ff.« Die Ergänzungstheorie Sebass charakterisirte sich also als ein Aufbau einer neuen Hypothese auf eine als unhaltbar erwiesene frühere Hypothese.

Nichtsdestoweniger veröffentlichte S. in der Zeitschrift f. Kirchengeschichte, VIII. Bd. 3. Heft 1886 S. 459 ff. unter den Analecten eine Replik gegen meine Ausführungen. Dieselbe bezog sich im Wesentlichen auf die Beurtheilung der regula coenobialis Columb. und ihre beiden Recensionen und wurde von mir in dieser Zeitschrift ebenfalls zurückgewiesen[1]). Ich legte dar, dass die in den beiden Recensionen uns überlieferte Regula coenobialis nichts anders sei, als spätere, keineswegs von Columban herrührende Aufzeichnungen der traditionellen Uebung einer Klosterordnung, welche man in ihren wesentlichen Bestimmungen zur Zeit jener Aufzeichnungen auf Columban zurückführte; wie denn auch *Brockie* bereits zutreffend im vorigen Jahrhundert sagte: »ita ut viva potius voce, quam scripta Regula Monachos suos direxisse videatur[2])«; übereinstimmend äussert sich Loening dahin, »dass die Coenobialregel nur ihren wesentlichen Bestandtheilen nach von Columban herrühren[3]).« So musste denn die Ergänzungstheorie in Sebass als wissenschaftlich zerstört erscheinen.

Seitdem hat nun Sebass sich zur Columban-Frage noch in zwei Abhandlungen geäussert und zwar zunächst im Neuen Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde, 17. Bd. 2. Heft S. 245 ff. zu dem Zwecke einen Nachtrag zu einer Arbeit zu liefern, welche

1) Archiv für kath. K.-R., Bd. 59. S. 209 ff.

2) Luc. Holstenii Cod. Regul. a Mar. Brockie illustr. Aug. Vind. 1759 pag. 169.

3) *Loening*, l. c. S. 436 f.

Gundlach in dem 15. Bd. derselben Zeitschrift (S. 499 ff.) über die Columban Briefe veröffentlicht hatte und dann in der Abhandlung, welche S. in den Analecten der Zeitschrift für Kirchengeschichte, 14. Bd. 3. Heft S. 430 ff. unter der oben mitgetheilten Ueberschrift »Das Poenitentiale Columbani« etc. veröffentlichte.

Greifen wir gleich zwei Positionen heraus, in denen die wissenschaftlichen Anschauungen S. sich als unhaltbar erwiesen haben. Ich hatte bereits in meiner erwähnten Besprechung der Inaugural-Dissertation S. (Archiv 51. Bd.) bemerkt, dass es unverständlich erscheint, warum Sebass den Gründer des Klosters Luxeuil »Columba« und nicht »Columban« nennt. Die Gründe, warum das nicht angehe, hatte ich angeführt. S. replicirte darauf, dass durch *Ebrard* (Iroschottische Missionskirche S. 16) in dieser Frage bereits eine endgültige Antwort gegeben worden sei [1]). So endgültig scheint nun die Antwort doch nicht gewesen zu sein, denn W. Gundlach bedient sich in seiner Arbeit über die Columban-Briefe des einzig berechtigten Namens »Columban.« S. bedauert: »dass Gundlach die Form Columbanus der in der wissenschaftlichen Literatur neuerdings bevorzugten (s. die Schriften von Hertel, Ebrard, Loofs, Hauck) nach seinem Dafürhalten einzig berechtigten *irisch*-lateinischen Form »Columba« vorgezogen hat [2]).« Indessen hat W. Gundlach in der Publication der Briefe Columban's (Monumenta Germaniae Epist. tom. III. Berolini 1892 p. 154 seq.), welche merkwürdigerweise S. ein Jahr später bei der Herausgabe seines »Poenitentiale Columbani« noch nicht bekannt war, die Form »Columban« beibehalten und in seiner Replik erklärt Gundlach, stichhaltige Gründe, welche meine Auffassung (vgl. N. A. XV, 521, 522) widerlegen, anzuführen hat S. unterlassen [3]).

Nicht besser ist es S. mit seiner Begeisterung für *Ebrard's* iroschottische Missionskirche [4]) ergangen. In seiner Inaugural-Dissertation rechnet er es Ebrard zum Verdienst an, auf dieselbe *aufmerksam* gemacht zu haben, während dieses zweifelhafte Verdienst Ebr.

---

1) Zeitschr. f. K.-Geschichte, VIII. Bd. 3. Heft S. 459 A. 1.

2) N. Archiv, 17. Bd. 2. Heft S. 259.

3) »Zu den Columban-Briefen« l. c. S. 429.

4) *Niedners* Zeitschrift f. Hist. Theol. (1862, 1863), *Ebrard*, Die iroschottische Missionskirche 1873, Ebrard »Bonifatius der Zerstörer des Columbianischen Kirchenthums.« Selbst Loening konnte Ebrard den Vorwurf nicht ersparen, dass er die beiden trefflichen Arbeiten Varin Memoire (1858) und Haddan and Stubbs Councils Oxford 1869 gar nicht kannte. Geschichte des K.-R. II L. S. 417 Anm. 1.

thatsächlich gar nicht zukommt. In seiner Replik folgt S. verehrungsvoll den Spuren *Ebrard's* [1]). In seiner Arbeit über die Handschriften der Sermones und Briefe Col. nennt er zwar das Buch Ebrards über die iroschottische Missionskirche ein »unglückliches,« erkennt aber umsomehr die »hervorragenden Leistungen der deutschen Kirchengeschichte an, wie sie gegenwärtig Professor *Hauck* der Forschung darbietet [2]) und in seiner jüngsten Publication des Poenitentiale Col. schliesst er sich blindlings »der gewohnten lichtvollen« Darstellung *Hauck's* an [3]). Nun wandelt Hauck bezüglich der Columbanfrage in den Geleisen Ebrards, allerdings geschickter als dieser. Er vertritt dessen Grundanschauungen und sucht die veraltete Vorstellung von einer »Gestaltung der Kirche im fränkischen Reiche als einer von Rom unabhängigen Landeskirche« in dem 2. Buch seiner Kirchengeschichte »Die fränkische Landeskirche [4])« zu beleben. Die wissenschaftliche Forschung hat mit diesen vielfach von einseitig confessioneller Auffassung genährten Phantasieen gründlich aufgeräumt; — auch auf protestantischer Seite. Eine genaue Kenntniss und Berücksichtigung dieses Standpunktes der Forschung sollte man billigerweise bei Sebass in seinen Columban'schen Forschungen voraussetzen. Er hätte sich Belehrung bei Wattenbach in dessen sechsten Auflage der Geschichtsquellen (1893) holen können, wo derselbe sich dahin äussert: »die seltsamen Aeusserungen Ebrards über angebliche Zerstörung des Columbanischen Kirchenthums auf dem Festlande kann ich nur erwähnen, um davor zu warnen.« In der 2. Auflage der deutschen Verf.-Gesch. von *Waitz* (Bd. 3. S. 41 f.) würde er eine Darstellung gefunden haben, welche seine Bewunderung für Hauck's Schilderungen der fränkischen Kirche zerstört hätte. Auch hätte er sich mit der ebenso gründlichen wie durchsichtigen und interessanten Arbeit über die wissenschaftlichen Beziehungen Irlands zu Deutschlands von *Walther Schultze* »Die Bedeutung der iroschottischen Mönche für die Erhaltung und Fortpflanzung der mittelalterlichen Wissenschaft unter besonderer Rücksicht auf die noch vorhandenen »117 irischen Handschriften u. 32 Bibliotheken des Continents« im Centralblatt für Bibliothekwesen 1889 S. 185 ff. bekannt machen müssen. Wären diese berechtigten Voraussetzungen von ihm erfüllt worden, dann würde er es wahrscheinlich nicht mehr auffallend ge-

1) Zeitschr. für K.-Gesch., VIII. Bd. 3. Heft S. 459 Anm. S. 461.

2) Neues Archiv d. Ges. f. Geschichtskunde, 17. Bd. 2. Heft S. 245.

3) Zeitschrift 14. Bd. S. 430, 435.

4) Kirchengeschichte Deutschlands von Dr. *Alb. Hauck*, Professor in Erlangen. Leipzig, J. E. Hinrichs, 1887.

funden haben, dass W. Gundlach in seiner Arbeit über die Columban-Briefe an der nach S. Ansicht »so hervorragenden Leistung der deutschen Kirchengeschichte, wie sie gegenwärtig Professor Hauck der Forschung darbietet, schweigend vorübergeht[1]).« Damit sollen die sonstigen wirklichen Leistungen des Hauck'schen Werkes ebensowenig wie das von Gundlach geschieht, verkannt werden[2]).

Beschränken wir uns auf die Darstellung, welche S. selbst von den beiden Bobbienser Handschriften gibt, die das sog. »Poenitentiale Columbani« enthalten. Danach ist es um dessen handschriftliche Ueberlieferung so schlecht wie möglich bestellt. Da es die einzigen uns bekannten Handschriften sind, in welchen das angebliche »Poenitentiale Columbani« sich findet, und kein historischer Zeuge auch nicht Jonas der gleichzeitige Lebensbeschreiber Columbans etwas davon erwähnt, dass Columban ein Poenitentiale geschrieben habe, so sind die erwähnten Handschriften auch die *einzige* Stütze für die ganze Columban-Hypothese von dem erwähnten massgebenden und umgestaltenden Einfluss auf die Bussdisciplin. Beide Handschriften befinden sich jetzt in der Turiner Nationalbibliothek. Die ältere mit der Signatur G. V. 38 wird von *Sebass* und *Gundlach*[3]) dem 10. Jahrhundert, von Beamten der Turiner Nationalbibliothek Ottino dem 12. Jahrhundert zugewiesen. Das Vorsetzblatt *a* enthält allerdings die Bezeichnung »Est sancti Columbani«; aber die darauf folgende Inhaltsangabe von einer Hand saec. XV. belehrt uns sofort, dass der Codex Collectania der verschiedensten Art enthält. Die Inhaltsangabe lautet: »In hoc volumine infrascripta continentur, videlicet Regula beatissimi patris nostri Benedicti abbatis. Hymni et cantica propria et communia tam de tempore quam de sanctis. Item hymni feriarum. Capitula LXXV. ad monachos pertinentia. Regula sancti Columbani abbatis. Ejusdem epistolae sive exortationes numero XIII. De octo principalibus viciis. De penitentiis pro criminibus injungendis. Ammonitiones valde utiles. Item de poenitentia imponenda.« Hier möge sofort bemerkt werden, dass durch Nichts

1) S. Ueber die Handschriften der Sermonen etc. N. Archiv l. c. 17. Bd. S. 245. Zur Charakteristik der Leistungen *Hauck's* auf dem Gebiete der Bussdisciplin mag dienen, dass er die wissenschaftlich längst überwundene Ansicht vertritt, »dass die Kirchenbussen nur zur Verschärfung der staatlich verhängten Strafe gedient habe« und ohne private und öffentliche Busse auseinander zu halten, behauptet, »die Reconsiliation sei (im 9. Jahrh.) immer im Anfang der Busszeit nicht am Ende vorgenommen worden« K. G. II 224. Siehe »M. Bussbücher und Bussdisciplin« S. 68.

2) Zu den Columban-Briefen l. c. S. 425.

3) N. Archiv l. c. S. 500 f.

angedeutet wird, die letzteren auf die Poenitenz bezüglichen Stücke rührten von Columban her. Zunächst enthält also der Codex die regula Beatissimi Benedicti — dann folgen »ymni et cantica secundum regulam sancti Benedicti.« Es begegnet uns da gleich eine Probe von der Fehlerhaftigkeit der Handschrift. Der Hymnus für die Fastenzeit beginnt, vorausgesetzt, dass nicht ein Lesefehler S. vorliegt, wie folgt: »Ex more docti mistico servamus ben jejunium denum dierum, circulo ducto quater notissimo.« Das ist sinnlos. Die Strophe lautet »Ex more docti mistico, servemus hoc jejunium, deno dierum circulo ducto quater notissimo.« Auf fol. 81 a heisst es: »Incipit regula coenobitarum et epistola domni Columbani XIII. et poenitentiale.« Dieser Ankündigung entspricht der folgende Text keineswegs. Die epistole domni Columbani finden sich nicht vor. Nach der Regel, welche eingeleitet wird mit »Incipit regula monachorum« und mit einer »Finit regula« abgeschlossen wird, folgt unmittelbar »Incipit instructio sancti Columbani abbatis ad monachos de sede (fide).« Nun kommen die 13 Capitel der Instructio. Dieselben schliessen ab fol. 124 a »in secula seculorum. Amen. finiunt epistolae. Ora pro me quicunque hec legeris, ut Domini misericordiam habere merear.« Damit ist ein Abschluss so deutlich, wie möglich ausgesprochen. Nun folgt unter dem Rubrum »Incipit de octo vitiis principalibus. Octo sunt vitia principalia quae mergunt hominem ... fol. 125a per Dei timorem vincuntur. finit de octo principalibus vitiis.« Es ist die Octoade des Papstes *Gregor* [1]), die dem Colloquium zu Grunde gelegt wurde, in welchem der Busspriester den Büsser über die Sünden abfrug [2]); sie findet sich in verschiedenen Poenitentialien, so in dem des *Egbert* [3]); mit Columban hat dieselbe keinerlei Beziehung. Dann folgt unter dem Rubrum »Incipit de poenitentia«: Poenitentia vera est penitenda non admittere sed admissa deflere bis fol. 126a ut justus juste vivat Amen.« Es ist der erste Theil des von *Flemming* herausgegebenen Poenitentiale Columbani [4]). Eine Andeutung, dass diese Bestimmungen von Columban gegeben seien, liegt in keiner Weise vor. Es folgt »Cum jam de moribus moralibusque disciplinis diu dixerim, iterum rogas, fili inbuende, doceri ... fol. 128a quae per vim rapiunt regnum coelorum. Finit. — es ist der siebente Brief Columbans [5]). Hierauf folgt

1) Lib. 3. Moral. c. 31.

2) Meine »Bussbücher und Bussdisciplin« S. 66. — 3) l. c. S. 575.

4) S. meine »Bussbücher und Bussdisciplin« S. 594 f. *Wasserschleben* l. c. S. 353 f.

5) *Gundlach*, l. c. S. 501. Monumenta Germaniae Ep. tom. III. p. 180 seq.

erst der zweite Theil des angeblich Columban'schen Poenitentials: »Diversitas culparum diversitatem facit paenitentiarum. Nam et corporum medici bis fol. 130b si semel aut bis fecit, sed dat primum proximo suo damnum quod fecit et tribus.« Hier bricht der Text des Poenitentials ab mitten im can. 19 [1]). Wie es mit dem weiteren Inhalt des Codex steht, ist nicht klar ersichtlich. S. sagt, im Codex befinden sich noch zwei Blätter aus einem Hymnus, einige Worte Text mit Noten [2]). *Gundlach* begründet den Mangel eines Abschlusses des Poenitentiale dadurch — »dass fol. 130 jetzt das letzte der Handschrift ist, die folgenden aber verloren gegangen sind [3]).« Das widerspricht der Angabe S. bezüglich der zwei weiteren Blätter —; Bei S. ist zudem nicht klar, ob der Hymnus sich unmittelbar an den abgebrochenen Context des Poenitentials anschliesst und das scheint der Fall zu sein; das würde dann bei dem Copisten der Handschrift eine sehr geringe Vorstellung von dem Werth des Poenitentials vermuthen lassen.

Der Verfasser der Handschrift hat offenbar im 10. Jahrh. (nach Ottino im 12. Jahrh.) das ihm wissenswerth erscheinende und bekannte Material über die Regeln des hl. Benedict und des hl. Columban zusammengetragen und kein Bedenken getragen auch heterogenen Stoff aufzunehmen, wozu ich namentlich die »Capitula LXXV ad monachus pertinentia,« den Abschnitt mit der einleitenden Bemerkung »anno incarnationis Domini nostri Jesu Christi octingentesimo septimo decimo imperii vero gloriosissimi principis Illudouvici quarto, sexto idum julii« sowie die Poenitentialstücke zähle. Der Grundgedanke, welcher ihn leitete, Benedictinische und Columbanische Bestimmungen zu vereinigen, war wohl dadurch veranlasst, dass im Kloster Bobbio die Benedictinerregel beobachtet wurde, von welchen Mabillon behauptet, dass Columban selbst sie dort eingeführt habe [4]). Darauf zielt auch die Bemerkung auf fol. 1a des Codex von späterer Hand hin: »Iste liber est monachorum Congregationis sancte Justine de observantia ordinis sancti Benedicti, residentium in monasterio sancti Columbani de Bobio scriptus (sub numero) 130.« Dafür, dass die Stücke de poenitentia von Columban herrühren, bietet die Handschrift nicht den geringsten Anhalt; ein solcher kann auch nicht in der Ueberschrift »Incipit regula coenobitarum et epistole domni Columbani XIII. *et penitentiale*« gefunden

1) Siehe meine »Bussbücher und Bussdisciplin« S. 599.
2) N. Archiv 17. Bd. S. 250.
3) l. c. S. 501.
4) *Mabillon*, Annal. Praef. in IX saec.

werden. Zunächst erscheinen diese Ueberschriften der Handschrift überhaupt willkürlich; da trotzdem hier sowohl von der epistole, wie in der Ueberschrift fol. 90: »In nomine sancte trinitatis liber *epistolarum* sancti Columbani abbatis incipit,« die Rede ist, doch nicht diese epistole, sondern die instructio folgt. Sodann aber, und das ist die Hauptsache, ist die »regula coenobialis Col.« bereits im 9. Jahrhundert von Benedict von Aniane als *Poenitentiale* durch die Ueberschrift »Incipit Poenitentialis ejusdem« (Col.) bezeichnet worden [1]) und auch in dem Cod. Oxenhusanus lautet die Ueberschrift der Regel: »S. Columbani Regula Coenobialis seu de quotidianis poenitentiis monachorum.« Demnach wird man auch in der vorliegenden Handschrift die Angabe *et penitentiale* auf die übliche Bezeichnung eines Theiles der regula coenobitarum zu deuten haben.

Auf Grund dieser Handschrift liegt also gar keine Berechtigung vor, die beiden Stücke »Incipit de penitentia« und »Diversitas culparum« dem Columban als Autor zuzuschreiben; ebensowenig ist man berechtigt, dieselben zusammen zu schweissen, da sie in der Handschrift durch den siebenten Columban-Brief von einander getrennt sind. *Wasserschleben* gibt die ganz zufällige Verbindung der beiden Stücke zu [2]). Ich habe bezüglich des ersten Stückes »Incipit de penitentia« nachgewiesen, dass die einzelnen Bestimmungen derselben zum Theil der »regula coenobialis« entnommen sind, zum Theil in dem zweiten Stück »Diversitas culparum« sich wiederholen. Somit bietet uns denn die ältere Bobbienser Handschrift keine Grundlage für die Annahme Columban habe ein Poenitentiale verfasst.

Der zweite noch vorhandene Bobbienser Columba-Codex bei Ottino als n. 62, in der Turiner Nationalbibliothek G. VII. 16 bezeichnet, entstammt nach dem Urtheil S. dem 10. oder 11. Jahrhundert. S. hat diesen Codex in dem jetzt vorliegenden Catalog der Bobbienser Handschrift in der Turiner Nationalbibliothek gefunden. »Den Werth dieses Fundes, so bemerkt *Gundlach* [3]), muss aber Sebass selber nothgedrungen auf ein bescheidenes Maass herabsetzen, indem er von der Handschrift S. 252 sagt: »Dieser zweite Codex, welcher etwa um *ein Jahrhundert später als der erste* (G. V, 38) entstanden sein dürfte, ist allem Anschein nach *unter Vorlage des letzteren* oder nach der gleichen Vorlage wie jener ausgearbeitet. Die *Varianten* sind meistens *nur orthographischer Natur* oder der Art, dass sie als stillschweigende Verbesserungen *eines verständigen Abschreibers* angesehen werden können.«

1) Holsten. Cod. Regul. II p. 91. — 2) l. c. S. 55.
3) Zu den Columban-Briefen S. 426.

Führen wir uns den Inhalt dieser so charakterisirten Handschrift vor. Das erste Vorsetzblatt, nicht paginirt, bietet auf der Rückseite folgende drei Hexameter von einer gleichzeitigen Hand:

Obtulit hunc librum Boniprandus[1]) mente libenti
Columbae, eximio patri. Qui legeris ergo
Dic: veniam largire Deo meritumque repende.

Dann, (wie S. angibt) von jüngerer Hand in grossen Zügen darunter: In hoc volumine infrascripta continentur, videlicet Regula . . . epistolae[2]) . . . exortationes[2]) . . . sancti Columbani abbatis. Ejusdem institutiones sive sermones 14. Ejusdem exortationes. Ejusdem exortatio de penitentia.« Soweit das Inhaltsverzeichniss. Demnach schliessen, was wohl zu bemerken ist, die Columban'sche Schriften in diesem Codex mit der »exortatio de penitentia.« Der Inhalt selbst wird folgendermassen angegeben: fol. 1a und 1b enthalten heterogene Auseinandersetzungen über die Schöpfung und die Sünde Cain's. fol. 2a »Liber sancti Columbani de Bobio. Incipiunt capitula regulae« . . fol. 13b »finit regula beati Columbani. Incipit instructio ejusdem de fide« — es folgen die 13 Instructiones —. fol. 59a »Incipit de VIII vitiis principalibus « fol. 60a »Incipit exortatio ejusdem. Cum jam de moribus« es ist der siebente Columbanbrief . . fol. 62b »quae per vim rapiunt regnum caelorum.« *Gemäss der Inhaltsangabe schliesst hiermit* der Columban'sche *Stoff*. Nun folgt: Incipit de penitentia. Paenitentia vera est — der erste Theil des sog. Poenitentiale Columbani — bis zum Schluss ut justus juste vivat. und unmittelbar fol. 64a »Diversitas culparum« der zweite Theil des sog. Poenitentiale Columbani . . . fol. 70b ante verae pacis conjunctionem et eternae salutis compaginem. Finit.[3]). Es folgt von anderer gleichzeitiger Hand, wie S. angibt, »Philippi presbyteri exemplum« . . . fol. 71a »Nondum erant liguae.« fol. 71b »Augustinus in libro civitatis Dei . . .« und noch drei Blätter mit liturgischem Gesanges-Texte. Also wieder heterogene Stücke.

In dieser Handschrift sind nun allerdings die beiden Poenitentialbestimmungen enthaltenden Stücke nicht wie es in ihrer Vorlage dem Cod. G. V 38 der Fall ist, durch den zwischen geschobenen siebenten Columban-Brief auch äusserlich von einander getrennt; sie

1) In dem Boniprandus haben wir einen Copisten zu vermuthen, welcher mit gleichem Widmungsvers in dem Cod. Vatican. 5763 Isidori tractatus ethymol. auftritt und hier die Handschrift dem Andenken Columban's widmet; er gehört nach S. dem 11. Jahrhundert an.

2) Klein übergeschrieben.

3) M. Bussbücher und Bussdisciplin S. 594—602.

folgen sich unmittelbar. Indessen ist eine innere Verbindung derselben damit durchaus nicht begründet. Was aber die Frage der Autorschaft Columban's betrifft, so spricht das Inhaltsverzeichniss ausdrücklich in dieser Handschrift dagegen. Der Copist dieser Handschrift, dessen verständnissvolle Arbeit S. anerkennt, hat demnach nicht die Anschauung gehabt, Columban sei der Verfasser und ist zu einer solchen Anschauung auch nicht durch die Ueberschrift in seiner Vorlage, welche neben der regula Coenobialis noch penitentiale hervorhebt, veranlasst worden.

Die uns erhaltenen Handschriften des Klosters Bobbio begründen somit durch nichts die Hypothese von einem Columban'schen Bussbuch. Nun will Sebass sowohl wie Gundlach den Beweis erbringen, dass Flemming zur Herausgabe des sog. Poenitentiale Columbani eine dritte, von den beiden erwähnten Handschriften verschiedene benutzt habe, welche verloren gegangen sei. Die Ordnung der einzelnen Stücke soll in dieser Handschrift die gleiche wie in dem eben beschriebenen zweiten Bob. Codex gewesen sein; eine Andeutung der Columban'schen Autorschaft fand sich also auch in ihr nicht vor. So viel ist demnach sicher; mag nun Flemming den Cod. II der Bobbienser Handschriften jetzt Taurin. G. VII 16 oder eine mit derselben bezüglich der Reihenfolge der Stücke übereinstimmenden jetzt verschollenen Handschrift zu seiner Publication benutzt haben, er hatte keine Spur von Berechtigung, dieser Publication die von ihm ersonnene Bezeichnung »Liber S. Columbani abbatis de poenitentiarum mensura taxanda« zu geben. Seine Vorlage enthielt kein Wort davon; durch seine willkürliche Erfindung ist die Sage von einem Poenitentiale Columbani entstanden.

Es kommt noch eine andere Handschrift in Betracht; es ist die dem siebzehnten Jahrhundert angehörige Papierhandschrift der Stiftsbibliothek zu St. Gallen v. 1346, welche durch Abschrift aus einem Bobbienser Codex von Jodocus Metzler hergestellt wurde. Sebass ist der Meinung, dass Metzler und Flemming denselben Codex Bob. zur Vorlage gehabt haben; Gundlach will zwischen der Vorlage des einen und des andern nur Verwandtschaft annehmen. Gundlach berichtet über den Inhalt der Handschrift wie folgt. »Auf den ersten 58 Seiten die dreizehn Capitel der Instructio Columbans, eingeführt durch die Bemerkung: »Incipiunt instructiones seu epistolae sancti Columbani abbatis transcriptae ex manuscripto codice monasterii Bobiensis, litteris Hibernicis confecto« und abgeschlossen mit: »Hic finiunt sermones sive epistolae sancti Columbani.« Dann fogt noch auf p. 58 die Angabe: »Scripsit praeterea sermonem de

caritate Dei et proximi« und daran schliessen sich, wenn ich die einzelnen Stücke mit Nummern bezeichnen darf, an 15., 16., 18., 19., 20., 21. Stelle die Briefe »Pax vobis sicut« (p. 60), »Cum jam de« (p. 70), »Jam diu omnes« (p. 74), »Gratias ago Deo« (p. 77), »Quis poterit glaber« (p. 88) und »Gratia tibi et« (p. 109): ihr Anschluss an die Instructio ist durch das 14. Stück »In ecclesia Dei« (p. 58) und ihre Reihe nur durch das 17. Stück »Octo sunt vitia« (p. 73) unterbrochen und nach diesem Stück für die vier letzten Briefe die gemeinsame Ueberschrift eingeschoben: »Sequuntur epistolae quaedam sancti Columbani scriptae ad diversos.«

Ist diese Inhaltsangabe vollständig, und es liegt gar kein Grund vor, daran zu zweifeln, dann enthielt die Handschrift, welche Metzler als Vorlage diente, die Poenitentialbestimmungen »Poenitentia vera« und »Diversitas culparum,« welche von Flemming zusammengezogen und edirt wurden entweder überhaupt nicht, oder Metzler hatte allen Grund, dieselben nicht als Columban'sche Stücke anzusehen. Auch diese Handschrift bestätigt somit die Folgerungen, welche aus dem Mangel jeglicher Bezeichnung in Cod. I und II der Poenitentialbestimmungen gegen den Columbanischen Ursprung gezogen wurden.

So führt denn eine Untersuchung der handschriftlichen Quellen für das sog. Poenitentiale Columbani dahin, dass zwei heterogene Stücke, wovon das zweite, welches das umfangreichere ist, nur im Cod. II vollständig enthalten ist, von Flemming willkürlich vereinigt und ebenso willkürlich mit dem Namen Columbans geschmückt wurden. Wahrscheinlich ist Flemming entgangen, dass die regula coenobialis als Poenitentialis Columbani bezeichnet zu werden pflegte. Er fahndete nach dem Poenitentiale ohne zu beachten, dass er es in der reg. coenob. besass und glaubte, in den beiden Stücken die Bestandtheile finden zu müssen. Das scheint auch aus einer Mittheilung hervorzugehen, welche sich in der Maxima bibl. Lugd. (XII, 2) findet und nach der Meinung Gundlachs wahrscheinlich aus einem Briefe Flemmings herrührt; sie hat die Ergiebigkeit der Bibliothek des Klosters Bobbio an Columban-Schriften zum Gegenstand: »Commentaria sancti Columbani in evangelia extitisse non ita pridem, si recte memini, intellexi ex ipso Bobiensis coenobii bibliothecario sene, qui et alia plura sancti Columbani monumenta sub Paulo V. partim Romam, partim Mediolanum ex eodem monasterio transportata conquestus fuit; ex quibus pro memoria tanti patris et fundatoris tantum remansit — illius senis industria — codex ille, in quo . . . Sermones continentur cum Regula monastica et Libro poenitentiarum, item alius liber, in quo ipsius sancti

epistolae aliquot collectae extant.« Dass hier unter »libro poenitentiarum« die »regula coenobialis« zu verstehen ist, unterliegt keinem Zweifel in Folge der Unterscheidung und Gegenüberstellung zur »regula monastica.« Auch diese Nachricht bietet somit keinen Anhaltspunkt zur Vermuthung eines »Poenitentiale Columbani« wie Flemming ein solches, ohne Beachtung dieser Benennung der regula coenobialis zusammen construirt hat; sie spricht vielmehr dagegen.

Die archivalischen Forschungen constatiren somit den Mangel jeglicher handschriftlicher Quelle für ein von Columban verfasstes Poenitentiale. Es fehlen auch alle indirecte Nachrichten über die Autorschaft Columbans für irgend ein Poenitentiale. Weder die zahlreichen Synoden des 7. Jahrhunderts im Merovingerreich, welche sich mit der Regelung der Bussdisciplin befassten, erwähnen den Columban als Verfasser eines Poenitentials noch beruft sich irgend ein späteres Bussbuch oder irgend ein Schriftsteller auf Columban in dieser Qualität; ja selbst dort, wo man berechtigt ist, ein Bussbuch Columbans, wofern ein solches existirte, erwähnt zu sehen, lassen die historischen Nachrichten uns vollständig im Stich. Ich habe als höchst bemerkenswerth schon früher darauf hingewiesen [1]), dass Jonas der fast gleichzeitige Lebensbeschreiber Columbans [2]), die Schriften Columbans aufzählt, allein ein Poenitentiale nicht erwähnt. Wie will man diese Thatsache erklären, wenn man die Ansicht von einem Poenitentiale Columbani und dessen massgebenden Bedeutung für die gesammte Bussdisciplin im Frankenreiche vertritt? Damit im Zusammenhang wird man es ebenfalls als bedeutungsvoll erkennen, dass die Handschrift 479 der Vatic. Reg. saec. IX fol. 55, welche das Bücherverzeichniss des Klosters Resbach von einem Schüler Columbans eingerichtet und geleitet, enthält, kein Poenitentiale Columbans wohl aber duo poenitentiales Halitgarii, unus Rhabani Mauri (N. 73—75) erwähnt [3]). In dieser Columbanischen Kloster-

1) Archiv f. K.-R. 49. Bd. S. 13.

2) Vita S. Columbani abbatis Auctore Jona, monacho Bobiensi fere aequali ap. Act. SS. O. S. B., t. II.

3) *Sebass* macht viel Wesen daraus, dass ich meine Kenntniss dieser Thatsachen aus *Greith* (Gesch. der altirischen Kirche S. 291) geschöpft habe. Das ist lediglich eine Vermuthung Sebass; ich habe nämlich Greith nicht citirt. S. glaubt darauf aufmerksam machen zu müssen, dass dieser Catalog schon 1841 von *A. Mai* im Spicil. Rom. V, 201 seq. vollständig veröffentlicht sei (wiederholt abgedruckt aber nicht völlig genau von *Becker* Catal. bibl. ant. p. 273—275). Allein die Sache kommt mit einer Berufung auf Mai ganz auf dasselbe heraus; da es für die vorliegende Frage absolut gleichgültig ist, dass neben dem Bussbuch Halitgar noch das des Rhabanus Maurus im Catalog an-

gründung wird somit jede Spur eines Columban'schen Poenitentials und einer ihm entsprechenden Bussübung vermisst.

Ich habe sodann darauf hingewiesen, dass die im Merovingerreich während des 6. Jahrhunderts abgehaltenen zahlreichen Provinzialsynoden sich eingehend mit der Regelung der Bussdisciplin befasst haben, und dass ihre diesbezügliche Gesetzgebung sich in einer Richtung bewegt, welche der von Columban gleichzeitig in seine Klostergründungen von seiner Heimath herüber gebrachten Uebung direct entgegengesetzt war. Ich erinnere hier nur an die von *Chlodovech* berufene erste Synode von Orleans im J. 511, welche ihre Beschlüsse mit der Erklärung einleitet: »id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt et lex Romana constituit.« Die von der Kirche recipirten griechischen Canones und das gemeinkirchliche Recht werden wiederholt für die Uebung der Bussdisciplin als massgebend bezeichnet, so auf der zweiten Synode zu Arles in ihrem 10. und 11. Canon und auf der Synode zu Epaon im J. 517. Die Synode zu Vannes in der Bretagne im J. 465, die erste Synode zu Orleans im J. 511 can. 11 und die dritte Synode zu Orleans im J. 538 can. 25 verbieten jede Unterbrechung der öffentlichen Busse. Die Busse der Kleriker, der Eheleute und der jungen Leute wird auf der fränkischen Synode zu Epaon im J. 517 can. 3, auf der zweiten Synode zu Arles im J. 524 can. 3, auf der Synode zu Agde im J. 506 can. 15 und auf der dritten Synode zu

---

geführt wird. Er leistet dann zur Entkräftung meiner Beweisführung folgendes logisches Meisterstück: Wollte man aus dem Fehlen des Columbanischen Poenitentials in dem Büchercatalog zu Resbach schliessen, dass Columba kein Bussbuch verfasst habe, so liesse sich mit demselben Rechte!! folgern, dass Jonas keine Vita Col., Columba keine Mönchsregel geschrieben habe, da beide Bücher ebenfalls in diesem Verzeichniss vermisst werden« — mit demselben Rechte! thatsächlich mit dem Unterschied, dass wir von der Autorschaft Jonas für die vita Col. und von der des Columban für die regula coen. anderswoher sichere Nachricht haben, welche wir für ein Penitentiale Columb. aber nicht haben. Ausserdem widerlegt sich S. in der Note selbst; da er nach *Becker* S. 274 anführt, Nr. 106 des Catalogs enthalte: »unus regulae S. Benedicti 107—109 tres alii,« ohne Bezeichnung des Verfassers. S. hätte bedenken sollen, dass in dem Kloster Resbach die Benedictinerregel eingeführt wurde und daher diese nicht aber die Columbans gemäss dem Catalog in der Bibliothek des Klosters vorhanden war. Ebenso künstlich ist der Anlass zu einer Correktur von S. gesucht, wenn er mir entgegenhält, Agilus sei nicht der Gründer, sondern der erste Abt von Resbach gewesen. Die Sache verhält sich so: Andoenus (Dadon) einer der liebsten Leuden Dagoberts hat die Stiftung des Klosters gemacht und Agilus der erste Abt hat die Klostergemeinde eingerichtet (Vita S. Agili c. 14, 18, 19, 24).

Orleans can. 25. Die öffentliche Busse wird vorgeschrieben im can. 8 der Synode zu Chalons vom J. 644 und auch die mit ihr verbundene Liturgie auf der Synode zu Agde im J. 506 can. 14 erwähnt. Auch die Bussleistung für die einzelnen Vergehen wird auf den Synoden normirt; für Mörder und falsche Zeugen auf der Synode von Agde can. 44; für Häretiker auf der Synode zu Epaon can. 29; für Mörder auf der vierten Synode zu Orleans im J. 541 can. 28; für Fleischessünden auf der Synode zu Elusa im J. 551 can. 1; für Aberglauben und heidnische Gebräuche auf der Synode zu Auxerre im J. 585 can. 1, auf der Synode zu Tours im J. 567 can. 22, auf der Synode zu Rheims vom J. 624 can. 13 und 14; für Schlagen und körperliche Verletzungen auf der Synode zu Rouen vom J. 650 can. 12; für die verschiedenen Arten der fornicatio und des homicidium auf der Synode zu Nantes vom J. 685 can. 12, 13, 14, 17, 18. Das ist eine so umfassende und bis in's Einzelne gehende Thätigkeit der Synoden auf dem Gebiete der Bussdisciplin, wie sie uns kaum in einer anderen Zeit der Kirchengeschichte begegnet und zwar zum Zwecke der Wahrung einer Bussdisciplin, welche sowohl hinsichtlich ihrer canonischen Bussbestimmungen, wie hinsichtlich ihre Art der Leistungen als eine öffentliche, im schroffen Gegensatz zu der von Columban in seiner Heimath nach irischen Satzungen und geheim geübten Bussdisciplin stand. Es gehört eine Verwegenheit Angesichts dieser historischen Thatsachen dazu, an einer Hypothese festzuhalten, wonach Columban durch sein angebliches Poenitential *auf ein, für eine angemessene und geordnete Handhabung der Bussdisciplin unentbehrliches, der fränkischen Kirche bisher fremdes Bedürfniss hingewiesen habe* — eine Hypothese, welche von *Wasserschleben*[1]) aufgestellt und neuerdings auch von *Sebass*[2]) noch wieder vertreten wird.

---

1) Bussordnungen S. 82 ff.

2) *Sebass*, Zeitschr. für K.-Gesch. 14. Bd S. 431 f. liebt die verwegendsten Folgerungen. Jonas der Lebensbeschreiber Columbans macht die allgemein gehaltene moralisirende Bemerkung über Zustände in Gallien: »fides tantum manebat christiana, nam poenitentiae medicamenta et mortificationis amor vix vel paucis in illis reperiebantur locis« (Vita Col. 11, Mabill. A. S. II, 7). Das genügt ihm zu der kühnen Behauptung, »also war das Busswesen im fränkischen Reiche vernachlässigt und einer Reform bedürftig,« welche Columban geleistet hat. Die angeführte synodale Thätigkeit der Kirche in Gallien zeigt, dass die kirchliche Gesetzgebung das Busswesen damals eben durchaus *nicht* vernachlässigt hat. Triumphirend führt dann S. an, wie Col. in seinem Briefe an Papst Gregor von fränkischen (was aber in dem Briefe gar nicht steht) Geistlichen als Gewissensrath angegangen sei bezüglich des Verkehrs mit

Das Alles findet seine Ergänzung durch die Briefe Columbans. Columban äussert sich wohl über den Osterstreit und seine sonstigen irischen Sonderheiten, dagegen von der Bussdisciplin, welche er neu geordnet haben soll, thut er mit keinem Wort Erwähnung. Der Gegensatz, in den Columban gegenüber dem fränkischen Klerus gerieth, lassen es für eine unbefangene Forschung von vorneherein als höchst unwahrscheinlich erscheinen, dass Col. den Gedanken einer Reform auf dem Gebiete der Bussdisciplin gefasst oder Versuche unternommen haben soll, welche durchaus aussichtslos erscheinen mussten. Den auf einer Synode zu Châlons sur Saône im J. 603 [1]) versammelten Bischöfen bezeichnet er als Grund seines Nichterscheinens auf der Synode die Gefahr, in heftige Auseinandersetzungen zu gerathen. Er schreibt den versammelten Bischöfen, sie sollten »juxta canones« ein oder zwei Mal im Jahre sich versammeln und nicht nur über die Osterfrage verhandeln »sed etiam de universis necessariis observationibus canonicis, quae a multis, quod gravius est, corruptae sunt.« Wie nahe hätte hier für Columban eine Erwähnung des Busswesens gelegen. Er hingegen wünscht nur ein friedfertiges gegenseitiges Ertragen bei aller »morum diversitas et varietas traditionum« und hat nur die eine Bitte, »ut mihi liceat cum vestra pace et caritate in his silvis *silere* et vivere juxta ossa nostrorum fratrum decem et septem defunctorum, sicut usque nunc licuit nobis inter vos vixisse duodecim annos [2]).« Auch in seinem dritten Schreiben, welches er im Jahre 604 an den Papst gerichtet hat, erwähnt Columban der strengen Geschiedenheit seiner Klostergründungen von dem Leben der fränkischen Kirche »Constat enim nos in nostra esse patria, dum nullas istorum suscipimus regulas Gallorum, sed in de-

---

simonistischen Bischöfen und Klerikern und bezüglich solcher, welche nach Empfang des Diaconates die Ehe fortgesetzt. Da nun, so folgert die Logik S., der Fall des adulteriums ein solcher ist, der auch in den Bussordnungen abgeurtheilt ist (Poen. Vinn. 27, Col. B, 20), so lässt sich behaupten, dass auch Columbans eigene Schriften darauf hinweisen, wie für ihn das Bedürfniss der Abfassung eines Bussbuches in seiner neuen Heimath vorlag.«!! Es ist nur merkwürdig, dass Columban den Papst gar nicht nach Bussbestimmungen für die angeführten Fälle fragt und andererseits der Fall des Verkehrs mit simonistischen Geistlichen in dem angeblichen Poenitentiale Columb. ebensowenig wie die Simonie selbst behandelt wird. Gundlach hat die Sucht S., um motivirte Belehrungen zu ertheilen und unbegründete Angriffe zu machen, so treffend charakterisirt (zu den Columban-Briefen S. 426 ff.), dass ich mich jeder Bemerkung darüber enthalten darf.

1) Nach *Gundlach* l. c. S. 510.

2) *Gundlach*, Monumenta Germaniae Ep. t. III. p. 171 seq.

sertis sedentes, nulli molesti, cum nostrorum regulis manemus seniorum [1]).« — Das sind Aeusserungen einer Geistesrichtung und Seelenstimmung, welche weit ab von der Columban angedichteten Aufgabe liegen, durch Abfassung eines Bussbuches auf ein der Kirche im Merovinger Reich fremdes Bedürfniss hingewiesen und dasselbe befriedigt zu haben. Aus all diesen Gründen habe ich das zuerst von Flemming, wie wir sahen, willkürlich unter dem Namen Columbans publicirte Poenitentiale diesem abgesprochen und als eine Zusammenstellung von heterogenen Satzungen — die einen beziehen sich auf das klösterliche Leben, die andern auf Laien und Geistliche im Weltleben — seitens eines ungeschickten Compilators im 8. Jahrhundert bezeichnet. Dass nun diese Compilation in den beiden Turiner Handschriften, in der einen stückweise, in der andern vollständig den Columban'schen Briefen und Instructionen angehängt wurden, findet eine hinreichende Erklärung darin, dass einzelne Satzungen derselben zu Columban'schen Regelbestimmungen gehören und im 8. Jahrhundert überhaupt die Tendenz verwaltete, derartige Compilationen in Beziehung zu einem der hervorragenden irischen Väter zu bringen; daher die Bussbücher »quorum sunt certi errores, incerti auctores [2]).«

Sebass hat nun in seiner neuesten Publication unter der Bezeichnung »Poenitentiale Columbani« seine Ergänzungstheorie, welche er in der Inaugural-Dissertation als wissenschaftliche Errungenschaft hingestellt, vollständig aufgegeben. Dieser Rückzug ist ja recht erfreulich, aber S. hätte ihn auch aussprechen und daher meinen Widerlegungen der Ergänzungstheorie Anerkennung widerfahren lassen sollen.

Aeusserst unsicher und schwankend ist die Stellung S. zur Frage der Columban'schen Autorschaft des Poenitentials. Während er in seiner Dissertation diese Autorschaft Columbans zur Unterlage seiner Untersuchung macht [3]) und in der Zeitschr. für K.-G. (VIII. Bd. 3. Heft) in seiner Replik gegen mich, meine Gründe nicht für genügend erachtet, »um die Pönitentialfragmente dem Columba abzusprechen [4])« erklärt er jetzt »es bedarf wohl kaum der Versicherung, dass ich keineswegs der Meinung bin, die unter dem obigen Titel zusammengefassten Bussordnungen seien als ein einheitliches Werk eines und desselben Verfassers anzusehen.« Wenn aber S. dieser Meinung ist, warum »gibt er denn jetzt« die nicht zusammen gehörigen Poenitentialstücke als einheitliches »Poenitentiale Columbans«

1) l. c. pag. 165. — 2) Synode zu Chalons im J. 813. — 3) Dissertation S. 49. — 4) S. 465.

heraus, obschon dieselben nach seiner eigenen Meinung als Ganzes nicht von Columba herrühre? S. bekennt sich dann weiter zu der durch absolut Nichts, weder durch eine handschriftliche Quelle noch durch den Inhalt der betreffenden Bestimmungen motivirte Ansicht *Hauck's*[1]), »dass kein Grund vorliege, wesshalb wir nicht in den Hauptbestandtheil des Poenitentials »den Capiteln 12—37 das Bussbuch Columbans anerkennen sollten[2]).« Er fährt in dieser Inconsequenz fort, sich zu bemühen, meine Gründe gegen die Autorschaft Columbas zu widerlegen und stellt als Resultat dieser Bemühungen Folgendes auf: »Es liegt somit, nachdem alles, was gegen die Columbanische Abfassung des Poen. Col. vorgebracht worden ist, seine Widerlegung gefunden hat, kein Grund für uns vor, der Ueberlieferung der drei Bobbienser Handschriften zu widersprechen, welche *Columba als Verfasser nennen* . . . Das Zeugniss der Bobbienser Handschriften wird durch innere Gründe gestützt.« Wir können nicht anders als diese Behauptung für unwahr erklären. Die drei Bobbienser Handschriften nennen Columba mit keinem Wort als Verfasser, wie wir oben dargelegt haben.

Was S. weiter zu meiner Widerlegung vorbringt, verdient kaum ernsthafte Beachtung. Eingehend bemüht er sich zu beweisen, dass Ausstellungen, welche ich an dem sog. Poenitentiale Columbans zur Bestreitung seiner Autorschaft mache, auch bei Vinnian vorkommen. Allein eben diese Uebereinstimmung mit Vinnian spricht gegen die Brauchbarkeit des Poenitentials im fränkischen Reiche und damit gegen die Autorschaft Columbans. Die fränkischen Synoden des 6. und 7. Jahrhts. schärfen die canonischen Normen für eine öffentlich zu leistende Busse, wie wir sahen, ein; arbiträre Satzungen konnten dazu nicht dienen, da sie lediglich die Privatbusse berücksichtigen. Auch Wasserschleben erkennt den Gegensatz an, da er um seine Theorie von dem massgebenden Einfluss Columbans für das Busswesen im fränkischen Reiche zu stützen, die Verwandtschaft des Columban'schen Bussbuches mit dem irischen ableugnete. »Es unterscheidet sich, so sagt er, ganz abgesehen von seinem Inhalte . . . gleich auf den ersten Blick von den irländischen, britischen und angelsächsischen Poenitentialien . . . und gehört nicht in die Classe der irischen oder britischen vortheodorischen Werke dieser Art[3]).« Je mehr es S. gelingt, eine solche Zugehörigkeit zu beweisen, um so gründlicher untermenirt er die Grundlage seiner eigenen und Was-

1) »Kirchengeschichte Deutschlands« I, 255.
2) Zeitschr. für K.-G., 14. Bd. 3. Heft S. 430.
3) Bussordnungen S. 13.

serschlebens Theorie. Zwar will S. bei der allgemeinen Uebereinstimmung Columbans und Vinnian doch in einer zweifachen Differenz eine Rücksichtnahme Columbans auf die festländischen Verhältnisse gefunden haben. Allein eine Differenz hergenommen aus dem Umstande, dass der Amtsverlust in übereinstimmenden Busssatzungen bei Vinnian ausgesprochen und bei Columban nicht erwähnt werde, ist kein thatsächlicher. S. beachtet bei aller vermeintlichen Findigkeit nicht, dass die Excommunication und für den Kleriker die Deposition mit der Bussleistung nothwendig verbunden war[1]); es also einer ausdrücklichen Erwähnung derselben gar nicht bedurfte. Die andere Differenz einer Angabe der Abstufung der Bussleistungen den klerikalen Graden entsprechend, welche sich bei Columban im Gegensatz zu Vinnian ausdrücklich erwähnt finde, deutet höchstens auf eine spätere Zeit, keineswegs nothwendig auf das fränkische Reich hin. Einschneidende wirklich vorhandene Unterschiede zwischen Vinnian und Columban und zwar solche, welche eine Verschiedenheit rechtlicher und kirchlicher Anschauung verrathen, hat S. nicht herausgefunden. Grosses Gewicht legt er auf die Erwähnung der Sekte der Bonosianer in dem sog. Columban'schen Poenitential; ich hatte die Existenz *ausgebildeter Gemeinden* der Bonosianer zur Zeit Columban's geleugnet. Dabei war mir keineswegs, wie Hauck behauptet, entgangen, dass Eustasius der Nachfolger Columbans in Luxeuil (610—625) die Irrlehre des Bonosus bekämpft hat. Ich bestritt die *Gleichzeitigkeit* der Irrlehre und deren Bekämpfung mit dem Aufenthalt Col. im fränkischen Reiche. Wir haben nämlich einen zuverlässigen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Zeit, wann die Bonosianer im fränkischen Reiche so bedeutend wurden, dass eine Bekämpfung derselben nothwendig wurde. Die Synode von Clichy bei Paris im J. 626 wiederholte die Canones der Synode von Rheims (v. J. 625) und damit implicite die der Pariser Synode vom J. 614 allein mit dem neuen Zusatz, dass unter den Häretikern in can. 5 nun auch ausdrücklich der Bonosianer gedacht wird[2]). Die Erwähnung derselben deutet somit allerdings auf das fränkische Reich hin, aber auf eine spätere Zeit als die des dortigen Aufenthaltes Columbans.

Es sind namentlich noch zwei Bestimmungen, welche die Zusammenstellung der Busssatzungen unter dem adoptirten Namen Columbans charakterisiren, nämlich c. 19 und c. 20. Die hier vorgeschriebenen Poenitenzen, welche auf dem in's praktische Leben tief einschneidenden Gebiete der Restitution im Gegensatze zu den ent-

1) Meine Bussbücher S. 125 ff. *Meurer*, Archiv f. K.-R. 49. Bd. S. 184 f.
2) *Hefele*, C.-Gesch. III. S. 77.

sprechenden Vinnian'schen Satzungen liegen, tragen den Charakter bürgerlicher Rechtsbestimmungen. Redemtionen und Busszusätze bestehend in Almosen, Armenunterstützungen, Loskauf von Gefangenen sind Erscheinungen, welche eine Entwickelung der Bussdisciplin der späteren Zeit im fränkischen Reiche charakterisiren [1]). (Vergl. auch Corrector *Burchardi* c. 197). Vor Allem ist eine Bestimmung, von der wir hier überrascht werden, höchst bezeichnend, sie lautet: »data et sacerdoti poenitentiam judicandi epula.« Wie will man den Namen eines so strengen ascetischen Mannes, wie Columban war, mit einer solchen missbräuchlichen Bestimmung in Einklang bringen? Die erwähnte Synode von Clichy im J. 626 verfügt: »Episcopus, presbyter vel diaconus usuras ab episcopatibus exigens aut desinat, aut certe damnetur. Nam neque centesima exigant aut turpia lucra requirant.« Eine solche Unsitte der Ausbeutung des Busswesens zu persönlichem Vortheil des Busspriesters weist auf einen Verfall der Bussdisciplin hin. Das Poenit. Pseudo Gregorii III. klagt darüber: »Sunt nonnulli, qui sarcinam sacerdotalem non propter Deum, sed (quod nefas est dicere) magis propter terrenum ambiunt lucrum [2]).« Die Reformsynode zu Chalons im J. 813 verbot in c. 16 und c. 17 alle derartige Abgaben. Somit wird man einem Bussbuch, welches eine epula für den Busspriester vorschreibt, unmöglich die Aufgabe einer Reform des Busswesens zuerkennen könne, noch seine Abfassung im 7. Jahrhundert, wo die fränkische Kirche auf ihren Synoden das Busswesen in seiner Reinheit einzurichten bestrebt war, annehmen können, dieselbe vielmehr in die Zeit des Niederganges im 8. Jahrhundert verlegen müssen.

Den sonstigen Angriffen S. gegenüber, welche zuweilen die Würde einer wissenschaftlichen Discussion vermissen lassen, halte ich für überflüssig [3]). Ich muss aber noch seinen Rückzug in einer Frage erwähnen, welche seine Kampfesweise charakterisirt. Ich hatte in meinem Werke »Die Bussbücher und Bussdisciplin« gegenüber Wasserschleben zuerst darauf aufmerksam gemacht und nachgewiesen, dass der Verfasser des Poenitentiale Vinniai nicht der ältere Finnian von Clonard, sondern der jüngere Finnian Bischof von Maghbile sei [4]).

---

1) *Meurer* l. c. S. 198.

2) *Wasserschleben* l. c. S. 536.

3) S. wirft mir u. A. meine Berufung auf *Greith* die altirische Kirche vor, und bezeichnet dieselbe »als ein wissenschaftlich wenig brauchbares Buch.«!! In seiner Replik Zeitschr. f. K.-G. 8. Bd. S. 461 hatte sich S. gegen mich selbst auf Greith, als einen klassischen Zeugen berufen.

4) l. c. S. 497 ff.

Ich bin in Folge dessen von den Recensenten meines Werkes, vor Allen im Literarischen Centralblatt Nr. 37 (1884) arg angegriffen worden. Inzwischen hat *Hinschius* mir Recht gegeben [1]). In seiner Dissertation erklärte *Sebass:* »Hinsichtlich des hier genannten Vennian (oder Vinnian, Vinnians, Finian) ist nach Wasserschleben (S. 10) an jenen Finian zu denken, der in seiner Jugend bei dem hl. David von Menevia sich aufhielt und 520 die *berühmte schola Clonardensis* in der irischen Provinz Midia gründete und im Jahre 552 starb. (S. *Usser* 912, 1129, 1140) [2])« ; er hielt also mit Wasserschleben an Finnian von Clonard fest. Jetzt in seiner neuesten Publication erklärt *Sebass:* »es ist unwidersprechlich der Beweis geliefert, dass das Poenitentiale Vinniai *nicht von dem älteren* der beiden bekannteren Trägern dieses Namens verfasst sein kann . . . Kann nun an Finnian von Clonard nicht mehr als Verfasser des Bussbuches gedacht werden, so darf es als wahrscheinlich gelten, dass wir den Abt und Bischof Finnian von Maghbile als solchen anzusehen haben [3]).« S. unterlässt es zu bemerken, dass er seine frühere Ansicht aufgegeben und sich nun zu der meinigen auch von Hinschius anerkannten bekenne. In der Anmerkung ergeht er sich in nebensächlichen Erörterungen über die von mir *unter Anderem* erwähnte Romreise Finnians, welche nur den Zweck haben könne, seinen Rückzug zu verdecken. Da zeigt sich wieder das Bestreben »gleichsam etwas Neues zu Tage zu fördern.«

Hinschius in seiner Darstellung der Bussdisciplin während der Merovinger und Karolinger Zeit

nimmt auch in der ersten Abtheilung seines 5. Bandes des Kirchenrechtes denselben Standpunkt ein, welchen er in seinem 4. Bande vertreten hat und dem ich bei aller Anerkennung der hervorragenden Leistung des um die kirchenrechtliche Forschung verdienten Verfassers den Vorwurf der Befangenheit nicht ersparen konnte [4]). Ohne auf eine Widerlegung im Einzelnen hier eingehen zu können, will ich seinen Standpunkt und meine Einwendungen kurz skizziren.

1. *Die Zwangsbusse.* Hinschius ist der Meinung, »das in der merovingischen Periode ausgebildete Institut der Zwangsbusse habe sich in der karolingischen Zeit nicht nur forterhalten, sondern sei gegen früher in seiner Anwendung noch erweitert und verschärft

1) *Hinschius*, System des kath. K.-Rechts, IV. Bd. S. 824 Note 6.
2) Ueber *Columba* von Luxeuils Klosterregel, l. c. S. 58.
3) Zeitschr. f. K.-G., 14. Bd. S. 437.
4) Archiv für K.-R., 61. Bd. S. 453 ff.

worden [1]).« Demgegenüber ist daran festzuhalten, dass die Busse und die Zulassung zur Busse stets als eine Gnade und Vergünstigung von der Kirche angesehen wurde; ihr wesentlicher Inhalt ist zudem die Reue, welche sich nicht erzwingen lässt [2]). H. gibt dies noch für die Zeit des 5. Jahrh. zu [3]). Die Ausgestaltung der Busse zu einer Zwangsbusse in der Merovinger Zeit ist nach H. auf eine Umbildung des rechtlichen Charakters der Excommunication zurückzuführen, welche in Folge der zur Geltung gelangten Lehre des hl. Augustinus von dem Charakter indelebilis der Taufe und in Folge der staatlichen Anerkennung der Kirche als der einzig berechtigten religiösen Gemeinschaft gegenüber Ketzerei und Heidenthum nicht mehr eine vollständige Ausscheidung der Kirche zur Folge gehabt habe. Allerdings finde sich keine Spur, dass die Kirche und ihre Gesetzgebung mit klarem Bewusstsein dieser Entwicklung Rechnung getragen habe, — sie mache sich nichtsdestoweniger unbewusst fühlbar [4]). Auf dieser, wie man sieht, doch sehr unsicheren Hypothese bauet dann H. weiter, indem er die öffentliche Busse als Mittel bezeichnet, die Ausschliessung aus der Kirche zu beseitigen; »sie habe jede andere Strafe namentlich die Excommunication ausgeschlossen und die Bussleistung soll hauptsächlich durch die Excommunication erzwungen worden sein [5]).«

Das ist offenbar schief. Die Poenitenz war nicht »pro evitanda excommunicatione« eingerichtet [6]). Aus den angeblichen Beweisstellen, welche H. anführt, geht nur so viel hervor, dass im Weigerungsfalle die Busse zu übernehmen, Excommunication verhängt wurde. Die Busse galt vor wie nach als Mittel der Besserung und der Reinigung von Sündenschuld vor Gott; sie war ein moralisches Institut. Mit der Bussleistung selbst war eine theilweise Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft, in der Regel die »excommunicatio minor« verbunden. Das Ziel und der Zweck derselben war Aussöhnung mit Gott und die Folge dieser Aussöhnung war reconciliatio mit der Kirche. Die Busse war auch nicht, wie H. sie darstellt, eine Nebenstrafe bei Geistlichen neben der Absetzung, der Suspension oder Excommunication, bei Laien neben der Excommunication oder neben der Ausschliessung vom Abendmahl, sondern Gnade und Gunst, wodurch dem Delinquenten Gelegenheit der Besserung

1) 5. Bd. S. 85, 4. Bd. S. 816.

2) Vergl. »Meine Bussbücher« S. 26 ff. *Meurer.* Die rechtliche Natur der Pönitenzen Archiv für K.-R. 49. Bd. S. 183 und 186.

3) 4. Bd. S. 715. — 4) l. c. S. 798 ff. — 5) 5. Bd. S. 86 ff. — 6) *Meurer* l. c. S. 194.

gegeben wurde. Die Auflage der Busse setzte bei dem Delinquenten Reue und guten Vorsatz voraus; die Verhängung der Suspension und Excommunication setzte bei den Delinquenten eine »pertinacia« voraus. Auch die von H. angeführte detrusio in monasterium ist kein Beweis für die Zwangsbusse [1]); die Klöster waren keineswegs Zwangsanstalten. Die Verweisung des Klerikers zur Leistung der Busse in ein Kloster, welche Papst Leo d. Gr. dem gallischen Episcopat als Regel vorschrieb, war lediglich eine Folge davon, dass die Leistung der öffentlichen Busse für den geistlichen Stand als entwürdigend erkannt wurde; daher sollte der Kleriker im Geheimen büssen. Es ergab sich aber die Nothwendigkeit, auch diese geheime Bussleistung zu controliren, wozu die Verweisung des büssenden Klerikers in ein Kloster als geeignetes Mittel erkannt wurde. Uebrigens zeigt die Abartheilung des Bischofs Contumeliosus auf der Synode zu Marseille im J. 533 und die spätere Erklärung des Papstes Agapet I. ebenso wie der 40. Canon der Synode von Chalons im J. 813 in gleichgebliebener Auffassung, dass dem Kleriker nach den Canones die Wahl gelassen war zwischen der Klosterbusse und der Privatbusse an irgend einem beliebigen Orte [2]). Von einer Zwangsbusse im Kloster kann also nicht die Rede sein. Wenn die synodalen Bestimmungen schlechthin die Bussbestimmung oder die Verweisung in ein Kloster als Strafe festsetzen, so kann dabei im Sinne des geltenden Rechts nur ausgesprochen sein, dass das Delict vor Gott gesühnt und Lebensbesserung herbeigeführt werden solle, widrigenfalls Verhärtung im Bösen angenommen werden müsse und Verhängung der kirchlichen Strafen speciell der Excommunication eintreten werde. — Es ist auch nicht zutreffend, wenn H. behauptet, der büssende Geistliche hätte sein Amt ausüben können [3]); die Leistung der canonischen Busse war mit der Amtsthätigkeit des Geistlichen unvereinbar. Der Einzelfall der III. Synode von Orleans, wo der Bischof auf ein Jahr vom Messelesen suspendirt wurde, beweist gar nichts zur Sache.

Nun wird allerdings in den Synodalbestimmungen und Capitularien des 9. Jahrhunderts der Beistand des weltlichen Armes angerufen und staatlicher Zwang angeordnet, um die Bussleistung zu veranlassen [4]). Allein die Anrufung der weltlichen Macht geschah

1) l. c. 4. Bd. S. 817, 821; 5. Bd. S. 85 f.

2) M. Bussbücher S. 138 ff. *Kober*, Deposition S. 73 ff.

3) l. c. IV. S. 818 und 820.

4) Siehe die Stellen bei *Hinschius* V. S. 67 N. 3 Capitul. Wormat. (a. 829) Armis depositis publicam agat poenitentiam et si contumax fuerit,

schon auf der Synode zu Rom im J. 378, welche die Kaiser Gratian und Valentinian aufforderte, unfügsame deponirte Bischöfe zu verbannen [1]). Nichtsdestoweniger erkennt H. die Poenitenz für die damalige Zeit als ein moralisches Institut an. Das ist sie auch geblieben als in Nachbildung jenes römischen Vorganges im 8. Jahrhundert — das Capitulare Pipins vom J. 755 hat im c. 9 die Verbannung für denselben Fall in Gemässheit Erkenntnisses des Königs angeordnet — und noch mehr im 9. Jahrhundert die Hülfe der weltlichen Macht häufiger in Anspruch genommen wurde, um den Büsser zur Bussleistung anzuhalten [2]). Man wandte die äussersten Mittel an, um das Aergerniss zu heben, welches daraus entstand, dass der Delinquent sich weigerte, seine Besserung durch Uebernahme der Busse zu bekunden. Den moralischen Charakter der Pönitenz in dieser Periode gibt auch *Meurer* zu [3]). H. verfolgt unverkennbar die Tendenz, die Busse dieses moralischen Charakters zu entkleiden und als ein lediglich äusseres Strafverfahren darzustellen.

Dass die Geldbussen, Brüchtungen und Compositionen der Sendgerichte im 10. Jahrh. und später den Charakter vindicativer Zwangsstrafen hatten, ist zweifellos, aber nebenher und von diesen Strafverfahren verschieden bestand auch in dieser Periode noch die Bussdisciplin, allerdings nicht mehr in der Blüthe der früheren Zeit.

2. *Der Einfluss Columbans.* In consequenter Vertretung dieser Auffassung von dem strafrechtlichen Charakter der Zwangsbusse in der Merovinger und Karolinger Zeit leugnet H. die Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses zum Zwecke der Nachlassung derselben; die Beichte sei vielmehr eine nach dem Vorbilde der klösterlichen Einrichtungen gebildete Uebung in Grossbritannien gewesen und von Columba sei dann dieses Busswesen auf das Festland verpflanzt worden. Die Eigenthümlichkeit der altbritischen Kirche, die Sitte, dass die Gläubigen ihre Sünden dem Priester beichteten, sei auf dem Wege der Praxis im Frankenreich eingeführt worden, während die Ansicht, welche sich in den die Busspraxis des Erzbischofs Theodor v. Canterbury fixirenden Beichtbüchern aus dem Ende des 7. Jahr-

---

comprehendatur a comite, et ferro vinciatur et in custodiam mittatur, donec res ad nostram notitiam deducatur.«

Concil. Suession. c. 10: »Missi nostri . . . ad poenitentiam vel rationem atque satisfactionem adducant.«

1) Epist. ad Gratianum et Valentin. Impp. n. 9 bei *Schoenemann*, Pontif. Rom. Epist. genuin p. 395, 864.

2) Siehe auch »Meine Bussbücher« S. 251.

3) l. c. S. 202 ff.

hunderts und dann auch in fränkischen Poenitentialien des 8. Jahrhunderts findet, dass das Gott allein abgelegte Sündenbekenntniss blos im Nothfall zur Vergebung der Sünden hinreichend sei, damals im Frankenreich noch nicht zu praktischer Anerkennung gelangt sei. Diese Sitte habe in der karolingischen Zeit immer grössere Verbreitung gefunden. Nicht mehr blos durch die privaten Beichtbücher, sondern auch durch die Anordnungen der Bischöfe selbst sei jetzt auf die Ablegung von solchen Beichten hingewirkt worden, ohne dass freilich schon die Anschauung herrschend geworden wäre, dass das Sündenbekenntniss vor dem Priester zur Vergebung der Sünden nothwendig sei [1]).

Eine Beweisführung für die Thatsache der Einsetzung des Busssacramentes durch Christus, für die Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses und für die beständige Uebung derselben in der Kirche würde durch die Bemerkung H., auf welche er wiederholt zurückkommt, illusorisch: »dass nämlich die katholischen Schriftsteller ihre Ansichten nicht aufgeben dürften und immer wieder von Neuem trotz aller Widerlegungen vertheidigen müssten [2]).« Das ist eine wenig wissenschaftliche Art der Erörterung. Man könnte das Argument zurückgeben, indem man statt »katholische Schriftsteller« einfach »protestantische Schriftsteller« sagte. Ich begnüge mich zur Widerlegung auf meine »Bussbücher« zu verweisen [3]). Die Deutung, welche H. dem can. 8 des Reichsconcils von Chalons 644—656 [4]) als »einer neuen Einrichtung« gibt, ist ebenso willkürlich wie der Versuch den can. 33 der Reformsynode zu Chalons im J. 813 [5]) in seiner Unterscheidung einer »confessio quae Deo fit« und »quae sacerdoti fit« für die Behauptung von einem nicht nothwendigen Sündenbekenntniss vor dem Priester zu fructificiren [6]).

---

1) l. c. IV. Bd. S. 714 und 825 f.; V. Bd. S. 89 f.

2) l. c. IV. Bd. S. 724 Note 4. — 3) S. 25 f., S. 66 ff.

4) »De poenitentia vero peccatorum, quae est medela animae utilem hominibus esse censemus, ut poenitentibus a sacerdotibus data confessione iudicatur poenitentia, universitas sacerdotum noscitur consentire.«

5) Quidam deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent: quod utrumque non sine magno fructu fit intra s. ecclesiam. Ita duntaxat et deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra . . . Et secundum institutionem apostoli (Jac. 5) confiteamur alterutrum peccata nostra et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata; ea vero, quae sacerdoti fit, docet qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque salutis et sanitatis auctor et largitor plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione.«

6) IV. Bd. S. 826 u. 2; V. Bd. S. 90 n. 1.

Wiederholt behauptet H., auch die Diaconen seien im Nothfalle berechtigt gewesen, die Privatbeichte abzunehmen und dem Büsser die Absolution zu ertheilen [1]). Ich habe in »Meinen Bussbüchern« dargelegt, dass es sich lediglich um die Ertheilung der reconciliation, die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft im Nothfalle durch den Diacon handelt [2]). H. beruft sich zum Beweise auf die Einleitung des Poen. Pseudo Roman: »Si autem necessitas evenerit et presbyter non fuerit praesens, suscipiat diaconus poenitentem ad satisfactionem vel sanctam communionem.« Allein abgesehen, dass dieser Passus in derselben Einleitung zu anderen Bussbüchern fehlt [3]), enthält er von einer Absolution kein Wort und Poen. Theod. II. 2 §. 15. sagt ausdrücklich: »Non licet diacono laico poenitentiam dare, sed episcopi aut presbyteri dare debent [4]).« Angesichts dieses absoluten Verbotes ist der Passus in der Einleitung zum Poen. Pseudo Roman, deren Ursprung sehr zweifelhaft ist, ohne alle Bedeutung [5]).

Wenn nun auch angesichts der principiellen Ablehnung H. gegenüber jeder mit dem katholischen Dogma von dem Sacrament der Busse übereinstimmenden wissenschaftlichen Resultat die Erwartung einer Aenderung seiner Anschauungen wohl nicht gehegt werden kann, so glaube ich doch zuversichtlich annehmen zu dürfen, dass er nach meiner obigen Darlegung die Ansicht von einem massgebenden Einfluss Columbans und eines mit dessen Namen unbefugt geschmückten Poenitentials auf das fränkische Busswesen, sowie von einer Einführung des Sündenbekenntnisses durch denselben endgültig aufgeben wird. Die Verknüpfung eines Columban'schen Poenitentials mit der Regelung des Busswesens im fränkischen Reiche ist und bleibt eine Sage. Ich habe in meinen »Bussbüchern« [6]) die fränkischen Bussbücher als solche bezeichnet, deren Inhalt eine Vermischung der dem gemeinkirchlichen Rechte entsprechenden Busscanones mit den particularrechtlichen irischen und angelsächsischen Bussatzungen und Weisthümern ist [7]). Veranlassung war die Gewohnheit der Privatbusse, welche die irischen Mönche aus ihrem Heimathlande nach dem Festlande gebracht hatten. Mit den Bussbücher, welche nun

---

1) IV. Bd. S. 826; V. Bd. S. 90. — 2) S. 238. — 3) l. c. — 4) Meine Bussbücher S. 540.

5) Siehe über diese Frage besonders meine Abhandlung »Canon. Kirchenbusse und Ablassertheilung« im »Katholik« 1889 I. 4. Heft S. 360 ff.

6) S. 202 ff.

7) Vergl. besonders das Poenitentiale unter der Bezeichnung »Capitula Judiciorum« l. c. S. 653, wo die Vermischung deutlich hervortritt.

entstanden, wollte man sowohl der öffentlichen canonischen Busse, wie der geheimen Privatbusse dienen. Diese *Privatbusse* wurde nun, und darin liegt wirklich ein Einfluss der irischen Mönche vor, nicht in Gemässheit derselben gemeinrechtlichen Busscanones, welche für die öffentliche Busse erlassen waren, sondern in Gemässheit der particularrechtlichen irischen Busssatzungen auferlegt und geleistet. Daher die Ergänzung und die Vermischung der römischen gemeinrechtlichen Busscanones durch irisch-angelsächsische Satzungen. Die irischen Mönche kamen insofern einem Bedürfnisse entgegen, als die aus den Bestimmungen der Synoden der ersten 6 Jahrhunderte hervorgegangenen gemeinrechtlichen römischen Busscanones nur die öffentlichen schweren Delicte berücksichtigt und nur für diese eine Busse vorgeschrieben hatten. In der Privatbusse wurden geheime und auch kleinere Vergehen gebüsst. Entsprechende particularrechtliche Satzungen wurden zu einem gewissen Bedürfniss. Daher die Erscheinung umfangreicher Bussbücher der fränkischen Gruppe; daher das Beginnen, sie unter dem Namen hervorragender irischer Missionaren wie denen Columbans und Cummeans einzuführen. Auf dieses Mass ist der Einfluss der irischen Mönche im fränkischen Reiche auf die Bussdisciplin zu beschränken; die protestantischen Forschungen schiessen weit über das Ziel hinaus und bewegen sich in unhaltbaren Hypothesen.

Hiermit erledigt sich auch die Bemerkung H. gegen meine Annahme, dass römische Bussbücher in das Frankenreich Eingang gefunden haben. »Hätte es in Rom Poenitentialien gegeben, so bemerkt H., welche sich eines besonderen Ansehens und besonderer Brauchbarkeit erfreut, so wäre es schwer verständlich, warum man diese in der fränkischen Kirche nicht recipirt und damit alle im Text berührten Schwierigkeiten (in Folge der Uebung der Privatbusse) beseitigt hätte [1]).« Meine Antwort lautet, sie sind im Frankenreiche eingeführt worden, dort aber durch die Zusätze der angelsächsisch-irischen Busssatzungen umgestaltet worden, um die berührten Schwierigkeiten zu beseitigen.

3. H. greift auch meine Unterscheidung zwischen canonischer, öffentlicher und geheimer Busse an [2]). Allein er ist im Irrthum, wenn er von einer Meinung des 8. Jahrh. spricht, alle Todsünden müssten öffentlich gesühnt werden. Die angeführte Belegstellen, welche von Capitalia et mortalia crimina reden, setzen die Oeffentlichkeit derselben voraus. Weder damals noch in der früheren Zeit

1) V. Bd. S. 92 n. 4. — 2) V. Bd. S. 100 f. n. 12.

hat man unter canonischer Busse eine andere verstanden, als die, welche in Gemässheit der Canones auferlegt wurde und zwar so, dass sie öffentliche Delicte öffentlich, für geheime Delicte geheim zu leisten war[1]). Der Gegensatz zu einer canonischen Busse war eine solche, welche Jemand nach eigenem Gutdünken, also privatim verrichtete, bei welcher er sich dann wohl nach Weisthümern irischer Mönche richten konnte, die gegenüber den canonischen Satzungen nur die Bedeutung arbiträrer Bestimmungen haben konnten. Die Schwierigkeit, welche H. in der Bezeichnung einer poenitentia solemnis im 12. Jahrh. findet, erscheint unverständlich[2]); die angeführte Summa Bernard. Papiens. lässt an Klarheit in der Beschreibung desselben nichts zu wünschen übrig[3]); wenn H. auch bei der poenitentia privata eine feierliche Auflegung vermuthet, so wirkt das geradezu verwirrend[4]). Der Unterschied zwischen der poenitentia publica (canonica) und der privata ist auch von H. in der Schilderung der Hauptabweichung der britischen Kirche von der Kirche des Festlandes nicht hinreichend gewürdigt[5]); nach Theodor sollte weder die poenitentia noch die reconciliatio eine publica sein; daraus ergibt sich, dass dieser poenitentia auch die Wirkung abging, welche mit der reconciliatio publica (canonica) nach geleisteter canonischer Busse verbunden war, nämlich ein Nachlass der Sündenstrafen vor Gott[6]).

Ich kann mich schliesslich in vollständigem Einverständniss mit H. erklären, wenn er sagt: »seit dem Ende des 8. Jahrhunderts und im Beginn des 9. offenbar im Zusammenhange mit den von Karl d. Gr. geleiteten Reformbestrebungen und der bereits früher begonnenen Umbildung der kirchlichen Einrichtungen nach römischem Muster machte sich in den massgebenden Kreisen der fränkischen

1) Siehe »Meine Bussbücher« S. 24 (4. Synode von Carthago a. 398) und 5. Buch der Capitularien (a. 743): »Si occulte et sponte confessus fuerit, occulte fiat et si publice ac manifeste convictus aut confessus fuerit, publice ac manifeste fiat et publice coram Ecclesia juxta canonicos poeniteat gradus. Post peractam vero secundum canonicam institutionem poenitentiam occulte vel manifeste *canonice* reconcilietur.«

2) Dass die Berufung des ordo poenitentiae auf die Synode von Agde unzutreffend ist, worin H. glaubt mich corrigiren zu müssen, habe ich selbst bereits hervorgehoben im »Katholik, Canonische Kirchenbusse« l. c. S. 358.

3) V. 33, §. 3: »Species penitentiae sunt duae: Nam alia privata, alia solemnis, privata pro occulto peccato, solemnis pro manifestis et gravioribus solet imponi.« Die poenitentia solemnis war also eine öffentliche und wurde so genannt mit Rücksicht auf die Feierlichkeiten am Aschermittwoch und Gründonnerstag.

4) V. Bd. S. 111. — 5) IV. Bd. S. 825. — 6) Siehe meine Abhandlung »Canonische Kirchenbusse und Ablassertheilung« l. c. S. 362 ff.

Kirche eine entschiedene Opposition gegen die bisherige Busspraxis geltend [1])« und wenn er weiter »von dieser Regelung der öffentlichen Busse mannichfache Aehnlichkeiten mit dem älteren Rechte« behauptet [2]) und zwar in Uebereinstimmung mit dem von Karl d. Gr. und seinen Vorfahren angebahnten Werk »die fränkische Kirche in ihren Einrichtungen den *Canones* und *der römischen Praxis gemäss zu gestalten* [3]).« Ich weise indessen darauf hin, dass sich dieses Werk in der Karolinger Zeit nicht als eine neue Ordnung der kirchlichen Einrichtungen, sondern, wie H. auch von Reformbestrebungen redet, als eine Reform und Rückkehr zu einer früher bereits geübten, dann aber entarteten Praxis charakterisirt. Die fränkischen Synoden des 6. und 7. Jahrhunderts hatten dasselbe Bestreben, nämlich: »*die fränkische Kirche in ihren Einrichtungen den Canones und der römischen Praxis gemäss zu gestalten*,« namentlich auf dem Gebiete der Bussdisciplin. Durch die Vermischung der entsprechenden römischen Busscanones mit den irischen angelsächsischen Satzungen wurde dieses Bestreben unterbrochen und vereitelt; es entartete die Bussdisciplin und es entstanden jene Bussbücher, von denen dann im Sinne jener Reform zur Karolinger Zeit sehr bezeichnend die Synode von Chalons im J. 813 c. 38 erklärte: »Modus autem poenitentiae peccata sua confitentibus aut per antiquorum canonum institutionem aut per sanctarum scripturarum auctoritatem aut per ecclesiasticam consuetudinem imponi debet, repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores in certi auctores.«

1) V. Bd. S. 91. — 2) l. c. S. 99. — 3) III. Bd. S. 705.

XXXI.

Kirchenconcurrenz-Gesetz-Novellen für Istrien, Krain, Görz und Gradiska.

1. Gesetz vom 24. Februar 1889,
giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit der §. 5 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 12 [Archiv XII. 456]), betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse, abgeändert wird. (Verordn.-Blatt für den Dienstbereich des Minist. für Cult. u. Unterr. 1889 Nr. 23).

Mit Zustimmung des Landtages meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der §. 5 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1863 (L.-G.-Bl. Nr. 12) wird in seiner gegenwärtigen Fassung ausser Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

Zu den übrigen Bauauslagen bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe nach den Grundsätzen über die Ermittlung der Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, bezw. aus dem Staatsschatze ein höheres Reineinkommen als die normalmässige Congrua abwirft.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III. Meine Minister des Innern und für Cultus und Unterricht sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 24. Februar 1889.

Taaffe m. p. *Franz Joseph* m. p. *Gautsch* m. p.

2. Gesetz vom 20. März 1890,
wirksam für das Herzogthum Krain,

womit die §§. 5, 6 und 7 des Landesgesetzes vom 20. Juli 1863 (L.-G.-Bl. Nr. 12 [Archiv XII 461], betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann zur Beischaffung der Kirchenerfordernisse, abgeändert werden. (Verordn.-Bl. für den Dienstbereich des Minist. für Cult. u. Unterr. 1890 Nr. 33).

Ueber Antrag des Landtages meines Herzogthums Krains finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Die §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1863, L.-G.-Bl. Nr. 12, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Kraft gesetzt, und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen für diese Gebäude haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe nach den Grundsätzen über die Ermittlung der Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, bezw. aus dem Staatsschatze, jährlich ein um wenigstens 50 fl. höheres Reineinkommen, als die normalmässige Congrua abwirft.

§. 6. In diesem Falle haben die Pfründner, wenn das Reineinkommen der Pfründe die normalmässige Congrua

um	50	Gulden	bis	100	Gulden	übersteigt,	den	10.	Theil,
„	100	„	„	200	„	„	„	9.	„
„	200	„	„	300	„	„	„	8.	„
„	300	„	„	400	„	„	„	7.	„
„	400	„	„	500	„	„	„	6.	„
„	500	„	„	600	„	„	„	5.	„
„	600	„	„	700	„	„	„	4.	„
„	700	„	„	800	„	„	„	3.	„
„	800	„	„	900	„	„	„	die	Hälfte

der nach Abschlag der Kosten für die Handlanger- und Zugarbeiten verbleibenden Bauauslagen, welche in der in den §§. 1—4 bezeichneten Weise nicht gedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche keinesfalls mehr betragen dürfen, als das die normalmässige Congrua übersteigende jährliche Mehreinkommen, aber auch unter den dritten Theil des letzteren nicht herabgehen sollen.

Die Verpflichtung zu diesen Ratenzahlungen übergeht, so weit sie der Pfründner nach der genehmigten Zufristung nicht selbst zu leisten hatte, auch auf das Intercalare und auf die Nachfolger im Pfründengenusse.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III. Meine Minister des Innern und für Cultus und Unterricht sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 20. März 1890.

Taaffe m. p. *Franz Joseph* m. p. *Gautsch* m. p.

Gesetz vom 20. April 1890,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit der §. 5 des Landesgesetzes vom 29. November 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 2 ex 1864 [Archiv XIII. 160], betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und anderer Erfordernisse, abgeändert wird. (Verordn.-Blatt für den Dienstbereich des Min. f. Cult. u. Unterr. 1890 Nr. 34).

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der §. 5 des Landesgesetzes vom 29. November 1863 (L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1864) wird in seiner gegenwärtigen Fassung ausser Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

Zu den übrigen oben noch nicht angezeigten Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner nur dann beizutragen, wenn ihre Pfründe nach den Grundsätzen über die Ermittlung der Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, bezw. aus dem Staatsschatze, ein höheres Reineinkommen als die normalmässige Congrua abwirft.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III. Meine Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 20. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. *Gautsch* m. p.

XXXII.

Literae breves de canonicis honorariis.

LEO P. P. XIII.

Ad perpetuam rei memoriam!

Illud est proprium humanarum institutionum et legum, ut nihil in eis sit tam bonum atque utile, quod vel consuetudo non mutet, vel tempora non invertant, vel mores non corrumpant. Sic in militanti Ecclesia Dei, in qua cum absoluta ac perpetua immutabilitate doctrinae varietas disciplinae coniungitur, non raro evenit, ut, quae olim iure meritoque in honore et in pretio habebantur, aliquando obsolescant, et quae bona in instituto erant, ea labens aetas faciat deteriora. Sub prima Ecclesiae exordia, cum sensus Christi in hominum mente arctius insidebat, Episcopos, quibus summa rerum gerendarum commissa erat, delectos Sacerdotes sibi socios addidisse memoriae traditum est, quorum consilio et ministerio in gravioribus Ecclesiae negotiis uterentur. Hi Sacerdotes, Assesores et quasi Episcopi Senatus, Canonici dicti sunt, ex eo quia in observandis regulis Ecclesiasticis cautiores et diligentiores erant ceteris, et eam vitam vivebant, ut mensuram nominis implerent. Quamobrem pro certo habendum est ad conservandam Ecclesiasticam disciplinam. Canonicorum dignitates ab initio fuisse constitutas ita, ut, qui eas obtineret, id haberet oneris, ut opera et officiis adiuvaret Episcopum, et in iis, quae pertinent ad cultum et ad mores, sese tamquam exemplar clericis inferioribus impertiret. At temporibus nostris nonnulli sunt, qui pristinae institutiones immemores, Canonicorum collegia tamquam honoratorum ordines esse autumant, in quibus nullum onus, sed dignitatis tantum et honoris tituli inhaereant. Ex quo fit, ut cum humanum sit, onus defugere, honores et dignitates appetere, non parvus sit numerus eorum, qui studeant, saltem honoris causa, inter Canonicos cooptari. Multae quidem ac plenae querelarum datae sunt ad nos litterae ab Episcopis, qui aegre ferunt honoribus et dignitatibus inhiare eos, qui, sacerdotio aucti, deberent »aemulari charismata meliora, terrena despicere, et nonnisi in Cruce Domini Nostri Jesu Christi gloriari.« Sacerdotes autem huiusmodi, plerique iuniores, qui parum vel nihil in Ecclesiae bonum contulerunt, tamquam tirones gloriosi veteranorum insignia atque ornamenta virtutis praemia appetentes, externos circumeunt Antistites, ut ab iis honoris insignia titulosque, a suis negatos, *extorqueant*. Nos, qui

dignitatis insignibus eos potissimum honestantos censuimus Sacrorum administros, qui pietatis et doctrinae laudibus ceteros antecellunt, deque re christiana egregie sunt meriti, hanc super rem admonitiones Apostolicas atque instructiones, nominatim die decimo sexto mensis Septembris anno 1884 per Sacram Congregationem Tridentini Concilii interpretem ac vindicem dedimus. Quum vero hisce diebus *complures Sacrorum Antistites gravius conquesti sint*, eiusmodi honores, qui merentibus praemio, ceteris incitamento virtutis esse debent non raro ipsis Ordinariis insciis, atque interdum haud dignioribus conferri; Nos, quo in posterum quilibet in tali re abusus auferatur, rogata Sacrorum Rituum Congregationis sententia, suprema Auctoritate Nostra statuimus, decrevimus:

I. Episcopus, seu Ordinarius, ecclesiasticum quempiam virum alienan dioeceseos Canonicum ad honorem nominaturus, praeter Capituli sui consensum, Ordinarii, cui nominandus subiicitur, notitiam et votum obtineat, eumdemque Ordinarium insignia edoceat ac privilegia, quorum usus nominando tribueretur.

II. Canonici ad honorem extra dioecesim, in qua nominati sunt, degentes, numero sint tertia parte minores cunctis Canonicis a Pontificiis Constitutionibus respectivae Basilicae, sive Ecclesiae Metropolitanae, aut Cathedrali, vel Collegiatae adsignatis.

III. Canonici ad honorem alicuius minoris Basilicae, vel Ecclesiae Collegiatae almae Urbis nominati, privilegiis et insignibus uti possunt tantum intra respectivae Basilicae, vel Collegiatae, eiusque Filialium Ecclesiarum ambitum, ubi Canonici de numero iisdem fruuntur. Qui vero alicuius Metropolitanae, vel Cathedralis, aut Collegiatae Ecclesiae, seu Basilicae minoris extra Urbem Canonici sunt ad honorem privilegiis et insignibus tantum utantur in Dioecesi, ubi nominati sunt, nullo modo extra illius territorium.

IV. Haec omnia serventur quoque a Canonicis ad honorem usque ad hanc diem nominatis.

Ita volumus, edicimus, decernentes has litteras Nostras firmas sartasque, uti sunt, ita in posterum permanere: irritum vero et inane futurum decernentes, si quid super his a quoquam contigerit attentari: non obstantibus Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis de iure quaesito non tollendo, et quibusvis specialibus vel generalibus Apostolicis Constitutionibus ac Privilegiis, gratiis et indultis, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis alia firmitate roboratis, et Litteris Apostolicis sub quibuscumque tenoribus ac formis, et cum quibusvis clausulis et decretis quibusvis Capitulis, Collegiis ac etiam peculiaribus personis, quacumque ecclesiastica dignitate pollentibus, quocumque tempore etiam per Nos concessis, nec non quibusvis consuetudinibus, etiam immemorabilibus, latissime et plenissime, ac specialiter et expresse de Apostolicae potestatis plenitudine derogando, ac derogatum esse volumus, ceterisque in contrarium quomodolibet facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annullo Piscatoris die 29. Januarii 1894. Pontificatus Nostri Anno Decimosexto.

M. Card. *Rampolla.*

XXXIII.

Literatur.

1. *Dr. jur. Schiappoli, Dom.* ***Diritto ecclesiastico vigente in Francia****, Vol. II, Ende 1893, 360 p. in Gross 8°. 4 Fr., Fr. Bocca in Turin.*

Der II. Band (vgl. Arch. f. K.-R. 69 S. 360, jur. Ztschr. für Els.-Lothr. 1893 S. 335) verwerthet ausser der franz. und ital. Literatur und Rechtsprechung überall auch die *belgische* und betreffs des linken Rheinufers deutsche, mitunter auch engl. Werke, indem derselbe ebenso wissenschaftlich als praktisch erschöpfend das in *Frankreich* geltende R. hinsichtlich der *religiösen Orden und Congregationen* behandelt.

a) Seit dem Gesetze vom 2. Januar **1817** nehmen *Ravelet* »Congrég. rél.« (p. 162—168) und Univ.-Prof. Dr. O. *Mayer* »Theorie d. franz. Verw.-R. S. 526, vgl. Ggl. fr. St.-K.-R. 341, übereinstimmend an, dass *Manns*klöstern nur noch durch ein *Gesetz* Corporationsrechte verliehen werden können. Schiappoli bringt p. 60 u. 65 Urtheile bei, wonach das *Staatsoberhaupt* an und für sich sogar noch bis zum Erlasse des Gesetzes vom 24. Mai **1825** religiöse Genossenschaften anzuerkennen befugt wäre, bezweifelt jedoch p. 40, 59 u. 65 die *innere* Begründung dieser Rechtsprechung.

b) Die »*Brüder der christlichen Schulen*« waren allerdings in der Revolution — kgl. geistl. Rath Schumm in Bd. 93 der Histor. Polit. Blätter S. 6, 25 u. 43 — gleichfalls aufgehoben worden, sind jedoch (Sch. p. 66) schon durch Dekret v. 2. Dec. 1803 (nicht erst 17. März 1808, wie man bisher glaubte,) wieder zugelassen worden und zwar nicht bloss polizeilich, sondern auch als Korporation; sie besitzen zu Matzenheim im Unterelsass ein Mutterhaus (unten e u. f). Die »*kleinen Brüder Mariä*«, welche eine Niederlassung auch zu Ebersmünster im Unterelsass hatten und zufolge Urtheils des Kassationshofs zu Paris vom 3. Juli 1861 »in *gesetzwidriger* Weise« Korporationsrechte durch blossen Erlass des *Staatsoberhauptes* (20. Juni 1851) erschlichen hätten, wurden (Sch. 61) gleichwohl in dem Berichte, welchen Namens des Budget-Ausschusses Brisson am 27. Dec. 1880 der franz. Deputirtenkammer erstattete, als zu *Recht* bestehende Korporation anerkannt, vgl. dagegen Journ. d. Cons. d. Fabriques 1888 p. 332. Mit Recht erblickt Sch. 41, 67, vgl. 201,

im franz. Gesetze vom 20. Oct. 1886 über die Verweltlichung der Volksschulen *keine* Zurücknahme der Corporationsrechte der Schulbrüder- oder -Schwester-Orden, da das Gesetz die Privatschulen immer noch zulässt.

c) In der Einleitung oder *Begründung* des Gesetzes-Dekrets vom 21. Januar 1852 (Sch. 74 u. 76) spricht Napoleon, um die Nützlichkeit der Klöster zu rechtfertigen, allerdings nur von solchen Genossenschaften, welche sich der *Erziehung* oder der *Krankenpflege* widmen; der allein massgebende *dispositive* Wortlaut des Dekrets enthält jedoch *nichts* von einer solchen *Beschränkung*; mit Recht hat daher die halbamtliche »Sammlung der in Els.-Lothr. geltenden Gesetze« (Strassb. 1881, bei Trübner) Bd. II S. 433 u. 700 auch auf die *beschaulichen* Orden [bloss zur »ewigen Anbetung«, wie in Ottmarsheim, Metz, Menglatt u. s. w.] das Dekret v. 31. Jan. 1852 angewandt, so dass ebenfalls letztere, wenn sie nur *im Uebrigen* die Satzungen einer anderen *staatlich* anerkannten Genossenschaft annehmen, vom *Staats*oberhaupt allein (ohne ausdrückliches Gesetz) als Korporation neu zugelassen werden können. In Belgien, Holland und Luxemburg beruht dagegen die Zuständigkeit des *Staats*oberhauptes ausschliesslich auf den Decreten vom 18. Februar 1809 (Sch. 78) und 26. Dec. 1810 (betr. Orden zur Besserung der filles repenties), vgl. Pasicrisie belge 1886 II 6, Pasinomie 1889 p. 24, Eyschen St.-R. d. Grossh. Luxemb. 1890 S. 185, Telders »bezit in de doode hand« p. 170 u. 184.

d) Ueber rein *religiöse* Rechte der Ordensmitglieder entscheiden die *geistlichen* Behörden endgültig; die Staatsgerichte können daher die Genossenschaft nicht zur *Belassung* ausgestossener Mitglieder verurtheilen, wohl aber zur Rückgabe der mitgebrachten *Ausstattung* und selbst zu einem fortlaufenden *Unterhaltungsbeitrage*, wenn die Ausschliessung ohne rechtliches *Gehör*, ohne Vernehmung der *Entlastungs*zeugen oder ohne, die Nachprüfung ermöglichendes *schriftliches* Verfahren oder aus *unzutreffenden* Gründen erfolgt. Letzteres nahm Ober-L.-G. Chambéry 28 VI 75 (Dalloz 76 II 86) an, als »das störrige und ungeeignete Benehmen, worin auch die bischöfliche Behörde eine Auflehnung und Unbotmässigkeit gefunden hatte, hauptsächlich auf Nervosität und sonstiger Anormalität der *Geistes*veranlagung« beruhte. Den hiefür von Sch. 86—88 u. 91, vgl. 99 weiter angeführten Urtheilen des O.-L.-G. Riom 27. IV 56 (Dall. 76 II 86) und des Cassationshofs Paris 18 VII 81 (Dall. 81 I 377) hätten noch angereiht werden können: O.-L.-G. Colmar 24 IX 90 (Arch. f. K.-R. 66 S. 252) und Reichsgericht IV S. 10 X 89, Arch.

f. K.-R. 63 S. 423, jur. Wochenschr. d. Anw. V. 89 S. 442, vgl. preuss. Jahrbücher 50 S. 141) Friedb.-Dove Ztschr. f. K.-R. XIX S. 275 und XVI S. 372, *dagegen* Moulart »L'Eglise et l'Etat« p. 428. Vering K.-R. (3. Aufl.) 957, 967, 701, 706 ff. Anderseits lässt Sch. 91 aber auch Schadensersatzansprüche des Klosters *gegen* Ordensmitglieder (mit Recht!) zu, welche *vor* Ablauf des einen oder der 5 Jahre, für welche sie sich rechtlich (Ggl. 346 u. 335 A. 8) verpflichten können, ohne genügenden Grund austreten.

e) Sch. 89 anerkennt in Uebereinstimmung mit dem Proteste des Cardinals Caprara 18 VIII 1803 (Journ. d. Cons. d. Fabr. II 375, vgl. »Moniteur« 12 u. 16 III 1865 über die Selbständigkeit der Kapuziner, Jesuiten u. s. w. den Bischöfen gegenüber) die *Exemtion* der *Mannes*klöster nach franz. R. (Friedb. K.-R. 217, Vering K.-R. 955, 961 u. 971); nur die im Besitze der *Korporationsrechte* befindlichen Frauenklöster und (oben b) Schulbrüder unterstehen dem Ordinarius, vgl. Statuta Diöc. Metensis (Metz 1869) p. 10.

f) Art. 9 des Dekrets vom 18. Febr. 1809 (Ggl. 350 A. 16) gilt auch in *Belgien* nicht mehr, Allard »L'Etat et l'Eglise« p. 204, Sch. 94. Der Beschränkung durch Art. 5 des franz. Gesetzes vom 24. Mai 1825 (Sch. 94 und Ggl. 347) unterliegen weder die *Schulbrüder* (oben e), noch die *Diakonissenanstalten*, Akte des Direkt. und Oberkons. zu Strassb. XLIV S. 20.

g) Auch die Kirche (Sch. 95, Bull. eccl. Strassb. 1882 p. 103, 1884 p. 318) gestattet den Mitgliedern von Kranken- oder Schulorden regelmässig nur auf eine beschränkte Zahl von Jahren die Ablegung der *Gelübde*, vgl. Vering K.-R. 957 u. 967.

h) Wer unbefugt geistliche Amts- oder eine *Ordenstracht* trägt, wird in Frankreich (Sch. 98) bestraft, vgl. Dalloz 1877 I 463, ebenso in Belgien, Brixhe Dict. d. Fabr. d'egl. p. 418, dagegen Bara »Rapport de l'Etat et des Réligions p. 187, vgl. Entsch. d. *Reichsgerichts* in Strafsachen VI S. 89, Ggl. 158 u. 350 A. 13.

i) Der Klostervorstand haftet nicht auch für Steuern und Abgaben der *Novizen* (Sch. 100, Ggl. 333 A. 1); denn letztere sind noch nicht Mitglieder der (Familien-) Gemeinschaft.

k) Auch die staatlicher Seits ausdrücklich als Rechtspersonen anerkannten Genossenschaften sind nicht *öffentliche* Korporationen, sondern nur *gemeinnützige* Anstalten (établissements d'utitité publique) Sch. 104, Journ. d. Cons. d. Fabr. 1882 p. 283, 1883 p. 249). Den Genossenschaften steht also *kein* gesetzliches Pfandrecht am Grundvermögen ihrer Rechner zu (Ggl. 121 A. 13, vgl. 349); dagegen

brauchten sie an und für sich auch nicht ihre Rechenbücher (Ggl. 120 A. 12) jederzeit vom Enregistrementseinnehmer (Sch. 104 A. 2) einsehen zu lassen.

l) Sch. führt p. 105 ein Urth. des App.-G. Toulouse 6 III 1884 Dall. 1889 II 145 an, wornach auch der Vorstand einer *nicht* als Rechtsperson anerkannten Genossenschaft klagen kann; es handelte sich um einen als Wohlthätigkeits-Anstalt zugelassenen Verband von Schulschwestern. Auch zufolge Urth. des Ober-L.-G. Colmar 8. VII 1892 (jur. Ztschr. f. Els.-Lothr. 1892 S. 536) würde statt an die *einzelnen* Mitglieder die Zustellung an den Vorstand genügen, wenn ihm durch die Satzungen die Vertretung nach Aussen *uneingeschränkt* übertragen ist.

m) Entgegen Gaudry, Législation des Cultes III p. 366 macht Sch. 110, vgl. 113 u. 129 mit Recht geltend, dass während der ersten 6 Monate (unten q) von staatlicher Anerkennung der weiblichen Genossenschaft ab jedes Mitglied sein *ganzes* Vermögen auf den Namen der Genossenschaft ohne Weiteres »überschreiben« lassen kann, Ggl. 348.

n) *Schenkungen* können, solange nicht die staatliche Annahme-Ermächtigung (vgl. unten q) dem Schenkgeber zugestellt ist, von ihm oder seinem Erben als nichtig erklärt werden. [Ggl. 69; die *entgegen*gesetzte Bestimmung in Italien (Sch. 137) und im *belg.* Ges. 30. VI 1865, wornach autorisation *subséquente* — statt préalable — genügt, sollte auch durch den Entwurf der Gemeinde-Ordnung von 1892 auf Elsass-Lothringen erstreckt werden und ist auch in den Gde.-Ordnungs-Entwurf von 1894 wieder aufgenommen worden.

o) Unter einem lästigen Titel dagegen erfolgende Erwerbungen können (App. Grenoble 6. IV 1881, Dall. 1882 II 9 u. Sirey 1882 II 13, Sch. 121 u. 125) von demjenigen, mit welchem die öff. Anstalt den Vertrag abschloss, *nicht* wegen Mangels der Staatsgenehmigung angefochten werden; denn nur im öffentlichen und im Interesse der Anstalt (vgl. Kass. Paris 8. Febr. 1837, betr. Prozessermächtigung, Kass. Paris 22. Mai 1827 und 3. Mai 1841, Kass. Brüssel 27. Dec. 1860, Journ. d. Cons. d. Fabr. belges II 75 und 396, vgl. III 14 u. 17, App. Colmar 28. Aug. 1827 und App. Lüttich 12. Febr. 1842) wird die Staatsgenehmigung erfordert. Ggl. 73 A. 4.

Sch. 118, 121, 125, 136 u. 141 unterscheidet nicht zwischen *unentgeltlichem* und lästigem Titel und beruft sich lediglich auf *frühere* Urtheile (Dall. 1863 II 110 und 1879 II 236), die *vor*-revolutionäre Gesetzgebung und das Justiz-Min.-C. 30. April 1881. Aller-

dings wird hiedurch nochmals den Notaren verboten, ohne *vorgängige* Staatsgenehmigung solche Verträge aufzunehmen; anderseits könnte jedoch kein Notar, nachdem er die Parteien auf die Nothwendigkeit der *vorgängigen* Staatsgenehmigung aufmerksam gemacht hat, die Verlautbarung ablehnen, wenn die Parteien ihn trotzdem hierum ersuchen. Aber selbst, wenn der Notar wegen der Verlautbarung ohne vorgängige Staatsermächtigung *disciplinär* zu behanden wäre, so würde doch daraus m. E. noch nicht die *absolute* Nichtigkeit des Vertrags abgeleitet werden können (vgl. App. Brüssel 18. Mai 1850).

p) Die gründliche Abhandlung p. 103—178 über die einer Staatsgenehmigung unterliegenden *Vermögens*geschäfte gilt nicht nur den Orden und Korporationen, sondern auch den Gotteshäusern, Seminarien und Pfründen gegenüber (Ggl. 52—96). — Sch. 107 berechnet nach dem Stande vom Jahre 1880 das Grund-Vermögen der Congregationen in Frankreich, wie folgt:

anerkannte	Männer-Kongregationen	$81^1/_2$	Million	Fr.,
„	Frauen- „	$419^4/_{10}$	„	„ ,
nicht anerkannte	Männer- „	124	„	„ ,
„ „	Frauen- „	$712^1/_2$	„	„ ,

q) Ein Erb-, Erbtheil- oder Stückvermächtniss zu Gunsten einer erst zu genehmigenden Genossenschaft oder Stiftung ist ungültig, wenn die Staatsgenehmigung nicht noch zu *Lebzeiten* des Stifters erfolgt; letztere hat also *keine* zurückwirkende Wirkung (oben n). Sch. 128, Ggl. 53 u. 339. Eine Ausnahme hievon findet auch in den Fällen *nicht* statt, dass binnen sechs Monaten (oben m) der Genossenschaft die Staatsgenehmigung ertheilt wird; denn nur diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche noch *über* den Zeitpunkt dieser Genehmigung hinaus gelebt haben, können, ohne weiterer Staatsgenehmigung zu bedürfen, *ihr* Vermögen der Genossenschaft zuwenden.

r) Die Zuständigkeit der Gotteshäuser, Pfründen, Seminare, Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten bei Annahme von Freigebigkeiten (Sch. 145) wird in Frankreich, Belgien, Luxemburg, weniger aber in Italien und Elsass-Lothringen, auf den *gesetzlichen* Zweck dieser Stiftungen beschränkt, Laurent droit Civ. I N. 287, Rev. critique de législation et jurispr. 1882 p. 641 u. Saintelette's »Les personnes morales« im Jahrgang 1885; Kass. Brüssel 7. April 1881. *Welche* Stiftung für die betreffende Freigebigkeit die Zuständigkeit besitze, bestimmt die *Regierung* bei Ertheilung der Annahme-Ermächtigung; Pasicr. belge 1888 II 12, App. Lüttich 28. Juli 1887. Regelmässig behalten sich jedoch die *Gerichte* die endgültige Ent-

scheidung darüber vor, ob die Erben bezw. Belasteten verpflichtet seien, an Stelle der vom Erblasser bezeichneten Stiftung diejenige, welche die Regierung an ihre Stelle setzt, als Empfängerin anzunehmen, Pasicr. belge 1888 I 258, Lenz »dons et legs« I p. 141, Kass. Paris 12. Nov. 1866 und 18. März 1867, Dalloz 1866 I 378, 1867 I 110 u. 170, 1868 II 91, 1872 II 200 u. s. w.

s) Mit Recht nimmt Sch. 152 *lastenfreie* und *vorbehaltlose* Handgeschenke, welche einen nur sehr *geringen* Theil des Vermögens des Stifters ausmachen, von der Nothwendigkeit einer Staatsgenehmigung aus; ebenso Brixhe 29, Lauwers Code 265, 331 u. 410, Journal des Cons. d. Fabr. *franç.* VI 83, *belges* I 283 und II 259, vgl. Pasicrisie belge 1880 II 166, 295 u. 384, 1890 II 211, *dagegen* Giron droit adm. belge II 155, Pilette 103, *Tosi* »Ape giuridica-amministrativa 1886 p. 310 u. 313, Rev. d'adm. belge 1869 p. 247.

t) Sehr eingehend werden auch die Schul- und Spitalorden (p. 201—244) sowie die staatlich *nicht* anerkannten Genossenschaften (251—347) erörtert. Fast überall wird man den streng wissenschaftlichen Ausführungen beipflichten müssen; so ist unter obigen 18 Punkten (a mit s) Buchstaben o der *einzige* Fall, in welchem man *anderer* Ansicht sein kann. Sch. brachte aber auch in diesem Falle einige, für *seine* Ansicht sprechende Urtheile bei, und scheint es bei der häufigen Beeinflussung der *franz.* Rechtsprechung vom wechselnden Zeitgeist, namentlich betreffs der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, durchaus nicht ausgeschlossen, dass die der Kirche weniger gewogene Rechtsauffassung allmälig auch in diesem Punkte überwiegt. Eine weit grössere Stabilität der Rechtsprechung waltet deshalb in Italien und namentlich *Belgien* vor. Nach dem bisherigen Umfange des verdienstlichen Werkes zu schliessen, wird Sch. eine weit ausführlichere und gründlichere Abhandlung, als Gaudry, uns bieten, dessen »Législ. des Cultes« ohnehin vielfach veraltet ist.

F. Geigel.

2. *A. Galante (Dr. jur, App.-Rath in Casale-Monferrato): Il diritto di placitazione e l'economato dei benefici vacanti in Lombardia 1894, Hofbuchhdlr. Höpli in Mailand, VIII u. 128 p. in 8°, 2½ Lire = 2 M.*

Diese, vom rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare der königl. Universität Pavia herausgegebene, vielfach auf (p. VI) noch *nirgends* veröffentlichte Archivalien und durchgehends auf selbst die jüngsten in- und ausländischen Schriften sich stützende, gediegene Abhandlung führt das staatliche *Placet* gegenüber den allgemeinen

und Einzel-Erlassen der *Kurie* sowie ihrer Vertreter p. 2. auf den König Wilhelm I. von *England* † 1087 zurück (Arch. f. K.-R. 18 S. 161 ff.). Von dort verbreitete es sich über Frankreich (droit d'annexe) bis nach Spanien, Sicilien und Oesterreich. *Abgeschafft* ist dies staatliche Hoheitsrecht in Belgien und Holland (Friedberg, K.-R. 3. Aufl. S. 59), (p. 15) seit 1850 in Preussen, seit 1855 (p. 13 u. 121) in Oesterreich, seit 1871 — abgesehen von den Pfründen — (Geigel, Ital. St.-K.-R. 3, 33 ff.) in Italien, ebenso in Baden, Hessen und Württemberg (Vering, K.-R. 3. Aufl. S. 217—255), dagegen noch der kathol. Kirche gegenüber *beibehalten* in Frankreich, Elsass-Lothringen (Geigel, franz. St.-K.-R. 18), Spanien (p. 7), Portugal (p. 8), Luxemburg, Bayern und Sachsen. In Sicilien verbot 1408 (p. 17) Martin I. betreffs der Pfründen die Annahme geistlicher Erlasse, bevor letztere vom königl. Rathe genehmigt seien. (*Scaduto*, Stato-Chiesa nelle 2 Sicilie p. 207, de Dominis; Il R. Exequatur 1869, Neapel p. 246). In Mailand behielten sich schon 1395 die Visconti (p. 45) zu *jeder* von der Kurie ausgehenden Pfründenverleihung, 1381 bereits (p. 42) zur Besetzung des Bisthums Piacenza ihre Genehmigung vor; aber erst Nicolaus V. gestand 1450 (p. 48) letztere den Sforza für's Herzogthum Mailand zu. Aehnliche Einrichtungen entwickelten sich seit 1555 (p. 29) in Savoyen, in Sardinien und Genua (p. 28), in Toskana (p. 20) seit 1415, in Parma seit 1441, in Venedig (p. 23) u. s. w. Eine *eigene Staats*behörde zur Ueberwachung aller Pfründen und zur Einweisung in den Pfründengenuss, falls die Verleihung in Ordnung befunden ward, errichteten die Sforza für das Herzogthum Mailand am 22. Dec. 1497 (p. 61), indem sie hiermit 2 consiliarii (Regierungs- oder Hofräthe) betrauten. Dies »Oekonomat« ward zwar in Folge Einspruchs der Kurie von 1498 bis 1500 ausser Thätigkeit gesetzt, sofort aber 1501 (p. 67) von der franz. und 1535 (p. 73) von der spanischen Herrschaft wieder hergestellt. 1573 wurde die Besitznahme aller Pfründen von landesherrlicher Genehmigung abhängig erklärt (dagegen 1596 p. 79 !). Oesterreich (1714—1797) hielt nicht nur die bezüglichen Erlasse Spaniens (Friedberg, K.-R. 3. Aufl. S. 55) aufrecht, sondern gab (p. 107, vgl. 11) am 30. November 1765 dem Oekonomen 2 Räthe (senatori delegati) bei; diese Giunta economale unterstand der Statthalterei (governo); in Rechtsstreitigkeiten gingen die Beschwerden aber an den Senato. Die *cisalpine* Republik (1797—1799) verschmolz die Pfründengüter (p. 112) zum fondo di religione (p. 112); ebenso wahrte sich die *italienische* Republik (1800—1807), durch Decret vom 26. Januar 1804 die organischen Artikel zum *franz.* Konkordate

nachahmend, nur zu kräftig das Placet. Der österreichischen Regierung (p. 117—122) blieb die genauere Regelung des Pfründenwesens, der Subökonomate, ihrer Gebühren, der Art und des Zeitpunktes der Besitzeinweisung u. s. w. durch etwa 30 Verordnungen vorbehalten. Betreffs der *Pfründen*-Einweisung und -Verwaltung beliess es das Garantiegesetz (Geigel, Ital. St.-K.-R. 52) bei dem bisherigen Rechte (Dekret 26. Sept. 1860, Min.-C. 5. März 1861), welches in den verschiedenen Gebietstheilen allerdings (p. 123) noch ein sehr verschiedenes ist. Die Grundlage bildet das *lombardische* Recht; deshalb hat gegenwärtige Entwickelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im vormaligen Herzogthume Mailand auch (p. VI) *praktischen* Werth, insbesondere p. 118 ff. Friedberg-Rufini, dir° eccl° p. 94, 98, 107, 109, 115 ff., 776, 786, 792 u. 800. Im Eingange ist für ganz Europa (p. 1—15) die Geschichte des Placet skizzirt. Das Inhaltsverzeichniss (4 S.) erleichtert den Gebrauch für vergleichende Nachforschungen. Betreffs des Placet innerhalb des Mailänder Gebiets hatten nur Palladini 1834 (Vorwort p. VI) und Mancini (II Vol.) Vorarbeiten geliefert, aber in bloss sehr unvollständiger Art; in wissenschaftlich erschöpfender Weise hatte aber bisher noch Niemand für das ehemalige Herzogthum Mailand »Staat und Kirche« rechtsgeschichtlich dargestellt. Galante griff zwar nur einen Theil heraus, gewiss aber den wichtigsten, so dass ihm die Nachholung der übrigen Berührungspunkte nicht mehr schwer fallen könnte.

F. Geigel.

3. Prof. Dr. Sägmüller. Der Anfang des staatlichen Exclusivrechtes in der Papstwahl (Mainzer »Katholik« 1894. Februar S. 170—185).

S. vertheidigt hier die Resultate seiner Schrift: Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exclusion (s. *Archiv* LXX. 198 f.) gegen die Anfechtung derselben durch Prof. *Wahrmund* in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1893 Bd. 14. S. 516—23. S. erwähnt auch, dass Prof. *v. Scherer* in einer Recension seiner oben genannten Schrift in der Freiburger »Liter. Rundschau« 1893 Nr. 9 sich gegen seine Thesen ausgesprochen habe, ohne aber Gründe anzuführen und dass er deshalb nur die Argumentationen Wahrmunds widerlegen könne. Diesen gegenüber führt er wiederum aus, dass das Recht der Exclusion nicht erst gegen Ende des 17. oder zu Anfang des 18. Jahrhunderts entstanden sei, sondern dass das formelle, unmittelbare Exclusionsrecht der Staaten vor dem

J. 1621 bestand und daher auch an der Interpretation der Bulle Gregors XV. »Aeterni patris filius« festzuhalten sei, dass sie auch die staatliche Exclusive verbiete.

XXXIV.

Kleine Nachrichten.

1. Im Archiv LXXI. 249 ff. wurde eine Entscheidung des preuss. Oberverwaltungsgerichtshofs vom 18. October 1893 betr. die Errichtung und Unterhaltung einer confess. *kathol. Gemeindeschule in Friedrichsberg-Lichtenberg* mitgetheilt. Wie wir der Germania 1894 Nr. 56 I. Bl. entnehmen, wurde, nachdem die kathol. Hausväter Friedrichsbergs für das Recht einer eigenen kathol. Gemeindeschule für ihre gegenwärtig 330 schulpflichtigen Kinder den Schulkampf gegen die Gemeindevertretung durch alle Instanzen ohne Erfolg geführt und 13 Jahre lang für die Unterhaltung einer protestantischen Societätsschule, welche der Vertreter der Regierung für eine Gemeindeschule erklärt hatte, Steuern gezahlt hatten — endlich in Folge Eingreifens des Cultusministers der Vorschlag der Regierung, in einer Sitzung von Vertretern der Regierung, der Stadtgemeinde und der kathol. Bürger wie auch des Cardin.-Fürsterzb. von Breslau angenommen, wonach vom 1. April 1894 auch die Katholiken in Friedrichsberg eine kathol. Societätsschule, jedoch nicht kathol. Gemeindeschule, erhalten, wozu von Seiten der Regierung wie des Cultusministers eine Beihülfe zur Unterhaltung dieser Schule in Aussicht gestellt worden war.

2. Der preuss. Min. des Innern hat, wie Germ. 1894 vom 20. April 1894 Nr. 89 I. Bl. meldete, in einer Rundverfügung unter Hinweis auf die Entsch. des Ob. Verw.-G.-H. vom 22 April 1893 (Archiv LXX. 167) hervorgehoben, dass ein polizeiliches Einschreiten gegen Vereine deshalb, weil sie sich ohne dem Verbande der drei Grosslogen anzugehören, einen auf die *Freimaurerei* bezüglichen Namen beilegen, nicht zulässig sei; er fügt aber hinzu, dass die Frage nach der Strafbarkeit von Vereinen dieser Art von jener Entsch. unberührt geblieben sei und sich bei dem Mangel anderer gesetzlicher Vorschriften lediglich nach §. 128 des *Reichs-Straf-G.-B.* und dem preuss. *Vereinsgesetze* bestimme. Es sei demgemäss, da gegen Vereine der erwähnten Art die Vermuthung spreche, dass sie die Geheimhaltung ihrer Verfassung oder Zwecke beabsichtigen, polizeilich von den Vereinsvorständen der Nachweis zu verlangen, dass diese Vereine weder öffentliche Zwecke verfolgen, noch gegen das Verbot des gedachten §. 128. verstossen, und es sei, falls die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen erweislich seien, die strafrechtliche Verfolgung dieser Vereine bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen. In Uebereinstimmung mit dieser Verfügung des Ministers des Innern befindet sich ein Erlass des Justizministers an die Beamten der Staatsanwaltschaft, wodurch diese angewiesen werden, gegebenen Falles *strafrechtlich einzuschreiten*. Es heisst in dieser Verfügung weiter: »Dabei ist zu erwägen, dass wenn auch nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Beweis des Vorliegens jener Voraussetzungen (des Strafgesetzbuchs und des Vereinsgesetzes) den Angeklagten geführt werden muss, doch im Falle des §. 128 des Strafgesetzbuchs schon der Umstand, dass der Verein trotz einer an ihn gerichteten Aufforderung es unterlassen hat, der zuständigen Behörde über seine Verfassung und seine Zwecke Auskunft zu ertheilen, zur Führung des Schuldbeweises erheblich beitragen, ja selbst ausreichen kann. Denn der Thatbestand des angeführten Paragraphen ist unter anderem schon dann gegeben, wenn Verfassung oder Zweck einer Verbindung vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollen und auf eine dahin gehende Absicht wird aus der Verweigerung der Auskunft nicht selten zu schliessen sein. Auch für den bei Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsgesetz erforderlichen Beweis, dass der Verein öffentliche Zwecke verfolge, wird eine solche Verweigerung unter Umständen Bedeutung gewinnen.«

Inhalt.

Seite

I. Dr. *Häntzsche*, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts des Domcapitels zu Hildesheim 3

II. Dr. *H. Schmitz*, Weihbischof, Die Tendenz d. Provincialsynoden in Gallien seit dem 5. Jahrhundert u. die römischen Bussbücher 21

III. Dr. *Kihn*, Prof., Gebührt dem Kirchenpatron ein Sitz im Chor 34

IV. *Arndt*, Prof., Civil- u. kirchliche Trauung in ihren strafrechtlichen Beziehungen . . . 45

V. Dr. *Leitner*, *M.*, Was heisst in fraudem legis Tridentinae c. 1. de ref. matr. handeln? . . 54

VI. Erlass des General-Vicariats v. Trier über Eheschliessung von Heimathlosen und Fremden . 61

VII. Dr. *K. Schmidt*, O.-L.-G.-R., Eine Entscheidung des preuss. Kammergerichts v. 6. März 1893, betr. relig. Kindererziehung. . 64

VIII. Dr. *Porsch*, Rechtsanw. u. Cons.-R., Gemischte und Familienstiftungen, Nothwendigkeit und Bedeutung ihrer staatlichen Genehmigung. (Rechtsfall) . . 67

IX. Neue Dienstordn. für die Küster in der Diöcese Breslau (1893) 81

X. *F. Geigel*, Regr. a. D. Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in streitigen Sachen (1892/3) 86

XI. *Ders.* Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen 1892/3 95

XII. Erkenntnisse des deutschen Reichsgericht v. 22. Sept. 1890 und 8. Mai 1893, betr. Begriff der milden Stiftungen. . . . 105

XIII. Dr. *Kaltner*, Domcap. Der Regular- und der Ordenspriester als Hilfspriester an einer Säcularpfarre 115

XIV. Ueber politischen Eheconsens in Tirol und Ehemeldzettel in Krain 133

XV. Die ungarischen Gesetzentwürfe über Civilehe und religiöse Erziehung der Kinder und die Denkschrift des Card. Schlauch 135

XVI. Decr. s. Officii dd. 18. Mart. 1891, impedimentum disparitatis cultus. (Archiep. Leopolitano ritus gr.-cath.) 188

XVII. *Literatur*, 1. *Heiner*, Katholisches Kirchenrecht. Bd. 2. (Dr. H. Maas); 2. *J. Brzeziński*, O konkordatach Stolicy Apostolskiej z Polską w XVI wieku. (Prof. Arndt); 3. *Halban Blumenstok*, Eine Bemerkung zu Schmitz Abhandlung Spuren eines römischen Bussbuchs; 4. Card. *Melchers*, De canonica dioecesium visitatione; 5. Württembergische Kirchengeschichte des Calwer Verlagsvereins; 6. *Rhallis*, Die Veräusserung des Kirchengutes nach gr.-or. Kirchenrechte 189

XVIII. *A. Arndt*, Prof.. S. J., Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Riten in der kath. Kirche 193

XIX. *Bellesheim*, Dr., Can., Orthodoxe Diöcesansynode von Pistoja vom 12. Oct. 1892. . . 239

XX. Eine Entscheidung des preuss. Oberverwaltungsgerichtshofs v. 18. Oct. 1893, betr. die Errichtung u. Unterhaltung einer confessionellen Gemeindeschule. . 249

XXI. Dr. *K. Schmidt*, O.-L.-G.-R. Rechtssätze des preuss. Kammergerichts, betr. religiöse Erziehung, von 1880—1893. . . 260

XXII. Der Ehegesetzentwurf der ungarischen Regierung . . . 277

XXIII. Gemeinsamer Hirtenbrief der ungarischen Bischöfe über den Ehegesetzentwurf 305

XXIV. Oesterr. Congruanovellen v. 7. Jan. 1894 (1. betr. die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Cathedral- und Concathedral-Capiteln der kath. Kirche des latein. und griech. Ritus; 2. betr. die Aufbesserung der Congrua der röm.-kathol. u. griech.-kathol. exponirten Hilfspriester; 3. betr. die Aufbesserung der Congrua der exponirten griech.-or. Hilfspriester in Dalmatien nebst dem Bericht des Budgetausschusses betr. die beiden letzten Gesetze) 313

Seite

XXV. Literae encyclicae Leonis PP. XIII. de studiis s. scripturae d. d. 18. Nov. 1893 . . . 320

XXVI. *Henner*, Prof. Dr. Böhm. Literaturbericht 342

XXVII. *Literatur.* 1. *Hanauer*, Coutumes matr. au moyen age; 2. *Bröse*, Die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen im Gebiete des preuss. Allgem. Landrechts; 3. *Fleiner*, Die religiöse Erziehung der Kinder (Dr. K. Schmidt); 4. *Kneer*, Die Entstehung der conciliaren Theorie (Dr. Sägmüller); 5. *Strassburger Diöcesanblatt* 1893; 6. *Ciaranfi*, Consultore giurid. 1893; 7. *Caselli* und *Giustiniani*, Rivista di diritto eccl. (Geigel); 8. *Gross*, Lehrb. des kath. Kirchenr.; 9. *Wahrmund*, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwickl. in Oesterreich. I. Abth. (Vering); 10. *Landmann*, Gewerbeordnung für das deutsche Reich. 2. Aufl. (Reg.-Rath Geigel); 11. *Schieler*, Verwaltung des Busssacramentes; 12. *Rieker*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands; 13. *Funk*, Das achte Buch der Apostolischen Constitutionen. (Vering); 14. *Brzeziński*, O konkordatach Nachtrag zur Recension von Arndt 352

XXVIII. Dr. *K. A. Geiger*, Entscheidungen des k. bayerischen Verwaltungs-Gerichtshofes in Sachen religiös. Kindererziehung 369

XXIX. Dr. *Porsch*, Rechtsanwalt u. Cons.-Rath, Das auf einem einzelnen Gute ruhende Patronat kann bei Vereinigung desselben mit anderen Gütern zu einem Herrschaftscomplex durch Ersitzung auf diese sog. Herrschaft übergehen. Rechtswirkung der Zerstückelung einer Herrschaft. (Preuss. Rechtsfall) 399

XXX. *H. J. Schmitz*, Weihbischof, Sebass und Hinschius und ihre Stellung zur Columbanfrage . 436

XXXI. Oesterr. Kirchenconcurrenz-Gesetz-Novellen für Istrien vom 24. Febr. 1889, für Krain vom 20. März 1890, für Görz vom 20. April 1890 465

XXXII. Literae breves d.d. 29. Jan. 1894 de canonicis honorariis . 468

XXXIII. *Literatur:* 1. *Schiappoli*, Diritto eccl. vigente in Francia Vol. II; 2. *Galante*, il diritto di placitatione e l'economato dei benefici vacanti in Lombardia (Geigel); 3. *Sägmüller*, Der Anfang des staatl. Exclusivrechts in der Papstwahl . . 470

XXXIV. *Kleine Nachrichten:* 1. Die kath. Schule in Friedrichsberg; 2. Erlasse des preuss. Min. des Innern und der Justiz, betreffend die Freimaurer . . . 478

Berichtigungen. Bd. 70, S. 470, Z. 8 v. u. lese man: *wie er selbst bemerkt*, statt wie Delisle a. a. O. bemerkt. — S. 307, Z. 14 v. u. lese man: *s. Poenitent. apost.* statt s. Officii. — S. 476, Z. 8 v. o. lese man: sinceritate statt sinveritate. — Bd. 71. S. 191 Z. 7 nach dem Worte Anhang ist beizufügen: Aus dem Archiv des Krakauer Domcapitels. — Z. 8 statt abgedruckt lies registrirt.